

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

.....

II Vorbereitende Rechtsakte

Kommission

2000/C 365 E/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung) (KOM(2000) 398 endg. — 2000/0162(COD))	1
2000/C 365 E/02	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene (KOM(2000) 438 endg. — 2000/0178(COD)) ⁽¹⁾	43
2000/C 365 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (KOM(2000) 438 endg. — 2000/0179(COD)) ⁽¹⁾	58
2000/C 365 E/04	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (KOM(2000) 438 endg. — 2000/0180(COD)) ⁽¹⁾	102
2000/C 365 E/05	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern (KOM(2000) 438 endg. — 2000/0181(CNS)) ⁽¹⁾	123
2000/C 365 E/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG (KOM(2000) 438 endg. — 2000/0182(COD)) ⁽¹⁾	132

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2000/C 365 E/07	Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG erlassen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse (KOM(2000) 448 endg. — 2000/0192(COD)) ⁽¹⁾	135
2000/C 365 E/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 82/714/EWG vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (KOM(2000) 419 endg. — 97/0335(COD)) ⁽¹⁾	138
2000/C 365 E/09	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines EIB-Sonderaktionsprogramms zur Unterstützung der Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG—Türkei (KOM(2000) 479 endg. — 2000/0197(CNS))	167
2000/C 365 E/10	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen (KOM(2000) 7 endg. — 2000/0212(COD)) ⁽¹⁾	169
2000/C 365 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt (KOM(2000) 5 endg. — 2000/0023(COD)) ⁽¹⁾	179
2000/C 365 E/12	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte (KOM(2000) 347 endg. — 2000/0158(COD)) ⁽¹⁾	184
2000/C 365 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (KOM(2000) 347 endg. — 2000/0159(COD)) ⁽¹⁾	195
2000/C 365 E/14	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2000) 393 endg. — 2000/0184(COD)) ⁽¹⁾	198
2000/C 365 E/15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß (KOM(2000) 394 endg. — 2000/0185(COD)) ⁽¹⁾	212
2000/C 365 E/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (KOM(2000) 384 endg. — 2000/0186(COD)) ⁽¹⁾	215
2000/C 365 E/17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 endg. — 2000/0189(COD)) ⁽¹⁾	223
2000/C 365 E/18	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2000) 386 endg. — 2000/0188(COD)) ⁽¹⁾	230

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 365 E/19	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (KOM(2000) 392 endg. — 2000/0183(COD)) (1)	238
2000/C 365 E/20	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2000) 407 endg. — 2000/0187(COD)) (1)	256
2000/C 365 E/21	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) (KOM(2000) 516 endg. — 2000/0220(CNS))	262
2000/C 365 E/22	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (KOM(2000) 501 endg. — 2000/0215(CNS))	264
2000/C 365 E/23	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (KOM(2000) 487 endg. — 2000/0211(COD)) (1)	268
2000/C 365 E/24	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (KOM(2000) 538 endg. — 2000/0226(CNS)) (1)	270
2000/C 365 E/25	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG in Bezug auf die Wertereihe von Nenngewichten für Kaffee- und Zichorien-Extrakte (KOM(2000) 568 endg. — 2000/0235(COD))	274
2000/C 365 E/26	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2000) 489 endg. — 2000/0236(COD)) (1)	276
2000/C 365 E/27	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2000) 489 endg. — 2000/0237(COD)) (1)	280
2000/C 365 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 („Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag“) (KOM(2000) 582 endg. — 2000/0243(CNS)) (1)	284

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung)

(2000/C 365 E/01)

KOM(2000) 398 endg. — 2000/0162(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juni 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und auf Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

- (1) Die Erste Richtlinie des Rates 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽¹⁾, die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG ⁽²⁾ und die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) ⁽³⁾ sind mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden; die genannten Richtlinien sollten im Rahmen weiterer Änderungen aus Gründen der Klarheit neu gefaßt werden.
- (2) Zur Erleichterung der Aufnahme und der Ausübung der Tätigkeiten der Lebensversicherung sind gewisse Unterschiede zwischen dem Aufsichtsrecht der verschiedenen Mitgliedstaaten zu beseitigen, wobei ein angemessener Schutz der Versicherten und der Begünstigten in allen Mitgliedstaaten gewahrt bleiben muß. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Vorschriften über die an Lebensversicherungsunternehmen gestellten finanziellen Anforderungen zu koordinieren.

- (3) Der Binnenmarkt im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) muß unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den Mitgliedstaaten vollendet werden, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, innerhalb der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen und es den Versicherungsnehmern zu ermöglichen, sich nicht nur bei in ihrem Land niedergelassenen Versicherungsunternehmen, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.
- (4) Nach dem EG-Vertrag ist im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in der Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigniederlassungen desselben.
- (5) Die vorliegende Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar und soll es allen Versicherungsnehmern ermöglichen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der in ihr seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausübt, wobei ihnen gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist.
- (6) Die vorliegende Richtlinie fügt sich in das gemeinschaftliche Normenwerk im Bereich der Lebensversicherung ein, das auch die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 betreffend die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse von Versicherungsunternehmen ⁽⁴⁾ umfaßt.
- (7) Der gewählte Ansatz besteht in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um zu einer gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme zu gelangen, die die Erteilung einer einheitlichen, innerhalb der ganzen Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Anwendung des Grundsatzes der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat erlaubt.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG (ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁽⁴⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

- (8) Folglich hängt der Zugang zum Versicherungsgeschäft und die Ausübung des Versicherungsgeschäfts von einer einheitlichen Zulassung ab, die von den Behörden des Mitgliedstaats erteilt wird, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung ermöglicht es dem Unternehmen, überall in der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs Geschäfte zu betreiben. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung kann von Versicherungsunternehmen, die in ihm tätig werden möchten und schon im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind, keine Zulassung verlangen.
- (9) Die zuständigen Behörden sollten ein Versicherungsunternehmen nicht zulassen oder dessen Zulassung aufrechterhalten, wenn enge Verbindungen zwischen diesem Unternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen die Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben behindern könnten. Auch bei bereits zugelassenen Versicherungsunternehmen darf dies nach Feststellung der zuständigen Behörden nicht der Fall sein.
- (10) Die in dieser Richtlinie gewählte Definition des Begriffs „enge Verbindungen“ beruht auf Mindestkriterien und hindert die Mitgliedstaaten nicht, auch andere als die unter diese Definition fallenden Situationen zu erfassen.
- (11) Die Tatsache, daß ein erheblicher Anteil am Kapital einer Gesellschaft erworben wird, stellt für sich allein noch keine im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigende Beteiligung dar, wenn der Erwerb lediglich als zeitweilige Kapitalanlage erfolgt, die keine Einflußnahme auf die Struktur und die Finanzpolitik des Unternehmens gestattet.
- (12) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat machen es erforderlich, daß die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder sie entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, daß das Versicherungsunternehmen die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt. Ein Versicherungsunternehmen, das eine juristische Person ist, muß in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet. Ein Versicherungsunternehmen, das keine juristische Person ist, muß eine Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat haben, in dem es zugelassen worden ist. Im übrigen müssen die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens sich stets in seinem Herkunftsmitgliedstaat befindet und daß es dort tatsächlich tätig ist.
- (13) Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, den Dienstleistungsverkehr unter Berücksichtigung einerseits der Niederlassung des Versicherungsunternehmens und andererseits des Ortes, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, zu definieren. Deshalb muß auch die Verpflichtung definiert werden. Ferner ist die im Wege einer Niederlassung ausgeübte Tätigkeit von einer im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeit abzugrenzen.
- (14) Eine Einteilung nach Zweigen ist erforderlich, um insbesondere die Tätigkeiten zu bestimmen, die Gegenstand der vorgeschriebenen Zulassung sind.
- (15) Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auszuschließen, die aufgrund ihrer rechtlichen Verfassung besondere Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen und besondere finanzielle Garantien bieten. Ferner sind bestimmte Einrichtungen auszuschließen, deren Tätigkeit sich nur auf einen sehr kleinen Bereich erstreckt und satzungsgemäß begrenzt ist.
- (16) In jedem Mitgliedstaat unterliegt die Lebensversicherung der behördlichen Zulassung und Aufsicht. Die Voraussetzungen für Erteilung und Widerruf dieser Zulassung bedürfen daher einer näheren Regelung.
- (17) Es empfiehlt sich, die Aufsichtsbefugnisse und -mittel der zuständigen Behörden zu präzisieren. Ferner sind besondere Bestimmungen über den Zugang zu der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgenden Tätigkeit sowie deren Ausübung und Überwachung vorzusehen.
- (18) Die Aufsicht über die finanzielle Solidität des Versicherungsunternehmens, insbesondere über seine Solvabilität und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sowie deren Bedeckung durch kongruente Vermögenswerte, sollte von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats wahrgenommen werden.
- (19) Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, muß der Adressatenkreis eng begrenzt bleiben.
- (20) Bestimmte rechtswidrige Handlungen wie z. B. Betrugsdelikte, Insiderdelikte usw. könnten, selbst wenn sie andere Unternehmen als Finanzunternehmen betreffen, die Stabilität des Finanzsystems und seine Integrität beeinträchtigen.
- (21) Es muß festgelegt werden, unter welchen Bedingungen dieser Informationsaustausch zulässig ist.
- (22) Wenn vorgesehen ist, daß Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, können diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen.
- (23) Zur verstärkten Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und zum besseren Schutz der Kunden von Versicherungsunternehmen ist vorzuschreiben, daß ein Rechnungsprüfer die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten hat, wenn er in den in dieser Richtlinie beschriebenen Fällen bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe Kenntnis von bestimmten Tatsachen erhält, die die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens oder dessen Geschäftsorganisation oder Rechnungswesen ernsthaft beeinträchtigen könnten.

- (24) In Anbetracht des angestrebten Ziels ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten vorsehen, daß diese Verpflichtung auf jeden Fall besteht, wenn solche Tatsachen von einem Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe bei einem Unternehmen festgestellt werden, das enge Verbindungen zu einem Versicherungsunternehmen hat.
- (25) Durch die Verpflichtung der Rechnungsprüfer, den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte Tatsachen betreffend ein Versicherungsunternehmen zu melden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem Nichtfinanzunternehmen festgestellt haben, ändert sich weder die Art ihrer Aufgabe bei diesem Unternehmen noch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe bei diesem Unternehmen wahrzunehmen haben.
- (26) Die Durchführung der Verwaltung von Pensionsfonds darf keinesfalls eine Beeinträchtigung der Befugnisse beinhalten, die den zuständigen Behörden gegenüber den Einrichtungen eingeräumt wurden, welche diese Vermögenswerte halten.
- (27) In einigen Artikeln dieser Richtlinie sind nur Mindestvorschriften festgelegt. Der Herkunftsmitgliedstaat kann für die von seinen zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen.
- (28) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen über die notwendigen Aufsichtsmittel verfügen, um die geordnete Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in der ganzen Gemeinschaft sowohl im Rahmen der Niederlassungsfreiheit als auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere müssen sie angemessene Vorbeugemaßnahmen ergreifen oder Sanktionen verhängen können, um Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts zu verhindern.
- (29) Die Bestimmungen über die Bestandsübertragung sollten Bestimmungen enthalten, die speziell auf den Fall abzielen, daß der Bestand von im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Verträgen einem anderen Unternehmen übertragen wird.
- (30) Die Vorschriften über die Bestandsübertragung müssen mit der rechtlichen Regelung der einheitlichen Zulassung, die die vorliegende Richtlinie vorsieht, übereinstimmen.
- (31) Unternehmen, die nach einem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Datum gegründet worden sind, sollte das gleichzeitige Betreiben von Lebensversicherung und Schadenversicherung nicht gestattet werden. Den Mitgliedstaaten ist weiterhin die Möglichkeit zu lassen, Unternehmen, die zu einem der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Zeitpunkte in beiden Versicherungszweigen tätig waren, zu gestatten, ihre Tätigkeit fortzuführen, wenn sie für jeden Versicherungszweig eine getrennte Verwaltung einrichten, damit die jeweiligen Interessen der Lebensversicherten und der Schadenversicherten gewahrt und die aufgrund einer der Tätigkeiten entstehenden finanziellen Mindestverpflichtungen nicht durch die andere Tätigkeit getragen werden. Den Mitgliedstaaten ist weiterhin die Möglichkeit zu lassen, von den in ihrem Staatsgebiet ansässigen Unternehmen, welche die Lebensversicherung und die Schadenversicherung zugleich betreiben, zu verlangen, daß sie diese Kumulierung beenden. Außerdem müssen die spezialisierten Unternehmen einer besonderen Aufsicht unterliegen, wenn ein Schadenversicherungsunternehmen demselben Konzern wie ein Lebensversicherungsunternehmen angehört.
- (32) Diese Richtlinie hindert ein Kompositunternehmen nicht daran, sich für die Lebensversicherung und für die Schadenversicherung in zwei Unternehmen aufzuspalten. Damit eine solche Aufspaltung sich unter bestmöglichen Bedingungen vollzieht, sollten die Mitgliedstaaten unter Beachtung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts eine entsprechende steuerliche Regelung namentlich im Hinblick auf die bei einer solchen Aufteilung sichtbar werdenden stillen Reserven treffen können.
- (33) Mitgliedstaaten, die es wünschen, sollten die Möglichkeit erhalten, einem Unternehmen Zulassungen sowohl für die Versicherungszweige, die im Anhang I genannt sind, als auch für Versicherungsgeschäfte zu erteilen, die unter die im Anhang der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽¹⁾ genannten Versicherungszweige 1 und 2 fallen. Diese Möglichkeit kann jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die die Einhaltung der Regeln über die Buchführung und die Liquidation betreffen.
- (34) Zum Schutz der Versicherten ist es erforderlich, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende technische Rückstellungen bildet. Die Berechnung dieser Rückstellungen basiert im wesentlichen auf versicherungsmathematischen Grundsätzen. Um die gegenseitige Anerkennung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Aufsichtsvorschriften zu erleichtern, müssen die versicherungsmathematischen Grundsätze aufeinander abgestimmt werden.
- (35) Aus die Aufsicht betreffenden Erwägungen heraus sollte ein Mindestmaß an Koordinierung der Regeln für die Begrenzung des bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Zinssatzes festgelegt werden. Da die derzeit für die Begrenzung verfügbaren Methoden alle gleichermaßen korrekt sind, den Anforderungen in bezug auf die Aufsicht genügen sowie gleichwertig sind, dürfte es angemessen sein, den Mitgliedstaaten die freie Wahl der zu verwendenden Methode zu überlassen.
- (36) Es ist angebracht, die Vorschriften über die Berechnung der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte, über deren Mischung sowie die Lokalisierungs- und Kongruenzregeln zu koordinieren, um die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Bei dieser Koordinierung müssen die gemäß Artikel 56 EG-Vertrag zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs erlassenen Maßnahmen sowie die im Hinblick auf die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion erzielten Fortschritte der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

- (37) Der Herkunftsmitgliedstaat darf jedoch von den Versicherungsunternehmen nicht verlangen, die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, in bestimmten Kategorien von Vermögenswerten anzulegen, da derartige Bestimmungen nicht mit den in Artikel 56 EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu vereinbaren sind.
- (38) Versicherungsunternehmen müssen neben versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der mathematischen Rückstellungen, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausreichen, auch über eine zusätzliche Reserve, d. h. eine durch Eigenkapital und, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, durch implizite Vermögensbestandteile gedeckte sogenannte Solvabilitätsspanne verfügen, um für alle Wechselfälle des Geschäftsbetriebs gerüstet zu sein. Damit sich die diesbezüglichen Anforderungen auf objektive Kriterien stützen, die für Unternehmen gleicher Größenordnung gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, ist vorzusehen, daß sich diese Spanne nach den gesamten Verpflichtungen des Unternehmens und der Art und der Schwere der Risiken bemißt, die mit den verschiedenen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten verbunden sind. Diese Spanne muß folglich unterschiedlich hoch sein, je nachdem, ob es sich um das Anlagerisiko, das Sterblichkeitsrisiko oder lediglich das Betriebsrisiko handelt. Sie sollte daher nach Maßgabe der mathematischen Rückstellungen und des Risikokapitals des Unternehmens, der Beitragseinnahmen, ausschließlich nach Maßgabe der versicherungstechnischen Rückstellungen oder nach Maßgabe des Vermögens der Tontinengemeinschaften festgesetzt werden.
- (39) Die Richtlinie 92/96/EWG liefert eine provisorische Begriffsbestimmung eines geregelten Marktes, die von der Annahme einer Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, die dieses Konzept auf Gemeinschaftsebene harmonisieren würde, ab. Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ liefert eine Begriffsbestimmung eines geregelten Marktes, jedoch werden hier Lebensversicherungstätigkeiten ausgeschlossen. Es ist angebracht, das Konzept eines geregelten Marktes auch auf Lebensversicherungstätigkeiten anzuwenden.
- (40) Es ist angebracht, daß die Liste der Eigenmittel, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebene Solvabilitätsspanne bilden neue Finanzinstrumente und die Möglichkeiten berücksichtigt, die auch anderen Finanzinstituten bei der Aufstockung der Eigenmittel zugestanden wurden.
- (41) Es ist ferner ein Garantiefonds vorzuschreiben, dessen Höhe und Zusammensetzung dergestalt sein müssen, daß die Unternehmen bereits bei ihrer Gründung über angemessene Mittel verfügen und die Solvabilitätsspanne im Laufe der Geschäftstätigkeit nicht unter eine Mindestsicherheitsgrenze absinkt. Dieser Garantiefonds muß sich ganz oder zu einem bestimmten Teil aus expliziten Bestandteilen des Vermögens zusammensetzen.
- (42) Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Vertragsrechts für die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten sind unterschiedlich. Die Harmonisierung des für den Versicherungsvertrag geltenden Rechts ist keine Vorbedingung für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungssektor. Die den Mitgliedstaaten belassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Staatsgebiet eingehen, stellt deshalb eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als das des Staates der Verpflichtung kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.
- (43) Bei Lebensversicherungsverträgen sollte dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb von 14 bis 30 Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.
- (44) Im Rahmen des Binnenmarkts liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einer möglichst weiten Palette von in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukten hat, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende Angebot auswählen zu können. Der Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, hat darauf zu achten, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukte ungehindert auf seinem Staatsgebiet vertrieben werden können, soweit sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, die in diesem Mitgliedstaat das Allgemeininteresse schützen, zuwiderlaufen und dieses Interesse nicht durch die Regeln des Herkunftsmitgliedstaats geschützt wird; dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, daß die betreffenden Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise auf alle Unternehmen angewendet werden, die in diesem Mitgliedstaat Geschäfte betreiben, und daß sie für das gewünschte Ziel objektiv erforderlich und angemessen sind.
- (45) Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß die angebotenen Versicherungsprodukte und die Vertragsdokumente, die zur Erfüllung der in ihrem Staatsgebiet eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden, den besonderen gesetzlichen, zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob die betreffenden Versicherungsgeschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit getätigt werden. Die hierfür angewandten Aufsichtssysteme müssen im Sinne des Binnenmarkts ausgestaltet werden, aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen des Binnenmarkts besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

- (46) Es sollte eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorgesehen werden.
- (47) Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, sich nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses hält, denen es unterliegt.
- (48) Es sind Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß sich die finanzielle Lage des Unternehmens so entwickelt, daß es ihm schwerfallen könnte, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- (49) Es ist dem Herkunftsmitgliedstaat gestattet, zur Anwendung der dieser Richtlinie entsprechenden versicherungsmathematischen Grundsätze die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Vertragstarife und der technischen Rückstellungen verwendeten Grundlagen zu fordern; bei dieser Übermittlung der technischen Grundlagen ist die Mitteilung der allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen sowie die Mitteilung der Handeltarife des Unternehmens ausgeschlossen.
- (50) Im Rahmen eines Versicherungsbinnenmarkts wird dem Verbraucher eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen. Um diese Vielfalt und den verstärkten Wettbewerb voll zu nutzen, muß er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Da die Dauer der Verpflichtungen sehr lang sein kann, ist diese Information für den Verbraucher noch wichtiger. Folglich sind die Mindestvorschriften zu koordinieren, damit er klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte und über die Stellen erhält, an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten des Vertrages zu richten sind.
- (51) Werbung für Versicherungsprodukte ist ein wesentliches Mittel, um die effektive Ausübung der Versicherungstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Die Versicherungsunternehmen müssen daher alle normalen Mittel zur Werbung im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung nutzen können. Die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, daß ihre Regeln über die Form und den Inhalt der Werbung, die entweder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Werbung oder aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften aus Gründen des allgemeinen Interesses verabschiedet wurden, respektiert werden.
- (52) Im Rahmen des Binnenmarkts ist es keinem Mitgliedstaat mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit in seinem Staatsgebiet im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu verbieten.
- (53) In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge keiner indirekten Steuer unterworfen, während die Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben erhebt. Zwischen den Mitgliedstaaten, die diese Steuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung kann dem dadurch begegnet werden, daß man das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedstaats anwendet, in dem die Verpflichtung eingegangen wird. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden kann.
- (54) Es ist wichtig, auf dem Staatsgebiet der Liquidation der Versicherungsunternehmen eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene zu erreichen. Bereits jetzt ist es von wesentlicher Bedeutung vorzusehen, daß im Falle der Liquidation eines Versicherungsunternehmens das in jedem Mitgliedstaat existierende Schutzsystem eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleistet, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Art und Weise des Eingehens der Verpflichtung gemacht wird.
- (55) Die koordinierten Bestimmungen für die Ausübung der Direktversicherung innerhalb der Gemeinschaft sollten grundsätzlich für sämtliche auf dem Markt tätigen Unternehmen, also auch für Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft gelten. Hinsichtlich der Aufsicht enthält die vorliegende Richtlinie für diese Agenturen und Zweigniederlassungen Sondervorschriften, weil sich das Vermögen der Muttergesellschaften außerhalb der Gemeinschaft befindet.
- (56) Der Abschluß von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern ist erforderlich, um eine Lockerung dieser Sondervorschriften zu ermöglichen, wobei jedoch der Grundsatz gewahrt bleiben muß, daß Agenturen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als den in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen.
- (57) Es sollte ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, mit dem die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Drittländern auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Finanzmärkte für die anderen Länder geöffnet halten will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht deren Abschottung gegenüber den anderen Ländern, sondern eine stärkere Liberalisierung der globalen Finanzmärkte in anderen Drittländern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern. Als letztes Mittel sollten Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen durch Anwendung des in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁽¹⁾ niedergelegten Regelungsverfahrens neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden können.
- (58) Die vorliegende Richtlinie sollte Bestimmungen über den Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß kein Konkurs erfolgt ist, enthalten.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (59) Um klarzustellen, welches Rechtssystem auf die in der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Lebensversicherungstätigkeiten anzuwenden ist, müssen einige Bestimmungen der Richtlinien 79/267/EWG, 90/619/EWG und 92/96/EWG angepaßt werden. Zu diesem Zweck müssen die Bestimmungen betreffend die Solvabilitätsspanne und die vor dem 1. Juli 1994 erworbene Rechte von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen geändert werden. Der Inhalt des Tätigkeitsplans von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten, die sich in der Gemeinschaft niederlassen, sollte ebenfalls bestimmt werden.
- (60) Um neuen Entwicklungen im Versicherungsbereich Rechnung zu tragen, kann es sich von Zeit zu Zeit als erforderlich erweisen, technische Anpassungen an den in dieser Richtlinie niedergelegten detaillierten Regeln vorzunehmen. Die Kommission wird solche Anpassungen, sofern sie notwendig sind, nach Konsultation des durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Versicherungsausschusses in Ausübung der ihr nach dem Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen. Da es sich bei diesen Maßnahmen um solche von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG handelt, sollten sie gemäß dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses niedergelegten Regelungsverfahren angenommen werden.
- (61) Ferner ist die Schaffung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen ablehnende Entscheidungen oder Widerrufsentscheidungen unumgänglich.
- (62) Im Sinne von Artikel 15 EG-Vertrag ist der Umfang der Anstrengungen, der bestimmten Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand abverlangt wird, zu berücksichtigen. Deshalb ist für bestimmte Mitgliedstaaten eine Übergangsregelung festzulegen, die eine schrittweise Anwendung dieser Richtlinie ermöglicht.
- (63) Die Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG gewährten Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinien bereits bestanden, besondere Ausnahmen. Diese Unternehmen haben seitdem ihre Struktur geändert. Daher ist es nicht mehr nötig, ihnen diese besonderen Ausnahmen zu gewähren.
- (64) Die vorliegende Richtlinie läßt die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die Umsetzungs- und Anwendungsfristen der im Anhang IV Teil B enthaltenen Richtlinien unberührt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
- a) *Versicherungsunternehmen*: jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 4 die behördliche Zulassung erhalten hat;
 - b) *Zweigniederlassung*: jede Agentur oder Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens.
Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln;
 - c) *Niederlassung*: der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens;
 - d) *Verpflichtung*: die Verpflichtung, die in einer der in Artikel 2 genannten Formen von Versicherungen oder Geschäften konkret zum Ausdruck kommt;
 - e) *Herkunftsmitgliedstaat*: der Mitgliedstaat, in welchem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das die Verpflichtung eingeht;
 - f) *Mitgliedstaat der Zweigniederlassung*: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, welche die Verpflichtung eingeht;
 - g) *Mitgliedstaat der Verpflichtung*: der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht;
 - h) *Mitgliedstaat der Dienstleistung*: der Mitgliedstaat der Verpflichtung, wenn die Verpflichtung von einem Versicherungsunternehmen oder von einer Zweigniederlassung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eingegangen wird;
 - i) *Kontrolle*: das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ⁽²⁾ vorgesehen, oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

j) *qualifizierte Beteiligung*: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird.

Bei der Anwendung dieser Definition im Rahmen der Artikel 8 und 15 sowie anderen in Artikel 15 der vorliegenden Richtlinie bezeichneten Beteiligungsschwellen werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates⁽¹⁾ bezeichneten Stimmrechte berücksichtigt;

k) *Mutterunternehmen*: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

l) *Tochterunternehmen*: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

m) *geregelter Markt*:

— Im Falle eines Marktes, der in einem Mitgliedstaat liegt, ein geregelter Markt gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG, und

— im Falle eines Marktes, der in einem Drittland liegt, ein Finanzmarkt, der von dem Herkunftsmitgliedstaat des Versicherungsunternehmens anerkannt sein und vergleichbaren Anforderungen entsprechen muß. Die Qualität der dort gehandelten Finanzinstrumente muß mit der Qualität der Instrumente vergleichbar sein, die auf dem geregelten Markt bzw. den geregelten Märkten des betreffenden Mitgliedstaats gehandelt werden;

n) *zuständige Behörden*: diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Versicherungsunternehmen innehaben;

o) *Kongruenz*: die Bedeckung von Verpflichtungen, deren Erfüllung in einer bestimmten Währung gefordert werden kann, durch Aktiva, deren Wert in der gleichen Währung ausgedrückt ist oder die in dieser Währung realisierbar sind;

p) *Belegenheit der Aktiva*: das Vorhandensein beweglicher oder nichtbeweglicher Aktiva im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Hinterlegungszwang für die beweglichen Aktiva und ohne daß für die nichtbeweglichen Aktiva restriktive Maßnahmen, wie beispielsweise die Eintragung von Hypotheken, vorgeschrieben werden; Aktivwerte, die in Ansprüchen bestehen, gelten als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem sie realisierbar sind;

q) *Risikokapital*: das gesamte im Todesfall zahlbare Kapital, abzüglich der mathematischen Rückstellungen des Hauptrisikos;

r) *enge Verbindungen*: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

i) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen oder

ii) Kontrolle, dabei wird jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

(2) So oft in dieser Richtlinie auf den Euro bezug genommen wird, gilt ab 31. Dezember jedes Jahres als Gegenwert in Landeswährung der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den die Gegenwerte des Euro in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung durch Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen, soweit es geht um:

1. folgende Versicherungen, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben:

a) die Lebensversicherung, d. h. insbesondere die Versicherung auf den Erlebensfall, die Versicherung auf den Todesfall, die gemischte Versicherung, die Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr sowie die Heirats- und Geburtenversicherung;

b) die Rentenversicherung;

c) die von den Lebensversicherungsunternehmen betriebenen Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung, d. h. insbesondere die Versicherung gegen Körperverletzung einschließlich der Berufsunfähigkeit, die Versicherung gegen Tod infolge Unfalls, die Versicherung gegen Invalidität infolge Unfalls und Krankheit, sofern diese Versicherungsarten zusätzlich zur Lebensversicherung abgeschlossen werden;

d) die in Irland und im Vereinigten Königreich betriebene sogenannte „permanent health insurance“ (unwiderriefliche langfristige Krankenversicherung);

2. folgende Geschäfte, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben und soweit sie der Kontrolle durch die für die Aufsicht über die Privatversicherungen zuständigen Verwaltungsbehörden unterliegen:

a) Tontinengeschäfte, die die Bildung von Gemeinschaften umfassen, in denen sich Teilhaber vereinigen, um ihre Beiträge gemeinsam zu kapitalisieren und das so gebildete Vermögen entweder auf die Überlebenden oder auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen zu verteilen;

(1) ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 62.

- b) Kapitalisierungsgeschäfte, denen ein versicherungsmathematisches Verfahren zugrunde liegt, wobei gegen im voraus festgesetzte einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bestimmte Verpflichtungen übernommen werden, deren Dauer und Höhe genau festgelegt sind;
- c) Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds, d. h. Geschäfte, die für das betreffende Unternehmen in der Verwaltung der Anlagen und insbesondere der Vermögenswerte bestehen, die die Reserven der Einrichtungen darstellen, welche die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder Minderung der Erwerbstätigkeit erbringen;
- d) unter Buchstabe c) genannte Geschäfte, wenn sie mit einer Versicherungsgarantie für die Erhaltung des Kapitals oder einer Minimalverzinsung verbunden sind;
- e) Geschäfte, die von Versicherungsunternehmen im Sinne des Buches IV Titel 4 Kapitel 1 der französischen Versicherungsordnung durchgeführt werden;
3. die im Sozialversicherungsrecht bezeichneten oder vorgesehenen Geschäfte, die von der Lebensdauer abhängen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats von Versicherungsunternehmen auf deren eigenes Risiko betrieben oder verwaltet werden.

Artikel 3

Ausgeschlossene Tätigkeiten und Körperschaften

Diese Richtlinie betrifft nicht:

1. vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c) die im Anhang zur Richtlinie 73/239/EWG bezeichneten Versicherungsweige;
 2. die Geschäfte der für Versorgungs- und Unterstützungszwecke geschaffenen Einrichtungen, die unterschiedliche Leistungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erbringen und die die Höhe der Mitgliedsbeiträge pauschal festsetzen;
 3. die von anderen Einrichtungen als den in Artikel 2 genannten Unternehmen durchgeführten Geschäfte, deren Zweck darin besteht, den unselbständig oder selbständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit Leistungen zu gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die sich aus diesen Geschäften ergebenden Verpflichtungen vollständig und zu jeder Zeit durch mathematische Rückstellungen gedeckt sind;
 4. vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 Nummer 3 die unter ein gesetzliches System der sozialen Sicherheit fallenden Versicherungen;
 5. Einrichtungen, die nur Todesfallrisiken versichern, soweit der Betrag ihrer Leistungen den Durchschnittswert der Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigt oder diese Leistungen in Sachwerten erbracht werden;
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zugleich folgende Bedingungen erfüllen:
 - die Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern, die Leistungen herabzusetzen oder die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen, die eine diesbezügliche Verpflichtung eingegangen sind,
 - das jährliche Beitragsaufkommen für die von dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten übersteigt in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht den Betrag von 500 000 EUR. Wird dieser Betrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so findet diese Richtlinie vom vierten Jahr an Anwendung;
 7. in Deutschland den „Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen“ und in Luxemburg nicht die „Caisse d'épargne de l'État“, sofern nicht ihre durch Gesetz oder Satzung festgelegte Zuständigkeit geändert wird;
 8. die Tätigkeiten von Rentenversicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Rentenversicherung für Arbeitnehmer (TEL) und sonstigen finnischen Rechtsvorschriften, sofern
 - a) die Rentenversicherungsunternehmen, die nach finnischem Recht bereits zu getrennter Rechtsführung und Verwaltung für ihre Rententätigkeit verpflichtet sind, von dem Zeitpunkt des Beitritts an getrennte rechtliche Einheiten zur Ausübung dieser Tätigkeit schaffen;
 - b) die finnischen Behörden allen Angehörigen und Unternehmen von Mitgliedstaaten in nichtdiskriminierender Weise gestatten, gemäß den finnischen Rechtsvorschriften, die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten bezüglich dieser Ausnahme auszuüben:
 - als Eigentümer eines bestehenden Versicherungsunternehmens oder einer bestehenden Versicherungsgruppe oder durch Beteiligung daran;
 - durch Schaffung neuer Versicherungsunternehmen oder -gruppen, einschließlich Rentenversicherungsunternehmen, oder Beteiligung daran;
 - c) die finnischen Behörden der Kommission innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Beitritts einen Bericht zur Genehmigung vorlegen, in dem die Maßnahmen zur Trennung der TEL-Tätigkeiten von den normalen Versicherungstätigkeiten der finnischen Versicherungsteilnehmer mit dem Ziel der Erfüllung aller Anforderungen dieser Richtlinie aufgeführt sind.

TITEL II

DIE AUFNAHME DES LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFTES

Artikel 4

Grundsatz der Zulassung

Die Aufnahme der Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie ist von einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig.

Diese Zulassung muß bei den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragt werden von

- a) Unternehmen, die ihren Sitz im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats begründen,
- b) Unternehmen, die die Zulassung gemäß Unterabsatz 1 bereits erhalten haben und ihre Tätigkeit auf einen ganzen Versicherungsweig oder auf andere Versicherungszweige ausdehnen.

Artikel 5

Umfang der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt für die gesamte Gemeinschaft. Sie erlaubt dem Versicherungsunternehmen, dort Tätigkeiten auszuüben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.

(2) Die Zulassung wird für jeden in Anhang I näher definierten Zweig gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Zweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil der Risiken dieses Versicherungszweigs zu decken beabsichtigt.

Die zuständigen Behörden können die für einen Versicherungszweig beantragte Zulassung auf die in dem in Artikel 7 genannten Tätigkeitsplan aufgeführten Tätigkeiten beschränken.

Jeder Mitgliedstaat kann die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige erteilen, sofern das nationale Recht die gleichzeitige Tätigkeit in diesen Zweigen gestattet.

Artikel 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß die Versicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen,

a) eine der folgenden Formen annehmen:

- im Königreich Belgien: „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „association d'assurance mutuelle“/„onderlinge verzekeringvereniging“, „société coopérative“/„coöperatieve vennootschap“;
- im Königreich Dänemark: „aktieselskaber“, „gensidige selskaber“, „pensionskasser omfattet af lov om forsikringsvirksomhed (tværgående pensionskasser)“;
- in der Bundesrepublik Deutschland: „Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „öffentlich-rechtliches Wettbewerbsversicherungsunternehmen“;
- in der Französischen Republik: „société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“, „institution de prévoyance régie par le code de la sécurité sociale“, „institution de prévoyance régie par le code rural“, „mutuelles régies par le code de la mutualité“;

— in Irland: „incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts, societies registered under the Friendly Societies Acts“;

— in der Italienischen Republik: „società per azioni“, „società cooperativa“, „mutua di assicurazione“;

— im Großherzogtum Luxemburg: „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „association d'assurance mutuelles“, „société coopérative“;

— im Königreich der Niederlande: „naamloze vennootschap“, „onderlinge waarborgmaatschappij“;

— im Vereinigten Königreich: „incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts“, „societies registered or incorporated under the Friendly Societies Acts“, „the association of underwriters known as Lloyd's“;

— in der Griechischen Republik: „ανώνυμη εταιρία“;

— im Königreich Spanien: „sociedad anónima“, „sociedad mutua“, „sociedad cooperativa“;

— in der Portugiesischen Republik: „sociedade anónima“, „mútua de seguros“;

— in der Republik Österreich: „Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“;

— in der Republik Finnland: „keskinäinen vakuutusyhtiö“/„ömsesidigt försäkringsbolag“, „vakuutusosakeyhtiö“/„försäkringsaktiebolag“, „vakuutusyhdistys/försäkringsförening“;

— im Schwedischen Königreich: „försäkringsaktiebolag“, „ömsesidiga försäkringsbolag“, „understödsföreningar“.

Das Versicherungsunternehmen kann ferner die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft annehmen, wenn diese geschaffen wird.

Ferner können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;

- b) ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluß jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten und auf solche Geschäfte beschränken, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen;
- c) einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 7 vorlegen;
- d) über den Mindestbetrag für den Garantiefonds nach Artikel 29 Absatz 2 verfügen;
- e) wirklich von Personen geleitet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die notwendige fachliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung besitzen.

Bestehen zwischen dem Versicherungsunternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe behindern.

Die zuständigen Behörden lehnen die Zulassung ferner ab, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Unternehmen enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden verlangen, daß die Versicherungsunternehmen ihnen die angeforderten Angaben übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, daß die Bedingungen des vorliegenden Absatzes auf Dauer erfüllt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß sich bei Versicherungsunternehmen die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz.

(3) Beantragt ein Versicherungsunternehmen die Genehmigung zur Ausdehnung seiner Tätigkeit auf andere Versicherungszweige oder zur Ausdehnung einer Zulassung, die nur einen Teil der Risiken eines Versicherungszweigs umfaßt, so muß es einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 7 vorlegen.

Es muß außerdem nachweisen, daß es über die Solvabilitätsspanne nach Artikel 28 und den Garantiefonds nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Durchstecke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

Ungeachtet Unterabsatz 1 und mit dem alleinigen Ziel, die Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der versicherungsmathematischen Grundsätze zu überwachen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen fordern, ohne daß dies für das Versicherungsunternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder einführen, die die Genehmigung der Satzung und die Übermittlung aller für die ordnungsgemäße Aufsicht erforderlichen Dokumente vorschreiben.

Spätestens am 1. Juli 1999 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes vor.

(5) In den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 bis 4 darf nicht vorgesehen werden, daß der Zulassungsantrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse des Marktes geprüft wird.

Artikel 7

Tätigkeitsplan

Der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3 genannte Tätigkeitsplan muß Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:

- a) der Art der Verpflichtungen, die das Versicherungsunternehmen eingehen will;
- b) den Grundzügen der Rückversicherungspolitik;
- c) der Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;
- d) den voraussichtlichen Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den hierfür vorgesehenen finanziellen Mitteln.

Er muß außerdem während der ersten drei Geschäftsjahre Angaben enthalten zu

- e) einem Plan, aus dem die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben bei Direktgeschäften wie auch im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im einzelnen hervorgehen;
- f) der voraussichtlichen Liquiditätslage;
- g) den finanziellen Mitteln, die voraussichtlich zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen.

Artikel 8

Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen einem Unternehmen die Zulassung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, mitgeteilt wurden.

Diese Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen.

Artikel 9

Verweigerung der Zulassung

Jede ablehnende Entscheidung ist hinreichend zu begründen und muß dem betroffenen Unternehmen bekanntgegeben werden.

Alle Mitgliedstaaten sehen einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen jegliche ablehnende Entscheidung vor.

Ebenso ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf für den Fall vorzusehen, daß die zuständigen Behörden über den Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang noch nicht entschieden haben.

TITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER VERSICHERUNGSTÄTIGKEIT

Kapitel 1

Grundsätze und Methoden für die Finanzkontrolle

Artikel 10

Zuständige Behörden und Gegenstand der Aufsicht

(1) Die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die es über Zweigniederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats. Haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Verpflichtung Gründe für die Annahme, daß durch die Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens seine finanzielle Solidität beeinträchtigt werden könnte, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des genannten Unternehmens darüber. Die letztgenannten Behörden prüfen, ob das Unternehmen die in dieser Richtlinie genannten Vorsichtsregeln einhält.

(2) Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens insbesondere die Prüfung seiner Solvabilität, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, und repräsentativer Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund von auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt.

Artikel 11

Aufsicht über eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Zweigniederlassung

Die Mitgliedstaaten der Zweigniederlassung sehen vor, daß für den Fall, daß ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung — selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen notwendigen Informationen vor Ort vornehmen können. Die Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung können sich an dieser Prüfung beteiligen.

Artikel 12

Verbot der obligatorischen Abtretung eines Teils des Bestands

Die Mitgliedstaaten dürfen die Versicherungsunternehmen nicht verpflichten, einen Teil ihres Bestands in den in Artikel 2 genannten Zweigen an eine oder mehrere durch einzelstaatliche Vorschriften bestimmte Einrichtungen abzutreten.

Artikel 13

Interne Rechnungslegung: Aufsichtsbefugnisse

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Versicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Staatsgebiet, jährlich über alle ihre Geschäfte, ihre wirtschaftliche Lage und ihre Solvabilität zu berichten.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Staatsgebiet, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen die für die Aufsicht erforderlichen Dokumente sowie statistische Unterlagen vorlegen. Die zuständigen Behörden übermitteln einander die Auskünfte und Unterlagen, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die zuständigen Behörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, die zur Überwachung der Tätigkeiten der Versicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Staatsgebiet — einschließlich der außerhalb dieses Staatsgebiets ausgeübten Tätigkeiten — gemäß den Richtlinien des Rates über diese Tätigkeiten und im Hinblick auf deren Anwendung erforderlich sind.

Diese Befugnisse und Mittel müssen den zuständigen Behörden vor allem die Möglichkeit geben,

a) sich eingehend über die Lage des Versicherungsunternehmens und seine gesamten Tätigkeiten zu unterrichten, insbesondere

— durch Einholung von Auskünften oder Anforderung von Versicherungsunterlagen,

— durch örtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen des Versicherungsunternehmens;

b) gegenüber dem Versicherungsunternehmen, den für seine Leitung Verantwortlichen oder den das Versicherungsunternehmen kontrollierenden Personen alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der Geschäftsbetrieb mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Unternehmen jeweils in den Mitgliedstaaten zu beachten hat, und insbesondere mit dem Tätigkeitsplan — sofern er weiter verbindlich ist — in Einklang bleibt und daß Mißstände, die eine Gefährdung der Versicherteninteressen darstellen, vermieden oder beseitigt werden;

c) die Anwendung dieser Maßnahmen, wenn notwendig, zwangsweise durchzusetzen, gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte.

Die Mitgliedstaaten können auch die Möglichkeit vorsehen, daß die zuständigen Behörden alle Auskünfte über die von den Versicherungsvermittlern gehaltenen Verträge einholen.

Artikel 14

Übertragung von Vertragsbestand

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet nach Maßgabe des nationalen Rechts den Versicherungsunternehmen, die in seinem Staatsgebiet ihren Sitz haben, den Bestand ihrer im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen in der Gemeinschaft zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsreserve verfügt.

(2) Wenn eine Zweigniederlassung beabsichtigt, den Bestand ihrer im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 genehmigen die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem übertragenden Versicherungsunternehmen die Übertragung nach Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Verpflichtung.

(4) Die zuständigen Behörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme oder ihre Zustimmung mit; wenn sich die konsultierten Behörden bis zum Ablauf dieser Frist nicht geäußert haben, gilt dies als positive Stellungnahme oder als stillschweigende Zustimmung.

(5) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung nach Maßgabe des nationalen Rechts bekanntgemacht. Sie wirkt automatisch gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung zu kündigen.

Artikel 15

Qualifizierte Beteiligung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu halten, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Betrag dieser Betei-

ligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls zu unterrichten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung derart erhöhen will, daß die Schwellen von 20 v. H., 33 v. H. oder 50 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die in Unterabsatz 1 genannte Person den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die betreffende Absicht verwirklicht werden muß.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den geplanten Umfang ihrer Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung derart senken will, daß die Schwellen von 20 v. H., 33 v. H. oder 50 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder das Versicherungsunternehmen nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.

(3) Die Versicherungsunternehmen unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.

Ferner unterrichten sie die Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Umfang, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Verpflichtungen der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, falls der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens auswirken könnte, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem Anordnungen, Sanktionen gegen die Unternehmensleiter oder die Suspendierung des Stimmrechts aus den Aktien oder Anteilen der betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daß eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unabhängig von anderen von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daß die entsprechenden Stimmrechte ruhen oder daß die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

Artikel 16

Berufsgeheimnis

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Berufsgeheimnis hat zum Inhalt, daß vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefaßter oder allgemeiner Form, so daß die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind; es gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

In Fällen, in denen für ein Versicherungsunternehmen durch Gerichtsbeschuß das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, können jedoch vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Rettung des Versicherungsunternehmens beteiligt sind, in zivilgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht dem Informationsaustausch der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den für die Versicherungsunternehmen geltenden Richtlinien nicht entgegen. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

(3) Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, als hinsichtlich der mitgeteilten Informationen der Schutz des Berufsgeheimnisses mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach dem vorliegenden Artikel.

(4) Die zuständige Behörde, die aufgrund der Absätze 1 oder 2 vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für die Versicherungstätigkeit und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvabilitätsspannen, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle, oder

- zur Verhängung von Sanktionen oder

- im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde oder

- im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund von Artikel 68 oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieser Richtlinie oder aufgrund anderer auf dem Staatsgebiet der Versicherungsunternehmen erlassener Richtlinien vorgesehen sind, eingeleitet werden.

(5) Die Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats, wenn es dort mehrere zuständige Behörden gibt, oder zwischen den Mitgliedstaaten nicht entgegen, und zwar

- mit den im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung der Kreditinstitute und der anderen Finanzinstitute betrauten Behörden sowie mit den mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Behörden,

- mit den Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden,

- mit den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung der betreffenden Versicherungsunternehmen und der sonstigen Finanzinstitute betrauten Personen,

damit sie den ihnen übertragenen Überwachungsaufgaben nachkommen können. Des weiteren stehen diese Absätze dem nicht entgegen, daß an die mit der Durchführung von Zwangsliquidationen oder der Verwaltung von Garantiefonds betrauten Stellen Informationen übermittelt werden, die diese zur Erfüllung ihrer Überwachungs- und Offenlegungsaufgaben benötigen. Die den genannten Behörden, Stellen und Personen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden, obliegt, oder

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt, oder

- den unabhängigen Versicherungsmathematikern der Versicherungsunternehmen, die kraft Gesetzes diesen gegenüber eine Kontrollaufgabe wahrzunehmen haben, sowie den mit der Aufsicht über diese Versicherungsmathematiker betrauten Stellen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungs- oder Kontrollaufgaben nach Unterabsatz 1 bestimmt.

- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

— Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden, Personen oder Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

(7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Aufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Wenn in einem Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit des Austausches von Informationen unter den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 dritter Gedankenstrich teilen die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe den zuständigen Behörden, die die Information erteilt haben, mit, an welche Personen die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen und welches deren genaue Aufgabe ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden oder Organe Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

Die Kommission erstellt vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes.

(8) Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden ermächtigen,

- den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden,
- gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu übermitteln, und können diese staatlichen Behörden oder Einrichtungen ermächtigen, den zuständigen Behörden die Informationen mitzuteilen, die diese für die Zwecke des Absatzes 4 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach diesem Artikel.

(9) Ferner können die Mitgliedstaaten ungeachtet der Absätze 1 und 4 durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden, die für die Rechtsvorschriften über die Überwachung der Kreditinstitute, der Finanzinstitutionen, der Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Diese Informationen können jedoch nur geliefert werden, wenn sich dies aus Gründen der Versicherungsaufsicht als erforderlich erweist.

Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß die Informationen, die sie aufgrund der Absätze 2 und 5 oder im Wege der in Artikel 11 genannten Prüfungen vor Ort erlangen, nicht Gegenstand der im vorliegenden Absatz genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Überprüfung vor Ort durchgeführt worden ist, liegt vor.

Artikel 17

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, daß

a) jede gemäß der Richtlinie 84/253/EWG des Rates ⁽¹⁾ zugelassene Person, die bei einem Versicherungsunternehmen die in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates ⁽²⁾, in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG bzw. in Artikel 31 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates ⁽³⁾ beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, die Verpflichtung hat, den zuständigen Behörden unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die

- eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Zulassungsbedingungen regeln oder im besonderen für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsunternehmen gelten, oder

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (AbL. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

⁽³⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

- die Fortsetzung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können oder
 - die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung oder Vorbehalte nach sich ziehen können;
- b) die betreffende Person auch zur Meldung der Tatsachen und Entscheidungen verpflichtet ist, von denen sie im Rahmen einer Aufgabe im Sinne von Buchstabe a) Kenntnis erhält, die sie bei einem Unternehmen erfüllt, das sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindungen zu dem Versicherungsunternehmen hat, bei dem sie die vorgenannte Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Machen die gemäß der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Personen den zuständigen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über die in Absatz 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für diese Personen keine Haftung nach sich.

Artikel 18

Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Schadenversicherung

- (1) Unbeschadet der Absätze 3 und 7 darf kein Unternehmen gleichzeitig aufgrund der vorliegenden Richtlinie und aufgrund der Richtlinie 73/239/EWG zugelassen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß
- die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zugelassenen Unternehmen nach Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG auch für die unter die Nummern 1 und 2 des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Risiken eine Zulassung erhalten können;
 - Unternehmen, die aufgrund von Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG nur für die unter den Nummern 1 und 2 des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Risiken zugelassen sind, eine Zulassung aufgrund der vorliegenden Richtlinie erhalten können.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 6 können die in Absatz 2 genannten Unternehmen und
- die am 1. Januar 1981 in Griechenland zugelassenen Unternehmen,
 - die am 1. Januar 1986 in Spanien und Portugal zugelassenen Unternehmen,
 - die am 2. Mai 1992 in Österreich, Finnland und Schweden zugelassenen Unternehmen und
 - die am 15. März 1979 in allen anderen Fällen zugelassenen Unternehmen,
- die beiden unter die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 73/239/EWG fallenden Tätigkeiten zugleich ausüben, dies auch weiterhin tun, sofern sie gemäß Artikel 19 der vorliegenden Richtlinie für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.
- (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 2 genannten Versicherungsunternehmen hinsichtlich ihres gesamten Tätigkeitsbereichs den Rechnungslegungsvorschriften für die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zugelassenen Unternehmen unterliegen. Ferner können die Mitgliedstaaten bis zu einer Koordinierung der Liquidationsvorschriften vorsehen, daß in diesem Bereich die für die Lebensversicherungstätigkeiten geltenden Vorschriften auch für die Tätigkeiten gelten, die die in Absatz 2 genannten Unternehmen in bezug auf die Risiken unter den Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Risiken ausüben.
- (5) Ist ein Unternehmen, das die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG genannten Tätigkeiten ausübt, in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit einem Versicherungsunternehmen verbunden, das die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Tätigkeiten ausübt, so achten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet diese Unternehmen ihren Sitz haben, darauf, daß das Rechnungsergebnis der betreffenden Unternehmen nicht durch gegenseitige Abmachungen oder durch irgendwelche Vereinbarungen verfälscht wird, die die Aufteilung der Kosten und der Einnahmen beeinflussen könnten.
- (6) Jeder Mitgliedstaat kann den Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in seinem Staatsgebiet haben, die Verpflichtung auferlegen, innerhalb von ihm festgelegten Fristen die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten, die diese Unternehmen zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten ausübten, zu beenden.
- (7) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an den Rat im Lichte der künftigen Harmonisierung der Liquidationsvorschriften und auf jeden Fall spätestens am 31. Dezember 1999 überprüft.

Artikel 19

Getrennte Verwaltung von Lebens- und Schadenversicherung

- (1) Die getrennte Verwaltung nach Artikel 18 Absatz 3 ist so einzurichten, daß die unter diese Richtlinie und die unter die Richtlinie 73/239/EWG fallenden Tätigkeiten getrennt sind, damit
- die jeweiligen Interessen der Lebens- und Schadensversicherten nicht geschädigt werden und insbesondere die Gewinne aus der Lebensversicherung den Lebensversicherten so zugute kommen, als ob das Versicherungsunternehmen ausschließlich die Lebensversicherung betreiben würde;
 - die finanziellen Mindestverpflichtungen, insbesondere die Solvabilitätsspannen, die in bezug auf eine der Tätigkeiten entweder nach dieser Richtlinie oder nach der Richtlinie 73/239/EWG bestehen, nicht von der anderen Tätigkeit getragen werden.

Sobald jedoch die finanziellen Mindestverpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich erfüllt sind, kann das Unternehmen vorbehaltlich der Benachrichtigung der zuständigen Behörde hiervon die noch zur Verfügung stehenden expliziten Bestandteile der Solvabilitätsspanne für die eine oder andere Tätigkeit verwenden.

Die zuständigen Behörden überwachen durch Untersuchung der Ergebnisse der beiden Tätigkeiten die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) a) Die Buchungen werden so vorgenommen, daß die Quellen der Ergebnisse für die beiden Tätigkeiten „Leben“ und „Schaden“ jeweils ersichtlich sind. Zu diesem Zweck werden sämtliche Einnahmen (insbesondere Prämien, Leistungen der Rückversicherer, Kapitalerträge) und Ausgaben (insbesondere Versicherungsleistungen, Zuführung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, Rückversicherungsprämien, Betriebsausgaben für die Versicherungsgeschäfte) jeweils nach ihrem Ursprung gegliedert. Die den beiden Tätigkeiten gemeinsamen Beträge werden nach einem Verteilungsschlüssel umgelegt, der der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf.

b) Die Versicherungsunternehmen haben anhand der Buchungen eine Übersicht zu erstellen, in der die Bestandteile, die den einzelnen Solvabilitätsspannen nach Artikel 27 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG entsprechen, gesondert aufzuführen sind.

(3) Bei Unzulänglichkeit einer der Solvabilitätsspannen wenden die zuständigen Behörden unabhängig davon, welche Ergebnisse bei der anderen Tätigkeit erzielt worden sind, auf die defizitäre Tätigkeit die durch die entsprechende Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen an. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich können diese Maßnahmen die Genehmigung zur Übertragung von einer Tätigkeit auf die andere umfassen.

Kapitel 2

Versicherungstechnische Rückstellungen

Artikel 20

Festlegung versicherungstechnischer Rückstellungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, für seine gesamten Tätigkeiten bildet.

Der Betrag dieser versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

A. i) Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung sind nach einem ausreichend vorsichtigen prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren zu berechnen, das allen künftigen Verpflichtungen entsprechend den für jede bestehende

Police festgelegten Bedingungen Rechnung trägt, insbesondere

— garantierten Leistungen, einschließlich garantierter Rückkaufswerte;

— Überschußanteilen, auf die die Versicherten gemeinsam oder einzeln bereits Anspruch haben, unabhängig von der Bezeichnung dieser Überschußanteile — unverfallbar, deklariert oder zugewiesen;

— Optionen, die dem Versicherungsnehmer nach den Bedingungen des Vertrages zur Verfügung stehen;

— Kosten, einschließlich Provisionen;

abzüglich der zukünftig fälligen Prämien.

ii) Die Verwendung einer retrospektiven Methode ist zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß die daraus resultierenden versicherungstechnischen Rückstellungen nicht geringer sind als diejenigen, die sich aufgrund einer ausreichend vorsichtigen prospektiven Berechnung ergeben würden, oder wenn eine prospektive Methode nicht auf den betreffenden Vertragstyp angewandt werden kann.

iii) Eine vorsichtige Bewertung ist keine Bewertung, die auf einem „besten Schätzwert“ beruht; sie beinhaltet vielmehr eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von den relevanten Faktoren.

iv) Der Grundsatz der Vorsicht gilt nicht nur für die Methode zur Bewertung der technischen Rückstellungen an sich, sondern auch für die Methode zur Bewertung der zur Deckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

v) Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen für jeden Vertrag getrennt berechnet werden. Es ist zulässig, angemessene Näherungswerte oder Verallgemeinerungen zu verwenden, sofern davon ausgegangen werden kann, daß sie in etwa zu denselben Ergebnissen führen wie die Einzelberechnungen. Der Grundsatz der Einzelberechnung steht der Bildung zusätzlicher Rückstellungen für allgemeine Risiken, die nicht individualisiert werden, in keiner Weise entgegen.

vi) Wird der Rückkaufwert eines Vertrages garantiert, so müssen die mathematischen Rückstellungen für diesen Vertrag jederzeit mindestens dem zu dem betreffenden Zeitpunkt garantierten Rückkaufwert entsprechen.

B. Der verwendete Zinssatz muß vorsichtig angesetzt werden. Er wird nach den Vorschriften der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Für alle Verträge setzt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Versicherungsunternehmens einen oder mehrere Höchstzinssätze fest, wobei folgendes gilt:

i) Enthalten die Verträge eine Zinsgarantie, so setzt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen einzigen Höchstzinssatz fest. Er kann je nach der Währung, auf die der Vertrag lautet, variieren, darf jedoch höchstens 60 v. H. des Zinssatzes der Anleihen des Staates betragen, auf dessen Währung der Vertrag lautet. Im Falle eines auf Euro lautenden Vertrages wird diese Obergrenze unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Anleihen der Gemeinschaftsorgane festgelegt.

Beschließt der Mitgliedstaat, gemäß Unterabsatz 1 Satz 2 einen Höchstzinssatz für Verträge, die auf eine Währung eines Mitgliedstaats lauten, festzusetzen, so konsultiert er vorher die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Währung der Vertrag lautet.

ii) Wird das Vermögen des Versicherungsunternehmens jedoch nicht zum Anschaffungswert angesetzt, so kann ein Mitgliedstaat vorsehen, daß ein oder mehrere Höchstzinssätze berechnet werden können, indem ausgegangen wird von dem Ertrag der zum betreffenden Zeitpunkt im Bestand befindlichen Aktiva abzüglich einer Sicherheitsmarge und indem insbesondere bei Verträgen mit laufenden Prämien darüber hinaus der Barwert der Erträge künftiger Aktiva berücksichtigt wird. Die Sicherheitsmarge und der oder die Höchstzinssätze zur Berechnung des Barwerts der Erträge künftiger Aktiva werden von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats festgelegt.

b) Die Festsetzung eines Höchstzinssatzes bedeutet nicht, daß es immer angebracht ist, daß das Versicherungsunternehmen einen maximalen Zinssatz verwendet.

c) Der Herkunftsmitgliedstaat kann beschließen, Buchstabe a) nicht auf folgende Arten von Verträgen anzuwenden:

- fondsgebundene Verträge,
- Verträge mit Einmalprämien bis zu einer Laufzeit von acht Jahren,
- Verträge ohne Gewinnbeteiligung und Rentenverträge ohne Rückkaufwert.

In den in Unterabsatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Fällen können bei Verwendung eines vorsichtig gewählten Zinssatzes die Vertragswährung und die entsprechenden im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie — wenn die Vermögenswerte des Unternehmens zum Zeitwert angesetzt werden — der erwartete Ertrag der künftigen Vermögenswerte berücksichtigt werden.

Der verwendete Zinssatz muß auf jeden Fall um einen angemessenen Wert niedriger sein als die gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats berechneten Erträge der Vermögenswerte.

d) Der Mitgliedstaat schreibt vor, daß das Versicherungsunternehmen eine Rückstellung für gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen bildet, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.

e) Die nach Buchstabe a) festgelegten Höchstzinssätze werden der Kommission sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die dies wünschen, mitgeteilt.

C. Die Elemente der statistischen Grundlagen und der Ansatz der Kosten müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorsichtig gewählt werden. Sie müssen den Mitgliedstaat der Verpflichtung, den Policentyp und die erwarteten Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigen.

D. Im Fall von Verträgen mit Gewinnbeteiligung kann die Methode zur Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen zukünftige Überschußanteile aller Art explizit oder implizit in einer Weise berücksichtigen, die mit den anderen Annahmen über die zukünftige Entwicklung und mit der aktuellen Gewinnverteilungsmethode vereinbar ist.

E. Zukünftige Kosten können implizit berücksichtigt werden, z. B. durch den Ansatz von künftigen Prämien unter Ausschluß der Verwaltungskostenzuschläge. Jedoch darf insgesamt, implizit oder explizit, der angesetzte Betrag nicht geringer sein als ein vorsichtiger Schätzwert der maßgeblichen zukünftigen Kosten.

F. Die Berechnungsmethode der versicherungstechnischen Rückstellungen darf nicht von Jahr zu Jahr Variationen unterworfen sein, die sich aufgrund willkürlicher Änderungen der Bewertungsgrundlagen ergeben, und muß die Beteiligung am Gewinn in angemessener Weise über die Laufzeit jeder Police berücksichtigen.

(2) Das Versicherungsunternehmen muß die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der Rückstellungen für Überschußanteile verwendeten Grundlagen und Methoden, der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß Artikel 26 zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in der Gemeinschaft sind diese Vermögenswerte auf dem Staatsgebiet der Gemeinschaft zu belegen. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versicherungsunternehmen nicht, daß ihre Vermögenswerte in einem bestimmten Mitgliedstaat belegen sein müssen. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.

(4) Gestattet der Herkunftsmitgliedstaat die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Forderungen gegen Rückversicherer, so legt er den hierfür zugelassenen Prozentsatz fest. In diesem Fall darf er die Belegenheit dieser Forderungen nicht verlangen.

Artikel 21

Prämien für neue Geschäfte

Die Prämien für die neuen Geschäfte müssen — von angemessenen versicherungsmathematischen Hypothesen ausgehend — hoch genug sein, damit das Versicherungsunternehmen all seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere angemessene versicherungstechnische Rückstellungen bilden kann.

Hierbei kann allen Aspekten der Finanzlage des Versicherungsunternehmens Rechnung getragen werden, ohne daß Mittel, die keine Prämien sind und nicht von Prämien stammen, systematisch und auf Dauer eingebracht werden, was langfristig die Solvenz dieses Unternehmens gefährden könnte.

Artikel 22

Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken

Bei den Vermögenswerten, welche die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, ist der Art des von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Geschäfts dahin gehend Rechnung zu tragen, daß die Sicherheit, der Ertrag und die Realisierbarkeit der Anlagen des Unternehmens gewährleistet werden, welches für eine geeignete Mischung und Streuung dieser Anlagen sorgt.

Artikel 23

Kategorien von zulässigen Vermögenswerten

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen ausschließlich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu bedecken:

A. Kapitalanlagen

- a) Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere;
- b) Darlehen;
- c) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;
- d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;
- e) Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte.

B. Forderungen

- f) Forderungen an Rückversicherer, einschließlich der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen;
- g) Depotforderungen und andere Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;
- h) Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft;

- i) Vorauszahlung auf Policen;
- j) Steuererstattungen;
- k) Forderungen gegenüber Garantiefonds.

C. Übrige

- l) andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude aufgrund einer Abschreibung nach dem Grundsatz der Vorsicht;
- m) laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand sowie Einlagen bei Kreditinstituten oder jedem anderen zur Entgegennahme von Einlagen berechtigten Institut;
- n) abgegrenzte Abschlußkosten;
- o) abgegrenzte Zinsen und Mieten und sonstige Rechnungsabgrenzungsposten;
- p) Erbbau- und Nießbrauchrechte.

(2) Bei der „Lloyd's“ genannten Vereinigung von Einzelsicherern umfassen die Kategorien von Vermögenswerten auch die Garantien und Kreditbriefe von Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie . . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. von Versicherungsunternehmen sowie die nachprüfbaren Beträge aus Lebensversicherungspolicen, soweit es sich um Gelder von Mitgliedern handelt.

(3) Die Erwähnung eines Vermögenswerts oder einer Kategorie von Vermögenswerten in der in Absatz 1 aufgeführten Liste bedeutet nicht, daß alle diese Vermögenswerte zwangsläufig für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden müßten. Der Herkunftsmitgliedstaat wird genauere Regelungen erlassen, mit denen die Bedingungen für die Verwendung der zulässigen Vermögenswerte festgelegt werden; diesbezüglich kann er dingliche Sicherheiten oder Garantien insbesondere für die Forderungen an Rückversicherer verlangen.

Bei der Festsetzung und Anwendung der von ihm erlassenen Regelungen stellt der Herkunftsmitgliedstaat insbesondere sicher, daß die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- i) Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen einer Nettobewertung unter Abzug der Schulden, die beim Erwerb dieser Vermögenswerte entstanden sind.
- ii) Die Bewertung aller Forderungen muß nach dem Grundsatz der Vorsicht unter Berücksichtigung des Risikos nicht realisierbarer Beträge erfolgen. Insbesondere werden andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur insoweit zugelassen, als die Bewertung aufgrund der Abschreibung nach dem Grundsatz der Vorsicht erfolgt.

- iii) Darlehen an Unternehmen, an Staaten, internationale Institutionen, örtliche oder regionale Gebietskörperschaften oder an natürliche Personen dürfen zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen nur zugelassen werden, wenn ausreichende Sicherheiten vorliegen, sei es aufgrund des Status des Darlehensnehmers, aufgrund von Grundpfandrechten, Garantien durch Banken oder Versicherungsunternehmen oder anderer Sicherheiten.
- iv) Abgeleitete Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps in Verbindung mit Vermögenswerten, die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, können insoweit herangezogen werden, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen bzw. eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestands erlauben. Diese Instrumente sind nach dem Grundsatz der Vorsicht zu bewerten und können bei der Bewertung der zugrundeliegenden Vermögenswerte berücksichtigt werden.
- v) Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere dürfen nicht mit einem höheren Wert für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden als demjenigen, der ihnen für den Fall einer kurzfristigen Veräußerung zukommt, es sei denn, es handelt sich um Anteilspapiere von Kreditinstituten, von Lebensversicherungsunternehmen — in dem von Artikel 6 zugelassenen Rahmen — und von in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wertpapierfirmen.
- vi) Forderungen an einen Dritten können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur nach Abzug aller aufrechenbaren Gegenforderungen an diesen Dritten zugelassen werden.
- vii) Die Bewertung aller Forderungen, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen sind, muß nach dem Grundsatz der Vorsicht unter entsprechender Berücksichtigung des Risikos nicht realisierbarer Beträge erfolgen. Insbesondere werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler aus dem Direkt- und dem Rückversicherungsgeschäft nur zugelassen, wenn der Fälligkeitstermin tatsächlich erst weniger als drei Monate zurückliegt.
- viii) Sofern die Vermögenswerte aus Kapitalanlagen bei Tochterunternehmen bestehen, die für das Versicherungsunternehmen dessen Kapitalanlage ganz oder teilweise durchführen, berücksichtigt der Herkunftsmitgliedstaat bei der Anwendung der Regelungen und Grundsätze dieses Artikels die entsprechenden, vom Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen; der Herkunftsmitgliedstaat kann die von anderen Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen ebenso behandeln.
- ix) Abgegrenzte Abschlußkosten werden zur Bedeckung der mathematischen Rückstellungen nur insoweit zugelassen, als dies mit der Berechnung der Beitragsüberträge im Einklang steht.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und unter Berücksich-

tigung des Artikels 22 andere Kategorien von Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen; solche Ausnahmen können nur vorübergehend erfolgen und sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 24

Bestimmungen für die Streuung von Kapitalanlagen

(1) Soweit es die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen betrifft, fordert der Herkunftsmitgliedstaat von jedem Versicherungsunternehmen, nicht mehr anzulegen als

- a) 10 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in einem einzigen Grundstück oder Gebäude oder mehreren Grundstücken oder Gebäuden in unmittelbarer Nähe, die tatsächlich als eine einzige Kapitalanlage zu betrachten sind;
- b) 5 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in Aktien und mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen Geld- und Kapitalmarktpapieren ein und desselben Unternehmens oder in ein und demselben Darlehensnehmer gewährten Darlehen zusammengenommen, wenn es sich dabei um andere als solche Darlehen handelt, die einer staatlichen Stelle, einer regionalen oder örtlichen Gebietskörperschaft oder einer internationalen Organisation, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, gewährt werden. Diese Grenze kann auf 10 v. H. erhöht werden, wenn nicht mehr als 40 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen des Versicherungsunternehmens in Darlehen oder Wertpapieren von Emittenten und Darlehensnehmern bestehen, in die es mehr als 5 v. H. seiner Vermögenswerte anlegt;
- c) 5 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in nicht gesicherten Darlehen an andere Darlehensnehmer als Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen — soweit nach Artikel 6 zulässig — und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, wobei das einzelne ungesicherte Darlehen 1 v. H. des genannten Betrages nicht übersteigen darf; die Obergrenzen können auf Beschluß der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von Fall zu Fall auf 8 v. H. bzw. 2 v. H. angehoben werden;
- d) 3 v. H. des Gesamtbetrags der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen als Kassenbestand;
- e) 10 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in Aktien, anderen mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

(2) Das Fehlen einer Beschränkung in Absatz 1 für die Kapitalanlage in einer bestimmten Kategorie bedeutet nicht, daß Vermögenswerte in dieser Kategorie ohne Beschränkung zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulässig sind. Der Herkunftsmitgliedstaat erläßt nähere Regelungen, die die Bedingungen für die Heranziehung der zulässigen Vermögenswerte festlegen. Insbesondere stellt er bei der Festsetzung und Anwendung dieser Regelungen sicher, daß folgende Grundsätze beachtet werden:

- i) Durch Mischung und Streuung der Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, ist sicherzustellen, daß keine übermäßige Abhängigkeit von einer bestimmten Kategorie von Vermögenswerten, von einem bestimmten Kapitalanlagemarkt oder von einer bestimmten Anlage vorliegt.
- ii) Die Kapitalanlagen in bestimmte Vermögensarten, die entweder im Hinblick auf die Art des Vermögenswertes oder die Bonität des Ausstellers oder Schuldners ein hohes Risiko aufweisen, sind auf ein vorsichtiges Ausmaß zu beschränken.
- iii) Beschränkungen für bestimmte Kategorien von Vermögenswerten haben die Behandlung der Rückversicherung bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
- iv) Sofern die Vermögenswerte aus Kapitalanlagen bei Tochterunternehmen bestehen, die für das Versicherungsunternehmen dessen Kapitalanlage ganz oder teilweise durchführen, berücksichtigt der Herkunftsmitgliedstaat bei der Anwendung der Regelungen und Grundsätze dieses Artikels die entsprechenden, vom Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen; der Herkunftsmitgliedstaat kann die von anderen Tochterunternehmen gehaltenen Vermögenswerte ebenso behandeln.
- v) Der Prozentsatz der versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte, mit denen nichtliquide Anlagen getätigt wurden, ist auf ein vorsichtiges Ausmaß zu beschränken.
- vi) Gehören zu den Vermögenswerten Darlehen an bestimmte Kreditinstitute oder von diesen begebene Anleihen, so kann der Herkunftsmitgliedstaat bei der Durchführung der Regeln und Grundsätze dieses Artikels die zugrundeliegenden Vermögenswerte, die von diesen Kreditinstituten gehalten werden, berücksichtigen. Diese Behandlung ist nur insoweit zulässig, als das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, sich im ausschließlichen Eigentum des betreffenden Mitgliedstaats und/oder seiner örtlichen Gebietskörperschaften befindet und seine satzungsgemäße Tätigkeit darin besteht, im Rahmen einer Vermittlertätigkeit dem Staat oder den örtlichen Gebietskörperschaften Darlehen oder von diesen garantierte Darlehen zu gewähren oder eng mit dem Staat oder den örtlichen Gebietskörperschaften verbundenen Stellen Darlehen zu gewähren.
- (3) Im Rahmen der detaillierten Regelung, in der die Voraussetzungen für die Verwendung der zulässigen Vermögensgegenstände festgelegt werden, behandeln die Mitgliedstaaten folgenden einschränkender
- die Darlehen, für die weder eine Bankgarantie noch eine Garantie von Versicherungsunternehmen, ein Grundpfandrecht oder eine andere Art von Sicherheit vorliegt, gegenüber den Darlehen, bei denen dies der Fall ist;
 - die nichtkoordinierten OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und die übrigen Investmentfonds gegenüber den im Sinne derselben Richtlinie koordinierten OGAW;
 - die nicht auf einem geregelten Markt gehandelten Wertpapiere gegenüber denen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden;
 - Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Instrumente des Geld- und Kapitalmarkts, die nicht von Staaten, ihren regionalen oder örtlichen Gebietskörperschaften oder Unternehmen der Zone A im Sinne der Richtlinie .../EG oder die von internationalen Organisationen begeben werden, denen keine Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angehören, gegenüber denselben Finanzinstrumenten, deren Emittenten diese Eigenschaften aufweisen.
- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzte Grenze auf 40 v. H. erhöhen, sofern es sich um bestimmte Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben sind, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die den Schutz des Inhabers der Anleihe beabsichtigt. Insbesondere müssen die aus der Begebung der Anleihen resultierenden Beträge dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Deckung der Ansprüche aus den Anleihen gewährleisten und die bei Ausfall des Ausstellers vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der anteiligen Zinsen verwendet werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten verpflichten.
- (6) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und vorbehaltlich des Artikels 22 Ausnahmen von den in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) aufgestellten Regelungen zulassen; solche Ausnahmen können nur vorübergehend erfolgen und sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 25

An einen OGAW oder Aktienindex gebundene Verträge

- (1) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem OGAW oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden, die in einem von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte bedeckt werden.
- (2) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich entweder durch die Anteile, die den Bezugswert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit bedeckt werden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der besondere Bezugswert beruht.

(3) Die Artikel 22 und 24 gelten nicht für Vermögenswerte zur Deckung von Verbindlichkeiten, die unmittelbar an Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gebunden sind. Bei Bezugnahmen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 24 sind versicherungstechnische Rückstellungen mit Ausnahme der sich auf diese Art von Verbindlichkeiten beziehenden Rückstellungen gemeint.

(4) Schließen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen eine Garantie für ein Anlageergebnis oder eine sonstige garantierte Leistung ein, so finden die Artikel 22, 23 und 24 auf die entsprechenden zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen Anwendung.

Artikel 26

Kongruenzvorschriften

(1) Zur Anwendung des Artikels 20 Absatz 3 und des Artikels 52 richten sich die Mitgliedstaaten bezüglich der Kongruenzvorschriften nach Anhang II.

(2) Dieser Artikel gilt nicht für die in Artikel 25 genannten Verpflichtungen.

Kapitel 3

Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

Artikel 27

Solvabilitätsspanne

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Versicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Staatsgebiet, über eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende Solvabilitätsspanne zu verfügen.

Die Solvabilitätsspanne besteht

1. aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital des Versicherungsunternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Vermögenswerte. Dieses Kapital umfaßt insbesondere:

— das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit den tatsächlichen Gründungsstock zuzüglich der Mitgliederkonten, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- a) In der Satzung muß vorgesehen sein, daß Zahlungen an Mitglieder aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, sofern die Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe absinkt oder sofern im Falle der Auflösung des Unternehmens alle anderen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind;
- b) in der Satzung muß vorgesehen sein, daß bei derartigen Zahlungen, wenn sie aus anderen Gründen als der Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft erfol-

gen, die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im voraus zu benachrichtigen sind und innerhalb dieses Zeitraums berechtigt sind, die Zahlung zu untersagen;

c) es vorgesehen sein muß, daß die einschlägigen Bestimmungen der Satzung nur geändert werden dürfen, nachdem die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, daß unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;

— die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 v. H. des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;

— die gesetzlichen und freien Rücklagen;

— den Gewinnvortrag;

— kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen können einbezogen werden, allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 v. H. der Solvabilitätsspanne; von diesen können höchstens 25 v. H. auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, sofern zumindest die folgenden Kriterien erfüllt sind:

a) Es müssen im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen die nachrangigen Darlehen oder die Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Darlehen müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

b) Es werden lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;

c) bei Darlehen mit fester Laufzeit muß die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit legt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden einen Plan zu Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die Solvabilitätsspanne erhalten oder bei Ende der Laufzeit auf das gewünschte Niveau gebracht wird, sofern der Betrag, bis zu dem das Darlehen in die Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, nicht innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden ist. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Mittel genehmigen, sofern der Antrag hierzu vom emittierenden Versicherungsunternehmen gestellt wird und dessen Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;

- d) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der Solvabilitätsspanne angesehen oder für ihre vorzeitige Rückzahlung wird ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden verlangt. Im letzteren Fall unterrichtet das Versicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei es die tatsächliche und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;
- e) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird;
- f) die Darlehensvereinbarung kann erst geändert werden, wenn die zuständigen Behörden erklärt haben, daß sie gegen die Änderung keine Einwände erheben;
- Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, einschließlich anderer als der im fünften Gedankenstrich erwähnten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 v. H. der Spanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und dort genannten nachrangigen Darlehen:
- a) Sie können nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;
- b) der Emissionsvertrag muß dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
- c) die Forderungen des Darlehensgebers an das Versicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
- d) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muß vorgesehen werden, daß Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, wobei dem Versicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht werden muß;
- e) es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt;
2. in dem Maße, in dem das Recht eines Mitgliedstaats es zuläßt: aus den in der Bilanz erscheinenden Gewinnreserven, sofern diese zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden können und soweit die Überschußbeteiligung der Versicherten noch keine Deklaration erfolgt ist;
3. auf Antrag und unter Nachweis durch das Unternehmen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet es seinen Sitz hat, sowie mit der Zustimmung dieser Behörde:
- a) aus einem Wert in Höhe von 50 v. H. der künftigen Gewinne des Unternehmens; der Betrag der künftigen Gewinne ergibt sich durch Multiplikation des geschätzten Jahresgewinns mit einem Faktor, der der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge entspricht; dieser Faktor darf höchstens zehn betragen; der geschätzte Jahresgewinn ist das arithmetische Mittel der Gewinne, die in den letzten fünf Jahren in den in Artikel 2 aufgeführten Tätigkeiten erzielt worden sind.
- Die Grundlagen für die Errechnung des Faktors, mit dem der geschätzte Jahresgewinn multipliziert wird, sowie die Bestandteile des erzielten Gewinns werden in Zusammenarbeit mit der Kommission von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Einvernehmen erzielt wird, werden diese Bestandteile nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats festgelegt.
- Nachdem der Begriff des erzielten Gewinns von den zuständigen Behörden festgelegt worden ist, wird die Kommission für die Harmonisierung des genannten Begriffs Vorschläge im Rahmen einer Richtlinie vorlegen, die die Harmonisierung der Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen vorsieht und die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehene Koordinierung umfaßt;
- b) wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlußkostenzuschlag liegenden Zillmersatz gezillmert wurde: aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der un- oder nur teilweise gezillmerten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlußkostenzuschlag entsprechenden Zillmersatz gezillmerten mathematischen Rückstellung; dieser Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5 v. H. der Summe der Unterschiedsbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeit „Leben“ und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten; dieser Unterschiedsbetrag wird aber gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlußkosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen;
- c) bei Einverständnis der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit ausübt: aus den stillen Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung von anderen Passiva als den mathematischen Rückstellungen ergeben, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.

Artikel 28

Mindestsolvabilitätsspanne

Vorbehaltlich des Artikels 29 bestimmt sich die Mindestsolvabilitätsspanne für die betriebenen Zweige wie folgt:

- a) Bei den Versicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a) und b) außer fondsgebundenen Versicherungen sowie den Geschäften nach Artikel 2 Nummer 3 muß sie gleich der Summe der beiden folgenden Ergebnisse sein:

— Erstes Ergebnis:

Der Betrag, der 4 v. H. der mathematischen Rückstellungen aus dem Direktversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft entspricht, ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem obengenannten Bruttobetrag der mathematischen Rückstellungen ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 85 v. H. sein.

— zweites Ergebnis:

Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, wird der Betrag, der 0,3 v. H. des vom Versicherungsunternehmen übernommenen Risikokapitals entspricht, mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Risikokapital, das nach Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei dem Unternehmen verbleibt, und dem Risikokapital ohne Abzug der Rückversicherung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 v. H. sein.

Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren beträgt der oben genannte Satz 0,1 v. H.; bei derartigen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren beträgt er 0,15 v. H.

- b) Bei den Zusatzversicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c) muß er gleich dem Ergebnis der folgenden Berechnung sein:

— Es werden die gesamten zum Soll gestellten Beitragseinnahmen im Direktversicherungsgeschäft des letzten Geschäftsjahrs einschließlich Nebeneinnahmen zusammengerechnet;

— hinzu kommt der Betrag der im letzten Geschäftsjahr aus Rückversicherung übernommenen Beiträge;

— hiervon wird abgezogen der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge sowie der Gesamtbetrag der Steuern und Gebühren, die auf die Gesamtbeitragseinnahmen entfallen.

Der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe, die bis 10 Mio. EUR reicht, und eine zweite Stufe für den 10 Mio. EUR übersteigenden Betrag;

anschließend werden die Prozentsätze 18 v. H. und 16 v. H. auf diese Stufen angewandt und die Ergebnisse addiert.

Die so errechnete Summe wird mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das betreffende Versicherungsunternehmen für das letzte Geschäftsjahr aus den Eigenschäden nach Abgabe in Rückversicherung oder Retrozession und seiner Bruttoschadensbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 v. H. sein.

Im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern sind bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne die Nettobeitragseinnahmen maßgebend; diese werden mit einem pauschalen Prozentsatz multipliziert, der jährlich festgestellt und von der zuständigen Behörde des Sitzmitgliedstaats bestimmt wird. Dieser pauschale Prozentsatz ist anhand der jüngsten statistischen Angaben, insbesondere über die gezahlten Provisionen, zu berechnen. Diese Angaben sowie die vorgenommene Berechnung werden den zuständigen Behörden der Länder mitgeteilt, in deren Staatsgebiet Lloyd's niedergelassen ist.

- c) Bei den unwiderruflichen langfristigen Krankenversicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d) und bei den Kapitalisierungsgeschäften nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) muß sie gleich sein einem Betrag von 4 v. H. der mathematischen Rückstellungen, der nach Buchstabe a), erstes Ergebnis, berechnet wird.

- d) Bei den Tontinengeschäften nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) muß sie gleich 1 v. H. des Vermögens der Gemeinschaften sein.

- e) Bei den fondsgebundenen Versicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a) und b) und bei den in Artikel 2 Nummer 2 Buchstaben c), d) und e) genannten Geschäften muß sie gleich sein:

— einem Betrag von 4 v. H. der mathematischen Rückstellungen, der nach Buchstabe a), erstes Ergebnis, berechnet wird, soweit das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt, und einem so berechneten Betrag von 1 v. H. der Rückstellungen, soweit das Unternehmen kein Anlagerisiko trägt, die Laufzeit des Vertrages über fünf Jahre hinausgeht und die in dem Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird;

— eines Betrages von 0,3 v. H. des Risikokapitals, der nach Buchstabe a), zweites Ergebnis, Unterabsatz 1 berechnet wird, soweit das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt.

Artikel 29

Garantiefonds

- (1) Ein Drittel der in Artikel 28 vorgesehenen Mindestsolvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds. Er setzt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 zu mindestens 50 v. H. aus den in Artikel 27 Nummern 1 und 2 genannten Bestandteilen zusammen.

- (2) a) Der Garantiefonds muß jedoch mindestens 800 000 EUR betragen.

- b) Jeder Mitgliedstaat kann die Ermäßigung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten, und bei Tontinengesellschaften auf 600 000 EUR vorsehen.
- c) Jeder Mitgliedstaat kann bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 zweiter Gedankenstrich Satz 2, sobald sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und bei Tontinengesellschaften die Bildung eines Mindestgarantiefonds in Höhe von mindestens 100 000 EUR zulassen, der schrittweise durch aufeinanderfolgende Teilbeträge von 100 000 EUR auf den unter Buchstabe b) festgelegten Betrag erhöht wird, und zwar jedesmal, wenn sich das Beitragsaufkommen um 500 000 EUR erhöht.
- d) Der nach den Buchstaben a), b) und c) vorgesehene Mindestgarantiefonds muß sich aus den in Artikel 27 Nummern 1 und 2 genannten Bestandteilen zusammensetzen.

(3) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Geschäftsbereich im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 oder des Artikels 38 ausdehnen möchten, können dies nur dann tun, wenn sie den Erfordernissen des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) des vorliegenden Artikels sofort entsprechen.

Artikel 30

Aktiva, die nicht zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktiva, soweit diese nicht zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 20 dienen.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 20 Absatz 3, des Artikels 36 Absätze 1, 2, 3 und 5 und des Artikels 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und die unbeweglichen Vermögenswerte der zugelassenen Versicherungsunternehmen zu beschränken.
- (3) Die Absätze 1 und 2 stehen den Maßnahmen nicht entgegen, die ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Gesellschafter eines Versicherungsunternehmens zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu treffen berechtigt ist.

Kapitel 4

Vertragsrecht und Versicherungsbedingungen

Artikel 31

Anwendbares Recht

- (1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.
- (2) Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalts-

ort in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehöriger er ist, so können die Parteien das Recht des Mitgliedstaats wählen, dessen Staatsangehöriger er ist.

(3) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Sieht das Recht eines Mitgliedstaats dies vor, so können die zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats der Verpflichtung angewandt werden, soweit nach dem Recht dieses Staates diese Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 4 wenden die Mitgliedstaaten auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge ihre allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse an.

Artikel 32

Allgemeininteresse

Der Mitgliedstaat der Verpflichtung darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag mit einem gemäß Artikel 4 zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen, solange der Vertrag nicht im Widerspruch zu den in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung geltenden Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.

Artikel 33

Versicherungsbedingungen und Tarife

Die Mitgliedstaaten sehen keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

Ungeachtet Unterabsatz 1 und mit dem alleinigen Ziel, die Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der versicherungsmathematischen Grundsätze zu überwachen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen fordern, ohne daß dies für das Versicherungsunternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

Spätestens bis zum 1. Juli 1999 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Bestimmungen vor.

Artikel 34

Rücktrittszeitraum

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, daß der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, daß er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 31 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist.

(2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten oder wenn der Versicherungsnehmer aufgrund seines Status oder wegen der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wird, dieses besonderen Schutzes nicht bedarf, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 absehen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren Rechtsvorschriften die Fälle fest, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt.

Artikel 35

Angaben für den Versicherungsnehmer

(1) Vor Abschluß des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer muß während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem laufenden gehalten werden.

(3) Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang III genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu Anhang III werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.

Kapitel 5

Versicherungsunternehmen in Schwierigkeiten oder einer außergewöhnlichen Situation

Artikel 36

Versicherungsunternehmen in Schwierigkeiten

(1) Kommt ein Versicherungsunternehmen den Bestimmungen des Artikels 20 nicht nach, so kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagen, nachdem sie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Verpflichtung von ihrer Absicht unterrichtet hat.

(2) Von einem Versicherungsunternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 28 vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Sanierungsplan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Unter außergewöhnlichen Bedingungen kann die zuständige Behörde, wenn sie der Auffassung ist, daß sich die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird, auch die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen. Sie unterrichtet in diesem Fall die Behörden derjenigen anderen Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit ausübt, über alle getroffenen Maßnahmen, und diese Behörden ergreifen auf Ersuchen der ersten Behörde die gleichen Maßnahmen, die diese getroffen hat.

(3) Falls die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 29 bestimmten Garantiefonds erreicht, verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem Versicherungsunternehmen einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Versicherungsunternehmen gleichfalls seine Geschäftstätigkeit ausübt; auf ihren Antrag treffen diese Behörden die gleichen Maßnahmen.

(4) In den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen können die zuständigen Behörden ferner alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Versicherungsunternehmens trifft in den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen jeder Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen, um die freie Verfügung über die in seinem Staatsgebiet belegenen Vermögenswerte im Einklang mit dem nationalen Recht untersagen zu können, wobei der Herkunftsmitgliedstaat die Vermögenswerte zu bezeichnen hat, die Gegenstand dieser Maßnahme sein sollen.

Artikel 37

Widerruf der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die von ihr einem Versicherungsunternehmen erteilte Zulassung widerrufen, wenn dieses

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht;
- b) die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- c) sich außerstande erweist, innerhalb der gesetzten Frist die Maßnahmen durchzuführen, die der Sanierungsplan oder der Finanzierungsplan im Sinne von Artikel 36 vorsieht;
- d) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem für das Unternehmen geltenden Recht obliegen.

Bei Widerruf oder Erlöschen der Zulassung unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten; diese müssen durch geeignete Maßnahmen verhindern, daß das betroffene Versicherungsunternehmen in ihrem Staatsgebiet neue Rechtsgeschäfte tätigt, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Ferner trifft sie im Benehmen mit diesen Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren, und beschränkt insbesondere die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens gemäß Artikel 36 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2.

(2) Jede Entscheidung über einen Widerruf der Zulassung ist hinreichend zu begründen und dem betreffenden Versicherungsunternehmen bekanntzugeben.

TITEL IV

**FREIE NIEDERLASSUNG UND FREIER DIENSTLEISTUNGS-
VERKEHR**

Artikel 38

**Voraussetzungen für die Errichtung einer
Zweigniederlassung**

(1) Jedes Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, teilt dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung folgendes anzugeben hat:

- a) den Mitgliedstaat, in dessen Staatsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;

- b) einen Tätigkeitsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung angegeben sind;

- c) die Anschrift, unter der die Unterlagen im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung angefordert werden können; dies ist auch die Anschrift, an die die für den Hauptbevollmächtigten bestimmten Mitteilungen gerichtet werden;

- d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Versicherungsunternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung zu vertreten. Im Falle von Lloyd's dürfen bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung, die sich aus übernommenen Verpflichtungen ergeben, den Versicherten keine größeren Erschwernisse erwachsen als bei Rechtsstreitigkeiten, die herkömmliche Versicherer betreffen. Zu diesem Zweck müssen die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten insbesondere die Ermächtigung umfassen, in dieser Eigenschaft verklagt zu werden und für die beteiligten Einzelsicherer von Lloyd's Verpflichtungen einzugehen.

(3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens oder die Zuverlässigkeit, berufliche Qualifikation oder Berufserfahrung der verantwortlichen Führungskräfte und des Hauptbevollmächtigten anzuzweifeln, übermittelt sie die in Absatz 2 bezeichneten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und teilt dies dem betroffenen Unternehmen mit.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bescheinigt ferner, daß das Versicherungsunternehmen über den gemäß den Artikeln 28 und 29 berechneten Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne verfügt.

Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Angaben an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung, so nennt sie dem betroffenen Versicherungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

(4) Bevor die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung, um der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls die Bedingungen anzugeben, die für die Ausübung dieser Tätigkeit im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

(5) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(6) Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) übermittelten Angaben teilt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung ihre Aufgaben gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllen können.

Artikel 39

Dienstleistungsfreiheit: Vorherige Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaates

Jedes Versicherungsunternehmen, das zum ersten Mal in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon zu unterrichten und dabei die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.

Artikel 40

Dienstleistungsfreiheit: Unterrichtung durch den Herkunftsmitgliedstaat

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats machen binnen einer Frist von einem Monat ab der in Artikel 39 vorgesehenen Bekanntmachung dem oder den Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Versicherungsunternehmen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben will, Mitteilung über

- a) eine Bescheinigung, daß das Versicherungsunternehmen über die Solvabilitätsspanne gemäß Artikel 28 und 29 verfügt;
- b) die Versicherungszweige, die das Versicherungsunternehmen betreiben darf;
- c) die Natur der Risiken, die das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung decken will.

Gleichzeitig benachrichtigen sie hiervon das betroffene Versicherungsunternehmen.

(2) Teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die in Absatz 1 bezeichneten Angaben mit, so machen sie dem Versicherungsunternehmen innerhalb derselben Frist die Gründe für diese Ablehnung bekannt. Gegen diese Ablehnung muß im Herkunftsmitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden können.

(3) Das Versicherungsunternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem es über die unter Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehene Mitteilung in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel 41

Dienstleistungsfreiheit: Änderung der Art der Verpflichtung

Für jede Änderung der in Artikel 39 bezeichneten Angaben, die das Versicherungsunternehmen vornehmen will, ist das in den Artikeln 39 und 40 vorgesehene Verfahren einzuhalten.

Artikel 42

Sprache

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung können verlangen, daß ihnen über die Tätigkeit der in diesem Staat tätigen Versicherungsunternehmen die Angaben, die sie gemäß dieser Richtlinie anfordern dürfen, in der oder den Amtssprachen dieses Staates gemacht werden.

Artikel 43

Bestimmungen über Vertragsbestimmungen und Tarife

Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der technischen Grundlagen, die insbesondere zur Berechnung der Tarife und der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden, sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Versicherungsunternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird. Um die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Versicherungsverträge zu überwachen, kann er von jedem Unternehmen, das in seinem Staatsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, nur die nichtsystematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Druckstücke verlangen, ohne daß dies für das Versicherungsunternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

Artikel 44

Versicherungsunternehmen, die nicht den rechtlichen Bedingungen entsprechen

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das Geschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit tätigt, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und/oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein Unternehmen mit Sitz in diesem Mitgliedstaat hierzu verpflichtet ist.

(2) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß ein Versicherungsunternehmen, das im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften nicht einhält, so fordern sie das Versicherungsunternehmen auf, diese Unregelmäßigkeiten abzustellen.

(3) Trifft das Versicherungsunternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen, so machen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats hiervon den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Mitteilung. Diese treffen unverzüglich alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit das Versicherungsunternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.

(4) Verletzt das Versicherungsunternehmen trotz der Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats — oder weil sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiterhin die in dem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran zu hindern, weitere Versicherungsverträge in seinem Staatsgebiet abzuschließen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen an die Versicherungsunternehmen in ihrem Staatsgebiet möglich sind.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten in ihrem Staatsgebiet zu verhindern oder zu ahnden. Dies schließt die Möglichkeit ein, ein Versicherungsunternehmen zu hindern, weitere neue Versicherungsverträge in ihrem Staatsgebiet abzuschließen.

(6) Die Absätze 2, 3 und 4 berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Verstöße in ihrem Staatsgebiet zu ahnden.

(7) Wenn das Versicherungsunternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem betroffenen Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt oder Vermögensgegenstände besitzt, können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des nationalen Rechts die für einen derartigen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.

(8) Nach den Absätzen 3 bis 7 ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen und Beschränkungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit umfassen, sind hinreichend zu begründen und dem betreffenden Versicherungsunternehmen bekanntzugeben.

(9) Die Kommission unterbreitet dem Versicherungsausschuß alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgeht, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Ablehnung im Sinne von Artikel 38 oder von Artikel 40 erfolgte oder Maßnahmen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 45

Werbung

Diese Richtlinie hindert Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat nicht, im Mitgliedstaat der Zweigniederlas-

sung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung mit allen verfügbaren Kommunikationsmitteln für ihre Dienstleistungen zu werben; dabei haben sie etwaige für Form und Inhalt dieser Werbung geltende Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, einzuhalten.

Artikel 46

Liquidation

Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus Verträgen, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit geschlossen wurden, genau so zu erfüllen wie die sich aus anderen Versicherungsverträgen dieses Unternehmens ergebenden Verpflichtungen, ohne daß nach der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Begünstigten von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 47

Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeiten

Jedes Versicherungsunternehmen muß der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Versicherungszweig I bis IX gemäß der Definition im Anhang I mitteilen.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt den zuständigen Behörden jedes betroffenen Mitgliedstaats auf Antrag innerhalb einer vertretbaren Frist die Angaben zusammengefaßt mit.

Artikel 48

Besteuerung von Prämien

(1) Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen alle Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung auf Versicherungsprämien erhoben werden; das gilt hinsichtlich Spaniens auch für die Zuschläge, die kraft Gesetzes an den spanischen „Consortio de Compensación de Seguros“ zum Ausgleich von in diesem Mitgliedstaat aufgrund außerordentlicher Ereignisse eintretenden Schäden abzuführen sind.

(2) Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 31 anwendbare Recht nicht berührt.

(3) Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Versicherungsunternehmen, die Verpflichtungen in seinem Staatsgebiet eingehen, seine einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die nach Absatz 1 fällig sind, sichergestellt werden soll.

TITEL V

IN DER GEMEINSCHAFT ANSÄSSIGE AGENTUREN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN MIT SITZ AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 49

Grundsätze und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme der in Artikel 2 bezeichneten Tätigkeiten in seinem Staatsgebiet durch ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft von einer behördlichen Zulassung abhängig.

(2) Der Mitgliedstaat kann diese Zulassung erteilen, wenn das betreffende Unternehmen zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) es ist nach dem für ihn geltenden nationalen Recht zur Ausübung der Versicherungstätigkeit gemäß Artikel 2 befugt;
- b) es errichtet eine Agentur oder Zweigniederlassung im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;
- c) es verpflichtet sich, am Sitz der Agentur oder Zweigniederlassung über die dort ausgeübte Geschäftstätigkeit gesondert Rechnung zu legen und dort alle Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten;
- d) es benennt mit Zustimmung der zuständigen Behörde einen Hauptbevollmächtigten;
- e) es verfügt im Tätigkeitsmitgliedstaat über Vermögenswerte in Höhe von mindestens der Hälfte des in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Mindestgarantiefonds und hinterlegt hiervon ein Viertel als Kautions;
- f) es verpflichtet sich, über die vorgesehene Solvabilitätsspanne nach Artikel 53 zu verfügen;
- g) Es legt einen Tätigkeitsplan in Einklang mit den Bestimmungen in Absätzen 3 und 4 vor.

(3) Der Tätigkeitsplan einer Agentur oder Zweigniederlassung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) muß folgende Angaben oder Nachweise enthalten:

- a) die Art der Verpflichtung, die das Versicherungsunternehmen im Aufnahmeland eingehen will; die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die es verwenden will;
 - b) die für die einzelnen Gruppen von Geschäften vorgesehenen technischen Grundlagen, insbesondere die erforderlichen Daten für die Berechnung der Tarife und der in Artikel 20 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - c) die Grundzüge der Rückversicherungspolitik;
 - d) die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds des Unternehmens gemäß den Artikeln 27, 28 und 29;
 - e) die Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den dazu bestimmten Kosten;
- für die ersten drei Geschäftsjahre muß er zusätzlich enthalten:

f) die voraussichtliche Liquiditätslage der Agentur oder Zweigniederlassung;

g) einen Plan, dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Direktgeschäft sowie im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im einzelnen zu entnehmen sind.

(4) Dem Tätigkeitsplan sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre beizufügen. Besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Artikel 50

Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern

(1) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b) dürfen unter diesen Titel fallende Agenturen und Zweigniederlassungen im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats die im Anhang zur Richtlinie 73/239/EWG genannten Tätigkeiten nicht zugleich mit den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Tätigkeiten ausüben.

b) Vorbehaltlich des Buchstabens c) können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die zu den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Zeitpunkten unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen, die im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats diese beiden Tätigkeiten zugleich ausübten, dies dort auch weiterhin tun, sofern sie gemäß Artikel 19 für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.

c) Jeder Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 18 Absatz 6 die in seinem Staatsgebiet ansässigen Unternehmen verpflichtet hat, die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten, die sie zu dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Zeitpunkt ausübten, zu beenden, muß diese Verpflichtung auch den in seinem Staatsgebiet ansässigen, unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen auferlegen, welche die betreffenden Tätigkeiten zugleich ausüben.

d) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen, deren Sitz die betreffenden Tätigkeiten zugleich ausübt und die zu den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Zeitpunkten im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats nur die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausübten, diese dort fortsetzen können. Will das Unternehmen die in der Richtlinie 79/239/EWG genannten Tätigkeiten in diesem Staatsgebiet ausüben, so darf es die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tätigkeiten nur noch über ein Tochterunternehmen ausüben.

(2) Die Artikel 13 und 36 sind auf die unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen entsprechend anzuwenden.

Für die Anwendung des Artikels 36 wird die zuständige Behörde, die die Gesamtsolvabilität dieser Agenturen und Zweigniederlassungen prüft, der zuständigen Behörde des Sitzmitgliedstaats gleichgestellt.

(3) Bei Widerruf der Zulassung durch die in Artikel 54 Absatz 2 genannte Behörde unterrichtet diese die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt; diese ergreifen dann die geeigneten Maßnahmen. Wird der Widerruf damit begründet, daß die nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a) berechnete Solvabilitätsspanne unzureichend ist, so widerrufen auch die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die von ihnen erteilte Zulassung.

Artikel 51

Übertragung von Vertragsbestand

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet nach Maßgabe des nationalen Rechts den unter dieses Kapitel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen, die in seinem Staatsgebiet niedergelassen sind, ihren Vertragsbestand ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen in demselben Mitgliedstaat zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats oder gegebenenfalls des in Artikel 54 genannten Mitgliedstaats bescheinigen, daß das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt.

(2) Jeder Mitgliedstaat gestattet nach Maßgabe des nationalen Rechts den unter dieses Kapitel fallenden Agenturen oder Zweigniederlassungen, die in seinem Staatsgebiet niedergelassen sind, ihren Vertragsbestand ganz oder teilweise an ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats bescheinigen, daß das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts den unter diesen Titel fallenden Agenturen oder Zweigniederlassungen, die in seinem Staatsgebiet niedergelassen sind, gestattet, ihren Vertragsbestand ganz oder teilweise an eine unter diesen Titel fallende Agentur oder Zweigniederlassung zu übertragen, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet ist, so vergewissert er sich, daß die zuständigen Behörden des übernehmenden Unternehmens oder gegebenenfalls des in Artikel 54 genannten Mitgliedstaats bescheinigen, daß das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt, das Recht des Mitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens die Möglichkeit einer solchen Übertragung vorsieht und dieser Mitgliedstaat mit der Übertragung einverstanden ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 genehmigt der Mitgliedstaat, in dem die übertragende Agentur oder Zweigniederlassung niedergelassen ist, die Übertragung nach Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Verpflichtung, wenn dieser nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die übertragende Agentur oder Zweigniederlassung niedergelassen ist.

(5) Die zuständigen Behörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme oder ihre Zustimmung mit; wenn sich die konsultierten Behörden bis zum Ablauf dieser Frist nicht geäußert haben, gilt dies als positive Stellungnahme oder als stillschweigende Zustimmung.

(6) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung nach Maßgabe des nationalen Rechts bekanntgemacht. Sie wirkt automatisch gegenüber den betroffenen Versicherungsunternehmen oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung zu kündigen.

Artikel 52

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen, ausreichende Rückstellungen im Sinne des Artikels 20 zu bilden, die den in ihrem Staatsgebiet eingegangenen Verpflichtungen entsprechen. Sie wachen darüber, daß die Agentur oder Zweigniederlassung diese Rückstellungen durch gleichwertige und im Sinne von Anhang II kongruente Aktiva bedeckt.

Für die Berechnung dieser Rückstellungen, die Bestimmung der Anlagearten, die Bewertung der Aktiva und gegebenenfalls die Bestimmung des Umfangs, in dem diese zur Bedeckung der Rückstellungen zugelassen sind, ist das Recht des betreffenden Mitgliedstaats maßgebend.

Der betreffende Mitgliedstaat verlangt, daß die zur Bedeckung der Rückstellungen zugelassenen Aktivwerte in seinem Staatsgebiet belegen sind. Artikel 20 Absatz 4 ist jedoch anzuwenden.

Artikel 53

Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die in seinem Staatsgebiet gegründeten Agenturen oder Zweigniederlassungen, über eine Solvabilitätsspanne zu verfügen, die sich aus den in Artikel 27 aufgeführten Bestandteilen zusammensetzt. Die Mindestsolvabilitätsspanne bestimmt sich nach Artikel 28. Der Berechnung werden lediglich die Geschäfte der Agentur oder Zweigniederlassung zugrunde gelegt.

(2) Ein Drittel der Mindestsolvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds.

Der Betrag dieses Fonds muß jedoch mindestens der Hälfte des sich aus Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) ergebenden Mindestbetrags entsprechen. Die bei Aufnahme der Tätigkeit gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e) hinterlegte Kautions wird auf diesen Betrag angerechnet.

Der Garantiefonds und der Mindestgarantiefonds werden nach Maßgabe des Artikels 29 gebildet.

(3) Die Vermögenswerte, die den Gegenwert der Mindestsolvabilitätsspannen bilden, müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Tätigkeitsmitgliedstaat und der Rest in der Gemeinschaft belegen sein.

Artikel 54

Vorteile für Versicherungsunternehmen bei Zulassung in mehreren Mitgliedsstaaten

(1) Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung beantragt oder erhalten haben, können die Gewährung folgender Vorteile beantragen, die nur zusammen gewährt werden können:

- a) Die Solvabilitätsspanne nach Artikel 53 wird auf der Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit berechnet, die sie im Bereich der Gemeinschaft ausüben; in diesem Fall werden nur die Geschäfte aller Agenturen oder Zweigniederlassungen, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, bei der Berechnung zugrunde gelegt.
- b) Die Kautions nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e) braucht nur in einem dieser Mitgliedstaaten hinterlegt zu werden.
- c) Die Vermögenswerte, die den Gegenwert des Garantiefonds bilden, sind in irgendeinem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, belegen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Vorteile nach Absatz 1 ist bei den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten zu stellen. In ihm ist die Behörde anzugeben, die künftig die Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen übernehmen soll. Das Unternehmen hat die Wahl der Behörde zu begründen. Die Kautions ist bei dem betreffenden Mitgliedstaat zu hinterlegen.

(3) Die Vorteile nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt worden ist, zustimmen. Sie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich die gewählte zuständige Behörde gegenüber den anderen zuständigen Behörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen zu übernehmen.

Die gewählte zuständige Behörde erhält von den anderen Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Gesamtsolvabilität notwendigen Auskünfte über die in deren Staatsgebiet ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen.

(4) Die nach diesem Artikel gewährten Vorteile sind auf Veranlassung eines oder mehrerer der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig von allen betroffenen Mitgliedstaaten zu widerrufen.

Artikel 55

Abkommen mit Drittländern

Die Gemeinschaft kann in Abkommen, die entsprechend dem EG-Vertrag mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, die Anwendung von Vorschriften vereinbaren, die von den in diesem Titel vorgesehenen Vorschriften abweichen, um auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einen ausreichenden Schutz der Versicherten der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

TITEL VI

TOCHTERUNTERNEHMEN MIT EINEM MUTTERUNTERNEHMEN, DAS DEM RECHT EINES DRITTLANDES UNTERLIEGT, UND ERWERB VON BETEILIGUNGEN DURCH EIN SOLCHES MUTTERUNTERNEHMEN

Artikel 56

Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission

- a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt. Die Kommission unterrichtet hierüber den in Artikel 58 Absatz 2 genannten Ausschuß;
- b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen desselben wird bzw. das Mutterunternehmen die Kontrolle über das Tochterunternehmen übernimmt. Die Kommission unterrichtet hierüber den in Artikel 58 Absatz 2 genannten Ausschuß.

Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung anzugeben, die die zuständigen Behörden der Kommission zu machen haben.

Artikel 57

Behandlung von Versicherungsunternehmen aus der Gemeinschaft in Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Versicherungsunternehmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland stoßen.

(2) Die Kommission erstellt regelmäßig einen Bericht, der die Behandlung von Versicherungsunternehmen in Drittländern gemäß den Absätzen 3 und 4 bei ihrer Niederlassung und der Ausübung von Versicherungsgeschäften sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Vorschläge bei.

(3) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland den Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft nicht effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Versicherungsunternehmen dieses Drittlandes gewährt, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsmöglichkeiten zu erreichen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft in einem Drittland keine Inländerbehandlung erfahren, ihnen also nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten geboten werden wie inländischen Versicherungsunternehmen, und daß die Bedingungen für einen effektiven Marktzugang nicht gegeben sind, so kann die Kommission Verhandlungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufnehmen.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Fall kann nach dem Verfahren des Artikels 58 Absatz 2 zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit beschlossen werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Entscheidungen beschränken oder aussetzen müssen:

- Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses oder später eingereichte Anträge auf Zulassung und
- Entscheidungen über den Erwerb direkter oder indirekter Beteiligungen durch dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegende Mutterunternehmen.

Die Laufzeit dieser Maßnahmen darf drei Monate nicht überschreiten.

Vor Ablauf dieser Frist von drei Monaten kann der Rat anhand der Verhandlungsergebnisse auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Fortführung der Maßnahmen beschließen.

Eine solche Beschränkung oder Aussetzung ist weder bei der Gründung von Tochterunternehmen durch in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassene Versicherungsunternehmen oder ihre Tochterunternehmen noch beim Erwerb von Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch solche Unternehmen oder Tochterunternehmen zulässig.

(5) Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne der Absätze 3 oder 4, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen folgendes mit:

- a) jeden Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegt;
- b) jede Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Unternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen des letzteren würde.

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht mehr, sobald mit dem in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Drittland ein Abkommen geschlossen wurde oder wenn die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.

(6) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen ergeben.

Artikel 58

Ausschußverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

TITEL VII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 59

Ausnahmen und Abschaffung einschränkender Maßnahmen

(1) Die im Vereinigten Königreich „by royal charter“ oder „by private act“ oder aber „by special public act“ gegründeten Unternehmen können ihre Tätigkeit unter Beibehaltung der am 15. März 1979 erworbenen Rechtsform auf unbegrenzte Zeit fortsetzen.

Das Vereinigte Königreich stellt eine Liste dieser Unternehmen auf und übermittelt sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

(2) Die im Vereinigten Königreich „under the Friendly Societies Acts“ registrierten Gesellschaften können die Tätigkeiten fortsetzen, die sie am 15. März 1979 ausgeübt haben.

Artikel 60

Zuverlässigkeitsnachweis

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt er bei den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregistrauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Urkunde nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats, der eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem hierzu befugten Berufsverband dieses Mitgliedstaats abgegeben werden.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Ausstellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Ferner gibt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Behörden und Stellen an, denen die in diesem Artikel genannten Bescheinigungen als Unterlage zu dem Antrag auf Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats vorzulegen sind.

Artikel 61

Übergangsregelung für Investitionen in Grundstücke und Gebäude

Die Mitgliedstaaten können den Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in ihrem Staatsgebiet haben und deren Grundstücke und Gebäude, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken am 27. November 1992 den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Prozentsatz überstiegen, eine Frist bis längstens 31. Dezember 1998 einräumen, innerhalb der sie dieser Bestimmung nachkommen müssen.

Artikel 62

Übergangsregelung für Schweden

(1) Das Königreich Schweden kann eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2000 anwenden, um Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) nachzukommen; in diesem Zusammenhang besteht Einvernehmen, vorausgesetzt daß die schwedischen Behörden der Kommission bis zum 1. Juli 1994 eine Aufstellung der Maßnahmen zur Genehmigung vorlegen, mit denen die Grenzwerte des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b) hinausgehenden Risiken mit den Grenzwerten der vorliegenden Richtlinie in Übereinstimmung gebracht werden sollen.

(2) Die schwedischen Behörden legen der Kommission spätestens zum Zeitpunkt des schwedischen Beitritts und am 31. Dezember 1997 einen Bericht über den Stand der Maßnahmen vor, die ergriffen worden sind, um der Richtlinie nachzukommen. Die Kommission überprüft diese Maßnahmen anhand dieser Berichte. Im Lichte der Entwicklungen werden diese Maßnahmen gegebenenfalls im Hinblick auf eine raschere Verringerung der Risiken angepaßt. Die schwedischen Behörden fordern die Lebensversicherungsunternehmen auf, die Verringerung der entsprechenden Risiken unmittelbar in Angriff zu nehmen. Die betreffenden Versicherungsunternehmen werden diese Risiken zu keiner Zeit erhöhen, es sei denn, daß sie bereits im Rahmen der von der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Grenzen bewegen und daß eine solche Erhöhung nicht zu einer Überschreitung dieser Grenze führt. Die schwedischen Behörden legen bis zum Ablauf des Übergangszeitraums einen Abschlußbericht über die Ergebnisse der vorgenannten Maßnahmen vor.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 63

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Versicherungsaufsicht und die sich auf diese Richtlinie beziehenden Versicherungsarten und Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Hauptschwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, unter anderem über diejenigen, die entstehen, wenn ein Mitgliedstaat feststellt, daß Versicherungstätigkeiten auf Kosten der in seinem Staatsgebiet niedergelassenen Unternehmen in anormalem Umfang auf in angrenzenden Staatsgebieten gelegene Agenturen und Zweigniederlassungen übertragen werden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten prüfen diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich, um eine angemessene Lösung zu finden.

Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge.

Artikel 64

Berichterstattung über die Entwicklung des Marktes im Dienstleistungsverkehr

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, und zwar erstmals am 20. November 1995, einen Bericht über die Entwicklung des Versicherungsmarktes und der im freien Dienstleistungsverkehr getätigten Geschäfte vor.

Artikel 65

Technische Anpassungen

Die folgenden technischen Anpassungen in der vorliegenden Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 66 Absatz 2 erlassen:

- Erweiterung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Rechtsformen;
- Änderungen der Liste im Anhang I oder die Anpassung der Terminologie dieser Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;
- Klarstellung der in Artikel 27 aufgezählten, die Solvabilitätsspanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;
- Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;

- Änderung der in Artikel 23 vorgesehenen Liste der zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 24 festgelegt sind, zwecks Berücksichtigung der Schaffung neuer Finanzinstrumente;
- Änderung der in Anhang II vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos oder Fortschritte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion zu berücksichtigen;
- Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die vorliegende Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft einheitlich angewandt wird;
- erforderliche technische Anpassungen der Regeln für die Festsetzung der Höchstzinssätze nach Artikel 20 der Fassung der vorliegenden Richtlinie, insbesondere zur Berücksichtigung der Fortschritte der Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 66

Ausschußverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Richtlinie 91/675/EWG eingesetzten Versicherungsausschuß unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 67

Von bestehenden Zweigniederlassungen und Versicherungsunternehmen erworbene Rechte

- (1) Diejenigen Zweigniederlassungen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung vor dem 1. Juli 1994 aufgenommen haben, werden so gestellt, als ob sie Gegenstand des in Artikel 38 Absätze 1 bis 5 vorgesehenen Verfahrens gewesen wären.

Sie unterliegen ab dem genannten Zeitpunkt den Artikeln 13, 20, 36, 37 und 44.

- (2) Die Artikel 39 und 40 berühren nicht die Rechte, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätige Versicherungsunternehmen vor dem 1. Juli 1994 erworben haben.

Artikel 68

Rechtsbehelf

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Versicherungsunternehmens aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 69

Prüfung der in Euro angegebenen Beträge

- (1) Die Kommission legt dem Rat vor dem 15. März 1985 einen Bericht darüber vor, wie sich die finanziellen Anforderungen der Richtlinie auf die Situation der Versicherungsmärkte der Mitgliedstaaten auswirken.
- (2) Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission alle zwei Jahre eine Prüfung und gegebenenfalls eine Änderung der in der vorliegenden Richtlinie in Euro ausgedrückten Beträge vor und trägt dabei der Entwicklung der Wirtschafts- und Währungslage in der Gemeinschaft Rechnung.

Artikel 70

Durchführung

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 31. Dezember 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Nummer 1, Buchstabe m), Artikel 18 Absatz 3, Artikel 27 Nummer 3 Buchstabe a), Unterabsatz 2, Satz 2, Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe g), Absätze 3 und 4, Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 1 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2001 an.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 71

Mitteilung an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Vorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Staatsgebiet erlassen.

Artikel 72

Aufgehobene Richtlinien und ihre Beziehung zu dieser Richtlinie

- (1) Die in Anhang IV Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IV Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 73

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Artikel 74

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

VERSICHERUNGSZWEIGE

- I. Versicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a), b) und c) mit Ausnahme der Versicherungen nach II und III
- II. Heiratsversicherung, Geburtenversicherung
- III. Fondsgebundene Versicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a) und b)
- IV. „Permanent health insurance“ nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d)
- V. Tontinengeschäfte nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a)
- VI. Kapitalisierungsgeschäfte nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b)
- VII. Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstaben c) und d)
- VIII. Geschäfte nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e)
- IX. Geschäfte nach Artikel 2 Nummer 3

ANHANG II

KONGRUENZVORSCHRIFTEN

Die Währung, in der die Verpflichtungen des Versicherers fällig sind, wird nach folgenden Vorschriften festgelegt:

1. Werden die Garantieleistungen eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen des Versicherers als in dieser Währung fällig.
2. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die Versicherungsunternehmen ihre versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere ihre mathematischen Rückstellungen, nicht durch kongruente Vermögenswerte bedecken, wenn sich aus der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen ergibt, daß das Unternehmen zur Einhaltung des Kongruenzgrundsatzes in einer Währung Vermögenswerte von höchstens 7 v. H. seiner Vermögenswerte in anderen Währungen im Besitz haben müßte.
3. Die Mitgliedstaaten können die Versicherungsunternehmen von der Anwendung des Kongruenzgrundsatzes freistellen, wenn die Verpflichtungen in einer anderen Währung als der eines der Mitgliedstaaten fällig sind, wenn die Investitionen in dieser Währung reglementiert sind, wenn diese Währung Transferbeschränkungen unterliegt oder wenn sie aus ähnlichen Gründen nicht für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet ist.
4. Die Versicherungsunternehmen sind berechtigt, bis zu 20 v. H. ihrer auf eine Währung lautenden Verpflichtungen nicht durch kongruente Vermögenswerte zu bedecken.

Die gesamten Vermögenswerte müssen jedoch — alle Währungen zusammengenommen — mindestens die Gesamthöhe der Verpflichtungen — alle Währungen zusammengenommen — erreichen.

5. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß dann, wenn nach den vorgenannten Bestimmungen die Verpflichtungen durch auf die Währung eines Mitgliedstaats lautende Vermögenswerte bedeckt werden müssen, diese Voraussetzung auch als eingehalten gilt, wenn die Vermögenswerte auf Euro lauten.

ANHANG III

INFORMATIONEN FÜR VERSICHERUNGSNEHMER

Dem Versicherungsnehmer sind die nachfolgenden Informationen entweder A) vor Abschluß des Vertrags oder B) während der Laufzeit des Vertrags mitzuteilen. Die Informationen sind eindeutig und detailliert schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Verpflichtung abzufassen.

Diese Informationen können jedoch in einer anderen Sprache abgefaßt werden, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht und es nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist oder sofern der Versicherungsnehmer das anwendbare Recht frei wählen kann.

A. Vor Abschluß des Vertrags mitzuteilende Informationen

Informationen über das Versicherungsunternehmen	Informationen über die Versicherungspolice
a.1 Name der Gesellschaft und ihre Rechtsform	a.4 Beschreibung jeder Garantie und jeder Option
a.2 Name des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz und gegebenenfalls die Agentur oder Zweigniederlassung befindet, die die Police ausstellt	a.5 Laufzeit der Police
a.3 Anschrift des Hauptsitzes und gegebenenfalls der Agentur oder der Zweigniederlassung, die die Police ausstellt	a.6 Einzelheiten der Vertragsbeendigung
	a.7 Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer
	a.8 Methoden der Gewinnberechnung und Gewinnbeteiligung
	a.9 Angabe der Rückkaufwerte und beitragsfreien Leistungen und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind
	a.10 Informationen über die Prämien für jede Leistung, und zwar sowohl Haupt- als auch Nebenleistungen, wenn sich derartige Informationen als sinnvoll erweisen
	a.11 Für fondsgebundene Policen: Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind
	a.12 Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrundeliegenden Vermögenswerte
	a.13 Modalitäten der Ausübung des Widerrufs und Rücktrittsrechts
	a.14 Allgemeine Angaben zu der auf die Policenart anwendbaren Steuerregelung
	a.15 Bestimmungen zur Bearbeitung von den Vertrag betreffenden Beschwerden der Versicherungsnehmer, der Versicherten oder der Begünstigten des Vertrags, gegebenenfalls einschließlich des Hinweises auf eine Beschwerdestelle; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten
	a.16 Das auf den Vertrag anwendbare Recht für den Fall, daß die Parteien keine Wahlfreiheit haben oder, wenn die Parteien das anwendbare Recht frei wählen können, das von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht

B. Während der Laufzeit des Vertrags mitzuteilende Informationen

Zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen muß der Versicherungsnehmer die folgenden Informationen während der Laufzeit des Vertrages erhalten:

Informationen über das Versicherungsunternehmen	Informationen über die Versicherungspolice
b.1 Jede Änderung des Namens der Gesellschaft, ihrer Rechtsform und der Anschrift ihres Hauptsitzes oder gegebenenfalls der Agentur oder Zweigniederlassung, die die Police ausgestellt hat	b.2 Alle Angaben gemäß a.4 bis a.12 des Teils A im Falle eines Zusatzvertrages oder einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften
	b.3 Alljährlich Informationen über den Stand der Gewinnbeteiligung

ANHANG IV

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN UND FRISTEN FÜR DIE UMSETZUNG IN INNERSTAATLICHES RECHT

TEIL A

Aufgehobene Richtlinien

(gemäß Artikel 72)

1. Richtlinie 79/267/EWG des Rates

In der Fassung der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates

3. Richtlinie 92/96/EWG des Rates

In der Fassung der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

TEIL B

Fristen für die Umsetzung und Anwendung

(gemäß Artikel 72)

Richtlinie	Termin der Umsetzung	Termin der Anwendung
79/267/EWG (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1)	15. September 1980	15. September 1981
90/619/EWG (ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50)	20. November 1992	20. Mai 1993
92/96/EWG (ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1)	31. Dezember 1993	1. Juli 1994
95/26/EG (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7)	18. Juli 1996	18. Juli 1996

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 79/267/EWG	Richtlinie 90/619/EWG	Richtlinie 92/96/EWG	Richtlinie 95/26/EG	Andere Richtlinien	
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)			Artikel 1 Buchstabe a)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b)		Artikel 3	Artikel 1 Buchstabe b)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)		Artikel 2 Buchstabe c)				
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d)			Artikel 1 Buchstabe c)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e)			Artikel 1 Buchstabe d)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f)			Artikel 1 Buchstabe e)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g)		Artikel 2 Buchstabe e)				
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben h) bis l)			Artikel 1 Buchstaben f) bis j)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m)						Neu
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n)			Artikel 1 Buchstabe l)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben o), p) und q)	Artikel 5 Buchstaben b), c) und d)					
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r)				Artikel 2 Absatz 1		
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 5 Buchstabe a), zweiter Satz					
Artikel 2	Artikel 1					
Artikel 3 Nr. 1 bis 4	Artikel 2					
Artikel 3 Nr. 5 und 6	Artikel 3					
Artikel 3 Nr. 7	Artikel 4					
Artikel 3 Nr. 8					Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens, geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS	
Artikel 4	Artikel 6					
Artikel 5	Artikel 7					
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1					
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)					
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 2					
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 3					

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 79/267/EWG	Richtlinie 90/619/EWG	Richtlinie 92/96/EWG	Richtlinie 95/26/EG	Andere Richtlinien	
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 4					
Artikel 7	Artikel 9					
Artikel 8			Artikel 7			
Artikel 9	Artikel 12					
Artikel 10	Artikel 15					
Artikel 11	Artikel 16					
Artikel 12	Artikel 22 Absatz 1					
Artikel 13	Artikel 23					
Artikel 14 Absätze 1 bis 5			Artikel 11 Absätze 2 bis 6			
Artikel 15			Artikel 14			
Artikel 16 Absätze 1 bis 5			Artikel 15 Absätze 1 bis 5			
Artikel 16 Absatz 6			Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a)			
Artikel 16 Absatz 7			Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b)			
Artikel 16 Absatz 8			Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c)			
Artikel 16 Absatz 9			Artikel 15 Absatz 6			
Artikel 17			Artikel 15 Buchstabe a)			
Artikel 18 Absätze 1 und 2	Artikel 13 Absätze 1 und 2					
Artikel 18 Absatz 3						Neu
Artikel 18 Absätze 4 bis 7	Artikel 13 Absätze 3 bis 7					
Artikel 19	Artikel 14					
Artikel 20	Artikel 17					
Artikel 21			Artikel 19			
Artikel 22			Artikel 20			
Artikel 23 Absatz 1			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1			
Artikel 23 Absatz 2			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2			
Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3			
Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 4			

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 79/267/EWG	Richtlinie 90/619/EWG	Richtlinie 92/96/EWG	Richtlinie 95/26/EG	Andere Richtlinien	
Artikel 23 Absatz 4			Artikel 21 Absatz 2			
Artikel 24			Artikel 22			
Artikel 25			Artikel 23			
Artikel 26			Artikel 24			
Artikel 27 Nr. 1 und 2	Artikel 18 Nr. 1 und 2					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1	Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe a)					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 1					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 2						Neu
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 3	Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe a)					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstaben b) bis c)	Artikel 18 Nr. 3 Buchstaben b) bis c)					
Artikel 28	Artikel 19					
Artikel 29	Artikel 20					
Artikel 30	Artikel 21					
Artikel 31		Artikel 4				
Artikel 32			Artikel 28			
Artikel 33			Artikel 29			
Artikel 34		Artikel 15				
Artikel 35			Artikel 31			
Artikel 36	Artikel 24					
Artikel 37	Artikel 26					
Artikel 38	Artikel 10					
Artikel 39		Artikel 11				
Artikel 40		Artikel 14				
Artikel 41		Artikel 17				
Artikel 42			Artikel 38			
Artikel 43			Artikel 39 Absatz 2			
Artikel 44 Absatz 1 bis 9			Artikel 40 Absätze 2 bis 10			
Artikel 45			Artikel 41			
Artikel 46			Artikel 42 Absatz 2			

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 79/267/EWG	Richtlinie 90/619/EWG	Richtlinie 92/96/EWG	Richtlinie 95/26/EG	Andere Richtlinien	
Artikel 47			Artikel 43 Absatz 2			
Artikel 48 Absatz 1			Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1			
Artikel 48 Absatz 2			Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2			
Artikel 48 Absatz 3			Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 3			
Artikel 49 Absätze 1 bis 2 Buchstabe f)	Artikel 27 Absätze 1 bis 2 Buchstabe f)					
Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe g)						Neu
Artikel 49 Absätze 3 und 4						Neu
Artikel 50	Artikel 31					
Artikel 51	Artikel 31 Buchstabe a)					
Artikel 52	Artikel 28					
Artikel 53	Artikel 29					
Artikel 54	Artikel 30					
Artikel 55	Artikel 32					
Artikel 56	Artikel 32a					
Artikel 57	Artikel 32b					
Artikel 57 Absatz 1	Artikel 32b Absatz 1					
Artikel 57 Absatz 2	Artikel 32b Absatz 2					
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 32b Absatz 3					
Artikel 57 Absatz 4	Artikel 32b Absatz 4					
Artikel 57 Absatz 5	Artikel 32b Absatz 5					
Artikel 57 Absatz 6	Artikel 32b Absatz 7					
Artikel 58	Artikel 32b Absatz 6					
Artikel 59 Absatz 1	Artikel 33 Absatz 4					
Artikel 59 Absatz 2						Neu
Artikel 60	Artikel 37					
Artikel 61			Artikel 45			

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 79/267/EWG	Richtlinie 90/619/EWG	Richtlinie 92/96/EWG	Richtlinie 95/26/EG	Andere Richtlinien	
Artikel 62					Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens, geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS	
Artikel 63 Unterabsatz 1	Artikel 38	Artikel 28 Unterabsatz 1				
Artikel 63 Unterabsätze 2, 3 und 4		Artikel 28 Unterabsätze 2, 3 und 4				
Artikel 64		Artikel 29				
Artikel 65			Artikel 47			
Artikel 66			Artikel 47			
Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1						Neu
Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2			Artikel 48 Absatz 1			
Artikel 67 Absatz 2			Artikel 48 Absatz 2			
Artikel 68			Artikel 50			
Artikel 69 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1					
Artikel 69 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 3					
Artikel 70						Neu
Artikel 71	Artikel 41	Artikel 31	Artikel 51 Absatz 2	95/26/EG Artikel 6 Absatz 2		
Artikel 72						
Artikel 73						
Artikel 74						
Anhang I	Anhang					
Anhang II			Anhang I			
Anhang III			Anhang II			
Anhang IV						
Anhang V						

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

(2000/C 365 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 438 endg. — 2000/0178(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 95 und 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz der Verbrauchergesundheit ist von höchster Bedeutung.
- (2) Zur Verwirklichung des Binnenmarktes und um die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln im freien Warenverkehr zu gewährleisten, wurde am 14. Juni 1993 die Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾ erlassen.
- (3) In der genannten Richtlinie sind die Grundsätze der Lebensmittelhygiene und insbesondere folgendes festgelegt:
 - die Hygienenormen, die auf allen Stufen der Zubereitung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verteilung, Behandlung und des Angebots zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher gewährleistet sein müssen;
 - die Notwendigkeit, die Hygienenormen auf Gefahrenanalysen, Risikobewertungen und andere Risikomanagementmaßnahmen zur Identifizierung, Beherrschung und Überwachung kritischer Punkte im Herstellungsverfahren zu stützen;
 - die Möglichkeit, nach allgemeinen, wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln mikrobiologische und Temperaturkriterien festzulegen;
 - die Ausarbeitung von Leitlinien für eine gute Hygienepraxis, an denen sich Lebensmittelunternehmen orientieren können;
 - die Notwendigkeit, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen, um den Endverbraucher vor Gesundheits-

schäden durch genußuntaugliche Lebensmittel zu schützen;

— die Verpflichtung für Unternehmensbetreiber, dafür Sorge zu tragen, daß nur gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Grundsätze eine solide Grundlage für die Gewährleistung gesundheitlich unbedenklicher Lebensmittel bilden.
- (5) Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind spezifische Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen festgelegt worden, die in Anhang I des Vertrags aufgelistet sind.
- (6) Mit diesen Vorschriften konnte sichergestellt werden, daß Hemmnisse im Handel mit den betreffenden Erzeugnissen beseitigt werden. Sie haben somit zur Schaffung des Binnenmarktes beigetragen und gleichzeitig für den Verbraucher ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet.
- (7) Diese spezifischen Vorschriften sind in vielen verschiedenen Richtlinien enthalten.
- (8) Zum Schutz der Verbrauchergesundheit enthalten diese Richtlinien gemeinsame Grundregeln betreffend die Pflichten der Hersteller von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Verpflichtungen der zuständigen Behörden, die technischen Anforderungen an Struktur und Betrieb der mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs arbeitenden Unternehmen, die von diesen Unternehmen zu beachtenden Hygienormen, die Verfahren für die Unternehmenszulassung, die Lager- und Transportbedingungen, die Genußtauglichkeitskennzeichnung der Erzeugnisse usw.
- (9) Viele dieser Grundregeln entsprechen den Grundregeln der Richtlinie 93/43/EWG des Rates.
- (10) Die Grundregeln der Richtlinie 93/43/EWG können daher als allgemeine Grundlage für die hygienische Herstellung von Lebensmitteln im allgemeinen angesehen werden, also auch von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Anhang I des Vertrags.
- (11) Neben dieser allgemeinen Grundlage sind spezifische Hygienevorschriften erforderlich, die den besonderen Merkmalen bestimmter Lebensmittel Rechnung tragen. Die spezifischen Hygienevorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind Gegenstand der Verordnung .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

- (12) Hauptziel der allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften ist es, durch gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und insbesondere unter Berücksichtigung folgender Aspekte ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten:
- des Grundsatzes, daß die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels beim Hersteller liegt,
 - der Notwendigkeit, die Sicherheit eines Lebensmittels auf allen Stufen der Nahrungskette, einschließlich der Primärproduktion, zu gewährleisten;
 - der Aufrechterhaltung der Kühlkette bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können;
 - der allgemeinen Anwendung des HACCP-Systems, das zusammen mit einer guten Hygienepaxis den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Lebensmittelhersteller untermauern sollte;
 - der Tatsache, daß Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis ein wertvolles Instrument sind, das es Betreibern von Lebensmittelunternehmen auf allen Stufen der Nahrungskette gestattet, die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene einzuhalten;
 - der Notwendigkeit, Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Herstellung und des Inverkehrbringens amtlich zu überwachen;
 - der Festlegung von mikrobiologischen und Temperaturkriterien auf der Grundlage wissenschaftlicher Risikobewertungen;
 - der Notwendigkeit sicherzustellen, daß aus Drittländern eingeführte Lebensmittel zumindest denselben oder gleichwertigen Hygienenormen entsprechen.
- (13) Zur Gewährleistung gesundheitlich unbedenklicher Lebensmittel von der Primärproduktion bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher ist ein integriertes Vorgehen erforderlich, bei dem alle Unternehmensbetreiber dafür Sorge tragen müssen, daß die Sicherheit des betreffenden Lebensmittels nicht in Frage gestellt wird.
- (14) Gesundheitsgefahren, die bereits auf Ebene der Primärproduktion gegeben sind, müssen identifiziert und unter Kontrolle gebracht werden.
- (15) Hygiene im landwirtschaftlichen Betrieb kann gewährleistet werden, wenn dem Landwirt Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis und erforderlichenfalls spezifische Hygieneregeln an die Hand gegeben werden, die bei der Primärproduktion gewahrt werden sollten.
- (16) Ein sicheres Lebensmittel ist das Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Faktoren: der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Durchführung von Programmen für Lebensmittelsicherheit, die von Unternehmensbetreibern erstellt werden, und der Anwendung des HACCP-Systems.
- (17) Das HACCP-System in Lebensmittelbetrieben sollte den vom Codex Alimentarius bereits festgelegten Grundregeln Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch flexibel genug sein, um in allen Situationen, vor allem jedoch in Kleinbetrieben, angewendet werden zu können.
- (18) Um den Besonderheiten traditioneller Methoden der Lebensmittelherstellung und etwaigen geographisch bedingten Versorgungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen, sollte ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet sein, das die Ziele der Lebensmittelsicherheit jedoch nicht in Frage stellen darf.
- (19) Für Lebensmittel, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, ist die Aufrechterhaltung der Kühlkette absolutes Grundprinzip der Lebensmittelhygiene.
- (20) Die Umsetzung der Hygienevorschriften kann durch Zielvorgaben, z. B. Ziele für die Erregerreduzierung oder Leistungsnormen, gelenkt werden. Es müssen entsprechende Verfahrensvorschriften festgelegt werden.
- (21) Ein wesentlicher Aspekt der Lebensmittelsicherheit ist die Sicherung von Herkunft und Verbleib des Lebensmittels und seiner Zutaten auf allen Stufen der Nahrungskette.
- (22) Lebensmittelunternehmen sollten bei der zuständigen Behörde eingetragen sein, um die amtliche Überwachung zu erleichtern.
- (23) Unternehmensbetreiber sollten der zuständigen Behörde bei der amtlichen Überwachung jede erforderliche Unterstützung leisten.
- (24) In die Gemeinschaft eingeführte Lebensmittel müssen dieselben oder gleichwertige Hygienenormen erfüllen, wie sie für gemeinschaftlich erzeugte Lebensmittel gelten.
- (25) Um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, sollten in Drittländer ausgeführte Gemeinschaftserzeugnisse dieselben Hygienenormen erfüllen, wie sie für in der Gemeinschaft verzehrte Gemeinschaftserzeugnisse gelten.
- (26) Hygienevorschriften der Gemeinschaft müssen wissenschaftlich fundiert sein. Zu diesem Zweck sind erforderlichenfalls die mit dem Beschluß 97/579/EG der Kommission vom 23. Juli 1997 ⁽¹⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse für Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit und der mit dem Beschluß 97/404/EG der Kommission vom 10. Juni 1997 ⁽²⁾ eingesetzte Wissenschaftliche Lenkungsausschuß zu konsultieren.
- (27) Um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte ein Verfahren zur Festlegung bestimmter Vorschriften zur Hand sein, die gemäß dieser Verordnung erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 85.

(28) Bei der Erarbeitung dieser Verordnung sind die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des WTO-SPS-Übereinkommens und des Codex Alimentarius berücksichtigt worden.

(29) Diese Neufassung des Hygienerechts der Gemeinschaft macht es möglich, daß bestimmte Hygienevorschriften durch die Richtlinie .../.../EG des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene bzw. mit den Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG aufgehoben werden können.

(30) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält Hygienevorschriften für Lebensmittel, die auf allen Stufen der Herstellung einschließlich der Primärproduktion und des Angebots zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher gewahrt sein müssen. Sie gilt unbeschadet spezifischerer Vorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln. Ernährungsfragen oder Aspekte der Zusammensetzung fallen nicht darunter.

Diese Verordnung betrifft Lebensmittelunternehmen; sie gilt jedoch nicht für die Primärproduktion von Lebensmitteln zum Eigenverbrauch bzw. die Zubereitung von Lebensmitteln zum Eigenverbrauch.

Artikel 2

Definitionen

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- „Lebensmittelhygiene“ (im folgenden „Hygiene“ genannt) : alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine Gefahr für den Menschen unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, daß ein Lebensmittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks zum Genuß für Menschen tauglich ist;
- „Lebensmittelsicherheit“: die Gewähr, daß ein Lebensmittel der Gesundheit des Endverbrauchers nicht schadet, wenn es unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks zubereitet und/oder verzehrt wird;

- „Lebensmittelunternehmen“: jeder öffentliche oder private Betrieb mit oder ohne Erwerbszweck, der auf einer oder allen Stufen der Erzeugung einschließlich der Primärproduktion und des Angebots zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher verantwortlich ist;

- „Unternehmensbetreiber“: die Person(en), die dafür verantwortlich ist (sind), daß die Vorschriften dieser Verordnung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen eingehalten werden;

- „Primärerzeugnisse“: Anbauerzeugnisse, Erzeugnisse aus der Tierhaltung, Jagderzeugnisse und Fischereierzeugnisse;

- „Primärproduktion“: die Gewinnung pflanzlicher und tierischer Primärerzeugnisse einschließlich Ernte, Jagd, Fischfang, Melken sowie sämtlicher Stufen der tierischen Erzeugung vor dem Schlachten;

- „zuständige Behörde(n)“: für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollen zuständige(n) Zentralbehörde(n) eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde oder Stelle, der die zentrale(n) Behörde(n) diese Zuständigkeit übertragen hat (haben);

- „Bescheinigung“: das Verfahren, nach dem die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften schriftlich oder auf gleichwertige Weise bestätigen;

- „Gleichwertigkeit“: die Eignung unterschiedlicher Systeme zur Verwirklichung derselben Ziele;

- „Gefahr“: ein biologisches, chemisches oder physikalisches Agens mit der Eigenschaft, die Gesundheit schädigen zu können;

- „Kontamination“: das unbeabsichtigte Eindringen eines Stoffes in ein Lebensmittel oder dessen Produktionsumfeld, wodurch die Sicherheit oder Genußtauglichkeit des betreffenden Lebensmittels in Frage gestellt werden kann;

- „Vermarktung“: das Vorrätighalten, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, das Verkaufen, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens in der Gemeinschaft;

- „Einzelhandel“: das Be- und Verarbeiten von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher, einschließlich Groß-Catering-Betriebe, Fabrikkantinen, Bürokantinen, Restaurants und Gaststätten sowie Läden, deren Haupttätigkeit in der Lagerung zum Verkauf und im Verkauf von Lebensmitteln an den Endverbraucher besteht, Supermarkt-Belieferungszentren und Großmärkte, die umhüllte und verpackte Lebensmittel verkaufen;

- „Endverbraucher“: der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen eines Lebensmittelunternehmens oder -gewerbes verwendet;

- „Umhüllung“: eine Maßnahme zum Schutz eines Erzeugnisses unter Verwendung einer ersten Hülle oder eines ersten Behältnisses, die das Erzeugnis unmittelbar umgeben, sowie diese erste Hülle oder dieses erste Behältnis selbst;

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- „Verpackung“: das Plazieren eines oder mehrerer umhüllter Lebensmittel in ein zweites Behältnis sowie dieses Behältnis selbst; ist die Umhüllung stabil genug, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, so kann sie als Verpackung gelten;
- „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“: von Tieren gewonnene Lebensmittel, einschließlich Honig;
- „Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs“: von Pflanzen gewonnene Lebensmittel;
- „Unverarbeitete Erzeugnisse“: Lebensmittel, die keinerlei Behandlung unterzogen wurden, einschließlich Erzeugnisse, die beispielsweise geteilt, ausgelöst, getrennt, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, zugerichtet, geschliffen oder enthülst, gekühlt, gefroren oder tiefgefroren worden sind;
- „Verarbeitungserzeugnisse“: Lebensmittel, die als unverarbeitetes Erzeugnis einem Verfahren wie Erhitzen, Räuchern, Salzen, Reifen, Pökeln, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren usw. oder einer Kombination dieser verschiedenen Verfahren unterzogen wurden, und/oder eine Kombination dieser Erzeugnisse; Stoffe, die zu ihrer Herstellung erforderlich sind oder die ihnen besondere Merkmale verleihen, dürfen zugesetzt werden;
- „luftdicht verschlossenes Behältnis“: ein Behältnis, das so konzipiert und dazu bestimmt ist, seinen Inhalt gegen das Eindringen von Mikroorganismen zu schützen;
- „erforderlichenfalls“, „gegebenenfalls“ und „ausreichend“: soweit im Rahmen des HACCP-Konzepts für erforderlich, zweckdienlich oder ausreichend gehalten.

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtung

Unternehmensbetreiber tragen dafür Sorge, daß auf allen Stufen ihrer Verantwortung, einschließlich der Primärproduktion und des Angebots der Lebensmittel zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher, gewährleistet ist, daß die Arbeitsprozesse unter hygienisch einwandfreien Bedingungen im Sinne dieser Verordnung ablaufen.

Artikel 4

Allgemeine und spezifische Hygienevorschriften

- (1) Unternehmensbetreiber auf Ebene der Primärproduktion erfüllen die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang I dieser Verordnung sowie etwaige andere spezifische Vorschriften gemäß der Verordnung .../.../EG (mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) und etwaiger anderer Anhänge, die nach dem Verfahren des Artikels 15 angefügt werden können.
- (2) Nicht unter Absatz 1 fallende Unternehmensbetreiber erfüllen die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang

II sowie etwaige andere spezifische Vorschriften gemäß der Verordnung .../.../EG (mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) und etwaiger anderer Anhänge, die nach dem Verfahren des Artikels 15 angefügt werden können.

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 Ausnahmen von den Bestimmungen der in Absatz 1 und 2 genannten Anhänge gewähren, sofern die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Vorschriften gemäß Anhang II anpassen, um den Erfordernissen von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage oder Regionen mit Versorgungsschwierigkeiten, die lokale Märkte beliefern, oder traditionellen Herstellungsmethoden Rechnung zu tragen. Die Ziele der Lebensmittelsicherheit dürfen dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden.

(5) Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der Kommission und die anderen Mitgliedstaaten mit. Die Mitgliedstaaten verfügen ab dem Tag dieser Mitteilung über einen Monat, um der Kommission etwaige schriftliche Bemerkungen zu übermitteln. In diesem Falle faßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2 einen Beschluß.

Artikel 5

Ermittlung von Gefahren und Bestimmung der Prozeßstufen im Herstellungsverfahren, an denen Gefahren ausgeschaltet werden können - Hazard Analysis and Critical Control Points — HACCP

(1) Unternehmensbetreiber, ausgenommen Unternehmensbetreiber auf Stufe der Primärproduktion, entwickeln und wenden fortwährend ein ständiges Überwachungsverfahren an, das an folgenden Grundsätzen des HACCP-Konzepts ausgerichtet ist:

- a) Identifizierung von Gesundheitsgefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden müssen,
- b) Identifizierung der Prozeßstufe(n), auf der (denen) es notwendig ist, eine Gefahr unter Kontrolle zu bringen, d. h. zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein akzeptables Maß zu reduzieren („critical control point(s)“),
- c) Festlegung von Grenzwerten an den genannten Prozeßstufen („critical control points“) zur Unterscheidung — zwecks Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung identifizierter Gefahren — zwischen Annahme und Ablehnung;
- d) Festlegung und Durchführung eines effizienten Systems zur Überwachung der „critical control points“;
- e) Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, daß die Überwachung zeigt, daß ein „critical control point“ nicht mehr fehlerfrei funktioniert.

(2) Unternehmensbetreiber legen Verifizierungsverfahren fest, um zu überprüfen, ob die Vorschriften gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Verifizierungen werden regelmäßig, auf jeden Fall jedoch immer dann durchgeführt, wenn zu befürchten steht, daß eine Änderung des Produktionsprozesses die Sicherheit des hergestellten Lebensmittels beeinträchtigen könnte.

(3) Unternehmensbetreiber führen eine Dokumentation, die Art und Größe ihres Unternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, daß die Vorschriften gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind, und um die amtliche Überwachung zu erleichtern. Der Unternehmensbetreiber verwahrt diese Dokumentation zumindest während der Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses.

(4) Als Teil des Systems gemäß Absatz 1, 2 und 3 können Unternehmensbetreiber in Verbindung mit den Leitlinien für die Anwendung des HACCP-Systems gemäß Artikel 7 und 8 auch Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis anwenden. Derartige Leitlinien müssen den betreffenden Produktionsprozessen und Lebensmitteln angemessen sein.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 15 kann die Kommission Maßnahmen erlassen, um die Anwendung dieses Artikels, insbesondere in Kleinbetrieben, zu erleichtern.

Artikel 6

Spezifische Kriterien für die Sicherheit von Lebensmitteln

Nach dem Verfahren des Artikels 15 und nach Anhörung des (der) zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses (Ausschüsse)

1. können mikrobiologische Kriterien und Temperaturkriterien für Lebensmittel festgelegt und/oder geändert werden,
2. können Ziele und/oder Leistungsnormen festgelegt werden, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.

Artikel 7

Nationale Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis und Leitlinien für die Anwendung des HACCP-Systems

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (im folgenden „nationale Leitlinien“ genannt), die u. a. eine Richtschnur für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 3 und 4 und — soweit Artikel 5 Anwendung findet — der Anwendung der Grundsätze des HACCP-Systems geben sollten.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Leitlinien für eine gute Praxis ausgearbeitet, so erfolgt die Ausarbeitung

- durch die Lebensmittelindustrie und Vertreter sonstiger interessierter Kreise beispielsweise zuständige Behörden oder Verbrauchervereinigungen;
- in Beratung mit den im wesentlichen betroffenen Kreisen, einschließlich der zuständigen Behörden;

— gegebenenfalls unter Berücksichtigung der empfohlenen internationalen Verhaltenskodizes des Codex Alimentarius.

Nationale Leitlinien können unter der Schirmherrschaft eines nationalen Normungsgremiums gemäß Anhang I der Richtlinie 98/34/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾, erstellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen die nationalen Leitlinien, um sicherzustellen, daß

- sie in den betreffenden Sektoren effektiv durchführbar sind;
- sie unter Mitwirkung von Vertretern des betreffenden Sektors und anderer Interessengruppen wie zuständigen Behörden und Verbraucherverbänden erstellt worden sind;
- sie im Einklang mit dem empfohlenen Internationalen Verfahrenskodex mit allgemeinen Grundsätzen der Lebensmittelhygiene („Recommended International Code of Practice, General Principles of Food Hygiene“) des Codex Alimentarius erstellt worden sind;

— die wichtigsten Interessengruppen gehört und maßgebliche Stellungnahmen berücksichtigt worden sind;

— sie als Leitlinien für die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 3, 4 und 5 in den betreffenden Sektoren und/oder für die betreffenden Lebensmittel geeignet sind.

(4) Zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jährlich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über den Stand der Entwicklung der nationalen Leitlinien gemäß Absatz 1.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Leitlinien, die nach ihrem Befinden die Anforderungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels erfüllen. Die Kommission führt ein Verzeichnis dieser Leitlinien, das sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

Artikel 8

Gemeinschaftliche Leitlinien

(1) Sind ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß gemeinschaftsweit einheitliche Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis und/oder gemeinschaftliche Leitlinien für die Anwendung der HACCP-Grundsätze (im folgenden „gemeinschaftliche Leitlinien“ genannt) erforderlich sind, so befaßt die Kommission gemäß Artikel 15 den zuständigen Ausschuss damit, Notwendigkeit, Anwendungsbereich und Gegenstand derartiger Leitlinien zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

(2) Soweit gemeinschaftliche Leitlinien erstellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß Vertreter des betreffenden Sektors und anderer Interessengruppen, wie zuständige Behörden und Verbraucherverbände, am Entwicklungsprozeß beteiligt sind und der empfohlene internationale Verfahrenskodex des Codex Alimentarius mit allgemeinen Grundsätzen für Lebensmittelhygiene sowie etwaige nationale Leitlinien gemäß Artikel 7 berücksichtigt werden.

(3) Für die Prüfung der gemeinschaftlichen Leitlinien ist (sind) der (die) zuständige(n) Ausschuß (Ausschüsse) gemäß Artikel 15 zuständig. Diese(r) Ausschuß (Ausschüsse) trägt (tragen) dafür Sorge, daß

- die Leitlinien in den betreffenden Sektoren gemeinschaftsweit durchführbar sind;
- die wichtigsten Interessengruppen gehört und maßgebliche Stellungnahmen berücksichtigt worden sind;
- nationale Leitlinien, soweit sie entwickelt und der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 5 übermittelt wurden, berücksichtigt worden sind;
- sie als Leitlinien für die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 3, 4 und 5 in den betreffenden Sektoren und/oder für die betreffenden Lebensmittel geeignet sind.

(4) Wurden gemäß Artikel 7 nationale Leitlinien entwickelt und anschließend gemäß diesem Artikel gemeinschaftliche Leitlinien erstellt, so kann sich der Unternehmensbetreiber auf die nationalen oder die gemeinschaftlichen Leitlinien stützen.

(5) Die Titel und Fundstellen gemeinschaftlicher Leitlinien, die nach dem Verfahren der Absätze 1 bis 3 erstellt wurden, werden in der C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die veröffentlichten Leitlinien den betreffenden Sektoren der Lebensmittelindustrie und den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 9

Eintragung bzw. Zulassung von Lebensmittelunternehmen

(1) Unternehmensbetreiber tragen dafür Sorge, daß alle ihrer Kontrolle unterstehenden und unter diese Verordnung fallenden Unternehmen bei der (den) zuständigen Behörde(n) unter Angabe ihres Gewerbes, des Firmennamens und der Anschrift sämtlicher Betriebsstätten, in denen Lebensmittel bearbeitet werden, eingetragen sind. Die zuständige(n) Behörde(n) teilt (teilen) jedem Lebensmittelunternehmen eine Registernummer zu und führen ein aktuelles Verzeichnis dieser Nummern.

(2) Unternehmensbetreiber, ausgenommen Einzelhändler, tragen dafür Sorge, daß die von ihnen hergestellten Lebensmittel mit der Registernummer des Unternehmens gekennzeichnet sind.

(3) Soweit die zuständige(n) Behörde(n) dies für erforderlich hält (halten), um sicherzustellen, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind, oder soweit dies in spezifischeren Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist, ist überdies eine Unternehmenszulassung erforderlich, ohne die das Unternehmen be-

treffende seinen Betrieb nicht aufnehmen darf. Die zuständige Behörde läßt Unternehmen nur zu, wenn durch eine Kontrolle der zuständige(n) Behörde(n) vor Ort sichergestellt wurde, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.

Artikel 10

Marktrücknahmen/Herkunftssicherung

(1) Unternehmensbetreiber tragen dafür Sorge, daß Lebensmittel vom Markt genommen werden können, wenn sie die Gesundheit des Verbrauchers ernsthaft gefährden. Stellt ein Unternehmensbetreiber fest, daß ein Lebensmittel ernsthaft gesundheitsgefährdend ist, so wird das implizierte Erzeugnis unverzüglich vom Markt genommen. Wurde ernsthaftes Gesundheitsrisiko festgestellt und wurde ein Lebensmittel aufgrund einer gesundheitlichen Gefährdung des Verbrauchers vom Markt genommen, so teilt der Unternehmensbetreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(2) Unternehmensbetreiber führen angemessene Bücher, in denen die Lieferanten der Zutaten und Nahrungsmittel, die zur Herstellung des betreffenden Lebensmittels verwendet werden, sowie gegebenenfalls die Herkunft der für die Lebensmittelproduktion erzeugten Tiere eingetragen sind.

(3) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 ausführliche Vorschriften zur Herkunftssicherung von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten.

Artikel 11

Amtliche Kontrollen

Unternehmensbetreiber gewähren der zuständigen Behörde bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen jede erforderliche Unterstützung. Sie gewährleisten insbesondere

- den Zugang zu Gebäuden, Betriebsstätten, Anlagen und sonstigen Infrastrukturen,
- zur den Dokumenten und Büchern, die im Rahmen dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder die von der zuständigen Behörde zur Beurteilung der Lage für erforderlich gehalten werden.

Artikel 12

Einfuhr/Ausfuhr

(1) Lebensmittel, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, erfüllen die Vorschriften gemäß Artikel 3, 4 und 5 sowie etwaige Vorschriften gemäß Artikel 6 bzw. Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertig sind.

(2) Lebensmittel, die aus der Gemeinschaft in Drittländer ausgeführt werden, erfüllen die Vorschriften gemäß Artikel 3, 4, 5 und 9 sowie etwaige Vorschriften gemäß Artikel 6, es sei denn, das Einfuhrland sieht eine andere Regelung vor.

*Artikel 13***Änderung der Anhänge und Durchführungsvorschriften**

(1) Die Vorschriften der Anhänge dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 15 aufgehoben, angepaßt, ergänzt und/oder geändert werden.

(2) Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 4, 5, 9, 10 und 12 können nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen werden.

*Artikel 14***Verweise auf internationale Normen**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweise auf internationale Normen — beispielsweise die Normen des Codex Alimentarius — können nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert werden.

*Artikel 15***Verfahren des Ständigen Ausschusses**

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG ⁽¹⁾ des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß und dem mit Beschluß 69/414/EWG ⁽²⁾ des Rates eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf 3 Monate festgesetzt.

*Artikel 16***Bericht an den Rat und das Europäische Parlament**

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung, dem sie gegebenenfalls geeignete Vorschläge beifügt.

(2) Damit die Kommission den Bericht gemäß Absatz 1 erstellen kann, übermitteln die Mitgliedstaaten zwölf Monate vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 alle maßgeblichen Angaben.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

ANHANG I

ALLGEMEINE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DIE PRIMÄRPRODUKTION**Vorbemerkung**

Dieser Anhang betrifft die Gewinnung von Primärerzeugnissen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeitsbereiche (Tierhaltung, Jagd, usw.).

KAPITEL I

Vorschriften für Lebensmittel im allgemeinen

1. Potentielle Gefahren, die auf Ebene der Primärproduktion auftreten können, und die Methoden zu ihrer Beherrschung werden in den Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis gemäß Artikel 7 und 8 angegangen. Diese Leitlinien können mit anderen Verfahrensleitlinien oder -kodizes kombiniert werden, die insbesondere in anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgegeben sind.
2. Primärerzeugnisse werden unter Berücksichtigung der im Anschluß an die Primärproduktion stattfindenden normalen Verarbeitungsprozesse im Einklang mit den Grundsätzen einer guten Verfahrenspraxis so gewonnen, daß Gesundheitsgefahren überwacht und erforderlichenfalls ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden. Dies beinhaltet gegebenenfalls
 - die Einführung von Praktiken und Maßnahmen, die gewährleisten, daß Lebensmittel und der ihre Ausgangserzeugnisse unter hygienisch einwandfreien Bedingungen hergestellt werden;
 - den Erlaß von Maßnahmen zur Eliminierung von Umweltgefahren;
 - die Bekämpfung von Schadstoffen, Ungeziefer, Krankheiten und Infektionen bei Tier und Pflanze;
 - die obligatorische Unterrichtung der zuständigen Behörde, wenn eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers befürchtet wird.

KAPITEL II

Vorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs

1. In den Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis sind Maßnahmen vorgesehen, die für eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit von Lebensmitteln erforderlich sind. Diese umfassen gegebenenfalls
 - die angemessene Reinigung und Desinfizierung von Stallungen, Ausrüstungen, Räumlichkeiten, Transportkisten, Fahrzeugen usw.;
 - Vorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere in einen Haltungsbetrieb, eine Fischfarm, ein Muschelzuchtgebiet, usw.;
 - die vorschriftsgemäße Verwendung von Tierarzneimitteln und Futtermittelzusatzstoffen;
 - die vorschriftsgemäße Entsorgung von verendeten Tieren, Abfall und Einstreu;
 - die Durchführung wirksamer Programme zur Ungezieferbekämpfung;
 - die Absonderung kranker Tiere;
 - die Säuberung von Schlachttieren,
 - Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Infektionskrankheiten und von auf Menschen übertragbaren Krankheiten,
 - die Identifizierung von Gefahren, die von Futtermitteln ausgehen könnten,
 - eine Beschreibung potentieller meldepflichtiger Probleme für die Verbrauchergesundheit,
 - die Durchführung von Hygienekontrollprogrammen, Zoonosenbekämpfungsprogrammen und Programmen zur gesundheitlichen Überwachung von Tierbeständen.
2. Landwirte führen Bücher bzw. Dokumentationen über sämtliche Informationen, die für den Gesundheitsschutz von Belang sind und insbesondere über
 - Art und Herkunft von Futtermitteln,
 - den Gesundheitsstatus ihres Tierbestands und die Tierschutzbedingungen im Haltungsbetrieb,

- die Verwendung von Tierarzneimitteln (Art der Behandlung und Datum der Verabreichung),
- das Auftreten von Krankheiten, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs beeinträchtigen könnten (z. B. Euterentzündungen);
- die Ergebnisse etwaiger Analysen von Tiermaterialproben oder sonstiger Proben, die für die Verbrauchergesundheit von Belang sind, insbesondere in bezug auf Programme zur Bekämpfung bestimmter Zoonosen;
- Berichte des Schlachthofs über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Tierärzte, Agronomen, Farmtechniker und alle anderen Personen, die in irgendeiner Weise für die Tiere des betreffenden Haltungsbetriebs zuständig sind, unterstützen den Landwirt beim Führen der genannten Bücher bzw. Dokumentationen.

Diese Bücher bzw. Dokumentationen können zusammen mit anderen Büchern geführt werden, die möglicherweise in gemeinschafts- oder staatsrechtlich vorgeschrieben sind. Die Landwirte halten der zuständigen Behörde die genannten Bücher bzw. Dokumentationen für einen von dieser Behörde festzulegenden Zeitraum zur Einsicht bereit.

Alle in diesen Büchern bzw. Dokumentationen enthaltenen Informationen, die für die Sicherheit von Lebensmitteln von Belang sind, müssen Schlachttiere bzw. Schlachterzeugnisse bis zum Schlachthof bzw. Verarbeitungsbetrieb begleiten, damit die zuständige Behörde und das Bestimmungsunternehmen über den Gesundheitsstatus des Tierbestandes informiert sind.

KAPITEL III

Vorschriften für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

1. In den Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis sind Maßnahmen festgelegt, die für die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit von Lebensmitteln erforderlich sind. Diese umfassen gegebenenfalls
 - die vorschriftsgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln,
 - die Anwendung angemessener Gewinnungs-, Bearbeitungs-, Lagerungs- und Beförderungsmethoden,
 - Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung biologischer, chemischer oder physikalischer Gefahren wie Mykotoxine, Schwermetalle, Radioaktivität usw.,
 - die Verwendung von Wasser bei der Primärproduktion,
 - die Verwendung organischer Abfälle bei der Primärproduktion,
 - die Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion von Maschinen, Ausrüstungen und Transportfahrzeugen.
2. Die Landwirte führen, erforderlichenfalls mit Unterstützung von für die Betriebshygiene zuständigen Personen (Agronomen, Farmtechniker usw.) Bücher bzw. Dokumentationen über sämtliche Informationen, die für den Gesundheitsschutz von Belang sind und insbesondere über
 - die vorschriftsgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln;
 - die Ergebnisse der Analysen von Erzeugnisproben oder anderer Analysen.

ANHANG II

ALLGEMEINE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR LEBENSMITTELUNTERNEHMEN IM ALLGEMEINEN (AUSGENOMMEN UNTERNEHMEN AUF EBENE DER PRIMÄRPRODUKTION)**Vorbemerkungen**

Die Kapitel V bis XII dieses Anhangs gelten für alle der Primärproduktion nachgelagerten Stufen der Zubereitung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verteilung, Bearbeitung und des Anbietens zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher.

Die übrigen Kapitel dieses Anhangs gelten wie folgt:

- Kapitel I für Betriebsstätten im allgemeinen, ausgenommen die Betriebsstätten gemäß Kapitel III;
- Kapitel II für alle Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, ausgenommen die Betriebsstätten gemäß Kapitel III sowie Eßbereiche;
- Kapitel III für alle in der Überschrift dieses Kapitels genannten Betriebsstätten;
- Kapitel IV für Beförderungen im allgemeinen.

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften für Betriebsstätten im allgemeinen, einschließlich Anlagen im Freien (ausgenommen die Anlagen gemäß Kapitel III)

1. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen sauber und stets instand gehalten sein.
2. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so konzipiert, angelegt, gebaut, gelegen und bemessen sein, daß
 - a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen;
 - b) die Ansammlung von Schmutz, der Kontakt mit toxischen Stoffen, das Eindringen von Fremtteilchen in Lebensmittel, die Bildung von Kondensflüssigkeit oder unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird;
 - c) gute Lebensmittelhygiene und Schutz gegen Kreuzkontaminationen zwischen und während den verschiedenen Arbeitsgängen durch Lebensmittel, Umhüllungs- und Verpackungsmaterial, Ausrüstungen, Materialien, Wasser, Ventilation oder Personal sowie externe Kontaminationsquellen (z. B. durch Ungeziefer) gewährleistet ist;
 - d) soweit dies zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, geeignete, temperaturkontrollierte Lager Räume von ausreichender Kapazität vorhanden sind, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung der Lagertemperatur möglich ist.
3. Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Ebenso müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluß vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.
4. Handwaschbecken müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben. Darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. Soweit dies zur Vermeidung eines inakzeptablen Kontaminationsrisikos erforderlich ist, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.
5. Es muß eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem unreinen in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, daß Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.
6. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.
7. Bereiche, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen.
8. Ableitungssysteme müssen zweckdienlich und so konzipiert und gebaut sein, daß jedes Risiko der Kontamination von Lebensmitteln vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflurrinnen müssen so konzipiert sein, daß die Abwässer nicht aus einem unreinen zu einem bzw. in einen reinen Bereich oder einen anderen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die die Gesundheit des Verbrauchers schädigen könnten.
9. Soweit dies zu Hygienezwecken erforderlich ist, müssen angemessene Umkleieräume für das Personal vorhanden sein.

KAPITEL II

Spezifische Vorschriften für Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Eßbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III)

1. Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Eßbereiche), müssen so konzipiert und angelegt sein, daß eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kreuzkontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Sie müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Bodenbeläge sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserdicht, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nicht-toxischem Material bestehen, es sei denn, die Unternehmensbetreiber können die zuständige Behörde davon überzeugen, daß andere verwendete Materialien in gleicher Weise geeignet sind. Gegebenenfalls müssen die Böden ein angemessenes Abflußsystem aufweisen.
 - b) Die Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie in einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen, es sei denn, die Unternehmensbetreiber können die zuständige Behörde davon überzeugen, daß andere verwendete Materialien in gleicher Weise geeignet sind.
 - c) Decken und Deckenstrukturen müssen so gebaut sein, daß Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
 - d) Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, daß Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen, müssen sie erforderlichenfalls mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können. Soweit offene Fenster die Kontamination von Lebensmitteln begünstigen, müssen sie während des Herstellungsprozesses geschlossen und verriegelt bleiben.
 - e) Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem und wasserabstoßendem Material bestehen, es sei denn, die Unternehmensbetreiber können die zuständige Behörde davon überzeugen, daß andere verwendete Materialien in gleicher Weise geeignet sind.
 - f) Flächen, (einschließlich Ausrüstungsflächen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Unternehmensbetreiber können die zuständige Behörde davon überzeugen, daß andere verwendete Materialien in gleicher Weise geeignet sind.
2. Falls dies zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen korrosionsfest und leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
3. Falls dies zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, müssen geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muß je nach Bedarf über eine angemessene Zufuhr von warmem und/oder kaltem Trinkwasser verfügen und saubergehalten werden.

KAPITEL III

Vorschriften für ortsveränderliche und/oder nichtständige Betriebsstätten (wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge), vorrangig als private Wohngebäude genutzte Betriebsstätten, in denen jedoch Lebensmittel zu anderen Zwecken als zum privaten Verzehr zubereitet werden, sowie gelegentlich als Gaststätten genutzte Betriebsstätten und Verkaufsautomaten

1. Die Betriebsstätten und Verkaufsautomaten sind so gelegen, konzipiert, gebaut, sauber- und instandgehalten, daß das Risiko der Kontamination von Lebensmitteln und der Einnistung von Ungeziefer weitestgehend vermieden wird.
2. Insbesondere gilt erforderlichenfalls folgendes:
 - a) Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Personalhygiene gewährleistet ist;
 - b) Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen einfach zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Unternehmensbetreiber können die zuständige Behörde davon überzeugen, daß andere verwendete Materialien in gleicher Weise geeignet sind;

- c) es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein;
- d) soweit Lebensmittel vor Ort gesäubert werden müssen, müssen die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen können;
- e) es muß eine angemessene Zufuhr von warmem und/oder kaltem Trinkwasser gewährleistet sein;
- f) es müssen angemessene Einrichtungen und/oder Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren (flüssigen und festen) Stoffen und Abfällen vorhanden sein;
- g) es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein;
- h) die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, daß das Risiko einer Kontamination weitestgehend vermieden wird.

KAPITEL IV

Beförderung

1. Transportmittel und/oder Transportcontainer für Lebensmittel müssen sauber- und instand gehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind, und müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, daß eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist.
2. Transportbehälter in Fahrzeugen und/oder Containern dürfen zur Beförderung anderer Güter nur eingesetzt werden, wenn Lebensmittel dadurch nicht kontaminiert werden können.

Lebensmittel, die in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut befördert werden, werden in Transportbehältern und/oder Containern/Tanks befördert, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind. Die Container sind in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft deutlich sichtbar und dauerhaft als Beförderungsmittel für Lebensmittel auszuweisen, oder sie tragen den Aufdruck „Nur für Lebensmittel“.

3. Werden in Transportmitteln und/oder Containern neben Lebensmitteln zusätzlich auch andere Waren befördert oder werden verschiedene Lebensmittel gleichzeitig befördert, so sind die Erzeugnisse streng voneinander zu trennen, damit kein Kontaminationsrisiko entsteht.
4. Wurden Transportmittel und/oder Container für die Beförderung anderer Waren als Lebensmittel oder die Beförderung verschiedener Lebensmittel verwendet, so sind sie zwischen den einzelnen Ladungsvorgängen sorgfältig zu reinigen, damit kein Kontaminationsrisiko entsteht.
5. Lebensmittel sind in Transportmitteln und/oder Containern so zu plazieren und zu schützen, daß das Kontaminationsrisiko so gering wie möglich ist.
6. Falls dies zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, müssen Transportmittel und/oder Container, die zur Beförderung von Lebensmitteln verwendet werden, so ausgerüstet sein, daß die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können, und so konzipiert sein, daß eine Überwachung der Beförderungstemperatur möglich ist.

KAPITEL V

Vorschriften für Ausrüstungen

Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen saubergehalten werden und müssen

- a) so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, daß das Risiko einer Lebensmittelkontamination so gering wie möglich ist;
- b) mit Ausnahme von Einwegbehältern oder -verpackungen so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, daß sie im Hinblick auf ihre beabsichtigte Verwendung rein gehalten und erforderlichenfalls desinfiziert werden können;
- c) so installiert sein, daß ihr unmittelbares Umfeld angemessen gereinigt werden kann.

KAPITEL VI

Lebensmittelabfälle

1. Lebensmittelabfälle und andere Abfallprodukte dürfen sich in Räumen, in denen Lebensmittel bearbeitet werden, nur soweit anhäufen, wie dies zum reibungslosen Betrieb der Anlage erforderlich ist.
2. Lebensmittelabfälle, ungenießbare Nebenprodukte und andere Abfallprodukte sind in verschließbaren Containern zu lagern, es sei denn, die Unternehmensbetreiber können die zuständige Behörde davon überzeugen, daß andere Containerarten oder andere Entsorgungssysteme in gleicher Weise geeignet sind. Abfallcontainer müssen angemessen gebaut sein, einwandfrei instand gehalten sowie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.
3. Es sind geeignete Vorkehrungen für die Abholung und Lagerung von Lebensmittelabfällen und anderen Abfallprodukten zu treffen. Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, daß sie sauber und ungeziefert gehalten werden können.

Abwässer sind nach geltendem Gemeinschaftsrecht hygienisch einwandfrei und umweltfreundlich zu entsorgen und dürfen Lebensmittel weder direkt noch indirekt kontaminieren.

KAPITEL VII

Wasserversorgung

1. Es muß eine angemessene Trinkwasserversorgung im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽¹⁾ gewährleistet sein. Trinkwasser im Sinne der genannten Richtlinie ist immer dann zu verwenden, wenn gewährleistet werden muß, daß Lebensmittel nicht kontaminiert werden.
2. Brauchwasser, das beispielsweise zur Brandbekämpfung, Dampferzeugung, Kühlung oder ähnlichen Zwecken verwendet wird, ist separat zu leiten, und diese separaten Leitungen müssen als Brauchwasserleitungen ausgewiesen sein. Es darf weder eine Verbindung zur Trinkwasserleitung noch die Möglichkeit des Rückflusses in diese Leitung bestehen.
3. Wasser, das entweder zur Verarbeitung oder zur Verwendung als Zutat aufbereitet werden soll, darf für das betreffende Lebensmittel keine mikrobiologische, chemische oder physikalische Gefahrenquelle darstellen und muß den Trinkwassernormen der Richtlinie 98/83/EG entsprechen, es sei denn, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben sich davon überzeugt, daß die Wasserqualität das Lebensmittel in seiner Fertigform in keiner Weise beeinträchtigen kann.
4. Eis, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt oder das eine Kontaminationsquelle für Lebensmittel darstellen kann, muß aus Wasser hergestellt werden, das die Normen der Richtlinie 98/83/EG erfüllt. Es muß so hergestellt, behandelt und gelagert werden, daß jegliche Kontamination ausgeschlossen ist.
5. Dampf, der unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt, darf keine potentiell gesundheitsgefährdenden oder kontaminationsfähigen Stoffe enthalten.

KAPITEL VIII

Personalhygiene

1. Personen, die Lebensmittel bearbeiten, halten ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit und müssen angemessene und saubere Arbeitskleidung und, soweit dies zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, geeignete Schutzkleidung tragen.
2. Personen, die an einer Krankheit leiden oder bekanntermaßen Träger von Ansteckungsstoffen sind, die durch Lebensmittel auf den Verbraucher übertragen werden können, sowie Personen mit beispielsweise infizierten Wunden, Hautinfektionen, Geschwüren oder Diarrhöe ist das Betreten von Bereichen, in denen Lebensmittel bearbeitet werden, generell verboten, sofern auch nur die geringste Möglichkeit besteht, daß Lebensmittel direkt oder indirekt mit pathogenen Mikroorganismen kontaminiert werden. Derart infizierte Personen, die in einem Lebensmittelunternehmen beschäftigt sind und die mit Wahrscheinlichkeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind verpflichtet, jede Krankheit bzw. jedes Anzeichen eines Krankheitszustands dem Unternehmensbetreiber unverzüglich zu melden.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

KAPITEL IX

Vorschriften für Lebensmittel

1. Rohstoffe bzw. Zutaten werden von einem Lebensmittelunternehmen nicht akzeptiert, wenn sie erwiesenermaßen oder aller Voraussicht nach mit Parasiten, pathogenen Mikroorganismen oder toxischen, verdorbenen oder fremden Stoffen derart kontaminiert sind, daß sie auch nach ihrer normalen Aussortierung und/oder nach einer von Lebensmittelunternehmen hygienisch einwandfreien Vorbehandlung oder Verarbeitung nicht zum Genuß für Menschen geeignet sind.
2. Rohstoffe und Zutaten, die einem Lebensmittelunternehmen vorrätig gehalten werden, sind so lagern, daß gesundheitsgefährdende Verderbnis verhindert wird und Schutz vor Kontamination gewährleistet ist.
3. Lebensmittel, die behandelt, gelagert, verpackt, feilgehalten und befördert werden, sind vor Kontaminationen zu schützen, die sie zum Genuß für Menschen ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, daß ein Verzehr in diesem Zustand unzumutbar wäre. Ungeziefer ist durch geeignete Verfahren zu bekämpfen.
4. Rohstoffe, Zutaten, Zwischenerzeugnisse und Enderzeugnisse, die das Wachstum pathogener Mikroorganismen oder die Bildung von Toxinen fördern können, müssen bei Temperaturen aufbewahrt werden, die keiner Gesundheitsschädigung Vorschub leisten. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden. Es darf jedoch für begrenzte Zeit von den Temperaturvorgaben abgewichen werden, sofern dies aus praktischen Gründen bei der Zubereitung, Beförderung und Lagerung sowie beim Feilhalten und beim Servieren von Lebensmitteln erforderlich ist und die Gesundheit des Verbrauchers dadurch nicht gefährdet wird. Lebensmittelunternehmen, die Verarbeitungserzeugnisse herstellen, bearbeiten und umhüllen, müssen zur Vermeidung von Kontaminationen über geeignete, ausreichend große Räume zur getrennten Lagerung der zu verarbeitenden Rohstoffe und ausreichende, separate Kühlräume verfügen.
5. Soweit Lebensmittel kühl vorrätig gehalten oder serviert werden sollen, müssen sie nach ihrer Erhitzung oder, falls keine Erhitzung stattfindet, nach fertiger Zubereitung so schnell wie möglich auf eine Temperatur abgekühlt werden, die keiner Gesundheitsgefährdung Vorschub leistet.
6. Gefrorene Lebensmittel sind so aufzutauen, daß das Risiko des Wachstums pathogener Mikroorganismen oder der Bildung von Toxinen in den Lebensmitteln auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Sie müssen bei einer Temperatur auftauen, die keiner Gesundheitsgefährdung Vorschub leistet. Potentiell gesundheitsgefährdende Tauflüssigkeit muß abfließen können. Aufgetaute Lebensmittel müssen so bearbeitet werden, daß das Risiko des Wachstums pathogener Mikroorganismen oder der Bildung von Toxinen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
7. Gesundheitsgefährdende und/oder ungenießbare Stoffe, einschließlich Futtermittel, sind entsprechend zu etikettieren und in separaten, verschlossenen Behältnissen zu lagern.
8. Rohstoffe, die zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendet werden, müssen gemäß dieser Verordnung gewonnen und vermarktet bzw. eingeführt worden sein.

KAPITEL X

Vorschriften für das Umhüllen und Verpacken von Lebensmitteln

1. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Umhüllungs- und Verpackungsmaterialien keine Kontaminationsquelle für Lebensmittel darstellen. Umhüllungs- und Verpackungsmaterial ist so herzustellen und an Lebensmittelunternehmen zu befördern und zu liefern, daß sie vor potentiellen Kontaminationen, die eine Gefahr für den Verbraucher darstellen könnten, geschützt sind.
2. Umhüllungsmaterial muß so gelagert werden, daß kein Risiko besteht, daß sie insbesondere durch Lebensmittel, das Lagerumfeld, Reinigungsmittel und Ungeziefer kontaminiert werden.
3. Lebensmittelunternehmen, in denen ungeschützte Erzeugnisse verpackt werden, tragen dafür Sorge, daß diese nicht kontaminiert werden. Der Verpackungsraum muß insbesondere groß genug und im Hinblick auf eine hygienisch einwandfreie Verpackung gebaut und konzipiert sein. Das Verpackungsmaterial ist vor seiner Verbringung in den Verpackungsbereich zu montieren und unverzüglich zu verwenden. Gegebenenfalls ist das Verpackungsmaterial auf hygienische Weise mit einem Umhüllungsmaterial auszukleiden.
4. Umhüllungs- und Verpackungsmaterial darf für Lebensmittel nur wiederverwendet werden, wenn es leicht zu reinigen und, soweit dies aus hygienischen Zwecken erforderlich ist, zu desinfizieren ist.

KAPITEL XI

Sondervorschriften für bestimmte Verarbeitungsprozesse1. *Hitzebehandlung*

- Das Lebensmittel ist einer vorgegebenen Hitzebehandlung zu unterziehen, eventuell kombiniert mit anderen Verfahren zur Hemmung des mikrobiellen Verderbs. Die Erhitzungsbehälter müssen mit den erforderlichen Reglern zur Steuerung des Erhitzungsprozesses ausgestattet sein.
- Reicht eine Hitzebehandlung, eventuell mit anderen Verfahren zur Hemmung des mikrobiellen Verderbs kombiniert, für die Haltbarmachung der Erzeugnisse nicht aus, so sind letztere nach dem Erhitzen so schnell wie möglich auf die vorgeschriebene Lagertemperatur abzukühlen, damit der das Mikrobewachstum fördernde Temperaturbereich möglichst schnell unterschritten und die vorgegebene Lagertemperatur erreicht wird.
- Wird das Lebensmittel vor dem Umhüllen hitzebehandelt, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Rekontamination des Erzeugnisses nach dem Erhitzen und vor dem Umhüllen zu vermeiden.
- Gegebenenfalls und insbesondere bei Verwendung von Dosen und Gläsern, ist vor Zugabe des Füllguts sicherzustellen, daß die Behälter unversehrt und sauber sind.
- Wird das Lebensmittel in hermetisch verschlossenen Behältnissen hitzebehandelt, so ist sicherzustellen, daß das nach dem Erhitzen zum Kühlen der Behältnisse verwendete Wasser keine Kontaminationsquelle darstellt. Chemische Zusätze zur Verhütung der Korrosion von Ausrüstungen und Behältern sind unter Berücksichtigung der Leitlinien für gute Verfahrenspraxis zu verwenden.
- Bei kontinuierlicher Hitzebehandlung flüssiger Lebensmittel ist jede Vermischung von erhitzter mit unvollständig erhitzter Flüssigkeit zu vermeiden.

2. *Räuchern*

- Räucherrauch und Hitze dürfen andere Arbeitsgänge nicht beeinträchtigen.
- Die zur Raucherzeugung verwendeten Materialien müssen so gelagert und verwendet werden, daß Lebensmittel nicht kontaminiert werden können.
- Holz, das mit Farbe, Lack, Leim oder mit sonstigen chemischen Schutzmitteln behandelt worden ist, ist als Material für die Raucherzeugung nicht zulässig.

3. *Salzen*

Salz, das zur Behandlung von Lebensmitteln verwendet wird, muß sauber sein und so gelagert werden, daß jegliche Kontamination ausgeschlossen ist. Das Salz kann nach einer Reinigung wiederverwendet werden, wenn nach dem HACCP-System gewährleistet werden kann, daß kein Kontaminationsrisiko besteht.

KAPITEL XII

Schulung

Betreiber von Lebensmittelunternehmen gewährleisten, daß Betriebsangestellte, die Lebensmittel bearbeiten, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene angewiesen und/oder geschult werden.

Betreiber von Lebensmittelunternehmen gewährleisten, daß Betriebsangestellte, die für die Entwicklung und Anwendung des HACCP-Systems im Betrieb zuständig sind, in allen Fragen des HACCP-Konzepts angemessen geschult werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

(2000/C 365 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 438 endg. — 2000/0179(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über Lebensmittelhygiene) enthält die allgemeinen Hygienevorschriften, die Lebensmittelunternehmen einhalten müssen, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln zu gewährleisten.
- (2) Bestimmte Lebensmittel können spezifische Gesundheitsgefahren bergen und machen daher spezifische Hygienevorschriften erforderlich, wenn ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit gewährleistet werden soll.
- (3) Dies gilt vor allem für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die nach Angaben oft mikrobiologisch oder chemisch belastet sind.
- (4) Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind spezifische Hygienevorschriften für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt worden, die in Anhang II des Vertrags aufgelistet sind.
- (5) Mit diesen Vorschriften konnte sichergestellt werden, daß Hemmnisse im Handel mit den betreffenden Erzeugnissen beseitigt werden. Sie haben somit zur Schaffung des Binnenmarktes beigetragen und gleichzeitig für den Verbraucher ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet.
- (6) Diese spezifischen Vorschriften sind Gegenstand zahlreicher Richtlinien und insbesondere der

— Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG⁽²⁾,

— Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾,

— Richtlinie 77/96/EG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/59/EG⁽⁶⁾,

— Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleisch-erzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG⁽⁸⁾,

— Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG,

— Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG,

— Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG,

— Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 315 vom 8.12.1994, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽⁹⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 168 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽¹²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2101/64.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

- Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG,
- Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG,
- Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG ⁽³⁾,
- Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG,
- Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ⁽⁵⁾.
- (7) Zum Schutz der Verbrauchergesundheit enthalten diese Richtlinien gemeinsame Grundregeln betreffend die Pflichten der Hersteller von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Verpflichtungen der zuständigen Behörden, die technischen Anforderungen an Struktur und Betrieb der mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs arbeitenden Unternehmen, die von diesen Unternehmen einzuhaltenden Hygienormen, die Verfahren für die Unternehmenszulassung, die Lager- und Transportbedingungen, die Genußtauglichkeitskennzeichnung der Erzeugnisse usw.
- (8) Viele dieser Grundregeln entsprechen den Grundregeln der Verordnung .../.../EG (über Lebensmittelhygiene), die allen Lebensmitteln gemeinsam sind.
- (9) Diese gemeinsame Grundlage macht es möglich, die vorgenannten Richtlinien zu vereinfachen.
- (10) Die darin enthaltenen spezifischen Vorschriften lassen sich durch Beseitigung etwaiger Widersprüchlichkeiten, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme aufgetreten sind, noch weiter vereinfachen.
- (11) Aufgrund der Einführung des HACCP-Systems müssen Betreiber von Lebensmittelunternehmen Methoden entwickeln, nach denen sich biologische, chemische oder physikalische Gefahren für den Verbraucher unter Kontrolle bringen, reduzieren oder ausschalten lassen.
- (12) Diese Argumente sind der Anlaß für die vollständige Neufassung der spezifischen Hygienevorschriften, auch im Interesse einer größeren Transparenz.
- (13) Hauptziel der Neufassung der allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften ist es, durch Gewähr der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.
- (14) Daher ist es angezeigt, detaillierte Hygienevorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs beizubehalten und, soweit dies zum Verbraucherschutz erforderlich ist, zu verschärfen.
- (15) Die Bereiche Primärproduktion, Tiertransport, Schlachtung und Verarbeitung bis einschließlich Einzelhandel sind als interdependente Sektoren anzusehen, in denen Tiergesundheit, Tierschutz und Verbrauchergesundheit eng miteinander verflochten sind.
- (16) Eine angemessene Kommunikation zwischen den verschiedenen Interessengruppen des Lebensmittelsektors ist daher unerlässlich.
- (17) Nach den entsprechenden Verfahren der Verordnung .../.../EG (über Lebensmittelhygiene) können mikrobiologische Kriterien, Ziele und/oder Leistungsnormen festgelegt werden. Bis neue mikrobiologische Kriterien vorliegen, gelten weiterhin die Kriterien der genannten Richtlinien.
- (18) Für Unternehmen mit begrenzter Produktionskapazität für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die besonderen Zwängen unterliegen oder nur lokale Märkte beliefern, müssen den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden, damit sie für diese Unternehmen unter der Voraussetzung, daß das allgemeine Ziel der Lebensmittelsicherheit dadurch nicht in Frage gestellt wird, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der lokale Markt in bestimmten Fällen über die nationalen Grenzen hinausgeht, spezifische Hygienevorschriften festlegen können.
- (19) Aus Drittländern eingeführte Lebensmittel tierischen Ursprungs muß zumindest dieselben oder gleichwertige Hygienormen erfüllen, wie sie für Gemeinschaftserzeugnisse gelten, und es ist angezeigt, einheitliche Verfahren für die Erreichung dieses Ziels festzulegen.
- (20) Mit der Neufassung des Hygienerechts werden geltende Hygienevorschriften überflüssig. Ihre Aufhebung erfolgt mit der Richtlinie .../.../EG des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

- (21) Die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse sind in Anhang I des Vertrags aufgeführt.
- (22) Vorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene müssen wissenschaftlich fundiert sein. Zu diesem Zweck sind erforderlichenfalls die mit dem Beschluß 97/579/EG ⁽¹⁾ der Kommission vom 23. Juli 1997 eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse für Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit und der mit dem Beschluß 97/404/EG ⁽²⁾ der Kommission vom 10. Juni 1997 eingesetzte Wissenschaftliche Lenkungsausschuß zu konsultieren.
- (23) Um dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte ein Verfahren für den Erlaß bestimmter Vorschriften festgelegt werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Gleichmaßen sollte erforderlichenfalls ein Verfahren verfügbar sein, das gewährleistet, daß das angestrebte Gesundheitsschutzniveau reibungslos erreicht wird.
- (24) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 dieses Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Artikel 2

Definitionen

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen der Verordnung (EG) Nr. .../... (über Lebensmittelhygiene). Zusätzlich gelten die Definitionen gemäß Anhang I dieser Verordnung.

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtung

Über die Vorschriften gemäß der Verordnung .../.../EG (über Lebensmittelhygiene) hinaus tragen Betreiber von Lebensmittelunternehmen dafür Sorge, daß Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß Anhang II dieser Verordnung hergestellt und vermarktet werden.

Artikel 4

Einfuhr aus Drittländern

Aus Drittländern eingeführte Lebensmittel tierischen Ursprungs erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung.

Artikel 5

Änderung der Anhänge und Durchführungsmaßnahmen

Nach dem Verfahren des Artikels 6 können

1. die Vorschriften der Anhänge dieser Verordnung aufgehoben, geändert, angepaßt oder ergänzt werden, um der Erarbeitung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis, der Durchführung von Programmen für Lebensmittelsicherheit, die von Unternehmensbetreibern selbst erstellt werden, neuen Risikobewertungen und etwaigen Zielen und/oder Leistungsnormen für die Sicherheit von Lebensmitteln Rechnung zu tragen;
2. Durchführungsmaßnahmen erlassen werden, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Anhänge zu gewährleisten.

Artikel 6

Verfahren des Ständigen Ausschusses

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG ⁽⁴⁾ des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 85.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 225 vom 18.10.1968, S. 23.

ANHANG I

DEFINITIONEN

1. **Fleisch**

- 1.1 *Fleisch*: alle genußtauglichen Teile von Tieren;
- 1.1.1 *Huftierfleisch*: Fleisch von Haustieren der Gattungen Rind (einschließlich Bubalus und Bison), Schwein, Schaf, Ziege sowie von als Haustiere gehaltenen Einhufern;
- 1.1.2 *Geflügelfleisch*: Fleisch von in Farmgeflügel, einschließlich Tiere, die zwar nicht als Haustiere gelten, jedoch wie Haustiere in Geflügelfarmen gehalten werden (Farmfederwild);
- 1.1.3 *Fleisch von Hasentieren*: Fleisch von Kaninchen, Hasen und Nagetieren, die zum Genuß für Menschen in Farmen gehalten werden;
- 1.1.4 *Fleisch von freilebendem Wild*: Fleisch von
- jagdbaren freilebenden Landsäugetieren (Haarwild), einschließlich Säugetieren, die in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie freilebendes Wild;
 - jagdbaren Vogelarten (Federwild);
- 1.1.5 *Farmwildfleisch*: Fleisch von in Wildfarmen gehaltenem paarhufigem Wild (einschließlich Schalenwild) und in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln;
- 1.2 *Hochwild*: freilebende Säugetiere der Ordnung Paarhufer, Unpaarhufer und Beuteltiere sowie andere Säugetierarten, die nach nationalen Jagdgesetzen als Hochwild klassifiziert sind;
- 1.3 *Niederwild*: freilebende Vogelarten (Federwild) und freilebende Säugetiere (Haarwild), die nicht als Hochwild klassifiziert sind;
- 1.4 *Schlachtkörper (von als Haustieren gehaltenen Huftieren)*: der ganze Körper eines geschlachteten Huftiers nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßen in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenks, des Kopfes, des Schwanzes und gegebenenfalls des Euters und — bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern — nach dem Enthäuten;
- 1.5 *Geflügelschlachtkörper*: der ganze Körper eines Vogels nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; das Entfernen von Herz, Leber, Lunge, Magen, Kropf und Nieren sowie das Abtrennen der Ständer in Höhe des Tarsalgelenks und das Abtrennen von Kopf, Speise- und Luftröhre sind fakultativ;
- 1.6 *New-York-dressed-Geflügel*: zeitlich verzögert ausgeweidete Geflügelschlachtkörper;
- 1.7 *frisches Fleisch*: Fleisch, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde;
- 1.8 *Innereien*: anderes als frisches Schlachtkörperfleisch, auch wenn noch ein natürlicher Verbund zum Schlachtkörper besteht;
- 1.9 *Eingeweide*: Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle sowie Luft- und Speiseröhre und — bei Geflügel — der Kropf;
- 1.10 *Schlachthof*: Betrieb zum Schlachten von Tieren, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verkauft werden soll, einschließlich aller angegliederten Räumlichkeiten, in denen die Tiere bis zur Schlachtung untergebracht werden;
- 1.11 *Zerlegungsbetrieb*: Betrieb zum Entbeinen und/oder Zerlegen von Schlachtkörpern, Schlachtkörperteilen und anderen genießbaren Teilen von Tieren, einschließlich Verkaufsstellen angegliederte Zerlegungsräume, in denen Fleisch zur Abgabe an den Verbraucher oder zur Belieferung anderer Verkaufsstellen entbeint und/oder zerlegt wird;
- 1.12 *Wildkammer*: Betrieb, in dem erlegtes Wild bis zur Beförderung zu einem Wildverarbeitungsbetrieb gesammelt und verwahrt wird;
- 1.13 *Wildverarbeitungsbetrieb*: Betrieb, in dem erlegtes Wild enthäutet und das Wildbret weiter behandelt wird;
- 1.14 *Hackfleisch*: Fleisch, das durch Hacken zerkleinert oder durch den Fleischwolf gedreht wurde;
- 1.15 *Separatorenfleisch*: Erzeugnis, das durch maschinelle Ablösung des nach dem Entbeinen noch am Knochen anhaftenden Fleisches so gewonnen wird, daß die Zellstruktur des Fleisches zerstört wird;
- 1.16 *Fleischzubereitungen*: frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einer Behandlung unterzogen wurde, die keine Veränderung der inneren Zellstruktur des Fleisches bewirkt, so daß die Merkmale des frischen Fleisches erhalten bleiben.

2. Lebende Muscheln

- 2.1 *Muscheln*: Lammelibranchia, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, sowie im weiteren Sinne Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken;
- 2.2 *marine Biotoxine*: giftige Stoffe, die von Muscheln, die sich von toxischhaltigem Plankton ernähren, gespeichert werden;
- 2.3 *Hälterung*: die Lagerung lebender Muscheln aus Klasse A-Gebieten in Becken oder sonstigen mit sauberem Meerwasser gefüllten Anlagen oder an natürlichen Plätzen, um Sand, Schlick oder Schleim zu entfernen und die organoleptischen Eigenschaften zu verbessern;
- 2.4 *Erzeuger*: jede natürliche oder juristische Person, die lebende Muscheln an einem Ernteplatz sammelt, um sie zu bearbeiten oder in den Verkehr zu bringen;
- 2.5 *Erzeugungsgebiet*: Meeres-, Mündungs- oder Lagunengebiet mit natürlichen Muschelbänken oder zur Muschelzucht verwendeten Plätzen, an denen lebende Muscheln geerntet werden;
- 2.6 *Umsetzgebiet*: von der zuständigen Behörde zugelassenes Meeres-, Mündungs- oder Lagunengebiet, das durch Bojen, Pfähle oder sonstige feste Vorrichtungen deutlich abgegrenzt und markiert ist und ausschließlich für die natürliche Reinigung lebender Muscheln bestimmt ist;
- 2.7 *Versandzentrum*: eine zugelassene Anlage an Land oder im Wasser für die Annahme, die Hälterung, das Spülen, das Säubern, die Größensortierung und das Verpacken von genußtauglichen lebenden Muscheln;
- 2.8 *Reinigungszentrum*: ein zugelassener Betrieb mit Becken, die mit sauberem Meerwasser gespeist werden und in denen lebende Muscheln so lange gehalten werden, bis sie Mikroorganismen ausscheiden und somit genußtauglich werden;
- 2.9 *Umsetzen*: Vorgang, bei dem lebende Muscheln während des für die Ausscheidung von Mikroorganismen notwendigen Zeitraums unter Überwachung der zuständigen Behörde in zugelassene Meeres-, Lagunen- oder Mündungsgebiete verlagert werden. Nicht unter diesen Begriff fällt der besondere Vorgang des Aussetzens von Muscheln in geeigneteren Gebieten zu Mastzwecken;
- 2.10 *Fäkalcoliforme*: fakultativ aerobe, gramnegative, nicht sporenbildende, Cytochromoxydase-negative Stäbchenbakterien, die Milchzucker in Gegenwart von Gallensalzen oder anderen oberflächenaktiven Substanzen mit ähnlich wachstumshemmenden Eigenschaften unter Gasbildung bei $44\text{ °C} \pm 0,2\text{ °C}$ innerhalb von 24 Stunden vergären können;
- 2.11 *E. coli*: Fäkalcoliforme, die innerhalb von 24 Stunden bei $44\text{ °C} \pm 0,2\text{ °C}$ auch Indol aus Tryptophan bilden;
- 2.12 *sauberes Meerwasser*: Meer-, Brack- oder aus Süßwasser hergestellte Salzwasserzubereitungen, in dem keine Mikroorganismen, keine Schadstoffe und/oder toxisches Meeresplankton in Mengen vorhanden sind, die die hygienische Beschaffenheit von Muscheln und Fischereierzeugnissen nachhaltig beeinträchtigen könnten.

3. Fischereierzeugnisse

- 3.1 *Fischereierzeugnisse*: alle Meeres- oder Süßwassertiere, freilebend oder aus Fischfarmen, ausgenommen lebende Muscheln, Wassersäugetiere und Frösche oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen und Milch;
- 3.2 *Aquakulturerzeugnisse*: alle Fischereierzeugnisse, die in Anlagen erzeugt und bis zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung als Lebensmittel dort unter kontrollierten Bedingungen aufgezogen werden. Als Aquakulturerzeugnisse gelten ferner See- oder Süßwasserfische oder Krebstiere, die als Jungtiere in ihrer natürlichen Umgebung gefangen und anschließend gehalten werden, bis sie die handelsübliche Größe erreicht haben. Keine Aquakulturerzeugnisse sind dagegen in ihrer natürlichen Umgebung gefangene und bis zum späteren Verkauf gehaltene Fische und Krebstiere von entsprechender handelsüblicher Größe, wenn sie lediglich am Leben gehalten werden und nicht an Größe oder Gewicht zunehmen sollen;
- 3.3 *Fabrikschiff*: Schiff (auch wenn es sich nicht um ein Fischereifahrzeug handelt), auf dem Fischereierzeugnisse einem oder mehreren der folgenden Arbeitsgänge unterzogen und anschließend umhüllt werden: Filetieren, Zerteilen, Enthäuten, Zerkleinern oder Verarbeiten. Fischereifahrzeuge, die lediglich Krebs- und Weichtiere an Bord abkochen, gelten nicht als Fabrikschiffe;
- 3.4 *Gefrierschiff*: Schiff (auch wenn es sich nicht um ein Fischereifahrzeug handelt), auf dem Fischereierzeugnisse — gegebenenfalls nach vorbereitenden Arbeiten wie Ausbluten, Köpfen, Ausnehmen und Entfernen der Flossen — eingefroren werden. Erforderlichenfalls werden diese Erzeugnisse anschließend umhüllt und/oder verpackt;
- 3.5 *Fischschnitzel*: Fischfleisch, das von ausgenommenen ganzen Fischen oder von Gräten maschinell gewonnen wird;
- 3.6 *sauberes Meerwasser*: siehe Definition gemäß Nummer 2.12;
- 3.7 *sauberes Fluß- bzw. Seewasser*: Wasser aus Flüssen oder Seen, in denen keine Mikroorganismen oder andere Schadstoffe in Mengen vorhanden sind, die die hygienische Beschaffenheit von Fischereierzeugnissen nachhaltig beeinträchtigen könnten.

4. Eier

- 4.1 *Eier*: Vogeleier in der Schale, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Herstellung von Eiprodukten geeignet sind, ausgenommen angeschlagene Eier, bebrütete Eier und gekochte Eier;
- 4.2 *Flüssigei*: unbehandelte Eibestandteile nach Entfernen der Schale;
- 4.3 *Eiererzeugerbetrieb*: Betrieb zur Erzeugung von Konsumeiern;
- 4.4 *Knickerier*: Eier mit verletzter Kalkschale, jedoch intakter Schalenhaut.

5. Milch

- 5.1 *Milch*: das Milchdrüsensekret, ohne Kolostrum;
- 5.2 *Rohmilch*: Milch, die nicht über 40 °C erhitzt wurde. Behandlungen wie Homogenisierung und Standardisierung, die die Milchqualität beeinflussen, sind zulässig;
- 5.3 *Milcherzeugerbetrieb*: Betrieb mit einer oder mehreren Kühen, Schafen, Ziegen, Büffelkühen oder weiblichen Tieren anderer Arten, die zur Milchherzeugung gehalten werden;
- 5.4 *Molkerei*: Betrieb, in dem Milch verarbeitet bzw. bereits verarbeitete Milch weiterverarbeitet wird.

6. Froschschenkel und Schnecken

- 6.1 *Froschschenkel*: die hinteren Körperteile von Fröschen der Art *Rana* (Familie der Ranidae), im Querschnitt hinter den Vordergliedmaßen abgetrennt, ausgeweidet und enthäutet;
- 6.2 *Schnecken*: Landlungenschnecken der Arten *Helix Pomatia* Linné, *Helix Aspersa* Muller, *Helix Lucorum* sowie der Arten der Familie der Achatschnecken.

7. Verarbeitungserzeugnisse

- 7.1 *Verarbeitungserzeugnisse*: Lebensmittel, die als unverarbeitetes Erzeugnis einem Verfahren wie Erhitzen, Räuchern, Salzen, Reifen, Pökeln, Trocknen, Marinieren usw. oder einer Kombination dieser verschiedenen Verfahren unterzogen wurden, und/oder eine Kombination dieser Erzeugnisse; Stoffe, die zu ihrer Herstellung erforderlich sind oder die ihnen besondere Merkmale verleihen, dürfen zugesetzt werden;
- 7.2 *Fleischerzeugnisse*: aus der Behandlung von Fleisch hervorgehende Erzeugnisse;
- 7.3 *verarbeitete Fischprodukte*: Fischereierzeugnisse, die einer Behandlung unterzogen wurden;
- 7.4 *Eiprodukte*: aus der Behandlung von Eiern oder von verschiedenen Eibestandteilen oder von Mischungen davon hervorgehende Erzeugnisse, nach Entfernen von Schale und Schalenhaut. Andere Lebensmittel oder Zusatzstoffe können zum Teil zugesetzt werden. Eiprodukte können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren, tiefgefroren oder geronnen sein;
- 7.5 *Milcherzeugnisse*: aus der die Behandlung von Rohmilch hervorgehende Erzeugnisse wie wärmebehandelte Konsummilch, Milchpulver, Molke, Butter, Käse, Joghurt (auch mit Zusatz von Säure, Salz, Gewürzen oder Früchten) und rekonstituierte Konsummilch;
- 7.6 *ausgelassene tierische Fette*: durch Ausschmelzen von Fleisch, einschließlich Knochen, gewonnene Fette zum Genuß für Menschen;
- 7.7 *Grieben*: die eiweißhaltigen festen Rückstände des Ausschmelzens von Fleisch, die sich nach teilweiser Abscheidung von Fett und Wasser absetzen;
- 7.8 *Gelatine*: natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren (einschließlich Fisch und Geflügel) gewonnen wird;
- 7.9 *Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme*: Mägen, Blasen und Därme, die nach ihrer Gewinnung und Reinigung gesalzen, erhitzt oder getrocknet wurden.

8. Sonstige Definitionen

- 8.1 *zusammengesetzte Erzeugnisse*: Lebensmittel, die unverarbeitete Erzeugnisse oder Verarbeitungserzeugnisse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs enthalten;
- 8.2 *Wiederumhüllung*: das Entfernen der ursprünglichen Umhüllung des Erzeugnisses, um sie, nachdem das von seiner Umhüllung befreite Erzeugnis eventuell rein physikalischen Vorgängen wie Schneiden oder Zerteilen unterzogen wurde, durch eine neue Umhüllung zu ersetzen;
- 8.3 *Großmarkt*: ein aus mehreren separaten Einheiten, die sich gemeinsame Anlagen teilen, bestehendes Lebensmittelunternehmen mit Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel an andere Lebensmittelunternehmen, jedoch nicht an den Endverbraucher verkauft werden.

ANHANG II

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Vorbemerkung

1. Dieser Anhang gilt für naturbelassene und verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Zusammengesetzte Erzeugnisse fallen nicht darunter. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß potentielle Gefahren für den Verbraucher aufgrund der Verwendung von Zutaten tierischen Ursprungs identifiziert und unter Kontrolle gebracht und erforderlichenfalls ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden.
2. Soweit anderweitig nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften dieses Anhangs nicht für den Einzelhandel.
3. Soweit Betriebe gemäß diesem Anhang zugelassen werden müssen, gilt folgendes:
 - a) Jeder zugelassene Betrieb erhält eine Zulassungsnummer, die um Codenummern zur Identifizierung der Art von diesem Betrieb hergestellten Erzeugnisse tierischen Ursprungs ergänzt wird. Bei Großmärkten kann die Zulassungsnummer um eine zweite Nummer ergänzt werden, damit auch einzelne oder Gruppen von Verkaufs- oder Produktionseinheiten der betreffenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs identifiziert werden können;
 - b) die Mitgliedstaaten führen aktuelle Listen der zugelassenen Betriebe und ihrer Zulassungsnummern.

Darüber hinaus ist auch für Großmärkte eine Zulassung erforderlich, soweit unverarbeitete Erzeugnisse bzw. Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs bearbeitet werden.
4. Soweit dies gemäß diesem Anhang erforderlich ist, tragen Erzeugnisse tierischen Ursprungs ein ovales Genußtauglichkeitskennzeichen, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Es wird während oder unmittelbar nach der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses so angebracht, daß es nicht wiederverwendet werden kann;
 - b) es wird gut lesbar, unverwischbar, leicht zu entziffern und zur Kontrolle durch die zuständigen Behörden deutlich sichtbar angebracht;
 - c) es enthält folgende Angaben:
 - den Namen des Versandlandes, entweder ausgeschrieben oder in Form folgender Abkürzung:
A, B, DK, D, EL, E, F, FIN, IRL, I, L, NL, P, S, UK,
 - die Zulassungsnummer des Betriebs;
 - d) es kann je nach Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs auf das Erzeugnis selbst, seine Umhüllung bzw. seine Verpackung aufgebracht oder auf das Etikett des Erzeugnisses, der Umhüllung bzw. Verpackung aufgedruckt werden. Es kann auch aus einer nicht entfernbarer Plombe aus widerstandsfähigem Material bestehen.

Bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Transportbehältern oder Großpackungen, die für eine weitere Behandlung, Verarbeitung oder Umhüllung in einem anderen Betrieb bestimmt sind, kann das Genußtauglichkeitskennzeichen auf die Außenfläche des Behältnisses oder der Packung aufgebracht werden. In diesem Falle führt der Bestimmungsbetrieb Buch über Menge, Art, Herkunft und Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse;
 - e) die Genußtauglichkeitskennzeichnung einzelner Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in einer für den Einzelhandel bestimmten Packeinheit enthalten sind, erübrigt sich, wenn das Genußtauglichkeitskennzeichen auf der Außenfläche dieser Packeinheit aufgebracht wird;
 - f) wird das Genußtauglichkeitskennzeichen direkt auf das Erzeugnis selbst aufgebracht, so müssen die verwendeten Farbstoffe gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Farbstoffen in Lebensmitteln zugelassen sein;
 - g) soweit Erzeugnisse tierischen Ursprungs in einem anderen Betrieb ausgepackt und anschließend wieder eingepackt, bearbeitet oder weiterverarbeitet werden, müssen diese Betriebe zugelassen sein und ihr eigenes Genußtauglichkeitskennzeichen aufbringen.

Erzeugnisse, auf die das genannte Genußtauglichkeitskennzeichen nicht aufgebracht werden darf, werden mit einem anderen Kennzeichen versehen, mit dem sich die Herkunft der Erzeugnisse ermitteln läßt. Dieses Kennzeichen muß sich von dem ovalen Genußtauglichkeitskennzeichen deutlich unterscheiden.
5. Jeder Stoff, ausgenommen Trinkwasser, mit dem Erzeugnisse zum Zweck der Gefahrenreduzierung behandelt werden, und die Bedingungen für seine Verwendung müssen nach dem Verfahren des Artikels 6 nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigt werden. Die Vorschriften dieser Nummer gelten unbeschadet der ordnungsgemäßen Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.
6. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde Sonderbedingungen gewähren, um insbesondere traditionellen Herstellungsmethoden Rechnung zu tragen.

7. Dieser Anhang gilt unbeschadet der einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften und unbeschadet strengerer Vorschriften, die zur Vorbeugung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erlassen wurden.

ABSCHNITT I

Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren

Tiere bzw. Partien von Tieren, die zum Schlachthof gesendet werden, sind so zu kennzeichnen, daß ihr Herkunftsbetrieb identifiziert werden kann.

Die Tiere dürfen nicht aus einem aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrten Betrieb oder Gebiet stammen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde vor.

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR SCHLACHTHÖFE

Für Schlachthöfe gilt folgendes:

1. Sie verfügen über ausreichend große und hygienische Stallungen oder, falls die klimatischen Bedingungen es erlauben, Wartebuchten zur Unterbringung der Schlachttiere. Es sind Anlagen zum Tränken und erforderlichenfalls zum Füttern der Tiere vorhanden. Die Abwasserableitung darf die Sicherheit von Lebensmitteln nicht gefährden.

Soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, verfügen sie ferner über getrennte, abschließbare Räume oder, falls die klimatischen Bedingungen es erlauben, über Buchten mit separater Abwasserableitung zur Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere, die so gelegen sind, daß eine Ansteckung anderer Tiere vermieden wird.

Die Stallungen sollen so groß sein, daß die Tiere artgerecht untergebracht werden können. Ihr Layout darf die Schlachttieruntersuchung und die Identifizierung von Tieren bzw. Tiergruppen nicht behindern.

2. Sie verfügen über einen Schlachtraum und ggf. über genügend andere Räume für mit der Schlachtung zusammenhängende andere Arbeiten, die so gebaut sind, daß eine Kontamination des erschlachteten Fleisches vermieden wird. Insbesondere ist folgendes gewährleistet:

- a) ein separater Betäubungs- und Entblutungsbereich;
- b) im Schweineschlachthof: ein von der Schlachtlinie separater Bereich zum Brühen, Entborsten, Abschaben und Sengen der Schlachtkörper;
- c) Installationen, die gewährleisten, daß das Fleisch nicht mit Böden, Wänden oder Ausrüstungen in Berührung kommt;
- d) Schlachtlinien, die so konzipiert sind, daß der Schlachtprozess kontinuierlich abläuft und Kreuzkontaminationen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen der Schachtlinie vermieden werden;

Werden in ein und derselben Schlachtanlage verschiedene Schlachtlinien betrieben, so muß eine angemessene Trennung dieser Schlachtlinien gewährleistet werden, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden;

- e) eine Abgrenzung der folgenden Arbeitsbereiche vom Bereich der Fleischgewinnung:
 - Leeren von Mägen und Därmen; bei nicht voll ausgelasteten Schlachthöfen kann die zuständige Behörde genehmigen, daß Mägen und Därme zu Zeiten, in denen nicht geschlachtet wird, im Schlachtraum geleert werden;
 - Weiterbearbeiten von Mägen und Därmen, soweit dies im Schlachthof geschieht;
 - Bearbeiten und Waschen anderer Innereien; Köpfe sind in angemessener Entfernung von Fleisch und Innereien zu enthäuten, soweit dies im Schlachthof geschieht und nicht bereits an der Schlachtlinie stattfindet;
- f) ein separater Raum zum Verpacken von Innereien, soweit dies im Schlachthof geschieht;
- g) ein angemessener und ausreichend geschützter Bereich für den Fleischversand.

3. Sie verfügen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein äquivalentes alternatives System.
4. Handwaschvorrichtungen für das mit frisch erschlachtetem Fleisch umgehende Personal dürfen auf keinen Fall handbedienbar sein.
5. Sie verfügen über abschließbare Räume für die Kühllagerung von vorläufig beschlagnahmtem Fleisch und die Lagerung von Konfiskaten.

6. Sie verfügen über einen separaten Ort mit geeigneten Anlagen für das Reinigen und Desinfizieren von Tiertransportmitteln. Diese Auflage erübrigt sich, wenn es in Schlachthofnähe entsprechende amtlich zugelassene Anlagen gibt.
7. Sie verfügen über abschließbare Räume für das Schlachten kranker und krankheitsverdächtiger Tiere. Diese Auflage erübrigt sich, wenn die Schlachtung in anderen behördlich entsprechend zugelassenen Betrieben oder im Anschluß an die normalen Schlachtungen stattfindet. Die Räume werden vor erneuter Benutzung zur Schlachtung unter amtlicher Aufsicht gereinigt und desinfiziert.
8. Werden Gülle sowie Magen- oder Darminhalt auf dem Schlachthofgelände gelagert, so ist ein spezieller Lagerbereich oder Lagerplatz vorhanden.

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR ZERLEGUNGSBETRIEBE

Für Zerlegungsbetriebe gilt folgendes:

1. Sie sollen so konzipiert sein, daß die Zerlegung ununterbrochen vorangeht oder eine zeitliche Trennung zwischen den verschiedenen Produktionspartien gewährleistet ist.
2. Sie verfügen über getrennte Räume für die Lagerung von verpacktem und unverpacktem Fleisch, es sei denn, die Erzeugnisse werden zu verschiedenen Zeitpunkten gelagert.
3. Sie verfügen über Zerlegungsräume, deren Ausrüstung gewährleistet, daß die Kühlkette während der Zerlegung nicht unterbrochen wird.
4. Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal dürfen auf keinen Fall handbedienbar sein.
5. Sie verfügen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein äquivalentes alternatives System.

KAPITEL III

SCHLACHTHYGIENE

1. Nach ihrer Anlieferung im Schlachthof sollten die Tiere so bald wie möglich geschlachtet werden. Soweit dies aus Tierschutzgründen erforderlich ist, wird den Tieren vor der Schlachtung eine gewisse Ruhezeit eingeräumt. In die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden, ausgenommen außerhalb des Schlachthofs notgeschlachtete Tiere, im Haltungsbetrieb geschlachtetes Zuchtwild und Jagdwild.

Tiere, die während des Transports oder in den Wartestallungen verendet sind, dürfen nicht zum Genuß für Menschen geschlachtet werden.

2. Die Tiere müssen so sauber sein, daß das Risiko einer Kontamination des Fleisches während der Schlachtung so gering wie möglich ist.
3. Vor der Schlachtung müssen die Tiere der zuständigen Behörde zur Schlachttieruntersuchung gestellt werden. Schlachthofbetreiber halten sich dabei an die Weisungen der zuständigen Behörde, damit diese Untersuchung unter bestmöglichen Bedingungen ablaufen kann.
4. Schlachttiere, die in die Schlachthalle verbracht werden, müssen unverzüglich geschlachtet werden.
5. Das Betäuben, Entbluten, Enthäuten und Ausschachten sind ohne Verzögerung so vorzunehmen, daß jede Kontamination des Fleisches vermieden wird. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß
 - Luft- und Speiseröhre beim Entbluten nicht verletzt werden, ausgenommen bei der rituellen Schlachtung;
 - die Außenhaut während des Enthäutens nicht mit dem Schlachtkörper in Berührung kommt und die mit der Außenseite der Häute und Felle in Berührung kommenden Arbeitskräfte und Geräte auf keinen Fall das Fleisch berühren;
 - Vorkehrungen getroffen werden, um das Auslaufen von Magen- und Darminhalt während des Ausweidens zu verhüten, und daß das Ausweiden nach dem Betäuben möglichst schnell erfolgt;
 - der Schlachtkörper beim Entfernen des Euters nicht mit Milch verunreinigt wird.
6. Der Schlachtkörper muß vollständig enthäutet werden. Das Enthäuten des Kopfes erübrigt sich jedoch
 - bei Kälbern und Schafen, sofern die Köpfe so behandelt werden, daß jede Kontamination des Fleisches vermieden wird;

— wenn die Köpfe, einschließlich Zunge und Gehirn, nicht zum Genuß für Menschen bestimmt sind.

Werden Schweine nicht enthäutet, so sind sie unverzüglich zu entborsten. Das Risiko einer Kontamination des Fleisches mit Brühwasser muß so gering wie möglich gehalten werden. Es dürfen nur zugelassene Brühförderer verwendet werden, vorausgesetzt, die Schlachtkörper werden anschließend gründlich mit Trinkwasser abgespült.

7. Die Schlachtkörper dürfen nicht sichtbar mit Kot kontaminiert sein. Jede sichtbare Verunreinigung ist wegzuschneiden.
8. Schlachtkörper und Innereien dürfen nicht mit Böden, Wänden oder Arbeitsbühnen in Berührung kommen.
9. Die Schlachtkörper müssen der zuständigen Behörde zur Fleischuntersuchung gestellt werden. Schlachthofbetreiber halten sich an die Weisungen der zuständigen Behörde, damit diese Untersuchung unter bestmöglichen Bedingungen ablaufen kann.

Alle Körperteile, die vor der Fleischuntersuchung aus dem Schlachtkörper entfernt wurden, müssen identifizierbar bleiben, d. h. sie müssen dem betreffenden Schlachtkörper zugeordnet werden können. Der Penis kann jedoch, sofern er keine pathologischen Veränderungen oder Verletzungen aufweist, sofort beseitigt werden.

Beide Nieren sind vom Nierenfett zu befreien und aus der Nierenkapsel zu lösen.

Werden Blut oder Innereien verschiedener Tiere vor Abschluß der Fleischuntersuchung in einem einzigen Behältnis gesammelt, so ist der gesamte Inhalt für genußuntauglich zu erklären, wenn auch nur ein einziger dieser Tierkörper für genußuntauglich erklärt wurde.

Schlachtkörper und Innereien dürfen einander nicht berühren, so lange die Fleischuntersuchung nicht abgeschlossen ist.

10. Im Anschluß an die Fleischuntersuchung

- sind bei weniger als sechs Wochen alten Rindern und bei Schweinen die Tonsillen hygienisch zu entfernen;
- sind für genußuntauglich erklärte Tierkörperteile sofort aus dem reinen Bereich des Schlachthofs zu entfernen;
- ist dafür Sorge zu tragen, daß vorläufig beschlagnahmtes oder für genußuntauglich erklärtes Fleisch sowie ungenießbare Nebenprodukte der Schlachtung nicht mit genußtauglichem Fleisch in Berührung kommen;
- sind Baueingeweide oder Baueingeweideteile, die nicht vor der Fleischuntersuchung aus dem Schlachtkörper gelöst wurden, ausgenommen Nieren oder anderweitig genannte Körperteile, so bald wie möglich vollständig zu entfernen.

11. Nach abgeschlossener Schlachtung und Fleischuntersuchung ist das erschlachtete Fleisch gemäß Kapitel IX dieses Abschnitts zu lagern.

12. Soweit ein Schlachtbetrieb zur Schlachtung verschiedener Tierarten oder zur Behandlung von Schlachtkörpern von Zucht- und Jagdwild zugelassen ist, ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß Kreuzkontaminationen vermieden werden, indem die Bearbeitung der verschiedenen Tierarten entweder zeitlich oder räumlich getrennt erfolgt. Es müssen separate Räumlichkeiten für die Annahme und Lagerung von Schlachtkörpern von im Haltungsbetrieb geschlachtetem Zuchtwild und von Jagdwildkörpern vorhanden sein.

KAPITEL IV

ZERLEGUNGS- UND ENTBEINUNGSHYGIENE

1. Schlachtkörper von als Haustieren gehaltenen Huftieren können in zugelassenen Schlachthöfen in Hälften, und Schlachtkörperhälften können in Viertel bzw. ein Maximum von drei Teilen zerlegt werden. Das weitere Zerlegen und Entbeinen muß in einem Zerlegungsbetrieb stattfinden.

2. Das Fleisch muß so bearbeitet werden, daß die Vermehrung pathogener Mikroorganismen bzw. die Bildung von Toxinen oder anderer pathogener Stoffe verhindert wird. Insbesondere gilt folgendes:

- a) Zum Zerlegen bestimmtes Fleisch darf nur je nach Bedarf nach und nach in die Arbeitsräume verbracht werden;
- b) beim Zerlegen, Entbeinen, Zerschneiden in Scheiben oder Würfel, Umhüllen und Verpacken darf die Kühlkette auf keinen Fall unterbrochen werden.

Soweit Fleisch vor Erreichen der Lager- und Transporttemperatur gemäß Kapitel IX dieses Abschnitts entbeint und zerlegt wird, ist es entweder unverzüglich und auf direktem Wege vom Schlachtbetrieb in den Zerlegungsraum zu verbringen oder zunächst im Kühlraum auf die gewünschte Temperatur abzukühlen. Nach abgeschlossener Zerlegung und ggf. Verpackung sind Fleisch auf 7 °C und Innereien auf 3 °C abzukühlen;

- c) soweit Betriebe zum Zerlegen von Fleisch verschiedener Tierarten zugelassen sind, ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß Kreuzkontaminationen vermieden werden, indem die Bearbeitung der verschiedenen Tierarten entweder zeitlich oder räumlich getrennt erfolgt.

KAPITEL V

SONDERREGELUNGEN

Die Mitgliedstaaten können die Vorschriften der Kapitel I und II anpassen, um den besonderen Erfordernissen von Unternehmen in Regionen Rechnung zu tragen, die aufgrund ihrer geographischen Lage oder aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten benachteiligt sind oder die nur lokale Märkte beliefern. Die Hygiene darf jedoch in keinem Fall in Frage gestellt werden. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über die Einzelheiten derartiger Sonderregelungen in Kenntnis.

Als lokale Märkte beliefernde Unternehmen gelten Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe, die das von ihnen produzierte ihr Fleisch in der näheren Umgebung des Unternehmenssitzes vermarkten.

KAPITEL VI

NOTSCHLACHTUNG

1. Fleisch von Tieren, die aufgrund schwerer physiologischer oder funktioneller Störungen notgeschlachtet wurden, wird nicht zum Verzehr freigegeben.
2. Fleisch von Tieren, die infolge eines Unfalls außerhalb des Schlachthofs notgeschlachtet wurden, wird zum Verzehr auf dem lokalen Markt nur freigegeben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Das Tier wurde vor der Notschlachtung von einem Tierarzt untersucht. Es kann jedoch aus Tierschutzgründen auch vor der tierärztlichen Untersuchung notgeschlachtet werden;
 - das Tier wurde nach der Betäubung getötet, entblutet und gegebenenfalls an Ort und Stelle ausgeweidet; der Tierarzt kann in Sonderfällen veranlassen, daß das Tier erschossen wird;
 - das getötete und entblutete Tier muß nach der Notschlachtung unter hygienisch einwandfreien Bedingungen so schnell wie möglich zu einem entsprechend zugelassenen Schlachthof befördert werden. Kann der Tierkörper nicht innerhalb einer Stunde zu einem derartigen Schlachthof verbracht werden, so muß es in einem Behälter oder einem Transportmittel befördert werden, in dem eine Innentemperatur zwischen 0 und 4 °C gewährleistet ist, und anschließend so schnell wie möglich ausgeweidet werden. Ist die Zeitspanne zwischen dem Töten und Ausweiden zu groß, so kann der amtliche Tierarzt veranlassen, daß im Rahmen der Fleischuntersuchung eine Sonderkontrolle durchgeführt wird. Erfolgt das Ausweiden an Ort und Stelle, so müssen die Baueingeweide den Schlachtkörper bis zum Schlachthof begleiten;
 - das notgeschlachtete Tier und gegebenenfalls seine Eingeweide muß unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum Schlachthof befördert werden. Sie sind von einer Bescheinigung des Tierarztes begleitet, der die Notschlachtung veranlaßt hat, in der das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, der Zeitpunkt der Notschlachtung, jegliche Behandlung des Tieres und gegebenenfalls die Ergebnisse der Eingeweidebeschau vermerkt sind;
 - der Tierkörper wird ganz oder teilweise für genußtauglich erklärt, nachdem er einer eingehenden Fleischuntersuchung — gegebenenfalls ergänzt durch eine bakteriologische Untersuchung und eine Rückstandsuntersuchung — unterzogen wurde;
 - das Fleisch notgeschlachteter Tiere wird nicht mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen, sondern mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen anderen Kennzeichen versehen.
3. Fleisch von Tieren, die infolge eines Unfalls in einem Schlachthof notgeschlachtet wurden, kann vermarktet werden, sofern die Tiere einer Schlachtieruntersuchung unterzogen wurden, sofern außer Läsionen, die unmittelbar vor der Schlachtung aufgetreten sind, keine anderen schweren Läsionen festgestellt wurden, und sofern das Fleisch nach einer eingehenden Fleischuntersuchung für insgesamt oder teilweise genußtauglich erklärt wurde.

KAPITEL VII

ZULASSUNG UND EINTRAGUNG VON BETRIEBEN

Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden und erhalten eine Zulassungsnummer. Betriebe mit geringer Kapazität, die ihre Erzeugnisse auf dem lokalen Markt vertreiben, brauchen jedoch lediglich eingetragen zu werden. Erzeugnisse aus solchen Betrieben werden nicht mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Kapitel VIII versehen.

KAPITEL VIII

GENUSSTAUGLICHKEITSKENNZEICHNUNG

1. Fleisch muß unter der Verantwortung und Überwachung eines amtlichen Tierarztes gekennzeichnet werden, der zu diesem Zweck das Siegel verwahrt, mit dem das Fleisch abzustempeln ist und das tierärztlichen Hilfskräften oder anderen zuständigen Betriebsangestellten zum Zeitpunkt und für die Dauer der Kennzeichnung ausgehändigt wird.

Genußtauglichkeitskennzeichen dürfen nicht entfernt werden, es sei denn, das Fleisch wird in einem anderen zugelassenen Betrieb weiterbearbeitet; in diesem Fall wird die ursprüngliche Kennnummer durch die Nummer dieses anderen Betriebs ersetzt.

2. Nach abgeschlossener Fleischuntersuchung sind Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörperviertel und in drei Teile zerteilte Schlachtkörper auf ihrer Außenseite so mit einem Farb- oder Brandstempel zu kennzeichnen, daß der Herkunftsschlachthof jederzeit identifiziert werden kann.
3. Lebern sind mit einem Brandstempel zu kennzeichnen, es sei denn, sie werden umhüllt oder verpackt.
4. Bei zerlegtem Fleisch und zerlegten und abgepackten Innereien, die aus einem Zerlegungsbetrieb stammen, ist das Genußtauglichkeitskennzeichen auf einem Etikett anzubringen, das auf die Verpackung aufgeklebt wird, oder direkt auf die Verpackung aufzudrucken. Sind das zerlegte Fleisch bzw. die zerlegten Innereien umhüllt, so kann das Etikett auch auf der Umhüllung befestigt werden, sofern es beim Öffnen der Umhüllung automatisch zerstört wird.
5. Das Genußtauglichkeitskennzeichen kann einen Verweis auf den amtlichen Tierarzt enthalten, der die Fleischuntersuchung vorgenommen hat.

KAPITEL IX

LAGERUNG, BEFÖRDERUNG UND REIFUNG

1. Außer im Falle des Warmzerlegens und -entbeinens ist Fleisch nach der Fleischuntersuchung auf eine Kerntemperatur von mindestens 7 °C im Falle von Fleisch und mindestens 3 °C im Falle von Innereien abzukühlen, und zwar nach einer Abkühlungskurve, die eine kontinuierliche Temperatursenkung gewährleistet. Während der Kühlung muß eine angemessene Belüftung gewährleistet sein, um die Bildung von Kondenswasser auf der Fleischoberfläche zu verhindern.

Aus technischen Gründen der Fleischreifung kann die zuständige Behörde hinsichtlich der Beförderung von Fleisch zu Zerlegungsbetrieben oder Metzgereien in unmittelbarer Nähe des Schlachthofes fallweise Ausnahmen von dieser Bestimmung gewähren, sofern die Beförderung nicht länger als eine Stunde dauert.

2. Fleisch, das zum Einfrieren bestimmt ist, muß unverzüglich eingefroren werden, wobei vor dem Gefrieren erforderlichenfalls eine gewisse Stabilisationszeit zu berücksichtigen ist.
3. Unverpacktes Fleisch darf nicht im selben Raum gelagert werden wie verpacktes Fleisch, es sei denn, es wird zu unterschiedlichen Zeiten gelagert.
4. Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, in maximal drei großmarktübliche Teile zerteilte Schlachtkörperhälften sowie Schlachtkörperviertel können unter Bedingungen, die nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegen sind, auch bei höheren als den unter Nummer 1 genannten Temperaturen befördert werden.
5. Das Fleisch darf nicht mit dem Boden in Berührung kommen. Fleischbehältnisse dürfen nicht direkt auf dem Boden abgestellt werden.
6. Verpacktes Fleisch darf nicht zusammen mit unverpacktem Fleisch befördert werden, es sei denn, im Transportmittel ist eine räumliche Trennung gewährleistet. Mägen dürfen nur in gebrühtem oder gereinigtem Zustand befördert werden, und Köpfe und Füße nur, wenn sie enthäutet bzw. gebrüht und enthaart wurden.

KAPITEL X

ZUSÄTZLICHE GARANTIE

Zum Schutz vor Salmonella-Infektionen gilt für Rind-, Kalb- und Schweinefleisch, das zum Versand nach Schweden und Finnland bestimmt ist, folgendes:

- a) Die Fleischsendungen müssen im Herkunftsbetrieb einer mikrobiologischen Stichprobenuntersuchung unterzogen worden sein;
- b) bei Rind- und Schweinefleischsendungen, die für Betriebe bestimmt sind, in denen eine Pasteurisierung, Sterilisierung oder eine vergleichbare Behandlung durchgeführt wird, erübrigt sich die Untersuchung gemäß Buchstabe a);
- c) die Untersuchung gemäß Buchstabe a) erübrigt sich bei Fleisch aus einem Betrieb, der unter ein operationelles Programm fällt, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 als dem für Schweden und Finnland genehmigten Programm gleichwertig anerkannt wurde.

Die operationellen Programme der Mitgliedstaaten können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 geändert und aktualisiert werden.

A B S C H N I T T II

Geflügelfleisch

Die Vorschriften dieses Abschnitts Kapitels gelten analog für Fleisch von Hasentieren.

Für Laufvögel gelten die folgenden Vorschriften für Geflügel, jedoch mit der zusätzlichen Auflage, daß die Unterbringung aus Hygienegründen der Größe der Tiere angepaßt sein muß.

KAPITEL I

BEFÖRDERUNG VON GEFLÜGEL ZUM SCHLACHTHOF

1. Bei der Abholung im Haltungsbetrieb und während der Beförderung müssen die Tiere umsichtig behandelt werden, um ihnen unnötige Leiden zu ersparen. Es dürfen nur Tiere befördert werden, die weder Krankheitssymptome noch andere Mangelerscheinungen zeigen. Gegebenenfalls müssen Tiere, die Krankheitssymptome zeigen oder aus Herden stammen, die bekanntermaßen mit Krankheitserregern kontaminiert sind, die für die Verbrauchergesundheit von Belang sind, unter Überwachung der zuständigen Behörde befördert werden.
2. Die Transportbehälter zur Abholung und Beförderung lebender Tiere müssen vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Transportkäfige für die Beförderung von Geflügel zum Schlachthof müssen aus korrosionsbeständigem Material sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
3. Nach ihrer Ankunft im Schlachthof dürfen die Tiere erst nach einer angemessenen Ruhezeit geschlachtet werden.

KAPITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR SCHLACHTHÖFE

Für Schlachthöfe gilt folgendes:

1. Sie verfügen über einen Raum oder einen überdachten Ort für die Anlieferung der Tiere und die Schlachtieruntersuchung.
2. Sie sind so gebaut, daß jede Kontamination des Fleisches vermieden wird. Insbesondere ist folgendes gewährleistet:
 - ein Schlachtraum mit gesonderten Arbeitsbereichen zum Betäuben und Entbluten einerseits und zum Rupfen und Brühen andererseits;
 - ein Raum für das Ausnehmen und weitere Zurichten, der groß genug ist, damit das Ausnehmen in einem Bereich erfolgen kann, der von den anderen Arbeitsbereichen so weit entfernt bzw. durch eine Trennwand von diesen getrennt ist, daß eine Kontamination ausgeschlossen ist;
 - Schlachtlinien, die so konzipiert sind, daß der Schlachtvorgang ununterbrochen vorangeht und Kreuzkontaminationen zwischen verschiedenen Arbeitsbereichen der Schlachtlinie sowie jegliche Berührung zwischen Schlachtkörpern und Wänden, Ausrüstungen usw. vermieden wird;
 - ein geeigneter und ausreichend geschützter Bereich für den Fleischversand.
3. Sie verfügen über Kühlanlagen, die dem Produktionsvolumen angemessen sind.
4. Sie verfügen über abschließbare Räume zur Kühlung von vorläufig beschlagnahmtem Fleisch.
5. Sie verfügen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82° oder ein äquivalentes alternatives System.
6. Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal dürfen auf keinen Fall handbedienbar sein.
7. Sie verfügen über einen separaten Ort mit geeigneten Anlagen für das Reinigen und Desinfizieren von Transportmitteln und gegebenenfalls Transportbehältern wie Kisten usw. Diese Anlagen sind nur erforderlich, wenn in der Nähe keine amtlich zugelassenen Anlagen gibt.

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR ZERLEGUNGSBETRIEBE

Für Zerlegungsbetriebe gilt folgendes:

1. Sie sind so konzipiert, daß die Zerlegung ununterbrochen vorangeht oder eine zeitliche Trennung zwischen den verschiedenen Produktionspartien gewährleistet ist.

2. Sie verfügen über getrennte Räume für die Lagerung von verpacktem und unverpacktem Fleisch, es sei denn, die Erzeugnisse werden zu verschiedenen Zeitpunkten gelagert.
3. Sie verfügen über Zerlegungsräume, deren Ausrüstung gewährleistet, daß die Kühlkette während der Zerlegung nicht unterbrochen wird.
4. Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal dürfen auf keinen Fall handbedienbar sein.
5. Sie verfügen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein äquivalentes alternatives System.

Soweit in einem Zerlegungsbetrieb

- Enten und Gänse, die zur Herstellung von Stopflebern (foie gras) gehalten werden und im Mastbetrieb betäubt, ausgeblutet und gerupft wurden, ausgeweidet werden,
- „New-York-dressed“-Geflügel ausgeweidet wird,

müssen für diesen Zweck separate Räume zur Verfügung stehen, es sei denn, das Ausweiden wird zeitlich vom Zerlegen getrennt und die Räumlichkeiten und Anlagen werden anschließend ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert.

KAPITEL IV

SCHLACHTHYGIENE

1. Transportkäfige für lebendes Geflügel sind vor ihrer Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Nur lebende Schlachttiere dürfen in die Schlachthalle gebracht werden, ausgenommen im Haltungsbetrieb geschlachtete Laufvögel, im Haltungsbetrieb geschlachtetes, verzögert ausgenommenes („New York-dressed“-) Geflügel, Niederwild und Enten, die zur Erzeugung von Stopflebern („foie gras“) im Mastbetrieb betäubt, entblutet und gerupft werden.

Während des Transports bzw. vor der Schlachtung verendete Tiere dürfen nicht zum Genuß für Menschen geschlachtet werden.
3. Soweit gemeinschaftsrechtlich vorgesehen, werden die Tiere vor der Schlachtung der zuständigen Behörde zur Schlachttieruntersuchung gestellt. Schlachthofbetreiber halten sich an die Weisungen der zuständigen Behörde, damit diese Untersuchung unter bestmöglichen Bedingungen stattfinden kann.
4. Soweit ein Schlachtbetrieb zur Schlachtung verschiedener Tierarten oder zur weiteren Zurichtung von Zuchtlaufvögeln und Niederwild zugelassen ist, ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß Kreuzkontaminationen vermieden werden, indem die Bearbeitung der verschiedenen Tierarten entweder zeitlich oder räumlich getrennt erfolgt. Es müssen separate Räumlichkeiten für die Annahme und Lagerung von Schlachtkörpern von im Erzeugerbetrieb geschlachteten Zuchtlaufvögeln sowie Niederwild verfügbar sein.
5. In die Schlachthalle verbrachte Tiere sind nach ihrer Betäubung sofort zu schlachten, außer im Falle ritueller Schlachtungen.
6. Das Betäuben, Entbluten, Enthäuten oder Rupfen, das Ausnehmen und alle weiteren Arbeitsgänge müssen ohne Verzögerung vorgenommen werden, damit jede Kontamination des Fleisches vermieden wird. Beim Ausnehmen ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß das Fleisch nicht durch Magen- und Darminhalt kontaminiert wird.
7. Die Schlachtkörper müssen unter Aufsicht der zuständigen Behörde einer Fleischuntersuchung unterzogen werden. Schlachthofbetreiber halten sich an die Weisungen der zuständigen Behörde, damit diese Untersuchung unter bestmöglichen Bedingungen stattfinden kann. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Geflügelschlachtkörper ordnungsgemäß untersucht werden können.
8. Baueingeweide oder -eingeweideteile, die nicht vor der Fleischuntersuchung aus dem Schlachtkörper entfernt wurden, sind — mit Ausnahme der Nieren — nach Abschluß der Untersuchung möglichst vollständig zu entfernen.
9. Nach dem Ausnehmen und der Fleischuntersuchung werden die Schlachtkörper gesäubert und so schnell wie möglich auf eine Temperatur von maximal 4 °C abgekühlt.

Zeitlich verzögert ausgenommenes Geflügel („New York-dressed“-Geflügel) darf höchstens 15 Tage bei einer Temperatur von mindestens 4 °C kühlgelagert werden. Spätestens nach Ablauf dieser 15 Tage sind die Tierkörper in einem Schlachthof oder einem Zerlegungsbetrieb auszuweiden. Diesen Tierkörpern muß eine von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung beiliegen, aus der hervorgeht, daß die nicht ausgenommenen Schlachtkörper von Tieren stammen, die vor der Schlachtung im Herkunftsbetrieb untersucht und zum Zeitpunkt der Untersuchung für gesund befunden worden sind.

10. Bei Tauchkühlung von Geflügelschlachtkörpern gilt folgendes:
- Unter Berücksichtigung von Parametern wie Schlachtkörpergewicht, Wassertemperatur, Menge und Richtung des Wasserflusses sowie Kühlzeit werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kreuzkontamination der Schlachtkörper zu vermeiden;
 - alle Teile der Anlage werden, wann immer dies erforderlich ist, vollständig entleert, gereinigt und desinfiziert;
 - ein geeichtes Kontrollgerät registriert kontinuierlich folgende Daten:
 - den Wasserverbrauch beim Abbrausen der Schlachtkörper vor dem Eintauchen in die Kühlbecken,
 - die Wassertemperatur in den oder dem Becken zu Beginn und am Ende des Durchlaufs der Schlachtkörper,
 - den Wasserverbrauch für das Tauchbad,
 - das Gesamtgewicht der eingetauchten Schlachtkörper.
11. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere oder Tiere, die im Rahmen von Seuchtilgungs- oder Seuchenbekämpfungsprogrammen getötet werden, dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung im Schlachtbetrieb geschlachtet werden. In diesem Falle erfolgt die Schlachtung unter amtlicher Aufsicht, und es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kontaminationen zu vermeiden; die Schlachträume sind vor ihrer Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

KAPITEL V

ZERLEGUNGS- UND ENTBEINUNGSHYGIENE

Das Fleisch muß so bearbeitet werden, daß die Vermehrung pathogener Mikroorganismen bzw. die Bildung von Toxinen oder anderen pathogenen Stoffen verhindert wird. Insbesondere gilt folgendes.

- Zum Zerlegen bestimmtes Fleisch darf nur je nach Bedarf nach und nach in die Arbeitsräume verbracht werden.
- Beim Zerlegen, Entbeinen, Zerschneiden in Scheiben oder Würfel, Umhüllen und Verpacken darf die Kühlkette auf keinen Fall unterbrochen werden.

Soweit Fleisch vor Erreichen einer Temperatur von 4 °C entbeint und zerlegt wird, ist es entweder unverzüglich und auf direktem Wege vom Schlachtbetrieb in den Zerlegungsraum zu verbringen oder zunächst im Kühlraum auf die gewünschte Temperatur abzukühlen. Das Zerlegen erfolgt unmittelbar nach der Verbringung in den Zerlegungsraum.
- Das Fleisch wird unmittelbar nach dem Zerlegen und ggf. Umhüllen und Verpacken auf 4 °C abgekühlt.
- Soweit Betriebe zum Zerlegen von Fleisch verschiedener Tierarten oder zur Bearbeitung von verzögert ausgeweidetem („New York-dressed“) Geflügel und Niederwild zugelassen sind, ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß Kreuzkontaminationen vermieden werden, indem die Bearbeitung der verschiedenen Tierarten entweder zeitlich oder räumlich getrennt erfolgt.

KAPITEL VI

SONDERREGELUNG

- Die Mitgliedstaaten können die Vorschriften der Kapitel I und II anpassen, um den besonderen Erfordernissen von Unternehmen in Regionen Rechnung zu tragen, die aufgrund ihrer geographischen Lage oder aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten benachteiligt sind oder die nur lokale Märkte beliefern. Die Hygiene darf jedoch in keinem Fall in Frage gestellt werden. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über die Einzelheiten einer derartigen Sonderregelung in Kenntnis.

Als lokale Märkte beliefernde Unternehmen gelten Haltungsbetriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 10 000 Tieren, die kleine Mengen frisches Geflügelfleisch direkt ab Hof verkaufen, und zwar

- entweder direkt an den Endverbraucher oder auf Wochenmärkten in der näheren Umgebung des Hofes,
 - oder an Einzelhändler zum Direktverkauf an den Endverbraucher, sofern diese Einzelhändler ihr Geschäft am Ort des Hofes oder in einem Nachbarort betreiben.
- Die Mitgliedstaaten können,
 - genehmigen, daß im Haltungsbetrieb geschlachtetes und entblutetes Farmfederwild und Niederwild in entsprechend zugelassenen Betrieben weiter zugerichtet wird;
 - für teilweise ausgenommenes oder nicht ausgenommenes Farmfederwild eine Ausnahme von den Schlacht- und Ausschlachtbestimmungen gewähren.

3. Das Töten, Entbluten und Rupfen von Geflügel, das zur Erzeugung von Stopflebern („foie gras“) gehalten und geschlachtet wird, kann im Haltungsbetrieb erfolgen, sofern diese Arbeitsgänge in einem separaten Raum und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden. Die unausgenommenen Schlachtkörper werden unverzüglich unter Einhaltung der Kühlkette in einen Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb verbracht, der über gesonderte Räumlichkeiten verfügt, in denen diese Schlachtkörper innerhalb von 24 Stunden unter Aufsicht der zuständigen Behörde ausgenommen werden können. Während ihrer Beförderung liegt diesen Geflügelschlachtkörpern eine vom amtlichen Tierarzt unterzeichnete Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, daß der Herkunftsbestand gesund und die Produktionshygiene gewährleistet war.
4. Soweit die zuständige Behörde die Schlachtung von Tieren im Haltungsbetrieb gemäß Nummer 3 genehmigt, gilt folgendes:
 - Der Betrieb wird regelmäßig veterinärhygienisch untersucht und darf nicht aus tierseuchen- oder hygienerechtlichen Gründen gesperrt sein;
 - die zuständige Behörde wird im voraus über das Datum der Schlachtung von Geflügel unterrichtet;
 - der Betrieb verfügt über eine Sammelstelle, an der vor der Schlachtung einer Tiergruppe die Schlachtieruntersuchung durchgeführt werden kann;
 - der Betrieb verfügt über geeignete Räumlichkeiten zur hygienischen Schlachtung der Tiere und die weitere Zurichtung der Schlachtkörper;
 - die Tierschutzvorschriften sind eingehalten.

KAPITEL VII

ZULASSUNG UND EINTRAGUNG VON BETRIEBEN

Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden und erhalten eine Zulassungsnummer. Betriebe gemäß Kapitel VI mit geringer Kapazität, die ihre Erzeugnisse auf dem lokalen Markt vertreiben, brauchen jedoch lediglich eingetragen zu werden.

KAPITEL VIII

ZUSÄTZLICHE GARANTIE

Zum Schutz vor Salmonella-Infektionen gelten für Fleisch von Hausgeflügel, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, das zum Versand nach Schweden und Finnland bestimmt ist, folgendes:

- a) Die Sendungen müssen im Herkunftsbetrieb einer mikrobiologischen Stichprobenuntersuchung unterzogen worden sein;
- b) die Untersuchung gemäß Buchstabe a) erübrigt sich bei Fleisch aus einem Betrieb, der unter ein operationelles Programm fällt, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 als dem für Schweden und Finnland genehmigten Programm gleichwertig anerkannt wurde.

Die operationellen Programme der Mitgliedstaaten können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 geändert und aktualisiert werden.

ABSCHNITT III

Farmwildfleisch

1. Die Vorschriften für Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren gelten analog für die Erzeugung und Vermarktung von Fleisch von in Wildfarmen gehaltenem Schalenwild (Cervidae und Suidae).
2. Die Vorschriften für Geflügelfleisch gelten analog für die Erzeugung und Vermarktung von Fleisch von Laufvögeln.
3. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 und 2 kann die zuständige Behörde genehmigen, daß Farmwild, wenn es transportunfähig ist, aus Tierschutzgründen oder, um jegliches Risiko für den Transporteur zu vermeiden, am Herkunftsort getötet wird. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Die Herde wird regelmäßig veterinärhygienisch untersucht und der Zuchtbetrieb ist nicht aus tierseuchen- oder hygienerechtlichen Gründen gesperrt;
 - der Besitzer der Tiere stellt einen entsprechenden Antrag;
 - die zuständige Behörde wird im voraus über das Datum der Schlachtung unterrichtet;

- der Betrieb verfügt über eine Sammelstelle, an der die betreffende Tiergruppe der Schlacht tieruntersuchung unterzogen werden kann;
 - der Betrieb verfügt über geeignete Räumlichkeiten für das Töten, Anstechen und Entbluten und, soweit Laufvögel gerupft werden müssen, das Rupfen der Tiere;
 - der Tötung durch Entbluten geht eine Betäubung im Sinne der Richtlinie 93/119/EG voraus; die Tötung durch Erschießen kann genehmigt werden;
 - getötete und entblutete Tiere werden unter zufriedenstellenden Hygienebedingungen so schnell wie möglich hängend zu einem zugelassenen Betrieb befördert. Können im Aufzuchtbetrieb getötete Tiere nicht innerhalb einer Stunde in einen zugelassenen Betrieb verbracht werden, so sind sie in einem Behälter oder in einem Transportmittel zu befördern, in dem eine Innentemperatur zwischen 0 und 4 °C gewährleistet ist. Die Tierkörper sind nach dem Betäuben und Entbluten so bald wie möglich auszuweiden;
 - den Tierkörper liegt bei der Beförderung zum zugelassenen Betrieb eine vom amtlichen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das zufriedenstellende Ergebnis der Schlacht tieruntersuchung, das vorschriftsgemäße Töten und Entbluten sowie der Zeitpunkt der Tötung attestiert sind.
4. Die Tötung von Rentieren, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, und alle damit zusammenhängenden Arbeitsgänge können entsprechend den Vorschriften für die Gewinnung von Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren in mobilen Schlachtanlagen stattfinden. Nach dem Verfahren des Artikels 6 und nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses wird festgelegt, unter welchen Bedingungen mobile Schlachtanlagen auch für die Tötung von Tieren anderer Arten verwendet werden können.

A B S C H N I T T I V

Fleisch von freilebendem Wild

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Jagdtrophäen oder von Reisenden erlegtes und mitgeführtes Wild, soweit es sich nur um eine kleine Menge Niederwild oder um ein einzelnes Stück Hochwild handelt, wenn es den Umständen entsprechend ausgeschlossen werden kann, daß das Wild für gewerbliche Zwecke bestimmt ist und sofern das betreffende Wild nicht aus einem Gebiet bzw. einer Region stammt, das bzw. die aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist oder wegen bedenklichen Rückständen im Wildfleisch anderweitigen Beschränkungen unterliegt.

K A P I T E L I

AUSBILDUNG VON JÄGERN IN GESUNDHEITS- UND HYGIENEFRAGEN

1. Personen, die Wild bejagen und Wildbret zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringen, müssen auf dem Gebiet der Wildpathologie ausreichend geschult sein, um das Wild vor Ort einer ersten Untersuchung unterziehen zu können.

Zu diesem Zweck veranstalten die Mitgliedstaaten Aus- und Fortbildungslehrgänge für Jäger, Wildheger, Wildhüter usw., die zumindest folgende Gebiete umfassen:

- normale Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen freilebender Tiere;
- abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die Verbrauchergesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können;
- Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern nach dem Erlegen, ihr Befördern, Ausweiden usw.;
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf gesundheitlichem und hygienerechtlichem Gebiet, die für das Inverkehrbringen von Wildbret von Belang sind.

Diese Lehrgänge werden, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit amtlich anerkannten Jagdverbänden ausgearbeitet und durchgeführt, um zu gewährleisten, daß Jäger jederzeit über potentielle Gesundheitsrisiken beim Verzehr von Wildbret informiert sind.

2. Jäger müssen für die Untersuchung des Gesundheitszustands bejagter Tiere qualifiziert sein. Bei Jagdgesellschaft muß mindestens eine Person über diese Qualifikation verfügen.

K A P I T E L I I

ERLEGEN, AUSWEIDEN UND BEFÖRDERN VON WILD ZU EINEM ZUGELASSENEN BETRIEB

1. Hochwild muß nach dem Erlegen versorgt und ausgeweidet werden; Mägen und Eingeweide sind zu entfernen; Niederwild kann entweder an Ort und Stelle oder in einem Wildverarbeitungsbetrieb vollständig oder teilweise ausgeweidet werden.

2. Bejagtes Wild ist nach dem Erlegen und Aufbrechen vom Jäger, von einer qualifizierten Person gemäß Kapitel I Nummer 2 oder gegebenenfalls von einem Tierarzt so bald wie möglich auf Merkmale zu untersuchen, die darauf schließen lassen, daß das Fleisch gesundheitlich bedenklich ist.

- a) Werden keine derartigen Merkmale festgestellt oder besteht kein Verdacht auf eine Umweltkontamination, so kann das Wild entweder zum Direktverbrauch im eigenen Haushalt freigegeben werden, oder es wird so bald wie möglich zu einer Wildkammer oder zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert. Jegliche Bearbeitung von Wildkörpern in der Wildkammer ist verboten. Im Wildverarbeitungsbetrieb werden die Tierkörper von der zuständigen Behörde untersucht. Es sei denn, dem Wildkörper liegt eine von einem qualifizierten Jäger oder von einer qualifizierten Person gemäß Kapitel I Nummer 2 ausgestellte Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, daß das Tier keine anomalen Merkmale aufwies und kein Verdacht auf Umweltkontamination vorliegt, müssen, bei Hochwild, die Brustorgane – auch wenn sie vom Wildkörper gelöst wurden – sowie die Nieren und gegebenenfalls Leber und Milz den Tierkörper bis zum Wildverarbeitungsbetrieb begleiten und so gekennzeichnet werden, daß die Eingeweide zusammen mit dem übrigen Tierkörper untersucht werden können; der Kopf kann als Jagdtrophäe abgesetzt worden sein.
- b) Werden bei der Augenscheinnahme Verhaltensstörungen vor dem Erlegen oder pathologische Veränderungen festgestellt oder besteht Verdacht auf eine Umweltkontamination, so sind Wildkörper und Eingeweide zusammen zum Wildverarbeitungsbetrieb zu befördern, um dort einer vollständigen Fleischuntersuchung unterzogen zu werden; die zuständige Behörde muß sicherstellen, daß der Jäger den amtlichen Tierarzt über seine Feststellungen informiert. Der amtliche Tierarzt untersucht den Wildkörper, um die Art der Anomalie festzustellen, und entscheidet nach Stellung seiner Diagnose, ob der Wildkörper zum Genuß für Menschen geeignet ist.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Wildarten, die mit *Trichinella spiralis* kontaminiert sein könnten, in einem amtlich anerkannten Labor auf ein etwaiges Vorhandensein dieses Parasiten untersucht werden, bevor sie zum Genuß für Menschen freigegeben werden.

Der Jäger oder die qualifizierte Person gemäß Kapitel I Nummer 2 trägt die Verantwortung für jede Entscheidung, die er (sie) im Zuge der Untersuchung von Wildkörpern auf mögliche Gesundheitsgefahren trifft.

Ist der Jäger nicht qualifiziert oder findet sich in der Jagdgesellschaft keine qualifizierte Person im Sinne von Kapitel I Nummer 2, so ist das bejagte Tier zusammen mit seinen Eingeweiden der zuständigen Behörde in einem Wildverarbeitungsbetrieb zur Untersuchung zu stellen.

3. Die Wildkörper und ihre Eingeweide sind innerhalb von 12 Stunden nach dem Erlegen des betreffenden Tieres zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder zu einer Wildkammer zu befördern, wo sie auf die vorgeschriebene Temperatur abgekühlt werden. Soweit Wildkörper zuerst in einer Wildkammer gesammelt werden, sind sie nach ihrer Anlieferung in der Wildkammer innerhalb von 12 Stunden bzw. – in abgelegenen Regionen, in denen die klimatischen Verhältnisse dies gestatten, – innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu einem Wildverarbeitungsbetrieb zu befördern. Wildkörper dürfen während der Beförderung zur Wildkammer oder zum Wildverarbeitungsbetrieb auf keinen Fall übereinandergelegt oder gestapelt werden.
4. Wildkörper sind auf eine Innentemperatur von mindestens 7 °C (Hochwild) und mindestens 4 °C (Niederwild) abzukühlen.
5. Wird Hochwild nicht enthäutet vermarktet, so
 - a) müssen die Eingeweide des betreffenden Tieres in einem Wildverarbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen worden sein;
 - b) muß den Wildkörpern eine vom amtlichen Tierarzt unterzeichnete Genußtauglichkeitsbescheinigung beiliegen, in der das zufriedenstellende Ergebnis der Fleischuntersuchung attestiert ist;
 - c) muß es auf eine Innentemperatur
 - von mindestens + 7 °C abgekühlt und für maximal sieben Tage nach der Fleischuntersuchung unter dieser Temperatur gehalten worden sein, oder
 - von mindestens + 1 °C abgekühlt und für maximal 15 Tage nach der Fleischuntersuchung unter dieser Temperatur gehalten worden sein;
 - d) muß es von anderen Lebensmitteln getrennt gelagert und hantiert werden.

Fleisch von nicht enthäutetem Wild darf kein Genußtauglichkeitskennzeichen tragen, es sei denn, es ist nach dem Enthäuten in einem Wildverarbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genußtauglich befunden worden.

KAPITEL III

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR WILDVERARBEITUNGSBETRIEBE

1. Wildbret muß in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb zugerichtet werden.
2. Der Wildkörper muß unverzüglich nach dem Eintreffen im Wildbearbeitungsbetrieb ausgeweidet werden, sofern dies nicht an Ort und Stelle geschehen ist. Lunge, Herz, Nieren, Mittelfell und gegebenenfalls Leber und Milz können entweder abgelöst werden oder in natürlichem Verbund mit dem Tierkörper bleiben.
3. Beim Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen und Verpacken darf die Innentemperatur des Wildbrets bei Hochwild + 7 °C bzw. bei Niederwild 4 °C nicht überschreiten.

KAPITEL IV

EINTRAGUNG UND ZULASSUNG VON BETRIEBEN

1. Wildkammern müssen eingetragen sein.
2. Wildverarbeitungsbetriebe müssen zugelassen sein.

ABSCHNITT V

Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Herstellung und Vermarktung von Hackfleisch, das für die Verarbeitungsindustrie bestimmt ist; für Fleisch dieser Art gelten analog die Vorschriften für frisches Fleisch.

KAPITEL I

HERSTELLUNGSBETRIEBE

1. Die Produktionsräume müssen so ausgerüstet sein, daß die Kühlkette während der Arbeitsgänge aufrechterhalten bleibt.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erzeugnisse mikrobiologisch unbedenklich sind.
3. Herstellungsbetriebe müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

KAPITEL II

HACKFLEISCH

1. Vorschriften für Rohstoffe:
 - a) Hackfleisch wird aus Muskelfleisch (einschließlich dem anhaftenden Fettgewebe) hergestellt;
 - b) gefrorenes oder tiefgefrorenes Fleisch, das zur Herstellung von Hackfleisch verwendet wird, ist vor dem Einfrieren entbeint und nach dem Entbeinen für eine begrenzte Zeit gelagert worden;
 - c) die zuständige Behörde kann genehmigen, daß Fleisch unmittelbar vor dem Hacken an Ort und Stelle entbeint wird, soweit dies unter einwandfreien Hygiene- und Qualitätsbedingungen erfolgt;
 - d) soweit Hackfleisch aus gekühltem Fleisch hergestellt wurde, muß es innerhalb folgender Fristen verwendet werden:
 - innerhalb von höchstens 6 Tagen nach seiner Erschlachtung oder
 - bei entbeintem, vakuumverpacktem Rind-/Kalbfleisch: innerhalb von höchstens 15 Tagen nach seiner Erschlachtung;
 - e) Fleisch mit organoleptischen Mängeln wird in jedem Fall von der Hackfleischherstellung ausgeschlossen;
 - f) Hackfleisch darf nicht hergestellt werden aus
 - Fleischabschnitten, die beim Zerlegen und Zerschneiden anfallen (ausgenommen ganze Muskelstücke), oder Separatorenfleisch;

- Fleisch von folgenden Teilen von Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenschlachtkörpern: Kopffleisch (mit Ausnahme der Kaumuskeln), die nicht muskulären Teile der Linea alba, Hand- und Fußwurzelbereich sowie Knochenputz. Die Muskeln des Zwerchfells — nach Entfernen der serösen Häute — und die Kaumuskeln dürfen nur nach einer Untersuchung auf Cysticercose verwendet werden;
- Fleisch, das Knochensplitter oder Hautreste enthält.

Schweine- oder Pferdefleisch, das zur Herstellung von Hackfleisch verwendet wird, muß zuvor auf Trichinen untersucht worden sein.

2. Das Hacken muß binnen einer Stunde nach dem Verbringen des Fleisches in den Verarbeitungsraum erfolgen. In Einzelfällen, in denen die Beigabe von Salz dies aus technologischen Gründen rechtfertigt, oder wenn eine Risikoanalyse erkennen läßt, daß kein größeres Gesundheitsrisiko besteht, kann eine längere Frist zugelassen werden.

Dauern die genannten Arbeitsgänge länger als in Unterabsatz 1 vorgesehen, so darf das frische Fleisch erst verwendet werden, wenn es auf eine Kerntemperatur von maximal + 4 °C abgekühlt worden ist.

3. Unmittelbar nach der Herstellung muß Hackfleisch hygienisch umhüllt und/oder verpackt und anschließend auf maximal 2 °C abgekühlt und bei dieser Temperatur gelagert werden.
4. Hackfleisch darf nur einmal tiefgefroren werden.
5. Diese Vorschriften gelten analog für Hackfleisch, dem höchstens 1 % Salz hinzugefügt wurde. Wurde mehr als 1 % Salz hinzugefügt, so gilt das Erzeugnis als Fleischzubereitung.
6. Um besonderen Ernährungsgewohnheiten Rechnung zu tragen und sofern die Erzeugnisse tierischen Ursprungs die Verbrauchergesundheit nicht gefährden, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Nummern 1 bis 5 gewähren. In diesem Fall darf das Hackfleisch jedoch nicht mit dem gemeinschaftlichen Genußtauglichkeitskennzeichen versehen werden.

KAPITEL III

FLEISCHZUBEREITUNGEN

1. Die Vorschriften für Hackfleisch gelten analog für aus Hackfleisch hergestellte Fleischzubereitungen.
2. Es kann genehmigt werden, daß ganze Geflügelschlachtkörper in einem eigens dazu bestimmten Raum gewürzt werden, der vom Schlachtraum räumlich getrennt ist.
3. Soweit das Fleisch gefroren oder tiefgefroren wurde, muß es nach der Schlachtung innerhalb relativ kurzer Zeit verwendet werden.
4. Das Entbeinen von Fleisch unmittelbar vor der Zubereitung an Ort und Stelle kann genehmigt werden, sofern dies unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgt.
5. Fleischzubereitungen dürfen nur einmal tiefgefroren werden.
6. Unmittelbar nach ihrer Herstellung, Umhüllung und Verpackung müssen Fleischzubereitungen binnen kürzester Zeit auf eine Kerntemperatur von 4 °C abgekühlt werden.

Bei Zubereitungen in tiefgefrorener Form muß gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 89/108/EWG eine Kerntemperatur von weniger als - 18 °C gewährleistet sein.

KAPITEL IV

SEPARATORENFLEISCH

Für die Gewinnung von Separatorenfleisch gilt folgendes:

1. Rohstoffe:
 - a) Für Rohstoffe für die Gewinnung von Separatorenfleisch gelten analog die Vorschriften für frisches Fleisch;
 - b) folgende Erzeugnisse dürfen zur Gewinnung von Separatorenfleisch nicht verwendet werden:
 - bei Geflügel: Ständer, Halshaut, Halsknochen und Kopf;
 - bei anderen Tieren: Kopfknochen, Füße, Schwänze (ausgenommen Rinderschwänze), Oberschenkelhals, Schienbein, Wadenbein, Oberarmbein, Speiche und Elle, die Wirbelsäule von Rindern, Schafen und Ziegen;

c) gekühlte, nicht entbeinte Rohstoffe aus einem angegliederten Schlachtbetrieb dürfen nicht älter als 7 Tage sein.

Gekühlte, nicht entbeinte Rohstoffe aus einem anderen Schlachthof dürfen nicht älter als 5 Tage sein.

Fleischtragende Knochen von gefrorenen Schlachtkörpern können verwendet werden.

2. Vorschriften für die Gewinnung von Separatorenfleisch

a) Die maschinelle Gewinnung von Separatorenfleisch muß ohne unnötige Verzögerung nach dem Entbeinen erfolgen. Andernfalls müssen die ausgebeinten, fleischtragenden Knochen

— entweder auf 2 °C abgekühlt und bei einer Raumtemperatur vom maximal 2 °C gelagert werden,

— oder nach dem Entbeinen binnen 24 Stunden auf eine Temperatur von – 18 °C eingefroren werden. Diese Knochen sind alsdann binnen drei Monaten nach dem Einfrieren zu verwenden. Das Wiedereinfrieren fleischtragender Knochen von gefrorenen Tierkörpern ist nicht zulässig;

b) während der maschinellen Gewinnung des Separatorenfleisches darf die Raumtemperatur 12 °C nicht überschreiten;

c) wird das Separatorenfleisch nicht binnen einer Stunde nach seiner Gewinnung verwendet, so ist es sofort auf eine Temperatur von mindestens 2 °C abzukühlen.

Nach dem Kühlen kann es binnen 24 Stunden verarbeitet werden; andernfalls muß es binnen 12 Stunden nach seiner Gewinnung eingefroren werden.

Wird das Separatorenfleisch eingefroren, so müssen die einzufrierenden Schichten binnen 6 Stunden eine Kerntemperatur von mindestens – 18 °C erreichen. Gefrorenes Separatorenfleisch darf nicht länger als drei Monate gelagert werden. Bei der Beförderung und Lagerung von gefrorenem Separatorenfleisch muß eine Temperatur von mindestens – 18 °C gewährleistet sein.

Separatorenfleisch kann von seiner Produktionsstätte zu einem Verarbeitungsbetrieb befördert werden. Während der Beförderung darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden und die Temperatur des Erzeugnisses darf 2 °C auf keinen Fall überschreiten.

3. Verwendung von Separatorenfleisch

Separatorenfleisch darf nur in Fleischerzeugnissen verwendet werden, die für 30 Minuten auf + 70 °C oder nach einem anderen Zeit-/Temperaturverfahren erhitzt werden, das die gleiche Garantie bietet.

ABSCHNITT VI

Fleischerzeugnisse

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR ROHSTOFFE

Folgende Rohstoffe dürfen für die Herstellung von Fleischerzeugnissen nicht verwendet werden:

- a) Geschlechtsorgane weiblicher und männlicher Tiere, ausgenommen Hoden,
- b) Harnorgane, ausgenommen Nieren und Blase,
- c) Knorpel des Kehlkopfs, der Luftröhre und der extralobulären Bronchien,
- d) Augen und Augenlider,
- e) äußere Gehörgänge,
- f) Hornhaut,
- g) bei Geflügel: Kopf (ausgenommen Kamm, Ohren, Kehllappen und Fleischwarzen), Speiseröhre, Kropf, Eingeweide und Geschlechtsorgane.

KAPITEL II

ZULASSUNG VON BETRIEBEN

Fleischerzeugnisbetriebe müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Betriebe mit geringer Produktionskapazität, die ihre Erzeugnisse auf dem lokalen Markt vertreiben, brauchen dagegen nur eingetragen zu werden.

ABSCHNITT VII

Lebende Muscheln

Die Vorschriften für die Reinigung lebender Muscheln gelten nicht für Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in freien Gewässern geerntete lebende Muscheln, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, die Anforderungen gemäß Kapitel IV dieses Abschnitts erfüllen.

KAPITEL I

BESONDERE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DIE ERZEUGUNG UND ERNTE LEBENDER MUSCHELN*A. Vorschriften für Erzeugungsgebiete*

1. Lebende Muscheln dürfen nur in Gebieten geerntet werden, deren Lage und Abgrenzung von der zuständigen Behörde festgelegt und die entsprechend klassifiziert wurden:
 - a) *Klasse-A-Gebiete*: Gebiete, aus denen lebende Muscheln für den unmittelbaren Verzehr geerntet werden können. Lebende Muscheln aus diesen Gebieten müssen die Anforderungen von Kapitel IV dieses Abschnitts erfüllen;
 - b) *Klasse-B-Gebiete*: Gebiete, aus denen lebende Muscheln geerntet, aber erst nach Aufbereitung in einem Reinigungszentrum oder nach dem Umsetzen zum Verzehr in den Verkehr gebracht werden dürfen;
 - c) *Klasse-C-Gebiete*: Gebiete, aus denen lebende Muscheln geerntet, aber erst nach dem Umsetzen über einen langen Zeitraum (mindestens zwei Monate) in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Kriterien für die Einteilung in Klasse-B- oder Klasse-C-Gebiete werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 und nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses festgelegt.

Nach der Reinigung oder dem Umsetzen müssen Muscheln aus Klasse-B- oder Klasse-C-Gebieten alle Anforderungen des Kapitel IV dieses Abschnitts erfüllen.

Jedoch können lebende Muscheln aus diesen Gebieten, die weder gereinigt noch umgesetzt worden sind, in einen Verarbeitungsbetrieb gesandt werden, um zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen behandelt zu werden. Eine solche Behandlung muß von der Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 6 genehmigt werden.

2. Die Erzeugung und Ernte von Muscheln in Gebieten, die aus hygienischen Gründen als für diesen Zweck ungeeignet gelten oder die nicht in eine der Klassen gemäß Nummer 3 eingeteilt wurden, ist verboten. Marktteilnehmer informieren sich bei der zuständigen Behörde über die zur Erzeugung und Ernte von Muscheln geeigneten Gebiete.
3. Die Bestimmungen gemäß Nummer 1 gelten im Falle von Pilgermuscheln nur für Aquakulturerzeugnisse; wenn Daten vorliegen, die eine Klassifizierung der Fanggründe zulassen, gelten sie auch für wilde Pilgermuscheln. Ist jedoch keine Klassifizierung der Fanggründe möglich, so gelten die Vorschriften des Kapitels IV auch für wilde Pilgermuscheln.

B. Vorschriften für die Ernte und die Beförderung lebender Muscheln zu einem Versandzentrum, einem Reinigungszentrum, einem Umsetzgebiet oder einem Verarbeitungsbetrieb

1. Erntemethoden und Weiterbehandlung dürfen weder einer zusätzlichen Verunreinigung und übermäßigen Beschädigung von Schalen und Gewebe lebender Muscheln Vorschub leisten noch dazu führen, daß die Muscheln so verändert werden, daß sie für die Reinigung, Verarbeitung oder Umsetzung nicht mehr geeignet sind. Die Muscheln
 - sind vielmehr gegen Quetschungen, Reibungen oder Vibrationen zu schützen,
 - dürfen keinen Temperaturextremen ausgesetzt werden und
 - dürfen nicht wieder in Wasser getaucht werden, das sie zusätzlich verunreinigen könnte.
2. Transportmittel müssen über ein angemessenes Ableitungssystem verfügen, optimale Überlebensbedingungen gewährleisten und die Muscheln vor Verunreinigungen schützen.
3. Jeder Partie lebender Muscheln ist ein Registrierschein zur Identifizierung der Partie während der Beförderung vom Erzeugungsgebiet zu einem Versandzentrum, einem Reinigungszentrum, einem Umsetzgebiet oder einem Verarbeitungsbetrieb beizufügen. Das Dokument wird auf Antrag des Erzeugers von der zuständigen Behörde ausgestellt. Für jede Partie muß der Erzeuger die entsprechenden Abschnitte des Registrierscheins gut leserlich und unlöschar ausfüllen; der Schein muß dem Muster entsprechen, das nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt wird. Dieses Dokument muß zumindest in einer der Sprachen des Bestimmungslandes ausgestellt werden.

Die Registrierscheine sind durchlaufend zu numerieren. Die zuständige Behörde erfaßt die Anzahl der Registrierscheine und die Namen der Personen, die die lebenden Muscheln gesammelt haben und auf deren Namen die Scheine ausgestellt worden sind, in einem Register. Jeder Registrierschein für eine Partie lebender Muscheln ist bei Anlieferung der Partie an ein Versandzentrum, ein Reinigungszentrum, ein Umsetzgebiet oder einen Verarbeitungsbetrieb mit einem Tagesstempel zu versehen. Er muß vom Betreiber des Zentrums, Gebietes bzw. Betriebs über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten oder auf Verlangen der zuständigen Behörde über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist auch der Erzeuger gehalten, diesen Schein während dieses Zeitraums aufzubewahren.

Wird die Ernte jedoch von Betriebsangehörigen des Versandzentrums, des Reinigungszentrums, des Umsetzgebiets oder des Verarbeitungsbetriebs, für die die Muscheln bestimmt sind, selbst durchgeführt, so kann der Registrierschein durch eine unbefristete Transportgenehmigung der zuständigen Behörde ersetzt werden.

4. Wird ein Erzeugungsgebiet oder ein Umsetzgebiet vorübergehend geschlossen, so stellt die zuständige Behörde für dieses Gebiet keine weiteren Registrierscheine mehr aus und setzt die Gültigkeit bereits ausgestellter Registrierscheine unverzüglich aus.

C. Vorschriften für das Umsetzen lebender Muscheln

Für das Umsetzen lebender Muscheln gilt folgendes:

1. Lebende Muscheln dürfen nur in von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassene Gebiete umgesetzt werden. Die Abgrenzungen der Gebiete sind durch Bojen, Stangen oder andere feste Vorrichtungen deutlich zu markieren; zwischen den Umsetzgebieten sowie zwischen Umsetzgebieten und Erzeugungsgebieten muß ein Mindestabstand eingehalten werden, um zu gewährleisten, daß die Wasserqualität nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Umsetzbedingungen müssen eine optimale Reinigung der Muscheln gewährleisten. Insbesondere gilt folgendes:
 - Die Methoden zur Behandlung lebender Muscheln, die umgesetzt werden sollen, müssen gewährleisten, daß die Muscheln wieder mit der Nahrungsaufnahme durch Ausfiltern beginnen, nachdem sie in natürlichen Gewässern ausgesetzt worden sind;
 - die lebenden Muscheln dürfen nicht in einer Dichte ausgesetzt werden, die den Reinigungsvorgang unmöglich macht;
 - die lebenden Muscheln müssen im Umsetzgebiet über einen ausreichend langen Zeitraum in Meerwasser lagern, der nach Maßgabe der Wassertemperatur festgesetzt wird. Dieser Zeitraum muß länger dauern als die Zeit, die zum Abbau von Fäkalbakterien auf die nach Kapitel IV dieses Abschnitts zulässigen Werte benötigt wird;
 - die Mindestwassertemperatur für ein erfolgreiches Umsetzen muß erforderlichenfalls festgesetzt und von der zuständigen Behörde für jede Art lebender Muscheln und jedes zugelassene Umsetzgebiet bekanntgegeben werden;
 - einzelne Plätze innerhalb eines Umsetzgebiets sind deutlich voneinander zu trennen, um ein Vermischen der Partien zu verhindern.
3. Betreiber von Umsetzgebieten müssen zu Zwecken der Kontrolle durch die zuständige Behörde über die Herkunft der lebenden Muscheln, die Umsetzdauer, den Umsetzplatz und die anschließende Bestimmung der Partien Buch führen.
4. Nach der Ernte im Umsetzgebiet muß den Partien während des Transports vom Umsetzgebiet zu dem zugelassenen Versandzentrum, Reinigungszentrum oder Verarbeitungsbetrieb ein Registrierschein mitgegeben werden, dessen Muster nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt wird. Dieser Schein erübrigt sich, wenn dasselbe Personal sowohl im Umsetzgebiet als auch im Versandzentrum, im Reinigungszentrum bzw. im Verarbeitungsbetrieb tätig ist. Dieses Dokument muß zumindest in einer der Sprachen des Bestimmungslandes ausgestellt werden.

KAPITEL II

ZULASSUNG VON VERSAND- UND REINIGUNGSZENTREN

A. Standort

1. Der Standort der Zentren darf nicht durch normalen Tidenhub oder Wasserläufe aus der Umgebung überflutet werden.
2. Soweit Meerwasser verwendet wird, müssen Vorrichtungen zur Säuberung des Meerwassers vorhanden sein.

B. Sondervorschriften für Reinigungszentren

Zusätzlich zu den Vorschriften gemäß Abschnitt A gilt für Reinigungszentren folgendes:

- Böden und Wände der Reinigungsbecken und Wasserbehälter müssen glatte, feste und undurchlässige Oberflächen haben und sich durch Schrubben oder mit Druckwasser leicht reinigen lassen.

- Reinigungsbecken müssen so gebaut sein, daß das Wasser vollständig abfließen kann.
- Die Reinigungsbecken müssen entsprechend dem Volumen der zu reinigenden Muscheln über eine ausreichende Zufuhr von sauberem Meerwasser und ausreichende Abflüsse verfügen.
- Wenn das Reinigungszentrum nicht über eine Eigenzufuhr sauberen Wassers durch Direktpumpen verfügt, muß es eine Vorrichtung zur Säuberung des Meerwassers haben.

KAPITEL III

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR VERSAND- UND REINIGUNGSZENTREN

A. Hygienevorschriften für Reinigungszentren

1. Lebende Muscheln müssen vor dem Reinigen mit sauberem Meerwasser oder Trinkwasser unter Druck von Schlamm und angesammelten Schmutzpartikeln befreit werden.
2. Den Reinigungsbecken ist stündlich eine ausreichende Menge Meerwasser je Tonne aufzubereitender lebender Muscheln zuzuführen. Der Wasserzulauf muß in ausreichender Entfernung von den Abwasserabflüssen liegen, um jede Verunreinigung zu vermeiden.
3. Der Betrieb der Reinigungsanlage muß sicherstellen, daß die lebenden Muscheln ihre Filtertätigkeit rasch wieder aufnehmen, noch verbleibende Verunreinigungen ausscheiden und nicht erneut verunreinigt werden und daß die Muscheln nach dem Reinigen unter einwandfreien Bedingungen lebensfähig sind, damit sie das Umhüllen, das Lagern und den Transport vor der Vermarktung überstehen.
4. Die Menge zu reinigender Muscheln darf die Kapazität des Reinigungszentrums nicht übersteigen. Die lebenden Muscheln sind während eines für die Einhaltung der mikrobiologischen Normen gemäß Kapitel IV dieses Abschnitts ausreichenden Zeitraums ununterbrochen zu reinigen.
5. Enthält ein Reinigungsbecken mehrere Arten von Muscheln, so richtet sich die Behandlungsdauer nach der Art, für die die längste Reinigungsdauer erforderlich ist.
6. Die Behältnisse zur Aufnahme der lebenden Muscheln in der Reinigungsanlage müssen so beschaffen sein, daß das Meerwasser ungehindert durchfließen kann. Die lebenden Muscheln dürfen nicht so hoch aufeinandergeschichtet werden, daß sie ihre Schalen während des Reinigungsprozesses nicht mehr ungehindert öffnen können.
7. Nach Beendigung des Reinigungsvorgangs müssen die Schalen der lebenden Muscheln gründlich mit Trinkwasser oder sauberem Meerwasser abgespritzt werden.
8. In einem Reinigungsbecken, in dem sich lebende Muscheln zur Reinigung befinden, dürfen weder Krebstiere, Fische noch andere Meerestiere gehalten werden.
9. Die Reinigungszentren dürfen nur solche Partien von lebenden Muscheln annehmen, denen ein Registrierschein beigefügt ist, dessen Muster nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegen ist.
10. Reinigungszentren, die Partien von lebenden Muscheln in Versandzentren versenden, müssen einen Registrierschein beifügen, dessen Muster nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegen ist.
11. Jedes an ein Versandzentrum geschickte Packstück, das gereinigte lebende Muscheln enthält, ist mit einem Etikett zu versehen, auf dem bescheinigt ist, daß alle Muscheln gereinigt wurden.

B. Hygienevorschriften für Versandzentren

1. Das Hantieren von Muscheln (Verpacken oder Größensortieren) darf nicht dazu führen, daß das Erzeugnis verunreinigt wird, oder die Lebensfähigkeit der Muscheln in Frage stellen.
2. Lebende Muscheln müssen stets mit sauberem Meerwasser oder Trinkwasser unter Druck abgespritzt bzw. gereinigt werden; dieses Wasser darf nicht wiederverwendet werden.
3. Versandzentren dürfen nur Partien von lebenden Muscheln, denen ein Registrierschein gemäß Kapitel I Unterabschnitt B Nummer 4 beigefügt ist, aus einem zugelassenen Erzeugungsgebiet (Klasse A), Umsetzgebiet oder Reinigungszentrum annehmen.
4. Muscheln dürfen nicht an Orten hantiert werden, zu denen Haustiere Zugang haben.
5. Versandzentren auf Schiffen unterliegen den Vorschriften gemäß Nummern 1, 2 und 4. Die Muscheln müssen aus einem zugelassenen Erzeugungsgebiet (Klasse A) stammen. Die Vorschriften des Kapitels II Unterabschnitt A gelten entsprechend für diese Versandzentren; jedoch können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 Sonderbedingungen festgelegt werden.

KAPITEL IV

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR LEBENDE MUSCHELN

Für lebende Muscheln, die zum Genuß für Menschen in den Verkehr gebracht werden, gilt folgendes:

1. Sie müssen organoleptische Merkmale aufweisen, die auf Frischezustand und Lebensfähigkeit schließen lassen, d. h. schmutzfreie Schalen, eine Klopfreaktion und, außer bei Pilgermuscheln, normale Mengen von Schalenflüssigkeit.
2. Sie müssen mikrobiologische Kriterien erfüllen bzw. nach mikrobiologischen Leitlinien erzeugt worden sein, die nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegen sind.
3. Sie dürfen nicht mit natürlich vorkommenden oder in die Umwelt ausgesetzten toxischen bzw. schädlichen Stoffen in einem Maße belastet sein, daß die errechnete Aufnahme über Lebensmittel die für den Menschen zulässige Tagesdosis (ADI) übersteigt.
4. Der Höchstgehalt an Radionukleiden darf die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Lebensmittel nicht übersteigen.
5. Grenzwerte für marine Biotoxine:
 - a) Der Gesamtgehalt an Lähmungen hervorrufenden Algentoxinen (Paralytic Shellfish Poison — PSP) in den eßbaren Muschelteilen (ganze Körper oder einzeln verzehrbare Teile) darf nach einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 anerkannten Methode 80 µg je 100 g Muschelfleisch nicht übersteigen.
 - b) Der Gesamtgehalt an Amnesie hervorrufenden Algentoxinen (Amnesic Shellfish Poison — ASP) in den eßbaren Muschelteilen (ganze Körper oder einzeln verzehrbare Teile) darf nach der HPLC-Methode 20 µg domoische Säure je Gramm nicht übersteigen.
 - c) Nach den gängigen biologischen Analysemethoden dürfen eßbare Muschelteile (ganze Körper oder einzeln verzehrbare Teile) hinsichtlich Diarrhöe hervorrufender Algentoxine (Diarrhetic Shellfish Poison — DSP) nicht positiv testen.

In Zusammenarbeit mit dem zuständigen gemeinschaftlichen Referenzlabor und nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 folgendes fest:

- Grenzwerte und Analysemethoden für andere marine Biotoxine, soweit sich dies als erforderlich erweist;
- virologische Nachweisverfahren und virologische Normen;
- Stichprobenpläne sowie die Methoden und Analysetoleranzen zur Überprüfung der Einhaltung der Gesundheitsnormen. Bis die entsprechenden Entscheidungen getroffen sind, darf die Überprüfung der Einhaltung der Gesundheitsnormen nur nach wissenschaftlich fundierten Methoden erfolgen;
- weitere Gesundheitsnormen oder Kontrollen, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, daß dies zum Schutz der Verbrauchergesundheit erforderlich ist.

KAPITEL V

UMHÜLLUNG LEBENDER MUSCHELN

1. Austern sind mit der konkaven Seite nach unten zu umhüllen.
2. Alle Umhüllungen lebender Muscheln, einschließlich der Vakuumverpackung in Meerwasser, müssen ab Versandzentrum bis zur Abgabe an den Verbraucher oder Einzelhändler fest verschlossen sein und fest verschlossen bleiben. Die Umhüllungen dürfen jedoch in einem zugelassenen Versand- oder Reinigungszentrum geöffnet und die Muscheln dort wiederumhüllt werden.

KAPITEL VI

ZULASSUNG VON BETRIEBEN

Versand- und Reinigungszentren müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

KAPITEL VII

GENUSSTAUGLICHKEITSKENNZEICHNUNG UND ETIKETTIERUNG

1. Das Genußtauglichkeitskennzeichen muß wasserfest sein.
2. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Angaben muß das Etikett Angaben enthalten über:
 - die Muschelart (gemeine und wissenschaftliche Bezeichnung),

— das Umhüllungsdatum (zumindest Tag und Monat).

Abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG kann das Haltbarkeitsdatum durch folgende Angabe ersetzt werden: „Diese Tiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs lebend sein“.

3. Etikette auf umhüllten Lieferpackungen lebender Muscheln, die keine verbrauchergerichten Einzelpackungen enthalten, sind vom Einzelhändler nach Aufteilung des Inhalts der Sendung für mindestens 60 Tage aufzubewahren.

KAPITEL VIII

LAGERUNG UND BEFÖRDERUNG LEBENDER MUSCHELN

1. In Lagerräumen müssen lebende Muscheln bei einer Temperatur gelagert werden, die ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit und Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt.
2. Lebende Muscheln dürfen nach dem Umhüllen und nach ihrem Versand nicht mehr ins Wasser eingetaucht oder mit Wasser besprengt werden, es sei denn, sie werden vom Versandzentrum selbst an den Endverbraucher verkauft.

ABSCHNITT VIII

Fischereierzeugnisse

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE

Fischereierzeugnisse, die in ihrem natürlichen Lebensraum gefangen werden, müssen gemäß den Vorschriften dieses Kapitels gefangen und gegebenenfalls an Bord der Fischereifahrzeuge ausgeblutet, geköpft, ausgenommen, von Flossen befreit sowie gekühlt, gefroren oder verarbeitet und/oder umhüllt/verpackt worden sein.

I. Vorschriften für die Ausstattung von Fischereifahrzeugen

A. Vorschriften für Fischereifahrzeuge im Allgemeinen

1. Fischereifahrzeuge müssen so konzipiert und gebaut sein, daß die Erzeugnisse nicht mit Schmutzwasser aus dem Kielraum, Abwässern, Rauch, Kraftstoff, Öl, Schmiermitteln oder anderen Schadstoffen verunreinigt werden können.
2. Die Flächen, mit denen die Fische in Berührung kommen, müssen aus geeigneten korrosionsfestem Material sein, das glatt und einfach zu reinigen ist. Die Oberflächenbeschichtung muß haltbar und ungiftig sein.
3. Ausrüstungsgegenstände und Materialien, die zur Bearbeitung der Fische verwendet werden, müssen aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem Material sein.

B. Fabriksschiffe

1. Fabriksschiffe müssen zumindest über folgende Einrichtungen verfügen:
 - a) einen Bereich zur Aufnahme der Fänge an Bord, der so konzipiert ist, daß die einzelnen Fänge räumlich voneinander getrennt werden können. Der Bereich muß leicht zu reinigen und so ausgerichtet sein, daß die Erzeugnisse vor Sonneneinstrahlung und jegliche Verunreinigung geschützt sind;
 - b) ein hygienisch einwandfreies System zur Beförderung der Fischereierzeugnisse vom Aufnahme- zum Arbeitsbereich;
 - c) ausreichend große Arbeitsbereiche, die eine hygienisch einwandfreie Zubereitung und Verarbeitung der Fischereierzeugnisse ermöglichen. Die Bereiche müssen leicht zu reinigen und so konzipiert und angeordnet sein, daß jegliche Verunreinigung der Erzeugnisse ausgeschlossen ist;
 - d) ausreichend große und leicht zu reinigende Räume für die Lagerung der fertigen Erzeugnisse. Wird an Bord eine Abfallverarbeitungsanlage betrieben, so ist für die Lagerung des Abfalls ein gesonderter Laderaum vorzusehen;
 - e) einen räumlich von den Zubereitungs- und Verarbeitungsräumen getrennter Raum für die Lagerung des Verpackungsmaterials;
 - f) spezielle Vorrichtungen für die Beseitigung von Abfällen oder genußuntauglichen Fischereierzeugnissen entweder durch direktes Abpumpen ins Meer oder, falls die Umstände dies erfordern, in einen nur hierfür bestimmten wasserdichten Tank. Werden Abfälle zwecks Aufbereitung an Bord gelagert und behandelt, so sind hierfür gesonderte Räume vorzusehen;

- g) eine Anlage zur Versorgung mit Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates oder mit sauberem Meerwasser, Seewasser oder Flußwasser (Druckwasser). Die Einlaßöffnung der Pumpstation für das Ansaugen des Meerwassers muß sich an einer Stelle befinden, an der die Qualität des angesaugten Wassers nicht durch ins Meer zurückgeführte Abwässer oder Abfälle oder durch abgeleitetes Kühlwasser der Antriebsmaschinen beeinträchtigt werden kann;
- h) Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände, wobei die Hähne nicht handbedienbar sein dürfen, es sei denn, andere Verfahren bieten gleichwertige Hygienegarantien, und hygienisch einwandfreie Mittel zum Trocknen der Hände.
2. Fabriksschiffe, auf denen Fischereierzeugnisse eingefroren werden, müssen über folgende Einrichtungen verfügen:
- a) eine Gefrieranlage mit ausreichender Leistung, um die Temperatur der Erzeugnisse rasch auf eine Kerntemperatur von -18°C oder weniger abzusenken;
- b) eine Kühlanlage mit ausreichender Leistung, um die Erzeugnisse in den Lagerräumen auf einer Temperatur von -18°C oder weniger zu halten. Die Lagerräume müssen über Temperaturschreiber verfügen, die so angebracht sind, daß sie leicht abgelesen werden können. Der Temperaturfühler dieser Geräte muß in dem Teil des Raums angebracht sein, in dem die höchste Temperatur herrscht.

Ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, dürfen jedoch bei einer Temperatur von -9°C oder weniger aufbewahrt werden.

- C. *Gefrierschiffe und Fischereifahrzeuge, die so konzipiert und ausgerüstet sind, daß Fischereierzeugnisse an Bord für über als 24 Stunden präserviert werden können*
1. Die Fischereifahrzeuge müssen mit Laderäumen, Tanks oder Containern zur Lagerung gekühlter oder gefrorener Fischereierzeugnisse bei den in diesem Abschnitt festgelegten Temperaturen ausgestattet sein. Die Laderäume müssen vom Maschinenraum und von den Mannschaftsräumen durch ausreichend dichte Schotten abgetrennt sein, um jegliche Verunreinigung der gelagerten Fischereierzeugnisse zu verhindern. Für Gefrier- und Kühlanlagen gelten analog die Vorschriften für Fabriksschiffe gemäß Unterabschnitt B Nummer 3.
 2. Die Laderäume müssen so ausgestattet sein, daß die Fischereierzeugnisse nicht mit dem Schmelzwasser in Berührung bleiben.
 3. Die zur Lagerung der Erzeugnisse verwendeten Behältnisse müssen die Haltbarkeit der Erzeugnisse unter einwandfreien Hygienebedingungen gewährleisten und insbesondere sauber sein und den Abfluß des Schmelzwassers ermöglichen.
 4. Bei Fischereifahrzeugen, die zum Kühlen von Fischereierzeugnissen in gekühltem Meerwasser ausgerüstet sind, müssen die hierfür vorgesehenen Tanks mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die im ganzen Tank gleiche Temperaturbedingungen gewährleistet. Es muß eine Kühlleistung erreicht werden, bei der die Mischung von Fischen und Meerwasser höchstens sechs Stunden nach dem Laden eine Temperatur von 3°C und 16 Stunden nach dem Laden eine Temperatur von 0°C erreicht.

II. Hygienevorschriften für Fischereifahrzeuge

Für Fischereierzeugnisse an Bord von Fischereifahrzeugen gelten folgende Hygienevorschriften:

1. Die zur Lagerung von Fischereierzeugnissen bestimmten Schiffsbereiche oder Behältnisse müssen sich zum Zeitpunkt ihres Gebrauchs in völlig sauberem Zustand befinden, und insbesondere muß ausgeschlossen sein, daß sie durch den zum Antrieb des Schiffs verwendeten Kraftstoff oder durch Schmutzwasser aus dem Kielraum verunreinigt werden.
2. Sobald Fischereierzeugnisse an Bord genommen wurden, müssen sie vor Verunreinigung, Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen geschützt werden. Soweit sie gewaschen werden, muß das verwendete Wasser entweder Süßwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG oder ggf. sauberes Meer-, See- oder Flußwasser sein.
3. Bei der Behandlung und Lagerung von Fischereierzeugnissen muß vermieden werden, daß sie gequetscht werden. Zum Bewegen von großen Fischen oder von Fischen, bei denen eine Verletzungsgefahr für die mit dem Fisch umgehende Person besteht, ist die Verwendung spitzer Arbeitsgeräte zulässig, sofern die Weichteile der Erzeugnisse dabei nicht beschädigt werden.
4. Alle Fischereierzeugnisse, die nicht am Leben gehalten werden, müssen so rasch wie möglich nach ihrer Verbringung an Bord gekühlt werden. Ist eine Kühlung an Bord eines Fischereifahrzeugs jedoch nicht möglich, so müssen die Fischereierzeugnisse so bald wie möglich angelandet werden.
5. Wird zur Kühlung der Erzeugnisse Eis verwendet, so muß dieses aus Trinkwasser oder sauberem Meer-, See- oder Flußwasser hergestellt werden. Vor seiner Verwendung muß es so gelagert werden, daß eine Kontamination ausgeschlossen ist.

6. Soweit Fische an Bord geköpft und/oder ausgenommen werden, muß dies so schnell wie möglich nach dem Fang unter hygienischen einwandfreien Bedingungen erfolgen. Unmittelbar danach sind die Erzeugnisse sorgfältig mit Trinkwasser oder sauberem Meer-, See- oder Flußwasser zu waschen. In diesem Falle sind Eingeweide und solche Teile, die die Verbrauchergesundheit gefährden können, so rasch wie möglich von den zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen zu trennen und fernzuhalten. Zum Verzehr bestimmte Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch müssen in Eis gekühlt, bei der Schmelzeistemperatur aufbewahrt oder gefroren werden.
7. Beim Einfrieren von zum Eindosen bestimmten ganzen Fischen in Salzlake muß das Erzeugnis auf eine Temperatur von -9°C gebracht werden. Die Salzlake darf keine Verunreinigungsquelle für die Fische darstellen.
8. Für das Garen von Krebstieren und Weichtieren an Bord gelten analog die Vorschriften gemäß Kapitel III Ziffer VI.

KAPITEL II

WÄHREND UND NACH DER ANLANDUNG GELTENDE HYGIENEVORSCHRIFTEN

1. Entlade- und Anlandungsvorrichtungen müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein und vorschriftsmäßig gewartet und saubergehalten werden.
2. Beim Entladen und bei der Anlandung ist jegliche Verunreinigung der Fischereierzeugnisse zu vermeiden. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß
 - das Entladen und die Anlandung so rasch wie möglich ablaufen;
 - die Fischereierzeugnisse unter Einhaltung der Temperaturvorschriften unverzüglich in ein geschütztes Milieu gebracht werden;
 - keine Geräte und Techniken zulässig sind, die die genießbaren Teile der Fischereierzeugnisse unnötig beschädigen.
3. Versteigerungshallen und Großmärkte oder Bereiche von Versteigerungshallen und Großmärkten, in denen Fischereierzeugnisse zum Verkauf feilgehalten werden, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie dürfen während der Feilhaltung bzw. Lagerung von Fischereierzeugnissen nicht für andere Zwecke genutzt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, deren Abgase die Qualität der Fischereierzeugnisse beeinträchtigen könnten, dürfen die Hallen nicht befahren. Personen, die Zugang zu den Räumlichkeiten haben, dürfen keine Tiere mitbringen;
 - b) soweit Meerwasser verwendet wird, müssen Anlagen zur Wassersäuberung vorhanden sein.
4. Nach der Anlandung bzw. nach dem Erstverkauf müssen Fischereierzeugnisse unverzüglich an ihren Bestimmungsort befördert oder vor der Feilhaltung zum Verkauf bzw. nach dem Verkauf und bis zur Beförderung an den Bestimmungsort in Kühlräumen gelagert werden. In diesen Fällen sind die Fischereierzeugnisse bei Schmelzeistemperatur zu lagern.

KAPITEL III

SONDERVORSCHRIFTEN

I. Vorschriften für frische Erzeugnisse

1. Gekühlte unverpackte Erzeugnisse, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb verteilt, versendet, zubereitet oder verarbeitet werden, sind in den Kühlräumen dieser Betriebe in Eis zu lagern; nach Bedarf ist neues Eis nachzufüllen. Das mit oder ohne Salz verwendete Eis muß aus Trinkwasser oder sauberem Meer-, See- oder Flußwasser hergestellt und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in speziell hierfür bestimmten Behältnissen gelagert werden. Umhüllte frische Erzeugnisse müssen mit Eis oder maschinell durch eine Kühlanlage, die ähnliche Temperaturen gewährleistet, gekühlt werden.
2. Arbeitsgänge wie Köpfen und Ausnehmen müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen. Unmittelbar nach diesen Arbeiten sind die Erzeugnisse sorgfältig mit Trinkwasser oder sauberem Meer-, See- oder Flußwasser zu waschen.
3. Bei Arbeitsgängen wie Filetieren und Zerteilen ist darauf zu achten, daß die Filets und Stücke nicht verunreinigt werden und daß diese Arbeiten an einer anderen Stelle als das Köpfen und Ausnehmen stattfinden. Die Filets und Stücke dürfen nur während der für ihre Herstellung erforderlichen Zeit auf den Arbeitstischen verbleiben und müssen durch eine geeignete Umhüllung gegen Verunreinigung geschützt werden. Fertige Filets und Stücke müssen unverzüglich nach ihrer Herstellung gekühlt werden.
4. Behältnisse für den Versand oder die Lagerung von frischen Fischereierzeugnissen müssen so beschaffen sein, daß Schmelzwasser ablaufen kann.

II. Vorschriften für gefrorene Erzeugnisse

Für Gefrieranlagen in Betrieben, in denen Fischereierzeugnisse eingefroren werden, gelten analog die Gefrier- und Lagervorschriften für Fabrikschiffe, auf denen Fischereierzeugnisse eingefroren werden.

III. Vorschriften für Fischschnitzel

1. Die maschinelle Gewinnung von Fischschnitzeln muß ohne übermäßige Verzögerung nach dem Filetieren erfolgen; das Rohmaterial darf keine Eingeweidereste enthalten. Wird der ganze Fisch verwendet, so ist dieser vorher auszunehmen und zu waschen.
2. Nach der Herstellung sind die Schnitzel so rasch wie möglich einzufrieren oder Erzeugnissen beizumischen, die zum Einfrieren bestimmt sind oder auf andere Weise haltbar gemacht werden sollen.

IV. Vorschriften zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Endoparasiten

1. Die nachstehend genannten Fischereierzeugnisse müssen über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden bei einer Kerntemperatur von mindestens -20°C eingefroren werden. Diese Gefrierbehandlung ist auf das rohe Erzeugnis oder das Enderzeugnis anzuwenden:
 - a) Fisch, der roh oder — wie Junghering (Matjes) — quasi roh verzehrt wird;
 - b) folgende Arten, sofern sie kalt geräuchert werden und die Kerntemperatur des Fisches während dieses Vorgangs weniger als 60°C beträgt:
 - Hering,
 - Makrele,
 - Sprotte,
 - atlantischer und pazifischer (freilebender) Lachs;
 - c) marinierte und/oder gesalzene Heringe, wenn die gewählte Behandlung nicht ausreicht, um Nematodenlarven abzutöten.
2. Soweit epidemiologische Daten vorliegen, die belegen, daß die Herkunftsfanggründe die Verbrauchergesundheit nicht wegen Parasitenvorkommen gefährden, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von vorgenannten Behandlungen gewähren. Mitgliedstaaten, die diese Regelung in Anspruch nehmen, unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend.
3. Den vorgenannten Fischereierzeugnissen muß bei ihrer Vermarktung eine Bescheinigung des Herstellers beiliegen, aus der hervorgeht, welcher Art von Behandlung sie unterzogen wurden.
4. Vor ihrer Vermarktung müssen Fische und Fischerzeugnisse einer Sichtkontrolle unterzogen werden, um mit bloßem Auge sichtbare Endoparasiten festzustellen. Eindeutig von Parasiten befallene Fische oder Fischteile sind zu entfernen und dürfen nicht für Ernährungszwecke verwendet werden.

V. Gegarte Krebstiere und Weichtiere

Für das Garen von Krebs- und Weichtieren gelten folgende Vorschriften:

- a) Nach dem Garen sind die Erzeugnisse rasch abzukühlen. Dazu ist ausschließlich Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG bzw. sauberes Meer-, See- oder Flußwasser zu verwenden. Wird kein anderes Verfahren zur Haltbarmachung angewandt, so müssen die Erzeugnisse auf Schmelzeisttemperatur abgekühlt werden.
- b) Das Entfernen der Schalen muß unter hygienisch einwandfreien Bedingungen unter Vermeidung jeglicher Verunreinigung der Erzeugnisse erfolgen. Geschieht dies von Hand, so muß das Personal auf sorgfältiges Händewaschen achten; sämtliche Arbeitsflächen sind gründlich zu reinigen. Bei Einsatz von Maschinen sind diese in kurzen Abständen zu reinigen und nach einem im Rahmen des HACCP-Verfahrens aufgestellten Zeitplan zu desinfizieren.
- c) Nach dem Entfernen der Schalen sind die gegarten Erzeugnisse unverzüglich einzufrieren oder in hierfür vorgesehenen Räumen so kühl zu lagern, daß sich keine Krankheitserreger entwickeln können.

KAPITEL IV

HYGIENENORMEN FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE**1. Organoleptische Merkmale von Fischereierzeugnissen**

Um ihre hygienische Qualität gewährleisten zu können, müssen Fischereierzeugnisse organoleptisch untersucht werden. Erforderlichenfalls legt die Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 6 Frischekriterien fest.

2. Histamin

Der Histamingehalt bestimmter Fischereierzeugnisse muß bei neun aus einer Partie entnommenen Proben folgenden Grenzwerten entsprechen:

- Der Mittelwert darf 100 ppm nicht überschreiten.
- zwei Proben dürfen einen Wert von über 100 ppm aufweisen, aber 200 ppm nicht überschreiten;
- keine Probe darf 200 ppm überschreiten.

Diese Grenzwerte gelten lediglich für Fischarten folgender Familien: Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesocidae. Sardellen, die einem enzymatischen Reifungsprozeß in Salzlösung unterzogen wurden, dürfen jedoch einen höheren Histamingehalt aufweisen, der indes das Doppelte der genannten Werte nicht überschreiten darf. Die Untersuchungen müssen mit Hilfe bewährter, wissenschaftlich anerkannter Methoden, z. B. der Hochleistungsflüssigchromatographie (HPLC), durchgeführt werden.

3. Flüchtig basischer Stickstoff (Total Volatile Nitrogen — TVB-N)

Unverarbeitete Fischereierzeugnisse sind zum Genuß für Menschen nicht geeignet, wenn chemische Tests, die durchgeführt wurden, weil die organoleptische Prüfung Zweifel an der Frische des Erzeugnisses entstehen ließ, belegen, daß die nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegenden TVB-N-Grenzwerte überschritten wurden.

4. Gesundheitsschädliche Toxine

Folgende Fischereierzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

- giftige Fische der folgenden Familien: Tetraodontidae, Molidae, Diodontidae, Canthigasteridae,
- Fischereierzeugnisse, die Biotoxine wie Ciguatoxin oder Muskellähmungen bewirkende Toxine enthalten.

KAPITEL V

UMHÜLLUNG UND VERPACKUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

Behältnisse, in denen Fischereierzeugnisse in Eis frischgehalten werden, müssen wasserfest sein; Schmelzwasser muß abfließen können.

An Bord von Fischereifahrzeugen zubereitete Gefrierblöcke müssen vor dem Anlanden angemessen umhüllt werden.

KAPITEL VI

LAGERUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

1. Frische oder aufgetaute Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtierzeugnisse sind bei Schmelzeistemperatur zu lagern.
2. Gefrorene Fischereierzeugnisse sind bei einer Kerntemperatur von mindestens -18°C zu lagern; ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, dürfen jedoch bei einer Temperatur von mindestens -9°C gelagert werden.

KAPITEL VII

BEFÖRDERUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

1. Während der Beförderung müssen Fischereierzeugnisse auf der vorgeschriebenen Temperaturen gehalten werden. Insbesondere gilt folgendes:
 - a) Frische oder aufgetaute Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtierzeugnisse sind auf Schmelzeistemperatur zu halten;

- b) gefrorene Fischereierzeugnisse, ausgenommen Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, sind auf einer konstanten Kerntemperatur von mindestens -18°C zu halten; kurze Temperaturschwankungen von höchstens 3°C nach oben sind zulässig.
2. Soweit gefrorene Fischereierzeugnisse von einem Kühllager zu einem zugelassenen Betrieb befördert werden, um dort unmittelbar nach der Ankunft zwecks Zubereitung und/oder Verarbeitung aufgetaut zu werden, und es sich nur um eine kurze Strecke handelt, kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von den Bestimmungen unter Nummer 1 Buchstabe b) gewähren.
3. Wird zum Kühlen der Erzeugnisse Eis verwendet, so muß das Abfließen des Schmelzwassers gewährleistet sein, damit ein ständiger Kontakt dieses Wassers mit den Erzeugnissen vermieden wird.
4. Fischereierzeugnisse, die lebend in den Verkehr gebracht werden, sind so zu befördern, daß die hygienische Qualität der Erzeugnisse in keiner Weise beeinträchtigt wird.

KAPITEL VIII

ZULASSUNG UND EINTRAGUNG VON BETRIEBEN

Fabriksschiffe, Gefrierschiffe und Landbetriebe müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Landbetriebe, die ihre Erzeugnisse jedoch ausschließlich auf dem lokalen Markt vertreiben, brauchen nur eingetragen zu werden.

Großhandelsmärkte, auf denen Fischereierzeugnisse nicht bearbeitet, sondern lediglich zum Verkauf feilgeboten werden, sowie Auktionshallen müssen eingetragen werden.

ABSCHNITT IX

Milch und Milcherzeugnisse

KAPITEL I

ROHMILCH — PRIMÄRPRODUKTION

I. Hygienevorschriften für die Milcherzeugung

1. Rohmilch muß von folgenden Tieren stammen:

a) Kühen oder Büffelkühen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie gehören einem gemäß Anhang A Abschnitte I und II der Richtlinie 64/432/EWG amtlich anerkannt tuberkulosefreien, brucellosefreien bzw. amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand an;
- ii) sie sind frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit, die über die Milch auf den Menschen übertragen werden kann;
- iii) ihr allgemeiner Gesundheitszustand ist gut, und sie sind frei von sichtbaren Krankheitsanzeichen;
- iv) sie leiden nicht an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung;
- v) sie haben keine Euterwunden, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten;
- vi) sie wurden nicht mit Stoffen behandelt, die die Verbrauchergesundheit gefährden oder gefährden könnten und die über die Milch übertragen werden können, es sei denn, die Milch wurde nach Ablauf einer amtlich festgesetzten Wartezeit gewonnen, wie sie in Gemeinschaftsvorschriften oder — in Ermangelung solcher Vorschriften — in nationalen Vorschriften vorgesehen ist;

b) Schafen oder Ziegen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie gehören einem Bestand an, der im Sinne von Artikel 2 Nummern 4 und 5 der Richtlinie 91/68/EWG amtlich anerkannt brucellosefrei (*Brucella melitensis*) bzw. brucellosefrei ist;
- ii) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Buchstabe a), ausgenommen Ziffer i);

c) weiblichen Tieren anderer Arten, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie gehören, im Falle brucellose- oder tuberkuloseempfindlicher Arten, einem Bestand an, der im Rahmen eines von den zuständigen Behörden genehmigten Kontrollprogramms regelmäßig auf diese Krankheiten untersucht wird;
- ii) sie erfüllen Anforderungen gemäß Buchstabe a), ausgenommen Ziffer i).

2. Rohmilch von Tieren, die

- a) mit Positivbefund auf Tuberkulose oder Brucellose getestet wurden, jedoch einem Bestand angehören, der die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer i) nicht erfüllt, darf nur verwendet werden, wenn sie so wärmebehandelt wurde, daß der unter Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführte Phosphatsetest negativ ausfällt;
 - b) mit Positivbefund auf Brucellose getestet wurden und keine Anzeichen dieser Krankheit zeigen, jedoch einem Bestand angehören, der die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) nicht erfüllt,
 - i) darf nur zur Herstellung von Käse mit einer Reifedauer von mindestens zwei Monaten verwendet werden oder
 - ii) muß zuvor an Ort und Stelle einer Wärmebehandlung unterzogen worden sein, und der unter Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführte Phosphatsetest muß negativ ausfallen;
 - c) mit Positivbefund auf Tuberkulose oder Brucellose getestet wurden und keine Anzeichen dieser Krankheiten zeigen, jedoch einem Bestand angehören, bei dem im Rahmen der Untersuchungen gemäß Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i) Brucellose oder Tuberkulose festgestellt wurde, muß unter Aufsicht der zuständigen Behörde so behandelt werden, daß ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit gewährleistet ist;
 - d) einzeln auf die Vorbeugeuntersuchung auf Tuberkulose und Brucellose gemäß der Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG positiv reagiert haben, ist vom Verzehr auszuschließen.
3. Soweit Ziegen zusammen mit Kühen gehalten werden, müssen sie ebenfalls auf Tuberkulose untersucht und getestet werden.
4. Tiere, die mit einer der Krankheiten gemäß Nummer 1 infiziert oder der Infektion verdächtigt werden, sind zu quarantänisieren, um eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere zu vermeiden.

II. Hygienevorschriften für Milcherzeugerbetriebe

A. Hygienevorschriften für Milcherzeugerbetriebe

1. Bewegliches Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, daß das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist.
2. Gegebenenfalls müssen die Milchlagerräume über eine geeignete Kühlanlage verfügen sowie vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt sein.

B. Hygienevorschriften für das Melken sowie Sammeln und Befördern von Rohmilch

1. Das Melken muß unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen. Insbesondere muß folgendes gewährleistet sein:
 - Vor Melkbeginn werden Zitzen, Euter und erforderlichenfalls die angrenzenden Körperteile gesäubert;
 - Die Milch wird kontrolliert; abnorme Milch darf nicht abgegeben werden;
 - Milch von Tieren mit klinischen Anzeichen einer Eutererkrankung darf nicht abgegeben werden;
 - Kühe, die einer Behandlung unterzogen wurden, die Arzneimittelrückstände in der Milch nach sich ziehen kann, werden identifiziert, und ihre Milch darf nicht abgegeben werden;
 - Bestandteile von Zitzenbädern oder -sprays dürfen keine Rückstände in der Milch hinterlassen.
2. Unmittelbar nach dem Melken ist die Milch an einen sauberen Ort zu verbringen, der so konzipiert ist, daß eine nachteilige Beeinflussung der Milchqualität ausgeschlossen ist. Wird die Milch nicht innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Melkvorgangs gesammelt oder verarbeitet, so ist sie im Fall der täglichen Sammlung auf eine Temperatur von mindestens 8 °C und bei größeren Sammlungsintervallen auf mindestens 6 °C abzukühlen.
3. Während der Beförderung zu einer Molkerei muß die Kühlkette aufrechterhalten bleiben, und beim Eintreffen in der Molkerei darf die Milchtemperatur + 10 °C nicht überschreiten, es sei denn, sie wurde binnen zwei Stunden nach dem Melken gesammelt.
4. Aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Temperaturanforderungen gemäß Nummer 2 und 3 gewähren, sofern das Enderzeugnis die Normen dieser Verordnung erfüllt.

C. Hygienevorschriften für Räume, Ausrüstungen und Gerätschaften

1. Ausrüstungen und Geräte bzw. ihre Flächen, wenn sie mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch) müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein und einwandfrei instandgehalten werden. Entsprechend sollten sie aus glatten, waschbaren und nicht toxischen Materialien bestehen.

2. Nach dem Melken müssen das Melkgeschirr, die Maschinenmelkanlage und alle Behälter, die mit der Milch in Berührung gekommen sind, gereinigt und desinfiziert werden. Nach jeder Benutzung oder, bei sehr kurzen Zeitspannen zwischen dem Entleeren und dem Nachfüllen, nach mehreren Benutzungen, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, müssen die Behälter und Tanks, die zur Beförderung der Rohmilch zur Molkerei verwendet wurden, gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie erneut verwendet werden dürfen.

D. Personalhygiene

1. Personen, die für das Melken und/oder die weitere Behandlung der Milch zuständig sind, müssen geeignete saubere Arbeitskleidung tragen.
2. Die Melker haben unmittelbar vor dem Melken ihre Hände zu waschen und nach Möglichkeit auch während des Melkens sauberzuhalten. Zu diesem Zweck sind am Melkplatz geeignete Wascheinrichtungen vorzusehen, damit die für das Melken oder die Behandlung der Rohmilch zuständigen Personen ihre Hände und Arme reinigen können.

III. Rohmilchnormen

Bis im Rahmen spezifischerer Vorschriften für Milch und Milcherzeugnisse Kriterien für Rohmilch festgelegt werden, gelten die nachstehenden Werte. Ihre Einhaltung wird anhand einer repräsentativen Anzahl Proben kontrolliert, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden:

Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen:

Rohe Kuhmilch muß folgende Werte erfüllen:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	≤ 100 000 ⁽¹⁾
Somatische Zellen (pro ml)	≤ 400 000 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat.

⁽²⁾ Über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat. Ist das Produktionsvolumen starken saisonbedingten Schwankungen unterworfen, so kann ein Mitgliedstaat von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 ermächtigt werden, während eines Zeitraums mit niedriger Laktation eine andere Berechnungsmethode anzuwenden.

Andere wissenschaftlich fundierte Methoden sind zulässig.

Für die Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen können die Mitgliedstaaten einzelne oder allgemeine Ausnahmen gewähren.

Werden die Werte für Rohmilch überschritten, so ist durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Werden diese Werte wiederholt oder exzessiv überschritten, so ist die zuständige Behörde zu informieren, die dafür Sorge trägt, daß geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

IV. Mikrobiologische Kriterien für Rohmilch

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Rohmilch, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Herstellung von Erzeugnissen bestimmt ist, deren Herstellungsprozeß keine Behandlung zur Abtötung pathogener Mikroorganismen vorsieht, auf mikrobiologische Unbedenklichkeit getestet wird.

KAPITEL II

MILCHERZEUGNISSE

I. Vorschriften für Betriebe

Um traditionellen Produktionsmethoden Rechnung zu tragen, kann die zuständige Behörde erforderlichenfalls Sondervorschriften festlegen.

II. Kriterien für wärmebehandelte Konsummilch

1. Die Milch muß unmittelbar nach der Anlieferung in der Molkerei auf mindestens + 6 °C gekühlt und/oder auf dieser Temperatur gehalten werden, es sei denn, sie wurde binnen vier Stunden nach der Anlieferung behandelt.
2. Bis im Rahmen spezifischerer Vorschriften Qualitätsnormen für Milch und Milcherzeugnisse festgelegt werden, gelten folgende Normen:
 - a) Pasteurisierte Milch:
 - Sie muß durch kurze Hoherhitzung (mindestens 15 Sekunden bei 71,7 °C) oder durch ein Pasteurisierungsverfahren hergestellt worden sein, bei dem unterschiedliche Zeit- und Temperaturkombinationen gleicher Wirkung angewendet werden;

- sie muß im Phosphatsetest negativ reagieren;
- sie muß unmittelbar nach der Pasteurisierung so schnell wie möglich auf eine Temperatur von höchstens 6 °C gekühlt werden;
- sie muß aus Rohmilch hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 300 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt, oder sie muß aus thermisierter Milch gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a) hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 100 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt;

b) Ultrahocherhitze (UHT-)Milch:

- Sie muß durch kurzzeitige Applikation eines kontinuierlichen Hitzestroms hoher Temperatur auf die Rohmilch (mindestens 1 Sekunde bei mindestens 135 °C oder ein Verfahren, bei dem unterschiedliche Zeit- und Temperaturkombinationen gleicher Wirkung angewendet werden) hergestellt werden, um die Abtötung residueller Verderbniserreger und ihrer Sporen zu gewährleisten, und unter aseptischen Bedingungen in undurchsichtigen bzw. durch die Verpackung undurchsichtig gemachten Behältnissen so umhüllt werden, daß keine nennenswerten chemischen, physikalischen und organoleptischen Veränderungen auftreten;
- sie muß so haltbar gemacht sein, daß nach fünfzehntägigem Aufbewahren in einem geschlossenen Behältnis bei einer Temperatur von 30 °C keine Veränderung festzustellen ist; erforderlichenfalls kann auch eine sieben-tägige Aufbewahrung in einem geschlossenen Behältnis bei einer Temperatur von 55 °C vorgesehen werden;
- sie muß aus Rohmilch hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 300 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt, oder aus thermisierter oder pasteurisierter Milch hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 100 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt;
- wird bei der Ultrahocherhitze Dampf in die Milch eingeblasen, so muß dieser aus Trinkwasser erzeugt worden sein und darf keine Fremdstoffrückstände in der Milch hinterlassen oder diese nachteilig beeinflussen.

c) Sterilisierte Milch:

- Sie muß in luftdicht verschlossenen Behältnissen erhitzt und sterilisiert werden, wobei der Verschluß intakt bleiben muß;
- sie muß so haltbar gemacht sein, daß nach fünfzehntägigem Aufbewahren in einem geschlossenen Behältnis bei einer Temperatur von 30 °C keine Veränderung festzustellen ist; erforderlichenfalls kann auch eine sieben-tägige Aufbewahrung in einem geschlossenen Behältnis bei einer Temperatur von 55 °C vorgesehen werden;
- sie muß aus Rohmilch hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 300 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt, oder aus thermisierter oder pasteurisierter Milch hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 100 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt.

III. Vorschriften für andere Milcherzeugnisse

1. Die Milch muß nach der Anlieferung in der Molkerei auf mindestens + 6 °C abgekühlt und/oder bis zur Verarbeitung auf dieser Temperatur gehalten werden. Zur Herstellung von Milcherzeugnissen aus Rohmilch muß der Betreiber oder Geschäftsführer der Molkerei alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß die Rohmilch bis zu ihrer Verarbeitung auf einer Temperatur von nicht mehr als + 6 °C gehalten oder unmittelbar nach dem Melken verarbeitet wird. Aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse kann die zuständige Behörde jedoch eine Überschreitung der vorgenannten Temperatur genehmigen.
2. Bis im Rahmen spezifischerer Vorschriften Qualitätskriterien für Milch und Milcherzeugnisse Kriterien für Rohmilch festgelegt werden, gelten für Milch, die wärmebehandelt oder zu Milcherzeugnissen verarbeitet werden soll, folgende Normen:

a) Thermisierte Milch:

- Sie muß aus Rohmilch hergestellt werden, die vor der Wärmebehandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 300 000 pro ml aufweist, soweit es sich um Kuhmilch handelt;
- sie muß aus Rohmilch hergestellt werden, die für mindestens 15 Sekunden auf eine Temperatur zwischen 57 °C und 68 °C erhitzt wurde, damit die Milch nach dieser Behandlung im Phosphatsetest positiv reagiert;
- sie muß, soweit sie zur Herstellung von pasteurisierter, ultrahocherhitzter oder sterilisierter Milch zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet wird, vor der Behandlung eine Keimzahl bei 30 °C von weniger als 100 000 pro ml aufweisen;

b) Pasteurisierte Milch:

- Sie muß durch kurze Hoherhitzung (für mindestens 15 Sekunden bei 71,7 °C) oder durch ein Pasteurisierungsverfahren hergestellt werden, bei dem unterschiedliche Zeit- und Temperaturkombinationen gleicher Wirkung angewendet werden;
- sie muß im Phosphatsetest negativ reagieren;

c) UHT-Milch:

Sie muß durch kurzzeitige Applikation eines kontinuierlichen Hitzestroms hoher Temperatur auf die Rohmilch (mindestens 1 Sekunde bei mindestens 135 °C oder ein Verfahren, bei dem unterschiedliche Zeit- und Temperaturkombinationen gleicher Wirkung angewendet werden) hergestellt werden, um die Abtötung sämtlicher Verderbniserreger und ihrer Sporen zu gewährleisten, und unter aseptischen Bedingungen in undurchsichtigen bzw. durch die Verpackung undurchsichtig gemachten Behältnissen so umhüllt werden, daß keine nennenswerten chemischen, physikalischen und organoleptischen Veränderungen auftreten.

KAPITEL III

UMHÜLLUNG UND VERPACKUNG

Milchbehältnisse sind unmittelbar nach dem Abfüllen in dem Betrieb, in dem die letzte Wärmebehandlung der Konsummilch und/oder der flüssigen Milcherzeugnisse stattgefunden hat, fest zu verschließen, damit die Milch vor nachteiligen äußeren Einflüssen geschützt wird. Das Verschlusssystem muß so beschaffen sein, daß jedes Öffnen deutlich erkennbar ist und leicht zu kontrollieren ist.

KAPITEL IV

ETIKETTIERUNG

Unbeschadet der diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG müssen Etikette zu Kontrollzwecken folgende Angaben enthalten:

1. bei Rohmilch für den unmittelbaren Konsum: das Wort „Rohmilch“;
2. bei wärmebehandelter Milch und wärmebehandelten flüssigen Milcherzeugnissen:
 - die Art der Wärmebehandlung, z. B. Thermisierung, Pasteurisierung, UltraHoherhitzung oder Sterilisierung;
 - eine Angabe zur Feststellung des Zeitpunkts der letzten Wärmebehandlung, in unverschlüsselter oder verschlüsselter Form;
 - bei pasteurisierter Milch die vorgeschriebene Lagertemperatur;
3. bei Milcherzeugnissen:
 - bei aus nicht wärmebehandelter Milch oder thermisierter Milch hergestellten Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen, deren Herstellung keinerlei Wärmebehandlung umfaßt, die Worte „aus Rohmilch“ bzw. „aus thermisierter Milch“;
 - bei Milcherzeugnissen, die am Ende des Herstellungsprozesses einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die Art dieser Behandlung;
 - bei pasteurisierten flüssigen Milcherzeugnissen die vorgeschriebene Lagertemperatur.

KAPITEL V

GENUSSTAUGLICHKEITSKENNZEICHNUNG

Abweichend von den diesbezüglichen Vorschriften in der Vorbemerkung zu diesem Anhang kann die auf dem Genußtauglichkeitskennzeichen angegebene Zulassungsnummer durch einen Verweis auf die Stelle ersetzt werden, an der die Zulassungsnummer des Betriebs vermerkt ist.

KAPITEL VI

ZULASSUNG UND EINTRAGUNG VON BETRIEBEN

Molkereien müssen nach Maßgabe der Vorbemerkung zu diesem Anhang von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Molkereien, die ihre Erzeugnisse auf dem lokalen Markt vertreiben, können eingetragen werden.

ABSCHNITT X

Eier und Eiprodukte

KAPITEL I

EIER

1. Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Sie müssen bei einer Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die hygienische Beschaffenheit des Erzeugnisses am besten gewährleistet.
2. Die Eier müssen binnen maximal 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.
3. Zum Schutz vor Salmonella-Infektionen gilt für Eier, die für Schweden und Finnland bestimmt sind, folgendes:
 - a) Die Eier müssen aus Legebeständen stammen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 einer mikrobiologischen Stichprobenkontrolle unterzogen wurden;
 - b) die Kontrolle gemäß Buchstabe a) erübrigt sich bei Eiersendungen, die in einem Eierverarbeitungsbetrieb zu Eiprodukten verarbeitet werden sollen;
 - c) die Garantieforderungen gemäß Buchstabe a) gelten nicht für Eier aus einem Betrieb, in dem ein operationelles Programm durchgeführt wird, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikel 6 als dem für Schweden und Finnland genehmigten Programm gleichwertig anerkannt wurde. Die operationellen Programme der Mitgliedstaaten können von der Kommission nach demselben Verfahren geändert und aktualisiert werden.

KAPITEL II

EIPRODUKTE**I. Vorschriften für Betriebe**

Eierverarbeitungsbetriebe müssen zumindest über folgende Einrichtungen verfügen:

1. geeignete Räume mit angemessenen Vorrichtungen zum
 - a) Waschen und Desinfizieren verschmutzter Eier, soweit erforderlich;
 - b) Aufschlagen der Eier zur Gewinnung des Eiinhalts und zur Beseitigung der Schalen und Schalenhäute;
2. einen gesonderten Raum für andere als die in Nummer 1 genannten Arbeiten.

Werden Eiprodukte pasteurisiert, so kann die Pasteurisierung in dem Raum gemäß Nummer 1 Buchstabe b) erfolgen, wenn der Betrieb über ein geschlossenes Pasteurisierungssystem verfügt. Es sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination der Eier nach dem Pasteurisieren zu vermeiden.

II. Rohstoffe für die Herstellung von Eiprodukten

Für die Herstellung von Eiprodukten dürfen lediglich nicht angebrütete Konsumeier verwendet werden. Ihre Schale muß voll entwickelt und unbeschädigt sein. Knickeier sind jedoch zulässig, sofern sie von der Packstelle oder dem Erzeugerbetrieb auf direktem Wege an einen zugelassenen Betrieb geliefert und so schnell wie möglich aufgeschlagen werden.

Flüssigei aus zugelassenen Betrieben kann als Rohstoff für Eiprodukte verwendet werden, sofern es unter folgenden Bedingungen gewonnen wurde:

1. Die Vorschriften gemäß Abschnitt III Nummern 1 bis 4 müssen eingehalten werden.
2. Eiprodukte müssen sofort nach ihrer Gewinnung entweder tiefgefroren oder auf eine Temperatur abgekühlt worden sein, die 4 °C nicht überschreitet; in letzterem Falle werden sie am Bestimmungsort innerhalb von 48 Stunden nach Aufschlagen der Eier, von denen sie stammen, behandelt werden; dies gilt nicht für Bestandteile, die entzuckert werden;
3. Die Erzeugnisse sind wie folgt zu etikettieren: „Nichtpasteurisiertes Eiprodukt — am Bestimmungsort zu behandeln — Datum und Uhrzeit des Aufschlagens“.

III. Besondere Hygienevorschriften für die Herstellung von Eiprodukten

Alle Arbeitsgänge sind so auszuführen, daß während der Herstellung, Bearbeitung und Lagerung der Eiprodukte Kontaminationen vermieden werden. Insbesondere ist folgendes zu gewährleisten:

1. Schmutzige Eier sind vor dem Einschlag naß zu reinigen.

2. Die Eier werden in einem entsprechend vorgesehenen Raum aufgeschlagen; Knickeier sind umgehend zu verarbeiten.
3. Eier, die nicht von Hühnern, Puten oder Perlhühnern stammen, sind im Betrieb getrennt zu be- und zu verarbeiten. Vor Wiederaufnahme der Verarbeitung von Hühner-, Puten- oder Perlhühnereier werden Ausrüstungen gereinigt und desinfiziert.
4. Eiinhalt darf nicht durch Zentrifugieren oder Zerdrücken der Eier gewonnen werden; auch das Zentrifugieren der leeren Schalen zur Gewinnung von Eiweißresten ist unzulässig, soweit sie zum Verzehr bestimmt sind.
5. Nach dem Aufschlagen sind alle Teile des Eiprodukts unverzüglich einer Behandlung zu unterziehen, die mikrobiologische Gefahren ausschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert. Unzulänglich behandelte Partien können unverzüglich in demselben Betrieb erneut behandelt werden, sofern diese erneute Behandlung sie genußtauglich macht. Wird eine Partie für genußuntauglich befunden, so muß sie denaturiert werden.

Eiweiß zur Herstellung von getrocknetem oder kristallisiertem Albumin, das später pasteurisiert werden soll, braucht nicht behandelt zu werden.

6. Erfolgt die Behandlung nicht umgehend nach dem Aufschlagen, so ist der Eiinhalt entweder einzufrieren oder bei einer Temperatur von höchstens 4 °C zu lagern. Die Lagerzeit bei 4 °C darf 48 Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für stabilisierte Erzeugnisse (z. B. Salz- oder Zuckerzusatz) und Eiprodukte, die entzuckert werden sollen.
7. Produkte, die nicht zwecks Haltbarkeit bei Raumtemperatur stabilisiert wurden, sind auf eine Temperatur abzukühlen, die 4 °C nicht überschreitet. Gefrierprodukte müssen unmittelbar nach der Behandlung eingefroren werden.

IV. Analysespezifikationen

1. Der Gehalt unveränderter Eiprodukte an 3-OH-Buttersäure darf 10 mg/kg in der Trockenmasse nicht überschreiten.
2. Der Milchsäuregehalt der Eiprodukte darf 1 000 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten (gilt nur für unbehandelte Erzeugnisse).

Bei fermentierten Erzeugnissen entspricht dieser Wert jedoch dem vor der Fermentierung ermittelten Wert.

3. Die Reste von Schalen, Membranen und anderen Teilchen in den Eiprodukten dürfen 100 mg/kg Eiprodukt nicht überschreiten.

V. Etiketterierung von Eiprodukten

Beim Verlassen des Betriebs muß jede Sendung Eiprodukte zusätzlich zu dem allgemein vorgeschriebenen Genußtauglichkeitskennzeichen ein Etikett tragen, auf dem angegeben ist, bei welcher Temperatur die Eiprodukte aufbewahrt werden müssen und für wie lange die Haltbarkeit des Erzeugnisses bei Einhaltung dieser Temperatur gewährleistet werden kann.

VI. Zulassung und Eintragung von Betrieben

Eiersammel- und -packstellen müssen eingetragen werden. Eiproduktherstellungsbetriebe müssen zugelassen werden und erhalten gemäß der Vorbemerkung zu diesem Anhang eine Zulassungsnummer.

ABSCHNITT XI

Froschschenkel

1. Frösche dürfen nur nach humanen Methoden und nur von entsprechend zugelassenen Betrieben getötet werden. Frösche, die bereits vor dem Töten verendet sind, dürfen auf keinen Fall zum Verzehr zugerichtet werden.
2. Für die Zwischenlagerung, das Waschen, das Töten und das Ausbluten der Frösche muß ein gesonderter Raum zur Verfügung stehen. Dieser Raum muß physisch vom Bearbeitungsraum getrennt sein.
3. Unmittelbar nach ihrer Gewinnung sind die Froschschenkel unter fließendem Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates gründlich zu waschen und unverzüglich auf Schmelzeistemperatur abzukühlen oder auf eine Mindesttemperatur von -18 °C einzufrieren oder zu verarbeiten.
4. Der Schadstoffgehalt der genießbaren Froschschenkelteile, beispielsweise an Schwermetallen und Organohalogenverbindungen, muß so gering sein, daß die berechnete Aufnahme dieser Stoffe über die Nahrung die für den Menschen zulässige Tages- oder Wochendosis nicht überschreitet.

ABSCHNITT XII

Schnecken

1. Schnecken dürfen nur nach humanen Methoden und nur in entsprechend zugelassenen Betrieben getötet werden. Schnecken, die bereits vor dem Töten verendet sind, dürfen auf keinen Fall zum Verzehr zugerichtet werden.
2. Der Leber-Bauchspeicheldrüsen-Komplex ist zu entfernen und darf nicht zum Verzehr verwendet werden.
3. Der Schadstoffgehalt der genießbaren Schneckenteile, beispielsweise an Schwermetallen und Organohalogenverbindungen, muß so gering sein, daß die berechnete Aufnahme dieser Stoffe über die Nahrung die für den Menschen zulässige Tages- oder Wochendosis nicht überschreitet.

ABSCHNITT XIII

Ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben*A. Vorschriften für Betriebe, die Rohstoffe sammeln oder verarbeiten*

1. Sammelstellen für rohe Schlachtfette und deren Weiterbeförderung zu Verarbeitungsbetrieben müssen über ein Kühlhaus verfügen, in dem die Rohstoffe bei einer Temperatur von höchstens 7 °C gelagert werden, es sei denn, die Rohstoffe werden innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Gewinnung gesammelt und ausgeschmolzen.
2. Verarbeitungsbetriebe müssen zugelassen sein und zumindest über folgendes verfügen:
 - a) ein Kühlhaus, es sei denn, die Rohfette werden innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Gewinnung gesammelt und ausgeschmolzen;
 - b) einen Versandraum, es sei denn, der Betrieb versendet ausgeschmolzene tierische Fette nur in Tankwagen;
 - c) gegebenenfalls geeignete Gerätschaften für die Zubereitung von Erzeugnissen, die unter Zusatz anderer Lebensmittel und/oder Gewürze aus ausgeschmolzenen tierischen Fetten hergestellt werden.

B. Hygienevorschriften für ausgeschmolzene tierische Fette, Grieben und Nebenprodukte des Ausschmelzens

1. Die Rohfette müssen von Tieren stammen, die nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung für genußtauglich befunden wurden.
2. Die Rohfette müssen aus Fettgewebe oder Knochen bestehen, die möglichst frei von Blutspuren und Verunreinigungen sind.
3.
 - a) Tierische Fette dürfen nur aus Fettgewebe oder Knochen erschmolzen werden, die in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben oder Fleischverarbeitungsbetrieben anfallen. Die Rohfette sind hygienisch einwandfrei bei einer Kerntemperatur von höchstens 7 °C zu befördern und bis zum Ausschmelzen zu lagern;
 - b) abweichend von Buchstabe a) können
 - Rohfette ungekühlt gelagert und befördert werden, sofern sie innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Gewinnung ausgeschmolzen werden;
 - für die Herstellung von Speisefetten Rohfette verwendet werden, die in Einzelhandelsläden oder unmittelbar an Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten anfallen, in denen Fleisch lediglich zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher zerlegt und gelagert wird, sofern die Rohfette hygienisch einwandfrei und sachgemäß verpackt sind. Werden die Rohfette nicht täglich abgeholt, so sind sie unmittelbar nach ihrer Abholung abzukühlen.
4. Rohfette sind zunächst durch Erhitzen, durch Druckanwendung oder nach einem anderen geeigneten Verfahren auszuschmelzen; anschließend werden die festen Bestandteile durch Abklären, Zentrifugieren, Filtrieren oder ein anderes geeignetes Verfahren vom flüssigen Fett getrennt. Der Gebrauch von Lösungsmitteln ist verboten.

5. Tierische Fette, die gemäß Nummer 1, 2, 3 und 4 erschmolzen werden, können zur Verbesserung ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften entweder im selben oder in einem anderen Betrieb verfeinert werden, wenn sie den unter Nummer 6 festgelegten Fettkennzahlen entsprechen.
6. Ausgeschmolzene tierische Fette müssen je nach Erzeugnistyp folgenden Kennzahlen entsprechen:

	Wiederkäuerfett			Schweinefett			Andere tierische Fette	
	Speisetalg		Talg zum Verfeinern	Speisefett		Schmalz und anderes Schweinefett zum Verfeinern	Speisefette	Fette zum Verfeinern
	Feintalg (Premierjus) ⁽¹⁾	anderer		Schmalz ⁽²⁾	anderes			
SZ (m/m Ölsäure in %) max.	0,75	1,25	3,0	0,75	1,25	2,0	1,25	3,0
POZ max.	4 meq/kg	4 meq/kg	6 meq/kg	4 meq/kg	4 meq/kg	6 meq/kg	4 meq/kg	10 meq/kg
Unlösliche Unreinheiten insgesamt	Max. 0,15 %			Max. 0,5 %				
Geruch, Geschmack, Farbe	Normal							

⁽¹⁾ Tierisches Speisefett, das durch Ausschmelzen von frischem Herz-, Netz-, Nieren- und Gekrösefett von Rindern und in Zerlegungsbetrieben anfallenden Fetten bei niedriger Temperatur gewonnen wird.

⁽²⁾ Frisches Fett, das durch Ausschmelzen von Schweinefettgewebe gewonnen wird.

7. Für Griebenschmalz gelten folgende Lagervorschriften:
- Griebenschmalz, das bei maximal 70 °C gewonnen wird: Lagerung bei höchstens 7 °C für maximal 24 Stunden oder bei mindestens -18 °C;
 - Griebenschmalz, das bei über 70 °C gewonnen wird und einen Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 10 % (m/m) aufweist:
 - Lagerung bei höchstens 7 °C für maximal 48 Stunden oder einer anderen Zeit-/Temperaturkombination, die dieselbe Gewähr bietet;
 - Lagerung bei mindestens -18 °C;
 - Griebenschmalz, das bei über 70 °C gewonnen werden und einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 10 % (m/m) aufweist: keine besonderen Lagervorschriften.

ABSCHNITT XIV

Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme

- Betriebe, in denen Mägen, Blasen und Därme bearbeitet werden, tragen dafür Sorge, daß Erzeugnisse, die nicht bei Raumtemperatur aufbewahrt werden können, bis zu ihrer Versendung in entsprechenden Räumen gelagert werden. Insbesondere nicht gesalzene oder nicht getrocknete Erzeugnisse sind bei höchstens 3 °C aufzubewahren.
- Tierdärme, -blasen und -mägen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Sie stammen von Tieren, die in einem Schlachthof unter Aufsicht der zuständigen Behörde geschlachtet und der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterzogen wurden;
 - sie stammen aus behördlich zugelassenen Betrieben;
 - sie wurden gereinigt und ausgeschabt und anschließend gesalzen, erhitzt oder getrocknet;
 - nach der Bearbeitung gemäß Buchstabe c) wurde durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt, daß die Därme, Blasen bzw. Mägen nicht rekontaminiert wurden.

Die Einfuhr von Tierdärmen, -blasen und -mägen aus Drittländern ist nur zulässig, wenn der Sendung eine von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung beiliegt.

A B S C H N I T T X V

Gelatine

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR ROHSTOFFE

1. Speisegelatine darf nur aus folgenden Rohstoffen hergestellt werden:
 - Knochen,
 - Häuten und Fellen von Wiederkäuern aus Haltungsbetrieben,
 - Schweinehäuten,
 - Geflügelhäuten,
 - Bändern und Sehnen,
 - Häuten und Fellen von jagdbaren Wildtieren,
 - Fischhäuten und Gräten.
2. Die Verwendung von Knochen von Wiederkäuern, die in Ländern oder Regionen geboren, aufgezogen oder geschlachtet wurden, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht stark BSE-gefährdet sind, ist verboten.
3. Die Verwendung von gegerbten Häuten und Fellen ist verboten.
4. Die unter den ersten fünf Gedankenstrichen von Nummer 1 genannten Rohstoffe müssen von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und der Schlacht tieruntersuchung unterzogen wurden und deren Schlachtkörper nach der Fleischuntersuchung für genußtauglich befunden wurden, oder sie müssen — im Falle von Häuten und Fellen von jagdbaren Wildtieren — von Wildkörpern stammen, die für genußtauglich befunden wurde.
5. Die Rohstoffe müssen aus Lebensmittelunternehmen stammen, die gemäß dieser Verordnung zugelassen bzw. eingetragen sind.

Sammelstellen und Gerbereien, die Rohstoffe für die Herstellung von Speisegelatine abgeben wollen, müssen eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegen oder bei dieser Behörde entsprechend eingetragen sein und folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über Lagerräume mit festen Böden und glatten Wänden, die leicht zu reinigen und desinfizieren sind und ggf. geeignete Kühlanlagen;
 - b) die Lagerräume sind einwandfrei sauber und so instand zu halten, daß eine Kontamination der Rohstoffe ausgeschlossen ist;
 - c) soweit Rohstoffe gelagert und/oder verarbeitet werden, die die Kriterien dieses Unterabschnitts nicht erfüllen, müssen sie während der Annahme, Lagerung, Verarbeitung und Versendung ununterbrochen von konformen Rohstoffen getrennt gehalten werden.
6. Für die Einfuhr von Rohstoffen für die Herstellung von Speisegelatine aus Drittländern gilt folgendes:
 - Die Mitgliedstaaten können die Einfuhr von Rohstoffen zur Herstellung von Speisegelatine nur aus Drittländern zulassen, die auf einer entsprechend festgelegten Drittlandliste stehen;
 - jeder Einfuhrsendung muß eine Bescheinigung beiliegen, die dem nach dem Verfahren des Artikels 6 erstellten Muster entspricht.

KAPITEL II

BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG VON ROHSTOFFEN

1. Bei der Beförderung und bei Anlieferung in der Sammelstelle, der Gerberei und dem Gelatineherstellungsbetrieb muß den Rohstoffen ein Dokument beiliegen, aus dem ihre Herkunft hervorgeht.
2. Die Rohstoffe sind gekühlt oder gefroren zu befördern und zu lagern, soweit ihre Verarbeitung nicht innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Absendung erfolgt.

Entfettete und getrocknete Knochen oder Ossein, gesalzene, getrocknete und gekalkte Häute sowie Häute und Felle, die mit Lauge oder Säure behandelt wurden, können jedoch bei Raumtemperatur befördert und gelagert werden.

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE GELATINEHERSTELLUNG

1. Gelatine muß nach einem Verfahren hergestellt werden, das folgendes gewährleistet:
 - Knochenmaterial von Wiederkäuern, die in Ländern oder Regionen geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht wenig BSE-gefährdet sind, ist einem Verarbeitungsprozeß zu unterziehen, wobei das gesamte Knochenmaterial fein vermahlen, mit heißem Wasser entfettet und für mindestens zwei Tage mit verdünnter Salzsäure (mindestens 4 % konzentriert und $\text{pH} < 1,5$) behandelt sowie anschließend für mindestens 20 Tage mit gesättigter Kalklösung ($\text{pH} > 12,5$) laugenbehandelt und für vier Sekunden bei $138\text{—}140\text{ }^\circ\text{C}$ sterilisiert wird, oder es wird ein gleichwertiges Verfahren angewandt, das die Kommission nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigt hat;
 - andere Rohstoffe sind einer Säuren- oder Laugenbehandlung zu unterziehen und anschließend ein- oder mehrmals abzuspülen. Der pH-Wert ist entsprechend anzupassen. Die Gelatine ist durch einmaliges oder mehrmals aufeinander erfolgendes Erhitzen zu extrahieren, anschließend durch Filtrieren zu reinigen und zu sterilisieren.
2. Als Konservierungsstoffe sind nur Schwefeldioxid und Wasserstoffperoxid zulässig.
3. Soweit für nicht zum Verzehr bestimmte Gelatine dieselben Vorschriften gelten wie für Speisegelatine, können beide Arten von Gelatine im selben Betrieb hergestellt und gelagert werden.

KAPITEL IV

VORSCHRIFTEN FÜR ENDERZEUGNISSE

Rückstandsgrenzwerte:

Element	Grenzwert
As	1 ppm
Pb	5 ppm
Cd	0,5 ppm
Hg	0,15 ppm
Cr	10 ppm
Cu	30 ppm
Zn	50 ppm
Feuchtigkeit (105 °C)	15 %
Asche (550 °C)	2 %
SO ₂ (Reith Williams)	50 ppm
H ₂ O ₂ (Europäisches Arzneibuch 1986 (V ₂ O ₂))	10 ppm

ANHANG III

EINFUHR VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DRITTLÄNDERN

Die Vorschriften dieses Anhangs gelten unbeschadet der Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung . . ./ . . . des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern.

I. Vorschriften für die Aufstellung von Listen der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen ist

Um die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. . . ./ . . ./EG (über Lebensmittelhygiene) zu gewährleisten, gilt folgendes:

Nach dem Verfahren des Artikels 6 trifft die Kommission folgende Maßnahmen:

- a) Sie stellt im Zuge einer Kontrolle der Gemeinschaft vor Ort Listen der Drittländer oder Regionen von Drittländern auf, aus denen die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen ist.

Bei der Aufstellung dieser Listen ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- i) die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes;
 - ii) der Aufbau der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes und seiner Kontrolldienste, die Befugnisse dieser Dienste und die Aufsicht, der sie unterliegen, sowie die Kompetenz dieser Dienste, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen;
 - iii) die in dem betreffenden Drittland geltenden Hygienevorschriften für die Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung und Versendung von zum Versand in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
 - iv) die Garantien des betreffenden Drittlands hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften oder der Gleichwertigkeit von Hygienevorschriften;
 - v) die praktischen Erfahrungen mit der Vermarktung des Erzeugnisses aus dem betreffenden Drittland und die Ergebnisse der Einfuhrkontrollen;
 - vi) die Ergebnisse der Kontrollen und/oder Audits der Gemeinschaft vor Ort und insbesondere die Ergebnisse der Beurteilung der zuständigen Behörden;
 - vii) der Gesundheitsstatus des betreffenden Tierbestands sowie anderer Haustiere und des Wildbestands in dem betreffenden Drittland und die allgemeine Gesundheitslage des Landes, soweit sie den Gemeinschaftsverbraucher gefährden könnte;
 - viii) die Regelmäßigkeit und Zügigkeit, mit der das betreffende Drittland Angaben über das Auftreten von biologischen Gefahren, einschließlich des Auftretens mariner Biotoxine in Fischfang- oder Aquakulturzonen, übermittelt;
 - ix) das Vorhandensein, die Durchführung und Mitteilung eines Zoonosenbekämpfungsprogramms;
 - x) die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes hinsichtlich der Verwendung von Stoffen und Tierarzneimitteln, insbesondere in bezug auf das Verbot bzw. die Zulassung, die Abgabe und die Vermarktung dieser Stoffe und Arzneimittel sowie die entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollvorschriften;
 - xi) das Vorhandensein, die Durchführung und Mitteilung eines Rückstandskontrollprogramms;
 - xii) die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln, einschließlich der Verfahren für die Verwendung von Zusatzstoffen, sowie die Hygienevorschriften für die zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Ausgangserzeugnisse und das Enderzeugnis.
- b) Sie legt je nach Gesundheitslage des betreffenden Drittlandes für jedes Erzeugnis bzw. jede Erzeugnisgruppe besondere Einfuhrvorschriften für die betreffenden Drittländer oder Gruppen von Drittländern fest.

Diese besonderen Einfuhrvorschriften sehen insbesondere folgendes vor:

- i) Angabe der für die amtliche Überwachung der betreffenden Erzeugnisse und die Unterzeichnung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen zuständigen Behörde;
- ii) Einzelheiten der Genußtauglichkeitsbescheinigung, die jeder für die Gemeinschaft bestimmten Sendung beiliegt; diese Bescheinigung muß
 - zumindest in einer der Sprachen des Versand- und des Bestimmungslandes und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, an dessen Grenzübergangsstellen die Einfuhrkontrolle stattfindet;
 - die Sendung im Original begleiten;

- aus einem einzigen Blatt bestehen;
- für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

Die Bescheinigung muß an dem Tag ausgestellt werden, an dem die Erzeugnisse zum Versand in das Bestimmungsland verladen werden;

- iii) die Anbringung eines Genußtauglichkeitskennzeichens zur Identifizierung der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, insbesondere mit Angabe des Versanddrittlands (vollständiger Name oder ISO-Code) sowie der Zulassungsnummer, des Namens und der Anschrift des Herkunftsbetriebs.
- c) Sie legt für ein bestimmtes Erzeugnis gegebenenfalls allgemeine Einfuhrvorschriften fest.

II. Vorschriften für die Aufstellung und Aktualisierung von Listen von Betrieben, einschließlich Fabrik- und Gefrierschiffen

Betriebe, Fabriksschiffe oder Gefrierschiffe und — bei lebenden Muscheln — Erzeugungs- und Erntegebiete werden für die Versendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft nur zugelassen, wenn sie auf einer nach folgendem Verfahren aufzustellenden aktuellen Liste stehen:

1. Gleichwertigkeitsabkommen

Die Aufstellung und Aktualisierung der Betriebslisten muß nach den Vorschriften des jeweiligen Abkommens erfolgen.

2. Kommissionslisten:

Soweit die Kommissionskontrollen vor Ort gemäß Abschnitt I zufriedenstellend ausfallen, gilt folgendes:

a) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 6 und nach Mitteilung der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands Listen.

i) Ein Betrieb kann in eine Liste nur aufgenommen werden, wenn er von der zuständigen Behörde des in die Gemeinschaft ausführenden Drittlandes amtlich zugelassen ist. Voraussetzung für diese Zulassung ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen:

- Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften;
- Überwachung durch einen amtlichen Kontrolldienst des betreffenden Drittlands.

ii) Erzeugungs- bzw. Erntegebiete für lebende Muscheln müssen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften erfüllen.

iii) Die Zulassung von Fabrik- und Gefrierschiffen erfolgt

- durch die zuständige Behörde des Drittlands, dessen Flagge das Schiff führt, oder
- durch die zuständige Behörde eines anderen Drittlands, sofern dieses Drittland auf der Gemeinschaftsliste der Drittländer steht, die Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft einführen dürfen, und die Fischereierzeugnisse regelmäßig im Hoheitsgebiet dieses Landes angelandet und von seiner zuständigen Behörde kontrolliert werden, die auch für die Genußtauglichkeitskennzeichnung der Erzeugnisse und die Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen zuständig ist, oder
- durch einen Mitgliedstaat;

b) Genehmigte Listen werden wie folgt geändert:

- Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Änderungsvorschläge des betreffenden Drittlands für die Betriebslisten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Vorschläge mit;
- die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Änderungsvorschläge für die Betriebslisten etwaige schriftliche Bemerkungen;
- liegen von wenigstens einem Mitgliedstaat schriftliche Bemerkungen vor, so informiert die Kommission die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen und setzt diesen Punkt auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses, der nach dem Verfahren des Artikels 6 einen Beschluß faßt;
- liegen innerhalb der unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Frist von keinem Mitgliedstaat schriftlichen Bemerkungen vor, so gelten die Änderungsvorschläge als von den Mitgliedstaaten angenommen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen entsprechend, und die Einfuhr aus den betreffenden Betrieben wird ab dem fünften Tag nach dieser Unterrichtung genehmigt;
- die Kommission veröffentlicht die Listen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

3. Ermächtigung eines Drittlandes zur Erstellung und Aktualisierung von Betriebslisten

Die zuständige Behörde eines Drittlandes kann im Anschluß an eine Kontrolle vor Ort und/oder ein Audit zur Überprüfung der Kriterien gemäß Abschnitt I ermächtigt werden, Betriebslisten aufzustellen und zu aktualisieren, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Ein Betrieb wird in eine Betriebsliste nur aufgenommen, wenn er von der zuständigen Behörde des in die Gemeinschaft ausführenden Drittlandes amtlich zugelassen ist. Voraussetzung für diese Zulassung ist die Erfüllung folgender Bedingungen:
 - Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften;
 - Überwachung durch einen amtlichen Kontrolldienst des Drittlandes.Jeder Betrieb muß eine Zulassungsnummer erhalten;
- b) Fabrik- und Gefrierschiffe werden von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen, dessen Flagge das Schiff führt;
- c) Erzeugungs- und Erntegebiete für lebende Muscheln unterliegen den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften;
- d) werden die Gemeinschaftsvorschriften nicht eingehalten, so muß die zuständige Behörde sicherstellen können, daß
 - Mängel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, und
 - die Ausfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt bzw. die Zulassung eines von ihr zugelassenen Betriebs, Fabrik- schiffs, Gefrierschiffs, Erzeugungs- und Erntegebiets für lebende Muscheln entzogen wird, wenn diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können oder wenn die Verbrauchergesundheit nachweislich gefährdet ist;
- e) die zuständige Behörde des betreffenden Drittlands übermittelt der Kommission eine aktuelle Liste; die Kommission macht diese Liste allen interessierten Parteien über das Internet zugänglich.

Nur auf dieser Liste stehende Betriebe dürfen Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft versenden.

4. Einzelfallentscheidungen

Unter besonderen Umständen kann nach dem Verfahren des Artikels 6 genehmigt werden, daß Erzeugnisse direkt aus einem Drittlandbetrieb eingeführt werden, wenn das betreffende Drittland nicht in der Lage ist, die Garantieanforderungen gemäß Abschnitt I zu erfüllen. In diesem Falle muß dem betreffende Betrieb vorbehaltlich einer Gemeinschaftskontrolle vor Ort eine Sonderzulassung erteilt werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind die besonderen Einfuhrbedingungen für die Erzeugnisse dieses Betriebs festzulegen.

III. Sonstige Bestimmungen

1. In die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen nur Drittländerzeugnisse, die
 - im Versanddrittland zubereitet werden oder, falls es sich um Fischereierzeugnisse handelt, auf Fabrik- oder Gefrierschiffen des Versanddrittlands zubereitet werden;
 - in einem anderen Drittland als dem Versanddrittland gewonnen und zubereitet werden, vorausgesetzt, das Erzeugnis stammt aus einem zugelassenen Betrieb in einem Drittland, das auf einer Gemeinschaftsliste steht;
 - gegebenenfalls in der Gemeinschaft zubereitet oder hergestellt werden.
 2. Für Erzeugnisse, die einem bestimmten Verwendungszweck zugeführt werden sollen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 besondere Einfuhrvorschriften festlegen.
-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

(2000/C 365 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 438 endg. — 2000/0180(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Grundregeln für die amtliche Lebensmittelüberwachung sind bereits in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu diesen Grundregeln müssen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt werden, um den von diesen Erzeugnissen möglicherweise ausgehenden Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier Rechnung zu tragen.
- (3) Bei der Erarbeitung der Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sollten alle Aspekte berücksichtigt werden, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Erzeugnisse für Mensch und Tier in Frage stellen könnten. Zu regeln sind insbesondere die Primärproduktion und weitere Bearbeitung, die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Tieren und Erzeugnissen, die Schlachtieruntersuchung, der Tierschutz, die Fleischuntersuchung, die Einhaltung der Hygienevorschriften in Betrieben, die Behandlung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Ausschaltung von Gesundheitsgefahren sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- (4) Die amtliche Überwachung ist vor allem angezeigt in Bereichen, die für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier von besonderer Bedeutung sind, und sollte sich an aktuellsten wissenschaftlichen Informationen über die Aspekte orientieren, die eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen könnten.

(5) Ziel der amtlichen Überwachung sollte es sein, potentielle Gesundheitsrisiken, denen Personen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs bearbeiten oder konsumieren, ausgesetzt sind, zu identifizieren und zu analysieren.

(6) Den Verfahrensvorschriften für die amtliche Lebensmittelüberwachung muß eine angemessene Risikoanalyse und eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses zugrundeliegen. Daher ist es angezeigt, eine Risikobewertung der gängigen Verfahren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzunehmen. Bis die Ergebnisse dieser Bewertung vorliegen, sollten die üblichen Verfahren beibehalten werden.

(7) Es muß sichergestellt werden, daß die Tierschutzvorschriften, insbesondere hinsichtlich humaner Tötungsmethoden, eingehalten werden.

(8) Gemäß der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, müssen Erzeugnisse tierischen Ursprungs zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft am Versandanort amtlich kontrolliert werden; Stichprobekontrollen am Bestimmungsort im Bestimmungsmitgliedstaat sind fakultativ. Besteht jedoch begründeter Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit, so können die betreffenden Erzeugnisse bereits auf dem Transportweg kontrolliert werden.

(9) Gemeinschaftsvorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln müssen wissenschaftlich fundiert sein. Erforderlichenfalls müssen daher die mit dem Beschluß 97/579/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse für Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit konsultiert werden.

(10) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 dieses Beschlusses erlassen werden —

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Kontrolle der Einhaltung der geltenden Tiergesundheits- und Hygienevorschriften.

Artikel 2

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten analog die Definitionen der

- Richtlinie 89/662/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt,
- Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern,
- Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.

Artikel 3

Zusätzlich zu den allgemeineren Gemeinschaftsvorschriften für die amtliche Lebensmittelüberwachung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt.

Artikel 4

Nach dem Verfahren des Artikels 5 und erforderlichenfalls nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses wird die Kommission

- a) die Anhänge dieser Verordnung ändern oder ergänzen, um dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, insbesondere hinsichtlich der Verfahren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Rechnung zu tragen;
- b) Durchführungsvorschriften erlassen, soweit sie zur gemeinschaftsweit einheitlichen Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG ⁽¹⁾ des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 18.10.1968, S. 23.

ANHANG I

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG VON ERZEUGNISSEN IM ALLGEMEINEN

1. Die amtliche Überwachung betrifft alle Stufen der Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, einschließlich der Primärproduktion und der Vermarktung, und umfaßt insbesondere folgendes:
 - a) die Überwachung von Haltungsbetrieben zur Kontrolle der Einhaltung der geltenden Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften. Diese Kontrollen werden zusammen mit den gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Tierschutz-, Rückstands- und Futtermittelkontrollen abgewickelt.

Wird im Rahmen dieser Kontrollen festgestellt, daß die geltenden Hygiene-, Tierschutz- oder Rückstandsvorschriften nicht eingehalten werden, oder daß auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten vorliegen, so werden geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen.

Im Falle von Schlachttieren wird die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Schlachthof zuständige amtliche Stelle über jedes Problem im Haltungsbetrieb informiert, das die Sicherheit von Lebensmitteln in Frage stellen könnte;
 - b) die Überwachung von Betrieben zur Kontrolle oder Überprüfung der Einhaltung der spezifischen Hygienevorschriften der Verordnung . . . (mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) und insbesondere
 - (ggf.) der Einhaltung der Zulassungsbedingungen,
 - der ordnungsgemäßen Genußtauglichkeitskennzeichnung oder der Zulassungsnummern,
 - der hygienischen Beschaffenheit der Erzeugnisse,
 - der Einhaltung der Temperaturvorschriften und gegebenenfalls der mikrobiologischen Kriterien;
 - c) unbeschadet der Vorschriften der Richtlinie 89/662/EWG des Rates: Kontrollen auf Vermarktungsebene, insbesondere zur Kontrolle oder Überprüfung
 - der Einhaltung der Vorschriften für die Genußtauglichkeitskennzeichnung,
 - der Aufrechterhaltung der Kühlkette,
 - (ggf.) der Begleitpapiere der betreffenden Erzeugnissendung;
 - d) alle weitere Überwachungsmaßnahmen, die zur Kontrolle der Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften erforderlich sind.
2. Während die amtlichen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - a) tragen Unternehmensbetreiber (Betriebsinhaber oder deren Vertreter) sowie die auf Ebene der Vermarktung für die Erzeugnisse verantwortlichen Personen zur Erleichterung der Kontrollen dafür Sorge, daß die Kontrollen unter angemessenen Bedingungen ablaufen, und stellen alle erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung;
 - b) hat die zuständige Behörde freien Zugang zu den betreffenden Unternehmen und allen anderen Infrastrukturen wie Haltungsbetrieben, Schiffen, Transportmitteln, Auktionshallen usw.

ANHANG II

FLEISCHUNTERSUCHUNG

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR FLEISCH IM ALLGEMEINEN

Die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs betrifft sowohl die Schlachttier- als auch die Fleischuntersuchung. Bis eine Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses zu den angewandten Untersuchungsverfahren vorliegt und eine Überarbeitung beschlossen wurde, werden Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach den in diesem Anhang festgelegten Verfahren durchgeführt.

I. Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen und Zuständigkeit

1. Amtliche Überwachungsmaßnahmen werden unter der Aufsicht und Verantwortung des amtlichen Tierarztes durchgeführt, der sich bei folgenden Tätigkeiten von weisungsgebundenen und seiner Verantwortung unterstehenden Hilfskräften unterstützen lassen kann:
 - a) soweit die Schlachttieruntersuchung im Haltungsbetrieb stattfinden soll: beim Zusammentragen von Informationen, die der amtliche Tierarzt zur Beurteilung des Gesundheitsstatus der Herkunftsherde oder des Herkunftsbestands und zur Diagnosestellung benötigt;
 - b) bei der Schlachttieruntersuchung im Schlachthof, vorausgesetzt, der amtliche Tierarzt kann die Arbeit seiner Hilfskräfte in persona und vor Ort überwachen, wobei die Aufgabe einer Hilfskraft darin besteht, die Tiere einer ersten Untersuchung zu unterziehen und in rein praktischen Dingen zu helfen;
 - c) bei der Fleischuntersuchung, vorausgesetzt, der amtliche Tierarzt kann die Arbeit seiner Hilfskräfte in persona und vor Ort überwachen;
 - d) bei der Hygienekontrolle von zerlegtem und eingelagertem Fleisch;
 - e) bei der Kontrolle und Überwachung von zugelassenen Betrieben, Transportmitteln usw.
2. Um den Tierarzt in obigem Sinne angemessen unterstützen zu können, bilden die Hilfskräfte ein weisungsgebundenes und der Verantwortung des amtlichen Tierarztes unterstehendes Untersuchungsteam, das in jedem Fall betriebsunabhängig sein muß. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats legt die Zusammensetzung des Untersuchungsteams so fest, daß der amtliche Tierarzt die genannten Tätigkeiten überwachen kann.
3. Die Häufigkeit der amtlichen Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach dem Risiko der gesundheitlichen Gefährdung. Insbesondere gilt folgendes:
 - a) Im Schlachthof muß während der gesamten Dauer der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung wenigstens ein amtlicher Tierarzt anwesend sein. Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme von dieser Bestimmung beantragen, um den Erfordernissen kleiner und mittlerer Schlachthöfe Rechnung zu tragen. Zur Begründung ihres Antrags legen sie der Kommission ein voll dokumentiertes Dossier vor, das Informationen über die Qualifikationen der den amtlichen Tierarzt ersetzenden Kontrolleure, die Art der Schlachthöfe, in denen sie tätig sein werden, und die Bedingungen, unter denen sie ihre Kontrolltätigkeit durchführen, enthält. Die Kommission wird das Dossier prüfen und den Antrag gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 5 genehmigen. Im Rahmen dieser Genehmigung kann auch festgelegt werden, unter welchen Bedingungen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann;
 - b) im Zerlegungsbetrieb muß, wenn Fleisch bearbeitet wird, wenigstens einmal täglich ein Mitglied des Untersuchungsteams anwesend sein;
 - c) in zugelassenen Kühlhäusern und Umpackzentren muß regelmäßig ein Mitglied des Untersuchungsteams anwesend ist.
4. Nach dem Verfahren des Artikels 5 werden erforderlichenfalls Verfahrensvorschriften für die Unterstützung amtlicher Tierärzte erlassen.

II. Schlachttieruntersuchung

1. Vor der Schlachtung sind Schlachttiere einer Schlachttieruntersuchung zu unterziehen. Entsprechend muß eine ausreichende Beleuchtung gewährleistet sein.
2. Soweit in dieser Verordnung vorgesehen, wird die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb der Schlachttiere durchgeführt.
3. Die Schlachttieruntersuchung dient insbesondere der Feststellung, ob
 - a) die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und nicht aus einem Betrieb oder einem Gebiet stammen, der (das) aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, es sei denn, die Gemeinschaftsvorschriften lassen dies zu;

- b) die Tiere an einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leiden, Symptome einer solchen Krankheit zeigen oder ihr Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten läßt;
 - c) die Tiere Krankheitssymptome oder eine Störung ihres Allgemeinbefindens erkennen lassen, aufgrund derer das Fleisch möglicherweise für genußuntauglich erklärt werden muß;
 - d) die Tierschutzvorschriften eingehalten wurden;
 - e) die Schlachttiere sauber sind; sind sie es nicht, so veranlaßt der amtliche Tierarzt, daß die Tiere gesäubert werden oder er trägt durch andere Vorkehrungen dafür Sorge, daß das Fleisch während des Schlachtvorgangs nicht verunreinigt werden kann;
 - f) die Tiere aus einem Betrieb oder einem Gebiet stammen, der (das) aus tierseuchen- oder hygienerechtlichen Gründen gesperrt ist;
 - g) andere Zustände vorliegen, die die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen könnten;
 - h) die Vorschriften über die Verwendung von Tierarzneimitteln eingehalten wurden.
4. Tiere, die
- an einer anzeigepflichtigen oder an einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leiden,
 - Anzeichen dafür zeigen, daß ihnen Stoffe verabreicht wurden oder daß sie Stoffe aufgenommen haben, die die Verbrauchergesundheit infolge des Fleischkonsums gefährden können,
- dürfen nicht zum Genuß für Menschen geschlachtet werden. Diese Tiere sind separat zu töten, und ihr Fleisch ist hygienisch einwandfrei zu beseitigen.
5. Die Schlachtung von Tieren, die an einer Krankheit leiden oder die Anzeichen von Zuständen aufweisen, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen könnten, muß zurückgestellt werden. Zur Diagnosestellung müssen diese Tiere erforderlichenfalls gründlich untersucht werden. Ist zur Diagnose eine Fleischuntersuchung erforderlich, so kann der amtliche Tierarzt veranlassen, daß die betreffenden Tiere separat oder im Anschluß an die Normalschlachtungen geschlachtet werden. Die Tierkörper sind alsdann einer Fleischuntersuchung zu unterziehen, die erforderlichenfalls durch Probenahmen und geeignete Laboruntersuchungen ergänzt wird.
6. Die Tötung von Tieren im Rahmen eines Programms zur Tilgung oder Bekämpfung von Tierseuchen wie Brucellose oder Tuberkulose oder von anderen Zoonosenerregern wie Salmonellen erfolgt nach Weisung und unter direkter Aufsicht des amtlichen Tierarztes.

III. Fleischuntersuchung

1. Schlachtkörper werden sofort nach der Schlachtung einer wissenschaftlich fundierten Fleischuntersuchung unterzogen, die insbesondere folgendes umfaßt:
- a) die Besichtigung des Schlachtkörpers und seiner Organe zur Feststellung sichtbarer Verunreinigungen oder anderer Mängel;
 - b) das Abtasten und, falls der amtliche Tierarzt dies für erforderlich hält, Anschneiden von Schlachtkörperteilen mit Gewebeveränderungen oder aus anderen Gründen verdächtiger Schlachtkörperteile;
 - c) eine organoleptische Prüfung;
 - d) erforderlichenfalls Laboruntersuchungen, insbesondere zum Nachweis etwa vorhandener Zoonosenerreger;
 - e) andere Maßnahmen, die für erforderlich gehalten werden, um zu überprüfen, ob die Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Tierarzneimitteln und anderen chemischen Stoffen in der Tierhaltung und die Vorschriften für Rückstände eingehalten werden.
2. Zur Diagnosestellung oder durch Durchführung zusätzlicher Untersuchungen kann der amtliche Tierarzt erforderlichenfalls veranlassen, daß das Schlachttempo verlangsamt oder der Schlachtvorgang vorübergehend gestoppt wird.
3. Wird bei der Schlachtier- oder Fleischuntersuchung ein Zustand festgestellt, der möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt, so kann der amtliche Tierarzt veranlassen, daß Laboruntersuchungen durchgeführt werden, wenn er dies zur Untermauerung seiner Diagnose oder zum Nachweis von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe, die aufgrund der festgestellten Symptome mit Wahrscheinlichkeit präsent sind, für erforderlich hält.
- Bleiben Zweifel bestehen, so sind weitere Schnitte und Untersuchungen durchzuführen, bis die Diagnose feststeht.
4. Anschnittpflichtige Lymphknoten sind systematisch mehrfach anzuschneiden und zu besichtigen.
5. Während der Untersuchung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß das Fleisch beim Abtasten, Schneiden oder Anschneiden nicht kontaminiert wird.

IV. Notschlachtung

Vom Fleisch notgeschlachteter Tiere müssen zusätzlich zur regulären Fleischuntersuchung Proben entnommen werden, die einer weiteren Untersuchung oder jeder anderen für erforderlich gehaltenen Untersuchung unterzogen werden.

V. Erklärung der Genußuntauglichkeit von Fleisch aufgrund des Befunds von Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Im Anschluß an die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden folgende Erzeugnisse für genußuntauglich erklärt:

a) Fleisch von

- Tieren, die an einer Krankheit leiden, bei deren Auftreten Sperrmaßnahmen in Kraft treten, es sei denn, nach geltendem Gemeinschaftsrecht sind Maßnahmen getroffen worden, um jedes tiergesundheitlich bedingte Risiko auszuschalten;
- abgeehrten Tieren;
- zu jung geschlachteten Tieren;

b) Fleisch mit Anzeichen folgender Zustände:

- Abzehrung (Kachexie),
- eine generalisierte Infektionskrankheit;
- Septikämie, Pyämie, Toxämie oder Virämie;
- Präsenz von Rückständen verbotener Stoffe oder von Rückständen, die die in der Gemeinschaft zulässigen Höchstwerte überschreiten;
- bösartige oder mehrfache Tumoren;
- mehrfache Abszesse,
- schwere Verletzungen an verschiedenen Stellen des Schlachtkörpers oder in verschiedenen Eingeweiden;
- unzulängliches Entbluten;
- extensive Blut- oder Seruminfiltration;
- ausgedehnter subkutaner oder muskulärer Parasitenbefall;
- Ecchymose;
- ggf. organoleptische Anomalien;
- Anomalien des Fleischgefüges, insbesondere Ödeme oder gravierende Abmagerung;
- ausgedehnte Läsionen, Verunreinigungen oder Kontaminationen;

c) Schlachtkörperteile, die lokalisierte Läsionen, Kontaminationen oder Entzündungen aufweisen, die die Genußtauglichkeit des übrigen Fleisches nicht beeinträchtigen;

d) Blut von Tieren, deren Fleisch gemäß den vorangegangenen Buchstaben für genußuntauglich erklärt wurde, sowie durch Mageninhalt oder andere Stoffe kontaminiertes Blut;

e) soweit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt: Schlachtkörper, deren Innereien nicht der Fleischuntersuchung unterzogen wurden;

f) Schlachtkörper von Tieren, die an anderen Zuständen leiden, die nach Sachkenntnis des amtlichen Tierarztes die Verbrauchergesundheit gefährden können.

Der amtliche Tierarzt kann veranlassen, daß das Fleisch nur einem bestimmten Verwendungszweck, wie beispielsweise der Verarbeitung, zugeführt werden darf.

VI. Mitteilung von Untersuchungsbefunden

Der amtliche Tierarzt hält die Befunde der Schlachtier- und der Fleischuntersuchungen schriftlich fest. Falls bei den Untersuchungen verbraucher- oder tiergesundheitlich relevante Krankheiten und Zustände oder Rückstände festgestellt werden, so wird dies der amtlichen Stelle, die für die Überwachung des Herkunftsbetriebs der Tiere zuständig ist, sowie der für die Tiere verantwortlichen Person mitgeteilt. Auf diese Mitteilung müssen unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen folgen.

VII. Berufliche Qualifikation von Hilfskräften

1. Nur Personen, die eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats organisierte Prüfung absolviert haben, können als Hilfskräfte eingesetzt werden.
2. Prüfungsfähig sind nur Bewerber, die
 - a) mindestens 400 Stunden theoretische Ausbildung, einschließlich Laborpraxis, sowie
 - b) mindestens 200 Stunden praktische Ausbildungnachweisen können. Die praktische Ausbildung muß in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Kühllagern und Fleischkontrollstellen oder, falls die Prüfung die Schlachtieruntersuchung betrifft, in einem Haltungsbetrieb stattgefunden haben.
3. Die Prüfungen für Hilfskräfte bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und betreffen folgende Themenbereiche:
 - a) für Untersuchungen in Haltungsbetrieben:
 - i) theoretischer Teil:
 - Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft: Organisation, wirtschaftliche Bedeutung, Produktionsmethoden, internationaler Handel usw.,
 - Anatomie und Pathologie,
 - Grundkenntnis der Tierseuchen: Virus-, Bakterien-, Parasitenerkrankungen usw.,
 - Überwachung zur Seuchenerkennung, Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Rückstandsuntersuchungen,
 - Hygiene- und Gesundheitskontrollen,
 - Schutz von Tieren im Haltungsbetrieb, beim Transport und bei der Schlachtung,
 - Umweltnormen: für Gebäude, Haltungsbetriebe und im allgemeinen,
 - nationale und internationale Rechtsvorschriften,
 - Verbraucherbelange und Qualitätskontrolle;
 - ii) praktischer Teil:
 - Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe mit verschiedenen Haltungsformen und Aufzuchtmethoden,
 - Besichtigung von Herstellungsbetrieben,
 - Be- und Entladen von Transportmitteln,
 - Laborbesichtigungen,
 - Veterinärkontrollen,
 - Dokumentation,
 - praktische Arbeitserfahrung;
 - b) für Untersuchungen im Schlachthof:
 - i) theoretischer Teil:
 - Grundkenntnisse der Schlachtieranatomie und -physiologie,
 - Grundkenntnisse der Schlachtierpathologie,
 - Grundkenntnisse der pathologischen Schlachtieranatomie,
 - Grundkenntnisse der Hygiene und insbesondere der Industriehygiene, der Schlacht-, Zerlegungs- und Lagerhygiene, der Arbeitshygiene und der Überwachung der Anwendung des HACCP-Systems,
 - Kenntnis der Methoden und Verfahren der Schlachtung, Untersuchung, Zubereitung, Umhüllung, Verpackung und Beförderung von frischem Fleisch,
 - Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - Probenahmemethoden;

ii) praktischer Teil:

- Identifizierung von Tieren,
- Untersuchung und Beurteilung von Schlachttieren,
- Identifizierung von Tierarten durch Untersuchung artentypischer Tierkörperteile,
- Identifizierung bestimmter Schlachtkörperteile, an denen sich Veränderungen zeigen — mit Erläuterung,
- Fleischuntersuchung im Schlachthof,
- Hygienekontrolle, einschließlich Überwachung der Anwendung des HACCP-Systems,
- Probenahmen,
- Identifizierung von Fleisch.

VIII. Sonstige Verpflichtungen im Rahmen der Untersuchungen

Tierbesitzer bzw. die für Tiere verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Beamten jede erforderliche Unterstützung zu leisten. Sie gewährleisten insbesondere den Zugang zu Tieren, Fleisch und Büchern und tragen dafür Sorge, daß sich diese in angemessenem Zustand befinden. Auf Verlangen des amtlichen Tierarztes oder einer seiner Hilfskräfte leisten sie auch weitere Unterstützung. Bei Unterlassung wird die Untersuchung ausgesetzt, bis die Tierbesitzer bzw. die anderen für die Tiere verantwortlichen Personen ihre Unterstützung in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zusagen.

KAPITEL II

FLEISCH VON ALS HAUSTIERE GEHALTENEN HUFTIEREN

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gilt folgendes:

I. Schlachttieruntersuchung

Soweit die Schlachttieruntersuchung im Schlachthof vorgenommen wird, müssen die Tiere innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof, auf jeden Fall jedoch weniger als 24 Stunden vor der Schlachtung untersucht werden. Darüber hinaus kann der amtliche Tierarzt auch zu jeder anderen Zeit eine Untersuchung verlangen.

II. Fleischuntersuchung

1. Die Fleischuntersuchung umfaßt erforderlichenfalls folgendes:

- Anschneiden bestimmter Organe und Lymphknoten und — je nach Untersuchungsbefund — des Uterus;
- Besichtigung oder Abtasten. Werden dabei Läsionen festgestellt, die Schlachtkörper, Arbeitsgerät, Personal oder Umgebung kontaminieren könnten, so dürfen diese Organe nicht im Schlachtraum oder in einem anderen Bereich des Betriebes, in dem Fleisch kontaminiert werden könnte, angeschnitten werden.

2. Verfahren der Untersuchung:

A. Über sechs Wochen alte Rinder:

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; Anschneiden und Untersuchung der Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngiales, mandibulares und parotidei); Untersuchung der äußeren Kaumuskeln durch zwei Einschnitte parallel zum Unterkiefer, der inneren Kaumuskeln (innere Musculi pterygoidei) durch Einschnitt auf einer Ebene. Lösung der Zunge zur eingehenden Besichtigung von Maul und Schlund sowie Besichtigung und Abtasten der Zunge selbst;
- b) Untersuchung der Luftröhre; Besichtigung und Abtasten von Lunge und Speiseröhre; Anschneiden und Untersuchung der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnung der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt der Lunge im hinteren Drittel durch die Hauptluftröhrenäste; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Anschneiden des Herzens durch Längsschnitt zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;

- e) Besichtigung und Abtasten der Leber und ihrer Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Anschneiden der Magenfläche der Leber und an der Basis des „Spigelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge;
 - f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. Gastrici, mesenterici, craniales und caudales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
 - g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
 - h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und der renalen Lymphknoten (Lnn. renales);
 - i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
 - j) Besichtigung der Genitalien;
 - k) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten und Anschneiden des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Kühen Öffnung jeder Euterhälfte durch langen, tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (Sinus lactiferes); Einschneiden der Euterlymphknoten, es sei denn, das Euter ist vom Verzehr ausgeschlossen.
- B. *Unter sechs Wochen alte Rinder:*
- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; Anschneiden und Untersuchen der Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngiales); Untersuchung von Maul und Schlund; Abtasten der Zunge; Entfernen der Tonsillen;
 - b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge; Anschneiden und Untersuchen der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnen der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
 - c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Längseinschnitt am Herzen zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
 - d) Besichtigung des Zwerchfells;
 - e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der Leber und ihrer Lymphknoten;
 - f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums sowie der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. Gastrici, mesenterici, craniales und caudales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
 - g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
 - h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschneiden der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
 - i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
 - j) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke. Im Verdachtsfall Einschnitt in der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke. Untersuchen der Gelenkflüssigkeit.
- C. *Schweine*
- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; Anschnitt und Untersuchung der Unterkieferlymphknoten (Lnn. mandibulares); Besichtigung von Maul, Schlund und Zunge;
 - b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnung der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
 - c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Längseinschnitt am Herzen zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
 - d) Besichtigung des Zwerchfells;
 - e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Abtasten der Leber und ihrer Lymphknoten;
 - f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. Gastrici, mesenterici, craniales und caudales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
 - g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;

- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung der Genitalien;
- k) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Sauen Anschnitt der Lymphknoten des Gesäuges;
- l) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren. Im Verdachtsfall erforderlichenfalls Einschnitt in der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke.

D. Schaf- und Ziegen

- a) Besichtigung des Kopfes nach dem Enthäuten und, im Verdachtsfall, Untersuchung von Rachen, Maul, Zunge, Schlundkopf- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten; unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften erübrigen sich diese Untersuchungen, wenn die zuständige Behörde gewährleisten kann, daß der Kopf — einschließlich Zunge und Gehirn — vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); im Zweifelsfall Anschnitt und Untersuchung dieser Organe und Lymphknoten;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; im Zweifelsfall Anschnitt und Untersuchung des Herzes;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Abtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Anschnitt der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);
- g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten;
- k) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall Anschnitt der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke.

E. Als Haustiere gehaltene Einhufer

- a) Besichtigung des Kopfes und — nach Lösen der Zunge — des Rachens; Abtasten und erforderlichenfalls Anschnitt der Unterkiefer-, Schlundkopf- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. Mandibulares, retropharyngiales und parotidei); Lösung der Zunge zur eingehenden Besichtigung von Maul und Schlund; Besichtigung und Abtasten der Zunge selbst; Entfernung der Tonsillen;
- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge; Abtasten und erforderlichenfalls Anschnitt der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnung der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Längsschnitt am Herzen zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung, Abtasten und erforderlichenfalls Anschnitt der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales); erforderlichenfalls Anschnitt der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
- g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;

- j) Besichtigung der Genitalien bei Hengsten und Stuten;
- k) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii) und erforderlichenfalls Anschnitt der Lymphknoten des Gesäuges;
- l) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren. Im Zweifelsfall erforderlichenfalls Anschnitt der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke;
- m) Untersuchung aller Schimmel oder Grauschimmel auf Melanose und Melanomata durch Untersuchung von Muskeln und Lymphknoten der Schulter (Lnn. lymphonodi subrhomboidei) unter dem Schulterblattknorpel nach Abheben der Muskelbänder einer Schulter; Freilegen der Nieren und Untersuchung nach Einschnitt der gesamten Niere.

III. Besondere Überwachungsmaßnahmen

A. Trichinose

Fleisch von Schweinen (Haustiere, Zuchtwild und jagdbares Wild) und Einhufern wird entweder auf Trichinen (*Trichinella* spp) untersucht oder muß einer Kältebehandlung unterzogen werden.

B. Cysticercose bei Schweinen und Rindern

Die Untersuchung auf *Cysticercus bovis* und *Cysticercus cellulosae* muß sich auf alle empfänglichen Tierkörperteile erstrecken.

Nach Entfernen der genußuntauglichen Tierkörperteile muß Fleisch von Tieren mit nicht generalisiertem Befall einer Kältebehandlung unterzogen werden.

C. Rotz bei Einhufern

Die Untersuchung von Einhufern auf Rotz umfaßt eine sorgfältige Besichtigung der Schleimhäute von Luftröhre, Kehlkopf, Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen nach Spaltung des Kopfes längs der Medianebene und Auslösen der Nasenscheidewand.

Nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses und nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses wird erforderlichenfalls folgendes festgelegt:

- a) die Untersuchungsmethoden für die in diesem Abschnitt genannten Zustände;
- b) die Kältebehandlung, der trichinen- und *Cysticercus*-infiziertes Fleisch zu unterziehen ist;
- c) die Bedingungen, unter denen Gemeinschaftsregionen, die entsprechend epidemiologischer Untersuchungen trichinose- bzw. rotzfrei sind, Ausnahmen gewährt werden können.

IV. Erklärung der Genußuntauglichkeit von Fleisch aufgrund des Befunds der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

1. Zusätzlich zu den Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt V werden folgende Erzeugnisse für genußuntauglich erklärt:

a) Fleisch von

i) Tieren, bei denen einer der folgenden Zustände festgestellt wurde:

- generalisierte Aktinobazillose oder Aktinomykose,
- Milzbrand und Rauschbrand,
- generalisierte Tuberkulose,
- generalisierte Lymphadenitis,
- Rotz,
- Tollwut,
- Tetanus,
- akute Salmonellose,
- akute Brucellose,
- Rotlauf (*Erysipelas*),
- Botulismus;

- ii) Tieren mit akuten Läsionen aufgrund von Bronchopneumonie, Brustfell-, Bauchfell-, Gebärmutter-, Euter-, Gelenk-, Herzbeutel-, Darm- oder Hirnhaut- und Hirnentzündung, soweit eine gründliche Untersuchung, die gegebenenfalls durch eine bakteriologische Untersuchung und eine Untersuchung auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe ergänzt wird, diesen Befund bestätigt. Fallen diese besonderen Untersuchungen jedoch negativ aus, so werden die Tierkörper nach dem Entfernen der genußuntauglichen Teile als zum Genuß für Menschen tauglich erklärt;
 - iii) Tieren mit folgenden parasitären Erkrankungen: generalisierte Sarkosporidiose, generalisierte Cysticercose und Trichinose;
 - iv) verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren;
 - v) zu jung geschlachteten Tieren mit ödematösem Fleisch;
 - vi) Tieren mit Anzeichen von Abmagerung oder ausgeprägter Anämie;
 - vii) Tieren, bei denen die Tuberkulinprobe positiv oder unschlüssig ausfiel und bei denen bei der Fleischuntersuchung an mehreren Organen oder mehreren Körperteilen lokalisierte Tuberkuloseläsionen festgestellt wurden. Wird jedoch eine Tuberkuloseläsion in den Lymphknoten ein und desselben Organs oder Körperteils festgestellt, so werden nur das befallene Organ bzw. der befallene Körperteil sowie die entsprechenden Lymphknoten für genußuntauglich erklärt;
 - viii) Tieren, bei denen die Untersuchung auf Brucellose positiv oder unschlüssig ausfiel und bei denen dieser Befund durch Läsionen bestätigt wurde, die auf eine akute Infektion hindeuten. Auch wenn keine Läsion festgestellt wurde, werden Euter, Genitaltrakt und Blut dieser Tiere dennoch für genußuntauglich erklärt;
- b) Schlachtkörperteile mit Anzeichen größerer seröser Infiltrationen oder Blutungen, lokaler Abszesse oder lokaler Kontaminationen;
 - c) Innereien und Eingeweide mit pathologischen Läsionen infektiösen, parasitären oder traumatischen Ursprungs;
 - d) soweit ein Schlachtkörper oder Innereien Anzeichen von Pseudotuberkulose (Lymphadenitis caseosa) oder einer anderen eitrigen Erkrankung zeigen, diese Erkrankung jedoch nicht generalisiert ist oder mit Abmagerung einhergeht:
 - i) alle Organe und zugehörigen Lymphknoten, soweit der genannte Zustand auf der Oberfläche oder im Gewebinneren des Organs oder des Lymphknotens festgestellt wird;
 - ii) in Fällen, in nicht unter Ziffer i) fallen: die Läsion sowie alle angrenzenden Teile, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Aktivität der Läsion für notwendig befunden wird, wobei eine alte, fest verkapselte Läsion als inaktiv gilt;
 - e) Fleischabschnitte von der Stichstelle;
 - f) Leber und Nieren von über zwei Jahre alten Tieren aus Regionen, in denen bei der Durchführung der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 96/23/EG genehmigten Pläne festgestellt wurde, daß die Umwelt allgemein mit Schwermetallen belastet ist;
 - g) Fleisch mit ausgeprägtem Geschlechtsgeruch.
2. Folgende Erzeugnisse sind besonders zu kennzeichnen und zu bearbeiten:
- i) Fleisch von Zuchtebern,
 - ii) Fleisch von nicht kastrierten männlichen Schweinen, von Kryptorchiden und Zwittern mit einem Schlachtkörpergewicht von über 80 kg, es sei denn, der Betrieb kann garantieren, daß Schlachtkörper mit ausgeprägtem Geschlechtsgeruch nach einer vom Ständigen Veterinärausschuß anerkannten oder — falls eine solche nicht existiert — nach einer von den zuständigen Behörden anerkannte Methode, einwandfrei identifiziert werden können,

V. Sondervorschriften für Schlachthöfe mit geringer Schlachtausbeute

- a) Schlachthöfe in Regionen, die besonderen geographischen Zwängen unterliegen oder unter Versorgungsschwierigkeiten leiden, und Schlachthöfe, die lokale Märkte mit Fleisch beliefern, sind verpflichtet, dem zuständigen Veterinäramt den Zeitpunkt der Schlachtung sowie Zahl und Herkunft der angelieferten Schlachttiere mitzuteilen, damit die Schlachttieruntersuchung entweder im landwirtschaftlichen Betrieb oder unmittelbar vor der Schlachtung stattfinden kann.
- b) Der amtliche Tierarzt bzw. eine Hilfskraft führt die Fleischuntersuchung durch. Weist das Fleisch Läsionen oder Veränderungen auf, so muß es vom amtlichen Tierarzt untersucht werden. Der amtliche Tierarzt oder — unter seiner Verantwortung — eine Hilfskraft kontrolliert regelmäßig, ob die in dieser Verordnung festgelegten Hygienevorschriften eingehalten werden.

KAPITEL III

GEFLÜGELFLEISCH

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gilt folgendes:

I. Schlachttieruntersuchung

1. Der Geflügelbestand eines Betriebs darf nur geschlachtet werden, soweit folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die zur Schlachtung bestimmten Tiere sind entweder im Haltungsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen worden und dem Geflügel liegt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Abschnitt V bei,
- b) oder dem amtlichen Tierarzt liegt 24 bis 72 Stunden vor Eintreffen des Geflügels im Schlachthof ein von der zuständigen Behörde festzulegendes Dokument vor, das folgende Informationen enthält:
 - einschlägige, aktuelle Angaben zum Herkunftsbestand und insbesondere Einzelheiten aus den Betriebsbüchern zur Art des Schlachtgeflügels;
 - den Nachweis, daß der Herkunftsbetrieb von einem regulären Hoftierarzt überwacht wird.

Diese Informationen müssen geprüft werden, bevor entschieden wird, welche Maßnahmen in bezug auf die Tiere aus dem fraglichen Betrieb getroffen werden müssen, und insbesondere, welche Art der Schlachttieruntersuchung erforderlich ist.

Sind die Anforderungen gemäß Buchstabe a) oder b) nicht erfüllt, so kann beschlossen werden,

- die Schlachtung entweder zurückzustellen, bis der Herkunftsbetrieb zwecks Einholung der erforderlichen Informationen kontrolliert wurde,
- oder die Schlachtung im Anschluß an die Untersuchungen gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Kapitels zu genehmigen.

Kosten, die infolge der Anwendung der Vorschriften dieses Buchstabens anfallen, werden nach einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Regelung dem Geflügelhalter in Rechnung gestellt.

Im Falle von Geflügelhaltern, deren Jahreserzeugung 20 000 Hühner, 15 000 Enten, 10 000 Truthühner oder 10 000 Gänse oder eine entsprechende Anzahl Tiere anderer Geflügelarten nicht überschreitet, kann die Schlachttieruntersuchung jedoch im Schlachthof durchgeführt werden. In diesem Fall muß der Geflügelhalter eine Erklärung dahingehend abgeben, daß seine Jahreserzeugung die genannten Werte nicht übersteigt.

2. Die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb umfaßt folgendes:

- a) eine Kontrolle der Betriebsbücher oder anderer betrieblicher Unterlagen;
- b) zusätzliche Untersuchungen, wenn festgestellt werden soll, ob das Geflügel
 - i) an einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leidet oder ob einzelne Tiere bzw. der gesamte Bestand Verhaltensstörungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit zu befürchten lassen;
 - ii) Störungen des Allgemeinbefindens oder Krankheitsanzeichen zeigt, die bewirken könnten, daß das Fleisch für genußuntauglich erklärt wird;
- c) regelmäßige Probenahmen von Trinkwasser und Futter zur Kontrolle der Einhaltung der Karenzzeiten;
- d) Untersuchungen auf Zoonoseerreger.

3. Soweit Zweifel an der Identität einer Geflügelsendung bestehen und die Tiere im Schlachtbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen werden müssen, ist der amtliche Tierarzt verpflichtet, jeden Käfig zu untersuchen, in dem Tiere Symptome im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b) dieses Kapitels zeigen.

4. Werden die Tiere nicht innerhalb von drei Tagen nach Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung gemäß Nummer 1 Buchstabe a) geschlachtet, so

- muß eine neue Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden, soweit die Tiere den Herkunftsbetrieb noch nicht verlassen haben,
- kann die Schlachtung, soweit sich die Tiere bereits im Schlachthof befinden und der Grund für die Verzögerung geprüft wurde, genehmigt werden, vorausgesetzt es wird eine neue Gesundheitsbescheinigung ausgestellt oder die Tiere werden erneut untersucht.

5. Klinisch gesunde Tiere aus einem Bestand, der im Rahmen eines Seuchen- oder Zoonosentilgungsprogramms getötet werden muß, sind am Ende des Arbeitstags im Anschluß an die Normalschlachtungen oder so zu schlachten, daß anderes Geflügel auf keinen Fall kontaminiert werden kann.

Tiere aus derartigen Beständen mit klinischen Anzeichen von

- a) Ornithose,
- b) Salmonellose,

dürfen nicht zum Genuß für Menschen geschlachtet werden.

Schlachtungen am Ende des Arbeitstages im Anschluß an die Normalschlachtungen sind zulässig, sofern alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Verschleppung krankheitserregender Bakterien auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und die Schlachthanlage nach der Schlachtung gereinigt und desinfiziert wird. Das erschlachtete Fleisch muß auf gleiche Weise behandelt werden wie Fleisch, das für genußuntauglich erklärt wurde.

6. Für Schlachthöfe in Regionen, die besonderen geographischen Zwängen unterliegen oder unter Versorgungsschwierigkeiten leiden oder lokale Märkte mit Fleisch beliefern, gilt folgendes:
- a) Der Schlachthof ist verpflichtet, dem zuständigen Veterinäramt den Zeitpunkt der Schlachtung sowie Zahl und die Herkunft der Tiere mitzuteilen.
 - b) Der amtliche Tierarzt bzw. eine Hilfskraft muß bei der Schlachtung anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so darf das Fleisch den Schlachtbetrieb erst verlassen, wenn die Fleischuntersuchung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Der amtliche Tierarzt oder — unter seiner Verantwortung — eine Hilfskraft kontrolliert regelmäßig, ob die Hygienevorschriften eingehalten werden.
 - c) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Vermarktungsweg des Fleisches ab Schlachthof zu überwachen, und trägt dafür Sorge, daß für genußuntauglich erklärte Erzeugnisse als solche gekennzeichnet und entsorgt werden.

II. Fleischuntersuchung

1. Im Rahmen der Fleischuntersuchung führt der amtliche Tierarzt folgende Maßnahmen durch:
- a) Besichtigung der Baueingeweide und Körperhöhlen einer repräsentativen Anzahl Tiere aus jeder Geflügelsendung ein und derselben Herkunft;
 - b) eingehende Stichprobenuntersuchung von Tieren, deren Fleisch bei der Fleischuntersuchung für genußuntauglich erklärt wurde;
 - c) andere Untersuchungen, die für erforderlich gehalten werden, wenn der Verdacht besteht, daß das Fleisch der betreffenden Tiere genußuntauglich sein könnte.
2. Bei teilweise ausgeweideten Schlachtkörpern, deren Eingeweide sofort entfernt werden (entdarmtes Geflügel), sind nach dem Ausweiden von einer repräsentativen Anzahl Tiere jeder Sendung Eingeweide und Körperhöhlen zu untersuchen. Soweit bei dieser Untersuchung bei mehreren Tieren Anomalien festgestellt werden, müssen alle Tiere der betreffenden Sendung gemäß Nummer 1 untersucht werden.
3. Bei zeitlich verzögertem Ausweiden gilt folgendes:
- a) Die Fleischuntersuchung gemäß Nummer 1 findet spätestens 15 Tage nach der Schlachtung statt; während dieses Zeitraums muß das Geflügel bei einer Temperatur von mindestens + 4 °C gelagert werden;
 - b) das Ausweiden findet spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums in einem entsprechend zugelassenen Betrieb statt; in diesem Falle muß den Schlachtkörpern die Gesundheitsbescheinigung gemäß Abschnitt VI beiliegen;
 - c) das Geflügelfleisch darf erst mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen versehen werden, wenn das Ausweiden gemäß Buchstabe b) erfolgt ist.

III. Erklärung der Genußuntauglichkeit von Fleisch aufgrund des Befunds der Fleischuntersuchung

Zusätzlich zu den Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt V wird Geflügelfleisch für genußuntauglich erklärt, wenn die Fleischuntersuchung folgendes ergibt:

- systematische Mykose und lokale Läsionen in Organen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie durch Erreger von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten oder die von ihnen erzeugten Toxine verursacht worden sind,
- Abzehrung (Kachexie),
- ausgedehnte mechanisch verursachte Läsionen, auch aufgrund von Verbrühungen,

- Bauchwassersucht (Aszites),
- ausgedehnter subkutaner oder muskulärer Parasitenbefall und systematischer Parasitenbefall.

IV. Technische Unterstützung

Die zuständige Behörde kann Betriebsangestellte ermächtigen, im Rahmen der Untersuchungen und unter direkter Aufsicht des amtlichen Tierarztes technische Hilfe zu leisten, sofern sie vom amtlichen Tierarzt entsprechend geschult wurden. Die allgemeinen Kriterien für diese Schulung werden nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

V. Muster der Gesundheitsbescheinigung

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

für Schlachtgeflügel, das vom Haltungsbetrieb zum Schlachtbetrieb befördert wird

Zuständige Dienststelle: Nr. ⁽²⁾

I. Angaben zur Identifizierung der Tiere

Tierart:

Anzahl Tiere:

II. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

Kennnummer der Geflügelfarm:

III. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden mit folgendem Transportmittel:

.....

zu folgendem Schlachthof befördert:

IV. Erklärung

Der unterzeichnete Tierarzt erklärt, die oben bezeichneten Tiere am (Datum) um Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden zu haben.

Ausgestellt in , am
(Ort) (Datum)

Amtssiegel

.....
(Unterschrift des Tierarztes)

⁽¹⁾ Diese Gesundheitsbescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 72 Stunden.

⁽²⁾ Fakultativ.

VI. **Muster der Gesundheitsbescheinigung****GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG**

für im Mastbetrieb betäubtes, entblutetes und gerupftes Geflügel, das zur Gewinnung von Stopflebern (foie gras) und zur Beförderung zu einem Zerlegungsbetrieb mit separatem Ausweideraum bestimmt ist

Zuständige Dienststelle: Nr. (1)

I. Angaben zur Identifizierung der nicht ausgeweideten Schlachtkörper

Tierart:

Anzahl:

II. Angaben zur Herkunft der nicht ausgeweideten Schlachtkörper

Anschrift des Mastbetriebs:

III. Bestimmung der nicht ausgeweideten Schlachtkörper

Die nicht ausgeweideten Schlachtkörper werden zu folgendem Zerlegungsbetrieb befördert:

.....

IV. Erklärung

Der unterzeichnete Tierarzt erklärt, die oben vorstehend bezeichneten nicht ausgeweideten Schlachtkörper von Tieren stammen, die am (Datum) um Uhr im vorgenannten Mastbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden zu haben.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)

Amtssiegel

.....
(Unterschrift des Tierarztes)

(1) Fakultativ.

KAPITEL IV**FLEISCH VON IN ZUCHTBETRIEBEN GEHALTENEN HASENTIEREN**

Im allgemeinen gelten analog die Vorschriften für Geflügelfleisch. Soweit die Schlachttieruntersuchung jedoch nicht im Herkunftsbetrieb stattfindet, müssen die Tiere innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung unterzogen werden. Vergehen zwischen der Schlachttieruntersuchung und der Schlachtung mehr als 24 Stunden, so sind die Tiere unmittelbar vor der Schlachtung erneut zu untersuchen.

KAPITEL V**ZUCHTWILDFLEISCH**

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gilt folgendes:

I. Schlachttieruntersuchung

1. Die Schlachttieruntersuchung muß entweder im Schlachthof oder vor der Schlachtung im Haltungsbetrieb bzw. vor der Versendung zum Schlachthof im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden. In letzterem Fall kann sich die Schlachttieruntersuchung im Schlachthof darauf beschränken, transportbedingte Verletzungen festzustellen und die Kennzeichnung der Tiere zu überprüfen.

Lebenden Tieren, die im Haltungsbetrieb untersucht wurden, muß eine Bescheinigung nach dem Muster in Abschnitt III beiliegen, aus der hervorgeht, daß die Tiere im Haltungsbetrieb untersucht und für gesund befunden wurden.

2. Wurde die Schlachttieruntersuchung nicht im Herkunftsbetrieb durchgeführt, so sind die Tiere innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung zu unterziehen. Die Untersuchung ist unmittelbar vor der Schlachtung zu wiederholen, wenn zwischen der Untersuchung und der Schlachtung mehr als 24 Stunden vergehen.

Jedes Schlachttier bzw. jede Schlachttiersendung muß entsprechend gekennzeichnet sein, damit die zuständige Behörde die Herkunft der Tiere bzw. der Sendung jederzeit feststellen kann.

II. Fleischuntersuchung

Fleisch von trichinoseempfindlichen Tierarten muß auf Trichinen untersucht werden.

III. Muster der Gesundheitsbescheinigung

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebendes Zuchtwild, das zur Beförderung vom Haltungsbetrieb zum Schlachthof bestimmt ist

Zuständige Dienststelle: Nr. (1)

I. Angaben zur Identifizierung der Tiere

Tierart:

Anzahl Tiere:

Kennzeichen:

II. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

III. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden mit folgendem Transportmittel:

.....

zu folgendem Schlachthof befördert:

IV. Erklärung

Der unterzeichnete Tierarzt bescheinigt, die vorstehend bezeichneten Tiere am (Datum)
um Uhr der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden zu haben.

Ausgestellt in , am
(Ort) (Datum)

Amtssiegel

.....
(Unterschrift des Tierarztes)

(1) Fakultativ.

KAPITEL VI

FLEISCH VON FREILEBENDEM WILD

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gilt folgendes:

I. Fleischuntersuchung

1. Freilebendes Wild muß nach seiner Verbringung in den Wildverarbeitungsbetrieb so schnell wie möglich untersucht werden.
2. Bei der Fleischuntersuchung führt der amtliche Tierarzt folgende Maßnahmen durch:
 - a) Besichtigung des Wildkörpers, seiner Körperhöhlen und gegebenenfalls seiner Organe
 - zur Feststellung etwaiger Anomalien, wobei sich die Diagnose auf Angaben des Jägers zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen stützen kann;
 - zur Kontrolle, daß das Tier effektiv erlegt wurde und nicht aus anderen Gründen verendet ist.Reicht die Besichtigung für eine Beurteilung nicht aus, so sind weitergehende Laboruntersuchungen durchzuführen;
 - b) Untersuchung auf organoleptische Anomalien;
 - c) Abtasten der Organe, soweit dies für erforderlich gehalten wird;
 - d) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, auch auf Umweltschadstoffe, insbesondere, wenn ein begründeter Verdacht auf Rückstände oder Schadstoffbelastung besteht. Wird wegen begründeten Verdachts eine weitergehende Untersuchung durchgeführt, so ist die Beurteilung aller anderen Tiere einer gemeinsamen Strecke oder von Teilen dieser Tiere, bei denen den Umständen nach angenommen werden kann, daß sie dieselben Anomalien aufweisen, so lange zurückzustellen, bis die weitergehende Untersuchung abgeschlossen ist;
 - e) Untersuchung auf Merkmale, die darauf hinweisen, daß das Fleisch gesundheitlich bedenklich ist, insbesondere:
 - i) vom Jäger mitgeteilte abnorme Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinbefindens des lebenden Tieres;
 - ii) generalisierte Tumore oder Abszesse, wenn sie in verschiedenen inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
 - iii) Arthritis, Orchitis, Veränderungen der Leber oder Milz, Darm- oder Nabelentzündungen;
 - iv) Fremdstoffe in den Körperhöhlen, insbesondere im Magen und Darm oder im Harn, soweit Brust- oder Bauchfell verfärbt sind;
 - v) übermäßige Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
 - vi) erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
 - vii) alte, offene Knochenbrüche;
 - viii) Abzehrung (Kachexie) und/oder generalisierte oder lokalisierte Hydrämie;
 - ix) frische Verklebungen oder Verwachsungen mit Brust- oder Bauchfell;
 - x) sonstige augenfällige und großflächige Veränderungen wie beispielsweise Verwesung.
3. Auf Verlangen des amtlichen Tierarztes sind Wirbelsäule und Kopf längs zu spalten.
4. Bei Niederwild, das nicht unmittelbar nach dem Erlegen ausgeweidet wurde, führt der amtliche Tierarzt die Fleischuntersuchung an einer repräsentativen Stichprobe von Tieren derselben Strecke durch. Ergibt die Untersuchung eine auf den Menschen übertragbare Krankheit oder eine Anomalie im Sinne von Nummer 2, so wird die gesamte Partie weiter untersucht, um festzustellen, ob die Wildkörper für genußuntauglich erklärt oder einzeln untersucht werden müssen.
5. Im Verdachtsfall kann der amtliche Tierarzt an den betreffenden Tierkörperstellen weitere Schnitte und Untersuchungen vornehmen, soweit dies für eine endgültige Diagnose erforderlich ist.
6. Bei Schwarzwild oder anderen trichinoseempfindlichen Arten sind von jedem einzelnen Tier mehrere Proben zu untersuchen, die auf jeden Fall von der Kiefer- und Zwerchfellmuskulatur, der Unterschenkelmuskulatur des Vorderlaufs, der Zwischenrippenmuskulatur und der Zungenmuskulatur entnommen werden müssen. Die Proben sind nach Methoden zu analysieren, die nach dem Verfahren des Artikels 5 und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zugelassen sind.

II. Erklärung der Genußuntauglichkeit von Fleisch aufgrund des Untersuchungsbefunds

Zusätzlich zu den Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt V wird folgendes Fleisch von freilebendem Wild für genußuntauglich erklärt:

- Fleisch mit Läsionen, ausgenommen frische erlegungsbedingte Verletzungen, und lokalisierten Mißbildungen oder Anomalien, soweit diese das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich machen oder gesundheitsgefährdend sind;
- Fleisch mit Merkmalen im Sinne von Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe e) dieses Kapitels, die bei der Fleischuntersuchung festgestellt werden,
- Fleisch mit eindeutigem Trichenenbefall,
- Fleisch mit Anomalien, die seine Genußtauglichkeit beeinträchtigen können.

ANHANG III

LEBENDE MUSCHELN

1. Die zuständige Behörde legt die Lage und Abgrenzung der Erzeugungsgebiete von Muscheln fest. Die Gebiete, in denen Muscheln geerntet werden dürfen, werden von der zuständigen Behörde je nach Niveau der Verunreinigung durch Fäkalbakterien in folgende drei Klassen eingeteilt:
 - a) *Klasse-A-Gebiete*: Gebiete, aus denen lebende Muscheln für den unmittelbaren Verzehr geerntet werden können. Lebende Muscheln aus diesen Gebieten müssen die Anforderungen des Kapitel IV dieses Abschnitts erfüllen;
 - b) *Klasse-B-Gebiete*: Gebiete, aus denen lebende Muscheln geerntet, aber erst nach Aufbereitung in einem Reinigungszentrum oder nach dem Umsetzen zum Verzehr in den Verkehr gebracht werden dürfen;
 - c) *Klasse-C-Gebiete*: Gebiete, aus denen lebende Muscheln geerntet, aber erst nach dem Umsetzen über einen langen Zeitraum (mindestens zwei Monate) in den Verkehr gebracht werden dürfen.
2. Um das Niveau der Verunreinigung durch Fäkalbakterien in einem Gebiet feststellen zu können, trifft die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:
 - Sie erstellt ein Inventar der Verschmutzungsquellen menschlichen oder tierischen Ursprungs, die auch für die Verunreinigung des Erzeugungsgebiets verantwortlich sein könnte;
 - sie prüft die Mengen organischer Schadstoffe, die in den verschiedenen Jahresabschnitten freigesetzt werden, nach Maßgabe der saisonbedingten Variationen der menschlichen und tierischen Populationen im Einzugsgebiet, der erfaßten Niederschläge, der Abwasserbehandlung usw.;
 - sie bestimmt die Merkmale des Schadstoffkreislaufs nach gängigen Mustern, nach der Tiefseemessung und dem Gezeitenzyklus im Erzeugungsgebiet;
 - sie erstellt ein Probenahmeprogramm für Muscheln im Erzeugungsgebiet, das sich auf die Prüfung vorhandener Daten stützt, wobei die Zahl der Proben, die geographische Verteilung der Probenahmepunkte und die Probenahmehäufigkeit gewährleisten müssen, daß die Analyseergebnisse für das Gebiet so repräsentativ wie möglich sind.
3. Im Rahmen der Hygienekontrollen müssen auch Erzeugungsgebiete und die Umsetzgebiete für lebende Muscheln periodisch überwacht werden, um
 - a) rechtswidrige Praktiken in bezug auf Ursprung, Herkunft und Bestimmung der lebenden Muscheln verhindern zu können;
 - b) die mikrobiologische Beschaffenheit der lebenden Muscheln in Verbindung mit dem Erzeugungsgebiet und dem Umsetzgebiet zu kontrollieren;
 - c) toxinproduzierendes Plankton in den Erzeugungs- und Umsetzgewässern und Biotoxine in lebenden Muscheln nachzuweisen;
 - d) chemische Verunreinigungen nachzuweisen, wobei die zulässigen Höchstwerte nach dem Verfahren des Artikels 5 festzusetzen sind.

Zur Anwendung der Vorschriften gemäß Buchstaben b), c) und d) sind Stichprobenpläne für die Kontrollen aufzustellen, die in regelmäßigen Abständen oder — wenn in unregelmäßigen Intervallen geerntet wird — fallweise durchgeführt werden.

4. Die Stichprobenpläne für Erzeugungs- und Umsetzgebiete müssen insbesondere folgenden Aspekten Rechnung tragen:
- a) der Wahrscheinlichkeit einer ungleichmäßigen Verunreinigung durch Fäkalbakterien;
 - b) den möglichen Schwankungen im Vorkommen von marine Biotoxine enthaltendem Plankton; die Probenahmen sind wie folgt vorzunehmen:
 - i) Planktonüberwachung: regelmäßige Stichproben zur Ermittlung von Änderungen in der Zusammensetzung des toxinhaltigen Planktons und dessen geographischer Verteilung. Ergebnisse, die auf eine Anhäufung von Toxinen in Muschelfleisch schließen lassen, erfordern intensive Probenahmen, wobei die Zahl der Probenahmepunkte und die Zahl der Proben, die in Zucht- und Erntegewässern entnommen werden, erhöht werden;
 - ii) regelmäßige Toxizitätstests bei den am stärksten kontaminationsgefährdeten Muscheln aus dem betroffenen Gebiet.
Muscheln aus dem betroffenen Gebiet dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn weitergehende Untersuchungen zufriedenstellende Toxizitätsergebnisse erbringen;
 - c) einer etwaigen Verunreinigung der Muscheln:
Zeigen die Stichproben, daß die Vermarktung lebender Muscheln für den Verbraucher gesundheitsgefährdend sein könnte, so muß die zuständige Behörde das Erzeugungsgebiet für die betreffenden Muscheln sperren, bis sich die Lage wieder normalisiert hat.
5. Die zuständige Behörde überwacht Erzeugungsgebiete, in denen die Ernte lebender Muscheln verboten ist oder für die Sonderbedingungen gelten, um zu gewährleisten, daß keine potentiell gesundheitsgefährdenden Erzeugnisse auf den Markt gelangen.
6. Es ist ein Kontrollsystem einzurichten, bei dem anhand von Laboruntersuchungen überprüft wird, ob die Enderzeugniskriterien eingehalten und insbesondere die Grenzwerte für marine Biotoxine und Schadstoffe nicht überschritten werden und daß die mikrobiologische Qualität der Muscheln kein Gesundheitsrisiko darstellt.
7. Die zuständige Behörde trifft folgende Maßnahmen:
- a) Sie erstellt und führt eine aktuelle Liste der zugelassenen Erzeugungs- und Umsetzgebiete mit Angabe des Standorts und der Abgrenzungen sowie der Klasse, in die das Gebiet eingeteilt ist, aus denen lebende Muscheln gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts geerntet werden dürfen.
Diese Liste ist den von diesem Abschnitt betroffenen Personen, insbesondere den Erzeugern und den Betreibern von Reinigungszentren und Versandzentren, mitzuteilen.
 - b) Sie unterrichtet die von diesem Abschnitt betroffenen Personen, insbesondere Erzeuger und Betreiber von Reinigungszentren und Versandzentren, unverzüglich über jegliche Änderung des Standorts, der Abgrenzungen oder der Klasse von Erzeugungsgebieten wie auch über deren vorübergehende oder endgültige Schließung.

ANHANG IV

FISCHEREIERZEUGNISSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Überwachungsvorschriften gilt folgendes:

1. Die amtliche Überwachung von Fischereierzeugnissen erfolgt bei der Anlandung bzw. vor dem ersten Verkauf in einer Auktionshalle oder auf einem Großmarkt.
2. Die amtlichen Überwachungsmaßnahmen umfassen folgendes:
 - a) organoleptische Prüfungen:
Zur Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Frischekriterien werden Stichprobekontrollen durchgeführt. Bestehen Zweifel an der Frische eines Erzeugnisses, muß die organoleptische Prüfung wiederholt werden;
 - b) chemische Analysen:
läßt die organoleptische Prüfung Zweifel an der Frische der Fischereierzeugnisse aufkommen, so können Proben entnommen und im Labor auf ihren Gehalt an TVB-N (flüchtiger basischer Stickstoff) untersucht werden.
Der TVB-N-Gehalt wird für jede Kategorie von Arten nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.
Läßt die organoleptische Prüfung auf andere für den Menschen potentiell gesundheitsgefährdende Zustände schließen, so können zur Überprüfung Proben entnommen werden;
 - c) Histamintests zur Überprüfung der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Grenzwerte;

d) Schadstofftests:

Es werden Überwachungstests eingeführt, um den Gehalt von Fischereierzeugnissen beispielsweise an Schwermetallen und chlororganischen Stoffen, die im aquatischen Milieu vorhanden sind, zu überwachen;

e) erforderlichenfalls mikrobiologische Kontrollen;

f) Überwachungstests zur Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für Endoparasiten.

Nach dem Verfahren des Artikels 5 und nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses wird erforderlichenfalls folgendes festgelegt:

- Frischekriterien für die organoleptische Prüfung von Fischereierzeugnissen, insbesondere, wenn in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften keine derartigen Kriterien festgelegt sind;
- die analytischen Grenzwerte, die Analysemethoden und die Probenahmepläne zur Durchführung der genannten amtlichen Überwachungsmaßnahmen.

3. Folgende Erzeugnisse werden für genußuntauglich erklärt:

- a) Fischereierzeugnisse, deren organoleptische, chemische, physikalische oder mikrobiologische Prüfung ergibt, daß sie zum Genuß für Menschen nicht tauglich sind;
- b) Fische oder Teile von Fischen, die nicht vorschriftsgemäß auf Endoparasiten untersucht wurden;
- c) Fischereierzeugnisse, deren genießbaren Teile Schadstoffe aus dem aquatischen Milieu wie Schwermetalle und chlororganische Stoffe in einem solchen Maße aufweisen, daß die errechnete Aufnahme über die Nahrungsmittel die annehmbare Tages- oder Wochendosis für den Menschen überschreitet;
- d) giftige Fische und Biotoxine enthaltende Fischereierzeugnisse;
- e) Fischereierzeugnisse oder Teile davon, die als gesundheitsschädlich gelten.

ANHANG V

MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Überwachungsvorschriften gilt folgendes:

Betriebskontrollen

Rohmilch muß aus Betrieben stammen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf Einhaltung der tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften für die Milcherzeugung kontrolliert werden. Die Häufigkeit dieser Kontrollen muß in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen. Diese Überwachungsmaßnahmen können mit Kontrollen im Rahmen anderer Gemeinschaftsvorschriften kombiniert werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern

(2000/C 365 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 438 endg. — 2000/0181(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind für den innergemeinschaftlichen Handel mit unter Anhang II des Vertrags fallenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs und für ihre Einfuhr aus Drittländern spezifische Hygienevorschriften festgelegt worden.

(2) Mit diesen Vorschriften konnten Hemmnisse im Handel mit den betreffenden Erzeugnissen beseitigt werden. Sie haben somit zur Schaffung des Binnenmarktes beigetragen und gewährleisten gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau.

(3) Diese spezifischen Vorschriften sind Gegenstand folgender Richtlinien:

— Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

— Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

— Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽⁴⁾,

— Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den

innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG ⁽⁶⁾,

— Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

— Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽⁹⁾,

— Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG ⁽¹¹⁾,

— Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG.

(4) Ziel dieser Richtlinien ist es, die Verbreitung von Tierseuchen durch die Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu verhindern.

(5) Die Richtlinien enthalten gemeinsame Vorschriften, wie beispielsweise hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen aus infizierten Betrieben oder Gebieten, sowie die Auflage, daß Erzeugnisse aus Sperrgebieten zur Abtötung des Krankheitserregers behandelt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽¹²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

- (6) Durch Harmonisierung dieser gemeinsamen Vorschriften können etwaige Unstimmigkeiten, die im Zuge der Einführung der spezifischen Tierseuchenvorschriften entstanden sind, beseitigt werden. Die Harmonisierung der Vorschriften wird auch gewährleisten, daß die tierseuchenrechtlichen Vorschriften gemeinschaftsweit einheitlich angewendet und die Gemeinschaftsvorschriften insgesamt transparenter werden.
- (7) Die Veterinärkontrollen von zum Handel bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, geregelt. Diese Richtlinie sieht für den Fall einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung von Tierbeständen Schutzmaßnahmen vor.
- (8) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen keine Gefahr für den Tierbestand der Gemeinschaft darstellen.
- (9) Entsprechend müssen zur Verhütung der Seucheneinschleppung Verfahren festgelegt werden, die auch eine Überprüfung der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern umfassen sollten.
- (10) Es müssen Verfahren zur Festlegung allgemeiner oder spezifischer Vorschriften oder Kriterien für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs eingeführt werden.
- (11) Die Einfuhr von Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren und von Fleischerzeugnissen, die aus oder mit diesem Fleisch hergestellt werden, ist bereits in der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG, geregelt.
- (12) Die Verfahren für die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen können auch für die Einfuhr anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs zugrunde gelegt werden.
- (13) Die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, sind in der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾ geregelt. Diese Richtlinie sieht für den Fall einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung von Tierbeständen Schutzmaßnahmen vor.
- (14) Die Bestimmungen des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) müssen, soweit sie den internationalen Handel betreffen, berücksichtigt werden.
- (15) Um die gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung der Tierseuchenvorschriften zu gewährleisten, sollten Gemeinschaftsaudits und Gemeinschaftskontrollen vorgesehen werden.
- (16) Die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse sind in Anhang I des Vertrags aufgeführt.
- (17) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 dieses Beschlusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern.

Artikel 2

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen der Richtlinien gemäß Anhang I und gegebenenfalls der Verordnung .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.

KAPITEL I

TIERGESUNDHEITSVORSCHRIFTEN FÜR DAS HERSTELLEN UND INVERKEHRBRINGEN VON GEMEINSCHAFTSERZEUGNISSEN

Artikel 3

Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs darf nicht dazu führen, daß auf Tiere übertragbare Krankheiten verschleppt werden. Entsprechend gilt folgendes:

1. Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen von Tieren stammen, die die in den einschlägigen Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Gesundheitsanforderungen erfüllen.
2. Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen von Tieren stammen, die
 - a) in einem Betrieb, einem Gebiet oder einem Gebietsteil bzw. bei Aquakulturerzeugnissen in einem Zuchtbetrieb, einem Gebiet oder einem Gebietsteil gehalten wurden, die nicht in bezug auf die betreffenden Tiere oder Erzeugnisse und insbesondere aufgrund der Vorschriften gemäß Anhang I oder anderer gemeinschaftsrechtlich vorgesehener Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen gesperrt sind;

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) nicht in einem Schlachthof geschlachtet wurden, in dem sich zum Zeitpunkt der Schlachtung Tiere befanden, mit einer der Tierseuchen, für unter die Regelung gemäß Buchstabe a) fallen, erkrankt oder seuchenverdächtig waren.
3. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 2 und vorbehaltlich der Einhaltung der Seuchenbekämpfungsvorschriften gemäß Anhang I gilt folgendes:

- a) Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus einem aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrten Gebiet oder Gebietsteil, jedoch weder aus einem verseuchten noch aus einem seuchenverdächtigen Betrieb stammen, ist zulässig, sofern je nach Fall folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Erzeugnisse werden, bevor sie der nachstehend vorgesehenen Behandlung unterzogen werden, von tierseuchenrechtlich konformen Erzeugnissen, räumlich oder zeitlich getrennt gewonnen, behandelt, befördert und gelagert;
- die Erzeugnisse wurden einer Behandlung unterzogen, die gewährleistet, daß etwa vorhandene Seuchenreger abgetötet werden;
- diese Behandlung wird in einem Betrieb vorgenommen, der von dem von der Tierseuche betroffenen Mitgliedstaat entsprechend zugelassen wurde;
- die behandlungspflichtigen Erzeugnisse sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Die Maßnahmen dieses Absatzes werden nach Maßgabe von Anhang II und Anhang III Nummern 1 und 2 dieser Verordnung bzw. nach Maßgabe ausführlicher Durchführungsvorschriften durchgeführt, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen sind.

- b) Das Inverkehrbringen von Aquakulturerzeugnissen, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen, ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Anhang III Nummer 3 und erforderlichenfalls weitere Anforderungen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen sind, erfüllt sind.
4. Unter besonderen Umständen können nach dem Verfahren des Artikels 11 Ausnahmen von den Vorschriften gemäß Absatz 2 gewährt werden. In diesem Falle wird insbesondere folgenden Aspekten Rechnung getragen:
- a) etwaigen Maßnahmen oder Untersuchungen, denen die Tiere unterzogen werden sollen;
- b) den artspezifischen Merkmalen der Krankheit.

Soweit derartige Ausnahmen gewährt werden, werden etwaige Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit der gemeinschaftlichen Tierbestände erforderlich sind, nach demselben Verfahren erlassen.

5. Soweit

- aus tierseuchenrechtlichen Gründen im Rahmen von Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG Vorschriften erlassen wurden, denen zufolge aus einem Mitgliedstaat stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs eine Genußtauglichkeitsbescheinigung beiliegen muß, oder
- den Erzeugnissen aufgrund der Tiergesundheitslage in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaats eine Bescheinigung beiliegen muß,

müssen diese Bescheinigungen nach einem nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegten Muster ausgestellt werden. Sie sind zumindest in der Sprache des für die Bescheinigung zuständigen Beamten und in der Sprache des Bestimmungsortes auszustellen. Die Bescheinigung, die nur aus einem einzigen Blatt bestehen und nur für einen einzigen Empfänger ausgestellt sein darf, muß die Erzeugnisse im Original begleiten.

Artikel 4

Amtliche Überwachung

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen amtliche Kontrollen durch, um zu gewährleisten, daß die Vorschriften dieser Verordnung, ihre Durchführungsvorschriften sowie Schutzmaßnahmen, die möglicherweise gegen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs erlassen wurden, eingehalten werden.

Verfahrensvorschriften für diese Kontrollen, ihre Ergebnisse und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse zu treffenden Entscheidungen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt.

Artikel 5

Folgemaßnahmen zur amtlichen Überwachung und Rechtsmittel

Soweit Verstöße gegen die Tiergesundheitsvorschriften festgestellt werden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen.

Unternimmt (unternehmen) die in den Verstoß verwickelte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nichts, um der Lage abzuwehren, oder wird eine schwerwiegende Gefahr für die Tiergesundheit festgestellt, so werden Herstellung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse beschränkt. Beschränkungen dieser Art können auch ein Herstellungs- und Vermarktungsverbot für Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie die Rücknahme und erforderlichenfalls Vernichtung bereits vermarkteter Erzeugnisse umfassen.

Verstöße gegen diese Verordnung, ihre Durchführungsvorschriften oder Schutzmaßnahmen, die möglicherweise gegen Erzeugnisse tierischen Ursprungs erlassen wurden, sowie jede Nichtunterstützung der zuständigen Behörde wird von den zuständigen nationalen Behörden straf- bzw. verwaltungsrechtlich geahndet.

Bei der Entscheidung über Abhilfemaßnahmen bzw. straf- und/oder verwaltungsrechtliche Sanktionen tragen die Mitgliedstaaten den Ergebnissen von Gemeinschaftskontrollen Rechnung.

Die in den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 6

Audits und Kontrollen der Gemeinschaft

(1) Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden auf allen Stufen der Herstellung und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen tierischen Ursprungs Audits und/oder Kontrollen durchführen und auch den Aufbau und die Tätigkeit der zuständigen nationalen Behörden überprüfen, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung, ihrer Durchführungsvorschriften und etwa erlassener Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Sachverständigen der Kommission können sich von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und von Sachverständigen, die die Kommission mit einem Audit und/oder einer Kontrolle beauftragt hat, begleiten lassen.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten das allgemeine Programm für Audits und/oder Kontrollen in den Mitgliedstaaten und die entsprechenden Ergebnisse mit.

(3) Das Verfahren für Audits und/oder Kontrollen gemäß Artikel 1 kann nach den Verfahren des Artikels 11 festgelegt oder geändert werden.

(4) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Audits und/oder Kontrollen gemäß Artikel 1 gewährt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Audit und/oder eine Kontrolle durchgeführt wird, den Kommissionssachverständigen jede erforderliche Unterstützung und stellt ihnen alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung.

(5) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Sachverständigen gemäß Absatz 1 in Fragen der Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit, den anzuwendenden Prüfverfahren und, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihres Auftrags erforderlich ist, in allen Aspekten des HACCP-Systems angemessen geschult sind.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Sachverständigen gemäß Absatz 1 zu allen Anlagen oder Bereichen und allen Informationen Zugang haben, die zur ordnungsgemäßen Durchführung ihres Auftrags von Belang sind.

Wird im Rahmen eines Audits oder einer Kontrolle der Kommission eine ernste Gefahr für die Tiergesundheit festgestellt, so trifft der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um seinen Tierbestand zu schützen. Werden keine Schutzmaßnahmen getroffen, oder werden die getroffenen Maßnahmen für unzureichend gehalten, so trifft die Kommission alle Maßnahmen, die zum Schutz der Tiergesundheit erforderlich sind und unterrichtet die Mitgliedstaaten entsprechend.

KAPITEL II

EINFUHR AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften

Die Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern müssen den Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Gemeinschaftserzeugnissen entsprechen oder ihnen gleichwertig sein.

Artikel 8

Einhaltung von Gemeinschaftsvorschriften

Um zu gewährleisten, daß der allgemeinen Verpflichtung gemäß Artikel 7 nachgekommen wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 11 folgendes festgelegt:

1. Listen der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs zugelassen ist.

Bei der Erstellung dieser Listen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes;
- der Aufbau der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes und seiner Kontrolldienste, die Befugnisse dieser Dienste und die Aufsicht, der sie unterliegen, sowie die Kompetenz dieser Dienste, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen;
- die in dem betreffenden Drittland derzeit geltenden Tiergesundheitsvorschriften für die Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung und Versendung von für die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
- die Garantien des betreffenden Drittlands hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften;
- die praktischen Erfahrungen mit der Vermarktung von Erzeugnissen aus dem betreffenden Drittland und die Ergebnisse der Einfuhrkontrollen;
- die Ergebnisse von Gemeinschaftskontrollen in dem betreffenden Drittland;
- der Gesundheitsstatus des betreffenden Tierbestands sowie anderer Haustiere und des Wildbestands in dem betreffenden Drittland, insbesondere hinsichtlich exotischer Tierkrankheiten, und die allgemeine Gesundheitslage des Landes, soweit sie die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Gemeinschaft gefährden könnte;
- die Regelmäßigkeit und Zügigkeit, mit der das Drittland Informationen über die das Vorhandensein von Tierseuchen in seinem Hoheitsgebiet, insbesondere von Tierseuchen der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) oder, im Falle von Fischseuchen, der anzeigepflichtigen Seuchen im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere (Aquatic Animal Health Code) des OIE übermittelt;

- die Vorschriften des betreffenden Drittlands zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und die einschlägigen Durchführungsvorschriften, einschließlich Vorschriften für die Einfuhr aus anderen Ländern.

Die in diesem Absatz vorgesehene Liste kann zusammen mit anderen Listen geführt werden, die aus Gründen des Verbraucherschutzes bereits erstellt wurden.

2. Je nach Gesundheitslage des betreffenden Drittlands bzw. der betreffenden Gruppe von Drittländern werden für jedes Land bzw. Ländergruppe besondere Einfuhrbedingungen festgelegt. Diese besonderen Einfuhrbedingungen umfassen die Einzelheiten der Tiergesundheitsbescheinigung, die jeder für die Gemeinschaft bestimmten Sendung beiliegen muß; diese Bescheinigungen müssen

- in der Sprache oder den Sprachen des Bestimmungsmittgliedstaats und des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Grenzkontrolle stattfindet; der Kontroll- oder Bestimmungsmittgliedstaat kann zulassen, daß eine andere Gemeinschaftssprache als seine Sprache verwendet wird;

- die Sendung im Original begleiten;
- aus einem einzigen Blatt bestehen;
- für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

Die Bescheinigungen müssen an dem Tag ausgestellt werden, an dem die Erzeugnisse zum Versand in das Bestimmungsland verladen werden, und von einem Vertreter der zuständigen Behörde unterzeichnet sein. Sie können mit der etwa erforderlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung kombiniert werden.

3. Erforderlichenfalls wird folgendes festgelegt:

- ausführliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;
- Kriterien zur Bestimmung des Seuchenstatus von Drittländern und Teilen von Drittländern und ihre Einstufung in Statusklassen.

Artikel 9

Audits und Kontrollen der Gemeinschaft

(1) Sachverständige der Kommission können in Drittländern auf allen unter diese Verordnung fallenden Stufen des Herstellens und Inverkehrbringens von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und ihrer Einfuhr aus Drittländern Audits und/oder Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Tiergesundheitsvorschriften der Gemeinschaft bzw. die Gleichwertigkeit der Drittlandvorschriften zu überprüfen. Sachverständige der Kommission können sich von anderen Sachverständigen, die die Kommission mit einem Audit und/oder einer Kontrolle beauftragt hat, begleiten lassen.

(2) Die Audits und/oder Kontrollen in Drittländern gemäß Absatz 1 werden im Namen der Kommission durchgeführt, die alle anfallenden Kosten trägt.

(3) Das Verfahren für die Audits und/oder Kontrollen in Drittländern gemäß Absatz 1 kann nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt oder geändert werden.

(4) Wird bei einem Audit und/oder einer Kontrolle der Gemeinschaft eine ernsthafte Gefahr für die Tiergesundheit festgestellt, so trifft die Kommission unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit und unterrichtet die Mitgliedstaaten entsprechend.

(5) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß ihre Sachverständigen und andere Sachverständige im Sinne von Absatz 1 in Fragen der Tiergesundheit und der anzuwendenden Prüfverfahren angemessen geschult sind.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Die Anhänge zu dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 11 geändert oder ergänzt werden. Dieses Verfahren gilt insbesondere für die Festlegung der Kriterien für die Einstufung — in bezug auf bestimmte Tierseuchen — von Drittländern und Teilen von Drittländern in Statusklassen.

Artikel 11

Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG ⁽¹⁾ des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle speziell zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sowie alle angewandten Rechtsinstrumente und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung mit.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 18.10.1968, S. 23.

ANHANG I

HANDELSSEUCHEN

I. Tierseuchen, deren Bekämpfung bereits gemeinschaftsrechtlich geregelt ist

Seuche	Richtlinie
Klassische Schweinepest	Richtlinie 80/217/EWG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest
Maul- und Klauenseuche	Richtlinie 85/511/EWG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
Geflügelpest	Richtlinie 92/40/EWG des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest
Newcastle Disease	Richtlinie 92/66/EWG des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit
Rinderpest Pest der kleinen Wiederkäuer Vesikuläre Schweinekrankheit	Richtlinie 92/119/EWG des Rates mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit
Infektiöse Anämie der Lachse Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Richtlinie 93/53/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen
Muschelkrankheiten	Richtlinie 95/70/EG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten

II. Maßnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest

Bis spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest vorliegen, gelten für den Fall des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest analog die Maßnahmen der Richtlinie 80/217/EWG. Unbeschadet der Richtlinie 80/217/EWG werden Entscheidungen zur Aufhebung der auf der Grundlage dieses Abschnitts verhängten Sperrmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 11 getroffen.

1. Fleisch

Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet afrikanische Schweinepest festgestellt wurde, sperren unverzüglich jede Verbringung von frischem Schweinefleisch aus dem verseuchten Landesteil in die anderen Mitgliedstaaten.

Bei der Abgrenzung der Sperrgebiete wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- die Methoden zur Bekämpfung der Seuche und insbesondere zur Räumung verseuchter oder angesteckter bzw. seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Betriebe;
- die Fläche des betroffenen Gebiets sowie dessen Bezirks- und geographischen Grenzen;
- die Inzidenzziffer und die Ausbreitungstendenz;
- die zur Verhütung der Seuchenverschleppung getroffenen Maßnahmen;
- die Maßnahmen, die zur Beschränkung und Kontrolle der Verbringung von Schweinen in den und aus dem betroffenen Landesteil getroffen wurden.

2. Fleischerzeugnisse

Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet afrikanische Schweinepest festgestellt wurde, sperren unverzüglich jede Verbringung von Fleischerzeugnissen aus dem verseuchten Landesteil in die anderen Mitgliedstaaten. Für Fleischerzeugnisse, die einer der in Anhang III Nummer 1 Buchstaben a) und e) genannten Behandlungen unterzogen wurden, kann jedoch eine Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 3 gewährt werden.

ANHANG II

Sonderkennzeichnung von frischem Fleisch aus Gebieten oder Gebietsteilen, die die einschlägigen Tiergesundheitsanforderungen nicht insgesamt erfüllen

Frisches Fleisch von Tieren aus einem Betrieb, der in einem wegen Auftretens einer der Tierseuchen gemäß Anhang I gesperrten Gebiet liegt, das zur Abtötung etwa vorhandener Seuchenerreger behandelt werden soll, muß wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Das Genußtauglichkeitskennzeichen für frisches Fleisch muß mit einem Kreuz, bestehend aus zwei senkrecht zueinander verlaufenden Linien, so überstempelt werden, daß der Schnittpunkt des Kreuzes im Mittelpunkt des Stempels liegt, die Angaben des Stempels jedoch lesbar bleiben.
2. Der Stempelaufdruck kann auch mit einem einzigen Stempel angebracht werden. Der Stempel muß in diesem Falle folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
 - im oberen Teil: den Namen des Versandlandes in Großbuchstaben;
 - in der Mitte: die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs;
 - im unteren Teil: eine der folgenden Abkürzungen: CE — EF — EK — EC — EY — EG;
 - zwei senkrecht zueinander und durch den Stempel verlaufende Linien, deren Schnittpunkt in der Stempelmitte liegt; die Angaben des Stempels müssen jedoch lesbar bleiben;
 - Angaben zur Identifizierung des Tierarztes, der die Fleischuntersuchung durchgeführt hat.

Das Kennzeichen muß von dem amtlichen Tierarzt, der für die Kontrolle der Einhaltung der Tiergesundheitsvorschriften zuständig ist, selbst oder unter seiner Verantwortung angebracht werden.

ANHANG III

1. Behandlungen zur Abtötung von Seuchenerregern in Fleisch

Behandlung (*)	Krankheit							
	Maul- und Klauenseuche	Klassische Schweinepest	Vesikuläre Schweinekrankheit	Afrikanische Schweinepest	Rinderpest	Newcastle-Krankheit	Geflügelpest	Pest der kleinen Wiederkäuer
a) Hitzebehandlung in einem luftdichten verschlossenen Behälter bei einem Fc-Wert von mindestens 3	+	+	+	+	+	+	+	+
b) Hitzebehandlung, wobei das Fleisch durch und durch auf mindestens 70 °C erhitzt werden muß	+	+	+	—	+	+	+	+
c) Hitzebehandlung, wobei das Fleisch durch und durch auf mindestens 80 °C erhitzt werden muß	+	+	+	+	+	+	+	+
d) Hitzebehandlung in einem luftdichten verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden, wobei für 30 Minuten eine Kerntemperatur von für 30 Minuten 70 °C gewährleistet sein muß	+	+	+	+	+	+	+	+
e) Behandlung in Form einer natürlichen Gärung und Reifung von mindestens neun Monaten bei entbeimtem Fleisch, wobei folgende Werte erreicht werden müssen: aw-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0	+	+	—	+	+	+	—	—
f) Wie unter Buchstabe e); das Fleisch darf jedoch Knochen enthalten. Es müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden	+	—	—	—	—	—	—	—
g) Verarbeitung von Salami nach Kriterien, die gemäß der Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses festgelegt werden	+	+	—	+	+	—	—	—
h) Behandlung von Schinken und Lenden während mindestens 190 bzw. 140 Tagen, die einen natürlichen Gärungs- und Reifungsprozeß einschließt	—	—	—	+	—	—	—	—
i) Hitzebehandlung, die für die zum Erreichen eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 erforderliche Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet	+	—	—	—	—	—	—	+

„+“: Wirksamkeit anerkannt.

(*) Es müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.

2. Behandlung zur Abtötung von Seuchenerregern in Milch

Milch von Tierarten, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, sowie Milcherzeugnisse, die ganz oder teilweise aus solcher Milch hergestellt werden, dürfen nicht aus einer Überwachungszone im Sinne der Richtlinie 85/511/EWG stammen, es sei denn, die Milch bzw. das Milcherzeugnis wurde unter Überwachung der zuständigen Behörde einer der folgenden Behandlungen unterzogen:

- a) einer Sterilisierung, wobei ein Fc-Wert von mindestens 3 erreicht werden muß, oder
- b) einer einmaligen Ultraheißbehandlung auf 130 °C für 2–3 Sekunden;
- c) einer ersten Wärmebehandlung, wobei zumindest derselbe Wärmeeffekt erzielt wird wie beim Pasteurisieren und das Erzeugnis für mindestens 15 Sekunden auf einer Temperatur von mindestens 72 °C gehalten wird, bis ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist, gefolgt von
 - i) einer zweiten Wärmebehandlung, bis ein negatives Peroxidase-Testergebnis gewährleistet ist, oder

- ii) im Falle von Milchpulver oder Milchpulvererzeugnissen: einer zweiten Wärmebehandlung, wobei zumindest derselbe Effekt erzielt wird wie bei der ersten Wärmebehandlung und ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist, gefolgt von einem Trocknungsverfahren, oder
 - iii) einem Säuerungsverfahren, das gewährleistet, daß der pH-Wert auf unter 6 gesenkt und für mindestens eine Stunde auf diesem Niveau gehalten wird;
 - iv) einer zweiten Wärmebehandlung, wobei zumindest derselbe Effekt erzielt wird wie bei der ersten Wärmebehandlung; die Milch muß bei beiden Wärmebehandlungen einen pH-Wert von über 7,0 aufweisen (diese Behandlung ist nicht zulässig bei Milch aus Schutz- und Überwachungszonen);
- d) der ersten Wärmebehandlung gemäß Buchstabe c) im Falle von Milch mit einem pH-Wert von unter 7,0 (diese Behandlung ist nicht zulässig bei Milch aus Schutz- und Überwachungszonen).

3. Behandlung zur Abtötung von Seuchenerregern in Aquakulturerzeugnissen

- a) Aquakulturfische, die für infektiöse hämatopoetische Nekrose und virale hämorrhagische Septikämie empfänglich sind und aus einem Gebiet stammen, das hinsichtlich dieser Fischseuchen nicht zugelassen ist, dürfen nur in ein zugelassenes Gebiet verbracht werden, wenn die Fische vor dem Versand getötet, geköpft und ausgenommen wurden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Fische aus einem zugelassenen Betrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet stammen.
- b) Lebende Muscheln, die für Bonamiose und Marteiliose empfänglich sind und aus einem Gebiet stammen, das hinsichtlich dieser Muschelseuchen nicht zugelassen ist, dürfen nur in ein zugelassenes Gebiet verbracht werden, wenn sie entweder zum unmittelbaren Verzehr oder zur Abgabe an die Konservenindustrie bestimmt sind. Sie dürfen nicht umgesetzt werden, es sei denn, sie
 - stammen aus einem zugelassenen Betrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet, oder
 - werden vorübergehend in besonders ausgerüstete Zwischenbecken oder Reinigungsanlagen eingesetzt, die von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassen sind und die insbesondere über ein Abwasserbehandlungs- und Desinfektionssystem verfügen.

Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Durchführungsvorschriften zu dieser Regelung erlassen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG

(2000/C 365 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 438 endg. — 2000/0182(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37, 95 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

— Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern.

auf Vorschlag der Kommission,

(5) Die betreffenden Richtlinien sollten daher aufgehoben werden.

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(6) Um der Neufassung Rechnung zu tragen, müssen auch die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽³⁾, und die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽⁵⁾, geändert werden —

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾ enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung gesundheitlich unbedenklicher Lebensmittel.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(2) Die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind verschiedenen Richtlinien des Rates festgelegt.

Die folgenden Richtlinien werden aufgehoben:

(3) Diese Vorschriften der betreffenden Richtlinien gelten im wesentlichen Erzeugnissen wie frischem Fleisch, Geflügelfleisch, Fleischerzeugnissen, Eiprodukten, lebenden Muscheln, Fischereierzeugnissen, Kaninchen- und Wildfleisch, Milch und Milcherzeugnissen, Hackfleisch sowie bestimmten anderen Lebensmitteln.

1. Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene.

2. Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁷⁾.

(4) Diese Vorschriften der betreffenden Richtlinien sind neugefaßt und als folgende Rechtsakte verabschiedet worden:

3. Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽⁹⁾.

— Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene,

— Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,

— Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für

⁽²⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁷⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 19.7.1993, S. 1.

4. Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.
5. Richtlinie 77/96/EG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.
6. Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG⁽⁴⁾.
7. Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.
8. Richtlinie 89/362/EWG der Kommission vom 26. Mai 1989 über die allgemeinen Hygienevorschriften für Milch-erzeugerbetriebe⁽⁶⁾.
9. Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽⁸⁾.
10. Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG.
11. Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG.
12. Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹¹⁾ zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG⁽¹²⁾.
13. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von

Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

14. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG.
15. Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG.
16. Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG⁽¹⁶⁾.
17. Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen⁽¹⁷⁾.

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽¹⁹⁾, wird aufgehoben.

Artikel 3

Unbeschadet der Regelung gemäß Artikel 1 gilt folgendes:

1. Bis nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Temperaturvorschriften und mikrobiologische Normen für die Lagerung und Beförderung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt sind, gelten weiterhin die Vorschriften und Normen der in Artikel 1 und 2 genannten Richtlinien bzw. ihrer Durchführungsvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 67.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 156 vom 8.6.1989, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

⁽⁸⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. L 168 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽¹¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽¹²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 39.

⁽¹³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

2. Durchführungsvorschriften, die auf der Grundlage der in Artikel 1 und 2 genannten Richtlinien erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis auf Grundlage folgender Verordnungen Vorschriften gleicher Wirkung erlassen wurden:
- Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene,
 - Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
 - Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs,
 - Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern.
3. Weicht das in den Richtlinien gemäß Artikel 1 vorgesehene Genußtauglichkeitskennzeichen von dem in der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vorgegebenen Kennzeichen ab, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß das frühere Genußtauglichkeitskennzeichen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der genannten Verordnung durch das neue Kennzeichen ersetzt wird.

Artikel 4

Anhang A der Richtlinie 89/662/EWG des Rates erhält folgende Fassung:

„ANHANG A

KAPITEL I

- Verordnung .../.../EG des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern,
- Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Lebensmittelhygiene.

KAPITEL II

Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG (mit Ausnahme der Krankheitserreger) unterliegen.“

Artikel 5

Artikel 9 der Richtlinie 91/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Das Inverkehrbringen zum Genuß für Menschen von Aquakulturerzeugnissen und Weichtieren aus einem nicht zugelassenen in einem zugelassenen Gebiet ist an die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates (mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern) gebunden.“

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Beim Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG erlassen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse

(2000/C 365 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 448 endg. — 2000/0192(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Reihe von Aktionsprogrammen der Gemeinschaft innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit läuft in Kürze aus.

(2) Die Folgenden laufen Ende 2000 aus:

— das mit Beschluß Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung⁽¹⁾,

— der mit Beschluß Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ erlassene Aktionsplan der Gemeinschaft zur Krebsbekämpfung,

— das mit Beschluß Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten,

— das mit Beschluß Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention.

(3) Die Folgenden laufen Ende 2001 aus:

— das mit Beschluß Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung,

— das mit Beschluß Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten.

(4) Der Rat betonte in seiner Entschliessung vom 8. Juni 1999 zur künftigen Gemeinschaftsaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽⁷⁾, daß angesichts des Auslaufens bestehender Programme die Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten sei.

(5) Die Kommission wies in ihrer Mitteilung vom 15. April 1998 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽⁸⁾ darauf hin, daß bestehende Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit ab Ende 2000 auslaufen und daß ein Vakuum der Gemeinschaftspolitik in diesem wichtigen Bereich zu vermeiden sei. Die Debatte im Anschluß an diese Mitteilung führte unter den Gemeinschaftsinstitutionen zu einer übereinstimmenden Befürwortung der Ausarbeitung einer neuen gesundheitspolitischen Strategie mit einem allgemeinen Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

(6) Während eine neue Strategie und Vorschläge für ein neues umfassendes Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit geprüft werden, sollten die laufenden Programme bis Ende 2002 verlängert werden, um eine Unterbrechung der Tätigkeit der Gemeinschaft in den genannten Bereichen zu vermeiden.

(7) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten der Europäischen Freihandelszone, die am EWR teilnehmen (EFTA-/EWR-Staaten) andererseits vor. Es soll-

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. C 200 vom 15.7.1999, S. 1.

⁽⁸⁾ KOM(1998) 230 endg.

ten auch Bestimmungen vorgesehen werden, durch die die Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit für eine Teilnahme der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder entsprechend den in den Europa-Abkommen, deren zusätzlichen Protokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen, eine Teilnahme Zyperns mit einer Finanzierung durch zusätzliche Mittelzuweisungen entsprechend den mit diesem Staat zu vereinbarenden Verfahren sowie eine Teilnahme Maltas und der Türkei mit einer Finanzierung durch zusätzliche Mittelzuweisungen entsprechend den Bestimmungen des Vertrags geöffnet werden.

- (8) Bei der Verlängerung der Programme sollten folgende Dokumente berücksichtigt werden: die Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 2000 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über die gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, die Schlußfolgerungen des Rates vom 26. November 1998 über den künftigen gemeinschaftlichen Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽²⁾, die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1999 zur künftigen Gemeinschaftsaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1999⁽³⁾, die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. September 1998⁽⁴⁾ und die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. November 1998⁽⁵⁾; außerdem sollten der Zwischenbericht der Kommission vom 14. Oktober 1999 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über die Durchführung der Aktionsprogramme der Gemeinschaft zur Krebsbekämpfung, zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten sowie zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽⁶⁾ sowie der Zwischenbericht der Kommission vom 22. März 2000 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen über die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung⁽⁷⁾ berücksichtigt werden.
- (9) Der vorliegende Beschluß legt für die verlängerte Laufzeit der Programme den Finanzrahmen fest, der gemäß Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽⁸⁾ für die Haushaltsbehörden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bilden sollte.
- (10) Die Beschlüsse Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr.

1296/1999/EG sollten geändert werden, so daß sie den Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁹⁾ berücksichtigen.

- (11) Die Aktionsprogramme sollten in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten überwacht und ständig evaluiert werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Verlängerung

- (1) Die folgenden Aktionsprogramme und der folgende Plan werden vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 verlängert:
- das mit dem Beschluß Nr. 645/96/EG erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung,
 - der mit dem Beschluß Nr. 646/96/EG erlassene Aktionsplan zur Krebsbekämpfung,
 - das mit dem Beschluß Nr. 647/96/EG erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten,
 - das mit dem Beschluß Nr. 102/97/EG erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention.
- (2) Die folgenden Programme werden vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 verlängert:
- das mit dem Beschluß Nr. 1400/97/EG erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung,
 - das mit dem Beschluß Nr. 1296/1999/EG erlassene Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten.

Artikel 2

Haushaltsmittel

- (1) Die Gesamthaushaltsmittel für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Programme werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 auf 79,1 Mio. EUR festgesetzt.
- (2) Der finanzielle Rahmen für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 auf 8,5 Mio. EUR festgelegt, für den Aktionsplan zur Krebsbekämpfung auf 31,142 Mio. EUR, für das Aktionsprogramm zur Suchtprävention auf 11,434 Mio. EUR und für das Aktionsprogramm zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten auf 22,324 Mio. EUR.

⁽¹⁾ KOM(2000) 285 endg.

⁽²⁾ ABl. C 390 vom 15.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 135.

⁽⁴⁾ ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 53.

⁽⁶⁾ KOM(1999) 463 endg.

⁽⁷⁾ KOM(2000) 165 endg.

⁽⁸⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Für den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 wird der finanzielle Rahmen für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Gesundheitsberichterstattung auf 4,4 Mio. EUR festgelegt und für das Aktionsprogramm betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten auf 1,3 Mio. EUR.

(4) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 3

Anpassung des Ausschußverfahrens

(1) Artikel 5 der Beschlüsse Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG und Nr. 1400/97/EG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.“

b) In Absatz 2 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Für den Erlaß der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes aufgeführten Maßnahmen ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum beträgt zwei Monate.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission kann den Ausschuß ferner zu allen anderen Fragen hören, die die Durchführung dieses Beschlusses betreffen. In diesem Fall ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.“

(2) Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1296/1999/EG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.“

b) In Absatz 2 erhalten die Unterabsätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Für den Erlaß der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Maßnahmen ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.“

Artikel 4

Teilnahme der EFTA-/EWR-Staaten, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten, Zyperns, Maltas und der Türkei

Die Teilnahme an den in Artikel 1 genannten Programmen steht folgenden Staaten offen:

- den EFTA-/EWR-Staaten entsprechend den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten entsprechend den in den Europa-Abkommen, deren zusätzlichen Protokollen und in den Beschlüssen des jeweiligen Assoziationsrates festgelegten Bedingungen;
- Zypern mit einer Finanzierung durch zusätzliche Mittelzuweisungen entsprechend den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren;
- Malta und der Türkei mit Finanzierung durch zusätzliche Mittelzuweisungen entsprechend den Bestimmungen des Vertrags.

Artikel 5

Überwachung und Evaluierung

(1) Bei der Umsetzung dieses Beschlusses unternimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zur Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Programme und des Aktionsplans durchgeführt werden.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Abschluß der in Artikel 1 genannten Programme und des Aktionsplans einen Bericht vor. Dieser wird die Ergebnisse der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Evaluierungen enthalten. Der Bericht wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen vorgelegt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 82/714/EWG vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ⁽¹⁾

(2000/C 365 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 419 endg. — 97/0335(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 2000)

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 6.4.1998, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

Mit der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ⁽¹⁾ wurden die Bedingungen für die Erteilung von Schiffszeugnissen in allen Mitgliedstaaten harmonisiert. Im Interesse der Sicherheit müssen diese Bedingungen an den technischen Fortschritt angepaßt werden. Hierbei müssen auch Veränderungen des Wasserstraßennetzes der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Mit der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ⁽²⁾ wurden die Bedingungen für die Erteilung von Schiffszeugnissen in allen Mitgliedstaaten harmonisiert. Diese Schiffszeugnisse gewährten allerdings keinen Zugang zur Rheinschifffahrt. Europaweit gelten indessen weiterhin unterschiedliche technische Vorschriften für Binnenschiffe. Das Nebeneinanderbestehen verschiedener internationaler und einzelstaatlicher Regelungen hat die Bemühungen um die gegenseitige Anerkennung nationaler Schiffszeugnisse ohne zusätzliche Inspektionen ausländischer Schiffe bisher erschwert. Außerdem entsprechen die in der Richtlinie 82/714/EWG enthaltenen Standards zum Teil nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 28.10.1982, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. C 157 vom 25.5.1998, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 28.10.1982, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Ab dem 1. Januar 1995 gelten die überarbeiteten Bedingungen und technischen Vorschriften für die Erteilung von Schiffszeugnissen gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte. Aus Gründen des Wettbewerbs und der Sicherheit sollten Geltungsbereich und Inhalt dieser technischen Vorschriften für das gesamte Binnenwasserstraßennetz der Gemeinschaft angepaßt werden.

Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe, mit denen die vollständige Einhaltung der oben erwähnten technischen Vorschriften bescheinigt wird, für alle Wasserstraßen der Gemeinschaft gelten.

Die Bedingungen für die Erteilung zusätzlicher Gemeinschaftszeugnisse durch die Mitgliedstaaten für den Verkehr auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 (Mündungsgebiete) sowie auf den Wasserstraßen der Zone 4 sollten in stärkerem Maße harmonisiert werden.

Es empfiehlt sich, für schon in Dienst gestellte Schiffe, die noch kein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe besitzen, eine Übergangsregelung zu treffen, wenn sie einer ersten technischen Untersuchung im Rahmen der durch diese Richtlinie überarbeiteten technischen Vorschriften unterzogen werden müssen.

Es empfiehlt sich, innerhalb bestimmter Grenzen und entsprechend der Kategorie des betreffenden Schiffes in jedem Einzelfall die Gültigkeitsdauer der Gemeinschaftszeugnisse festzulegen.

Um eine schnellere Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den technischen Fortschritt zu ermöglichen, müssen die zu diesem Zweck vorgesehenen Verfahren gemäß dem Beschluß des Rates 87/373/EWG eingeführt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die in den Anhängen der Richtlinie 82/714/EWG enthaltenen technischen Vorschriften übernehmen im wesentlichen die auf dem Rhein geltenden Bestimmungen im Rahmen der revidierten Rheinschiffahrtsakte in der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (CCNR) im Jahre 1982 verabschiedeten Fassung. Ab dem 1. Januar 1995 gelten die überarbeiteten Bedingungen und technischen Vorschriften für die Erteilung von Schiffszeugnissen gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte, die anerkanntermaßen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Aus Gründen des Wettbewerbs und der Sicherheit ebenso wie im Interesse einer europaweiten Harmonisierung sollten Geltungsbereich und Inhalt dieser technischen Vorschriften für das gesamte Binnenwasserstraßennetz der Gemeinschaft angepaßt werden. Hierbei müssen auch Veränderungen des Binnenwasserstraßennetzes der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

(3) Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe, mit denen die vollständige Einhaltung der oben erwähnten technischen Vorschriften bescheinigt wird, für alle Wasserstraßen der Gemeinschaft gelten.

(4) Die Bedingungen für die Erteilung zusätzlicher Gemeinschaftszeugnisse durch die Mitgliedstaaten für den Verkehr auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 (Mündungsgebiete) sowie auf den Wasserstraßen der Zone 4 sollten in stärkerem Maße harmonisiert werden.

(5) Im Interesse der Sicherheit des Personenverkehrs sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf Schiffe ausgedehnt werden, die mehr als zwölf Fahrgäste befördern, und damit dem Beispiel der Untersuchungsregelung für Rheinschiffe folgen.

(6) Es empfiehlt sich, für schon in Dienst gestellte Schiffe, die noch kein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe besitzen, eine Übergangsregelung zu treffen, wenn sie einer ersten technischen Untersuchung im Rahmen der durch diese Richtlinie überarbeiteten technischen Vorschriften unterzogen werden müssen.

(7) Es empfiehlt sich, innerhalb bestimmter Grenzen und entsprechend der Kategorie des betreffenden Schiffes in jedem Einzelfall die Gültigkeitsdauer der Gemeinschaftszeugnisse festzulegen.

(8) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sollten die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die in der Richtlinie 76/135/EWG vom 20. Januar 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe⁽¹⁾ enthaltenen Maßnahmen müssen weiterhin für die Schiffe gelten, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 82/714/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Gedankenstrich von Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„— Zone 4: Die übrigen Wasserstraßen der Gemeinschaft der Liste in Anhang I Kapitel 3.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für:

- Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr;
- Schiffe, bei denen das Produkt von $L \cdot B \cdot T$ gemäß Anhang II Artikel 1.01 100 m^3 oder mehr beträgt;
- Schleppboote und Schubboote, die dazu gebaut sind, die im ersten Gedankenstrich aufgeführten Schiffe zu schleppen, zu schieben oder seitlich gekuppelt mitzuführen, einschließlich solcher, deren Länge 20 m nicht überschreitet oder bei denen das Produkt von $L \cdot B \cdot T$ gemäß Anhang II Artikel 1.01 weniger als 100 m^3 beträgt.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- Fahrgastschiffe, die zusätzlich zur Besatzung nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern;
- Fähren;
- Wassersportfahrzeuge, deren Länge 24 m nicht überschreitet;
- Dienstschiffe der Aufsichtsbehörden und Feuerlöschboote;
- Militärschiffe;

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 29.1.1976, S. 10.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(9) Die in der Richtlinie 76/135/EWG vom 20. Januar 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe⁽¹⁾ enthaltenen Maßnahmen müssen weiterhin für die Schiffe gelten, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 29.1.1976, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Seeschiffe, einschließlich Seeschleppboote und -schubboote, die auf Seeschiffahrtsstraßen fahren oder halten oder die sich vorübergehend auf Binnenwasserstraßen aufhalten und die nachstehend aufgeführten gültigen Seefähigkeits- oder Sicherheitszeugnisse mit sich führen:
 - Zeugnis über die Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) oder ein gleichwertiges Zeugnis;
 - Zeugnis über die Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1966 über den Freibord oder ein gleichwertiges Zeugnis; und IOPP-Zeugnis über die Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) in seiner geänderten Fassung,

oder

- für Fahrgastschiffe, die nicht unter eines dieser Übereinkommen fallen, ein gemäß der Richtlinie 97/.../EG des Rates erteiltes Zeugnis über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe.“

- für Fahrgastschiffe, die nicht unter eines dieser Übereinkommen fallen, ein gemäß der Richtlinie 98/18/EG des Rates erteiltes Zeugnis über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe.“

3. Der erste und zweite Gedankenstrich von Artikel 3 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

- „— auf den Wasserstraßen der Zone R ein gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte erteiltes Schiffsattest oder ein nach dem 1. Juli 1998 gemäß Artikel 8 erteiltes Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe, die den technischen Vorschriften des Anhangs II voll entsprechen, mit sich führen;
- auf den Wasserstraßen der übrigen Zonen ein gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und den technischen Vorschriften des Anhangs II erteiltes Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe mit sich führen.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und der Zustimmung der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 3 über die in Anhang II genannten Vorschriften hinaus weitere technische Vorschriften für Schiffe erlassen, die in seinem Gebiet auf Wasserstraßen der Zone 1 und 2 verkehren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Diese ergänzenden Vorschriften sind auf die in Anhang Va aufgeführten Bereiche beschränkt und müssen gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen ausgearbeitet werden.

(2) Die Übereinstimmung des Schiffes mit diesen ergänzenden Vorschriften wird auf dem Gemeinschaftszeugnis nach Artikel 3 oder — in dem in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneten Fall — auf dem zusätzlichen Gemeinschaftszeugnis bescheinigt. Der Nachweis dieser Übereinstimmung muß auf den Wasserstraßen der Gemeinschaft der jeweiligen Zone anerkannt werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission und gemäß dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 3 eine Einschränkung der technischen Vorschriften des Anhangs II für Schiffe gestatten, die in seinem Gebiet ausschließlich auf Wasserstraßen der Zone 4 verkehren. Eine solche Einschränkung betrifft nur die in Anhang Vb aufgeführten Bereiche. Entsprechen die technischen Merkmale eines Schiffes diesen eingeschränkten technischen Vorschriften, wird auf dem Gemeinschaftszeugnis oder — in dem in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneten Fall — auf dem zusätzlichen Gemeinschaftszeugnis angegeben, daß dessen Gültigkeit auf die jeweiligen Wasserstraßen der Zone 4 beschränkt ist.“

5. Artikel 8 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze hinzugefügt:

„In den Fällen, in denen diese erste technische Untersuchung nach dem 1. Juli 1998 durchgeführt wird, muß eine Nichteinhaltung der technischen Vorschriften des Anhangs II im Gemeinschaftszeugnis angegeben werden. Sind die zuständigen Behörden der Ansicht, daß diese Unzulänglichkeiten keine ernsthafte Gefahr darstellen, kann das betreffende Schiff seinen Betrieb solange fortsetzen, bis die als unzulänglich ausgewiesenen Bauteile oder Bereiche des Schiffes ersetzt oder geändert worden sind. Danach müssen diese Bauteile oder Bereiche den Vorschriften des Anhangs II entsprechen.

Die Ersetzung bestehender Bauteile durch identische Teile oder Teile von gleichwertiger Technologie und Bauart während routinemäßig durchgeführter Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten gilt nicht als Ersetzung im Sinne dieses Absatzes.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

6. Artikel 8 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Nach einer technischen Untersuchung, die nach Ablauf des gültigen Schiffszeugnisses, jedoch spätestens bis zum 30. Juni 2008 durchgeführt werden, muß um zu prüfen, ob das Schiff den technischen Vorschriften des Anhangs II entspricht, wird das Gemeinschaftszeugnis Schiffen erteilt, die ursprünglich vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen waren und diesem jetzt aufgrund der durch die Richtlinie 98/.../EG eingeführten Änderungen des Artikels 2 Absätze 1 und 2 unterliegen. Sind die zuständigen Behörden der Ansicht, daß diese Unzulänglichkeiten keine ernsthafte Gefahr darstellen, kann das betreffende Schiff seinen Betrieb solange fortsetzen, bis die als unzulänglich ausgewiesenen Bauteile oder Bereiche des Schiffes ersetzt oder geändert worden sind. Danach müssen diese Bauteile oder Bereiche den Vorschriften des Anhangs II entsprechen.“

Die Ersetzung bestehender Bauteile durch identische Teile oder Teile von gleichwertiger Technologie und Bauart während routinemäßig durchgeführter Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten gilt nicht als Ersetzung im Sinne dieses Absatzes.“

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gültigkeitsdauer des Gemeinschaftszeugnisses wird in jedem Einzelfall von der für die Erteilung des Zeugnisses zuständigen Behörde festgelegt. Die Gültigkeitsdauer darf für Fahrgastschiffe nicht mehr als 5 Jahre und für andere Schiffe nicht mehr als 10 Jahre betragen.“

(2) Jeder Mitgliedstaat kann in den in Artikel 12 und 16 dieser Richtlinie und in Kapitel 2.05 des Anhangs II aufgeführten Fällen vorläufige Gemeinschaftszeugnisse erteilen, deren Gültigkeitsdauer 6 Monate nicht überschreiten darf.“

8. Artikel 13 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erneuerung der vor dem 1. Juli 1998 erteilten Gemeinschaftszeugnisse gelten die Übergangsbestimmungen des Kapitels 24 des Anhangs II.“

9. Der erste Satz des zweiten Unterabsatzes von Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Nach dieser Untersuchung wird ein neues Zeugnis ausgestellt, in dem die technischen Merkmale des Schiffes aufgeführt sind, oder das bestehende Zeugnis wird entsprechend geändert.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

10. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge der Richtlinie an den technischen Fortschritt oder an Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen, die sich aus der Arbeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ergeben, oder mit denen gewährleistet wird, daß die beiden in Artikel 3 erster Gedankenstrich aufgeführten Zeugnisse aufgrund der technischen Vorschriften erteilt werden, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten oder um die in Artikel 5 aufgeführten Fälle zu berücksichtigen, werden von der Kommission gemäß dem in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren verabschiedet.

(2) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Rates 91/672/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß, nachstehend als ‚der Ausschuß‘ bezeichnet, unterstützt.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten; ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission wird die Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich berücksichtigen. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, in welcher Form seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.“

11. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Für Schiffe, die nicht in den Geltungsbereich des Artikels 2 Absatz 1, sondern in den Geltungsbereich des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 76/135/EWG fallen, gelten die Bestimmungen der vorgenannten Richtlinie.“

12. Die Anhänge I, II und III werden durch die im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen Neufassungen ersetzt. Die im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen Anhänge Va, Vb und VI werden dieser Richtlinie hinzugefügt.

(2) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Rates 91/672/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.“

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gleichzeitig und spätestens bis zum 1. Juli 1998 in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem 1. Juli 1998 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten werden Strafmaßnahmen im Fall eines Verstoßes gegen die gemäß dieser Richtlinie verabschiedeten einzelstaatlichen Vorschriften festlegen und alle Maßnahmen treffen um sicherzustellen, daß diese Strafen angewandt werden. Die festgelegten Strafmaßnahmen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gleichzeitig und spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Richtlinie in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Unverändert

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

LISTE DER IN GEOGRAPHISCHE ZONEN 1, 2, 3 UND 4 EINGETEILTEN BINNENWASSERSTRASSEN DES GEMEINSCHAFTSNETZES

KAPITEL I

Zone 1

Bundesrepublik Deutschland

Ems: von der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm Delfzijl und dem Leuchfeuer Knock seawärts bis zum Breitenparallel 53° 30' Nord und dem Meridian 6° 45' Ost, d. h. geringfügig seawärts des Leichterplatzes für Trockenfrachter in der Alten Ems, unter Berücksichtigung des Ems-Dollard-Vertrages.

Zone 2

Bundesrepublik Deutschland

Ems: von der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte bis zur Verbindungslinie zwischen den Leuchttürmen Delfzijl und Knock, unter Berücksichtigung des Ems-Dollard-Vertrages.

Jade: binnenwärts der Verbindungslinie zwischen dem Oberfeuer Schillig und dem Kirchturm Langwarden.

Weser: von der Eisenbahnbrücke in Bremen bis zur Verbindungslinie zwischen den Kirchtürmen Langwarden und Cappel mit den Nebenarmen Westergate, Rekumer Loch, Rechter Nebenarm und Schweiburg.

Elbe: von der unteren Grenze des Hamburger Hafens bis zur Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der nordwestlichen Spitze des Hohen Ufers (Dieksand) mit den Nebenelben sowie die Nebenflüsse Este, Lühe, Schwinge, Oste, Pinnau, Krückau und Stör (jeweils vom Sperrwerk bis zur Mündung).

Meldorfer Bucht: binnenwärts der Verbindungslinie von der nordwestlichen Spitze des Hohen Ufers (Dieksand) zum Westmolenkopf Büsum.

Flensburger Förde: binnenwärts der Verbindungslinie zwischen dem Kegnæs-Leuchtturm und Birknack.

Eckernförder Bucht: binnenwärts der Verbindungslinie von Boknis-Eck zur Nordostspitze des Festlandes bei Dänisch Nienhof.

Kieler Förde: binnenwärts der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Bülk und dem Marine-Ehrenmal Laboe.

Leda: von der Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer bis zur Mündung.

Hunte: vom Hafen Oldenburg und von 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg bis zur Mündung.

Lesum: von der Eisenbahnbrücke in Bremen-Burg bis zur Mündung.

Este: vom Unterwasser der Schleuse Buxtehude bis zum Este-Sperrwerk.

Lühe: von der Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg bis zum Lühe-Sperrwerk.

Schwinge: von der Fußgängerbrücke unterhalb der Guldenssternbastion in Stade bis zum Schwinge-Sperrwerk.

Freiburger Hafenspriel: von der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe bis zur Mündung.

Oste: vom Mühlenwehr Bremervörde bis zum Oste-Sperrwerk.

Pinnau: von der Eisenbahnbrücke in Pinneberg bis zum Pinnau-Sperrwerk.

Krückau: von der Wassermühle Elmshorn bis zum Krückau-Sperrwerk.

Stör: vom Pegel Rensing bis zum Stör-Sperrwerk.

Eider: vom Gieselaukanal bis zum Eider-Sperrwerk.

Nord-Ostsee-Kanal: von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau mit Schirnauer See, Bergstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehner Schifffahrtskanal und Flemhuder See.

Trave: von der Eisenbahnbrücke und Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck bis zur Verbindungslinie der beiden äußeren Molenköpfe in Travemünde mit dem Pötenitzer Wiek und dem Dassower See.

Schlei: binnenwärts der Verbindungslinie der Molenköpfe Schleimünde.

Wismarbucht, Kirchsee.

Breitling, Salzhaff und Wismarer Hafengebiet: seewärts von den Verbindungslinien zwischen Hohen Wieschendorf Huk und dem Leuchfeuer Timmendorf sowie zwischen dem Leuchfeuer Gollwitz auf der Insel Poel und der Südspitze der Halbinsel Wustrow.

Unterwarnow und Breitling: seewärts begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den nördlichsten Punkten der West-, Mittel- und Ostmole in Warnemünde.

Gewässer, die vom Festland und den Halbinseln Darß und Zingst sowie den Inseln Hiddensee und Rügen (einschließlich Stralsunder Hafengebiet) eingeschlossen sind:

seewärts begrenzt zwischen:

- Halbinsel Zingst und Insel Bock durch den Breitenparallel 54° 27' N,
- Insel Bock und Insel Hiddensee: durch die Verbindungslinie von der Nordspitze der Insel Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee,
- Insel Hiddensee und Insel Rügen (Bug): durch die Verbindungslinie von der Südostspitze Neubessin zum Buger Haken.

Greifswalder Bodden und Greifswalder Hafengebiet (mit Ryck): seewärts begrenzt durch die Verbindungslinie von der Ostspitze Thießower Haken (Südperd) über die Ostspitze Insel Ruden zur Nordspitze Insel Usedom (54° 10' 37" Nord, 13° 47' 51" Ost).

Gewässer, die vom Festland und der Insel Usedom eingeschlossen sind (Peenestrom einschließlich Wolgaster Hafengebiet, Achterwasser, Stettiner Haff): östlich begrenzt durch die Grenze zur Republik Polen im Stettiner Haff.

Französische Republik

Seine: von der Jeanne-d'Arc-Brücke in Rouen bis zur Mündung.

Garonne und Gironde: von der Steinbrücke in Bordeaux bis zur Mündung.

Rhône: von der Trinquetaille-Brücke in Arles und darüber hinaus in Richtung Marseille.

Dordogne: von der Steinbrücke in Libourne bis zur Mündung.

Loire: von der Haudaudine-Brücke über den Madeleine-Nebenarm bis zur Mündung und von der Pirmil-Brücke über den Pirmil-Nebenarm.

Königreich der Niederlande

Dollard.

Ems.

Wattenmeer: einschließlich der Verbindungen zur Nordsee.

IJsselmeer: einschließlich Markermeer und IJmeer, aber ohne Gouwzee.

Nieuwe Waterweg und Scheur.

Calandkanaal westlich des Benelux-Hafens.

Hollandsch Diep.

Breediep, Beerkanaal und die daran angebundenen Häfen.

Haringvliet und Vuile Gat: einschließlich der Wasserstraßen zwischen Goeree-Overflakkee einerseits und Voorne-Putten und Hoeksche Waard andererseits.

Hellegat.

Volkerak.

Krammer.

Grevelingenmeer und Brouwershavensche Gat: einschließlich aller Binnenwasserstraßen zwischen Schouwen-Duiveland und Goeree-Overflakkee.

Keten, Mastgat, Zijpe, Krabbenkreek, Osterschelde und Roompot: einschließlich die Binnenwasserstraßen zwischen Walcheren, Noord-Beveland und Zuid-Beveland einerseits und Schouwen-Duiveland und Tholen andererseits, ausgenommen der Rhein-Schelde-Kanal.

Schelde und Westerschelde und Mündungsgebiet: einschließlich der Binnenwasserstraßen zwischen Zeeuwsch-Vlaanderen einerseits und Walcheren und Zuid-Beveland andererseits, ausgenommen der Rhein-Schelde-Kanal.

KAPITEL II

Zone 3

Republik Österreich

Donau: von der österreichisch-deutschen Grenze zur österreichisch-slowakischen Grenze.

Inn: von der Mündung bis zum Kraftwerk Passau-Ingling.

Traun: von der Mündung bis km 1,80.

Enns: von der Mündung bis km 2,70.

March: bis km 6,00.

Königreich Belgien

Seeschelde: von der Antwerpener Reede flussabwärts.

Bundesrepublik Deutschland

Donau: von Kelheim (km 2414,72) bis zur deutsch-österreichischen Grenze.

Rhein: von der deutsch-schweizerischen Grenze bis zur deutsch-niederländischen Grenze.

Elbe: von der Einmündung des Elbe-Seiten-Kanals bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens.

Müritz.

Französische Republik

Rhein.

Königreich der Niederlande

Rhein.

Sneekermeer, Koevordermeer, Heegermeer, Fluessen, Slotermeer, Tjeukemeer, Beulakkerwijde, Belterwijde, Ramsdiep, Ketelmeer, Zwartemeer, Veluwemeer, Eemmeer, Gooimeer, Alkmaardermeer, Gouwzee, Buiten IJ, Afseloten IJ, Noordzeekanaal, Hafen von IJmuiden, Hafengebiet Rotterdam, Nieuwe Maas, Noord, Oude Maas, Beneden Merwede, Nieuwe Merwede, Dordtsche Kil, Boven Merwede, Waal, Bijlandsch Kanaal, Boven Rijn, Pannersdensch Kanaal, Geldersche IJssel, Neder Rijn, Lek, Amsterdam-Rhein-Kanal, Veerse Meer, Rhein-Schelde-Kanal von der Landesgrenze bis zur Einmündung in den Volkerak, Amer, Bergsche Maas, die Maas abwärts von Venlo, Gooimeer, Europort, Calandkanaal (östlich des Benelux-Hafens), Hartelkanaal.

KAPITEL III

Zone 4*Republik Österreich*

Thaya: bis Bernhardsthal.

March: oberhalb km 6,00.

Königreich Belgien

Alle belgischen Binnenwasserstraßen außer denen der Zone 3.

Bundesrepublik Deutschland

Alle Binnenwasserstraßen außer denen der Zonen 1, 2 und 3.

Französische Republik

Alle französischen Binnenwasserstraßen außer denen der Zonen 1, 2 und 3.

Königreich der Niederlande

Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen, die nicht unter den Zonen 1, 2 und 3 aufgeführt sind.

Italienische Republik

Po: von Piacenza bis zur Mündung.

Mailand-Kanal: Cremona-Po-Endabschnitt, Verbindung zum Po, auf 15 km Länge.

Mincio: von Mantua, Governolo bis zum Po.

Idrovia Ferrarese: vom Po (Pontelagoscuro), Ferrara bis Porto Garibaldi.

Brondolo-Kanal und Valle-Kanal: vom Po di Levante zur Lagune von Venedig.

Fissero-Tartaro-Canalbianco-Kanal: von der Adria zum Po di Levante.

Venezianisches Küstenland: von der Lagune von Venedig bis Grado.

Großherzogtum Luxemburg

Mosel.

ANHANG II

Technische Mindestbestimmungen für Schiffe auf Binnenwasserstraßen der Zonen 1, 2, 3 und 4

TEIL I

KAPITEL 1

ALLGEMEINES

Artikel 1.01

Begriffsbestimmungen

Nach den Bestimmungen der Richtlinie gelten als

Fahrzeugarten

1. „Fahrzeug“ ein Schiff oder ein schwimmendes Gerät;
2. „Schiff“ ein Binnenschiff oder ein Seeschiff;
3. „Binnenschiff“ ein Schiff, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
4. „Seeschiff“ ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
5. „Motorschiff“ ein Tankmotorschiff oder ein Gütermotorschiff;
6. „Tankmotorschiff“ ein zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmtes Schiff, das mit eigener Triebkraft allein fahren kann;
7. „Gütermotorschiff“ ein zur Güterbeförderung bestimmtes Schiff, das mit eigener Triebkraft allein fahren kann und kein Tankmotorschiff ist;
8. „Kanalpeniche“ ein Binnenschiff, das eine Länge von 38,5 m und eine Breite von 5,05 m nicht überschreitet;
9. „Schleppboot“ ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
10. „Schubboot“ ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
11. „Schleppkahn“ ein Tankschleppkahn oder ein Güterschleppkahn;
12. „Tankschleppkahn“ ein zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schleppen gebautes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, kleine Ortsveränderungen vorzunehmen;
13. „Güterschleppkahn“ ein zur Güterbeförderung bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schleppen gebautes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, kleine Ortsveränderungen vorzunehmen und kein Tankschleppkahn ist;
14. „Schubleichter“ ein Tankschubleichter oder ein Güterschubleichter oder ein Trägerschiffsleichter;
15. „Tankschubleichter“ ein zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder eigens eingerichtetes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, außerhalb eines Schubverbandes kleine Ortsveränderungen vorzunehmen;
16. „Güterschubleichter“ ein zur Güterbeförderung bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder eigens eingerichtetes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, außerhalb eines Schubverbandes kleine Ortsveränderungen vorzunehmen und kein Tankschubleichter ist;
17. „Trägerschiffsleichter“ ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnengewässern gebaut ist;
18. „Fahrgastschiff“ ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;
19. „Tagesausflugschiff“ ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen;

19. a) „mit Segeln betriebenes Fahrgastschiff“: ein Fahrgastschiff, das in erster Linie für die Fortbewegung mit Hilfe von Segeln gebaut und eingerichtet ist;
20. „Kabinenschiff“ ein Fahrgastschiff mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen;
21. „Schwimmendes Gerät“ eine schwimmende Konstruktion mit auf ihm vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
22. „Baustellenfahrzeug“ ein Schiff, das aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung für die Verwendung auf Baustellen geeignet und bestimmt ist, wie eine Spül-, Klapp- oder Deckschute, ein Ponton oder ein Steinstürzer;
23. „Sportfahrzeug“ ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
24. „Schwimmende Anlage“ eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie eine Badeanstalt, ein Dock, eine Landebrücke, ein Bootshaus;
25. „Schwimmkörper“ ein Floß sowie andere einzeln oder in Verbindungen fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit er nicht ein Schiff, ein schwimmendes Gerät oder eine schwimmende Anlage ist;

Fahrzeugzusammenstellungen

26. „Verband“ ein starrer Verband oder ein Schleppverband;
27. „Formation“ Form der Zusammenstellung eines Verbandes;
28. „starrer Verband“ ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
29. „Schubverband“ eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den beiden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegt oder fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden; als starr gilt auch ein Verband aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, deren Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
30. „gekuppelte Fahrzeuge“ eine Zusammenstellung von längsseits starr gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
31. „Schleppverband“ eine Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;

Besondere Bereiche der Fahrzeuge

32. „Hauptmaschinenraum“ der Raum, in dem die Antriebsmaschinen aufgestellt sind;
33. „Maschinenraum“ ein Raum, in dem Verbrennungskraftmaschinen aufgestellt sind;
34. „Kesselraum“ ein Raum, in dem eine mit Brennstoff betriebene Anlage zur Dampferzeugung oder zur Erhitzung von Thermoöl aufgestellt ist;
35. „geschlossener Aufbau“ ein durchgehender fester und wasserdichter Aufbau mit festen Wänden, die mit dem Deck dauernd und wasserdicht zusammengefügt sind;
36. „Steuerhaus“ der Raum, in dem die zur Führung des Schiffes notwendigen Bedienungs- und Überwachungseinrichtungen vereinigt sind;
37. „Wohnung“ die für die gewöhnlich an Bord lebenden Personen bestimmten Räume einschließlich Küchen, Vorratsräumen, Toiletten, Waschräume, Waschküchen, Dielen, Fluren, jedoch nicht des Steuerhauses;
38. „Laderaum“ ein nach vorn und hinten durch Schotten begrenzter, offener oder durch Lukendeckel geschlossener Teil des Schiffes, der für die Beförderung von Gütern in Versandstücken, in loser Schüttung oder für die Aufnahme vom Schiffskörper unabhängiger Tanks bestimmt ist;

39. „festverbundener Tank“ ein mit dem Schiff verbundener Tank, wobei die Tankwände durch den Schiffskörper selbst oder durch vom Schiffskörper unabhängige Wandungen gebildet sein können;
40. „Arbeitsplatz“ ein Bereich, in dem die Besatzung ihre berufliche Tätigkeit auszuüben hat, einschließlich Landsteg, Schwenkbaum und Beiboot;
41. „Verkehrsweg“ ein Bereich, der gewöhnlich dem Personen- und Warenverkehr dient;

Schiffstechnische Begriffe

42. „Ebene der größten Einsenkung“ die Schwimmebene, die der größten Einsenkung, bei der das Fahrzeug fahren darf, entspricht;
43. „Sicherheitsabstand“ der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und der zu dieser Ebene parallelen Ebene durch den tiefsten Punkt, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist;
44. „Freibord“ oder „F“ der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und der zu dieser Ebene parallelen Ebene durch den tiefsten Punkt des Gangbordes oder, in Ermangelung des Gangbordes, durch den tiefsten Punkt der oberen Kante der Bordwand;
45. „Tauchgrenze“ eine gedachte Linie auf der Bordwand, die mindestens 10 cm unterhalb des Schottendecks und mindestens 10 cm unterhalb des tiefsten, nicht wasserdichten Punktes der Bordwand verläuft. In Ermangelung eines Schottendecks ist eine Linie anzunehmen, die mindestens 10 cm unterhalb der niedrigsten Linie, bis zu der die Außenhaut wasserdicht ist, verläuft;
46. „Wasserverdrängung“ oder „[V]“ das eingetauchte Volumen des Schiffes in m^3 ;
47. „Ladeverdrängung“ oder „D“ Gesamtgewicht des Schiffes einschließlich der Ladung in t;
48. „Völligkeitsgrad der Verdrängung“ oder „d“ Verhältnis der Wasserverdrängung zum Produkt aus Länge L_{WL} · Breite B_{WL} · Tiefgang T;
49. „Überwasserlateralplan“ oder „A“ die Seitenfläche des Schiffes über der Wasserlinie in m^2 ;
50. „Schottendeck“ das Deck, bis zu dem die vorgeschriebenen wasserdichten Schotten hinaufgeführt sind und von dem der Freibord gemessen wird;
51. „Schott“ eine gewöhnlich senkrechte Wand zur Unterteilung des Schiffes, die durch den Schiffsboden, Bordwände oder andere Schotten begrenzt und bis zu einer bestimmten Höhe hochgeführt wird;
52. „Querschott“ ein von Bordwand zu Bordwand reichendes Schott;
53. „Wand“ eine gewöhnlich senkrechte Trennfläche;
54. „Trennwand“ eine nicht wasserdichte Wand;
55. „Länge“ oder „L“ die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;
56. „Länge über alles“ die größte Länge des Fahrzeuges in m einschließlich aller festen Anbauten wie Teile von Ruder- und Antriebsanlagen, maschinelle Einrichtungen und ähnliches;
57. „Länge“ oder „ L_{WL} “ die in der Ebene der größten Einsenkung des Schiffes gemessene größte Länge des Schiffskörpers in m;
58. „Breite“ oder „B“ die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);
59. „Breite über alles“ die größte Breite des Fahrzeuges in m einschließlich aller festen Anbauten wie Schaufelräder, Scheuerleisten, maschinelle Einrichtungen und ähnliches;
60. „Breite“ oder „ B_{WL} “ die in der Ebene der größten Einsenkung des Schiffes an der Außenseite der Beplattung gemessene größte Breite des Schiffskörpers in m;

61. „Seitenhöhe“ oder „H“ kleinster senkrechter Abstand zwischen Unterkante oder Bodenbeplattung oder des Kiels und dem tiefsten Punkt des Decks an der Seite des Schiffes in m;
62. „Tiefgang“ oder „T“ der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Schiffskörpers an der Unterkante der Bodenbeplattung oder des Kiels bis zur Ebene der größten Einsenkung des Schiffskörpers in m;
63. „Vorderes Lot“ die Senkrechte durch den vorderen Schnittpunkt des Schiffskörpers mit der Ebene der größten Einsenkung;
64. „lichte Breite des Gangbords“ der Abstand zwischen einer Senkrechten durch das am weitesten in das Gangbord hineinragende Bauteil am Lukensüll und einer Senkrechten durch die Innenkante der Absturzsicherung (Geländer, Fußleiste) an der Außenseite des Gangbords

Steuereinrichtungen

65. „Steuereinrichtung“ jede zum Steuern des Schiffes erforderliche Einrichtung, die für das Erreichen der Manövrier-eigenschaften nach Kapitel 5 eingesetzt werden muß;
66. „Ruder“ der oder die Ruderkörper mit Ruderschaft, einschließlich des Quadranten und der Verbindungselemente mit der Rudermaschine;
67. „Rudermaschine“ der Teil der Steuereinrichtung, der die Bewegung des Ruders bewirkt;
68. „Rudermaschinenantrieb“ der Antrieb der Rudermaschine zwischen der Energiequelle und der Rudermaschine;
69. „Energiequelle“ die Energieversorgung des Rudermaschinenantriebs und der Steuerung aus dem Bordnetz, aus Batterien oder von einem Verbrennungsmotor;
70. „Steuerung“ die Bauteile und Schaltkreise zur Steuerung eines motorischen Rudermaschinenantriebs;
71. „Antriebsanlage der Rudermaschine“ der Rudermaschinenantrieb, dessen Steuerung und deren Energiequelle;
72. „Handantrieb“ ein Antrieb, bei dem die Bewegung des Ruders über eine vom Steuerrad von Hand betätigte mechanische Übertragung bewirkt wird, ohne zusätzliche Energiequelle;
73. „handhydraulischer Antrieb“ ein Handantrieb mit hydraulischer Übertragung;
74. „Wendegeschwindigkeitsregler“ eine Einrichtung, die nach Vorgabe von Eingangswerten eine bestimmte Wendegeschwindigkeit des Schiffes automatisch bewirkt und beibehält;
75. „Radareinmannsteuerstand“ ein Steuerstand, der derart eingerichtet ist, daß das Schiff bei Radarfahrt durch eine einzige Person geführt werden kann;

Eigenschaften von Bauteilen und Werkstoffen

76. „wasserdicht“ Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, daß das Durchdringen von Wasser verhindert wird;
77. „sprühwasser- und wetterdicht“ Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, daß sie unter den üblicherweise vorkommenden Verhältnissen nur eine unbedeutende Menge Wasser durchlassen;
78. „gasdicht“ Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, daß das Durchdringen von Gasen oder Dämpfen verhindert wird;
79. „feuerbeständig“ ein Werkstoff, der nicht brennbar ist und keine entzündbaren Dämpfe in solcher Menge entwickelt, daß sie sich bei einer Erhitzung auf etwa 750 °C selbst entzünden;
80. „schwer entflammbar“ ein Werkstoff, der selbst oder bei dem mindestens dessen Oberfläche schwer entzündbar ist und der die Ausbreitung eines Brandes in geeigneter Weise einschränkt;
81. „feuerhemmend“ Bauteile oder Vorrichtungen, die bestimmten Feuerwiderstandsanforderungen entsprechen.

Sonstige Begriffe

82. Als „anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ werden zur Zeit geführt: Germanischer Lloyd, Bureau Veritas und Lloyd's Register of Shipping.
83. a) „Gemeinschaftszeugnis“ ist das Schiffszeugnis, das gemäß Artikel 3 der Richtlinie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft für Binnenschiffe erteilt wird, die den nachfolgend aufgeführten technischen Vorschriften dieses Anhangs entsprechen.
83. b) „Zusätzliches Gemeinschaftszeugnis“ ist das Schiffszeugnis, das gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie für die Binnenwasserstraßen der Zonen 1 und 2 sowie der Zonen 3 und 4, soweit die dort vorgesehenen sicherheitstechnischen Erleichterungen in Anspruch genommen werden, neben dem Rheinschiffszeugnis zusätzlich erforderlich ist.
84. „Untersuchungskommissionen“ sind die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingesetzten zuständigen Behörden, die die Untersuchung nach Maßgabe der in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen durchführen und das/die Schiffszeugnis(se) erteilen.

Artikel 1.02

(ohne Inhalt)

Artikel 1.03

(ohne Inhalt)

Artikel 1.04

(ohne Inhalt)

Artikel 1.05

(ohne Inhalt)

*Artikel 1.06***Anordnungen vorübergehender Art**

Die zuständige Behörde kann Anordnungen vorübergehender Art gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie erlassen, wenn dies unerlässlich erscheint, um Versuche zu ermöglichen, ohne die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Schiffsverkehrs dadurch zu beeinträchtigen. Diese Anordnungen gelten höchstens drei Jahre.

*Artikel 1.07***Dienstanweisungen für die Untersuchungskommissionen**

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Anwendung dieser Richtlinie können nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie Dienstanweisungen für die Untersuchungskommissionen beschlossen werden.

Diese Dienstanweisungen werden durch die zuständigen Behörden den Untersuchungskommissionen zur Kenntnis gebracht.

Die Untersuchungskommissionen sind an diese Dienstanweisungen gebunden.

TEIL II

KAPITEL 15

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRGASTSCHIFFE*Artikel 15.01***Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Artikel 4.01 bis 4.03 und 8.06 Nr. 7 gelten nicht.
2. Schiffe ohne eigene Triebkraft dürfen zur Beförderung von Fahrgästen nicht zugelassen werden.
3. Für Schiffe mit L_{WL} von 25 m oder mehr muß der Nachweis der Schwimmfähigkeit im Leckfall nach Artikel 15.02 für alle vorgesehenen Beladungszustände erbracht werden.
4. Fahrgasträume müssen sich auf allen Decks hinter der Ebene des Kollisionsschotts befinden.
5. Räume, in denen Bordpersonal untergebracht ist, müssen den Artikel 15.07 und 15.09 sinngemäß entsprechen.
6. a) Abweichend von Artikel 3.02 Nr. 1 Buchstabe b bestimmt sich die Mindestdicke t_{mind} der Boden-, Kimm- und Seitenbeplattung der Außenhaut von Fahrgastschiffen nach dem größeren Wert der folgenden Formeln:

$$t_{1mind} = 0,006 \cdot a \cdot \sqrt{T} \text{ [mm];}$$

$$t_{2mind} = f \cdot 0,55 \cdot \sqrt{L_{WL}} \text{ [mm].}$$

In diesen Formeln bedeuten:

$$f = 1 + 0,0013 \cdot (a - 500), \quad a \geq 400 \text{ mm;}$$

a = Längs- oder Querspantabstand [mm], bei einem geringeren Spantabstand als 400 mm ist $a = 400$ mm zu setzen.

Der sich aus den Formeln ergebende größte Wert ist als Mindestdicke einzusetzen. Plattenerneuerungen sind durchzuführen, wenn Boden- oder Seitenplatten den vorstehend ermittelten Mindestwert unterschritten haben.

- b) Der sich nach den Formeln ergebende Mindestwert für die Plattendicke kann unterschritten werden, wenn der zulässige Wert auf Basis eines rechnerischen Nachweises für die genügende Festigkeit des Schiffskörpers festgelegt und bescheinigt ist.
- c) An keiner Stelle der Außenhaut darf die Plattenstärke jedoch den Wert von 3 mm unterschreiten.

*Artikel 15.01a***Mit Segeln betriebene Fahrgastschiffe**

Die Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe gelten nicht für mit Segeln betriebene Fahrgastschiffe. Für mit Segeln betriebene Fahrgastschiffe werden gemäß den Verfahren des nach Artikel 19 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschusses angepaßte Sonderbestimmungen festgelegt, die in den vorliegenden Anhang aufgenommen werden.

*Artikel 15.02***Grundbedingungen zur Unterteilung des Schiffes**

1. Die Schotteinteilung muß so gewählt sein, daß der Schiffskörper nach dem Fluten jeder beliebigen wasserdichten Abteilung nicht über die Tauchgrenze hinaus eintaucht und Artikel 15.04 Nr. 7 erfüllt ist.
2. Wasserdichte Fenster dürfen unterhalb der Tauchgrenze liegen, wenn sie sich nicht öffnen lassen, eine ausreichende Festigkeit besitzen und Artikel 15.07 Nr. 7 entsprechen.
3. Bei der Leckrechnung müssen die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Im allgemeinen ist mit einer Flutbarkeit von 95 % zu rechnen.

Wird durch eine Berechnung nachgewiesen, daß die mittlere Flutbarkeit in irgendeiner Abteilung kleiner ist als 95 %, kann der errechnete Wert eingesetzt werden. Bei einer solchen Berechnung sind jedoch mindestens folgende Werte für die Flutbarkeit einzusetzen:

Fahrgast- und Besatzungsräume	95 %;
Maschinenräume (einschließlich Kesselräume)	85 %;
Lade-, Gepäck- und Vorratsräume	75 %;
Doppelböden, Öltanks und sonstige Tanks je nachdem, ob sie ihrer Bestimmung entsprechend für das auf der Ebene der tiefsten Einsenkung schwimmende Schiff als voll oder leer angenommen werden müssen,	0 oder 95 %.

4. Zwischen Kollisionsschott und Heckschott gelten als wasserdichte Abteilungen nach Nr. 1 nur solche, die mindestens eine Länge von $0,10 L_{WL}$ haben, jedoch 4 m nicht unterschreiten. Die Untersuchungskommission kann geringfügige Abweichungen zulassen.

Ist eine wasserdichte Abteilung länger als nach Nr. 1 erforderlich und erhält sie örtliche Unterteilungen, die wasserdichte Teilräume bilden und zwischen denen die Mindestlänge wiederum vorhanden ist, können diese für die Leckrechnung angerechnet werden.

Die Länge der ersten Abteilung hinter dem Kollisionsschott darf kleiner sein als $0,10 L_{WL}$ oder 4 m. In diesem Fall sind die Vorpiek und die angrenzende Abteilung in der Leckrechnung als zusammenflutend anzusehen. Der Abstand zwischen dem vorderen Lot und dem hinteren Querschott dieser Abteilung darf jedoch $0,10 L_{WL}$ nicht unterschreiten, muß jedoch mindestens 4 m betragen.

Der Abstand des Kollisionsschotts vom vorderen Lot darf $0,04 L_{WL}$ nicht unterschreiten und $0,04 L_{WL} + 2$ m nicht überschreiten.

5. Hat ein Fahrgastschiff wasserdichte Längsunterteilungen, müssen Asymmetrien zwischen Kollisionsschott und Heckschott wie folgt berücksichtigt werden:

- a) wenn die Längsschotten mindestens $\frac{1}{5} B_{WL}$ von der Außenhaut in der Linie der größten Einsenkung entfernt sind und dabei mindestens $\frac{1}{6} B_{WL}$ aber nicht weniger als 1,5 m voneinander entfernt sind, müssen in der Leckrechnung die Abteilungen A, B und C einzeln und die Abteilungen A + B und B + C zusammen als geflutet angesehen werden (Bild 1);
- b) wenn in der mittleren Abteilung B ein wasserdichtes Deck auf mehr als 0,50 m Abstand vom Schiffsboden vorhanden ist, braucht die Abteilung D über diesem Deck nicht als geflutet gerechnet zu werden (Bild 2). Dabei gelten hinsichtlich der Lage der Längsschotten die Voraussetzungen nach a)

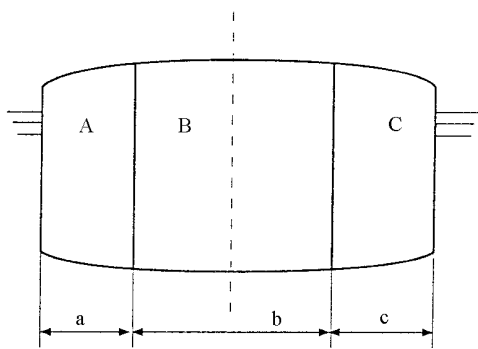


Bild 1

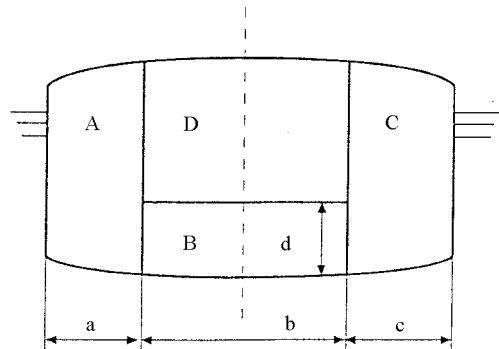


Bild 2

a = mindestens $\frac{1}{5} B_{WL}$;

b = mindestens $\frac{1}{6} B_{WL}$, aber nicht weniger als 1,50 m;

c = mindestens $\frac{1}{5} B_{WL}$;

d = mindestens 0,50 m.

Artikel 15.03

Querschotten

1. Zusätzlich zu den Schotten nach Artikel 3.03 Nr. 1 müssen Querschotten vorhanden sein, die sich aus der Leckrechnung ergeben.

Vorgeschriebene Querschotten müssen wasserdicht und bis zum Schottendeck hochgeführt sein. Fehlt ein Schottendeck, müssen diese Schotten mindestens 20 cm über die Tauchgrenze hochgeführt sein. Artikel 15.04 Nr. 8 gilt entsprechend.

Fahrgasträume und Wohnräume für Bordpersonal müssen von Maschinen- und Kesselräumen gasdicht getrennt sein.

2. Die Anzahl der Öffnungen in wasserdichten Querschotten nach Nr. 1 muß so gering gehalten sein, wie es die Bauart und der ordnungsgemäße Betrieb des Schiffes zulassen. Öffnungen und Durchführungen dürfen die wasserdichte Funktion der Schotten nicht nachteilig beeinflussen.

Kollisionsschotten dürfen keine Öffnungen und Schotttüren haben.

Schotten, die Maschinenräume von Fahrgasträumen oder Wohnräumen für Bordpersonal trennen, dürfen keine Schotttüren haben.

3. Handbetätigte, wasserdichte Schotttüren ohne Fernbedienung sind nur außerhalb des Fahrgastbereichs zulässig. Sie müssen dauernd geschlossen bleiben und dürfen nur zum Durchgang kurzfristig geöffnet werden. Ihre schnelle und sichere Verschließbarkeit muß durch geeignete Vorrichtungen sichergestellt sein. Beide Seiten der Türen müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Tür unmittelbar nach Durchgang schließen“.

Abweichend von Satz 1 ist eine handbetätigte Schotttür im Fahrgastbereich zulässig, wenn

- a) L_{WL} 40 m nicht überschreitet;
 - b) die Fahrgastzahl nicht größer ist als L_{WL} ;
 - c) das Schiff über nur ein Deck verfügt;
 - d) diese Tür unmittelbar vom Deck aus zu erreichen und nicht mehr als 10 m vom Zugang zum Deck entfernt ist;
 - e) die Unterkante der Türöffnung mindestens 30 cm über dem Boden des Fahrgastbereiches liegt und
 - f) die beiden benachbarten Abteilungen mit Bilgenalarm ausgerüstet sind.
4. Schotttüren, die langfristig geöffnet sind, müssen an Ort und Stelle von beiden Seiten des Schotts und von einer gut zugänglichen Stelle oberhalb des Schottendecks geschlossen werden können. Nach einem fernbetätigten Schließen muß sich die Tür an Ort und Stelle erneut öffnen und sicher schließen lassen. Der Schließvorgang darf insbesondere nicht durch Teppiche oder Fußleisten beeinträchtigt werden.

Die Dauer des fernbetätigten Schließvorgangs muß mindestens 30 Sekunden betragen und darf 60 Sekunden nicht überschreiten. Während des Schließvorgangs muß automatisch ein akustischer Alarm bei der Tür gegeben werden. Es muß sichergestellt sein, daß Türantrieb und Alarm auch unabhängig vom Bordnetz funktionieren. Am Ort der Fernbetätigung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die anzeigt, ob die Tür offen oder geschlossen ist.

5. Schotttüren und ihre Betätigungsorgane müssen in einem sicheren Bereich liegen, der nach außen durch eine senkrechte Fläche begrenzt wird, die im Abstand von $\frac{1}{5} B_{WL}$ parallel zum Verlauf der Außenhaut in der Linie der größten Einsenkung verläuft. Im Steuerhaus muß eine optische Warnanlage als Überwachungseinrichtung vorhanden sein, die bei geöffneter Schotttür aufleuchtet.
6. Rohrleitungen mit offenen Mündungen und Lüftungskanäle müssen so verlegt sein, daß über sie in keinem betrachteten Leckfall weitere Räume oder Tanks geflutet werden. Stehen mehrere Abteilungen über Rohrleitungen oder Lüftungskanäle in offener Verbindung miteinander, so müssen diese an geeigneter Stelle über die ungünstigste Leckwasserlinie hinaufgeführt werden. Geschieht dies bei Rohrleitungen nicht, so müssen an den durchbrochenen Schotten Absperrarmaturen mit Fernbetätigung von oberhalb des Schottendecks vorgesehen werden.

Hat ein Rohrleitungssystem in einer Abteilung keine offene Mündung, gilt die Rohrleitung bei Beschädigung dieser Abteilung als unbeschädigt, wenn sie innerhalb des in Nr. 5 definierten sicheren Bereichs verläuft und vom Boden mehr als 0,50 m Abstand hat.

7. Werden die in Nr. 2 bis 6 genannten Öffnungen und Türen zugelassen, ist in das Schiffszeugnis als Betriebsvorschrift aufzunehmen:

„Durch Anweisung an das Schiffspersonal muß sichergestellt sein, daß alle Öffnungen und Türen in wasserdichten Querschotten im Gefahrenfall unverzüglich wasserdicht geschlossen werden.“

8. Ein Querschott darf mit einer Schottversetzung versehen sein, wenn alle Teile dieser Versetzung innerhalb des in Nr. 5 definierten sicheren Bereichs liegen.

Artikel 15.04

Nachweis der Stabilität des intakten Schiffes und der Leckstabilität

1. Der Antragsteller hat den Nachweis der hinreichenden Intakstabilität durch eine Berechnung aufgrund der Ergebnisse eines Krängungsversuches und, auf Verlangen der Untersuchungskommission, eines Drehkreisversuches zu erbringen.
2. Der rechnerische Nachweis der genügenden Intakstabilität gilt als erbracht, wenn die Krängung bei voller Ausrüstung des Schiffes, bei halber Füllung der Brennstoff-, Wasserbehälter und Abwassersammeltanks und bei Einhaltung eines Restfreibordes und eines Restsicherheitsabstandes nach Nr. 7 unter gleichzeitiger Einwirkung
 - a) der seitlichen Verschiebung der Personen nach Nr. 4
 - b) des Winddruckes nach Nr. 5
 - c) der Zentrifugalkraft bei der Drehbewegung nach Nr. 6

einen Winkel von 12° nicht überschreitet. Der allein durch die seitliche Verschiebung der Personen hervorgerufene Krängungswinkel darf 10° nicht überschreiten.

Die Untersuchungskommission kann verlangen, daß der Berechnung auch andere Füllungsgrade der Tanks zugrunde gelegt werden.

3. Bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m kann die hinreichende Intakstabilität anstelle des rechnerischen Nachweises nach Nr. 2 durch eine Belastungsprobe mit dem halben Gewicht der höchstzulässigen Personenzahl und bei der ungünstigsten Füllung der Brennstoff- und Wasserbehälter nachgewiesen werden. Dieses Gewicht ist, von der Seite aus beginnend, auf der für Fahrgäste verfügbaren freien Decksfläche mit einer Verdichtung von $\frac{3}{4}$ Personen je m^2 unter-zubringen. Dabei darf der Krängungswinkel von 7° nicht überschritten sowie ein Restfreibord von $0,05 B + 0,20$ m und ein Restsicherheitsabstand von $0,05 B + 0,10$ m nicht unterschritten werden.
4. Das krängende Moment aus der Verschiebung der Personen M_p ist die Summe der Einzelmomente für alle Decks, die Fahrgästen zugänglich sind. Die jeweiligen Einzelmomente berechnen sich:
 - a) für freie Decks:

$$M_{p_n} = c_p \cdot b \cdot P \text{ [kNm]}$$

In dieser Formel bedeuten:

c_p Beiwert ($c_p = 1,5$) [m/s^2];

b größte nutzbare Breite des jeweiligen Decks in 0,50 m Höhe;

P Gesamtmasse der zulässigen Personen auf dem jeweiligen Deck in t.

- b) für belegte Decks:

Für die Berechnung der seitlichen Verschiebung der Personen auf Decks, die teilweise mit festmontierten Bänken oder Tischen, mit Booten, kleinen Deckshäusern oder dergleichen besetzt sind, sind $\frac{3}{4}$ Personen je m^2 freier Decksfläche anzunehmen. Bei Bänken ist je Fahrgast mit einer Sitzbreite von 0,50 m und einer Sitztiefe von 0,75 m zu rechnen.

Die Berechnung ist für eine Verschiebung nach Steuerbord und nach Backbord auszuführen.

Bei mehreren Decks ist die hinsichtlich Stabilität ungünstigste Verteilung des Gesamtgewichts der Personen auf die Decks anzunehmen. Auf Kabinenschiffen werden für die Berechnung der seitlichen Verschiebung der Personen die Kabinen als unbesetzt angenommen.

Der Höhenschwerpunkt einer Person ist mit 1 m über dem tiefsten Punkt des jeweiligen Decks auf $\frac{1}{2} L_{WL}$ ohne Berücksichtigung von Sprung und Bucht und ihre Masse mit 75 kg einzusetzen.

5. Das krängende Moment infolge des Winddruckes M_w ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$M_w = p_w \cdot A \left(l_w + \frac{T}{2} \right) \text{ [kNm]}$$

In dieser Formel bedeuten:

p_w spezifische Winddruck von 0,1 kN/m²;

A Lateralplan des Schiffes über der Ebene der größten Einsenkung in m²;

l_w Abstand des Schwerpunktes des Lateralplanes A von der Ebene der größten Einsenkung in m.

6. Das krängende Moment durch Zentrifugalkraft bei der Drehbewegung M_{dr} ist nach folgender Formel zu berechnen

$$M_{dr} = C_{dr} \cdot \frac{D}{L_{WL}} \left(\overline{KG} - \frac{T}{2} \right) \text{ [kNm]}$$

In dieser Formel bedeuten:

C_{dr} Beiwert ($C_{dr} = 5$) [m²/s²];

\overline{KG} Höhe des Gewichtsschwerpunktes über Oberkante Kiel in m.

Wird der Krängungswinkel im Drehkreis durch Versuch nachgewiesen, kann der hierbei ermittelte Wert in die Berechnung eingesetzt werden. Dieser Versuch muß bei halber Höchstgeschwindigkeit des Schiffes bei voller Beladung und dem dabei kleinstmöglichen Drehkreisdurchmesser durchgeführt werden.

7. In der durch die Krängungskräfte nach Nr. 2 Buchstaben a bis c hervorgerufenen Lage des Schiffes muß ein Restfreibord von mindestens 200 mm verbleiben.

Bei Schiffen, deren Seitenfenster geöffnet werden können oder bei denen sonstige ungesicherte Öffnungen in der Außenhaut vorhanden sind, muß der Restsicherheitsabstand mindestens 100 mm betragen.

8. Der rechnerische Nachweis der genügenden Leckstabilität gilt als erbracht, wenn für alle Stadien des Vollaufens und für den Endzustand der Überflutung das aufrichtende Moment M_a größer ist als das krängende Moment M_k nach folgenden Formeln:

$$M_a = C_a \cdot \overline{MG}_{rest} \cdot \sin \varphi \cdot D \text{ [kNm]}$$

$$M_k = 0,2 M_p \text{ [kNm]}.$$

In diesen Formeln bedeuten:

C_a Beiwert ($C_a = 10$) [m/s²];

\overline{MG}_{rest} reduzierte metazentrische Höhe im Leckzustand in m;

φ kleinerer der beiden folgenden Winkel in °: Winkel, bei dem die erste Öffnung einer nicht gefluteten Abteilung zu Wasser kommt, oder Winkel, bei dem das Schottendeck zu Wasser kommt;

M_p krängendes Moment aus der Verschiebung der Personen nach Nr. 4.

*Artikel 15.05***Berechnung der sich aus der freien Decksfläche ergebenden Anzahl der Fahrgäste**

1. Sind die Artikel 15.04 und 15.06 erfüllt, setzt die Untersuchungskommission die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste wie folgt fest:
 - a) Der Berechnung wird die Summe der an Bord vorhandenen freien Decksflächen zugrunde gelegt, die zum regelmäßigen Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt sind.

Davon abweichend werden Decksflächen von Schlafräumen und Toiletten sowie Decksflächen von Räumen, die dauernd oder zeitweilig dem Schiffsbetrieb dienen, nicht in die Berechnung einbezogen, auch wenn sie den Fahrgästen zugänglich sind. Nicht einzubeziehen sind ferner Räume unter dem Hauptdeck. Im Hauptdeck versenkte Räume mit großen Fenstern über Deck dürfen jedoch mitgerechnet werden.
 - b) Von der Summe der nach Buchstabe a berechneten Fläche sind abzuziehen:
 - Flächen von Verbindungsgängen, Treppen und sonstigen Verkehrswegen;
 - Flächen unter Treppen;
 - Flächen, die dauernd mit Ausrüstungsgegenständen oder Möbeln belegt sind;
 - Flächen unter Beiboote, Rettungsflößen und Rettungsbooten, auch wenn diese so aufgestellt sind, daß sich Fahrgäste darunter aufhalten können;
 - kleine Flächen insbesondere zwischen Sitzen und Tischen, die tatsächlich nicht nutzbar sind.
 - c) Auf den Quadratmeter der nach Buchstaben a und b ermittelten freien Decksfläche werden 2,5 Fahrgäste gerechnet, bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m jedoch 2,8.
2. Die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste muß an Bord an auffallender Stelle deutlich lesbar angeschlagen sein. Für Kabinenschiffe, die auch für Tagesausflüge eingesetzt werden, sind die Fahrgastzahlen als Tagesausflugsschiff und als Kabinenschiff zu berechnen und im Schiffszeugnis einzutragen.

Für jede dieser Fahrgastzahlen müssen die Artikel 15.02 und 15.04 erfüllt sein.

Für Kabinenschiffe, die nur für Reisen mit Übernachtung benutzt werden, ist als Fahrgastzahl die Anzahl der Schlafplätze maßgebend.

*Artikel 15.06***Sicherheitsabstand, Freibord und Einsenkungsmarken**

1. Der Sicherheitsabstand muß mindestens der Summe entsprechen
 - a) aus der zusätzlichen seitlichen Eintauchung, die sich, gemessen an der Außenhaut, durch die zulässige Krängung ergibt und
 - b) aus dem Restsicherheitsabstand nach Artikel 15.04 Nr. 2 und 7.Bei Schiffen ohne Schottendeck muß der Sicherheitsabstand mindestens 500 mm betragen.
2. Der Freibord muß mindestens der Summe entsprechen
 - a) aus der zusätzlichen seitlichen Eintauchung, die sich, gemessen an der Außenhaut, durch die Krängung nach Artikel 15.04 Nr. 2 ergibt und
 - b) dem Restfreibord nach Artikel 15.04 Nr. 2 und 7.Der Freibord muß jedoch mindestens 300 mm betragen.
3. Die Ebene der größten Einsenkung ist so festzusetzen, daß der Sicherheitsabstand nach Nr. 1, der Freibord nach Nr. 2 und die Artikel 15.02 bis 15.04 eingehalten sind. Die Untersuchungskommission kann jedoch aus Sicherheitsgründen einen größeren Sicherheitsabstand oder Freibord festsetzen.

4. An jeder Seite eines Schiffes sind Einsenkungsmarken nach Artikel 4.04 anzubringen. Die Anbringung zusätzlicher Markenpaare oder einer durchgehenden Markierung ist zulässig. Die Lage aller Marken muß im Schiffszeugnis eindeutig bezeichnet sein.

Artikel 15.07

Einrichtungen für Fahrgäste

1. Für Fahrgäste bestimmte, nicht geschlossene Teile der Decks müssen mit einem festen Schanzkleid oder einer Reling von mindestens 1,00 m Höhe umgeben sein. Die Reling ist so auszuführen, daß Kinder nicht hindurchfallen können. Öffnungen und Einrichtungen für das Anbord- oder Vonbordgehen sowie Öffnungen für das Ein- oder Ausladen müssen entsprechend gesichert sein.

Landstege müssen mindestens 0,60 m breit und an beiden Seiten durch Geländer gesichert sein.

2. a) Verbindungsgänge und Treppen sowie Türen und Ausgänge, die für die Benutzung durch Fahrgäste bestimmt sind, müssen eine lichte Breite von mindestens 0,80 m haben. Bei Türen von Fahrgastkabinen und sonstigen kleinen Räumen darf dieses Maß bis auf 0,70 m herabgesetzt werden.

Führt zu einem für Fahrgäste bestimmten Teil oder Raum nur ein Verbindungsgang oder eine Verbindungstreppe, muß deren lichte Breite mindestens 1 m betragen. Die Untersuchungskommission kann bei Schiffen mit L_{WL} von weniger als 25 m ein Maß von 0,80 m zulassen.

Bei Räumen oder Gruppen von Räumen, die für mehr als 80 Fahrgäste vorgesehen sind, muß die Summe der Breiten aller Ausgänge, die für Fahrgäste bestimmt sind und von diesen im Notfall benutzt werden müssen, mindestens 0,01 m je Fahrgast betragen.

- b) Räume oder Gruppen von Räumen, die für 30 oder mehr Fahrgäste vorgesehen oder eingerichtet sind oder für 12 oder mehr Fahrgäste Schlafgelegenheit aufweisen, müssen mindestens zwei Ausgänge haben. Eine wasserdichte Schotttür nach Artikel 15.03 Nr. 2, 4 oder 5 zu einer benachbarten Abteilung, von der aus das höherliegende Deck unmittelbar erreicht werden kann, gilt als Ausgang.

Diese Ausgänge müssen zweckmäßig angeordnet sein. Ist die Anzahl der Fahrgäste nach Buchstabe a für die Gesamtbreite der Ausgänge maßgebend, muß die Breite jedes Ausgangs mindestens 0,005 m je Fahrgast betragen. Außer auf Kabinenschiffen darf einer dieser zwei Ausgänge durch zwei Notausgänge ersetzt sein.

Befinden sich Räume unter dem Hauptdeck, müssen sie mindestens einen unmittelbaren Ausgang oder, wenn gestattet, einen Notausgang nach diesem oder ins Freie aufweisen. Dies gilt nicht für die einzelnen Kabinen.

Notausgänge müssen eine lichte Öffnung von mindestens $0,36 \text{ m}^2$ und eine kleinste Seitenlänge von mindestens 0,50 m aufweisen.

- c) Treppen unter dem Hauptdeck müssen innerhalb senkrechter Ebenen liegen, die von der Außenhaut mindestens $\frac{1}{5} B_{WL}$ entfernt sind. Dieser Abstand ist nicht erforderlich, wenn auf jeder Schiffseite im gleichen Raum mindestens eine Treppe vorhanden ist. Treppen müssen an beiden Seiten mit Handläufen versehen sein; bei einer Treppenbreite bis 0,90 m genügt ein Handlauf.

3. Türen von Aufenthaltsräumen für Fahrgäste, mit Ausnahme der Türen, die nach Verbindungsgängen führen, müssen sich nach außen öffnen lassen oder als Schiebetüren gebaut sein; sie dürfen während der Fahrt von Unbefugten nicht abgeschlossen oder verriegelt werden können.

Kabinentüren müssen so beschaffen sein, daß sie jederzeit auch von der Außenseite aufgeschlossen werden können.

4. Fluchtwege und -ausgänge müssen deutlich markiert sein. Die Markierungen müssen von der Notbeleuchtung erfaßt werden.

5. Auf Schiffen, die bis zu 300 Fahrgäste befördern dürfen, muß für je 150 Fahrgäste mindestens eine Toilette vorhanden sein. Auf Schiffen für mehr als 300 Fahrgäste sind für die beiden Geschlechter getrennte Toiletten und zwar mindestens eine für je 200 Fahrgäste einzurichten.

6. Die nicht für Fahrgäste bestimmten Teile der Schiffe, insbesondere die Zugänge zum Steuerhaus und zu Maschinen- und Motorenräumen, sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern. An diesen Zugängen muß außerdem an auffälliger Stelle die Aufschrift „Zutritt verboten“ oder ein entsprechendes Bildsymbol angebracht sein.

7. Im Fahrgastbereich dürfen nur Fensterscheiben aus vorgespanntem Glas, Verbundglas oder, wenn hinsichtlich Feuer-schutz zulässig, Kunststoff verwendet werden.

Artikel 15.08

Besondere Vorschriften für Rettungsmittel

1. An Bord der Fahrgastschiffe müssen Rettungsringe in der sich aus folgender Tabelle ergebenden Anzahl vorhanden sein:

L_{WL} in m	Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste	Anzahl der Rettungsringe
bis 25	bis 200	3
über 25 bis 35	über 200 bis 300	4
über 35 bis 50	über 300 bis 600	6
über 50	über 600 bis 900	8
—	über 900 bis 1 200	10
—	über 1 200	12

Für die Festlegung der Anzahl der Rettungsringe ist jeweils der höhere Wert maßgebend, der sich aus der ersten oder zweiten Spalte ergibt.

Die Hälfte der vorgeschriebenen Rettungsringe muß mit einer mindestens 30 m langen, schwimmfähigen Leine versehen sein.

2. An Bord der Schiffe mit L_{WL} von weniger als 25 m müssen zusätzlich zu den Rettungsringen nach Nr. 1 für die gesamte der je nach Verwendungszweck höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste sowie für das zum Schiff gehörende Bedienungspersonal Einzel- oder Sammelrettungsmittel vorhanden sein. Wenn die Schwimmfähigkeit bei Wassereintritt überprüft wurde, gelten die Vorschriften nach Absatz 3.
3. Rettungsmittel müssen an Bord so untergebracht sein, daß sie im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden können. Verdeckte Aufbewahrungsstellen müssen deutlich gekennzeichnet sein.
4. Einzelrettungsmittel sind die Rettungsringe und Rettungswesten nach Artikel 10.05 sowie Rettungsblöcke und Ausrüstungsgegenstände, die zum Tragen einer sich im Wasser befindlichen Person geeignet sind.

Rettungsblöcke und Ausrüstungsgegenstände müssen

- einen Auftrieb im Frischwasser von mindestens 100 N haben;
- aus geeigneten Werkstoffen gefertigt und widerstandsfähig gegen Öl und Ölerzeugnisse sowie gegen Temperaturen bis zu 50 °C sein;
- mit geeigneten Haltevorrichtungen versehen sein und
- rückstrahlend orangefarbig sein oder dauerhaft angebrachte rückstrahlende Flächen von mindestens 100 cm² haben.

Aufblasbare Einzelrettungsmittel müssen entsprechend den Herstellerangaben geprüft sein.

5. Sammelrettungsmittel sind Beiboote, Rettungsflöße und Ausrüstungsgegenstände, die zum Tragen mehrerer sich im Wasser befindlicher Personen geeignet sind. Sie müssen
- über eine Beschriftung verfügen, aus der der Verwendungszweck und die Anzahl der Personen hervorgeht, für die sie geeignet sind;
 - einen Auftrieb im Frischwasser von mindestens 100 N je Person haben;
 - eine stabile Schwimmage einnehmen sowie beibehalten können und dabei über geeignete Haltevorrichtungen für die angegebene Personenzahl verfügen;
 - aus geeigneten Werkstoffen gefertigt und widerstandsfähig gegen Öl und Ölerzeugnisse sowie gegen Temperaturen bis zu 50 °C sein;
 - rückstrahlend orangefarbig sein oder dauerhaft angebrachte rückstrahlende Flächen von mindestens 100 cm² haben und
 - von ihrem Aufstellungsort rasch und sicher von einer Person über Bord gelassen werden können.

6. Aufblasbare Sammelrettungsmittel müssen darüber hinaus
 - a) aus mindestens zwei getrennten Luftkammern bestehen;
 - b) beim Zuwasserbringen selbsttätig oder durch Handauslösung aufgeblasen werden können;
 - c) bei jeder vorkommenden Belastung, auch wenn nur die Hälfte der Luftkammern aufgeblasen ist, eine stabile Schwimmlage einnehmen und beibehalten und
 - d) entsprechend den Herstelleranweisungen geprüft sein.

Artikel 15.09

Feuerschutz und Feuerbekämpfung im Fahrgastbereich

1. Decks zwischen Fahrgasträumen unter sich sowie zwischen Fahrgasträumen, Maschinenräumen und Steuerhaus, Schotten und Wände zwischen Fahrgast- und Maschinenräumen sowie zwischen Fahrgasträumen und Küchen müssen feuerhemmend sein.

Trennwände und Türen zwischen Gängen und Kabinen sowie zwischen Kabinen unter sich müssen feuerhemmend sein.

Trennwände zwischen Gängen und Kabinen müssen von Deck zu Deck durchlaufend oder bis zu einer feuerhemmenden Decke hochgeführt sein.

Sind geeignete Sprinkleranlagen eingebaut, müssen die Vorschriften der Unterabsätze 2 und 3 nicht erfüllt werden.

Zwischenräume über Decken, unter Fußböden und hinter Wandverschalungen müssen in Abständen von höchstens 10 m durch feuerbeständige Konstruktionsteile abgeschlossen sein.

2. Bei der Anordnung von Treppen, Ausgängen und Notausgängen muß berücksichtigt sein, daß bei Feuer in einem beliebigen Raum alle anderen Räume sicher verlassen werden können.

Treppen einschließlich der Stufen müssen eine tragende Konstruktion aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigem Werkstoff haben. Die Treppenstufen müssen schwerentflammbar sein.

Auf Kabinenschiffen müssen sie innerhalb eines durch feuerhemmende Wände mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen versehenen Schachtes liegen.

Eine nur zwei Decks verbindende Treppe braucht nicht eingeschachtet zu sein, wenn eines dieser Decks durch feuerhemmende Wände mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen umschlossen ist oder geeignete Sprinkleranlagen vorhanden sind.

Treppenschächte müssen eine unmittelbare Verbindung zu den Gängen und den Außendecks haben.

3. Dem erhöhten Brandrisiko in Küchen, Frisiersalons und Parfümerien ist nach Maßgabe der zuständigen Behörde Rechnung zu tragen.

4. In Innenräumen verwendete Farben, Lacke und andere Anstrichstoffe sowie Verkleidungen und Isolierungen müssen schwerentflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.

Türklinken müssen im Brandfall genügend lange funktionsfähig bleiben.

5. Über 40 m lange Gänge müssen in Abständen von höchstens 40 m mit feuerhemmenden Trennwänden und entsprechenden selbstschließenden Türen versehen sein.

6. Feuerhemmende selbstschließende Türen, die im normalen Betrieb offen sind, müssen von einer ständig von Schiffspersonal besetzten Stelle aus und vor Ort geschlossen werden können.

7. Lüftungs- und Luftversorgungsanlagen müssen so ausgeführt sein, daß einer Ausbreitung von Feuer durch diese Systeme vorgebeugt ist. Öffnungen für Zu- und Abluft müssen geschlossen werden können.

Durchgehende Kanäle müssen in Abständen von höchstens 40 m durch Feuerklappen unterteilt sein.

Werden Luftversorgungskanäle durch Trennwände von Treppenhäusern sowie durch Maschinenraumschotten geführt, müssen sie an diesen Wänden mit Feuerklappen versehen sein.

Eingebaute Ventilatoren müssen von einer zentralen Stelle außerhalb des Maschinenraums aus abstellbar sein.

8. Auf Kabinenschiffen müssen alle Kabinen und Aufenthaltsräume für Fahrgäste und Besatzungsmitglieder sowie Küchen und Maschinenräume an ein zweckmäßiges Feuermeldesystem angeschlossen sein. Das Vorhandensein eines Brandes sowie der Brandbereich müssen selbsttätig an einer ständig von Schiffspersonal besetzten Stelle angezeigt werden.

9. Fahrgastschiffe müssen mit einer Feuerlöschanlage versehen sein, bestehend aus:

- a) einer festinstallierten Feuerlöschpumpe mit motorischem Antrieb,
- b) einer Feuerlöschleitung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten,
- c) einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrschräuchen.

Feuerlöschanlagen müssen so ausgeführt und bemessen sein, daß jede beliebige Stelle des Schiffes von mindestens zwei örtlich verschiedenen Hydranten aus mit je einer einzigen Schlauchlänge von höchstens 20 m Länge erreicht werden kann. Der Druck muß bei den Hydranten mindestens 3 bar betragen. Auf dem höchsten Deck muß eine Wasserstrahlänge von mindestens 6 m erreicht werden können.

Feuerlöschpumpen dürfen nicht vor dem Kollisionsschott aufgestellt sein. Wenn die Feuerlöschpumpe im Hauptmaschinenraum installiert ist, muß eine zweite Feuerlöschpumpe mit motorischem Antrieb vorhanden sein, die außerhalb dieses Raumes aufgestellt ist und unabhängig von den Maschinenraumsystemen betrieben werden kann. Diese Pumpe darf tragbar sein.

Allgemeine Betriebs- und Deckwaschpumpen sowie Deckwaschleitungen dürfen, wenn sie dazu geeignet sind, in die Feuerlöschanlage einbezogen sein.

Für Kabinenschiffe mit L_{WL} von weniger als 25 m und für Tagesausflugschiffe mit L_{WL} von weniger als 40 m gilt abweichend:

- a) die Feuerlöschpumpe braucht nicht festinstalliert zu sein;
- b) ist die Feuerlöschpumpe im Hauptmaschinenraum installiert, braucht keine zweite Pumpe vorhanden zu sein;
- c) es genügt, wenn jede beliebige Stelle des Schiffes von einem Hydranten aus mit einer einzigen Schlauchlänge von höchstens 20 m erreicht werden kann.

10. Zusätzlich zu den Handfeuerlöschern nach Artikel 10.03 Nr. 1 müssen mindestens folgende Handfeuerlöscher an Bord vorhanden sein:

- a) ein Handfeuerlöscher je angefangene 120 m² Brutto-Fußbodenfläche der Gesellschaftsräume, Eßzimmer und derartiger Aufenthaltsräume;
- b) ein Handfeuerlöscher je angefangene Gruppe von 10 Kabinen.

Diese zusätzlichen Feuerlöscher müssen so aufgestellt und auf dem Schiff verteilt sein, daß bei einem Feuerherd an jeder beliebigen Stelle zu jeder Zeit ein Feuerlöscher unmittelbar erreicht werden kann.

Artikel 15.10

Zusätzliche Bestimmungen

1. Für die Beleuchtung sind nur elektrische Anlagen zulässig.
2. Eine elektrische Notstromanlage nach Artikel 9.18 Nr. 2 muß vorhanden sein.
3. Besteht keine direkte Verständigung vom Steuerhaus zu den Aufenthaltsräumen der Besatzung, den Betriebsräumen sowie zum Vor- und Achterschiff und den Einstiegen für Fahrgäste, sind zur sicheren und einwandfreien Verbindung Nachrichtenübermittlungsanlagen vorzusehen.

4. Auf Fahrgastschiffen mit L_{WL} von 40 m oder mehr oder für mehr als 75 Fahrgäste müssen Lautsprecher vorhanden sein, mit denen alle Fahrgäste erreicht werden können.
5. Auf Kabinenschiffen muß eine Alarmanlage vorhanden sein. Diese muß unterteilt sein in:
- a) eine Anlage zur Alarmierung von Schiffsführung und Besatzung.
- Dieser Alarm soll nur in den Räumen für Schiffsführung und Besatzung erfolgen und muß durch die Schiffsführung abgestellt werden können. Der Alarm muß mindestens an den folgenden Stellen ausgelöst werden können:
- in jeder Kabine;
 - in Gängen, Aufzügen und Treppenschächten derart, daß der Weg zum nächsten Auslöser höchstens 10 m beträgt, mit mindestens einem Auslöser je wasserdichte Abteilung;
 - in Gesellschaftsräumen, Speisesälen und ähnlichen Aufenthaltsräumen;
 - in Maschinenräumen, Küchen und ähnlichen feuergefährdeten Räumen.
- b) eine Anlage zur Alarmierung der Fahrgäste.
- Dieser Alarm muß in allen für Fahrgäste zugänglichen Räumen deutlich und unverkennbar wahrnehmbar sein. Er muß im Steuerhaus und an einer ständig von Personal besetzten Stelle ausgelöst werden können.
- Die Alarmauslöser müssen gegen unbeabsichtigten Gebrauch geschützt sein.
6. Kabinenschiffe müssen mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, die den Sprechverkehr im öffentlichen Fernsprechnetz zuläßt.
7. Eine ausreichende Beleuchtung muß mindestens für folgende Räume und Stellen vorhanden sein:
- a) Stellen, an denen Sammelrettungsmittel aufbewahrt werden und an denen sie gewöhnlich zum Einsatz vorbereitet werden;
- b) Fluchtwege, Einstiege für Fahrgäste, Zu- und Ausgänge, Verbindungsgänge, Aufzüge und Treppen von Wohnungen, Kabinen- und Wohnbereichen;
- c) Markierungen der Fluchtwege und -ausgänge;
- d) Maschinenräume und ihre Ausgänge;
- e) Steuerhaus;
- f) Raum für die Notstromquelle;
- g) Stellen, an denen sich Feuerlöschgeräte und Feuerlöschpumpen befinden;
- h) Räume, in denen sich Fahrgäste und Besatzung im Notfall sammeln.
8. Auf Kabinenschiffen muß die für Notfälle erforderliche Sicherheitsrolle nach den geltenden verkehrspolizeilichen Vorschriften mit Aufgaben der Besatzung und des Personals vorhanden sein. Die Aufgaben müssen angegeben sein für die folgenden Fälle:
- a) Leckhavarie;
- b) Feuer an Bord;
- c) Evakuierung der Fahrgäste;
- d) Mann über Bord.

Zur Sicherheitsrolle gehört ein Sicherheitsplan des Schiffes, auf dem deutlich und übersichtlich unter anderem bezeichnet sind:

- a) Rettungs- und Sicherheitsausrüstung;
- b) wasserdichte Türen unterdecks und ihre Bedienungsstellen, sowie sonstige Öffnungen nach Artikel 15.03 Nr. 2 und 6;
- c) feuerhemmende Türen;
- d) Feuerklappen;
- e) Alarmanlagen;
- f) Feuermeldesystem;
- g) Feuerlöschanlagen und Feuerlöscher;
- h) Fluchtwege und -ausgänge;
- i) Notstromanlage;
- j) Bedienungsorgane der Lüftungsanlagen;
- k) Landanschlüsse;
- l) Absperrorgane der Brennstoffzufuhrleitungen;
- m) Flüssiggasanlagen;
- n) Lautsprecheranlagen;
- o) Sprechfunkanlagen.

Sicherheitsrolle und Sicherheitsplan müssen den Sichtvermerk der Untersuchungskommission tragen und an geeigneten Stellen deutlich sichtbar aufgehängt sein.

9. Auf Kabinenschiffen muß an dazu geeigneten Stellen ein Übersichtsplan der Fluchtwege für die Fahrgäste aufgehängt sein. Dieser Plan kann mit dem Sicherheitsplan nach Nr. 8 kombiniert sein.

In jeder Kabine müssen sich die notwendigen Angaben für das Verhalten der Fahrgäste bei Alarm, Feuer, Havarie und Evakuierung sowie über den Aufstellungsort der Rettungsmittel befinden.

Diese Angaben müssen in Deutsch, Englisch, Französisch und Niederländisch vorhanden sein.

10. Bei Schiffskörpern aus Holz, Aluminium oder Kunststoff müssen die Maschinenräume entweder aus Werkstoffen nach Artikel 3.04 Nr. 3 und 5 hergestellt oder mit einer festeingebauten Feuerlöschanlage nach Artikel 10.03 Nr. 5 versehen sein.

Artikel 15.11

Einrichtungen zum Sammeln und Entsorgen von Abwässern

1. Kabinenschiffe mit mehr als 50 Schlafplätzen müssen mit Abwassersammeltanks oder Bordkläranlagen ausgerüstet sein.
2. Abwassersammeltanks müssen einen ausreichenden Inhalt haben. Die Tanks müssen mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes oder des Füllungsgrades versehen sein. Zur Entleerung der Tanks müssen bordeigene Pumpen und Leitungen vorhanden sein, mit denen das Abwasser an Anlegestellen auf beiden Seiten des Schiffes abgeleitet werden kann. Die Leitungen müssen mit einem Abgabeanschluß nach der europäischen Norm EN 1306 versehen sein.
3. Bordkläranlagen müssen an ihrem Auslauf die Grenzwerte entsprechend den geltenden verkehrspolizeilichen Vorschriften ohne vorherige Verdünnung ständig einhalten können. Unmittelbar vor dem Auslauf muß eine Probeentnahmeeinrichtung vorhanden sein.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines EIB-Sonderaktionsprogramms zur Unterstützung der Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG—Türkei

(2000/C 365 E/09)

KOM(2000) 479 endg. — 2000/0197(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Dezember 1963 verabschiedete der Rat den Beschluß Nr. 64/732/EWG über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei⁽¹⁾. In dem seit 1. Januar 1973 geltenden und dem Assoziierungsabkommen beigefügten Zusatzprotokoll⁽²⁾ wurden die Modalitäten und der Zeitplan für die allmähliche Einrichtung der Zollunion in drei Stufen über einen Zeitraum von 22 Jahren niedergelegt.
- (2) Am 6. März 1995 beschloß der Rat ein Gesamtpaket zur Entwicklung der künftigen Beziehungen zur Türkei, das unter anderem auch den Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats EG—Türkei über die Durchführung der Endphase der Zollunion und eine Erklärung der Gemeinschaft zur finanziellen Zusammenarbeit umfaßte.
- (3) Nach der Erklärung zur finanziellen Zusammenarbeit sollte sich diese unter anderem auf „zusätzliche EIB-Darlehen über einen 1996 beginnenden Fünfjahreszeitraum zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Wirtschaft nach dem Inkrafttreten der Zollunion“ stützen.
- (4) Am 25. Juli 1995 legte die Kommission auf der Grundlage der vorerwähnten Erklärung einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei vor. Im selben Vorschlag lud die Kommission den Rat ein, eine EIB-Sonderdarlehensfazilität einzurichten, um die Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Wirtschaft nach dem Inkrafttreten der Zollunion zu stärken. Der Vorschlag der Kommission stieß im Legislativprozeß auf grundlegende Schwierigkeiten, und die Rechtsgrundlage wurde niemals verabschiedet.

(5) Auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg forderte der Europäische Rat, eine Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt festzulegen, und zwar durch eine Annäherung an die Europäische Union in allen Bereichen. Am 4. März 1998 legte die Kommission dem Rat eine Mitteilung über die „Europäische Strategie für die Türkei“ vor, die ein Arbeitsprogramm zur Vertiefung der Zollunion sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit in anderen für die Weiterentwicklung der Beziehungen zur Türkei bedeutenden Bereichen enthielt.

(6) Auf seiner Tagung am 15. und 16. Juni 1998 in Cardiff begrüßte der Europäische Rat diese Strategie und vertrat die Auffassung, daß sie in ihrer Gesamtheit die Grundlage für eine Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei auf einer soliden und auf Weiterentwicklung angelegten Basis darstellt. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung für die Europäische Strategie nahm der Europäische Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, über Mittel und Wege nachzudenken, um die Umsetzung der Europäischen Strategie zu unterstützen, und geeignete Vorschläge zu diesem Zweck vorzulegen.

(7) Auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki stellte der Europäische Rat fest, daß die Türkei ein beitriftswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.

(8) Entsprechend der Europäischen Strategie für die Türkei und ihrem neuen Status als beitriftswilligem Land nach dem Europäischen Rat von Helsinki soll mit dem vorliegenden Beschluß ein EIB-Sonderaktionsprogramm zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG—Türkei eingerichtet werden. Das Programm sollte Fortschritte in den im regelmäßigen Bericht der Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt genannten Bereichen, denen im Hinblick auf die Umsetzung und effektive Anwendung bestimmter für die Zollunion relevanter Rechtsvorschriften noch Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, wie auch in relevanten in der Europäischen Strategie für die Türkei genannten Bereichen erleichtern.

(9) Dieser Beschluß ersetzt den Vorschlag von 1995 für ein Sonderaktionsprogramm der EIB. Mit dem vorliegenden Beschluß und der erwarteten Zulassung der Türkei zur Vorbeitrittsfazilität der EIB soll die im Zusammenhang mit der Zollunion von 1995 übernommene Verpflichtung der EU zu EIB-Sonderdarlehen in der Türkei erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3685/64.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 29.12.1972, S. 4.

- (10) Die Maßnahmen der EIB im Rahmen dieses Beschlusses sollten mit den anderen in der Türkei verfügbaren EIB-Fazilitäten im Einklang stehen und folgende Investitionen unterstützen: Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Industrie, insbesondere des KMU-Sektors, stärken; Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation zur Verbesserung der Infrastrukturverbindungen zwischen der EU und der Türkei, gegebenenfalls und im Rahmen der verfügbaren Mittel einschließlich von Projekten im Zusammenhang mit dem TINA-Netz, dem „Traceca“-Korridor und den „Inogate“-Energieverbindungen; Investitionen zur Förderung von Direktinvestitionen durch EU-Unternehmen in der Türkei; und Investitionen in technische Einrichtungen, die die Funktionsweise der Zollunion erleichtern, sofern EIB-Darlehen als Finanzierungsinstrument geeignet sind.
- (11) Mit dem Beschluß 2000/24/EG des Rates vom 29. Dezember 1999 ⁽¹⁾ wird der EIB eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) gewährt.
- (12) Mit dem Beschluß 2000/24/EG des Rates wird der durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 ⁽²⁾, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 ⁽³⁾, eingerichtete Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen in Anspruch genommen.
- (13) Die Garantieleistung der Gemeinschaft für das allgemeine EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Ländern außerhalb der Gemeinschaft gemäß Beschluß 2000/24/EG sollte auf ein EIB-Sonderaktionsprogramm zur Unterstützung der Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG—Türkei ausgedehnt werden. Der Beschluß 2000/24/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die Bestimmungen dieses Beschlusses basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen. Die Gemeinschaft mißt der Notwendigkeit zur Verbesserung und Förderung der demokratischen Praktiken, der Achtung der Menschenrechte und einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an diesem Prozeß seitens der Türkei große Bedeutung bei.
- (15) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz zweiter Satz des Beschlusses 2000/24/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird „18 410 Mio. EUR“ durch „18 860 Mio. EUR“ ersetzt;
- b) hinter „Republik Südafrika“ wird folgender fünfter Gedankenstrich eingefügt:
- „— Sonderaktion zur Unterstützung der Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG—Türkei: 450 Mio. EUR.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen

(2000/C 365 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 7 endg. — 2000/0212(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 71 und 89,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entwicklung möglichst hoher Standards für die Erbringung öffentlicher Versorgungsleistungen im Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen ist eines der vorrangigen Ziele der Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik.
- (2) Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten wenden vor allem drei Verfahren an, um dieses Ziel zu erreichen: den Abschluß öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit Betreibern, die Gewährung ausschließlicher Rechte für einen Betreiber sowie die Festlegung von Mindeststandards für öffentliche Verkehrsdienstleistungen.
- (3) Die rechtliche Stellung solcher Verfahren in bezug auf das Gemeinschaftsrecht muß geklärt werden.
- (4) Hinsichtlich der Beförderung im Inland verweist Artikel 73 EG-Vertrag auf bestimmte, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängende Verpflichtungen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁽¹⁾ legt den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für den öffentlichen Personenverkehr fest, indem sie Artikel 73 EG-Vertrag durchführt und angibt, wie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angemessene Verkehrsdienste gewährleisten können, die zu einer nachhaltigen Entwicklung, zu sozialer Integration, zu Verbesserungen im Bereich der Umwelt und regionaler Ausgewogenheit beitragen.
- (5) Zahlreiche Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen, die zumindest für einen Teilbereich ihres Marktes des öffentlichen Verkehrs die Gewährung ausschließlicher

Rechte und die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit befristeter Geltungsdauer im Rahmen offener, transparenter und fairer Vergabeverfahren vorsehen. Aufgrund dieser Entwicklungen und der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften in bezug auf die Niederlassungsfreiheit und auf das öffentliche Auftragswesen wurden hinsichtlich des gemeinschafts-/EWR-weiten Marktzugangs im Bereich des öffentlichen Verkehrs beträchtliche Fortschritte erzielt. Dies hatte zur Folge, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten erheblich zunahm und mehrere Betreiber inzwischen öffentliche Verkehrsdienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat erbringen.

- (6) Die Öffnung des Marktes auf der Grundlage einzelstaatlicher Rechtsvorschriften führte jedoch zu uneinheitlichen Verfahren und Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechte der Betreiber und der Pflichten der zuständigen Behörden.
- (7) Im Auftrag der Kommission durchgeführte Studien⁽²⁾ sowie die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, in denen es schon seit einigen Jahren Wettbewerb im öffentlichen Verkehr gibt, zeigen, daß — sofern angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden — nach Einführung des kontrollierten Wettbewerbs zwischen EU-Betreibern in diesem Bereich das Dienstleistungsangebot attraktiver und billiger wird und nachteilige Auswirkungen auf die Leistungen im Bereich der spezifischen den Betreibern übertragenen Aufgaben nicht zu erwarten sind.
- (8) Eine Aktualisierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften ist erforderlich, um die Weiterentwicklung des Wettbewerbs im Bereich der Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr zu gewährleisten und um dem neuen Ansatz Rechnung zu tragen, den die Mitgliedstaaten beim Erlass von Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr anwenden. Dies entspricht den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 28. März 2000, in denen die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse die Liberalisierung in Bereichen wie ... Verkehr zu beschleunigen. Die Überarbeitung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften bietet eine Gelegenheit, die reibungslose Öffnung des Marktes auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen und die grundlegenden Elemente der wettbewerbsorientierten Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (AbL. L 169 vom 29.6.1991, S. 1).

⁽²⁾ „Improved structure and organisation for urban transport operations of passengers in Europe“ Isotope-Konsortium, CEC, 1998; „Examination of Community law relating to the public service obligations and contracts in the field of inland passenger transport“, der Europäischen Kommission vorgelegt durch NEA Transport Research and Training, 1998.

- (9) Nach Artikel 16 EG-Vertrag ist dafür Sorge zu tragen, daß die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse so gestaltet sind, daß sie ihren Aufgaben nachkommen können. Die Entwicklung des Wettbewerbs sollte daher durch gemeinschaftliche Vorschriften geregelt werden, die den Schutz des allgemeinen Interesses in bezug auf eine angemessene Qualität und ein ausreichendes Angebot des öffentlichen Verkehrs sicherstellen. Dabei ist es wichtig, daß den Verbrauchern und Beteiligten integrierte Informationen über die bereitgestellten Dienste zur Verfügung stehen.
- (10) Die Niederlassungsfreiheit ist eines der Grundprinzipien der gemeinsamen Verkehrspolitik und beinhaltet, daß für Betreiber eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, der Zugang zum Markt des öffentlichen Verkehrs in diesem Staat in transparenter und nichtdiskriminierender Weise gewährleistet ist.
- (11) Der EG-Vertrag enthält besondere Bestimmungen über Wettbewerbsbeschränkungen. Artikel 86 Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, diese Vorschriften im Falle von öffentlichen Unternehmen sowie von Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, zu beachten. Gemäß Artikel 86 Absatz 2 gelten diese Vorschriften unter bestimmten Bedingungen für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.
- (12) Zur Sicherstellung der Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung von miteinander im Wettbewerb stehenden Betreibern müssen einheitliche Basisverfahren festgelegt werden, die von den zuständigen Behörden bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder bei der Festlegung von Mindestkriterien für Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr anzuwenden sind. Entsprechend den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts müssen die zuständigen Behörden bei der Anwendung dieser Verfahren die Prinzipien der gegenseitigen Anerkennung technischer Normen und der Verhältnismäßigkeit der Auswahlkriterien anzuwenden. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sollten solche einheitlichen Basisverfahren den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten jedoch gestatten, bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder bei der Festlegung von Mindestkriterien für Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr spezifische, auf nationaler oder regionaler Ebene gegebene rechtliche oder tatsächliche Umstände zu berücksichtigen.
- (13) Studien und Erfahrungen zeigen, daß die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Wege der Ausschreibung ein wirksames Mittel ist, um die Vorteile des Wettbewerbs in bezug auf Kosten, Effizienz und Innovation zu nutzen, ohne die Betreiber an der Leistung besonderer, ihnen im allgemeinen öffentlichen Interesse übertragener Aufgaben zu hindern.
- (14) Die Ausschreibungsvorschriften für die Vergabe bestimmter Aufträge sind in den Richtlinien 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ und 93/38/EWG vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽²⁾ festgelegt. Finden solche Vorschriften Anwendung, so gelten die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht, in denen geregelt ist, ob Aufträge nur nach Ausschreibung vergeben werden dürfen und welche Methoden bei der Auswahl der Betreiber angewendet werden sollten.
- (15) Das Ausschreibungsverfahren sollte für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge dann nicht vorgeschrieben werden, wenn dadurch die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei der Erbringung von Schienenverkehrsdiensten oder die Koordinierung eines Metro- oder Stadtbahnnetzes gefährdet würde. Die Beteiligten sollten dennoch die Gelegenheit erhalten, sich zu Plänen, Aufträge in dieser Weise zu vergeben, so frühzeitig zu äußern, daß ihre Stellungnahmen noch berücksichtigt werden können. Sind in Schienenverkehrsdiensten, die im Rahmen von auf diese Weise vergebenen Aufträgen erbracht werden, Busverkehrsdienste voll integriert, sollten die Busverkehrsdienste in den gleichen Auftrag einbezogen werden können.
- (16) Auch für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge von geringem Wert sollte die Ausschreibung nicht vorgeschrieben werden. Dieser Wert sollte für die Ausschreibung eines ganzen Netzes höher sein als für die Ausschreibung eines Teils des Netzes oder einer einzelnen Straße.
- (17) Angesichts der Tatsache, daß bestimmte Bereiche des öffentlichen Verkehrsmarktes auch bei kommerziellem Betrieb wirtschaftlich tragbar sind, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, zur Förderung neuer Initiativen, die der Markt hervorbringt, und durch die Lücken geschlossen werden, die bisher von keinem Betreiber bedient wurden, auf Antrag des Betreibers ein ausschließliches Recht zur Erbringung von Diensten auf einer bestimmten Strecke zu gewähren. Dies kann ohne Ausschreibungsverfahren geschehen, sofern das Recht befristet und nicht erneuerbar ist.
- (18) Die Behörden sollten ein ausschließliches Recht ohne direkten finanziellen Ausgleich im Wege eines vereinfachten Verfahrens gewähren können, bei dem jedoch der nichtdiskriminierende Wettbewerb zwischen den Betreibern gewährleistet ist.
- (19) Die Behörden sollten die Möglichkeit haben, den Betreibern einen finanziellen Ausgleich für die Kosten zu gewähren, die ihnen durch die Einhaltung der Mindestkriterien für öffentliche Verkehrsdienste entstehen, sofern dieser Ausgleich gerecht berechnet werden kann und nicht eine solche Größenordnung erreicht, daß der Druck auf die Betreiber gemindert wird, ihre Dienste in erster Linie auf den Bedarf der Fahrgäste auszurichten.

(1) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/52/EG (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

(2) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).

- (20) Die für die Betreiber geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sollten auch in den Fällen Anwendung finden, in denen die öffentlichen Verkehrsdienste von einer staatlichen Einrichtung erbracht werden, die keine Rechtspersönlichkeit hat, die von der staatlichen Einrichtung unterschieden werden kann, die als zuständige Behörde tätig wird. Andere Lösungen, bei denen diese Bestimmungen nicht für die Fälle gelten, in denen der Staat als Unternehmer auftritt, könnten eine nichtdiskriminierende Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht gewährleisten.
- (21) Studien und Erfahrungswerte zeigen, daß in den Fällen, in denen Dienstleistungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erbracht werden, die auf fünf Jahre befristet sind, sich dies nicht unbedingt nachteilig auf die Leistungen im Rahmen der den Betreibern übertragenen Aufgaben auswirkt. Um den Wettbewerb möglichst wenig zu beeinträchtigen und gleichzeitig die Qualität der Dienste zu schützen sollten gemeinwirtschaftliche Verträge daher in der Regel auf diese Laufzeit befristet sein. Längere Laufzeiten können jedoch erforderlich sein, wenn der Betreiber Investitionen in Infrastruktur, rollendes Material oder andere Fahrzeuge tätigen muß, die an spezifische, geographisch festgelegte Verkehrsdienste gebunden sind und eine lange Amortisationsdauer haben.
- (22) Entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, daß öffentliche Dienstleistungsaufträge kein größeres geographisches Gebiet abdecken, als es das allgemeine Interesse — insbesondere die Notwendigkeit, integrierte Dienste für große Gruppen von Fahrgästen bereitzustellen, die gewöhnlich während der gleichen Fahrt mehr als eine Verbindung im öffentlichen Verkehrsnetz benutzen — erfordert.
- (23) Könnte der Abschluß eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu einem Wechsel des Betreibers führen und halten es die zuständigen Behörden im Sinne des allgemeinen Interesses für erforderlich, die Arbeitnehmer zu schützen, sollten sie die Betreiber verpflichten können, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽¹⁾ anzuwenden.
- (24) Die gemäß dieser Verordnung eingeführten Verfahren müssen transparent sein und es müssen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorgesehen sein. Ferner sollten die Behörden die Unterlagen ihrer Entscheidungen entsprechend der in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽²⁾ über Verfahren für staatliche Beihilfen vorgesehenen Frist zehn Jahre lang aufbewahren.
- (25) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 sind Betriebskosten und Erträge, Gemeinkosten, Wirtschaftsgüter und Passiva, die mit der Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes in Zusammenhang stehen, buchhalterisch getrennt zu erfassen. Diese Anforderung sollte in modernisierter Form beibehalten werden, damit sichergestellt ist, daß die Behörden ein angemessenes Preis/Leistungs-Verhältnis erzielen und als Ausgleich gedachte Mittelzuwendungen nicht zur Verfälschung des Wettbewerbs mißbraucht werden.
- (26) Übersteigen die Ausgleichszahlungen die Nettokosten, die einem Betreiber durch die Erfüllung einer Anforderung des öffentlichen Dienstes entstehen, so werden sie an Hand der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen geprüft. Daher ist es angebracht, daß die Gemeinschaft Regeln dafür festlegt, wann ein Ausgleich als nicht übermäßig zu betrachten ist. Durch die Vergabe von Aufträgen im Wege der Ausschreibung kann wirkungsvoll sichergestellt werden, daß kein übermäßiger Ausgleich gewährt wird, sofern die Ergebnisse der Ausschreibung fairen und realistischen Marktbedingungen entsprechen.
- (27) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 sind Ausgleichszahlungen im Rahmen dieser Verordnung aus dem Meldeverfahren für staatliche Beihilfen gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags ausgenommen. Die vorliegende Verordnung legt neue detaillierte Vorschriften, unter anderem modernisierte Anforderungen in bezug auf die getrennte Rechnungsführung, für die spezifischen Bedingungen des öffentlichen Personenverkehrs fest, um zu gewährleisten, daß der Ausgleich im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen steht. Darüber hinaus legt sie im einzelnen neue Verfahren fest, die es der Kommission ermöglichen, diese Zahlungen zu überwachen. Daher ist es angemessen, daß Ausgleichszahlungen im Rahmen dieser Verordnung auch weiterhin aus dem Meldeverfahren für staatliche Beihilfen ausgenommen bleiben.
- (28) Zur Verbesserung des Wirkungsgrades dieser Verordnung sollte die Kommission im Lichte neuer Erfahrungswerte über die Wirkung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und über die Anwendung dieser Verordnung berichten.
- (29) Da die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und die Betreiber Zeit brauchen, um den Bestimmungen dieser Verordnung Folge zu leisten, sollten Übergangsregelungen vorgesehen werden.
- (30) Aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft wurde bestimmten Drittlandsbetreibern unter bestimmten Umständen Zugang zu den Märkten des öffentlichen Verkehrs der Mitgliedstaaten gewährt. Dieser Marktzugang wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.
- (31) Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 wird durch diese Verordnung ersetzt und sollte daher aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/50/EG (AbL. L 201 vom 17.7.1998, S. 88).

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

(32) Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr ⁽¹⁾, enthält eine Vorschrift für die Abgeltung von Leistungen, die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängen. Diese Vorschrift, die ausdrücklich bis zum Inkrafttreten entsprechender gemeinschaftlicher Regelungen befristet ist, wird nun überflüssig und sollte gestrichen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden den Betreibern einen Ausgleich für die ihnen durch die Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes entstehenden Kosten sowie ausschließliche Rechte für öffentliche Personenverkehrsdienste gewähren können. Dabei berücksichtigt sie in angemessener Form die Verfolgung berechtigter Ziele des öffentlichen Dienstes im Rahmen eines geordneten Wettbewerbs.

Artikel 2

Verhältnis zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe

Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtungen der zuständigen Behörden nach den Richtlinien 92/50/EWG und 93/38/EWG.

Schreibt eine dieser Richtlinien für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag das Ausschreibungsverfahren vor, so finden Artikel 6 Absatz 1 und die Artikel 7, 8, 12, 13 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 14 dieser Verordnung keine Anwendung auf die Vergabe dieses Auftrags.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige Behörde“ ist jede staatliche Einrichtung, die befugt ist, in die Märkte des öffentlichen Personenverkehrs einzugreifen, oder jede andere Einrichtung, der solche staatlichen Befugnisse übertragen wurden;
- b) „Direktvergabe“ ist die Vergabe eines Auftrags an einen bestimmten Betreiber nach einem Verfahren, an dem sich kein anderer Betreiber beteiligen kann;

- c) „ausschließliches Recht“ ist ein Recht, das einen Betreiber berechtigt, eine bestimmte Art von Personenverkehrsdiensten auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Streckennetz oder Gebiet unter Ausschluß anderer möglicher Betreiber durchzuführen;
- d) „integrierte Dienste“ sind Schienen- und Busverkehrsdienste, die von einem Betreiber zusammen und unmittelbar im Rahmen eines einzigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags, von demselben Personal mit demselben vertraglichen Status, unter Verwendung eines einzigen Betriebskontos und mit einem einzigen Informationsdienst, einer einzigen Fahrausweisregelung und einem einzigen Fahrplan erbracht werden;
- e) „Betreiber“ ist ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Unternehmen, das öffentlichen Personenverkehr durchführt, oder ein Teil einer öffentlichen Verwaltung, die öffentlichen Personenverkehr durchführt;
- f) „Amortisationsdauer“ eines Wirtschaftsguts für einen Betreiber ist der Zeitraum, während dessen, unter Zugrundelegung angemessener Abzinsungssätze, zu erwarten ist, daß die Kosten des Wirtschaftsguts für den Betreiber abzüglich des Wiederverkaufswerts die Nettoeinnahmen des Betreibers im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut, insbesondere aus Fahrgastentgelten und von Behörden, übersteigen;
- g) „öffentlicher Personenverkehr“ ist ein Verkehrsdienst, der fortlaufend für die Öffentlichkeit erbracht wird;
- h) „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ ist jede rechtlich durchsetzbare Vereinbarung zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber über die Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes. Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag darüber hinaus:
 - i) eine Vereinbarung im Rahmen einer rechtlich durchsetzbaren Entscheidung, die mit vorheriger Zustimmung des Betreibers getroffen wird, und mit der eine zuständige Behörde einen Betreiber mit der Erbringung von Diensten betraut, oder
 - ii) Bedingungen, die einer Entscheidung einer zuständigen Behörde, einen Betreiber, der Teil der gleichen öffentlichen Stelle ist, mit der Erbringung von Dienstleistungen zu betrauen, angefügt sind;
- i) „Anforderung des öffentlichen Dienstes“ ist eine von einer zuständigen Behörde festgelegte Anforderung, mit der angemessene öffentliche Personenverkehrsdienste sichergestellt werden sollen;
- j) der „Wert“ eines Verkehrsdienstes, einer Strecke, eines Auftrags, einer Ausgleichsregelung oder eines Markts des öffentlichen Personenverkehrs entspricht den Gesamteinnahmen ohne Mehrwertsteuer des Betreibers oder der Betreiber, einschließlich insbesondere der Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand und aller Einnahmen aus Fahrgastentgelten, die nicht an die betroffene zuständige Behörde abgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 15.6.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/97 (Abl. L 84 vom 26.3.1997, S. 6).

KAPITEL II

**GEWÄHRLEISTUNG DER QUALITÄT DES ÖFFENTLICHEN
PERSONENVERKEHRS***Artikel 4*

(1) In Anwendung dieser Verordnung gewährleisten die zuständigen Behörden angemessene öffentliche Personenverkehrsdienste von hoher Qualität und Verfügbarkeit, indem sie öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Abschnitt 3 vergeben oder Mindestkriterien für den öffentlichen Personenverkehr gemäß Abschnitt 4 festlegen.

(2) Bei der Bewertung der Angemessenheit öffentlicher Personenverkehrsdienste, der Festlegung von Auswahl- und Vergabekriterien und bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge berücksichtigen die zuständigen Behörden zumindest die folgenden Kriterien:

- a) Verbraucherschutzfaktoren einschließlich der Zugänglichkeit der Dienste hinsichtlich ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sowie den Umfang des Streckennetzes und die bereitgestellten Fahrgastinformationen;
- b) die Höhe der Tarife für verschiedene Gruppen von Nutzern und die Tariftransparenz;
- c) die Integration verschiedener Verkehrsdienste, einschließlich der Integration der Information, Fahrausweise, Fahrpläne und Verbraucherrechte sowie der Umsteigemöglichkeiten;
- d) die Zugänglichkeit für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen;
- e) die Umweltfaktoren, unter anderem lokale, nationale und internationale Normen für Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Treibhausgasen;
- f) die ausgewogene Entwicklung der Regionen;
- g) die Beförderungsbedürfnisse der Menschen in weniger dicht bevölkerten Regionen;
- h) die Gesundheit und Sicherheit der Fahrgäste;
- i) die Qualifikation des Personals;
- j) die Art, in der Beschwerden bearbeitet und Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Betreibern beigelegt werden sowie ein Ausgleich für Mängel des Dienstes geleistet wird.

(3) Die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste stellen auf Anfrage vollständige und aktuelle Informationen zu den Fahrplänen, den Tarifen und der Zugänglichkeit der Verkehrsdienste für Personen mit verschiedenen Mobilitätshandicaps bereit. Das von den Betreibern dafür verlangte Entgelt darf nur

die administrativen Grenzkosten der Bereitstellung der Informationen abdecken.

KAPITEL III

ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE*Artikel 5***Zwingend vorgeschriebene Verwendung der Form des öffentlichen Dienstleistungsauftrags**

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag ist zu vergeben für die Auszahlung jeglichen finanziellen Ausgleichs für die durch die Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes entstandenen Kosten, auch von Ausgleich in Form der unter Marktwert berechneten Nutzung von Wirtschaftsgütern, im Rahmen eines gemeinwirtschaftlichen Vertrages, mit Ausnahme des Ausgleichs für die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Personenverkehr gemäß Artikel 10.

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag ist ferner zu vergeben für die Gewährung sämtlicher ausschließlicher Rechte.

*Artikel 6***Die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

Die im Rahmen dieser Verordnung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Aufträge werden, außer in den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Fällen, im Wege der Ausschreibung vergeben.
- b) In den Aufträgen ist festgelegt, daß der Betreiber zumindest die Kosten für die Erbringung der Verkehrsdienste trägt, auf die sich der öffentliche Dienstleistungsauftrag bezieht, einschließlich insbesondere der Personalkosten, der Energiekosten sowie der Kosten für Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und rollendem Material.
- c) Die Aufträge sind befristet und haben eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren. Die Laufzeit kann jedoch der Amortisationsdauer Rechnung tragen, wenn
 - i) der Auftrag den Betreiber zur Bereitstellung von rollendem Material, anderen Fahrzeugen technisch besonders fortschrittlicher Art oder Infrastruktur verpflichtet, die an spezifische, geographisch festgelegte Verkehrsdienste gebunden sind, und
 - ii) diese Wirtschaftsgüter für den Betreiber eine Amortisationsdauer von mehr als fünf Jahren haben.

In solchen Fällen berücksichtigt der Auftrag darüber hinaus die relative wirtschaftliche Bedeutung des Wertes der betreffenden Wirtschaftsgüter im Verhältnis zum geschätzten Gesamtwert der von dem Auftrag abgedeckten Verkehrsdienste.

d) Die Aufträge verpflichten die Betreiber, den zuständigen Behörden jährlich für jede Strecke getrennt Informationen über die erbrachten Dienste, die angewendeten Tarife, die Zahl der beförderten Fahrgäste und der eingegangenen Beschwerden vorzulegen.

Artikel 7

Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall gemäß Absatz 3 entscheiden, öffentliche Dienstleistungsaufträge für Eisenbahn-, Metro- oder Stadtbahnverkehrsdienste direkt zu vergeben, wenn nationale oder internationale Sicherheitsstandards für den Schienenverkehr nicht anders gewährleistet werden können.

(2) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall gemäß Absatz 3 entscheiden, öffentliche Dienstleistungsaufträge für Metro- oder Stadtbahnverkehrsdienste direkt zu vergeben, wenn eine andere Lösung zusätzliche Kosten für die Koordination zwischen dem Betreiber und dem Verwalter der Infrastruktur mit sich bringen würde, die nicht durch einen zusätzlichen Nutzen ausgeglichen werden.

(3) Die zuständigen Behörden, die einen Auftrag gemäß Absatz 1 oder 2 zu vergeben beabsichtigen, machen diese vorbereitende Entscheidung mindestens ein Jahr zuvor gemäß Artikel 13 bekannt und veröffentlichen das Beweismaterial und Untersuchungen, auf denen sie beruht.

(4) Erbringt ein Betreiber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unmittelbar integrierte Dienste und sind die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so kann die zuständige Behörde die nicht schienenengebundenen Dienste, einschließlich Busdienste, des Betreibers in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag einbeziehen, der direkt an den Betreiber vergeben wird, sofern der betroffene Mitgliedstaat dies genehmigt und die Kommission unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter vergleichender Leistungsindikatoren davon unterrichtet.

(5) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall entscheiden, öffentliche Dienstleistungsaufträge für Dienste mit einem geschätzten jährlichen Wert unter 400 000 EUR direkt zu vergeben. Faßt eine zuständige Behörde alle ihre Anforderungen des öffentlichen Dienstes in einem einzigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zusammen, so kann sie diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt vergeben, sofern sein geschätzter jährlicher Wert weniger als 800 000 EUR beträgt.

Die Aufteilung einer Anforderung für Dienste eines bestimmten Betrags zur Umgehung einer Ausschreibung ist unzulässig.

(6) Schlägt ein Betreiber eine Initiative vor, durch die in einem bestimmten Bereich ein völlig neuer Dienst eingerichtet wird, kann die zuständige Behörde diesem Betreiber das ausschließliche Recht zur Erbringung dieses neuen Dienstes direkt gewähren, sofern für diesen Dienst kein finanzieller Ausgleich

im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgesehen ist.

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag kann für einen Dienst nur einmal nach den Bestimmungen von Unterabsatz 1 direkt vergeben werden.

Artikel 8

Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Qualitätsvergleich

Eine zuständige Behörde kann einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für einen Verkehrsdienst, der auf eine einzelne Strecke beschränkt ist und für den kein finanzieller Ausgleich im Rahmen eines gemeinwirtschaftlichen Vertrags gewährt wird, ohne Ausschreibung vergeben, sofern

- a) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wurde und
- b) die Behörde durch Vergleich der Qualität der daraufhin eingegangenen Vorschläge den Betreiber oder die Betreiber mit der besten Dienstleistung für die Öffentlichkeit ausgewählt hat.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen

(1) Eine zuständige Behörde kann den gewählten Betreiber verpflichten, Unteraufträge für einen festgelegten Teil der vertragsgegenständlichen Dienste an Dritte zu vergeben, mit denen er nicht verbunden ist. Die Verpflichtung der Unterauftragsvergabe darf sich nicht auf mehr als die Hälfte des Werts der vertragsgegenständlichen Dienste erstrecken.

(2) Eine zuständige Behörde kann entscheiden, keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge an einen Betreiber zu vergeben, wenn dieser dadurch mehr als ein Viertel des relevanten Marktes der öffentlichen Personenverkehrsdienste erhält.

(3) Umfaßt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag ein ausschließliches Recht, kann die zuständige Behörde den gewählten Betreiber verpflichten, den Arbeitnehmern, die vor der Auftragsvergabe eingestellt wurden, die Rechte anzubieten, auf die sie Anspruch gehabt hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG des Rates stattgefunden hätte. Die Behörde führt die Arbeitnehmer und ihre vertraglich festgelegten Rechte im einzelnen auf.

(4) Die zuständigen Behörden können den gewählten Betreiber verpflichten, sich in dem betreffenden Mitgliedstaat niederzulassen, sofern nicht bereits auf der Grundlage von Artikel 71 EG-Vertrag erlassene gemeinschaftliche Rechtsvorschriften die Dienstleistungsfreiheit vorsehen. Die zuständigen Behörden dürfen jedoch bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge potentielle Betreiber, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, nicht deshalb diskriminieren, weil sie noch nicht in dem fraglichen Mitgliedstaat niedergelassen oder noch nicht im Besitz der für die Erbringung von Verkehrsdiensten erforderlichen Lizenz sind.

(5) Wenden die zuständigen Behörden eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vorschriften an, so unterrichten sie die potentiellen Betreiber bei Einleitung des Vergabeverfahrens für öffentliche Dienstleistungsaufträge über alle sachdienlichen Einzelheiten.

KAPITEL IV

MINDESTKRITERIEN FÜR ÖFFENTLICHE PERSONEN- VERKEHRSDIENSTE

Artikel 10

Unbeschadet der gemäß Kapitel III vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge können die zuständigen Behörden allgemeine Vorschriften oder Mindestkriterien festlegen, die von allen Betreibern einzuhalten sind. Diese Vorschriften und Kriterien gelten in dem geographischen Bereich, für den die Behörde zuständig ist, ohne Diskriminierung auch für alle Verkehrsdienste mit ähnlichem Charakter. Solche allgemeinen Vorschriften oder Mindestkriterien können auch den Ausgleich für die Kosten umfassen, die aus ihrer Einhaltung entstehen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Regelung gilt nur für bestimmte Kategorien von Fahrgästen, sofern durch die allgemeine Vorschrift oder das Kriterium Tarife begrenzt werden,
- b) der Ausgleichsbetrag für die Erfüllung allgemeiner Vorschriften oder Mindestkriterien, der einem Betreiber innerhalb eines Jahres für den Bereich gewährt werden kann, für den die betreffende Vorschriften oder das betreffende Mindestkriterium gilt, darf höchstens einem Fünftel des Wertes der Dienste des Betreibers in diesem Bereich entsprechen, und
- c) Ausgleich wird allen Betreibern in nichtdiskriminierender Weise gewährt.

KAPITEL V

VERFAHREN

Artikel 11

Anmeldung

Ausgleichszahlungen im Rahmen dieser Verordnung sind vom Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen.

Artikel 12

Vergabeverfahren

- (1) Das für die Ausschreibung beziehungsweise für den Qualitätsvergleich angewandte Verfahren muß gerecht, offen und nichtdiskriminierend sein.
- (2) Zu diesem Verfahren gehört die Veröffentlichung gemäß Artikel 13.
- (3) Das Ausschreibungsverfahren umfaßt folgendes:

- a) Auswahlkriterien, unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 4 Absatz 2, die die Mindestanforderungen der Behörde festlegen,
- b) Vergabekriterien, unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2, die festlegen, aufgrund welcher Elemente die Behörde zwischen den Angeboten auswählt, die die Auswahlkriterien erfüllen, und
- c) technische Spezifikationen, die die Anforderungen des öffentlichen Dienstes aufführen, die Gegenstand des Auftrags sind, und gegebenenfalls die Wirtschaftsgüter beschreiben, die dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellt werden und die hierfür geltenden Bestimmungen und Bedingungen angeben.

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Ausschreibung an.

- (4) Die zuständigen Behörden fügen den Informationen, die sie den potentiellen Betreibern übermitteln, die ihnen gemäß den Bedingungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge vorliegenden sachdienlichen Informationen über die Dienste der Betreiber, Tarife und Fahrgastzahlen in den letzten fünf Jahren bei.

Artikel 13

Transparenz

- (1) Mitteilungen, Entscheidungen und vorbereitende Entscheidungen gemäß dieser Verordnung werden in geeigneter Weise veröffentlicht, im Falle von Entscheidungen und vorbereitenden Entscheidungen unter Angabe der Gründe, auf denen sie beruhen.
- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf dem geeignetsten Wege Mitteilungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und Ausgleichsregelungen mit einem geschätzten jährlichen Wert von 400 000 EUR oder mehr, oder von 800 000 EUR oder mehr.

Der höhere in Unterabsatz 1 genannte Höchstbetrag kommt nur zur Anwendung, wenn eine zuständige Behörde alle ihre Anforderungen des öffentlichen Dienstes in einem einzigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zusammengefaßt hat.

- (3) Die zuständigen Behörden stellen auf Anfrage zur Verfügung:
 - a) die Bestimmungen aller von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge;
 - b) alle von ihnen festgelegten allgemeinen Vorschriften für öffentliche Verkehrsdienste; und
 - c) die Informationen, die ihnen aufgrund der öffentlichen Dienstleistungsaufträge über die Dienste der Betreiber, Tarife und Fahrgastzahlen vorliegen.

(4) Die Behörden bewahren mindestens zehn Jahre lang die Unterlagen zu allen Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf, die für eine Rechtfertigung der Entscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt ausreichen. Zusammenfassungen dieser Unterlagen sind den Beteiligten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum Ende des Monats März jeden Jahres:

- a) jeweils für das vorhergehende Jahr eine Aufstellung von Anzahl, geschätztem Wert und Geltungsdauer der von den zuständigen Behörden vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge, aufgeschlüsselt nach Schienen-, Bus- und Binnenschiffahrtswegen sowie nach Aufträgen, die im Wege der Ausschreibung, des Qualitätsvergleichs oder direkt vergeben wurden, und
- b) eine Zusammenfassung von Anwendungsbereich und Inhalt der allgemeinen Vorschriften oder Mindestkriterien, die im vorhergehenden Jahr in Kraft waren und für die Ausgleich geleistet wurde, sowie der Höhe der Ausgleichszahlungen.

Artikel 14

Rechtsbehelfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Betreiber und andere Beteiligte bei einer öffentlichen Stelle einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen und vorläufige Entscheidungen einlegen können, die zuständige Behörden im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben. Diese Stelle muß hinsichtlich ihrer Organisation, Finanzierung, rechtlichen Struktur und Entscheidungsprozesse unabhängig von allen betroffenen zuständigen Behörden und Betreibern sein.

(2) Die Stellen, die Rechtsbehelfe bearbeiten, sind befugt, einschlägige Informationen von zuständigen Behörden, Unternehmen und anderen Beteiligten in dem betreffenden Mitgliedstaat einzuholen. Diese Informationen sind ohne unangemessene Verzögerung zu übermitteln.

(3) Die Stellen, die Rechtsbehelfe bearbeiten, bearbeiten diese und ergreifen Abhilfemaßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang aller Informationen.

(4) Unbeschadet Absatz 5 sind Entscheidungen von Stellen, die Rechtsbehelfe bearbeiten, für alle von diesen Entscheidungen betroffenen Parteien verbindlich.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Entscheidungen von Stellen, die Rechtsbehelfe bearbeiten, gerichtlich überprüfbar sind.

Artikel 15

Rechnungslegung

(1) Dienste, die Gegenstand öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit einer besonderen zuständigen Behörde sind, werden für die Zwecke der Rechnungslegung als eine gesonderte Tätigkeit

angesehen und als gesonderte, von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens getrennte Rechnungslegungseinheit betrieben, unabhängig davon, ob die anderen Tätigkeiten mit dem Personenverkehr im Zusammenhang stehen.

(2) Jede Rechnungslegungseinheit muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es werden getrennte Betriebskonten geführt;
- b) die Anteile an den Gemeinkosten, Wirtschaftsgütern und Passiva für jede Tätigkeit werden entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zugewiesen;
- c) die Kostenrechnungsgrundsätze, nach denen getrennte Konten geführt werden, werden eindeutig festgelegt;
- d) die Ausgaben für jede Tätigkeit werden durch die Betriebseinnahmen der betreffenden Dienste und durch Ausgleichszahlungen staatlicher Behörden für die Kosten der Erfüllung der betreffenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes gedeckt, ohne daß die Möglichkeit besteht, Finanzmittel auf eine andere Tätigkeit zu übertragen.

(3) Die Betreiber, die gemäß Artikel 10 einen Ausgleich für die Erfüllung von Mindestkriterien für Verkehrsdienste erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden allgemeinen Vorschriften beziehungsweise Kriterien entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Vorschrift oder dieses Kriteriums erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Die Ausgleichszahlungen und die erzielten zusätzlichen Erträge sollen die entstandenen Kosten ausgleichen, ohne daß eine Übertragung auf eine Tätigkeit, die nicht Gegenstand der betreffenden Vorschrift beziehungsweise des Kriteriums ist, möglich ist.

KAPITEL VI

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 16

Ausgleich

Die zuständigen Behörden gewähren keinen höheren Ausgleich und wenden keine weniger strengen Verfahren an als in Anhang I vorgesehen; ausgenommen hiervon sind öffentliche Dienstleistungsaufträge, die im Wege der Ausschreibung vergeben werden.

Artikel 17

Übergangsvorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß geltende Regelungen, Verträge oder Vereinbarungen, die nicht mit dieser Verordnung in Einklang stehen, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Ist ein Betreiber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags verpflichtet, Investitionen in Schieneninfrastruktur zu tätigen, und beträgt die Amortisationsdauer für diese Schieneninfrastruktur noch mehr als drei Jahre, so kann die zuständige Behörde die in Absatz 1 festgesetzte Übergangsfrist von drei Jahren unter Berücksichtigung dieser Amortisationsdauer und der relativen wirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Wirtschaftsgüter gegenüber dem geschätzten Gesamtwert der von dem Auftrag betroffenen Dienste um bis zu drei Jahre zu verlängern.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Regelungen, Verträge oder Vereinbarungen außer Kraft treten, gelten für sie weiterhin die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf sie Anwendung fanden.

Artikel 18

Betreiber der in Anhang II aufgeführten Länder

Für die Zwecke dieser Verordnung und unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4 gelten die Betreiber der in Anhang II aufgeführten Länder, gemäß den Bestimmungen des Abkommens zwischen dem jeweiligen Land und der Gemeinschaft, als Unternehmen der Gemeinschaft. Die Kommission aktualisiert diesen Anhang, wenn eine Änderung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft dies erfordert, durch Veröffentlichung eines Vermerks im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L).

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten konsultieren die Kommission bezüglich aller für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Kommission erstellt innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten und die Auswirkungen für die Fahrgäste, und schlägt erforderlichenfalls Änderungen vor. Dieser Bericht umfaßt eine Prüfung der Funktionsweise der Ausnahmeregelung des Artikels 7 Absatz 4.

Artikel 20

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 wird aufgehoben.

(2) Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 wird gestrichen.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Regeln für die Gewährung eines Ausgleichs bei Vergabe ohne Ausschreibung

1. Gewährt eine zuständige Behörde einem Betreiber einen finanziellen Ausgleich für die Erfüllung einer Anforderung des öffentlichen Dienstes aufgrund dieser Verordnung und wird dieser Ausgleich nicht im Rahmen eines im Wege der Ausschreibung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags geleistet, darf der entsprechende Ausgleichsbetrag nicht den nach den Regeln dieses Anhangs berechneten finanziellen Nettoeffekt der Erfüllung der Anforderung des öffentlichen Dienstes übersteigen.
2. Der finanzielle Nettoeffekt entspricht der Summe
 - i) der Effekte, die die Erfüllung der Anforderung des öffentlichen Dienstes für die Ausgaben des Betreibers hat (vermiedene Kosten abzüglich getätigte zusätzliche Ausgaben); und
 - ii) der Effekte, die die Erfüllung der Anforderung des öffentlichen Dienstes für die Einnahmen des Betreibers hat (zusätzliche Einnahmen abzüglich entgangene Einnahmen).
3. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffekts wird berücksichtigt, welche Effekte die Erfüllung der Anforderung des öffentlichen Dienstes für die Aktivitäten des Betreibers insgesamt hat.
4. Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekt wird ein Vergleich angestellt zwischen der Situation, in der die Anforderung des öffentlichen Dienstes erfüllt wird, und der Situation, die eingetreten wäre, wenn diese Anforderung nicht erfüllt worden wäre und die Kosten der von dieser Anforderung betroffenen Dienste statt dessen auf kommerzieller Grundlage festgelegt worden wären.
5. Für die Situation, die eingetreten wäre, wenn die Anforderung des öffentlichen Dienstes nicht erfüllt worden wäre (der Referenzfall), sollten Schätzwerte für Tarifsätze, Fahrgastzahlen und Kosten berechnet werden.
6. Der Referenzfall kann berechnet werden:
 - i) anhand von Angaben über die Situation, bevor der Betreiber die Anforderung des öffentlichen Dienstes erfüllte, sofern sich die Umstände nicht in einem Maße geändert haben, daß diese Angaben als Referenzwert für die derzeitigen Tarifsätze, Fahrgastzahlen und Kosten unzuverlässig sind; oder

- ii) durch Vergleich mit Angaben über vergleichbare Dienste, die auf kommerzieller Grundlage betrieben werden; oder
- iii) durch Abschätzung der Kosten der Dienste und der Nachfrage dafür.

Bei der Berechnung des Referenzfalls sollte den Entwicklungen, die den entsprechenden Verkehrsmarkt beeinflussen, angemessen Rechnung getragen werden.

7. Bei der Berechnung der Effekte der Erfüllung einer Anforderung des öffentlichen Dienstes für die Einkommen sind insbesondere Änderungen der Tarife und der Fahrgastzahlen zu berücksichtigen. Die Berechnung muß den Effekten der Erfüllung der Anforderung und den sich daraus ergebenden Änderungen hinsichtlich der Qualität, der Quantität und der Preise der erbrachten Dienste auf die Nachfrage nach Verkehrsdiensten Rechnung tragen. Diese Bewertung beschränkt sich nicht auf den Teil des Netzes, in dem die Anforderung direkt erfüllt wird, sondern bezieht auch Effekte in anderen Teilen des Netzes mit ein.
8. Die Berechnung der Effekte der Erfüllung einer Anforderung des öffentlichen Dienstes für die Kosten erfolgt analog zur Berechnung der Effekte für die Einnahmen. Betrifft die Anforderung nur einige der Dienste, die ein Betreiber erbringt, werden die nur einmal anfallenden Kosten wie beispielsweise Gemeinkosten auf diese und die anderen Dienste entsprechend dem Wert jedes Dienstleistungspakets aufgeteilt.
9. Bei der Berechnung der Kosten, die durch die Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes entstehen, geht man von einem effizienten Management seitens des Betreibers und von der Erbringung von Verkehrsdiensten angemessener Qualität aus.

Der Ausgleichsbetrag wird im voraus für die Laufzeit des Vertrags oder der Ausgleichsregelung festgelegt, ausgenommen die Fälle, in denen im Vertrag oder in der Ausgleichsregelung vorgesehen ist, daß der Ausgleichsbetrag anhand vorher festgelegter Faktoren angepaßt wird. In jedem Fall bleiben die Ausgleichsbeträge mindestens ein Jahr lang unverändert.

Ein Ausgleich für die Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes kann nur gewährt werden, wenn der betreffende Betreiber unter Berücksichtigung seiner eigenen kommerziellen Interessen diese Anforderung nicht oder nicht im gleichen Umfang oder unter den gleichen Bedingungen erfüllen würde, wenn er keinen Ausgleich erhielte.

ANHANG II

Betreiber aus folgenden Ländern werden gemäß Artikel 18 für die Zwecke dieser Verordnung als Unternehmen der Gemeinschaft behandelt

Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt

(2000/C 365 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 5 endg. — 2000/0023(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71, 73 und 89,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Beseitigung von Unterschieden, die zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Verkehrsmarkt führen können, ist ein wesentliches Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik.

(2) Bei der Liberalisierung der Landverkehrssektoren sind erhebliche Fortschritte erzielt worden:

a) im Güterkraftverkehr wurde der Wettbewerb im internationalen Verkehr am 1. Januar 1993 eingeführt, und Kabotagetätigkeiten, wie sie erstmals am 1. Juli 1990 eingeführt wurden, unterliegen seit dem 1. Juli 1998 keiner Quotenregelung mehr ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 390 vom 30.12.1989, S. 3), ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1) bzw. die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1).

b) die Personenbeförderung im Straßenverkehr ist liberalisiert; ausgenommen sind nationale Liniendienste ⁽²⁾,

c) im Eisenbahnsektor ist der Zugang zur Infrastruktur für internationale Gruppierungen sowie Eisenbahnunternehmen, die Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr erbringen, eingeführt worden, und die Unabhängigkeit der Geschäftsführung sowie die Trennung der Rechnungsführung für den Betrieb der Infrastruktur einerseits und die Erbringung von Verkehrsleistungen andererseits wurden geregelt ⁽³⁾,

d) die Binnenschifffahrt wurde stufenweise liberalisiert, so daß im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2000 die Verträge frei geschlossen und die Frachtraten frei ausgehandelt werden ⁽⁴⁾, und

e) der Markt für Verkehrsleistungen im kombinierten Verkehr ist seit dem 1. Juli 1993 vollständig liberalisiert ⁽⁵⁾.

(3) Der Prozeß der Liberalisierung ist jedoch noch nicht in allen Sektoren des Landverkehrs abgeschlossen, und harmonisierte Verfahren zur Erhebung von Wegeentgelten als Ausgleich für nicht gedeckte Kosten der einzelnen Verkehrsträger wurden noch nicht eingerichtet; unter diesen Umständen können staatliche Beihilfen bestehen, die dem Koordinierungsbedarf im Bereich Verkehr gerecht werden und aus diesem Grunde auch weiterhin mit dem EG-Vertrag im Einklang stehen, sofern die Beihilfe nicht gegen andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verstößt.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 10).

⁽³⁾ Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25).

⁽⁴⁾ Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 12).

⁽⁵⁾ Richtlinie 92/106/EWG des Rates über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 68 vom 17.12.1992, S. 38).

- (4) Die Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag und die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽¹⁾ gelten für Beihilfen, die für den Eisenbahnverkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt bestimmt sind.
- (5) Artikel 73 enthält eine Ausnahmeregelung zu dem in Artikel 87 Absatz 1 ausgedrückten Verbot; diese Verordnung präjudiziert daher nicht die Frage, ob eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 vorliegt. Diese Verordnung gilt ebenfalls unbeschadet anderer Artikel des Vertrags, wie z. B. Artikel 86 Absatz 2.
- (6) Insofern als durch Artikel 73 EG-Vertrag Beihilfen, die der Abgeltung mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen, für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden, erfolgt seine Umsetzung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates ⁽²⁾ in der geänderten Fassung. Insofern als durch Artikel 73 Beihilfen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs dienen, sollten dementsprechend in einer Verordnung des Rates die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen davon ausgegangen wird, daß Beihilfen diesen Erfordernissen dienen.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates ⁽³⁾ sollte die weiter oben beschriebenen Ziele verwirklichen; sie muß jedoch nunmehr an den derzeitigen Rahmen für den Marktzugang angepaßt werden.
- (8) Die Gemeinschaftspolitik ist nunmehr darauf ausgerichtet, öffentlich-private Partnerschaften für neue Verkehrsinfrastrukturprojekte, insbesondere für Projekte, die als wichtig für den Ausbau des Transeuropäischen Netzes ⁽⁴⁾ angesehen werden, zu fördern; die Bestimmungen über staatliche Beihilfen sollten in einer Weise angewandt werden, durch die Infrastrukturprojekte, an denen die Privatwirtschaft beteiligt ist, gegenüber Projekten ohne eine solche Beteiligung nicht benachteiligt werden; dementsprechend ist es angemessen, anstelle einer auf spezifische Arten von Projekten gerichteten Ausnahmeregelung eine allgemeine Ausnahmeregelung für an Betreiber der Infrastruktur zu gewährende Beihilfen zu erlassen.
- (9) Die öffentliche Finanzierung des Betriebs, der Instandhaltung oder der Bereitstellung von Teilen der Landverkehrsinfrastruktur, die allen potentiellen Nutzern im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht offenstehen, und deren Betreiber der Staat ist, fallen nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da in diesem Fall eine Begünstigung eines Unternehmens, das mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht, nicht vorliegt.
- (10) Staatliche Beihilfen, die einem — öffentlichen oder privaten, aber vom Staat getrennten — Infrastrukturbetreiber für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Bereitstellung von Teilen der Landverkehrsinfrastruktur gewährt werden, wird als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angenommen, wenn der Betreiber mit Hilfe eines offenen, nichtdiskriminierenden Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde, weil dadurch gewährleistet ist, daß die Höhe der staatlichen Fördermittel dem zur Erreichung des gewünschten Ergebnisses erforderlichen Marktpreis entspricht.
- (11) Falls jedoch eine bestimmte Beihilfe an einen Infrastrukturbetreiber nicht unter diese Annahme fällt, sollte diese weiterhin in dem Umfang als mit dem EG-Vertrag vereinbar zugelassen werden, der für die Verwirklichung des Projekts oder der Tätigkeit notwendig ist, vorausgesetzt, daß dadurch der Wettbewerb nicht in einem Maß verfälscht wird, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. So wird zum Beispiel davon ausgegangen, daß staatliche Unterstützung für Bau und Betrieb der Infrastruktur eines Terminals für den kombinierten Verkehr, der erhebliche Verkehrsströme von anderen Terminals abziehen würde, anstatt zu einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu führen, den Wettbewerb in einem Maße verzerrt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (12) Darüber hinaus sollten die Bestimmungen aller geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Erhebung von Weagentgelten bei der Feststellung der angemessenen Höhe der Fördermittel Berücksichtigung finden. Im Eisenbahnsektor ist dieses Konzept mit Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vereinbar, wo es heißt, daß die Mitgliedstaaten dem Betreiber der Infrastruktur unter Wahrung der Artikel 73, 87 und 88 EG-Vertrag Mittel zuweisen können, die in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben, der Größe und dem Finanzbedarf, insbesondere für Neuinvestitionen, stehen; dieselben Grundsatze sollten für Infrastrukturbetreiber in allen Sektoren des Landverkehrs gelten.
- (13) Die Gemeinschaft verfolgt seit einiger Zeit eine Politik, die auf die Schaffung eines dauerhaft tragfähigen Verkehrssystems ausgerichtet ist; diese Politik ermöglicht und fördert Ausgleichsmaßnahmen für anderweitig nicht gedeckte Zusatzkosten anderer konkurrierender Verkehrsträger, beispielsweise für die durch Beschädigung der Infrastruktur entstehenden Kosten, Kosten für Umweltbelastungen, Lärm, Verkehrsüberlastung, gesundheitliche Schäden und Unfälle.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 130 vom 15.6.1970, S. 1).

⁽⁴⁾ Schlußfolgerungen von der 2031. Tagung des Rates — Verkehr —, Absätze 4 und 5 über öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) im Zusammenhang mit Vorhaben für das Transeuropäische Netz (TEN), 11007/97 (Pressemitteilung: Luxemburg, 9.10.1997).

- (14) Im Hinblick auf die Beförderung von Gütern sollten Beihilferegelungen, die solche Maßnahmen in Verbindung mit der Nutzung von Infrastruktur vorsehen und nicht in unverhältnismäßiger Weise das Erreichen von Gemeinschaftszielen behindern, unterstützt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, halbwegs durchschaubar nachzuweisen, daß solche Regelungen geeignet sind, spezifische, nichtgedeckte Grenzkosten konkurrierender Verkehrsträger zu decken, wobei diese Regelungen befristet sein sollten. Allerdings sollte jede derartige staatliche Maßnahme, die von der Kommission genehmigt worden ist, im Prinzip verlängert werden dürfen, bis die spezifischen, nichtgedeckten externen und Infrastrukturkosten für die einzelnen Landverkehrsträger oder auch verkehrsträgerübergreifend internalisiert worden sind. Im Personenverkehr kann diese Frage in Betracht gezogen werden, wenn Verkehrsbetreiber im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates Exklusivrechte oder finanzielle Ausgleichszahlungen beantragen.
- (15) Andere Beihilfen, die in den liberalisierten Sektoren gezahlt werden, sollten nach Artikel 87 EG-Vertrag, insbesondere auf ihren Beitrag zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige gemäß Absatz 3 Buchstabe c), überprüft werden.
- (16) Sofern in dieser Verordnung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, müssen Beihilfen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt werden, nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag und Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (jetzt Artikel 88) des EG-Vertrags gewährt werden, der Kommission notifiziert werden.
- (17) Beihilfen für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen — mit Ausnahme von Terminals für den kombinierten Verkehr, die Binnenschifffahrt oder den Straßenverkehr —, die ein integraler Bestandteil eines vorhandenen offenen Verkehrsnetzes mit einem einzigen Betreiber sind, können von der Kommission anhand in regelmäßigen Abständen vorgelegter allgemeiner Angaben wirksam überwacht werden, so daß sich eine spezielle Verpflichtung zur Vorabnotifizierung erübrigt.
- (18) Bei Beihilfen für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Bereitstellung der obengenannten Terminals oder in Fällen, wo der Betreiber der Infrastruktur nicht mit dem Betreiber des Netzes identisch ist, oder wo die Kapazität der betroffenen Infrastruktur vollständig oder zum Teil per Vertrag für ein oder mehrere Verkehrsunternehmen reserviert ist (was nicht mit der Zuweisung von Zugangsrechten zur offenen Infrastruktur zu verwechseln ist), ist mit größeren Auswirkungen auf den Wettbewerb zu rechnen, so daß die Verpflichtung zur Vorabnotifizierung aufrechterhalten werden sollte.
- (19) Um Transparenz und eine wirksame Überwachung zu gewährleisten, sollten Regeln festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten die durch diese Verordnung ausgenommenen Beihilfen dokumentieren sollten; es ist angemessen, daß die Kommission für den Jahresbericht, den die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen müssen, spezifische Anforderungen festlegt, was in Anbetracht der allgemeinen Verfügbarkeit der notwendigen Technologien auch computergestützte Informationen beinhaltet.
- (20) Die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates ⁽¹⁾ wurde erlassen, um Unterschiede zu beseitigen, die sich dadurch ergeben, daß der Staat den Eisenbahnunternehmen Lasten auferlegt oder Vorteile einräumt; gemäß der Richtlinie 91/440/EWG des Rates sind die Mitgliedstaaten nunmehr verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnunternehmen den Status unabhängiger Betreibergesellschaften erhalten, die unternehmerisch handeln und sich den Erfordernissen des Marktes anpassen, weswegen solche Unterschiede entweder beseitigt worden sind oder beseitigt werden sollten.
- (21) Die Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates sind inzwischen überholt; insofern als die Mitgliedstaaten Eisenbahnunternehmen für einen Übergangszeitraum auch weiterhin nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates fördern, wird die Kommission dafür sorgen müssen, daß die Höhe der Fördermittel streng auf den Betrag begrenzt bleibt, der notwendig ist, um die Eisenbahnunternehmen für die noch verbleibenden finanziellen Lasten zu entschädigen; deshalb müssen solche Ausgleichszahlungen der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden; die in der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 enthaltene Ausnahmeregelung zur Notifizierungsverpflichtung sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die der Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt dienen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

— *Verkehrsinfrastruktur*: ortsfeste Anlagen zur Beförderung und zum Umschlag von Personen und Gütern und damit verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind;

— *Betreiber der Infrastruktur*: jedes öffentliche, private oder öffentlich-private Unternehmen, das Teile der Verkehrsinfrastruktur betreibt, instand hält oder bereithält;

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 8).

- *Verkehrsunternehmen*: jedes Unternehmen, das einen bestimmten Teil der Verkehrsinfrastruktur entweder ausschließlich zu seinem eigenen Nutzen oder als Anbieter von Dienstleistungen für andere Personen oder Unternehmen in Anspruch zu nehmen wünscht;
- *Spezifische, nichtabgeholte externe und Infrastruktur-Kosten*: Kosten, die nicht über spezifische Entgelte vom Nutzer der Verkehrsinfrastruktur eingefordert werden. Dazu können Beschädigungen der Infrastruktur, Umweltverschmutzung, Lärm, Stau, Gesundheits- und Unfallkosten gehören.

Artikel 3

Infrastrukturbeihilfen

- (1) Beihilfen, die einem Betreiber der Infrastruktur für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Bereitstellung von Teilen der Landverkehrsinfrastruktur gewährt werden, ist mit dem EG-Vertrag vereinbar, sofern die Beihilfe in Relation zur Gesamtfinanzierung des Projekts
- a) notwendig ist, damit das Projekt oder die Tätigkeit verwirklicht werden kann, und
 - b) nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, die aufgrund ihres Umfangs dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft.
- (2) Bei der Bewertung gemäß diesem Artikel sollen die Bestimmungen aller zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wird, geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Erhebung von Infrastrukturgebühren berücksichtigt werden.

Artikel 4

Beihilfen für die Nutzung der Infrastruktur

- (1) Eine Regelung zur Gewährung von Beihilfen an Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Nutzung der Infrastruktur für den Güterverkehr ist mit dem EG-Vertrag vereinbar, sofern
- a) die Regelung für die Dauer von höchstens drei Jahren gilt,
 - b) auf der Grundlage einer vergleichenden Kostenanalyse nachgewiesen wird, daß solche Beihilfen auf Ausgleichszahlungen für spezifische, sonst nicht gedeckte externe und Infrastrukturkosten für die Nutzung der konkurrierenden Verkehrsinfrastruktur beschränkt sind und keine solchen sonst nicht gedeckten Kosten für die Nutzung der betreffenden Infrastruktur enthalten,
 - c) die Regelung gewährleistet, daß die Beihilfen auf nichtdiskriminierende Weise an Verkehrsunternehmen innerhalb desselben Verkehrsträgers gewährt werden, und
 - d) die Beihilfe nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, die aufgrund ihres Umfangs dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft.

- (2) Bei Bewertungen gemäß diesem Artikel sollen die Bestimmungen der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wird, geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Definition oder Veranschlagung externer Kosten berücksichtigt werden.

Artikel 5

Allgemeine Bedingungen

- (1) Geht ein Unternehmen, dem gemäß dieser Verordnung eine Beihilfe gewährt wurde, nicht nur der subventionierten Tätigkeit, sondern auch noch einer anderen Wirtschaftstätigkeit nach, so werden die Fördermittel über getrennte Konten verbucht und dahingehend verwaltet, daß eine Umbuchung zu anderen Tätigkeiten nicht möglich ist.
- (2) Bei der Berechnung der zulässigen Höhe der gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährenden Beihilfen sind alle anderen für denselben Zweck gewährten Beihilfen aus staatlichen oder aus Gemeinschaftsmitteln zu berücksichtigen.

Artikel 6

Notifizierung

- (1) Beihilfen, die für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Bereitstellung von Teilen einer Landverkehrsinfrastruktur, mit Ausnahme von Terminals für Transportvorgänge im kombinierten Verkehr, auf Binnenwasserstraßen oder Straßen, gewährt werden, brauchen nicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert zu werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Infrastruktur ist integraler Bestandteil eines Netzes, das denselben Betreiber hat wie die besagte Infrastruktur und das auf nicht diskriminierende Weise allen natürlichen oder juristischen Personen zugänglich ist, die es nutzen wollen,
 - b) die Kapazität der Infrastruktur wird nicht vollständig oder teilweise einem oder mehreren Verkehrsunternehmen vorbehalten.
- (2) Verkehrsträgerspezifische Eisenbahnterminals und Bahnhöfe gelten als integrale Bestandteile des Eisenbahnnetzes.

Artikel 7

Informationsanforderungen

- (1) Im Zusammenhang mit Beihilfen im Sinne von Artikel 6
- a) müssen die Mitgliedstaaten eine ausführliche Dokumentation erstellen. Diese Dokumentation muß alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu belegen, daß die in dieser Verordnung dargelegten Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten unterliegen dieser Dokumentationspflicht für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe. Auf schriftlichen Antrag übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer im Antrag der Kommission genannten längeren Frist Kopien dieser Dokumentation;

b) sind die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, der Kommission jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zusammenfassende Angaben über umgesetzte Beihilferegulungen sowie über außerhalb solcher Regelungen gewährte Einzelbeihilfen in der laut Anhang vorgesehenen Form zu übermitteln, und zwar insbesondere

- eine Beschreibung des geförderten Projekts einschließlich des genauen Beihilfebetrags, der Gesamtkosten des Projekts, Name des Begünstigten und Zeitplan,
- künftige Pläne oder Regelungen für den Betrieb der betreffenden Infrastruktur und für den Zugang zu dieser Infrastruktur,
- alle weiteren für die Prüfung einer staatlichen Beihilfe möglicherweise relevanten Angaben.

(2) Diese Angaben sind erstmals am 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das erste volle Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt. Die zu jenem Termin vorzulegenden Angaben sollten den Zeitraum vom Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ende jenes Kalenderjahres abdecken und auch in computergestützter Form vorgelegt werden.

Artikel 8

Überwachung dieser Verordnung

Ein beratender Ausschuß wird hiermit gemäß Artikel 79 EG-Vertrag eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Der Ausschuß darf alle allgemeinen Fragen, die die

Durchführung dieser Verordnung betreffen, prüfen und dazu Stellung nehmen.

Artikel 9

Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in ihrer geänderten Fassung wird aufgehoben.
- (2) Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates in ihrer geänderten Fassung werden gestrichen.

Artikel 10

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

- (1) Beihilfenregelungen, welche aufgrund von Artikel 5 der Verordnung 1107/70, wie abgeändert, vom dem in Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags vorgesehenen Verfahren ausgenommen wurden, sollen für die Dauer von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin von diesem Verfahren ausgenommen sein.
- (2) Die Mitgliedsstaaten ändern solche Beihilfenregelungen um sie mit Artikel 6 dieser Verordnung in Einklang zu bringen, und sie benachrichtigen die Kommission von den diesbezüglichen Maßnahmen.
- (3) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Begleitbogen zu den zusammenfassenden Angaben über gewährte Einzelbeihilfen oder umgesetzte Beihilferegulungen

Mitgliedstaat (Region):

Datum der Umsetzung (Beihilferegulung) oder Gewährung (Einzelbeihilfe):

Name und Anschrift der zuständigen Behörde:

Bezeichnung der umgesetzten Beihilferegulung oder Name des Empfängers der Einzelbeihilfe:

Beihilfezweck:

Rechtsgrundlage:

Haushaltsmittel:

Beihilfeintensität:

Laufzeit:

Sonstige Angaben (fakultativ):

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte

(2000/C 365 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 347 endg. — 2000/0158(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft ist insbesondere auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet. Sie beruht auf dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.
- (2) Im Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung („Fünftes Aktionsprogramm für den Umweltschutz“) ⁽¹⁾ wird festgestellt, daß eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung eine spürbare Änderung der heutigen Entwicklungs-, Produktions-, Verbrauchs- und Verhaltensmuster erfordert und unter anderem die Reduzierung der Verschwendung natürlicher Ressourcen und die Verhinderung der Umweltverschmutzung befürwortet. Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in diesem Programm als einer der Bereiche genannt, in dem hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze der Vermeidung, der Behandlung und der sicheren Entsorgung von Abfällen noch Regelungsbedarf besteht.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft ⁽²⁾ wird festgestellt, daß in jenen Fällen, in denen die Abfallentstehung nicht vermieden werden kann, dieser wiederverwendet oder sein Stoff- oder Energiegehalt verwertet werden soll.
- (4) Der Rat forderte in seiner EntschlieÙung vom 24. Februar 1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung ⁽³⁾ die Kommission auf, möglichst bald geeignete Folgemaßnahmen zu den Projekten des Programms über prioritäre Abfallströme, unter anderem für Elektro- und Elektronikaltgeräte, auszuarbeiten.
- (5) In seiner EntschlieÙung vom 14. November 1996 ⁽⁴⁾ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Richtlinien für einige als vorrangig einzustufende Abfallströme, unter anderem für Elektro- und Elektronikaltgeräte, vorzulegen, die sich auf den Grundsatz der Herstellerhaftung stützen. In derselben EntschlieÙung forderte es den Rat und die Kommission auf, Vorschläge zur Verringerung der Abfallmengen vorzulegen.
- (6) Die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission ⁽⁶⁾, sieht vor, daß zur Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallgruppen in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften zur Richtlinie 75/442/EWG erlassen werden können.
- (7) In der Gemeinschaft fallen immer schneller immer mehr Elektro- und Elektronikaltgeräte an, die in diesen Geräten enthaltenen gefährlichen Bestandteile stellen ein großes Problem bei der Abfallentsorgung dar, und es werden zu wenig Elektro- und Elektronikaltgeräte dem Recycling zugeführt.
- (8) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten kann durch einzelstaatliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht wirksam verbessert werden. Insbesondere die uneinheitliche Anwendung des Grundsatzes der Herstellerhaftung führt zu wesentlichen Unterschieden in der finanziellen Belastung der Wirtschaftsbeteiligten. Die Wirksamkeit der nationalen Recyclingkonzepte ist eingeschränkt, weil die Mitgliedstaaten bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten unterschiedliche Strategien verfolgen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten für Produkte und Produzenten gelten, unabhängig von der konkreten Verkaufsmethode, die auch Distanzverkäufe und Verkäufe über das Internet umfassen können.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

⁽²⁾ KOM(96) 399 endg.

⁽³⁾ ABl. C 76 vom 11.3.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 241.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

- (10) Diese Richtlinie sollte für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten, bei denen die Gefahr besteht, daß sie in den Strom der kommunalen Abfälle gelangen. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet ihrer einschlägigen Abfallvorschriften unter anderem der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission ⁽²⁾, gelten.
- (11) Es ist notwendig sobald wie möglich Bestimmungen für die Konzeption und die Produktion von elektrischen und elektronischen Geräten festzulegen, um deren Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus zu verringern. Im Interesse einer Kohärenz zwischen Richtlinien zu elektrischen und elektronischen Geräten sollten diese Bestimmungen im Einklang mit den Prinzipien ausgearbeitet werden, die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ⁽³⁾ niedergelegt sind.
- (12) Die getrennte Sammlung ist eine Voraussetzung für die spezifische Behandlung und das spezifische Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten und ist dementsprechend notwendig, um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt in der Gemeinschaft zu erreichen. Die Verbraucher müssen aktiv zum Erfolg der Sammlungen beitragen und sollten Anreize bekommen, Elektro- und Elektronikgeräte zurückzugeben. Dafür sollten geeignete Einrichtungen für die Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten geschaffen werden, unter anderem öffentliche Rücknahmestellen, bei denen der Abfall aus Privathaushalten kostenlos zurückgegeben werden kann.
- (13) Es sollten Sammelziele für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten festgelegt werden, um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt in der Gemeinschaft zu erreichen und insbesondere sicherzustellen, daß sich die Mitgliedstaaten um die Ausarbeitung wirkungsvoller Sammelkonzepte bemühen.
- (14) Eine spezifische Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist unabdingbar, um zu vermeiden, daß Schadstoffe in das rezyklierte Material oder in den Abfallstrom gelangen. Eine solche Behandlung ist das wirksamste Mittel, um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt in der Gemeinschaft zu erreichen. Die Recyclinganlagen sollten bestimmte Mindeststandards erfüllen, damit Umweltschäden im Zusammenhang mit der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten vermieden werden.
- (15) Es sollte eine möglichst hohe Wiederverwendungs- oder Recyclingquote erreicht und ein Anreiz für die Hersteller geschaffen werden, bei der Herstellung neuer Geräte rezyklierte Werkstoffe zu verwenden.
- (16) Die wichtigsten Grundsätze für die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen, wobei durch die Finanzierungskonzepte sowohl hohe Sammelquoten als auch die Durchsetzung des Grundsatzes der Herstellerhaftung gefördert werden müssen. Um dem Konzept der Herstellerhaftung einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu verleihen, sollten Anreize für die Hersteller geschaffen werden, ihre Verantwortlichkeiten individuell zu erfüllen, sofern sie zur Finanzierung der Behandlung von Abfällen von Produkten beitragen, die vor Inkrafttreten der durch diese Richtlinie eingeführten Finanzierungsverpflichtung in Verkehr gebracht wurden.
- (17) Private Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten sollten die Möglichkeit haben, die Altgeräte kostenlos zurückzugeben. Die Hersteller sollten daher die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten finanzieren. Zur Senkung der Kosten, die dem Hersteller aus der Behandlung der Abfälle von Produkten entstehen, die sich schon im Verkehr befinden (historischer Abfall), sollte eine Übergangsfrist von fünf Jahren bestimmt werden. Die Finanzierung und Behandlung historischer Abfälle sollte von allen bestehenden Herstellern getragen und durch individuelle oder kollektive Systeme sichergestellt werden. Kollektive Systeme sollten jedoch so angelegt sein, daß Hersteller von Nischenprodukten und Hersteller kleinerer Mengen, Importeure und neue Marktteilnehmer nicht ausgeschlossen werden.
- (18) Unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist, daß die Verbraucher über die Sammelsysteme und ihre Rolle bei der Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung informiert werden. Diese Informationen beinhalten auch die sachgerechte Kennzeichnung der Elektro- und Elektronikgeräte, die sonst über die Abfalltonnen oder ähnliche Einrichtungen für die Sammlung kommunaler Abfälle entsorgt würden.
- (19) Die vom Hersteller übermittelten Informationen über Behandlungsanlagen sind wichtig, um die Entsorgung und insbesondere die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu vereinfachen.
- (20) Informationen über die Anzahl und das Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sowie über die Sammel- und Recyclingquoten der Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nötig, um die Wirksamkeit der Sammelsysteme zu überwachen.
- (21) Da die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und darüber hinaus die Wiederverwertung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren. Sie soll darüber hinaus die Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Wirtschaftsbeteiligten und insbesondere der unmittelbar mit der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten befaßten Wirtschaftsbeteiligten verbessern.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die in Anhang I Teil A aufgeführten Kategorien fallen.

(2) Die Artikel 4 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie Artikel 7 und 9 gelten nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die Kategorien 8, 9 und 10 des Anhangs I Teil A fallen.

(3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet ihrer einschlägigen Abfallvorschriften.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck:

- a) „Elektro- und Elektronikgeräte“ Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in Anhang I Teil A genannten Kategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind;
- b) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG Artikel 1 Buchstabe a) als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entsorgung Teil des Produkts sind;
- c) „Vermeidung“ Maßnahmen zur Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie darin enthaltenen Werkstoffen und Substanzen;
- d) „Wiederverwendung“ Maßnahmen, bei denen die Elektro- und Elektronikaltgeräte für denselben Zweck verwendet werden, für den sie entworfen wurden, einschließlich der weiteren Nutzung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,

die zu Rücknahmestellen, Vertreibern, Recyclingbetrieben oder Herstellern gebracht wurden;

- e) „Recycling“ die in einem Produktionsprozeß erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung;
 - f) „energetische Verwertung“ die Verwendung von brennbaren Abfällen als Brennstoff zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne anderen Abfällen aber mit Rückgewinnung der Wärme;
 - g) „Verwertung“ jedes der anwendbaren in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG genannten Verfahren;
 - h) „Beseitigung“ jedes der anwendbaren in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG genannten Verfahren;
 - i) „Behandlung“ Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Elektro- und Elektronikaltgeräte an eine Anlage zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwertung und/oder Beseitigung der Elektro- und Elektronikaltgeräte;
 - j) „Hersteller“ jeder, der
 - i) Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft, unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich Distanzverkäufe und Verkäufe über das Internet,
 - ii) Geräte anderer Lieferanten unter seinem Markennamen weiterverkauft, unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich Distanzverkäufe und Verkäufe über das Internet, oder
 - iii) Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich in einen Mitgliedstaat einführt.
- Vorgaben dieser Richtlinien sollen auf Produkte und Produzenten Anwendung finden;
- k) „Vertreiber“ jeder, der im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ein Produkt an Personen weitergibt, die es gebrauchen;
 - l) „Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten“ sowohl ausgemusterte Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten als auch in Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen genutzte Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge den Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten ähneln;
 - m) „gefährliche Stoffe oder Zubereitungen“ sämtliche Stoffe oder Zubereitungen, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽¹⁾ beziehungsweise der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ als gefährlich einzustufen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

Artikel 4

Getrennte Sammlung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Systeme eingerichtet werden, über die die Endnutzer Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten kostenlos zurückgeben können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte nötigen Rücknahmestellen zur Verfügung stehen und erreichbar sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Vertreiber bei der Lieferung eines neuen Produkts die kostenlose Rücknahme eines ähnlichen Elektro- oder Elektronikaltgerätes aus Privathaushalten anbieten, sofern dieses frei von Schadstoffen einschließlich radioaktiver oder biologischer Schadstoffe ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Hersteller Vorsorge für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten treffen, die nicht aus privaten Haushalten stammen. Sie können darüber hinaus auf freiwilliger Basis auch für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten Rücknahmesysteme einrichten und betreiben.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sämtliche gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte den zugelassenen Behandlungsanlagen zugeführt werden. Sammlung und Beförderung getrennt gesammelter Elektro- und Elektronikaltgeräte erfolgen in einer Weise, die sicherstellt, daß die Wiederverwendung bzw. das Recycling von Bauteilen oder vollständigen Geräten, die wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt werden könnten, möglich ist.

(5) Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, bis spätestens 31. Dezember 2005 eine Mindestquote von durchschnittlich vier Kilogramm getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr zu erreichen.

Sobald die nach Artikel 11 zu übermittelnden Informationen es ermöglichen, ein Sammelziel für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten in Form eines Prozentsatzes der an Privathaushalte verkauften Elektro- und Elektronikaltgeräte zu bestimmen, legen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung der auf technischer oder wirtschaftlicher Ebene gesammelten Erfahrungen der Mitgliedstaaten verbindliche Zielvorgaben fest.

Artikel 5

Behandlung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Hersteller Systeme für die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten einrichten. Zur Einhaltung des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG umfaßt die Behandlung mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und eine selektive Behandlung gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie, sofern die Wiederverwendung und das Recycling von Bauteilen oder ganzen Geräten behindert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Anlagen oder Betriebe, die Behandlungstätigkeiten durchführen, gemäß den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 75/442/EWG von den zuständigen Behörden eine Genehmigung einholen.

Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 75/442/EWG kann auf Verwertungstätigkeiten für Elektro- und Elektronikaltgeräte angewandt werden, wenn die zuständigen Behörden vor der Registrierung im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG eine Inspektion durchführen.

Bei der Inspektion wird folgendes geprüft:

- a) Art und Menge der zu behandelnden Abfälle,
- b) allgemeine technische Anforderungen, die zu erfüllen sind,
- c) erforderliche Sicherheitsvorkehrungen.

Die Inspektion findet einmal jährlich statt und die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Anlagen oder Betriebe, die Behandlungstätigkeiten durchführen, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß den technischen Anforderungen des Anhangs III lagern und behandeln.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die in Absatz 2 genannte Genehmigung alle erforderlichen Bedingungen zur Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 und 3 sowie des Artikels 6 enthält.

(5) Die Behandlung kann auch außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden, sofern die Beförderung der Elektro- und Elektronikaltgeräte im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates ⁽¹⁾ erfolgt.

Artikel 6

Verwertung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Hersteller im Einklang mit dieser Richtlinie Systeme für die Verwertung getrennt gesammelter Elektro- und Elektronikaltgeräte einrichten.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Hersteller bis spätestens 31. Dezember 2005 folgende Zielvorgaben für getrennt gesammelte Altgeräte erfüllen:

- a) für Elektro- und Elektronikaltgeräte der Kategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte) des Anhangs I Teil A ist die Verwertungsquote auf ein Minimum von 80 % des durchschnittlichen Gewichtes der Geräte anzuheben und eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen von mindestens 75 % des durchschnittlichen Gewichtes der Geräte zu erreichen.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

- b) für Elektro- und Elektronikaltgeräte der Kategorien 2, 4, 6 und 7 des Anhangs I Teil A, ausgenommen Geräte, die Kathodenstrahlröhren enthalten, ist die Verwertungsquote auf ein Minimum von 60 % des durchschnittlichen Gewichtes der Geräte anzuheben und eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Material und Substanzen von mindestens 50 % des Gewichtes der Geräte zu erreichen.
- c) für Elektro- und Elektronikaltgeräte der Kategorie 3 des Anhangs I Teil A, ausgenommen Geräte, die Kathodenstrahlröhren enthalten, ist die Verwertungsquote auf ein Minimum von 75 % des durchschnittlichen Gewichtes der Geräte anzuheben und eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Material und Substanzen von mindestens 65 % des Gewichtes der Geräte zu erreichen.
- d) für Gasentladungslampen muß die Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen mindestens 80 % des Gewichtes der Lampen erreichen.
- e) für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die Kathodenstrahlröhren enthalten, ist die Verwertungsquote auf ein Minimum von 75 % des durchschnittlichen Gewichtes der Geräte anzuheben und muß die Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Material und Substanzen mindestens 70 % des Gewichtes der Geräte erreichen.
- (3) Bis spätestens 31. Dezember 2004 werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren die Einzelheiten für die Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten festgelegt.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat legen auf Vorschlag der Kommission Zielvorgaben für die Verwertung, Wiederverwendung und das Recycling für die Jahre nach 2008 fest.

Artikel 7

Finanzierung in bezug auf Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemäß Artikel 4 kostenlos zurückgegeben werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Hersteller nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Sammlung von über die Rücknahmestellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 zurückgegebenen Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten sowie die Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte finanzieren.
- (3) Die Finanzierung gemäß Absatz 2 kann durch kollektive oder individuelle Systeme geschehen. Die Hersteller, die sich für individuelle Systeme entscheiden, dürfen nicht gegenüber den Herstellern diskriminiert werden, die sich für kollektive Systeme entscheiden.

Die Finanzierungsverantwortlichkeit für die Abfallbewirtschaftung von Produkten, die vor dem Ablauf des Zeitraumes nach

Absatz 2 auf den Markt gebracht wurden (historischer Abfall) wird zwischen allen existierenden Herstellern geteilt. Falls Hersteller, die an individuellen Systemen teilnehmen, die Erfüllung ihrer Verantwortung im Hinblick auf einen entsprechenden Anteil am historischen Abfall nicht nachweisen können, haben sie sich an der Finanzierung eines alternativen Systems zu beteiligen.

Artikel 8

Finanzierung in bezug auf Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Deckung der Kosten für Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten anderer Nutzer als Privathaushalte durch Vereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Nutzer des Gerätes zum Zeitpunkt des Verkaufs gewährleistet wird.

Artikel 9

Informationen für die Nutzer

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten in privaten Haushalten die nötigen Informationen erhalten über
- a) die ihnen zur Verfügung stehenden Rückgabe- und Sammelsysteme,
 - b) ihren Beitrag zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - c) die Bedeutung des Symbols in Anhang IV.
- (2) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für die Verbraucher, sich an der Sammlung, Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu beteiligen.
- (3) Im Hinblick auf möglichst hohe Sammelquoten sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Hersteller die Elektro- und Elektronikgeräte, bei denen die Gefahr besteht, daß sie über die normale Abfalltonne oder vergleichbare Einrichtungen für die Sammlung kommunaler Abfälle entsorgt werden könnten, mit dem Symbol in Anhang IV kennzeichnen. In Ausnahmefällen, sofern dies aufgrund der Größe oder der Funktion des Produkts erforderlich ist, ist das Symbol auf die Verpackung des elektrischen oder elektronischen Geräts aufzudrucken.

Artikel 10

Informationen für Behandlungsanlagen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Hersteller den Behandlungsanlagen die erforderlichen Informationen darüber übermitteln, um welche Bauteile und Werkstoffe von Elektro- und Elektronikgeräten es sich handelt und wo in den Geräten gefährliche Stoffe und Zubereitungen vorhanden sind.

*Artikel 11***Informationsanforderungen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich nach Anzahl und Gewicht aufgeschlüsselte Informationen über die Mengen und Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte vor, die in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht, gesammelt und dem Recycling zugeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die aufgrund von Absatz 1 vorzulegenden Informationen der Kommission bis 1. Januar 2007 und danach alle drei Jahre übermittelt werden. Die Informationen sind in einem Format vorzulegen, das innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wird.

*Artikel 12***Berichtspflicht**

Unbeschadet Artikel 11 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates ⁽¹⁾ im Hinblick auf die Einrichtung von Datenbanken über Elektro- und Elektronikaltgeräte und dessen Behandlung ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen beziehungsweise das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Dreijahreszeitraums vorzulegen, auf den er sich bezieht.

Der erste Bericht erfaßt den Dreijahreszeitraum ab 1. Januar 2006.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

*Artikel 13***Anpassung an den technischen Fortschritt**

Änderungen zur Anpassung der Anhänge II, III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt wurden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 14***Ausschuß**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 15***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2004 (18 Monate nach ihrer Annahme) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 17***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

ANHANG I

TEIL A

Kategorien der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Elektro- und Elektronikgeräte

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- & Telekommunikationsgeräte
4. Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug
8. Medizinische Ausrüstung (mit Ausnahme implantierter und infizierter Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

ANHANG I

TEIL B

Beispiele für Produkte, die unter die in Anhang I A aufgeführten Kategorien fallen**1. Haushaltsgroßgeräte**

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefriergeräte
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Öfen
E-Herde
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Elektrische Ventilatoren
Klimaanlagen

2. Haushaltskleingeräte

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Bügeleisen
Toaster
Friteusen
Kaffeemühlen
Elektrische Messer

Kaffeemaschinen

Haartrockner

Zahnbürsten

Rasierapparate

Uhren

Waagen

3. IT- & Telekommunikationsgeräte

Zentrale Datenverarbeitung:

Großrechner

Minicomputer

Drucker

PC-Bereich:

PCs (einschließlich Maus, Bildschirm und Tastatur)

Laptops (einschließlich der Zentraleinheit des Rechners (CPU), Maus, des Bildschirms und der Tastatur),

Notebooks

Elektronische Notizbücher

Drucker

Kopiergeräte

Elektrische Schreibmaschinen

Taschen- und Tischrechner

Benutzerendgeräte und -systeme

Faxgeräte

Telexgeräte

Telefone

Münzfernsprecher

Schnurlose Telefone

Mobiltelefone

Anrufbeantworter

4. Unterhaltungselektronik

Radiogeräte (Radiowecker, Radiorekorder)

Fernsehgeräte

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi Rekorder

Niederfrequenzverstärker

Musikinstrumente

5. Beleuchtungskörper

Leuchten

Leuchtstoffröhren

Energiesparlampen

Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metallionenlampen

Niedrigdruck-Natriumdampflampen

Sonstige Beleuchtungskörper

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge

Bohrer
Sägen
Nähmaschinen

7. Spielzeug

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Handgeräte für Videospiele
Videospiele

8. Medizinische Ausrüstung (mit Ausnahme implantierter oder infizierter Produkte)

Geräte für Strahlentherapie
Kardiologiegeräte
Dialysegeräte
alveoläre Ventilationsgeräte
Radiologische Geräte
Laborgeräte für Reagenzglasdiagnostik
Analysegeräte
Gefriergeräte

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchdetektoren
Wärmeregulatoren
Thermostaten

10. Automatische Ausgabegeräte

Automatische Ausgabegeräte für heiße Getränke
Automatische Ausgabegeräte für Heißes und Kaltes, für Flaschen und Dosen
Automatische Ausgabegeräte für feste Produkte

ANHANG II

Getrennte Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß Artikel 5 Absatz 1

1. Als Mindestanforderung müssen die folgenden Stoffe, Zubereitungen und Bauteile aus getrennt gesammeltem Elektro- und Elektronikaltgeräten entfernt werden:

- PCB-haltige Kondensatoren
- Quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter
- Batterien
- Gedruckte Leiterplatten
- Tonerkartuschen, flüssig und pulverförmig, sowie Farbtoner
- Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- Asbestabfall
- Kathodenstrahlröhren
- FCKW, H-FCKW, H-FKW
- Gasentladungslampen
- Flüssigkristallanzeigen mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und mit Gasentladungslampen hintergrundbeleuchtete Anzeigen.

Diese Substanzen, Zubereitungen oder Bauteile sind gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG zu beseitigen oder zu verwerten.

2. Die nachstehenden, in getrennt gesammeltem Elektro- und Elektronikaltgeräten enthaltenen Bauteile sind wie folgt zu behandeln:

- Kathodenstrahlröhren: Entfernung der fluoreszierende Ummantelung.
 - Geräte, die FCKW, teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten: Sachgerechte Entfernung und Vernichtung der im Schaum und im Kühlkreislauf enthaltenen FCKW. Sachgerechte Entfernung, Vernichtung oder sachgerechtes Recycling der im Schaum und im Kühlkreislauf enthaltenen teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder teilfluorierten Kohlenwasserstoffe.
 - Gasentladungslampen: Entfernung des Quecksilbers.
-

ANHANG III

Technische Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 3

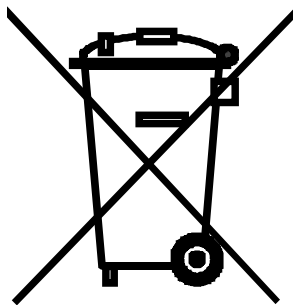
1. Standorte für Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräte (unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien:
 - undurchlässige Oberflächen
 - wetterbeständige Abdeckung.

2. Standorte für die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräte:
 - Waagen zur Bestimmung des Gewichts des behandelten Abfalls
 - Undurchlässige Oberflächen und wetterbeständige Abdeckung für bestimmte Bereiche
 - Geeigneter Lagerraum für demontierte Ersatzteile
 - Geeignete Container für die Lagerung von Batterien, PCB-/PCT-haltige Kondensatoren und andere gefährliche Abfälle
 - Ausrüstung für die Behandlung von Wasser, einschließlich Regenwasser.

ANHANG IV

Symbol zur Kennzeichnung elektrischer oder elektronischer Geräte

Das Symbol, das darauf hinweist, daß elektrische und elektronische Geräte getrennt gesammelt werden, stellt eine durchgestrichenen Abfalltonne dar (siehe unten): Dieses Symbol ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten

(2000/C 365 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 347 endg. — 2000/0159(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch unterschiedliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten können in der Gemeinschaft Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen entstehen, was sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken kann. Daher müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet angeglichen werden.
- (2) Die Ziele und Leitlinien der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft sind insbesondere die Vermeidung, Verringerung und Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft⁽¹⁾ wird betont, daß der Gehalt gefährlicher Stoffe im Abfall gesenkt werden muß, und es wird darauf hingewiesen, daß gemeinschaftsweite Vorschriften zur Beschränkung solcher Stoffe in Produkten und Produktionsprozessen dazu beitragen könnten.
- (4) In der EntschlieÙung des Rates vom 25. Januar 1988⁽²⁾ über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium wird die Kommission aufgefordert, unverzüglich gezielte Maßnahmen für solch ein Programm auszuarbeiten. Darüber hinaus ist es geboten, die menschliche Gesundheit

zu schützen, so daß es einer umfassenden Strategie bedarf, zu der insbesondere die Beschränkung der Verwendung von Cadmium und Anreize zur Erforschung von Substitutionsprodukten gehören. Die EntschlieÙung unterstreicht, daß die Verwendung von Cadmium auf die Fälle beschränkt werden soll, in denen angemessene und sicherere Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

- (5) Die verfügbaren Daten zeigen, daß Maßnahmen zur Sammlung, Behandlung, Recycling und Entsorgung von elektrischen und elektronischen Altgeräten wie in der Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Elektro- und Elektronikaltgeräte dargelegt notwendig sind, um Probleme im Zusammenhang mit den betreffenden Schwermetallen und den Flammmhemmern, polybromiertes Biphenyl (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE) bei der Abfallbewirtschaftung zu vermeiden. Trotz dieser Maßnahmen werden bedeutende Anteile von Elektro- und Elektronikaltgeräten weiterhin in den derzeit gängigen Entsorgungswegen zu finden sein. Auch wenn Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt gesammelt und Recyclingprozessen zugeführt würden, würde der Inhalt an Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI und PBB und PBDE aller Wahrscheinlichkeit nach ein Risiko für die Gesundheit und die Umwelt darstellen.
- (6) Im Rahmen des auf Gemeinschaftsebene angestrebten Schutzes der Gesundheit von Tier und Mensch und der Umwelt, ist die effektivste Weise um die Verringerung des Risikos für die Gesundheit und die Umwelt durch diese Substanzen zu erreichen — unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten — deren Ersatz in elektrischen und elektronischen Geräten durch sichere oder sicherere Stoffe.
- (7) Die von dieser Richtlinie abgedeckten Substanzen sind wissenschaftlich gut erforscht und ausgewertet und waren schon Anlass für verschiedene Maßnahmen auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene.
- (8) Unter Berücksichtigung vorhandener internationaler Richtlinien und Empfehlungen basieren die Maßnahmen dieser Richtlinie auf der Beurteilung von verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen. Sie sind erforderlich, um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Risiken gelegt wurden, die das Unterlassen der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Gemeinschaft bedeuten könnte. Die Maßnahmen sollten überprüft und falls erforderlich angepaßt werden, um verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996.

⁽²⁾ ABl. C 30 vom 4.2.1988, S. 1.

- (9) Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet ihrer einschlägigen Abfallvorschriften unter anderem der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission⁽²⁾, gelten.
- (10) Die technischen Entwicklungen von elektrischen und elektronischen Geräten ohne Schwermetalle sowie ohne PBB und PBDE sollen berücksichtigt werden.
- (11) Ausnahmen von der Substitutionsforderung sollten erlaubt werden, wenn der aus wissenschaftlicher und technischer Sicht ein Ersatz nicht möglich ist oder wenn die möglicherweise durch die Substitution verursachten negativen Umwelt- oder Gesundheitseinwirkungen die aus der Substitution resultierenden Vorteile für Mensch, Tier und die Umwelt überwiegen könnten. Die Gesundheit und Sicherheit der Anwender von elektrischen und elektronischen Geräten sollen durch den Ersatz von gefährlichen Substanzen in elektrischen und elektronischen Geräten auch nicht gefährdet werden.
- (12) Da die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Massnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in elektrischen und elektronischen Geräten und den Beitrag zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für elektrische und elektronische Geräte, die unter die in Anhang I Teil A der Richtlinie . . . (über Elektro- und Elektronikaltgeräte) aufgeführten Kategorien fallen.
- (2) Artikel 4 ist nicht anwendbar auf elektrische und elektronische Geräte, die unter die Kategorien 8, 9 und 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie . . ./EG (über Elektro- und Elektronikaltgeräte) fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaften und unbeschadet ihrer einschlägigen Abfallvorschriften.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck:

- a) „Elektrische und elektronische Geräte“ Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in Anhang I Teil A genannten Kategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.
- b) „Hersteller“ jede Person, die elektrische und elektronische Geräte unter ihrem Markennamen herstellt und verkauft, Geräte anderer Lieferanten unter ihrem Markennamen weiterverkauft oder solche Geräte gewerblich in einen Mitgliedsstaat einführt.

Artikel 4

Vermeidung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß mit Wirkung ab 1. Januar 2008 Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE) durch andere Stoffe ersetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom gemäß dem Anhang.

Artikel 5

Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

- (1) Jede Änderung des Anhangs zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt mit einem der folgenden Ziele wird gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen:
- a) erforderlichenfalls Festlegung von Konzentrationshöchstwerten bis zu denen die unter Artikel 4 Absatz 1 genannten Stoffe in bestimmten Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten toleriert werden;
- b) Ausnahmen für Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1, wenn die Verwendung der genannten Stoffe in diesen Werkstoffen und Bauteilen technisch und wissenschaftlich unvermeidbar ist oder wenn die umweltschädigende und/oder gesundheitsschädigende Wirkung des Ersatzstoffs seine günstigen Auswirkungen auf die Umwelt überwiegen könnten;

c) Streichung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Anhang, wenn die Verwendung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Stoffe in diesen Werkstoffen und Bauteilen vermeidbar ist, soweit die umweltschädigende und/oder gesundheitsschädigende Wirkung des Ersatzstoffs die günstigen Auswirkungen der Substitution auf die Umwelt nicht überwiegt.

(2) Vor der Änderung des Anhangs nach Absatz 1 konsultiert die Kommission die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Artikel 6

Überprüfung

Bis zum 31. Dezember 2003 überprüft die Kommission die Maßnahmen dieser Richtlinie, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, soweit erforderlich, Rechnung zu tragen.

Artikel 7

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 8

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2004 (18 Monate nach ihrer Annahme) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Anwendungsbereiche von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom, die aus Artikel 4 Absatz 4 ausgenommen sind

- Quecksilber in Energiesparlampen, nicht mehr als 5 mg je Röhre
- Quecksilber in Leuchtstoffröhren, nicht mehr als 10 mg je Röhre
- Quecksilber in Leuchten, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind
- Quecksilber in Laborgeräten
- Blei als Strahlenschutz
- Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, Glühlampen und Leuchtstoffröhren
- Blei in Legierungen von Stahl, die bis zu 0,3 Gewichtsprozent Blei enthalten, Legierungen von Aluminium, die bis zu 0,4 % Gewichtsprozent Blei enthalten und Legierungen von Kupfer, die bis zu 4 % Gewichtsprozent Blei enthalten
- Blei in keramischen Elektronikbauteilen
- Cadmiumoxide auf der Oberfläche von Selen-Fotozellen
- Cadmiumpassivierung als Antikorrosionsmittel für spezifische Anwendungen
- Cadmium, Quecksilber und Blei in Hohlkathodenlampen für die Atomabsorptionsspektroskopie und andere Meßinstrumente für Schwermetalle
- Sechswertiges Chrom als Antikorrosionsmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptions-Kühlschränken

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

(2000/C 365 E/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 393 endg. — 2000/0184(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem derzeitigen Rechtsrahmen für Telekommunikation wurden die Bedingungen für den effizienten Wettbewerb im Telekommunikationssektor in der Phase des Übergangs vom Monopolbetrieb zum vollständigen Wettbewerb geschaffen.
- (2) Am 10. März 1999 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen eine Mitteilung über die Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen — Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch ⁽¹⁾.
- (3) Am 10. November 1999 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen eine Mitteilung zur Frequenzpolitik: die nächsten Schritte — Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch ⁽²⁾.
- (4) Am 10. November 1999 legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen eine Mitteilung mit dem Titel Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999 ⁽³⁾ vor. Darin überprüfte sie den bestehenden Rechtsrahmen für Telekommunikation gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekom-

munikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾. Sie unterbreitete ferner politische Vorschläge zur öffentlichen Anhörung, die einen neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste betreffen.

- (5) Am 26. April 2000 legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen eine Mitteilung über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen ⁽⁶⁾ vor. In der Mitteilung werden die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zusammengefaßt und Leitlinien zur Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste vorgegeben.
- (6) Der Europäische Rat wies auf der Tagung von Lissabon vom 23. bis 24. März 2000 auf das Potential an Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hin, das die Umstellung auf eine digitale, wissensgestützte Wirtschaft bietet. Er hob vor allem hervor, daß europäische Unternehmen und Bürger Zugang zu einer kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltrang und einer breiten Palette von Diensten erhalten müssen.
- (7) Angesichts der Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien sollte für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten. Dieser Rechtsrahmen besteht aus der vorliegenden Richtlinie, vier spezifischen Richtlinien: der Richtlinie (.../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste), der Richtlinie (.../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung), der Richtlinie (.../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten), der Richtlinie (.../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) sowie der Verordnung ((EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß) (nachfolgend „Spezi-

⁽¹⁾ KOM(1999) 108.

⁽²⁾ KOM(1999) 538.

⁽³⁾ KOM(1999) 539.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23.

⁽⁶⁾ KOM(2000) 239 endgültig.

- fische Maßnahmen“ genannt). Es ist notwendig, die Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten zu trennen. Dieser Rahmen betrifft daher nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie Rundfunkinhalte oder Finanzdienste und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft. Inhalte von Fernsehprogrammen fallen unter die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾. Bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten sind dennoch die Verbindungen zwischen beiden zu berücksichtigen.
- (8) Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf Geräte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ⁽³⁾ fallen, gilt jedoch für Verbrauchergeräte, die für Digitalfernsehen verwendet werden.
- (9) Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ⁽⁴⁾.
- (10) Gemäß Artikel 14 EG-Vertrag umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr elektronischer Kommunikationsdienste gewährleistet ist.
- (11) Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen sollten die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer Regulierungsbehörde(n) garantieren, um die Unparteilichkeit ihrer Beschlüsse sicherzustellen. Die Anforderung der Unabhängigkeit berührt weder die institutionelle Autonomie und die verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten noch den Grundsatz der Neutralität im Hinblick auf die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach Artikel 295 EG-Vertrag. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Ausstattung über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.
- (12) Jede Partei, die einem Beschluß einer nationalen Regulierungsbehörde unterliegt, sollte berechtigt sein, bei einer un-
- abhängigen, von dem betreffenden Mitgliedstaat eingesetzten Stelle Rechtsbehelf einzulegen. Die Beschwerdestelle sollte in der Lage sein, den Sachverhalt zu prüfen; bis zum Abschluß des Verfahrens sollte der Beschluß der nationalen Regulierungsbehörde seine Gültigkeit behalten. Die Rechte juristischer oder natürlicher Personen nach nationalem Recht sollten von diesem Verfahren unberührt bleiben.
- (13) Die nationalen Regulierungsbehörden müssen Informationen von Marktteilnehmern einholen, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Derartige Informationen müssen gegebenenfalls auch im Auftrag der Kommission eingeholt werden können, damit sie ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkommen kann. Informationensuchen sollten in angemessenem Verhältnis stehen und keine unzumutbare Belastung für Unternehmen darstellen. Die von den nationalen Regulierungsbehörden eingeholten Informationen müssen öffentlich zugänglich sein, sofern es sich nicht um vertrauliche Informationen handelt. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in bezug auf die Vertraulichkeit des Informationsaustausches dieselben Rechte und Pflichten haben wie eine „zuständige Behörde“ für Zwecke der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ⁽⁶⁾.
- (14) Es ist wichtig, daß die nationalen Regulierungsbehörden alle interessierten Parteien zu vorgeschlagenen Beschlüssen konsultieren und ihre Stellungnahmen berücksichtigen, ehe sie einen endgültigen Beschluß fassen. Um zu gewährleisten, daß sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefaßt werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrages auswirken, sollten die nationalen Regulierungsbehörden bestimmte Beschlüßentwürfe auch der Kommission und anderen nationalen Regulierungsbehörden notifizieren, damit sie hierzu Stellung nehmen können und die Kommission gegebenenfalls eine Änderung oder Aussetzung der Beschlüsse fordern kann. Das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽⁷⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽⁸⁾ sowie die Rechte, die die Kommission aufgrund des Vertrages in bezug auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht besitzt, bleiben von diesem Verfahren unberührt.
- (15) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten einheitliche Ziele und Grundsätze verfolgen, um ihre Maßnahmen zu untermauern. Die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Rechtsrahmens sollten ausschließlich von diesen Zielen und Grundsätzen bestimmt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽⁶⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

- (16) Funkfrequenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für funkgestützte elektronische Kommunikationsdienste und sollten, soweit sie für diese Dienste genutzt werden, von den nationalen Regulierungsbehörden nach transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien zugewiesen und zuteilt werden. Die Zuweisung und Zuteilung ist so effizient wie möglich zu verwalten, wobei die Bedürfnisse der kommerziellen und anderweitigen Nutzung des Frequenzspektrums gegeneinander abzuwägen sind. Der Weiterverkauf von Frequenzen kann ein wirksames Mittel zur effizienteren Frequenznutzung darstellen, solange es hinreichende Sicherheitsbestimmungen gibt, die die öffentlichen Interessen schützen. Insbesondere ist die Transparenz und Beaufsichtigung derartiger Transaktionen durch die Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Die Entscheidung (. . .) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft enthält die Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung der Frequenznutzung. Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen werden, sollten die im Rahmen der genannten Entscheidung durchgeführten Arbeiten erleichtern.
- (17) Der Zugang zu Numerierungsressourcen nach transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ist eine wesentliche Voraussetzung für den Wettbewerb in der elektronischen Kommunikation. Alle Bestandteile der nationalen Numerierungspläne einschließlich der zur Netzadressierung verwendeten Point-Codes sollten von den nationalen Regulierungsbehörden verwaltet werden. Wenn die Zuweisung der Numerierungsressourcen in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen ist, sollte dies die Kommission im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse übernehmen. Der Zugang der Endnutzer zu allen Numerierungsressourcen in der Gemeinschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für einen Binnenmarkt. Dies gilt u. a. für gebührenfreien Ruf, private Informationsdienste und sonstige geografisch unabhängige Nummern, sofern nicht der gerufene Teilnehmer aus kommerziellen Gründen den Zugang von bestimmten geografischen Gebieten aus eingeschränkt hat. Die Tarife für Teilnehmer, die von außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats anrufen, brauchen nicht mit denen identisch zu sein, die für Teilnehmer innerhalb des Mitgliedstaats gelten. Angesichts des europäischen Numerierungsbedarfs, des Bedarfs an europaweiten und neuen Diensten sowie der Globalisierung und Synergie des Marktes für elektronische Kommunikation sind die nationalen Standpunkte in internationalen Organisationen und Foren, in denen Numerierungsbeschlüsse gefaßt werden, von der Gemeinschaft im Einklang mit dem Vertrag anzugleichen.
- (18) Es sollten zügige, nichtdiskriminierende Verfahren zur Erteilung von Wegerechten eingeführt sein, um die Voraussetzungen für einen lautereren, wirksamen Wettbewerb zu schaffen. Die einzelstaatlichen Enteignungsgesetze bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (19) Die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen kann aus städtebaulichen, gesundheits- oder umweltpolitischen Gründen vorteilhaft sein und sollte von den nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen gefördert werden. Die obligatorische gemeinsame Nutzung von Einrichtungen kann unter Umständen angebracht sein; sie sollte jedoch erst nach einer umfassenden öffentlichen Anhörung vorgeschrieben werden.
- (20) Unter bestimmten Umständen sind Vorabverpflichtungen aufzuerlegen, um die Entwicklung eines wettbewerbsorientierten Marktes zu gewährleisten. Die Definition der beträchtlichen Marktmacht in der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/61/EG⁽²⁾, hat sich in den Anfangsphasen der Liberalisierung des Marktes als Kriterium für Vorabverpflichtungen als sinnvoll erwiesen, ist nun jedoch neu zu formulieren, um sie komplexeren, dynamischeren Märkten anzupassen. Daher beruht die in der vorliegenden Richtlinie benutzte Definition auf dem Konzept der beherrschenden Stellung nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Ausgenommen in Fällen, die durch die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bestimmt werden, sind Vorabverpflichtungen zur Gewährleistung des effizienten Wettbewerbs nur bei Unternehmen gerechtfertigt, die ihre Infrastruktur aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte in Bereichen finanziert haben, in denen rechtliche, technische oder wirtschaftliche Hindernisse für den Marktzugang bestehen, insbesondere für den Aufbau von Netzinfrastrukturen, oder die als vertikal integrierte Unternehmen Netzinfrastrukturen zur Erbringung von Diensten besitzen oder betreiben und gleichzeitig Dienste über diese Infrastrukturen anbieten, zu denen ihre Mitbewerber zwangsläufig Zugang benötigen.
- (21) Derartige Verpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht und die Instrumente des nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Daher ist es notwendig, daß die Kommission Leitlinien auf Gemeinschaftsebene festlegt, die von den nationalen Regulierungsbehörden einzuhalten sind, wenn sie beurteilen, ob auf einem bestimmten Markt ein effizienter Wettbewerb herrscht, und Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermitteln. In diesen Leitlinien ist auch die Frage neu entstehender Märkte zu behandeln, wo der Marktführer in der Praxis über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen dürfte, ohne daß ihm jedoch unangemessene Verpflichtungen auferlegt werden sollten. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn der betreffende Markt eine internationale Dimension aufweist.
- (22) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind in der Welthandelsorganisation Verpflichtungen in bezug auf Normen und den Rechtsrahmen für Telekommunikationsnetze und -dienste eingegangen.

(1) ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

(2) ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.

- (23) Die Normung sollte in erster Linie ein marktorientierter Vorgang sein. Es kann jedoch noch immer Situationen geben, in denen es sich empfiehlt, die Einhaltung bestimmter Normen auf Gemeinschaftsebene zu fordern, um die Interoperabilität auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene sind die Mitgliedstaaten an die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG gebunden. In der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen⁽¹⁾ wurden weder ein bestimmtes digitales Fernsehübertragungssystem noch spezielle Dienstanforderungen vorgeschrieben. Über die Digital Video Broadcasting Group haben die europäischen Marktteilnehmer eine Familie von Fernsehübertragungssystemen entwickelt, die vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) genormt und in Empfehlungen der internationalen Fernmeldeunion umgesetzt wurden.
- (24) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen in ein und demselben Mitgliedstaats in einem Bereich, der unter diese Richtlinie oder die spezifischen Maßnahmen fällt, sollte sich die beschwerte Partei an die nationale Regulierungsbehörde wenden können, um den Streitfall beizulegen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, den Parteien eine Lösung aufzuerlegen.
- (25) Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen nach nationalem oder gemeinschaftlichem Recht bedarf es eines einfachen Verfahrens zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, die außerhalb der Zuständigkeit einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegen. Dieses auf Antrag einer der Parteien, jedoch mit Zustimmung aller Parteien des Rechtsstreits einzuleitende Verfahren sollte flexibel, kostengünstig und transparent sein. Falls die Kommission beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sie bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten unterstützt, sollte sie dafür sorgen, daß die Mitglieder der Gruppe von den Parteien unabhängig sind.
- (26) Der mit Artikel 9 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzte „ONP-Ausschuß“ und der mit Artikel 14 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste⁽²⁾ eingesetzte Genehmigungsausschuß sollten durch einen einzigen Ausschuß abgelöst werden.
- (27) Die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sollten berechtigt sein, Informationen auszutauschen, damit sie in vollem Umfang zusammenarbeiten können.
- (28) Es sollte eine hochrangige Gruppe eingesetzt werden, die aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden besteht. Hauptaufgabe dieser Gruppe sollte es sein, die Kommission bei der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um die Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- Zur Prüfung spezifischer Fragen, z. B. des Verbraucherschutzes, können Sachverständigengruppen gebildet werden.
- (29) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten regelmäßig überprüft werden, um insbesondere festzustellen, ob sie veränderten technologischen oder marktwirtschaftlichen Bedingungen anzupassen sind.
- (30) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ sollten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie nach dem Beratungsverfahren in Artikel 3 bzw. dem Regelungsverfahren in Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden.
- (31) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel, einheitliche Rahmenbedingungen für die Regulierung von elektronischen Kommunikationsdiensten und -netzen sowie zugehörigen Einrichtungen zu schaffen, nicht vollständig von den Mitgliedstaaten erreicht werden und läßt sich daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das hierzu Erforderliche hinaus.
- (32) Die folgenden Richtlinien bzw. Entscheidungen sollten aufgehoben werden:
- Richtlinie 90/387/EWG,
 - Entscheidung 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer⁽⁴⁾,
 - Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission⁽⁶⁾,
 - Entscheidung 92/264/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernspreverkehr in der Gemeinschaft⁽⁷⁾,
 - Richtlinie 95/47/EG,
 - Richtlinie 97/13/EG,
 - Richtlinie 97/33/EG,

(1) ABL L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

(2) ABL L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

(3) ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(4) ABL L 217 vom 6.8.1991, S. 31.

(5) ABL L 165 vom 19.6.1992, S. 27.

(6) ABL L 14 vom 20.1.1998, S. 27.

(7) ABL L 137 vom 20.5.1992, S. 21.

- Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ⁽¹⁾,
- Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ⁽²⁾ —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH, ZIELSETZUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein einheitlicher Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze sowie zugehöriger Einrichtungen vorgegeben. Sie legt die Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die die gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten.

(2) Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Gemeinschaftsrechts oder durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Dienste auferlegt werden, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erbracht werden, bleiben von dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „elektronisches Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Netze für Hör- und Fernsehfunks sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.
- b) „elektronische Kommunikationsdienste“ gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und Leitweglenkung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, nicht aber Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.
- c) „öffentliches Kommunikationsnetz“ ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient.
- d) „zugehörige Einrichtungen“ Einrichtungen, die einem elektronischen Kommunikationsnetz bzw. -dienst zugeordnet sind, zu dem der Zugang im Hinblick auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zu gleichwertigen, wettbewerbsorientierten Bedingungen benötigt wird.
- e) „nationale Regulierungsbehörde“ die Stelle bzw. Stellen, die von einem Mitgliedstaat mit einer der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten rechtlichen Aufgaben beauftragt werden.
- f) „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste in Anspruch nimmt.
- g) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt.
- h) „Universaldienst“ ein in der Richtlinie .../.../EG (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten) definiertes Angebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern unabhängig von ihrem Standort und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht.
- i) „Teilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat.
- j) „spezifische Maßnahmen“ die Richtlinie .../.../EG (über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste), die Richtlinie .../.../EG (über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung), die Richtlinie .../.../EG (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten), die Richtlinie .../.../EG (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) und die Verordnung (EG) Nr. .../... (über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß).
- k) „Kommunikationsausschuß“ den mit Artikel 19 eingesetzten Ausschuß.
- l) „Hochrangige Kommunikationsgruppe“ die mit Artikel 21 eingesetzte Gruppe.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

KAPITEL II

NATIONALE REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Artikel 3

Nationale Regulierungsbehörden

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle den nationalen Regulierungsbehörden mit dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen übertragenen Aufgaben von einer zuständigen Stelle wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, indem sie dafür sorgen, daß sie rechtlich und funktional von allen Unternehmen unabhängig sind, die elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste anbieten. Wenn Mitgliedstaaten weiterhin an Unternehmen beteiligt sind, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen oder diese kontrollieren, müssen sie eine vollständige und wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die von den nationalen Regulierungsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben in leicht zugänglicher Form, insbesondere wenn diese Aufgaben mehr als einer Stelle übertragen werden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen darüber hinaus die Verfahren zur Konsultation und Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden sowie zwischen diesen und den für die Anwendung des Wettbewerbs- und des Verbraucherschutzes zuständigen nationalen Behörden in Fragen von gemeinsamem Interesse. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sich die Aufgaben dieser Behörden nicht überschneiden.

(5) Die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sind berechtigt, Informationen auszutauschen. Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu erleichtern, hat die nationale Regulierungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen wie eine „zuständige Behörde“ für Zwecke der Verordnung Nr. 17.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten alle Aufgaben mit, die den nationalen Regulierungsbehörden aufgrund dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen übertragen werden.

Artikel 4

Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß es ein Verfahren auf nationaler Ebene gibt, nach dem ein Nutzer oder ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste gegen eine Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde

bei einer von der Regierung und der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle Rechtsbehelf einlegen kann. Die Beschwerdestelle muß in der Lage sein, nicht nur das Verfahren, nach dem die Entscheidung getroffen wurde, sondern auch den Sachverhalt zu prüfen. Bis zum Abschluß eines solchen Verfahrens behält die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ihre Gültigkeit.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Entscheidungen der Beschwerdestellen durchsetzbar sind.

(3) Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen. Ferner ist diese Entscheidung in diesem Fall von einem Gericht zu überprüfen.

(4) Die Ernennung und das Ausscheiden der Mitglieder der Beschwerdestelle erfolgen unter denselben Bedingungen wie bei Richtern, was die für ihre Benennung, ihre Amtszeit und ihr Ausscheiden zuständige Behörde betrifft. Mindestens das vorsitzende Mitglied der Beschwerdestelle muß über die gleichen rechtlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen wie Richter. Die unabhängige Stelle trifft ihre Entscheidungen nach einem Verfahren, bei dem beide Seiten gehört werden. Ihre Entscheidungen sind nach einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verfahren rechtsverbindlich.

Artikel 5

Bereitstellung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muß ihr Ersuchen um Informationen begründen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission auf Anforderung die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben aufgrund des EG-Vertrags wahrzunehmen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen. Die Kommission stellt gegebenenfalls die einer nationalen Regulierungsbehörde übermittelten Informationen einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats zur Verfügung. Wurden die Informationen vertraulich übermittelt, so werden sie von der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden vertraulich behandelt.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden Informationen, die zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beitragen, unter Einhaltung der nationalen Vorschriften über den Informationszugang sowie der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlichen.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen die Bedingungen für den öffentlichen Informationszugang gemäß Absatz 3 einschließlich detaillierter Leitlinien und Verfahren für dessen Gewährung. Beschlüsse über die Verweigerung des Informationszugangs sind zu begründen und zu veröffentlichen.

Artikel 6

Konsultation und Transparenz

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen zu treffen gedenken. Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen ihre jeweiligen Anhörungsverfahren.

(2) Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde, Maßnahmen gemäß Artikel 8 oder Artikel 14 Absatz 4 und 5 dieser Richtlinie oder nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie .../.../EG (über den Zugang zu elektronische Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung) zu ergreifen, so übermittelt sie der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten den Entwurf der Maßnahme zusammen mit einer Begründung. Die nationalen Regulierungsbehörden können innerhalb der gemäß Absatz 1 festgelegten Anhörungsfrist Stellungnahmen an die betreffende nationale Regulierungsbehörde richten.

(3) Die betreffende nationale Regulierungsbehörde trägt den Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden weitestgehend Rechnung und leitet den überarbeiteten Maßnahmenentwurf unverzüglich der Kommission zu.

(4) Die Maßnahme wird einen Monat nach dem Datum der Mitteilung an die Kommission wirksam, es sei denn, die Kommission teilt der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde mit, daß sie ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Bestimmungen in Artikel 7, hegt. In diesem Fall wird die Maßnahme weitere zwei Monate nicht wirksam. Während dieses Zeitraums erläßt die Kommission eine endgültige Entscheidung und fordert bei Bedarf die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf, den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Hat die Kommission nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung erlassen, so kann die nationale Regulierungsbehörde die Maßnahme erlassen.

(5) Ist eine nationale Regulierungsbehörde unter außergewöhnlichen Umständen der Ansicht, daß dringend gehandelt werden muß, ohne das Verfahren gemäß Absatz 1 bis 4 einzuhalten, um den Wettbewerb zu erhalten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Die Kommission prüft diese Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 7. Gegebenenfalls fordert sie die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf, die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben.

(6) Unterläßt die Kommission ein Vorgehen gemäß Absatz 4 und 5, so berührt dies in keiner Weise ihre Rechte gemäß Artikel 226 EG-Vertrag in bezug auf Entscheidungen oder Maßnahmen einer nationalen Regulierungsbehörde.

KAPITEL III

PFLICHTEN DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Artikel 7

Politische Ziele und Regulatorische Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten rechtlichen Aufgaben alle angezeigten Maßnahmen treffen, die ausschließlich den in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgegebenen Zielen dienen. Die Maßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten regulatorischen Aufgaben, insbesondere derer, die der Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs dienen, weitestgehend berücksichtigen, daß die Regulierung technologieneutral sein muß, d. h. weder eine bestimmte Technologie vorschreibt noch deren Einsatz begünstigt.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern einen offenen, wettbewerbsorientierten Markt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen, indem sie

- a) sicherstellen, daß die Nutzer größtmögliche Vorteile in bezug auf Auswahl, Preise, Qualität und Geldwert genießen;
- b) gewährleisten, daß es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen in der elektronischen Kommunikation gibt;
- c) effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und
- d) für effiziente Frequenzzuweisungen und -zuteilungen sorgen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden tragen zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie

- a) verbleibende Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen auf europäischer Ebene abbauen;
- b) den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze und die Interoperabilität europäischer Dienste fördern und

- c) gewährleisten, daß Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren.
- (4) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Interessen europäischer Bürger, indem sie
- a) sicherstellen, daß alle Bürger gemäß der Richtlinie . . ./EG (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten) zu erschwinglichen Preisen Zugang zum Universaldienst erhalten,
- b) einen weitgehenden Verbraucherschutz in den Beziehungen zwischen Kunden und Anbietern gewährleisten, insbesondere durch einfache, kostengünstige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten,
- c) ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten,
- d) transparente Tarife und Bedingungen für die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste fördern und
- e) die Sonderbedürfnisse gesellschaftlicher Randgruppen, insbesondere behinderter Nutzer, berücksichtigen.

Artikel 8

Verwaltung der Funkfrequenzen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet. Sie gewährleisten, daß die Zuweisung und Zuteilung von Frequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruht.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Vereinheitlichung der Nutzung von Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz zu gewährleisten.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden können im Hinblick auf die in Artikel 7 genannten Ziele auf Auktionen oder administrative Preisbildung für Frequenzen zurückgreifen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen den Verkauf von Frequenznutzungsrechten an andere Unternehmen nur gestatten, wenn diese Rechte von nationalen Regulierungsbehörden im Wege einer Auktion zugeteilt wurden. Beschlüsse über den Verkauf von Rechten zur Nutzung in bestimmten Frequenzbändern sind nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren zu fassen.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Absicht eines Unternehmens, mit Frequenznutzungsrechten zu handeln, der für die Frequenzzuteilung zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt wird und jegliche Verkaufstransaktion unter

deren Aufsicht und mit ihrer Zustimmung erfolgt. Sie stellen sicher, daß interessierte Parteien über einen geplanten Verkauf von Frequenznutzungsrechten informiert sind, damit sie ein Angebot für diese Rechte abgeben können. Sie sorgen dafür, daß der Wettbewerb infolge derartiger Transaktionen nicht verzerrt wird. Soweit die Frequenznutzung durch die Entscheidung 2000/. . ./EG (über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft) oder anderweitige Gemeinschaftsmaßnahmen vereinheitlicht wurde, darf ein solcher Verkauf nicht zu einer veränderten Nutzung dieser Frequenzen führen.

- (6) Beschlüsse über die Zuweisung von Frequenznutzungsrechten sind nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren zu fassen.

Artikel 9

Vergabe von Nummern, Namen und Adressen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden die Zuweisung und Zuteilung aller nationalen Numerierungsressourcen und die Verwaltung des nationalen Numerierungsplans kontrollieren. Sie sorgen für die Bereitstellung adäquater Nummern und Numerierungsbereiche für alle öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, daß Numerierungspläne und -verfahren so angewandt werden, daß die gleiche Behandlung aller Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, daß ein Unternehmen, dem ein Numerierungsbereich zugewiesen wurde, sich gegenüber anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nicht diskriminierend verhält.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Numerierungspläne und alle nachträglichen Erweiterungen oder Änderungen, vorbehaltlich nur von Verpflichtung aus Gründen der Staatssicherheit, veröffentlicht werden.
- (4) Die nationalen Regulierungsbehörden unterstützen die Vereinheitlichung der Zuweisung von Numerierungsressourcen in der Gemeinschaft, wenn dies notwendig ist, um die Entwicklung europaweiter Dienste zu fördern. Diese Vereinheitlichung erfolgt nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren.
- (5) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, daß Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu geografisch unabhängigen Nummern in ihrem Hoheitsgebiet erhalten, sofern der gerufene Teilnehmer nicht den Zugang von Anrufern aus bestimmten geografischen Gebieten aus kommerziellen Gründen eingeschränkt hat.
- (6) Im Hinblick auf die globale Interoperabilität der Dienste trifft die Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen, um die Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und Foren zu koordinieren, in denen Beschlüsse über Aspekte der Numerierung, Benennung und Adressierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gefaßt werden.

*Artikel 10***Wegerechte**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Verfahren zur Erteilung von Rechten für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz allen Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf der Grundlage transparenter, öffentlich einsehbarer Bedingungen zur Verfügung stehen, die nichtdiskriminierend und unverzüglich angewandt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei lokalen Behörden, die an Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, eine strukturelle Trennung zwischen der für die Erteilung von Wegerechten zuständigen Stelle und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle besteht.

*Artikel 11***Kolokation und gemeinsame Nutzung**

(1) Kann ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze anbietet, nach innerstaatlichem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz installieren oder ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundbesitz anwenden, so fördert die nationale Regulierungsbehörde die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke, insbesondere wenn Unternehmen aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder Raumordnung und Städteplanung keinen Zugang zu tragfähigen Alternativen haben.

(2) Kolokation und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen sind in der Regel Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien. Die nationale Regulierungsbehörde kann gemäß Artikel 17 eingreifen, um Streitigkeiten beizulegen.

(3) Die nationale Regulierungsbehörde kann einem Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz (einschließlich physischer Kolokation) nur nach einer öffentlichen Anhörung von angemessener Dauer vorschreiben, bei der alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz enthalten.

*Artikel 12***Getrennte Buchführung und Finanzberichte**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste anbieten und in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte für die Erbringung von Diensten in anderen Branchen besitzen,

a) über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste in dem Umfang getrennt Buch zu führen, der erforderlich wäre,

wenn sie von rechtlich unabhängigen Unternehmen ausgeübt würden, so daß alle Kosten- und Einnahmenfaktoren dieser Tätigkeiten mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen und detaillierten Zurechnungsmethoden, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung des Anlagevermögens und der strukturbedingten Kosten, offengelegt werden oder

b) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste strukturell ausgliedern.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen von Unterabsatz 1 nicht auf Unternehmen anzuwenden, deren Jahresumsatz aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste in dem Mitgliedstaat weniger als 50 Millionen Euro beträgt.

(2) Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste anbieten, liefern ihrer nationalen Regulierungsbehörde auf Anforderung unverzüglich Finanzinformationen mit den erforderlichen Einzelheiten. Die nationalen Regulierungsbehörden können Informationen veröffentlichen, die zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beitragen, wobei die Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse zu berücksichtigen sind.

(3) Die Finanzberichte von Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, werden einer unabhängigen Rechnungsprüfung unterzogen und veröffentlicht. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten. Dies gilt auch für die in Absatz 1 Buchstabe a) geforderte getrennte Buchführung.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 13***Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht**

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden aufgrund der spezifischen Maßnahmen feststellen müssen, ob Betreiber über beträchtliche Marktmacht verfügen, gelten die Bestimmungen in Absatz 2 und 3.

(2) Ein Unternehmen verfügt über beträchtliche Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine wirtschaftlich starke Stellung einnimmt, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Mitbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten.

(3) Verfügt ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann davon ausgegangen werden, daß es auch auf einem benachbarten Markt beträchtliche Marktmacht besitzt, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.

Artikel 14

Marktanalyseverfahren

(1) Nach Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden über die Hochrangige Kommunikationsgruppe erläßt die Kommission eine Entscheidung über relevante Produkt- und Dienstmärkte (nachstehend „die Entscheidung“ genannt), die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist. Darin werden diejenigen Märkte für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste aufgeführt, deren Merkmale die Auferlegung von Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen rechtfertigen können, unbeschadet der Märkte, die in bestimmten Fällen nach dem Wettbewerbsrecht definiert werden können. Ferner veröffentlicht die Kommission Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht (nachstehend „die Leitlinien“ genannt).

Die Kommission kann in der Entscheidung angeben, welche Märkte eine internationale Dimension aufweisen. Auf diesen Märkten sind die Marktanalysen von den nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam durchzuführen und Beschlüsse über die Auferlegung von Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 in abgestimmter Form zu fassen.

Die nationalen Regulierungsbehörden holen die Einwilligung der Kommission ein, bevor sie Marktdefinitionen verwenden, die von denen der Entscheidung abweichen, oder bereichsspezifische Verpflichtungen auf anderen als den in der Entscheidung aufgeführten Märkten auferlegen.

Die Entscheidung wird regelmäßig von der Kommission überprüft.

(2) Innerhalb von zwei Monaten ab dem Erlaß der Entscheidung oder deren Aktualisierung erstellen die nationalen Regulierungsbehörden den Leitlinien entsprechend eine Analyse der darin aufgeführten Produkt- und Dienstmärkte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Wettbewerbsbehörden in vollem Umfang an dieser Analyse beteiligt werden. Die Analyse der einzelnen Märkte durch die nationalen Regulierungsbehörden ist zu veröffentlichen.

(3) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 16, 25 oder 27 der Richtlinie . . ./EG (über den Universalien und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten) oder nach Artikel 7 oder 8 der Richtlinie . . ./EG (über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung) feststellen müssen, ob Verpflichtungen für Unternehmen aufzuerlegen, beizubehalten oder aufzuheben sind, ermitteln sie anhand der Marktanalyse gemäß Absatz 2, ob auf einem in der Entscheidung aufgeführten Markt in einem bestimmten geografischen Gebiet ein echter Wettbewerb im Sinne der Leitlinien herrscht.

(4) Kommt eine nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluß, daß dies der Fall ist, so erlegt sie weder bereichsspezifische Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen auf noch behält sie diese bei. Wenn bereits bereichsspezifische Verpflichtungen bestehen, werden sie für Unternehmen auf diesem speziellen Markt aufgehoben. Den betroffenen Parteien ist die

Aufhebung der Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist im voraus anzukündigen.

(5) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde fest, daß auf einem in der Entscheidung aufgeführten Markt in einem bestimmten geografischen Gebiet kein echter Wettbewerb im Sinne der Leitlinien herrscht, so erlegt sie bereichsspezifische Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen auf bzw. behält diese bei, wenn sie bereits bestehen.

(6) Maßnahmen, die gemäß den Absätzen 4 und 5 getroffen werden, unterliegen dem Verfahren in Artikel 6.

Artikel 15

Normung

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis von Normen und/oder Spezifikationen, die als Grundlage für die Förderung der einheitlichen Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen dienen, und veröffentlicht es im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Bei Bedarf kann die Kommission gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren die Erstellung von Normen durch europäische Normungsgremien veranlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von europäischen Normungsgremien wie ETSI oder der gemeinsamen europäischen Normeninstitution CEN/CENELEC erstellten Normen.

Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Wenn es internationale Normen gibt, treffen die Mitgliedstaaten alle vernünftigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß diese Normen bzw. deren einschlägige Bestandteile von europäischen Normungsgremien wie ETSI oder CEN/CENELEC als Basis für die von ihnen entwickelten Normen verwendet werden, es sei denn, daß die internationalen Normen bzw. deren einschlägige Bestandteile ineffizient wären.

(3) Wurden die in Absatz 1 genannten Normen bzw. Spezifikationen nicht sachgerecht angewandt, so daß die Interoperabilität grenzüberschreitender Dienste in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht gewährleistet ist, so kann die Anwendung dieser Normen bzw. Spezifikationen nach dem Verfahren in Absatz 4 verbindlich vorgeschrieben werden, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

(4) Beabsichtigt die Kommission, die Anwendung bestimmter Normen bzw. Spezifikationen zwingend vorzuschreiben, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und fordert alle Beteiligten zur öffentlichen Stellungnahme auf. Sie schreibt die Anwendung der entsprechenden Normen gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren zwingend vor, indem sie sie im Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 als verbindliche Normen kennzeichnet.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, daß die Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 nicht mehr zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Kommunikationsdienste beitragen, so streicht sie sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1.

(6) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 4 nicht mehr zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Kommunikationsdienste beitragen, so streicht sie sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1.

Artikel 16

Harmonisierungsmaßnahmen

(1) Die Kommission kann, gegebenenfalls gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abgeben. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine nationale Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so muß sie die entsprechende Begründung veröffentlichen.

(2) Wenn die Kommission feststellt, daß abweichende Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene ein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen, oder die Hochrangige Kommunikationsgruppe eine verbindliche Harmonisierungsmaßnahme für notwendig hält, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren verbindliche Harmonisierungsmaßnahmen vorschlagen.

Artikel 17

Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

(1) Ergeben sich in dem von dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen abgedeckten Bereich Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste in einem Mitgliedstaat anbieten, so trifft die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf Antrag einer Partei innerhalb von zwei Monaten eine verbindliche Entscheidung zur Beilegung des Streitfalls. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Parteien in vollem Umfang mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammenarbeiten.

(2) Bei der Beilegung eines Streitfalls berücksichtigt die nationale Regulierungsbehörde unter anderem

- a) Nutzerinteressen,
- b) Verpflichtungen oder Einschränkungen, die einer Partei auferlegt sind;
- c) das Bestreben, innovative Marktangebote zu fördern und eine breite Palette von elektronischen Kommunikationsdiensten auf nationaler und Gemeinschaftsebene bereitzustellen;
- d) gegebenenfalls die Verfügbarkeit technisch und kommerziell tragfähiger Alternativen zu den gewünschten Diensten oder Einrichtungen;
- e) die Notwendigkeit, die Integrität elektronischer Kommunikationsnetze und die Interoperabilität von Diensten aufrechtzuerhalten;
- f) die Art des Antrags im Vergleich zu den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um ihm stattzugeben;
- g) die relativen Marktpositionen der Parteien;
- h) die Interessen der Öffentlichkeit (z. B. Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Sicherheit);
- i) die Förderung des Wettbewerbs;
- j) die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten.

(3) Die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ist zu veröffentlichen. Die betroffenen Parteien erhalten eine ausführliche Begründung der Entscheidung.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1, 2 und 3 schließt eine Schadensersatzklage einer Partei bei einem nationalen Gericht nicht aus.

Artikel 18

Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten

(1) Bei einem grenzüberschreitenden Streitfall, der sich aus dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen zwischen Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten ergibt und außerhalb der Zuständigkeit einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegt, steht das Verfahren in Absatz 2 bis 5 zur Verfügung.

(2) Jede Partei kann den Streitfall den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden koordinieren ihre Maßnahmen, um den Streitfall gemäß Artikel 17 Absatz 2 beizulegen.

(3) Wird der Streitfall nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Vorlage bei den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden beigelegt, so kann jede Partei mit Zustimmung aller Parteien bei der Kommission einen Beschluß über den Streitfall beantragen, indem sie allen beteiligten Parteien eine Kopie des Antrags übermittelt. Damit verzichten die Parteien auf jegliches weitere Verfahren nach nationalem Recht.

(4) Geht ein Antrag gemäß Absatz 3 bei der Kommission ein, so prüft sie den Fall, gegebenenfalls mit Unterstützung einer Sachverständigengruppe, und faßt innerhalb von drei Monaten einen Beschluß. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Parteien den Beschluß uneingeschränkt umsetzen.

(5) Falls kein Beschluß gemäß Absatz 4 gefaßt wird, steht es den Parteien frei, weitere Schritte nach innerstaatlichem Recht zu unternehmen.

Artikel 19

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (Kommunikationsausschuß).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468 vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 20

Informationsaustausch

(1) Die Kommission informiert den Kommunikationsausschuß gegebenenfalls über das Ergebnis regelmäßiger Konsultationen mit den Vertretern der Netzbetreiber, Diensteanbieter, Nutzer, Verbraucher, Hersteller und Gewerkschaften.

(2) Der Kommunikationsausschuß fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission über den Stand und die Entwicklung der rechtlichen Tätigkeiten in bezug auf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

Artikel 21

Hochrangige Kommunikationsgruppe

(1) Hiermit wird eine Hochrangige Kommunikationsgruppe eingesetzt. Sie übt eine beratende Funktion aus und handelt selbständig.

(2) Die Gruppe besteht aus Vertretern, die von den nationalen Regulierungsbehörden benannt werden. Sie wählt ihren Vorsitzenden. Das Sekretariat wird von der Kommission wahrgenommen. Die Gruppe gibt sich in Abstimmung mit der Kommission eine Geschäftsordnung.

(3) Einige der in Absatz 4 genannten Aufgaben können von eigens hierfür eingesetzten Sachverständigengruppen übernom-

men werden. Bei Bedarf werden Vertreter der nationalen Wettbewerbs- und anderer zuständiger Behörden eingeladen, an der Arbeit der Gruppe und der Sachverständigengruppen mitzuwirken.

(4) Die Gruppe und die Sachverständigengruppen nehmen folgende Aufgaben wahr:

a) sie prüfen alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen erlassenen einzelstaatlichen Maßnahmen, um deren einheitliche Durchführung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

b) sie legen Standpunkte zur detaillierten Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Förderung europaweiter Dienste fest;

c) sie beraten die Kommission bei der Erstellung der Entscheidung über Produkt- und Dienstmärkte gemäß Artikel 14;

d) sie prüfen Fragen, die ihnen von den Mitgliedstaaten, nationalen Regulierungsbehörden, Marktteilnehmern oder Nutzern vorgelegt werden, und schlagen gegebenenfalls Lösungen vor;

e) sie unterrichten die Kommission über alle bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen aufgetretenen Schwierigkeiten;

f) sie billigen Verhaltenskodizes, die von der Gruppe, den Sachverständigengruppen oder anderen interessierten Parteien für die Mitgliedstaaten zu Fragen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf diesem Gebiet erarbeitet werden;

g) sie überwachen und veröffentlichen, gegebenenfalls mit Hilfe einer Datenbank, die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden in der gesamten Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere für innerstaatliche Anhörungen zu speziellen rechtlichen Fragen und anschließende Beschlüsse der nationalen Regulierungsbehörden.

(5) Die Gruppe unterrichtet die Kommission über alle Abweichungen zwischen den Gesetzen oder Praktiken der Mitgliedstaaten, die sich auf den Gemeinschaftsmarkt für elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste auswirken können. Sie kann aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Gemeinschaft betreffen.

(6) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe sind der Kommission und dem Kommunikationsausschuß zuzuleiten. Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Maßnahmen sie gegebenenfalls aufgrund ihrer Stellungnahmen und Empfehlungen zu treffen gedenkt.

(7) Die Gruppe und die Sachverständigengruppen berücksichtigen so weit wie möglich die Ansichten interessierter Parteien einschließlich der Verbraucher, Nutzer, Netzbetreiber, Diensteanbieter, Hersteller und einschlägigen Verbände auf Gemeinschaftsebene.

(8) Die Gruppe legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und die der Sachverständigengruppen vor. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Artikel 22

Informationsveröffentlichung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen so veröffentlicht werden, daß sie allen interessierten Parteien leicht zugänglich sind. Sie veröffentlichen in ihrem nationalen amtlichen Publikationsorgan eine Bekanntmachung, aus der hervorgeht, wie und wann die Informationen herausgegeben werden. Die erste Bekanntmachung ist vor dem 1. Januar 2002 zu veröffentlichen; anschließend erscheint jeweils eine Bekanntmachung, wenn sich die Informationen geändert haben.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie sämtlicher Bekanntmachungen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Die Kommission leitet die Informationen an den Kommunikationsausschuß bzw. die Hochrangige Kommunikationsgruppe weiter.

Artikel 23

Überprüfung

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie regelmäßig und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht, erstmals spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Hierzu kann sie Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die unverzüglich zu liefern sind.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Aufhebung von Richtlinien

Folgende Richtlinien und Entscheidungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben:

- Richtlinie 90/387/EWG,
- Entscheidung 91/396/EWG,

— Richtlinie 92/44/EWG, unbeschadet der Artikel 3, 4, 6, 7, 8 und 10,

— Entscheidung 92/264/EWG,

— Richtlinie 95/47/EG,

— Richtlinie 97/13/EG,

— Richtlinie 97/33/EG, unbeschadet der Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14,

— Richtlinie 97/66/EG,

— Richtlinie 98/10/EG, unbeschadet der Artikel 16 und 17.

Artikel 25

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie aller nachträglichen Änderungen der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

VERZEICHNIS DER MÄRKTE, DIE IN DIE ERSTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER PRODUKT- UND DIENSTMÄRKTE (ARTIKEL 14) AUFZUNEHMEN SIND**1. Märkte gemäß Richtlinie (...) über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten**

Artikel 16 (Regulierung der Endkundenpreise) und Artikel 25 Absatz 2 (Betreiberauswahl)

— Anschluß an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an bestimmten Standorten

Artikel 27 (Mietleitungen)

— Bereitstellung von Mietleitungen für Endnutzer

2. Märkte gemäß Richtlinie (...) über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung

Artikel 7 — *Nach dem bisherigen Rechtsrahmen definierte Märkte, bei denen Verpflichtungen zu überprüfen sind*

Zusammenschaltung (Richtlinie 97/33/EG, geändert durch die Richtlinie 98/61/EG)

— abgehende Anrufe im öffentlichen Festtelefonnetz

— Anrufzustellung im öffentlichen Festtelefonnetz

— Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

— abgehende Anrufe in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

— Anrufzustellung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

— Zusammenschaltung von Mietleitungen (Teilleitungen)

Netzzugang und Sondernetzzugang (Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG)

— Zugang zum öffentlichen Festtelefonnetz einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluß

— Zugang zu öffentlichen Mobiltelefonnetzen einschließlich Betreiberauswahl

Mietleitungskapazität für Großkunden (Richtlinie 92/44/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG)

— Bereitstellung von Mietleitungskapazität für andere Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste

3. Märkte gemäß Verordnung (...) über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß

— Dienste, die über entbündelte (Kupfer-) Teilnehmeranschlüsse erbracht werden

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß

(2000/C 365 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 394 endg. — 2000/0185(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23./24. März 2000 wird festgestellt, daß Europa das Wachstums- und Beschäftigungspotential der digitalen, wissensgestützten Wirtschaft nur dann uneingeschränkt nutzen kann, wenn Unternehmen und Bürger Zugang zu einer preiswerten Kommunikationsinfrastruktur von Weltklasse und einem breiten Spektrum von Diensten haben. Daher werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, bis Ende 2000 einen verstärkten Wettbewerb bei Ortsanschlußnetzen und die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses anzustreben, um eine wesentliche Senkung der Kosten bei der Nutzung des Internet herbeizuführen. Der Europäische Rat von Feira vom 20. Juni 2000 bekräftigte den vorgeschlagenen »Europe-Aktionsplan⁽¹⁾, der den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung als eine kurzfristige Priorität herausstellt.
- (2) Der Teilnehmeranschluß ist die physische Kupferleitung des Ortsanschlußnetzes, die den Standort des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Wie im Fünften Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor⁽²⁾ erwähnt, ist das Ortsanschlußnetz nach wie vor eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes, in denen der geringste Wettbewerb herrscht. Neue Marktteilnehmer verfügen nicht über weitverbreitete alternative Netzinfrastrukturen und genießen, mit her-

kömmlichen Technologien, nicht die Skalenerträge und Verbundvorteile, die Betreibern zugute kommen, die als solche mit beträchtlicher Macht im Markt des öffentlichen Telefonfestnetzes gemeldet wurden (gemeldete Betreiber). Dies ist dadurch bedingt, daß die Betreiber ihre Kupferkabel-Ortsanschlußnetze über geraume Zeit hinweg, durch ausschließliche Rechte geschützt, ausgebaut haben und ihre Investitionen aus Monopoleinkünften finanzieren konnten.

- (3) Die Entschließung des Parlaments vom 13. Juni 2000⁽³⁾ zur Mitteilung der Kommission zum Kommunikationsbericht 1999 betont, daß es wichtig ist, den Sektor in die Lage zu versetzen, Infrastrukturen zu entwickeln, durch die das Wachstum der Bereiche elektronische Kommunikation und elektronischer Geschäftsverkehr gefördert wird, und daß es notwendig ist, eine Regulierung vorzusehen, die dieses Wachstum fördert. Des weiteren wird darin festgestellt, daß die „Entbündelung“ der Teilnehmeranschlußleitungen zur Zeit im wesentlichen für die Kupferkabel-Infrastruktur einer dominanten Einheit relevant ist und daß Investitionen in alternative Infrastrukturen halbwegs rentabel sein müssen, damit ein Anreiz für die Verbreitung dieser Infrastrukturen in Regionen besteht, in denen die Versorgung noch sehr gering ist.
- (4) Die Bereitstellung von Glasfasern hoher Kapazität direkt zu Großverbrauchern ist ein spezielles Marktsegment, das sich unter wettbewerbsorientierten Bedingungen entwickelt und neue Investitionen auslöst. Diese Verordnung betrifft daher nicht den entbündelten Zugang zu Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen.
- (5) Für neue Marktteilnehmer wäre es unwirtschaftlich, ein komplettes Gegenstück zu den Kupferleitungen des etablierten Betreibers zum Teilnehmeranschluß innerhalb einer angemessenen Frist zu schaffen. Alternative Infrastrukturen wie Kabelfernsehen, Satellitenverbindungen, drahtlose Teilnehmeranschlüsse bieten im allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz.
- (6) Es ist angebracht, den entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluß nur bei den gemeldeten Netzbetreibern vorzuschreiben. Die Kommission hat bereits ein erstes Verzeichnis von Betreibern fester öffentlicher Telefonnetze veröffentlicht⁽⁴⁾, die von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden.

⁽¹⁾ KOM(2000) 330 endg.

⁽²⁾ KOM(1999) 537.

⁽³⁾ A5-0145/2000.

⁽⁴⁾ ABl. C 112 vom 23.4.1999, S. 2.

- (7) Obwohl geschäftliche Verhandlungen das bevorzugte Mittel zur Erreichung einer Einigung über technische und preisliche Aspekte des Zugangs zum Teilnehmeranschluß sind, zeigt die Erfahrung, daß es in den meisten Fällen rechtlicher Maßnahmen bedarf, da ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsposition des neuen Marktteilnehmers und des gemeldeten Betreibers besteht und es an Alternativen mangelt. Hierzu sollten die gemeldeten Betreiber Informationen und den entbündelten Zugang für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochter- oder Partnerunternehmen. Die kurzfristige Veröffentlichung, im Idealfall im Internet, eines angemessenen Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß durch den gemeldeten Betreiber und unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde würde zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender Marktbedingungen beitragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften von sich aus einschreiten, um Fragen einschließlich der Preisbildung so zu regeln, daß die Interoperabilität der Dienste, die größtmögliche wirtschaftliche Effizienz und der größtmögliche Nutzen für den Endnutzer gewährleistet sind.
- (8) Die Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen (z. B. Kolo-kation oder gemietete Übertragungskapazität) sollten transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten. Die Preisbildungsregeln sollten gewährleisten, daß der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt. Die Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse sollten einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb fördern, marktwirtschaftliche Verzerrungen ausschließen, insbesondere Druck auf die Gewinnspanne durch die Preise für Groß- bzw. für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers. In dieser Frage sollten die Wettbewerbsbehörden angehört werden.
- (9) In der Empfehlung 2000/417/EG vom 25. Mai 2000 betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste⁽¹⁾ und in der Mitteilung vom 26. April 2000⁽²⁾ formulierte die Kommission ausführliche Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei einer fairen Regulierung der unterschiedlichen Formen des entbündelten Zugangs und bei der Anwendung des bestehenden Gemeinschaftsrechts.
- (10) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel harmonisierter Rahmenbedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß im Hinblick auf die Bereitstellung einer wettbewerbsfähigen, kostengün-

stigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltniveau und einer breiten Palette von Diensten für alle Unternehmen und Bürger in der Gemeinschaft im Rahmen des geltenden nationalen und Gemeinschaftsrechts von den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres rechtzeitig und in einheitlicher Form erreicht werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß der Betreiber öffentlicher Telefonfestnetze, die der Kommission von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze und -dienste gemeldet wurden (nachstehend „gemeldete Betreiber“).
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung der gemeldeten Betreiber entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen festen Telefonnetzes den Zugang zu schnellen Zugangs- und Übertragungsdiensten unter den gleichen Bedingungen wie für die eigenen Dienste bereitzustellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck:

- a) „Teilnehmeranschluß“ die physische Kupferleitung des Ortsanschlußnetzes, die den Standort des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers des festen öffentlichen Telefonnetzes, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet;
- b) „entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluß“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluß; er umfaßt keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen beim Kupfer-Teilnehmeranschluß;
- c) „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluß“ die Bereitstellung des Zugangs zum Kupfer-Teilnehmeranschluß des etablierten Betreibers in der Weise, daß der neue Marktteilnehmer über ein ausschließliches Nutzungsrecht für das gesamte Frequenzspektrum der Kupferleitung verfügt und dem Endnutzer eine vollständige Palette von Sprach- und Datendiensten anbieten kann;

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 44.

⁽²⁾ KOM(2000) 237.

- d) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluß“ die Bereitstellung des Zugangs zu den nicht für Sprachdienste genutzten Frequenzen einer Kupferleitung, über die der etablierte Betreiber den Basistelefondienst anbietet, wobei dem neuen Marktteilnehmer die Möglichkeit geboten wird, Technologien wie ASDL (asymmetrische digitale Teilnehmerleitung) einzusetzen, um dem Endnutzer zusätzliche Dienste anbieten zu können (z. B. schnellen Internetzugang);
- e) „Kolo-kation“ die physische Bereitstellung von Raum und technischen Voraussetzungen, die für die Installierung und den Anschluß der Einrichtungen eines neuen Marktteilnehmers im Hinblick auf den Zugang zum Teilnehmeranschluß normalerweise erforderlich sind.

Artikel 3

Bereitstellung des entbündelten Zugangs

- (1) Gemeldete Betreiber bieten anderen spätestens ab dem 31. Dezember 2000 den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen an. Gemeldete Betreiber stellen ihre Einrichtungen Wettbewerbern zu denselben Bedingungen und innerhalb desselben Zeitrahmens bereit wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochtergesellschaften oder Partner.
- (2) Die gemeldeten Betreiber ermöglichen den physischen Zugang zu jedem möglichen Abschlußpunkt des Kupfer-Teilnehmeranschlusses bzw. zu einem Teilnetz, an dem der neue Marktteilnehmer eine Kolo-kation vornehmen und seine eigenen Netzeinrichtungen anschließen kann, um seinen Kunden Dienste anzubieten, sei es in der Ortsvermittlung, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung.
- (3) Die gemeldeten Betreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2000 ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß und die zugehörigen Einrichtun-

gen einschließlich der Kolo-kation, das hinreichend entbündelt ist und eine Beschreibung der Angebote und der entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Preise unter Berücksichtigung der im Anhang der Empfehlung 2000/417/EG enthaltenen Liste, umfaßt.

Artikel 4

Aufsicht durch die Regulierungsbehörde

- (1) Solange der Wettbewerb beim lokalen Zugangsnetz nicht ausreicht, um überhöhte Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß zu vermeiden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Preise für den entbündelten Zugang sich an den Kosten orientieren. Die nationalen Regulierungsbehörden sind ermächtigt, Änderungen des Standardangebotes für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß zu verlangen, einschließlich der Preise, wo dies gerechtfertigt ist.

Bei der Festlegung von Preisbildungsvorschriften für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß achten die Mitgliedstaaten darauf, daß ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird.

- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, in einer raschen, fairen und transparenten Weise Streitigkeiten zwischen Unternehmen zu in dieser Verordnung enthaltenen Gegenständen beizulegen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung

(2000/C 365 E/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 384 endg. — 2000/0186(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) werden die Ziele eines Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Gemeinschaft festgelegt, der Telekommunikations-Festnetze und Mobilfunknetze, Kabelfernsehnetze, terrestrische Rundfunknetze, Satellitennetze und Netze, die das Internetprotokoll (IP) verwenden, zur Übertragung von Sprache, Faxnachrichten, Daten oder Bildern erfaßt. Die Genehmigung für diese Netze kann durch die Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste) oder durch frühere Regelungsmaßnahmen erteilt worden sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten für Netze, die zur kommerziellen Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste oder zur Übertragung von Rundfunksignalen genutzt werden. Diese Richtlinie betrifft Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen Diensteanbietern. Sie gilt weder für Netze zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten, die nur einer spezifischen Gruppe von Endnutzern oder einer geschlossenen Nutzergruppe zugänglich sind, noch für den Zugang für Endnutzer oder andere, die keine öffentlich zugänglichen Dienste anbieten.
- (2) Der Begriff „Zugang“ hat eine weit gefaßte Bedeutung; daher muß genau definiert werden, in welchem Sinn dieser Begriff ungeachtet seiner Verwendung in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft in dieser Richtlinie gebraucht wird. Der Ausdruck „Betreiber“ impliziert die Kontrolle über ein Netz oder Einrichtungen, nicht jedoch das Eigentum daran. Ein Netzbetreiber kann Eigentümer

eines Netzes oder von Infrastruktureinrichtungen sein oder diese ganz oder teilweise mieten.

- (3) In der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen⁽¹⁾ wurden weder ein bestimmtes Fernsehübertragungssystem noch spezielle Dienstanforderungen vorgeschrieben; so konnten die Marktteilnehmer die Initiative übernehmen und geeignete Systeme entwickeln. Die europäischen Marktteilnehmer haben über die Digital Video Broadcasting Group eine Familie von Fernsehübertragungssystemen entwickelt, die von Sendeanstalten auf der ganzen Welt übernommen wurden. Diese Übertragungssysteme wurden vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) genormt und in Empfehlungen der internationalen Fernmeldeunion umgesetzt. In bezug auf den Begriff „Breitbild-Digitalfernsehdienste“ ist das Verhältnis 16:9 das Referenzformat für Fernsehdienste und Programme im Breitbildformat; dieses hat sich nun infolge des Beschlusses 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa⁽²⁾ auf den Märkten der Mitgliedstaaten durchgesetzt.
- (4) Auf einem offenen und wettbewerbsorientierten Markt sollten keine Beschränkungen bestehen, die Unternehmen davon abhalten, insbesondere grenzüberschreitende Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags untereinander auszuhandeln. Auf Märkten, auf denen manche Unternehmen weiterhin eine deutlich stärkere Verhandlungsposition einnehmen als andere und einige Unternehmen zur Erbringung ihrer Dienste auf die von anderen bereitgestellten Infrastrukturen angewiesen sind, empfiehlt es sich, einen Rahmen von Regeln zu erstellen, um das wirksame Funktionieren des Marktes zu gewährleisten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, den Zugang, die Zusammenschaltung und die Interoperabilität von Diensten im Interesse der Nutzer zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen, falls dies auf dem Verhandlungsweg nicht erreicht wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Netzbetreiber die Auswahl für die Endnutzer beim Zugang zu Internetportalen und -diensten in unzumutbarer Weise beschränken. Die Anwendung vorab festgelegter Regeln durch nationale Regulierungsbehörden sollte auf die Bereiche beschränkt werden, in denen die nachträglich greifenden Instrumente des Wettbewerbsrechts nicht im gleichen Zeitraum zu denselben Ergebnissen führen.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48.

- (5) Einzelstaatliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen die Zugangs- oder Zusammenschaltungsbedingungen von den Tätigkeiten der Partei, die eine Zusammenschaltung wünscht, und insbesondere von der Höhe ihrer Investition in die Netzinfrastruktur — und nicht von den erbrachten Zusammenschaltungs- oder Zugangsdiensten — abhängig gemacht werden, können unter Umständen zu Wettbewerbsverzerrungen führen und daher mit den Wettbewerbsregeln unvereinbar sein. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten grundsätzlich die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigen und dürfen keine Preise bestätigen, die mit den Artikeln 81 Absatz 1 und 82 EG-Vertrag unvereinbar sind.
- (6) Netzbetreiber, die den Zugang zu ihren eigenen Kunden kontrollieren, tun dies durch Nummern oder Adressen aus einem veröffentlichten Numerierungs- oder Adressierungsbereich, die eindeutig identifiziert sind. Andere Netzbetreiber müssen in der Lage sein, diesen Kunden Anrufe zuzustellen, und müssen sich deshalb direkt oder indirekt zusammenschalten können. Die bestehenden Rechte und Pflichten zur Verhandlung über die Zusammenschaltung sollten daher beibehalten werden. Ferner ist es zweckmäßig, die bereits in der Richtlinie 95/47/EG festgelegten Verpflichtungen beizubehalten, wonach alle für die Übertragung digitaler Fernsehdienste genutzten elektronischen Kommunikationsnetze zur Verteilung von Breitbanddiensten und -programmen geeignet sein müssen, damit die Nutzer diese Programme in dem Format empfangen können, in dem sie gesendet werden.
- (7) Mit der Richtlinie 95/47/EG wurde ein erster Rechtsrahmen für die entstehende Digitalfernsehindustrie geschaffen; dieser Rahmen, und insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der Zugangsberechtigung zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, sollte beibehalten werden. Diese Verpflichtungen sollten aufgrund der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen regelmäßig überprüft werden, um insbesondere festzustellen, ob es angemessen ist, sie zum Nutzen der europäischen Bürger auf neue Gateways wie elektronische Programmführer (EPG) und Anwendungsprogramm-Schnittstellen (API) auszudehnen.
- (8) Um den Fortbestand der derzeitigen Vereinbarungen zu sichern und Rechtslücken zu vermeiden, muß sichergestellt werden, daß die durch Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/61/EG⁽²⁾, auferlegten Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen, die Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die

Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld⁽³⁾, in bezug auf den Sonderzugang und die aus der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission⁽⁵⁾, in bezug auf die Bereitstellung von Mietleitungskapazität erwachsenden Verpflichtungen zunächst in den neuen Rechtsrahmen übernommen, aber einer unverzüglichen Überprüfung aufgrund der auf dem Markt herrschenden Bedingungen unterzogen werden. Eine solche Überprüfung sollte auch auf die von der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß erfaßten Organisationen erstreckt werden. Die Überprüfung sollte anhand einer Marktanalyse nach ökonomischen Gesichtspunkten und gestützt auf wettbewerbsrechtliche Methoden vorgenommen werden. Die vorab festgelegten bereichsspezifischen Regeln sollen mit zunehmendem Wettbewerb schrittweise abgebaut werden. Allerdings trägt das Verfahren auch der Möglichkeit Rechnung, daß beispielsweise im Bereich der Breitbandnetze infolge der technischen Entwicklung neue Engpässe entstehen können, die eventuell eine Vorabregulierung erfordern. Es ist sehr wohl möglich, daß der Wettbewerb sich auf verschiedenen Marktsegmenten und in verschiedenen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickelt, und die nationalen Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, die Regulierungsaufgaben dort zu lockern, wo der Wettbewerb zu den gewünschten Ergebnissen führt. Um sicherzustellen, daß Marktteilnehmer unter vergleichbaren Bedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichermaßen behandelt werden, sollte die Kommission gewährleisten können, daß die Bestimmungen der Richtlinie einheitlich angewandt werden. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über Basis-Telekommunikationsdienste Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen eingegangen, die eingehalten werden müssen.

- (9) In der Richtlinie 97/33/EG wurde eine Reihe von Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgelegt: Transparenz, Gleichbehandlung, getrennte Buchführung, Gewährung des Zugangs und Preiskontrolle, einschließlich Kostenorientierung. Diese Reihe möglicher Verpflichtungen sollte beibehalten, gleichzeitig aber auch als Obergrenze der Auflagen für Unternehmen festgeschrieben werden, um eine Überregulierung zu vermeiden. In Ausnahmefällen kann es zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen oder des Gemeinschaftsrechts zweckmäßig sein, allen Marktteilnehmern Verpflichtungen in bezug auf Zugang und Zusammenschaltung aufzuerlegen, wie dies gegenwärtig bei den Zugangsberechtigungssystemen für das Digitalfernsehdienste der Fall ist. Auf jeden Fall sind vorab festgelegte Regelungen nur dann gerechtfertigt, wenn die gleichen Ergebnisse sich nicht ebenso schnell mit Instrumenten des Wettbewerbsrechts erzielen lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27.

- (10) Transparenz in bezug auf die Zugangs- und Zusammenschaltungsbedingungen einschließlich der Preise beschleunigt den Verhandlungsprozeß, verhindert Streitigkeiten und bietet den Marktteilnehmern die Gewißheit, daß ein bestimmter Dienst ohne Diskriminierung erbracht wird. Die Offenheit und Transparenz in bezug auf technische Schnittstellen kann von besonderer Bedeutung sein, um Interoperabilität sicherzustellen.
- (11) Der Gleichbehandlungsgrundsatz garantiert, daß Unternehmen mit Marktmacht den Wettbewerb nicht verzerren, insbesondere wenn es sich um vertikal integrierte Unternehmen handelt, die Dienste für andere Anbieter erbringen, mit denen sie auf nachgelagerten Märkten im Wettbewerb stehen.
- (12) Durch die getrennte Buchführung können interne Übertragungen ermittelt werden, so daß die nationalen Regulierungsbehörden die Einhaltung der Gleichbehandlungsverpflichtungen überprüfen können. Die Kommission hat hierzu ihre Empfehlung 98/322/EG vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 — Getrennte Buchführung und Kostenrechnung)⁽¹⁾ veröffentlicht.
- (13) Die Verpflichtung zur Gewährung des Infrastrukturzugangs kann ein angemessenes Mittel zur Belebung des Wettbewerbs sein, doch müssen die nationalen Regulierungsbehörden die Rechte eines Infrastruktureigentümers zur kommerziellen Nutzung seines Eigentums für eigene Zwecke und die Rechte anderer Diensteanbieter auf Zugang zu Einrichtungen, die sie zum Erbringen konkurrierender Dienste benötigen, gegeneinander abwägen. Die den Wettbewerb kurzfristig belebende Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs sollte nicht dazu führen, daß die Anreize für Mitwettbewerber zur Investition in Alternativeinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, entfallen. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich⁽²⁾ veröffentlicht, in der diese Fragen behandelt werden.
- (14) Preiskontrolle kann notwendig sein, wenn die Marktanalyse ergibt, daß auf bestimmten Märkten der Wettbewerb unzureichend ist. Der rechtliche Eingriff kann relativ zurückhaltend sein und beispielsweise der in Richtlinie 97/33/EG festgelegten Verpflichtung entsprechen, daß die Preise für die Betreiberwahl angemessen sein müssen, er kann aber auch sehr viel weiter gehen und etwa die Auflage beinhalten, daß die Preise zur umfassenden Rechtfertigung ihrer Höhe kostenorientiert sein müssen, falls der Wettbewerb nicht intensiv genug ist, um überhöhte Preise zu verhindern. Insbesondere Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht sollten Verdrängungspreise vermeiden, bei denen Unterschiede zwischen ihren Endverbraucherpreisen und den von Wettbewerbern mit ähnlichem Dienstangebot erhobenen Zusammenschaltungsentgelten, die so gestaltet sind, daß ein nachhaltiger Wettbewerb nicht gewährleistet ist. In ihrer Empfehlung 98/195/EG vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte)⁽³⁾ empfahl die Kommission, im Interesse der Effizienz und des nachhaltigen Wettbewerbs den Zusammenschaltungsentgelten die langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten zugrunde zu legen.
- (15) Indem die Mitgliedstaaten Informationen veröffentlichen, werden sie sicherstellen, daß die Marktteilnehmer und potentielle Neueinsteiger ihre Rechte und Pflichten kennen und wissen, wo genaue einschlägige Informationen zu finden sind. Veröffentlichungen im nationalen amtlichen Publikationsorgan unterstützen die interessierten Kreise in anderen Mitgliedstaaten bei der Suche nach relevanten Informationen.
- (16) Um festzustellen, ob das Gemeinschaftsrecht korrekt angewandt wird, muß die Kommission wissen, welche Unternehmen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden und welche Verpflichtungen die nationalen Regulierungsbehörden den Marktteilnehmern auferlegt haben. Deshalb ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten diese Informationen nicht nur auf nationaler Ebene veröffentlichen, sondern auch der Kommission übermitteln.
- (17) Angesichts der Geschwindigkeit der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen ist es zweckmäßig, die Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen, um zu ermitteln, ob die angestrebten Ziele erreicht werden.
- (18) Da es sich bei den Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ handelt, sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren festgelegt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH, ZIELSETZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzungen

(1) Auf der von der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) geschaffenen Grundlage wird mit der vorliegenden Richtlinie die Regulierung des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung durch die Mitgliedstaaten harmonisiert. Ziel ist es, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Binnenmarkts einen Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern zu schaffen, der einen nachhaltigen Wettbewerb und die Interoperabilität der Dienste gewährleistet und die Interessen der Verbraucher fördert.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 13.5.1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 265 vom 22.8.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 12.3.1998, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Mit dieser Richtlinie werden für Unternehmen, die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und zugehöriger Einrichtungen sind, sowie für Unternehmen, die eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen und zugehörigen Einrichtungen oder den Zugang hierzu wünschen, Rechte und Pflichten festgelegt. Ferner werden Ziele für nationale Regulierungsbehörden in bezug auf den Netzzugang und die Zusammenschaltung vorgegeben und Verfahren festgelegt, die gewährleisten sollen, daß die von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegten Verpflichtungen nach Erreichen der angestrebten Ziele überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die in der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) enthaltenen Begriffsbestimmungen, soweit sie relevant sind.

Im übrigen bezeichnet für die Zwecke dieser Richtlinie der Ausdruck

- a) „Zugang“ die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und Diensten, wozu auch der drahtgebundene oder drahtlose Anschluß von Einrichtungen gehören kann; Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten; Zugang zu Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt. Der Zugang für Endnutzer fällt nicht unter den Begriff „Zugang“ im Sinne dieser Richtlinie;
- b) „Zusammenschaltung“ die physische und logische Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben.
- c) „Betreiber“ ein Unternehmen, das ein öffentlich zugängliches elektronisches Kommunikationsnetz (oder eine zugehörige Einrichtung wie ein Zugangsberechtigungssystem bereitstellt, betreibt oder kontrolliert, mit dem es den Zugang des Diensteanbieters zum Endnutzer oder die Auswahl des Endnutzers an Diensten einschränken oder unterbinden kann;
- d) digitaler „Breitbild-Fernsehdienst“ einen Fernsehdienst, der ganz oder teilweise aus Programmen besteht, die zur Dar-

stellung in einem Breitbildformat voller Höhe mit anamorpher Expansion produziert und bearbeitet wurden. Das 16:9-Format ist das Referenzformat für Breitbild-Fernsehdienste;

- e) „Endnutzer“ einen Nutzer, der keine öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt.

KAPITEL II

ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE REGULIERUNG VON ZUGANG UND ZUSAMMENSCHALTUNG

Artikel 3

Allgemeiner Rahmen für Zugang und Zusammenschaltung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für Unternehmen im betreffenden oder einem anderen Mitgliedstaat keine Einschränkungen bestehen, die sie daran hindern, in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht untereinander Vereinbarungen über technische oder geschäftliche Zugangs- und/oder Zusammenschaltungsregelungen auszuhandeln. Unternehmen, die Zugang oder Zusammenschaltung wünschen, brauchen keine Betriebsgenehmigung für den Mitgliedstaat, in dem der Zugang oder die Zusammenschaltung beantragt wird, sofern sie dort keine Dienste erbringen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 26 der Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten) heben die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, mit denen Netzbetreiber verpflichtet werden, bei der Gewährung des Netzzugangs oder der Zusammenschaltung verschiedenen Unternehmen unterschiedliche Bedingungen für die gleichen Dienste anzubieten, ebenso wie Vorschriften, oder die ihnen Verpflichtungen auferlegen, die nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich bereitgestellten Zugangs- und Zusammenschaltungsdiensten stehen.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Unternehmen

(1) Alle Unternehmen, denen die Genehmigung zum Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze für die Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste erteilt wurde, sind berechtigt und auf Antrag von hierzu befugten Unternehmen verpflichtet, über die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der betreffenden Dienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.

(2) Für die Verteilung von Digitalfernsehdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze müssen zur Ausstrahlung von Breitbild-Fernsehdiensten und -programmen geeignet sein. Netzbetreiber, die Breitbild-Fernsehdienste oder -programme empfangen und weiterverteilen, müssen das Breitbildformat beibehalten.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie (über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste), daß Unternehmen, die während der Verhandlungen über Zugangs- oder Zusammenschaltungsregelungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie geliefert wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Information wahren. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergegeben werden.

Artikel 5

Befugnisse und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden in bezug auf Zugang und Zusammenschaltung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern und garantieren bei ihren Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 7 der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) festgelegten Ziele einen angemessenen Zugang zu Netzen und deren Zusammenschaltung sowie die Interoperabilität der Dienste und nehmen ihre Zuständigkeit in einer Weise wahr, die Effizienz fördert, den Wettbewerb stimuliert und den Endutzern größtmöglichen Nutzen bringt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, den als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt gemeldeten Betreibern die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 bis 13 dieser Richtlinie aufzuerlegen. In Ermangelung von Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien oder aus eigener Initiative tätig zu werden, wobei den politischen Zielen und den Verfahren der Artikel 6, 7 und 13 bis 18 der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) Rechnung zu tragen ist.

KAPITEL III

VERPFLICHTUNGEN FÜR BETREIBER UND VERFAHREN DER MARKTPRÜFUNG

Artikel 6

Zugangsberechtigungssysteme und andere zugehörige Einrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß in bezug auf die Zugangsberechtigung zu Digitalfernsehdiensten, die an Zuschauer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die im Anhang Teil I festgelegten Bedingungen gelten.

(2) Die Bedingungen für den Zugang zu anderen zugehörigen Einrichtungen im Anhang Teil II können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

(3) Aufgrund kommerzieller und technologischer Entwicklungen kann der Anhang nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Artikel 7

Überprüfung früherer Verpflichtungen in bezug auf Zugang und Zusammenschaltung

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten alle Verpflichtungen in bezug auf Zugang und Zusammenschaltung, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie 97/33/EG, Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG, Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/44/EG sowie Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../... (über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß) für Unternehmen galten, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, so lange aufrecht, bis diese überprüft wurden und eine Feststellung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

(2) Die relevanten Märkte für die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden in der ersten Entscheidung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte aufgeführt, die von der Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) zu veröffentlichen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die nationalen Regulierungsbehörden unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach in regelmäßigen Abständen eine Marktanalyse nach Artikel 14 der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) vornehmen, um festzustellen, ob diese Verpflichtungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen. Die Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen ist den hiervon betroffenen Parteien rechtzeitig anzukündigen.

Artikel 8

Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen

(1) Legt eine Marktanalyse nach Artikel 14 der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) den Schluß nahe, daß ein Betreiber auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, erlegt die nationale Regulierungsbehörde diesem im erforderlichen Umfang eine oder mehrere der in Artikel 9 bis 13 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen auf, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die auferlegten Verpflichtungen müssen jeweils der Art des ermittelten Problems entsprechen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Unternehmen — einschließlich derer, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen — die in Artikel 9 bis 13 genannten Zusammenschaltungsverpflichtungen auferlegen, um internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

In Ausnahmefällen können die nationalen Regulierungsbehörden mit vorheriger Zustimmung der Kommission Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen in bezug auf Zugang und Zusammenschaltung auferlegen, die über diejenigen nach Artikel 9 bis 13 hinausgehen, sofern all diese Verpflichtungen angesichts der in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 7 der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) festgelegten Ziele gerechtfertigt und dem angestrebten Ziel angemessen sind.

(3) Im Zusammenhang mit Absatz 2 Unterabsatz 1 informieren die nationalen Regulierungsbehörden die Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie . . ./EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) über ihre Entscheidung, Marktteilnehmern Verpflichtungen aufzuerlegen, diese zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 9

Transparenzverpflichtung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können Betreibern gemäß Artikel 8 Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Netzzugang auferlegen, wonach diese bestimmte Informationen, z. B. technische Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie Tarife, öffentlich verfügbar machen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können insbesondere von Betreibern mit Gleichbehandlungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines hinreichend detaillierten Standardangebots verlangen, in dem die betreffenden Dienstangebote dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufgeschlüsselt und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Tarife angegeben werden.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden können genau festlegen, welche Informationen mit welchen Einzelheiten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 10

Gleichbehandlungsverpflichtung

(1) Eine nationale Regulierungsbehörde kann gemäß Artikel 8 Gleichbehandlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Netzzugang auferlegen.

(2) Die Gleichbehandlungsverpflichtungen stellen insbesondere sicher, daß der betreffende Betreiber anderen Unternehmen, die ähnliche Dienste erbringen, unter vergleichbaren Umständen gleichwertige Bedingungen bietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen.

Artikel 11

Verpflichtung zur getrennten Buchführung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Artikel 8 für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung und/oder dem Netzzugang eine getrennte Buchführung vorschreiben.

Die nationalen Regulierungsbehörden können insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen verlangen, seine Großkundenpreise und internen Kostentransfers transparent zu gestalten, falls eine Marktanalyse vermuten läßt, daß der betreffende Betreiber Einrichtungen bereitstellt, die von wesentlicher Bedeutung für andere Diensteanbieter sind, mit denen er auf dem nachgelagerten Markt in Wettbewerb steht.

(2) Um leichter überprüfen zu können, ob die Transparenzverpflichtung eingehalten wird, können nationale Regulierungsbehörden verlangen, daß die Buchungsunterlagen einschließlich Daten über die von Dritten erhaltenen Beträge auf Anforderung vorgelegt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können diese Informationen veröffentlichen, soweit dies zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beiträgt. Dabei sind die Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einzuhalten.

Artikel 12

Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Artikel 8 Betreiber dazu verpflichten, Zugang zu bestimmten Einrichtungen und zugehörigen Diensten zu gewähren und deren Nutzung zu gestatten, u. a. wenn die nationale Regulierungsbehörde der Auffassung ist, daß die Verweigerung des Zugangs die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würde.

Betreibern darf unter anderem folgendes auferlegt werden:

- a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder Einrichtungen zu gewähren;
- b) die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;
- c) die Verpflichtung zum Wiederverkauf bestimmter Dienste;
- d) die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten unverzichtbar sind;
- e) die Verpflichtung, Kolokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Leitungen und Masten zu ermöglichen;
- f) die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming in Mobilfunknetzen;

- g) die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewährleisten, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind;
- h) die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen.

Die nationalen Regulierungsbehörden können diese Verpflichtungen mit Bedingungen in bezug auf Fairneß, Billigkeit, Rechtzeitigkeit, Transparenz und/oder Gleichbehandlung verknüpfen.

(2) Bei der Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Absatz 1 tragen die nationalen Regulierungsbehörden insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

- a) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung;
- b) Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;
- c) Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Investitionsrisiken;
- d) Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs;
- e) gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 13

Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung

(1) Weist eine Marktanalyse darauf hin, daß ein Mangel an wirksamem Wettbewerb es einem Betreiber ermöglichen könnte, seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau zu halten oder Preisdiskrepanzen zu praktizieren, so kann die nationale Regulierungsbehörde den betreffenden Betreiber gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Netzzugang zur Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise verpflichten und ihm bestimmte Auflagen in bezug auf Kostenrechnungssysteme erteilen. Dabei sind die Investitionen des Betreibers und die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, daß alle vorgeschriebenen Tarifsysteme die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft sind.

(3) Wurde ein Unternehmen dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, so obliegt es dem betreffenden Unternehmen, gegebenenfalls nachzuweisen, daß die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Ertragsrate errechnen. Die nationalen Regulierungsbehörden können von einem Unternehmen die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.

(4) Falls im Interesse der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wird, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, daß eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird von einer qualifizierten unabhängigen Stelle überprüft. Eine diesbezügliche Erklärung wird jährlich veröffentlicht.

KAPITEL IV

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 14

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 19 der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) eingesetzten Kommunikationsausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 15

Informationsveröffentlichung und -zugang

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die spezifischen Verpflichtungen, die Unternehmen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, unter Angabe der betreffenden Produkte bzw. Dienste und geographischen Märkte veröffentlicht werden. Sie tragen dafür Sorge, daß aktuelle Informationen für alle interessierten Parteien in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie aller veröffentlichten Informationen. Die Kommission stellt diese Informationen in einer unmittelbar zugänglichen Form zur Verfügung und leitet sie gegebenenfalls an den Kommunikationsausschuß und die Hochrangige Kommunikationsgruppe weiter.

Artikel 16

Notifizierung

(1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission bis spätestens zum 31. Dezember 2001 die für die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden notifizieren der Kommission die Betreiber, von denen im Sinne dieser Richtlinie angenommen wird, daß sie über beträchtliche Marktmacht verfügen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach dieser Richtlinie auferlegt wurden. Etwaige Änderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder bei den von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen sind der Kommission unverzüglich zu notifizieren.

*Artikel 17***Überprüfung**

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig darüber Bericht, erstmals spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Hierzu kann sie Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die auf Anforderung umgehend zu liefern sind.

*Artikel 18***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und der nachfolgenden Änderungen mit.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 20***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

 ANHANG

Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernsehdiensten, die an Zuschauer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden

Teil I — Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme gemäß Artikel 6 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 6 sicher, daß in bezug auf die Zugangsberechtigung für Digitalfernsehdienste, die an Zuschauer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die nachfolgend genannten Bedingungen gelten:

- a) In der Gemeinschaft betriebene Zugangsberechtigungssysteme müssen technisch so ausgelegt sein, daß sie die kostengünstige Kontrollübergabe gestatten und damit Netzbetreibern auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.
- b) Alle Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten, die Zugangsdienste für das Digitalfernsehen entwickeln und anbieten, sind unabhängig von der Art der Übertragung verpflichtet:
 - allen Sendeanstalten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts technische Dienste anzubieten, die es ermöglichen, daß die digital übertragenen Dienste der Sendeanstalt von Zuschauern empfangen werden können, die über vom Diensteanbieter bereitgestellte Decoder verfügen und damit empfangsberechtigt sind;
 - über ihre Tätigkeit als Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten getrennt Buch zu führen.
- c) Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungsprodukten und -systemen stellen bei der Lizenzvergabe an Hersteller von Verbrauchergeräten sicher, daß die Vergabe zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erfolgt. Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte machen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren die Lizenzvergabe nicht von Bedingungen abhängig, die die Integration
 - einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit diversen anderen Zugangssystemen oder
 - spezifischer Mittel eines anderen Zugangssystems in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, sofern der Lizenznehmer die entsprechenden angemessenen Bedingungen einhält, die — soweit er selbst betroffen ist — die Sicherheit von Transaktionen der Betreiber von Zugangsberechtigungs-systemen gewährleisten.

Teil II — Andere zugehörige Einrichtungen, die beim Prüfungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2 zu berücksichtigen sind

- Zugang zu Anwendungsprogramm-Schnittstellen (APIs)
 - Zugang zu elektronischen Programmführern (EPGs)
-

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

(2000/C 365 E/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 385 endg. — 2000/0189(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten die Rechte und die Freiheit natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre sicherstellen, um in der Gemeinschaft den freien Verkehr personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- (2) Die Vertraulichkeit der Kommunikation wird im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsbestimmungen, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und den Verfassungen der Mitgliedstaaten garantiert.
- (3) Mit der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation⁽²⁾ wurden die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG speziell auf den Bereich der Telekommunikation zugeschnitten. Diese Richtlinie muß an die Entwicklungen der Märkte und Technologien für elektronische Kommunikationsdienste angepaßt werden, um den Nutzern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie den gleichen Grad des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu bieten.
- (4) Gegenwärtig werden öffentliche Kommunikationsnetze in der Europäischen Gemeinschaft mit fortschrittlichen neuen Digitaltechnologien ausgestattet, die besondere Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers mit sich bringen. Die Entwicklung der Informationsgesellschaft ist durch die Einführung neuer elektronischer Kommunikationsdienste gekennzeichnet. Der Zugang zu digitalen Mobilfunknetzen ist für breite Kreise möglich und erschwinglich geworden. Diese digitalen Netze verfügen über große Kapazitäten und Möglichkeiten zur Datenverarbeitung. Die erfolgreiche grenzüberschreitende Entwicklung dieser Dienste hängt zum Teil davon ab, inwieweit die Nutzer darauf vertrauen, daß ihre Privatsphäre unangetastet bleibt.
- (5) Das Internet revolutioniert die herkömmlichen Marktstrukturen, indem es eine gemeinsame, weltweite Infrastruktur für die Bereitstellung eines breiten Spektrums elektronischer Kommunikationsdienste bietet. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet eröffnen neue Möglichkeiten für die Nutzer, bilden aber auch neue Risiken in bezug auf ihre personenbezogenen Daten und ihre Privatsphäre.
- (6) Für öffentliche Kommunikationsnetze sollten besondere rechtliche, ordnungspolitische und technische Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und der berechtigten Interessen juristischer Personen erlassen werden, insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Fähigkeiten zur automatischen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Teilnehmer und Nutzer.
- (7) Die von den Mitgliedstaaten erlassenen rechtlichen, ordnungspolitischen und technischen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der berechtigten Interessen juristischer Personen im Bereich der elektronischen Kommunikation sollten harmonisiert werden, um Behinderungen des Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation im Einklang mit Artikel 14 EG-Vertrag zu beseitigen. Die Harmonisierung soll sich auf die Anforderungen beschränken, die notwendig sind, um zu gewährleisten, daß die Entstehung und die Weiterentwicklung neuer elektronischer Kommunikationsdienste und -netze zwischen Mitgliedstaaten nicht behindert werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten, die Anbieter und die Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft sollten bei der Einführung und Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien zusammenarbeiten, soweit dies zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien erforderlich ist. Dabei bemühen sie sich besonders um eine Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf das erforderliche Mindestmaß und um die Verwendung anonymen oder verschleierter Daten.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

- (9) Im Bereich der elektronischen Kommunikation gilt die Richtlinie 95/46/EG vor allem für alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten, die von der vorliegenden Richtlinie nicht spezifisch erfaßt werden, einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des einzelnen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt für nicht öffentliche Kommunikationsdienste.
- (10) Wie die Richtlinie 95/46/EG gilt auch die vorliegende Richtlinie nicht für Fragen des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten in Bereichen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, für die Landesverteidigung, für die Sicherheit des Staates (einschließlich des wirtschaftlichen Wohls des Staates, soweit die Tätigkeiten die Sicherheit des Staates berühren) und für die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind. Diese Richtlinie betrifft nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur rechtmäßigen Überwachung des elektronischen Kommunikationsverkehrs, wenn diese für die genannten Zwecke notwendig ist.
- (11) Bei den Teilnehmern eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Diese Richtlinie zielt durch Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG darauf ab, die Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, sowie die berechtigten Interessen juristischer Personen zu schützen. Aus dieser Richtlinie ergibt sich keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Richtlinie 95/46/EG auch im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen juristischer Personen anzuwenden, der im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sichergestellt ist.
- (12) Die Anwendung bestimmter Anforderungen für die Anzeige des rufenden und angerufenen Anschlusses sowie für die Einschränkung dieser Anzeige und für die automatische Weiterschaltung zu Teilnehmeranschlüssen, die an analoge Vermittlungen angeschlossen sind, sollte in besonderen Fällen nicht zwingend vorgeschrieben werden, wenn sich die Anwendung als technisch nicht machbar erweist oder einen unangemessen hohen wirtschaftlichen Aufwand erfordert. Für die Beteiligten ist es wichtig, in solchen Fällen in Kenntnis gesetzt zu werden, und die Mitgliedstaaten müssen sie deshalb der Kommission anzeigen.
- (13) Diensteanbieter sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste, erforderlichenfalls zusammen mit dem Netzbetreiber, zu gewährleisten, und die Teilnehmer über alle besonderen Risiken der Verletzung der Netzsicherheit unterrichten. Solche Risiken können vor allem bei elektronischen Kommunikationsdiensten auftreten, die über ein offenes Netz wie das Internet bereitgestellt werden. Der Diensteanbieter muß die Teilnehmer und Nutzer solcher Dienste unbedingt vollständig über die Sicherheitsrisiken aufklären, gegen die er selbst keine Abhilfe bieten kann. Diensteanbieter, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet anbieten, sollten die Nutzer und Teilnehmer über Maßnahmen zum Schutz ihrer zu übertragenden Nachrichten informieren, wie z. B. den Einsatz spezieller Software oder von Verschlüsselungstechniken. Die Bewertung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Richtlinie 95/46/EG.
- (14) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den unerlaubten Zugang zu Nachrichten — und zwar sowohl zu ihrem Inhalt als auch zu mit ihnen verbundenen Daten — zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten erfolgten Nachrichtenübertragung zu schützen. Im innerstaatlichen Recht einiger Mitgliedstaaten ist nur der absichtliche unberechtigte Zugriff auf die Kommunikation untersagt.
- (15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung eigener Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.
- (16) Durch die Einführung des Einzelgebührennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, daß bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten Telekommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten und Möglichkeiten der Zahlung per Kreditkarte.

- (17) In digitalen Mobilfunknetzen werden Standortdaten verarbeitet, die Aufschluß über den geographischen Standort des Endgeräts des mobilen Nutzers geben, um die Nachrichtenübertragung zu ermöglichen. Solche Daten sind Verkehrsdaten, die unter Artikel 6 fallen. Doch können digitale Mobilfunknetze zusätzlich auch in der Lage sein, Standortdaten zu verarbeiten, die genauer sind als es für die Nachrichtenübertragung erforderlich wäre und die für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden, wie z. B. persönliche Verkehrsinformationen und Hilfen für den Fahrzeugführer. Die Verarbeitung solcher Daten für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen soll nur dann gestattet werden, wenn die Teilnehmer darin eingewilligt haben. Selbst dann sollten sie die Möglichkeit haben, die Verarbeitung von Standortdaten auf einfache Weise und gebührenfrei zeitweise zu untersagen.
- (18) Im Hinblick auf die Rufnummernanzeige ist es erforderlich, das Recht des Anrufers zu wahren, die Anzeige der Rufnummer des Anschlusses, von dem aus der Anruf erfolgt, zu unterdrücken, ebenso wie das Recht des Angerufenen, Anrufe von nicht identifizierten Anschlüssen abzuweisen. Es ist gerechtfertigt, in Sonderfällen die Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufzuheben. Bestimmte Teilnehmer, insbesondere telefonische Beratungsdienste und ähnliche Einrichtungen, haben ein Interesse daran, die Anonymität ihrer Anrufer zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Anzeige der Rufnummer des Angerufenen ist es erforderlich, das Recht und das berechtigte Interesse des Angerufenen zu wahren, die Anzeige der Rufnummer des Anschlusses, mit dem der Anrufer tatsächlich verbunden ist, zu unterdrücken; dies gilt besonders für den Fall weitergeschalteter Anrufe. Die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste sollten ihre Teilnehmer über die Möglichkeit der Anzeige der Rufnummer des Anrufenden und des Angerufenen, über alle Dienste, die auf der Grundlage der Anzeige der Rufnummer des Anrufenden und des Angerufenen angeboten werden, sowie über die verfügbaren Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit unterrichten. Die Teilnehmer können dann sachkundig die Funktionen auswählen, die sie zur Wahrung der Vertraulichkeit nutzen möchten. Die permanenten Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen nicht unbedingt als automatischer Netzdienst zur Verfügung stehen, sondern können von dem Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes auf einfachen Antrag bereitgestellt werden.
- (19) Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer vor eventueller Belästigung durch die automatische Weiterschaltung von Anrufen durch andere zu schützen. In derartigen Fällen muß der Teilnehmer durch einfachen Antrag beim Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes die Weiterschaltung von Anrufen auf sein Endgerät unterbinden können.
- (20) Die Verzeichnisse der Teilnehmer elektronischer Kommunikationsdienste sind weit verbreitet und öffentlich. Das Recht auf Privatsphäre natürlicher Personen und das berechtigte Interesse juristischer Personen erfordern daher, daß die Teilnehmer bestimmen können, ob ihre persönlichen Daten — und ggf. welche — in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden. Die Anbieter öffentlicher Verzeichnisse sollten die darin aufgenommenen Teilnehmer über die Zwecke des Verzeichnisses und eine eventuelle besondere Nutzung elektronischer Fassungen solcher Verzeichnisse informieren. Dabei ist insbesondere an in die Software eingebettete Suchfunktionen gedacht, etwa die umgekehrte Suche, mit deren Hilfe Nutzer des Verzeichnisses den Namen und die Anschrift eines Teilnehmers allein aufgrund dessen Telefonnummer herausfinden können.
- (21) Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer gegen die Verletzung ihrer Privatsphäre durch unerbetene Anrufe, Faxnachrichten, elektronische Post oder andere unerbetene Nachrichten für Zwecke der Direktwerbung zu schützen. Die Mitgliedstaaten können diese Vorkehrungen auf Teilnehmer beschränken, die natürliche Personen sind.
- (22) Die Funktion für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste kann in das Netz oder in irgendeinen Teil des Endgeräts des Nutzers, auch in die Software, eingebaut sein. Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste sollte nicht von der Konfiguration der für die Bereitstellung des Dienstes notwendigen Komponenten oder von der Verteilung der erforderlichen Funktionen auf diese Komponenten abhängen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie für alle Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bestehen neben allgemeinen Vorschriften für die Komponenten, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste notwendig sind, auch noch spezielle Vorschriften für solche Dienste, dann erleichtert dies nicht unbedingt den technologieunabhängigen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Daher könnten sich Maßnahmen als notwendig erweisen, mit denen die Hersteller bestimmter Arten von Geräten, die für elektronische Kommunikationsdienste benutzt werden, verpflichtet werden, in ihren Produkten von vornherein Sicherheitsfunktionen vorzusehen, die den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers und Teilnehmers gewährleisten. Die Verabschiedung solcher Maßnahmen in Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾ gewährleistet, daß die aus Gründen des Datenschutzes erforderliche Einführung von technischen Merkmalen elektronischer Kommunikationsgeräte einschließlich der Software harmonisiert wird, damit sie der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht entgegensteht.
- (23) Insbesondere können die Mitgliedstaaten — ähnlich wie in Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen — den Geltungsbereich der Pflichten und Rechte der Teilnehmer unter bestimmten Umständen einschränken, indem sie beispielsweise sicherstellen, daß der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht aus Gründen der Verhinderung oder Ermittlung von Straftaten oder der Sicherheit des Staates aufheben kann.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

- (24) Das innerstaatliche Recht sollte gerichtliche Rechtsbehelfe für den Fall vorsehen, daß die Rechte der Benutzer und Teilnehmer nicht respektiert werden. Gegen jede Person, ob für sie nun privates oder öffentliches Recht gilt, die den nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt, sollen Sanktionen verhängt werden.
- (25) Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist es sinnvoll, auf die Erfahrung der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe aus Vertretern der für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Kontrollstellen der Mitgliedstaaten zurückzugreifen.
- (26) Zur leichteren Anpassung an die Vorschriften dieser Richtlinie bedarf es einer Sonderregelung für die Datenverarbeitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften bereits durchgeführt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

- (1) Durch diese Richtlinie werden die Vorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwecke dar. Darüber hinaus regeln sie den Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern, bei denen es sich um juristische Personen handelt.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall für Tätigkeiten betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Tätigkeit die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben, gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2001/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) auch für diese Richtlinie.

Weiterhin bezeichnet im Sinne dieser Richtlinie der Ausdruck

- a) Nutzer: eine natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private

oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben;

- b) Verkehrsdaten: jegliche Daten, die im Zuge oder zum Zwecke der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden;
- c) Standortdaten: jegliche Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben;
- d) Nachricht: jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder übertragen wird;
- e) Anruf: eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweigleisige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht.

Artikel 3

Betroffene Dienste

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft.
- (2) Die Artikel 8, 10 und 11 gelten für Teilnehmeranschlüsse, die an digitale Vermittlungsstellen angeschlossen sind, und — soweit dies technisch machbar ist und keinen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordert — für Teilnehmeranschlüsse, die an analoge Vermittlungsstellen angeschlossen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Fälle mit, in denen eine Einhaltung der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 technisch nicht machbar wäre oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

Artikel 4

Betriebssicherheit

- (1) Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes muß geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Dienste zu gewährleisten; die Netzsicherheit ist hierbei erforderlichenfalls zusammen mit dem Betreiber des öffentlichen Kommunikationsnetzes zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das angesichts des bestehenden Risikos angemessen ist.

- (2) Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit, muß der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes die Teilnehmer über dieses Risiko und über mögliche Abhilfen einschließlich deren Kosten unterrichten.

*Artikel 5***Vertraulichkeit der Kommunikation**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt.

(2) Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht.

*Artikel 6***Verkehrsdaten**

(1) Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen und die für die Übertragung einer Nachricht verarbeitet und vom Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes gespeichert werden, sind nach Beendigung der Übertragung unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Gebührenabrechnung und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

(3) Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer seine Einwilligung gegeben hat.

(4) Der Diensteanbieter muß dem Teilnehmer mitteilen, welche Arten von Verkehrsdaten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke verarbeitet werden und wie lange das geschieht.

(5) Die Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß der Absätze 1 bis 4 darf nur durch auf Weisung der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste handelnde Personen erfolgen, die für Gebührenabrechnungen oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, die Vermarktung der eigenen elektronischen Kommunikationsdienste des Betreibers oder für die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen zuständig sind; ferner ist sie auf das für diese Tätigkeiten erforderliche Maß zu beschränken.

(6) Die Absätze 1, 2, 3 und 5 gelten unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörden, in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere Zusammenschaltungs- oder Abrechnungsstreitigkeiten, von Verkehrsdaten Kenntnis zu erhalten.

*Artikel 7***Einzelgebührennachweis**

(1) Die Teilnehmer haben das Recht, Rechnungen ohne Einzelgebührennachweis zu erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden innerstaatliche Vorschriften an, um das Recht der Teilnehmer, Einzelgebührennachweise zu erhalten, und das Recht anrufender Nutzer und angerufener Teilnehmer auf Vertraulichkeit miteinander in Einklang zu bringen, indem sie beispielsweise sicherstellen, daß diesen Nutzern und Teilnehmern genügend andere, die Privatsphäre schützenden Möglichkeiten für die Kommunikation oder Zahlungen zur Verfügung stehen.

*Artikel 8***Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung**

(1) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers angeboten, so muß der anrufende Nutzer die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und gebührenfrei zu verhindern. Dem anrufenden Teilnehmer muß diese Möglichkeit als Dauerfunktion für jeden Anschluß zur Verfügung stehen.

(2) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers angeboten, so muß der angerufene Teilnehmer die Möglichkeit haben, die Anzeige der Rufnummer eingehender Anrufe auf einfache Weise und für jede angemessene Nutzung dieser Funktion gebührenfrei zu verhindern.

(3) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers angeboten und wird die Rufnummer vor der Herstellung der Verbindung angezeigt, so muß der angerufene Teilnehmer die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den anrufenden Nutzer oder Teilnehmer verhindert wurde, auf einfache Weise und gebührenfrei abzuweisen.

(4) Wird die Anzeige der Rufnummer des Angerufenen angeboten, so muß der angerufene Teilnehmer die Möglichkeit haben, die Anzeige seiner Rufnummer beim anrufenden Nutzer auf einfache Weise und gebührenfrei zu verhindern.

(5) Absatz 1 gilt auch für aus der Gemeinschaft kommende Anrufe in Drittländern. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten auch für aus Drittländern kommende Anrufe.

(6) Wird die Anzeige der Rufnummer des Anrufers und/oder des Angerufenen angeboten, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste die Öffentlichkeit hierüber und über die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Möglichkeiten unterrichten.

*Artikel 9***Standortdaten**

(1) Ist in elektronischen Kommunikationsnetzen die Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer der entsprechenden Dienste möglich, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muß den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten von Standortdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden.

(2) Haben die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung zur Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten gegeben, dann müssen sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verarbeitung solcher Daten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und gebührenfrei zeitweise zu untersagen.

(3) Die Verarbeitung von Standortdaten gemäß den Absätzen 1 und 2 muß auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Anbieters des elektronischen Kommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.

*Artikel 10***Ausnahmen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es transparente Verfahren gibt, nach denen der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und/oder eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes

- a) die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers vorübergehend aufheben kann, wenn ein Teilnehmer beantragt hat, daß böswillige oder belästigende Anrufe zurückverfolgt werden; in diesem Fall werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Daten mit der Rufnummer des anrufenden Teilnehmers vom Betreiber des öffentlichen Kommunikationsnetzes und/oder des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes gespeichert und zur Verfügung gestellt;
- b) die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers permanent aufheben und Standortdaten trotz der vorübergehenden Untersagung oder fehlenden Zustimmung durch den Teilnehmer oder Nutzer verarbeiten kann, und zwar für Einrichtungen, die Notrufe bearbeiten und dafür von einem Mitgliedstaat anerkannt sind, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Ambulanzdiensten und Feuerwehren, zum Zwecke der Beantwortung dieser Anrufe.

*Artikel 11***Automatische Anrufweiterschaltung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, auf einfache Weise und gebührenfrei die von einer dritten Partei veranlaßte automatische Anrufweiterschaltung zum Endgerät des Teilnehmers abzustellen.

*Artikel 12***Teilnehmerverzeichnisse**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Teilnehmer gebührenfrei über den Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten aufgenommen sein können, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Teilnehmer gebührenfrei bestimmen dürfen, ob ihre personenbezogenen Daten — und ggf. welche — in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, daß die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf ihre Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse ausreichend geschützt werden.

*Artikel 13***Unerbetene Nachrichten**

(1) Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten oder elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gebührenfrei sicherzustellen, daß mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, daß die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf unerbetene Nachrichten ausreichend geschützt werden.

Artikel 14

Technische Merkmale und Normung

(1) Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sicher, daß keine zwingenden Anforderungen in bezug auf spezifische technische Merkmale für Endgeräte oder sonstige elektronische Kommunikationsgeräte gestellt werden, die deren Inverkehrbringen und freien Vertrieb in und zwischen den Mitgliedstaaten behindern können.

(2) Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinie nur mit Hilfe spezifischer technischer Merkmale elektronischer Kommunikationsnetze durchgeführt werden können, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission darüber gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

(3) Erforderlichenfalls wird die Kommission im Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluß 87/95/EWG des Rates ⁽²⁾ Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Endgeräte mit allen Sicherheitsfunktionen ausgestattet sind, die notwendig sind, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.

Artikel 15

Anwendung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen notwendig ist.

(2) Die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 95/46/EG über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen gelten im Hinblick auf innerstaatliche Vorschriften, die nach der vorliegenden Richtlinie erlassen werden, und im Hinblick auf die aus dieser Richtlinie resultierenden individuellen Rechte.

(3) Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesezte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der

Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte, nämlich den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der elektronischen Kommunikation wahr.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

Artikel 12 gilt nicht für Ausgaben von Teilnehmerverzeichnissen, die vor dem Inkrafttreten der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften veröffentlicht wurden.

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, sowie aller späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste

(2000/C 365 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 386 endg. — 2000/0188(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die öffentliche Anhörung zu dem Bericht von 1999 über den Rechtsrahmen für Kommunikationsdienste, deren Ergebnisse sich in der Mitteilung der Kommission vom 26. April 2000 ⁽¹⁾ widerspiegeln, hat bestätigt, daß eine stärker harmonisierte und weniger schwerfällige Regelung des Marktzugangs für elektronische Kommunikationsdienste und -netze in der ganzen Gemeinschaft notwendig ist.
- (2) Die Konvergenz der unterschiedlichen elektronischen Kommunikationsdienste und -netze und ihrer Technologien verlangt eine Genehmigungsregelung, die für alle sich ähnelnden Dienste in gleicher Weise und unabhängig von der eingesetzten Technologie gilt.
- (3) Für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze sollte die am wenigsten schwerfällige Lösung gewählt werden, um die Entwicklung neuer elektronischer Kommunikationsdienste zu fördern und um Anbietern und Nutzern dieser Dienste die Möglichkeit zu geben, von den Größenvorteilen des Binnenmarktes zu profitieren.
- (4) Diese Ziele lassen sich am besten durch eine Allgemein genehmigung für alle elektronischen Kommunikationsdienste und -netze erreichen, bei der keine ausdrückliche Entscheidung und kein Verwaltungsakt seitens der nationalen Regulierungsbehörde notwendig sind und sich die verfahrensrechtlichen Erfordernisse auf die Notifizierung beschränken.
- (5) Die mit einer Allgemein genehmigung verbundenen Rechte eines Unternehmens müssen ausdrücklich in diese Genehmigung eingeschlossen werden, damit in der ganzen Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten und grenzüberschreitende Verhandlungen über die Zusammen schaltung öffentlicher Kommunikationsnetze erleichtert werden.
- (6) Die Einräumung besonderer Rechte kann auch weiterhin für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern einschließlich Kurzvorwahl des nationalen Nummernplans notwendig sein. Nutzungsrechte für Nummern können auch aufgrund eines europäischen Nummernplans zugewiesen werden, z. B. der virtuelle Ländercode „3 883“, der den Mitgliedsländern der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) zugewiesen wurde. Diese Nutzungsrechte sollten nur eingeschränkt werden, wenn dies angesichts des begrenzten Frequenzspektrums unumgänglich und zur Sicherung einer effizienten Nutzung desselben notwendig ist.
- (7) Die Bedingungen, die an eine Allgemein genehmigung und an besondere Nutzungsrechte geknüpft werden können, sollten auf das absolut Notwendige beschränkt werden, damit die grundlegenden Anforderungen und Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts erfüllt werden.
- (8) Besondere Pflichten, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und -netze angesichts ihrer beträchtlichen Marktmacht, wie sie in der Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) definiert ist, nach dem Gemeinschaftsrecht auferlegt werden können, sollten von den mit einer Allgemein genehmigung verbundenen allgemeinen Rechten und Pflichten getrennt werden.
- (9) Die Allgemein genehmigung sollte nur Bedingungen enthalten, die speziell für den elektronischen Kommunikationssektor gelten. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer, nicht branchenspezifischer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind.
- (10) Ist in einem bestimmten Bereich die Nachfrage nach Funkfrequenzen größer als das verfügbare Angebot, sollte bei der Zuteilung dieser Frequenzen ein ordnungsgemäßes und transparentes Verfahren eingehalten werden, damit unzulässige Diskriminierungen vermieden und diese knappen Güter optimal genutzt werden.
- (11) Wurde auf europäischer Ebene eine harmonisierte Zuteilung von Funkfrequenzen an einzelne Unternehmen vereinbart, sollten die Mitgliedstaaten diese Vereinbarungen bei der Zuteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen des nationalen Frequenznutzungsplans genauestens in die Praxis umsetzen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 239.

- (12) Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -netze benötigen möglicherweise eine Bestätigung ihrer mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Rechte in bezug auf die Zusammenschaltung sowie ihrer Wegerechte, um vor allem die Verhandlungen mit anderen regionalen oder lokalen staatlichen Stellen oder mit Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten leichter führen zu können. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Regulierungsbehörden auf Antrag oder automatisch auf eine Notifizierung im Rahmen der Allgemeingenehmigung hin den Unternehmen eine Erklärung ausstellen.
- (13) Die Sanktionen für die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen sollten dem Versäumnis angemessen sein. Sofern es sich nicht um einen außergewöhnlichen Fall handelt, wäre es unangemessen, einem Unternehmen, das eine oder mehrere der an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, das Recht, elektronische Kommunikationsdienste anzubieten, oder das Nutzungsrecht für Funkfrequenzen oder Nummern zu entziehen. Dies berührt nicht die Sofortmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei einer ersten Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen anderer Unternehmen treffen können. Die Richtlinie sollte auch nicht die Schadenersatzansprüche berühren, die Unternehmen aufgrund innerstaatlichen Rechts gegeneinander erheben.
- (14) Diensteanbieter zu verpflichten, Berichte und Informationen zu liefern, kann sowohl für das Unternehmen als auch für die zuständige Regulierungsbehörde eine Belastung bedeuten. Solche Verpflichtungen sollten daher angemessen und objektiv gerechtfertigt sein und auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Es ist nicht nötig, systematisch und regelmäßig den Nachweis der Erfüllung aller an eine Allgemeingenehmigung oder an Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen zu verlangen. Die Unternehmen haben das Recht zu erfahren, zu welchem Zweck die von ihnen verlangten Angaben benutzt werden sollen. Die Lieferung von Informationen sollte keine Bedingung für die Gewährung des Marktzugangs sein. Diese Richtlinie sollte nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten berühren, alle Informationen zu übermitteln, die zur Verteidigung der Gemeinschaftsinteressen im Zusammenhang mit internationalen Vereinbarungen notwendig sind.
- (15) Von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste können Verwaltungsgebühren erhoben werden, um die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörde bei der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens und der Einräumung von Nutzungsrechten zu finanzieren. Diese Gebühren sollten sich auf das beschränken, was zur Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten für diese Arbeit notwendig ist. Zu diesem Zweck sollte bei den Einnahmen und Ausgaben der nationalen Regulierungsbehörden dadurch für Transparenz gesorgt werden, daß die insgesamt eingekommenen Gebühren und die angefallenen Verwaltungskosten jährlich offengelegt werden. So können die Unternehmen prüfen, ob die Gebühren den Verwaltungskosten entsprechen. Die Verwaltungsgebühren dürfen den Marktzugang nicht erschweren. Daher sollten sie entsprechend dem Umsatz des Unternehmens im vorhergehenden Geschäftsjahr auf die betreffenden Dienstleistungen verteilt werden. Von kleinen und mittleren Unternehmen sollten keine Verwaltungsgebühren verlangt werden.
- (16) Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren können für die Nutzung von Frequenzen und Nummern Entgelte erhoben werden, um eine optimale Nutzung dieser Güter sicherzustellen. Diese Entgelte sollten die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb auf dem Markt nicht erschweren.
- (17) Die Mitgliedstaaten können die mit einer Allgemeingenehmigung und mit Nutzungsrechten verbundenen Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren und Entgelte ändern, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist. Solche Änderungen sollten allen Interessenten ordnungsgemäß und rechtzeitig mitgeteilt werden, wobei ihnen angemessen Gelegenheit zu geben ist, ihren Standpunkt zu einer solchen Änderung darzulegen.
- (18) Zur Erreichung der angestrebten Transparenz müssen Diensteanbieter, Verbraucher und andere Interessenten leichten Zugang erhalten zu allen Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren, Entgelte und Entscheidungen über die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste, über Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nummern, nationale Frequenznutzungspläne und nationale Nummernpläne. Die nationalen Regulierungsbehörden haben die wichtige Aufgabe, diese Informationen zu liefern und ständig zu aktualisieren sowie alle einschlägigen Informationen über Wegerechte, soweit diese von nichtstaatlichen Stellen verwaltet werden, zu zentralisieren.
- (19) Es sollte kontrolliert werden, ob der Binnenmarkt mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen nationalen Genehmigungsregelungen ordnungsgemäß funktioniert. Möglicherweise müssen angesichts der Kontrollergebnisse weitere Harmonisierungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Behinderungen des Binnenmarktes fortbestehen. Die Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) bietet den prozeduralen Rahmen für solche Maßnahmen.
- (20) Werden die bei Inkrafttreten der Richtlinie gültigen Genehmigungen im Einklang mit dieser Richtlinie durch eine Allgemeingenehmigung und individueller Nutzungsrechte ersetzt, so sollten die Pflichten der Diensteanbieter, die aufgrund einer gültigen Genehmigung arbeiten, nicht erweitert noch ihre Rechte eingeschränkt werden, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Rechte und Pflichten anderer Unternehmen auswirkt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Harmonisierung und Vereinfachung der Genehmigungsvorschriften und -bedingungen einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste zu errichten, damit die Bereitstellung solcher Dienste und Netze in der ganzen Gemeinschaft erleichtert wird.

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Genehmigungen, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze erteilt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

Artikel 3

Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsdienste und -netze

(1) Die Mitgliedstaaten hindern ein Unternehmen an der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze nur, wenn dies für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist.

(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze darf nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. Von dem betreffenden Unternehmen kann eine Notifizierung gefordert werden aber nicht verlangt werden, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach einer entsprechenden Notifizierung kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.

(3) Die Notifizierung im Sinne von Absatz 2 umfaßt nicht mehr als die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde, daß sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit die nationale Regulierungsbehörde ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -netze führen kann. Diese Angaben müssen sich auf die für die Identifizierung des Diensteanbieters und seiner Kontaktpersonen notwendigen Informationen, seine Anschrift sowie eine Kurzbeschreibung der vorgesehenen Dienstleistung beschränken.

Artikel 4

Mindestrechte aufgrund einer Allgemeingenehmigung

Unternehmen, denen gemäß Artikel 3 eine Genehmigung erteilt wurde, haben das Recht,

a) entsprechend der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung) elektronische Kommunikationsdienste für die Allgemeinheit bereitzustellen und mit anderen Anbietern öffentlich verfügbarer Kommunikationsdienste, für die in der Gemeinschaft eine Allgemeingenehmigung erteilt wurde, über eine Zusammenschaltung zu verhandeln,

b) entsprechend der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) ein elektronisches Kommunikationsnetz zu errichten und die notwendigen Wegrechte zu erhalten,

c) entsprechend der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten) die Möglichkeit zu erhalten, für die Erfüllung bestimmter Elemente einer Universaldienstleistungspflicht im nationalen Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben benannt zu werden.

Artikel 5

Recht auf Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Nutzung von Funkfrequenzen, soweit möglich, vor allem wenn die Gefahr von schädlichen Störungen unbedeutend ist, nicht von der Einräumung individueller Nutzungsrechte abhängig, sondern schließen die Bedingungen für die Nutzung solcher Funkfrequenzen in die Allgemeingenehmigung ein.

(2) Müssen für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern individuelle Rechte gewahrt werden, so räumen die Mitgliedstaaten jedem Unternehmen, das Dienstleistungen aufgrund einer Allgemeingenehmigung erbringt, vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 sowie aller anderen Vorschriften, die eine effiziente Nutzung dieser Güter entsprechend der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) sicherstellen sollen, auf Antrag solche Rechte ein.

Diese Nutzungsrechte werden im Wege eines offenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahrens eingeräumt. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und unter welchen Bedingungen diese Rechte gemäß Artikel 8 der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) übertragen werden können. Räumen die Mitgliedstaaten die Nutzungsrechte für eine begrenzte Zeit ein, muß die Dauer der betreffenden Dienstleistung angemessen sein.

(3) Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidungen über Nutzungsrechte so schnell wie möglich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrags im Fall von Nummern und innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Antrags im Fall von Funkfrequenzen, sie teilt sie den Betroffenen mit und veröffentlicht sie.

(4) Die Mitgliedstaaten schränken die Einräumung von Nutzungsrechten nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung von Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist. Die Mitgliedstaaten räumen Nutzungsrechte für Frequenzen ein, soweit sie zur Verfügung stehen.

Artikel 6

Bedingungen bei Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und Nutzungsrechten für Nummern

(1) Die Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsdienste oder -netze und die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nutzungsrechte für Nummern werden nur an die jeweils in den Teilen A, B und C des Anhangs genannten Bedingungen geknüpft. Die Bedingungen sind in bezug auf den betreffenden Dienst objektiv gerechtfertigt, nichtdiskriminierend, angemessen und transparent.

(2) Besondere Verpflichtungen, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und netze, die über eine erhebliche Marktmacht verfügen, gemäß Artikel 8 der Richtlinie .../EG (über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung) oder denen, die einen Universaldienst erbringen sollen, gemäß der Richtlinie .../EG (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten) auferlegt werden können, werden rechtlich von den mit der Allgemeingenehmigung verbundenen allgemeinen Rechten und Pflichten getrennt. Damit für die Unternehmen die Transparenz sichergestellt ist, werden in der Allgemeingenehmigung die Kriterien und Verfahren angegeben, nach denen einzelnen Unternehmen solche besonderen Verpflichtungen auferlegt werden können.

(3) Die Allgemeingenehmigung enthält nur branchenspezifische Bedingungen, wie sie in Teil A des Anhangs aufgeführt sind, und wiederholt keine Bedingungen, die für die Unternehmen aufgrund anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften gelten.

(4) Die Mitgliedstaaten wiederholen bei Einräumung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen oder Nummern nicht die Bedingungen der Allgemeingenehmigung.

Artikel 7

Beschränkte Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen zu beschränken, so

- a) trägt er der Notwendigkeit Rechnung, den Nutzen für die Nutzer zu maximieren und den Wettbewerb zu erleichtern,
- b) gibt er allen Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, ausreichend Gelegenheit und mindestens 30 Tage Zeit, zu einer eventuellen Beschränkung Stellung zu nehmen,
- c) veröffentlicht er seinen Beschluß, die Einräumung von Nutzungsrechten zu beschränken, unter Angabe der Gründe,

d) überprüft er die Beschränkung in angemessenen Abständen oder auf Wunsch von Unternehmen, und

e) fordert er zur Beantragung von Nutzungsrechten auf.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß weitere Nutzungsrechte für Funkfrequenzen eingeräumt werden können, gibt er dies öffentlich bekannt und fordert zur Beantragung solcher Rechte auf.

(3) Muß die Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen beschränkt werden, so räumt der Mitgliedstaat diese Rechte nach objektiven, nichtdiskriminierenden, detaillierten, transparenten und angemessenen Auswahlkriterien ein. Bei der Auswahl trägt er der Notwendigkeit Rechnung, den Wettbewerb zu erleichtern, innovative Dienste zu fördern und den Nutzen für die Nutzer zu maximieren.

(4) Bei Auswahlverfahren können die Mitgliedstaaten die in Artikel 5 Absatz 3 genannte maximale Frist von sechs Wochen so lange wie nötig, höchstens jedoch um sechs Monate, verlängern, um für alle Beteiligten ein faires, vernünftiges, offenes und transparentes Verfahren sicherzustellen.

Diese Fristen berühren nicht die internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen.

Artikel 8

Harmonisierte Funkfrequenzuteilung

Wurde im Einklang mit der Entscheidung .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft) und anderen Gemeinschaftsregeln die Nutzung von Funkfrequenzen harmonisiert und wurden Vereinbarungen über die Zugangsbedingungen und -verfahren getroffen, so räumen die Mitgliedstaaten das Recht auf Nutzung der Funkfrequenzen in Übereinstimmung damit ein. Sie verknüpfen damit keine Bedingungen, zusätzlichen Kriterien oder Verfahren, welche die korrekte Durchführung der harmonisierten Zuteilung von Funkfrequenzen einschränken, verändern oder verzögern würden.

Artikel 9

Erklärungen zur Erleichterung der Ausübung von Wege- und Zusammenschaltungsrechten

Auf Antrag eines Unternehmens stellen die Mitgliedstaaten innerhalb einer Woche eine Erklärung aus, in der sie bestätigen, daß das Unternehmen berechtigt ist, ein Wegerecht zu beantragen und/oder über eine Zusammenschaltung im Rahmen der Allgemeingenehmigung zu verhandeln, um ihnen die Ausübung dieser Rechte auf anderen staatlichen Ebenen oder gegenüber anderen Unternehmen zu erleichtern. Gegebenenfalls können diese Erklärungen auch automatisch auf die Notifizierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 hin ausgestellt werden.

Artikel 10

Erfüllung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten

(1) Nationale Regulierungsbehörden können von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste und -netze im Rahmen einer Allgemeingenehmigung bereitstellen oder das Recht auf Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern haben, verlangen, die in Artikel 11 genannten Informationen zu liefern, damit sie prüfen können, ob die an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

(2) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde fest, daß ein Unternehmen eine oder mehrere Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Nutzungsrechte nicht erfüllt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und gibt ihm angemessen Gelegenheit, Stellung zu nehmen oder eventuelle Versäumnisse innerhalb eines Monats nach der Mitteilung oder innerhalb einer anderen zwischen dem betreffenden Unternehmen und der nationalen Regulierungsbehörde vereinbarten Frist nachzuholen.

(3) Holt das betreffende Unternehmen die Versäumnisse nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nach, trifft die nationale Regulierungsbehörde die gebotenen, angemessenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung. Die Maßnahmen und ihre Gründe werden dem betreffenden Unternehmen innerhalb einer Woche nach dem Beschluß und mindestens eine Woche, bevor sie wirksam werden, mitgeteilt.

(4) Stellt die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen eine unmittelbare, ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung dar oder führt sie bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, so können die Mitgliedstaaten einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessene Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen.

(5) Die Unternehmen haben das Recht, gegen Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat aufgrund dieses Artikels trifft, nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste), einen Rechtsbehelf einzulegen.

Artikel 11

Informationen für Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechte

(1) Unbeschadet der Informations- und Berichterstattungspflichten aufgrund anderer nationaler Rechtsvorschriften als der Allgemeingenehmigung verlangen die Mitgliedstaaten von den Unternehmen im Rahmen der Allgemeingenehmigung nicht mehr Informationen, als angemessen und objektiv gerechtfertigt sind für

a) die systematische Prüfung der Erfüllung der Bedingungen 1 und 2 des Teils A, Bedingung 6 des Teils B und Bedingung 5

des Teils C des Anhangs sowie der Erfüllung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Pflichten,

- b) die Einzelfallprüfung der Erfüllung der im Anhang genannten Bedingungen, wenn eine Beschwerde eingegangen ist oder die nationale Regulierungsbehörde aus anderen Gründen annimmt, daß eine Bedingung nicht erfüllt ist,
- c) die Auswahlverfahren bei Funkfrequenzen,
- d) die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienstleistungen zum Nutzen der Verbraucher,
- e) genau angegebene statistische Zwecke,
- f) eine Marktanalyse für Zwecke der Richtlinie (über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung) oder der Richtlinie (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a), b), d), e) und f) genannten Informationen dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für denselben verlangt werden.

(2) Verlangen Mitgliedstaaten von einem Unternehmen die in Absatz 1 genannten Informationen, so teilen sie diesen auch mit, für welchen speziellen Zweck die Informationen benutzt werden sollen.

Artikel 12

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren, die von Unternehmen verlangt werden, die aufgrund einer Allgemeingenehmigung einen Dienst erbringen,

- a) dienen insgesamt zur Deckung der Verwaltungskosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der jeweiligen Allgemeingenehmigung und der Einräumung von Nutzungsrechten und
- b) werden auf die einzelnen Unternehmen verteilt, und zwar entsprechend dem Umsatz im letzten Geschäftsjahr für die Dienste, die unter die Allgemeingenehmigung fallen oder für die Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die auf dem Inlandsmarkt des die Gebühr erhebenden Mitgliedstaates bereitgestellt wurden.

(2) Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR in den unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Diensten sind von der Bezahlung der Verwaltungsgebühren befreit.

(3) Erheben die Mitgliedstaaten Verwaltungsgebühren, so veröffentlichen sie einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Gebühren. Übersteigt die Gesamtsumme der Gebühren die Verwaltungskosten, werden im folgenden Jahr entsprechende Berichtigungen vorgenommen.

Artikel 13

Entgelte für Nutzungs- und Wegerechte

Die Mitgliedstaaten können der Behörde, die eine Zuteilung vornimmt, gestatten, bei Nutzungsrechten für Funkfrequenzen oder Nummern oder bei Wegerechten Entgelte zu erheben, die eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherstellen sollen. Die Entgelte müssen nichtdiskriminierend, transparent, objektiv gerechtfertigt und ihrem Zweck angemessen sein und besonders der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb zu fördern.

Artikel 14

Änderung von Rechten und Pflichten

Die Mitgliedstaaten können die Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit den Allgemeingenehmigungen und den Nutzungs- und Wegerechten in objektiv gerechtfertigten Fällen in angemessenem Umfang ändern. Sie kündigen eine solche Absicht rechtzeitig an und geben den interessierten Parteien, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, ausreichend, und zwar mindestens vier Wochen, Zeit, ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen darzulegen.

Artikel 15

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle einschlägigen Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren, Entgelte und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten in angemessener Weise veröffentlicht und ständig aktualisiert werden, so daß alle interessierten Parteien leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Werden die Gebühren, Entgelte, Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit Wegerechten auf verschiedenen staatlichen Ebenen festgelegt, so veröffentlichen die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis all dieser Gebühren, Entgelte, Verfahren und Bedingungen unter ständiger Aktualisierung in angemessener Weise, so daß alle Interessenten leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

Artikel 16

Funktionieren des Binnenmarktes

Entstehen durch unterschiedliche nationale Gebühren, Entgelte, Verfahren oder Bedingungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten Hindernisse für den Binnenmarkt, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie . . ./EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) genannten Verfahren Maßnahmen zur Harmonisierung dieser Gebühren, Entgelte, Verfahren oder Bedingungen ergreifen.

Damit solche Hindernisse festgestellt werden, überprüft die Kommission regelmäßig das Funktionieren der nationalen Genehmigungsverfahren und die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

Artikel 17

Bestehende Genehmigungen

(1) Die Mitgliedstaaten bringen die Genehmigungen, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits gültig sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2001 mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang.

(2) Führt die Anwendung von Absatz 1 zu einer Einschränkung der Rechte oder einer Erweiterung der Pflichten, die mit den bereits erteilten Genehmigungen verbunden sind, so können die Mitgliedstaaten deren Gültigkeit bis höchstens 30. Juni 2002 verlängern, sofern dies die Rechte, die andere Unternehmen aufgrund des Gemeinschaftsrechts, einschließlich dieser Richtlinie, genießen, nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der Gründe solche Verlängerungen mit.

Artikel 18

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und der nachfolgenden Änderungen mit.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Maximale Bedingungen, die geknüpft werden können an Allgemeingenehmigungen (Teil A), Nutzungsrechte für Funkfrequenzen (Teil B) und Nutzungsrechte für Nummern (Teil C) im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Buchstabe a).

A. Bedingungen, die an eine Allgemeingenehmigung geknüpft werden können

1. Finanzieller Beitrag zur Finanzierung des Universaldienstes entsprechend der Richtlinie (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).
2. Verwaltungsgebühren entsprechend Artikel 12 dieser Richtlinie.
3. Interoperabilität der Dienste und Zusammenschaltung der Netze entsprechend der Richtlinie (über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung).
4. Bereitstellung von Nummern des nationalen Nummernplans für Endnutzer entsprechend der Richtlinie (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).
5. Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Städte- und Raumplanung, einschließlich Bedingungen in Verbindung mit der Einräumung des Zugangs zu öffentlichem oder privatem Land oder mit der Kolokation und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen entsprechend der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).
6. Obligatorische Ausstrahlung bestimmter Hörfunk- und Fernsehsendungen entsprechend der Richtlinie (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).
7. Spezieller Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation entsprechend der Richtlinie (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation).
8. Spezielle Verbraucherschutzvorschriften für den elektronischen Kommunikationssektor, einschließlich Bedingungen entsprechend der Richtlinie (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).
9. Auflagen in bezug auf den Inhalt von Sendungen, insbesondere zum Schutz von Minderjährigen gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
10. Lieferung von Informationen im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Richtlinie und für sonstige, in Artikel 11 dieser Richtlinie genannte Zwecke.
11. Ermöglichung des rechtmäßigen Abhörens durch die zuständigen nationalen Behörden entsprechend der Richtlinie (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) und der Richtlinie 95/46/EG.
12. Vorschriften für die Nutzung im Katastrophenfall, um die Kommunikation zwischen Hilfsdiensten und Behörden und die Ausstrahlung von Mitteilungen an die Bevölkerung nicht behindert werden.
13. Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Allgemeinheit durch elektromagnetische Felder, die von elektronischen Kommunikationsnetzen verursacht werden, in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

B. Bedingungen, die an Frequenznutzungsrechte geknüpft werden können

1. Angabe der Dienstleistung, für die die Frequenz benutzt werden soll, einschließlich Bedingungen in bezug auf deren Inhalt.
2. Effiziente Frequenznutzung entsprechend der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).
3. Vermeidung von Störungen.
4. Höchstdauer gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie.
5. Übertragung von Rechten und Bedingungen für eine solche Übertragung entsprechend der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

6. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie.
7. Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines Auswahlverfahrens eingegangen ist.

C. Bedingungen, die an Nummernnutzungsrechte geknüpft werden können

1. Angabe der Dienstleistung, für die die Nummer benutzt werden soll.
 2. Effiziente Nummernnutzung entsprechend der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).
 3. Nummernübertragbarkeit entsprechend der Richtlinie (über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).
 4. Höchstdauer gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie.
 5. Übertragung von Rechten und Bedingungen für eine solche Übertragung entsprechend der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).
 6. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie.
-

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten

(2000/C 365 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 392 endg. — 2000/0183(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors und ein zunehmender Wettbewerb und größere Wahlmöglichkeiten bei den Kommunikationsdiensten gehen Hand in Hand mit gleichzeitig erfolgenden Maßnahmen zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens, der die Erbringung eines Universaldienstes gewährleistet. Das Konzept des Universaldienstes muß weiterentwickelt werden, um Fortschritten bei der Technik und der Marktentwicklung sowie geänderten Nutzerbedürfnissen zu entsprechen. In dem Rechtsrahmen, der für die 1998 erfolgte vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts geschaffen worden ist, wurden der Mindestumfang der Universaldienstverpflichtungen und Regeln für die Kostenrechnung und die Finanzierung des Universaldienstes festgelegt.
- (2) Nach Artikel 153 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft zum Verbraucherschutz bei.
- (3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Basistelekommunikation Verpflichtungen bezüglich des Rechtsrahmens für Telekommunikationsnetze und -dienste eingegangen. Jedes Mitglied der Welthandelsorganisation hat dabei das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die es aufrechtzuerhalten wünscht. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise verwaltet werden und keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des vom Mitglied festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.
- (4) In einem Wettbewerbsmarkt sollten bestimmte Verpflichtungen für alle Unternehmen gelten, die öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten erbringen,

andere sollten nur für Unternehmen gelten, die über eine beträchtliche Marktmacht verfügen oder als Universaldienstbetreiber benannt wurden.

- (5) Eine grundlegende Anforderung an den Universaldienst ist, daß den Nutzern auf Antrag ein Anschluß an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitgestellt wird. Diese Anforderung ist auf einen einzelnen Netzanschluß begrenzt und erstreckt sich nicht auf das dienstintegrierende digitale Netz (ISDN), das zwei oder mehr gleichzeitig benutzbare Anschlüsse bereitstellt. Es sollte keine Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben, mit denen dieser Anschluß vorgenommen wird, so daß sowohl leitungsgebundene als auch nicht leitungsgebundene Technologien zulässig sind, noch sollte es Einschränkungen dabei geben, welche Unternehmen alle Universaldienstverpflichtungen oder einen Teil davon erbringen. Anschlüsse an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sollten sowohl die Sprachtelefonie als auch Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für den Zugang zu Online-Diensten, unter anderem zu über das öffentliche Internet angebotenen Diensten, geeignet sind. Die Übertragungsrate, die von einem einzelnen Anschluß an das öffentliche Telefonnetz unterstützt wird, hängt sowohl von den Merkmalen des Teilnehmerendgeräts als auch von dem Anschluß ab. Daher ist es nicht angezeigt, eine bestimmte Übertragungsrate auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Derzeit verfügbare Modems für das Sprachband weisen typischerweise Übertragungsraten von 56 kBit/s auf und passen die Übertragungsrate automatisch an die veränderliche Leitungsqualität an, so daß die erzielte Übertragungsrate unter 56 kBit/s liegen kann. In bestimmten Fällen, in denen der Anschluß an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort für einen zufriedenstellenden Internetzugang eindeutig nicht ausreicht, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, eine Änderung des Anschlusses vorzuschreiben, damit dieser dem Niveau entspricht, das der Mehrzahl der Teilnehmer zur Verfügung steht, und er Übertragungsraten unterstützt, die für den Internetzugang ausreichen. Wo solche besonderen Maßnahmen eine Nettokostenbelastung für die betreffenden Verbraucher verursacht, kann der Nettoeffekt in eine Nettokostenrechnung der Universaldienstverpflichtungen einbezogen werden.
- (6) Ein erschwinglicher Preis bedeutet einen Preis, den der Mitgliedstaat auf nationaler Ebene angesichts der landesspezifischen Gegebenheiten festlegt, was auch die Festlegung einheitlicher Tarife unabhängig vom Standort oder besondere Tarifoptionen zur Abdeckung der Bedürfnisse einkommensschwacher Nutzer umfassen kann. Die Erschwinglichkeit für einzelne Verbraucher hängt auch mit ihren Möglichkeiten zusammen, ihre Ausgaben zu überwachen und zu steuern.

- (7) Verzeichnisinformationen und ein Auskunftsdienst stellen ein wesentliches Mittel für den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten dar und sind Bestandteil der Universaldienstverpflichtung. Nutzer und Verbraucher wünschen vollständige Verzeichnisse und einen Auskunftsdienst, der alle Telefonteilnehmer, die ihren Eintrag nicht gesperrt haben, und ihre Nummern (einschließlich der Festnetz-, Mobilfunk- und persönlichen Telefonnummern) umfaßt, und daß diese Informationen ohne Vorzugsbehandlung dargeboten werden. Nach der Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation) haben Teilnehmer das Recht festzulegen, ob und welche ihrer personenbezogenen Informationen in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen werden.
- (8) Für die Bürger ist es wichtig, daß eine ausreichende Zahl öffentlicher Münz- und Kartentelefone bereitgestellt wird und die Nutzer in der Lage sind, Notrufnummern, insbesondere die einheitliche europäische Notrufnummer 112, kostenlos von jedem Telefon aus, einschließlich öffentlicher Münz- und Kartentelefone, ohne Münzen oder Karten anzurufen. Die europäische Notrufnummer 112 ist unzureichend bekannt, weshalb den Bürgern die zusätzliche Sicherheit, die diese Notrufmöglichkeit — insbesondere bei Reisen in anderen Mitgliedstaaten — bietet, nicht zugute kommt.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu allen öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort sowie die Erreichbarkeit dieser Dienste für behinderte Benutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen zu gewährleisten. Zu den besonderen Maßnahmen für behinderte Benutzer könnten gegebenenfalls die Bereitstellung öffentlicher Schreibtelefone oder gleichwertige Maßnahmen für Gehörlose und Sprachgestörte, die kostenlose Bereitstellung von Auskunftsdiensten oder gleichwertige Maßnahmen für Blinde und Sehbehinderte und die auf Antrag erfolgende Bereitstellung von Einzelverbindungsnummern in einem alternativen Format für Blinde und Sehbehinderte gehören. Besondere Maßnahmen müssen gegebenenfalls auch getroffen werden, damit behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen Bedürfnissen die Notrufnummer 112 nutzen können und eine ähnliche Möglichkeit zur Auswahl verschiedener Betreiber oder Dienstleister haben wie andere Verbraucher. Der Universaldienstbetreiber sollte keine Maßnahmen treffen, mit denen Nutzer daran gehindert werden, von Diensten verschiedener Betreiber oder Dienstleister zu profitieren, die in Kombination mit seinen eigenen als Teil des Universaldienstes erbrachten Diensten angeboten werden.
- (10) Aufgrund der großen Bedeutung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung an einem festen Standort sollte es für jedermann, der dies in zumutbarer Weise beantragt, verfügbar sein. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Angelegenheit der Mitgliedstaaten, anhand objektiver Kriterien zu entscheiden, welchen Unternehmen Universaldienstverpflichtungen gemäß der Begriffsbestimmung in dieser Richtlinie auferlegt sind, wobei die Fähigkeit und gegebenenfalls Willigkeit von Unternehmen, alle oder einen Teil der Universaldienstverpflichtungen zu übernehmen, zu berücksichtigen ist. Es ist wichtig, daß Universaldienstverpflichtungen auf die effizienteste Weise erfüllt werden, damit die Nutzer im allgemeinen Preise zahlen, die den Kosten einer effizienten Erbringung entsprechen. Ebenso wichtig ist, daß Universaldienstanbieter die Integrität des Netzes sowie die Kontinuität und Qualität der Dienste aufrechterhalten. Die Entwicklung eines stärkeren Wettbewerbs und einer größeren Auswahl bietet mehr Möglichkeiten dafür, daß alle oder ein Teil der Universaldienste von anderen Unternehmen als solchen mit beträchtlicher Marktmacht erbracht werden. Universaldienstverpflichtungen könnten daher in bestimmten Fällen Unternehmen auferlegt werden, die nachweisen, daß sie den Zugang und die Dienste auf die kostengünstigste Weise bereitstellen. Entsprechende Verpflichtungen könnten als Bedingungen von Genehmigungen zur Erbringung öffentlich zugänglicher Dienste aufgenommen werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten die Situation der Verbraucher bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit, überwachen. Die Erreichbarkeit des Telefondienstes steht sowohl mit den Informationen in Zusammenhang, die die Nutzer zu den Kosten der Telefonnutzung erhalten, als auch mit den relativen Kosten für die Nutzung des Telefons im Vergleich zu anderen Diensten, und steht auch mit der Fähigkeit der Nutzer zur Kontrolle der Ausgaben in Verbindung. Erreichbarkeit bedeutet daher, den Verbrauchern Rechte zu verschaffen, indem Unternehmen, die als Erbringer von Universaldiensten benannt werden, Verpflichtungen auferlegt werden. Zu diesen Verpflichtungen gehören ein bestimmter Detaillierungsgrad bei Einzelverbindungsnummern, die Möglichkeit, bestimmte ausgehende Rufnummern selektiv zu sperren (z. B. für teure Verbindungen zu Premiumdiensten), die Möglichkeit der Verbraucher, ihre Ausgaben durch Vorauszahlung zu begrenzen und vorab zu entrichtende Anschlußentgelte über einen längeren Zeitraum zu strecken. Solche Maßnahmen müssen gegebenenfalls im Lichte der Marktentwicklungen überprüft und angepaßt werden. Nach den derzeitigen Bedingungen ist es nicht erforderlich, Betreibern mit Universaldienstverpflichtungen vorzuschreiben, die Teilnehmer darauf hinzuweisen, wenn eine im voraus festgelegte Ausgabenhöhe erreicht wurde oder ein ungewöhnliches Nutzungsverhalten festgestellt wird. Bei einer künftigen Überprüfung der entsprechenden Bestimmungen sollte überlegt werden, ob es nötig ist, die Teilnehmer auf diese Fälle hinzuweisen.
- (12) Außer in Fällen wiederholter verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen sollten die Verbraucher von der sofortigen Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen geschützt sein und, insbesondere im Fall strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste, weiterhin Zugang zu wesentlichen Telefondiensten haben, solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist. In manchen Mitgliedstaaten kann die weitere Gewährung des Zugangs davon abhängig gemacht werden, daß der Teilnehmer weiterhin die Mietentgelte für die Leitung zahlt.

- (13) Qualität und Preis sind Schlüsselfaktoren in einem Wettbewerbsmarkt, und nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, die von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und von Unternehmen, denen Universaldienstverpflichtungen auferlegt wurden, erzielte Dienstqualität zu überwachen. Nationale Regulierungsbehörden sollten auch in der Lage sein, die Dienstqualität, die von anderen Organisationen erzielt wird, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentliche Telefondienste für Benutzer im Festnetz an festen Standorten betreiben, zu überwachen. Nationale Regulierungsbehörden sollten bezüglich der Dienstqualität, die von beiden Arten von Unternehmen erzielt wird, in der Lage sein, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wo sie es für erforderlich halten.
- (14) Die Mitgliedstaaten können Verfahren für die Deckung oder Finanzierung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in den Fällen einrichten, in denen nachgewiesen wird, daß die Verpflichtungen nur mit Verlust oder zu Nettokosten, die außerhalb der üblichen geschäftlichen Standards liegen, erfüllt werden können. Es ist wichtig sicherzustellen, daß die Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ordnungsgemäß berechnet werden und jede Finanzierung möglichst geringe verfälschende Auswirkungen auf den Markt und die Unternehmen hat und mit Artikel 87 und 88 EG-Vertrag vereinbar ist.
- (15) Bei jeder Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Erträgen ebenso wie den immateriellen Vorteilen, die sich aus der Erbringung des Universaldienstes ergeben, angemessen Rechnung getragen werden, doch sollte das allgemeine Ziel kostenorientierter Preisstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sollten anhand transparenter Verfahren berechnet werden.
- (16) Falls eine Universaldienstverpflichtung ein Unternehmen ungerecht belastet, ist es angebracht, dem Mitgliedstaat die Einrichtung von Verfahren zur effizienten Deckung der Nettokosten zu erlauben. Die Deckung aus Mitteln der öffentlichen Hand stellt eine Methode zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen dar. Es ist auch vertretbar, ermittelte Nettokosten allen Nutzern auf transparente Weise im Wege von Abgaben der Unternehmen anzulasten. Im Fall der Kostendeckung durch Abgaben der Unternehmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Methode für die Anlastung auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dieser Grundsatz hindert Mitgliedstaaten nicht daran, neu in den Markt eintretende Unternehmen auszunehmen, die noch keine maßgebende Marktpräsenz erreicht haben. Finanzierungsverfahren sollten sicherstellen, daß die Marktbeteiligten nur zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen beitragen und nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung von Universaldienstverpflichtungen im Zusammenhang stehen. Die Verfahren zur Kostendeckung müssen in jedem Fall den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, wozu im Fall von Kostenteilungsverfahren auf der Grundlage eines Fonds die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit gehören. Bei jedem Finanzierungsverfahren sollte sichergestellt werden, daß Nutzer in einem Mitgliedstaat nicht zur Deckung der Kosten des Universaldienstes in einem anderen Mitgliedstaat beitragen, zum Beispiel bei Anrufen von einem Mitgliedstaat in einen anderen.
- (17) Nationale Regulierungsbehörden sollten sich davon überzeugen, daß diejenigen Unternehmen, die Mittel aus Universaldienstfonds erhalten, ausreichend detaillierte Angaben zu den einzelnen Elementen machen, die eine solche Finanzierung erfordern, um ihren Antrag zu begründen. Die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Kostenrechnung und Finanzierung des Universaldienstes sind der Kommission zu übermitteln, damit diese die Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag prüfen kann. Es bestehen Anreize für die benannten Unternehmen, die errechneten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine wirksame Transparenz und Kontrolle der Beträge, die zur Finanzierung von Universaldienstverpflichtungen erhoben werden, sicherstellen. Außerdem sollte das Verfahren streng überwacht werden, und es sollten effiziente Verfahren für eine zeitnahe Anrufung einer unabhängigen Stelle zur Streitbeilegung bezüglich des abzuführenden Betrags bereitstehen, ohne daß dadurch andere zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht berührt werden.
- (18) Die Kommunikationsmärkte entwickeln sich hinsichtlich der benutzten Dienste und der technischen Mittel, mit denen sie für die Nutzer erbracht werden, weiter. Die Universaldienstverpflichtungen auf Gemeinschaftsebene sollten daher regelmäßig überprüft werden, um eine Änderung oder Neufestlegung des Umfangs vorschlagen zu können. Eine solche Überprüfung sollte der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung tragen, ebenso der Tatsache, daß eine Änderung des Umfangs die beiden Kriterien für Dienste erfüllen muß, die einer maßgebenden Mehrheit der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, mit dem damit einhergehenden Risiko der sozialen Ausgrenzung derjenigen, die sich den Dienst nicht leisten können. Bei einer Änderung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen ist darauf zu achten, daß bestimmte technische Festlegungen anderen gegenüber nicht künstlich bevorzugt werden und Unternehmen dieses Sektors keine unverhältnismäßige Finanzlast aufgebürdet wird (wodurch die Marktentwicklung und die Innovation beeinträchtigt würden), sowie daß etwaige Finanzlasten nicht ungerechterweise einkommensschwachen Verbrauchern aufgebürdet werden. Änderungen des Umfangs bedeuten automatisch, daß etwaige Nettokosten im Wege der in dieser Richtlinie zugelassenen Verfahren finanziert werden können. Den Mitgliedstaaten ist es nicht erlaubt, den Marktbeteiligten Finanzbeiträge aufzuerlegen, die sich aus Maßnahmen ergeben, die nicht Teil der Universaldienstverpflichtungen sind. Einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, besondere Maßnahmen (außerhalb des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen) aufzuerlegen und sie unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu finanzieren, nicht jedoch durch Beiträge der Marktbeteiligten.

- (19) Ein effektiverer Wettbewerb auf allen Märkten für den Zugang und für Dienste wird den Nutzern mehr Wahlmöglichkeiten bieten. Das Ausmaß des wirksamen Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten unterscheidet sich innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb der Mitgliedstaaten von Gebiet zu Gebiet und je nach Zugangs- und Dienstleistungsmarkt. Auf den Zugangsmärkten und in einigen Dienstleistungsmärkten kann ein Unternehmen, das zuvor über ausschließliche Rechte verfügte, weiterhin eine beträchtliche Marktmacht haben. Beim Zugang und bei Diensten können einige Nutzer ganz von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht abhängig sein. Allgemein ist es aus Gründen der Effizienz und zur Stärkung eines wirksamen Wettbewerbs wichtig, daß die von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbrachten Dienste den Kosten entsprechen. Aus Gründen der Effizienz und aus sozialen Gründen sollten die Endkundertarife die Gegebenheiten sowohl bei der Nachfrage als auch bei den Kosten widerspiegeln, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führt. Es besteht das Risiko, daß ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf eine Weise tätig wird, die den Markteintritt behindert oder den Wettbewerb verfälscht, beispielsweise durch die Berechnung überhöhter Preise, die Anwendung von Preisen zur Ausschaltung des Wettbewerbs, die obligatorische Bündelung von Endkundendienstleistungen oder die ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Kunden. Aufgrund von Universaldienstverpflichtungen und im Hinblick auf das öffentliche Interesse kann es erforderlich sein, für einige Verbraucher Tarife und Tarifstrukturen anzuwenden, die von den üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen. Dennoch sollten Betreiber, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, keiner unnötigen Regulierung auf Märkten unterliegen, auf denen ein wirksamer Wettbewerb besteht. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher die Befugnis haben, Vorschriften für Endkundertarife eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht festzulegen, aufrechtzuerhalten und zurückzuziehen. Preisobergrenzen, geographische Mittelwerte oder ähnliche Instrumente können angewendet werden, um gleichzeitig das Ziel der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und das Ziel einer Verfolgung öffentlicher Interessen wie die weitere Erschwinglichkeit der öffentlich zugänglichen Telefondienste für bestimmte Verbraucher zu erreichen. Damit die nationalen Regulierungsbehörden ihre Regulierungsaufgaben in diesem Bereich, einschließlich der Auferlegung von bestimmten Tarifen, wahrnehmen können, müssen ihnen entsprechende Informationen der Kostenrechnung zugänglich sein.
- (20) Verträge stellen ein wichtiges Mittel für Nutzer und Verbraucher dar, um ein Mindestmaß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. In einem wettbewerblichen Umfeld werden die meisten Diensteanbieter Verträge mit ihren Kunden schließen, weil dies aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert ist. Verbrauchertransaktionen im Zusammenhang mit elektronischen Netzen und Diensten unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie den Anforderungen geltender gemeinschaftsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften hinsichtlich Verträgen, insbesondere der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ und der Richtlinie 97/7/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽²⁾. Insbesondere sollten die Verbraucher ein Mindestmaß an Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Vertragsbeziehungen mit ihrem unmittelbaren Telefondiensteanbieter haben, so daß die Vertragsbedingungen, die Dienstqualität, Kündigungsbedingungen und Bedingungen der Einstellung des Dienstes, Entschädigungsmaßnahmen und Streitbeilegung vertraglich festgelegt sind. In den Fällen, in denen andere Diensteanbieter, die nicht unmittelbare Telefondiensteanbieter sind, Verträge mit Verbrauchern schließen, sollten dieselben Informationen auch Bestandteil dieser Verträge sein. Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz bei Preisen, Tarifen und Bedingungen werden es den Verbrauchern erleichtern, eine optimale Wahl zu treffen und auf diese Weise umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.
- (21) Nutzer und Verbraucher sollten Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen über Kommunikationsdienstleistungen haben. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Qualität der Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, zu überwachen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, Informationen zur Qualität der Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, auf der Grundlage von Kriterien, die eine Vergleichbarkeit zwischen Diensteanbietern und Mitgliedstaaten gewährleisten, systematisch zu sammeln. Unternehmen, die Kommunikationsdienstleistungen erbringen und in einem wettbewerblichen Umfeld tätig sind, dürften angemessene und aktuelle Informationen über ihre Dienste der wirtschaftlichen Vorteile wegen öffentlich zugänglich machen. Nationale Regulierungsbehörden sollten dennoch in der Lage sein, die Veröffentlichung solcher Informationen vorzuschreiben, wo solche Informationen der Öffentlichkeit nachweislich nicht zur Verfügung stehen.
- (22) Nutzer und Verbraucher sollten über die Garantie der Interoperabilität aller Geräte verfügen, die innerhalb der Gemeinschaft für den Digitalfernsehempfang verkauft werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ein Mindestmaß an harmonisierten Normen für solche Geräte vorzuschreiben. Diese Normen sollten von Zeit zu Zeit im Lichte der Weiterentwicklung der Technik und des Markts angepaßt werden.
- (23) Alle Nutzer und Verbraucher sollten weiterhin Zugang zur Unterstützung durch Vermittlungspersonal haben, ungeachtet des Unternehmens, das den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bereitstellt.

(1) ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

(2) ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

- (24) Die Erbringung von Auskunftsdiensten ist bereits dem Wettbewerb geöffnet. Die Bestimmungen dieser Richtlinie ergänzen die Richtlinie .../.../EG (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation), durch das Recht der Teilnehmer, die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis zu verlangen. Alle Diensteanbieter, die ihren Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, sind verpflichtet, einschlägige Informationen auf gerechte, kostenorientierte und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung zu stellen.
- (25) Es ist wichtig, daß alle Nutzer in der Lage sind, die einheitliche europäische Notrufnummer 112 und etwaige andere nationale Notrufnummern kostenlos von jedem Telefon, einschließlich öffentlicher Münz- und Kartentelefone, ohne Münzen oder Karten anzurufen. Die Mitgliedstaaten sollten bereits die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, die der nationalen Organisation des Notrufdienstes am besten angepaßt sind, um sicherzustellen, daß Notrufe unter dieser Nummer entsprechend beantwortet und bearbeitet werden. Die Angabe des Anruferstandorts, die den Notrufdiensten zu übermitteln ist, wird den Nutzern des Notrufs 112 einen besseren Schutz und mehr Sicherheit geben und den Notrufdiensten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern, sofern die Übermittlung der Anrufe mit den zugehörigen Daten an die jeweiligen Notrufdienste gewährleistet ist. Stetige Verbesserungen der Informationstechnik werden es schrittweise ermöglichen, gleichzeitig mehrere Sprachen zu vertretbaren Kosten im Netz zu handhaben. Dies wird den Bürgern Europas, die den Notruf 112 nutzen, weitere Sicherheit bieten.
- (26) Der leichte Zugang zu internationalen Telefondiensten ist für die Bürger Europas und die europäischen Unternehmen von grundlegender Bedeutung. Die Vorwahl 00 wurde bereits als internationale Standardauslandsvorwahl für die Gemeinschaft festgelegt. Besondere Regelungen für Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten können eingerichtet oder beibehalten werden. Alle Unternehmen sollten dazu verpflichtet werden, nicht nur Anrufe mit der europäischen Regionalvorwahl 3883 zu terminieren, sondern auch Anrufe mit anderen Regionalvorwahlen, die möglicherweise in Europa verwendet werden.
- (27) Einrichtungen für die Mehrfrequenzwahl und die Anruferidentifizierung sind in modernen Telefonvermittlungen in der Regel vorhanden und können daher immer öfter mit geringem oder ohne Aufwand bereitgestellt werden. Die Mehrfrequenzwahl wird immer mehr für die Interaktion der Nutzer mit Sonderdiensten und -einrichtungen, unter anderem Mehrwertdiensten, verwendet; das Fehlen dieser Einrichtung kann den Nutzer von diesen Diensten ausschließen. Die Mitgliedstaaten brauchen die Bereitstellung solcher Einrichtungen nicht vorzuschreiben, wenn diese bereits verfügbar sind. Die Richtlinie .../.../EG (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation) schützt die Privatsphäre der Nutzer hinsichtlich des Einzelverbindungs nachweises, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre bei Verwendung der Anruferidentifizierung wahrzunehmen.
- (28) Die Nummernübertragbarkeit ist einer der Hauptfaktoren, mit denen die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und ein wirksamer Wettbewerb in einem wettbewerblichen Telekommunikationsumfeld gestärkt werden können, so daß Endkunden, die dies beantragen, ihre Nummer(n) im öffentlichen Telefonnetz unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt, behalten können sollten. Die Bereitstellung dieser Möglichkeit zur Nummernübertragung zwischen Anschlüssen von festen Standorten und nicht festen Standorten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, da dies für den Verbraucher insbesondere einen Verlust an Tarifinformationen mit sich brächte. Diese Bestimmung kann zu überprüfen sein.
- (29) Gegenwärtig legen die Mitgliedstaaten für die zur öffentlichen Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen eingerichteten Netze bestimmte Übertragungsverpflichtungen fest. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen angemessene Übertragungsverpflichtungen aufzuerlegen. Solche Verpflichtungen sollten jedoch nur festgelegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie sollten verhältnismäßig, transparent und zeitlich befristet sein. Eine Ausdehnung solcher Verpflichtungen auf neue Netze wie das Internet wäre nicht verhältnismäßig. Die Unternehmen, denen solche Verpflichtungen auferlegt werden, sollten für die Nutzung ihrer Netzkapazität in geeigneter Weise nach angemessenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien entschädigt werden.
- (30) Es wird als erforderlich erachtet sicherzustellen, daß die geltenden Bestimmungen für Mietleitungsdienste in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Telekommunikation, insbesondere in der Richtlinie 92/44/EG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission⁽²⁾, weiterhin anzuwenden, bis die nationalen Regulierungsbehörden gemäß den in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) festgelegten Marktanalyseverfahren feststellen, daß solche Bestimmungen nicht mehr notwendig sind, da sich in ihrem Hoheitsgebiet ein Markt mit ausreichendem Wettbewerb entwickelt hat. Vorläufig stellen diese Dienste Pflichtdienste dar, die ohne Rückgriff auf Ausgleichsverfahren zu erbringen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27.

(31) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Erbringung anderer besonderer Dienstleistungen innerhalb seines Hoheitsgebiets sicherstellen will, sollten solche Verpflichtungen auf kosteneffizienter Basis und außerhalb der Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. Der Europäische Rat von Lissabon hat als Antwort auf die eEurope-Initiative der Kommission alle Mitgliedstaaten aufgerufen, für alle Schulen den Zugang zum Internet und zu Multimedia-Angeboten bis Ende 2001 zu gewährleisten.

(32) In einem vom Wettbewerb geprägten Umfeld sollten die Ansichten der Betroffenen, einschließlich der Nutzer und Verbraucher, von nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt werden, wenn sie mit Nutzer- und Verbraucherrechten zusammenhängende Angelegenheiten behandeln. Es sollte wirksame Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten sowohl zwischen Nutzern und Verbrauchern als auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Kommunikationsdienstleistungen erbringen, geben. Die Mitgliedstaaten sollten der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind⁽¹⁾, umfassend Rechnung tragen.

(33) Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, Maßnahmen aus den Gründen der Artikel 30 und 46 EG-Vertrag zu treffen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit.

(34) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Hauptziele der Festlegung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst in der Telekommunikation für alle europäischen Nutzer und der Harmonisierung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen für öffentliche Telefonnetze an einem festen Standort und damit zusammenhängende öffentlich zugängliche Telefondienste auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend gewährleistet werden. Das Ziel, einen harmonisierten Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste, elektronische Kommunikationsnetze und zugehörige Einrichtungen zu schaffen, kann nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, so daß es besser von der Gemeinschaft verwirklicht werden kann. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(35) Da die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH, ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich und Ziele

(1) Diese Richtlinie betrifft die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Nutzer und Verbraucher innerhalb des Rahmens der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

(2) Ziel dieser Richtlinie ist die gemeinschaftsweite Gewährleistung des Zugangs zu hochwertigen elektronischen Kommunikationsdiensten zu einem erschwinglichen Preis durch Wahlmöglichkeiten und wirksamen Wettbewerb. Sie regelt gleichzeitig die Umstände, unter denen die Bedürfnisse der Nutzer und Verbraucher auf kommerziellem Wege nicht ausreichend befriedigt werden können. Sie ist ferner darauf gerichtet, die Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten für Verbraucher zu gewährleisten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „unmittelbarer Anbieter öffentlicher Telefondienste“: ein Unternehmen, das öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt und dem Teilnehmer einen Anschluß an das öffentliche Telefonnetz bereitstellt;
- b) „Teilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die Vertragsteil eines Vertrags über die Erbringung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste mit Unternehmen, die solche Dienste erbringen, ist;
- c) „öffentliches Münz- oder Kartentelefon“: ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabekarten, einschließlich Karten zur Nutzung mit Codewahl, verwendet werden;
- d) „öffentliches Telefonnetz“: Übertragungssysteme und Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die zur Erbringung öffentlich zugänglicher Telefondienste genutzt werden. Es ermöglicht die Übertragung gesprochener Sprache sowie andere Arten der Kommunikation wie Telefax- und Datenübertragung zwischen Netzabschlußpunkten. Der Anschluß an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort kann sowohl auf drahtlosem Weg als auch über Drahtleitungen erfolgen;

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- e) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen und für Notrufe unter der Nummer 112 über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan. Der Dienst kann die Bereitstellung einer Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Auskunftsdienste, die Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung des Dienstes gemäß besonderer Bedingungen und die Bereitstellung besonderer Einrichtungen für Kunden mit Behinderungen oder besonderen sozialen Bedürfnissen einschließen;
- f) „Netzabschlußpunkt“ (NAP): der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der NAP anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann. Für Regulierungszwecke stellt der NAP eine Grenze zwischen verschiedenen Systemen dar; die Festlegung des Orts von Netzabschlußpunkten obliegt der nationalen Regulierungsbehörde;
- g) „geographisch gebundene Nummer“: eine Nummer des nationalen Nummernplans, bei der einem Teil der Ziffernfolge eine geographische Bedeutung zukommt, die für die Leitwegbestimmung von Anrufen zum physischen Standort des NAP benutzt wird, dem die Nummer zugeteilt ist.

KAPITEL II

UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN

Artikel 3

Verfügbarkeit des Universaldienstes

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die in diesem Kapitel festgelegten Dienste mit der angegebenen Qualität allen Nutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhängig von ihrem geographischen Standort und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz fest, mit dem der Universaldienst sichergestellt wird, wobei die Grundsätze der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung einzuhalten sind. Sie tragen dafür Sorge, Marktverfälschungen zu minimieren, insbesondere die Erbringung von Diensten zu Preisen oder sonstigen Bedingungen, die von normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, und berücksichtigen dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses.

Artikel 4

Gewährung des Zugangs an festen Standorten

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß alle zumutbaren Anträge auf Anschluß an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort von mindestens einem Betreiber erfüllt werden.

- (2) Der bereitgestellte Anschluß erlaubt den Nutzern, Orts-, Inlands- und Auslandsgespräche, Telefaxkommunikation und Datenkommunikation mit Übertragungsraten, die für den Internetzugang ausreichen, durchzuführen.

Artikel 5

Auskunftsdienste und Verzeichnisse

Die Mitgliedstaaten gewährleisten hinsichtlich Teilnehmern unmittelbarer Anbieter eines öffentlichen Telefondienstes unter Beachtung von Artikel 12 der Richtlinie .../EG (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) folgendes:

- a) Allen Nutzern steht ein Teilnehmerverzeichnis in einer von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigten Form, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, zur Verfügung, das regelmäßig und mindestens einmal jährlich aktualisiert wird;
- b) mindestens ein Telefonauskunftsdienst, der alle Nummern von Teilnehmern abdeckt, die ihre Nummer nicht haben sperren lassen, steht allen Nutzern, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, zur Verfügung;
- c) Unternehmen, die unter Buchstaben a) und b) genannte Dienste erbringen, wenden den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Verarbeitung der Informationen, die ihnen von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, an.

Artikel 6

Öffentliche Münz- und Kartentelefone

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß nationale Regulierungsbehörden Unternehmen Verpflichtungen auferlegen können, mit denen sichergestellt wird, daß öffentliche Münz- oder Kartentelefone bereitgestellt werden, um die vertretbaren Bedürfnisse der Nutzer hinsichtlich der geographischen Abdeckung, der Zahl der Telefone und der Dienstqualität zu erfüllen.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann aufgrund einer Anhörung Betroffener gemäß Artikel 29 entscheiden, daß die Anforderungen von Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht anzuwenden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Notrufe von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und anderen nationalen Notrufnummern kostenlos und ohne Nutzung von Münzen oder Karten durchgeführt werden können.

Artikel 7

Besondere Maßnahmen für behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen Bedürfnissen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen gegebenenfalls besondere Maßnahmen, um einen gleichwertigen Zugang zu öffentlichen Telefondiensten, einschließlich Notruf- und Auskunftsdiensten, und deren Erschwinglichkeit für behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen Bedürfnissen zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten können angesichts der nationalen Gegebenheiten besondere Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen Bedürfnissen auch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern nutzen können, die der Mehrheit der Nutzer zur Verfügung steht.

Artikel 8

Benennung von Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ein oder mehrere Unternehmen benennen, die die Erbringung des Universaldienstes gemäß Artikel 4 bis 7 gewährleisten, so daß das gesamte Hoheitsgebiet abgedeckt ist. Die Mitgliedstaaten können verschiedene Unternehmen oder Unternehmensgruppen für die Erbringung verschiedener Elemente des Universaldienstes benennen.

(2) Um eine effiziente Bereitstellung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung sicherzustellen, gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß alle Unternehmen die Möglichkeit haben, für die Bereitstellung des Zugangs und die Erbringung von Diensten an einem festen Standort im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon benannt zu werden, gegebenenfalls durch die Benennung verschiedener Unternehmen für verschiedene Elemente (geographischer oder sonstiger Art) der Universaldienstverpflichtungen.

(3) Verpflichten die Mitgliedstaaten eines oder mehrere Unternehmen zu Universaldiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon, erfolgt dies unter Anwendung eines effizienten, objektiven und transparenten Zuweisungsverfahrens. Zu diesen Verfahren der Benennung können öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Versteigerungen gehören, um zu gewährleisten, daß der Universaldienst auf kostengünstige Weise erbracht wird, und um die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen zu ermitteln.

Artikel 9

Höhe und Struktur der Tarife

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Entwicklung der Höhe und Struktur der Endkundertarife des öffentlich zugänglichen Telefondienstes, der von benannten Unternehmen an festen Standorten erbracht wird, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen. Sie können angesichts der nationalen Gegebenheiten von den benannten Unternehmen verlangen, daß diese den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, daß einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zum öffentlichen Telefondienst und an seiner Nutzung gehindert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, denen Verpflichtungen nach Artikel 4 auferlegt wurden, angesichts der nationalen Gegebenheiten einheitliche Tarife im gesamten Hoheitsgebiet vorschreiben.

(3) Die Mitgliedstaaten können als Alternative zur vorgeschriebenen Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch

die benannten Unternehmen oder einheitlicher Tarife durch die Unternehmen diejenigen Verbraucher unterstützen, die besondere wirtschaftliche oder soziale Bedürfnisse haben, insbesondere in Form eines Anrechts auf Nutzung des öffentlichen Telefondienstes zu einem festgelegten Tarif.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, daß im Falle eines Unternehmens, das zur Bereitstellung besonderer Tarifoptionen oder einheitlicher Tarife verpflichtet wurde, die Bedingungen vollständig transparent sind, veröffentlicht werden und ihre Anwendung gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgt. Die nationalen Regulierungsbehörden können verlangen, daß bestimmte Regelungen geändert oder zurückgezogen werden.

Artikel 10

Besondere Vorschriften zur Erschwinglichkeit und Ausgabenkontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß benannte Unternehmen bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten, die über die Bereitstellung eines Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und öffentlich zugängliche Telefondienste hinausgehen, Tarife auf eine solche Weise festlegen, daß der Nutzer nicht für Einrichtungen oder Dienste zu zahlen hat, die nicht notwendig oder für den beantragten Dienst nicht erforderlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß benannte Unternehmen die in Anhang I aufgeführten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Verbraucher ihre Ausgaben überwachen und steuern können, um eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden zu können.

Artikel 11

Dienstqualität benannter Unternehmen

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, daß alle Unternehmen, denen Verpflichtungen nach Artikel 4 auferlegt sind, angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Zugangs und der Erbringung von Diensten veröffentlichen und dabei die Parameter, Begriffsbestimmungen und Meßverfahren von Anhang III zugrunde legen. Die veröffentlichten Informationen sind auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können Leistungsziele für Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 4 festlegen. Dabei berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten Betroffener, insbesondere gemäß Artikel 29.

(3) Erfüllt ein Unternehmen über einen längeren Zeitraum die Leistungsziele nicht, können besondere Maßnahmen entsprechend den Vorschriften für die dem Unternehmen erteilte allgemeine Genehmigung getroffen werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können unabhängige Prüfungen der Leistungsdaten anordnen, für deren Kosten das betreffende Unternehmen aufkommt, um die Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen bereitgestellten Daten zu gewährleisten.

*Artikel 12***Kosten des Universaldienstes**

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können erforderlichenfalls prüfen, ob die Erbringung des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt, die als Universaldienstbetreiber benannt sind.

Zu diesem Zweck kann die nationale Regulierungsbehörde

- a) die Nettokosten der Verpflichtung gemäß Anhang IV Teil A berechnen oder
- b) ein effizientes, objektives und transparentes Zuweisungsverfahren wie eine öffentliche Ausschreibung oder Versteigerung anwenden.

(2) Die Berechnung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a) ist von einer unabhängigen Stelle oder Organisation zu prüfen. Die Ergebnisse der Kostenberechnung und die Schlußfolgerungen der Prüfung müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

*Artikel 13***Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen**

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 12 und unter Berücksichtigung eines etwaigen Marktvorteils, der Unternehmen entsteht, die als Universaldienstbetreiber benannt sind, feststellen, daß ein Unternehmen unzumutbar belastet wird, können die Mitgliedstaaten

- a) ein Verfahren einführen, mit dem das Unternehmen für die ermittelten Nettokosten aus Mitteln der öffentlichen Hand entschädigt wird oder
- b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aufteilen.

(2) Wenn die Nettokosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgeteilt werden, haben die Mitgliedstaaten ein Aufteilungsverfahren einzurichten, das von einer Stelle verwaltet wird, die von den Begünstigten unabhängig ist und der Kontrolle der nationalen Regulierungsbehörde untersteht. Es dürfen nur die gemäß Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 bestimmten Verpflichtungen finanziert werden.

(3) Bei einem Aufteilungsverfahren auf der Grundlage eines Fonds sind die Grundsätze der Transparenz, geringstmöglichen Marktverfälschung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit entsprechend den Grundsätzen des Anhangs IV einzuhalten.

(4) Eventuell im Zusammenhang mit der erfolgenden Aufteilung der Kosten von Universaldienstverpflichtungen erhobene Entgelte müssen ungebündelt sein und gesondert erfaßt

werden. Solche Entgelte dürfen Unternehmen nicht auferlegt oder von ihnen erhoben werden, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der das Aufteilungsverfahren eingerichtet hat, keine Dienste erbringen.

*Artikel 14***Transparenz**

(1) Wird ein Verfahren zur Aufteilung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 13 eingerichtet, gewährleisten die nationalen Regulierungsbehörden, daß die Grundsätze für die Kostenaufteilung und Einzelheiten des angewendeten Verfahrens öffentlich zugänglich sind.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, daß ein jährlicher Bericht veröffentlicht wird, in dem die berechneten Kosten der Universaldienstverpflichtungen angegeben sind und die Beiträge aller Beteiligten aufgeführt sowie alle etwaigen dem benannten Universaldienstbetreiber entstehenden Marktvorteile finanzieller und nichtfinanzieller Art dargelegt werden, wenn ein Fonds eingerichtet wurde und tätig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß von Unternehmen zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen geleistete Beiträge in den Nutzerrechnungen ausgewiesen werden.

*Artikel 15***Grundsätze und Kriterien der Überprüfung**

(1) Die Kommission überprüft regelmäßig den Umfang des Universaldienstes, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf Vorschläge zur Änderung oder Neufestlegung des Umfangs.

(2) Die Überprüfung wird in Anbetracht der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen vorgenommen. Das Überprüfungsverfahren wird gemäß Anhang V durchgeführt.

KAPITEL III

INTERESSEN UND RECHTE DER NUTZER UND VERBRAUCHER*Artikel 16***Regulierung der Endkundentarife**

(1) Die Mitgliedstaaten halten alle Verpflichtungen zu Endkundentarifen für die Bereitstellung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nach Artikel 17 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ in Kraft waren, aufrecht, bis diese einer Überprüfung unterzogen wurden und eine Feststellung gemäß Absatz 2 dieses Artikels getroffen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die nationalen Regulierungsbehörden bei Inkrafttreten dieser Richtlinie und regelmäßig danach eine Marktanalyse gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) durchführen, um festzustellen, ob die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verpflichtungen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind. Alle getroffenen Maßnahmen unterliegen dem Verfahren des Artikels 6 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

(3) Stellen die nationalen Regulierungsbehörden als Ergebnis einer nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) durchgeführten Marktanalyse fest, daß auf einem Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, stellen sie sicher, daß Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt ihre Tarife an den Kosten orientieren, damit sie keine überhöhten Preise berechnen, den Markteintritt nicht behindern, keine Niedrigpreise zur Ausschaltung des Wettbewerbs anwenden, bestimmte Nutzer nicht unangemessen bevorzugen oder Dienste ungerechtfertigt bündeln. Nationale Regulierungsbehörden können solchen Unternehmen geeignete Maßnahmen zur Einhaltung von Obergrenzen bei Endkundenpreisen auferlegen, um die Nutzer- und Verbraucherinteressen zu schützen und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern.

(4) Nationale Regulierungsbehörden teilen der Kommission die Namen der Unternehmen mit, die einer Kontrolle ihrer Endkundentarife unterliegen, und übermitteln auf Antrag Informationen über die angewendeten Kontrollen der Endkundentarife und das von den betreffenden Unternehmen verwendete Kostenrechnungssystem.

(5) Ist ein Unternehmen verpflichtet, seine Endkundentarife der Regulierung zu unterwerfen, gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß erforderliche und geeignete Kostenrechnungssysteme eingesetzt werden und die Eignung dieser Systeme durch eine sachverständige Stelle überprüft wird, die von dem Unternehmen unabhängig ist. Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, daß jährlich eine Erklärung zur Übereinstimmung mit diesen Vorschriften veröffentlicht wird.

(6) Unbeschadet Artikel 9 Absatz 1 über besondere Optionen für erschwingliche Tarife und Artikel 10 über besondere Hilfestellungen bei der Kontrolle der Nutzerausgaben wenden die nationalen Regulierungsbehörden keine Verfahren zur Kontrolle der Endkundentarife nach Absatz 1 dieses Artikels in geographischen Märkten oder Nutzermärkten an, auf denen sie einen wirksamen Wettbewerb festgestellt haben.

Artikel 17

Verträge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Nutzer und Verbraucher Anspruch auf einen Vertrag mit ihren unmittelbaren Anbietern eines öffentlichen Telefondienstes haben, in dem folgendes festgelegt ist:

a) Name und Anschrift des Anbieters,

b) angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualität sowie die Zeitdauer bis zum erstmaligen Anschluß,

c) die Arten der angebotenen Wartungsdienste,

d) auf welche Weise aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte zugänglich sind,

e) Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses,

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Dienstqualitätsniveaus und

g) das Vorgehen zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren gemäß Artikel 30.

(2) In den Fällen, in denen andere Kommunikationsdiensteanbieter, die nicht unmittelbare Anbieter öffentlicher Telefondienste sind, Verträge mit Verbrauchern schließen, sollten die in Absatz 1 genannten Informationen auch Bestandteil dieser Verträge sein.

(3) Nutzern und Verbrauchern ist die Absicht zur Änderung von Vertragsbedingungen mit ausreichender Frist anzuzeigen; es steht ihnen frei, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 97/7/EG und 93/13/EG.

Artikel 18

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Telefondiensten und deren Nutzung der Öffentlichkeit, insbesondere allen Nutzern und Verbrauchern, gemäß den Bestimmungen von Anhang II zugänglich sind.

Artikel 19

Dienstqualität

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste erbringen, zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Verbraucherinformationen über die Qualität ihrer Dienste verpflichten können. Die veröffentlichten Informationen sind auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Vor der Auferlegung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Dienstqualität werden die Ansichten Betroffener, einschließlich der Nutzer und Verbraucher, gemäß Artikel 29 berücksichtigt und ein Zeitraum für die öffentliche Anhörung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen eingeräumt.

*Artikel 20***Interoperabilität der Digitalfernsehgeräte für Verbraucher**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte gemäß Anhang VI.

(2) Die Kommission kann Anhang VI im Lichte der Marktentwicklungen und technischen Entwicklungen gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren ändern.

*Artikel 21***Unterstützung durch Vermittlungspersonal und Teilneh-
merauskunftsdienste**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Teilnehmer an öffentlich zugänglichen Telefondiensten das Recht auf einen Eintrag in öffentlich verfügbaren Verzeichnissen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß alle unmittelbaren Anbieter öffentlicher Telefondienste, die Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Erbringung von Auskunftsdiensten in einem vereinbarten Format und zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß alle Nutzer mit Anschluß an das öffentliche Telefonnetz Zugang zur Unterstützung durch Vermittlungspersonal und zu Teilnehmerauskunftsdiensten nach Artikel 5 Buchstabe b) haben.

(4) Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Nutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, unmittelbar auf Teilnehmerauskunftsdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Artikel 12 der Richtlinie . . . /EG (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation).

*Artikel 22***Europäische Notrufnummer**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß alle Nutzer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone, zusätzlich zu etwaigen anderen nationalen Notrufnummern, die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgegeben sind, kostenlose Notrufe mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 durchführen können.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 entgegen-
genommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepaßt ist und den technischen Möglichkeiten der Netze entspricht.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, den Notrufdiensten bei allen unter der europäischen Notrufnummer 112 durchgeführten Anrufen Informationen zum Anruferstandort übermitteln, wo dies technisch möglich ist.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der europäischen Notrufnummer 112 informiert werden.

*Artikel 23***Europäische Telefonvorwahlen**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Vorwahl 00 die Standardvorwahl für Auslandsverbindungen ist. Besondere Regelungen für Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten können eingerichtet oder beibehalten werden. Die Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste in den betreffenden Orten sind umfassend über entsprechende Regelungen zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß alle Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, alle Anrufe aus dem und in den europäischen Telefonnummernraum ausführen, der durch die regionale Vorwahl 3883 oder etwaige andere, in Gebrauch befindliche regionale Vorwahlen gekennzeichnet ist.

*Artikel 24***Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, verpflichten können, den Nutzern die in Anhang I, Teil B, aufgeführten Einrichtungen vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit und der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann aufgrund einer Anhörung gemäß Artikel 29 entscheiden, daß Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht anzuwenden ist.

*Artikel 25***Nummernübertragbarkeit, Betreiberauswahl und Betreiber-
vorauswahl**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, wie folgt beibehalten können:

- a) im Fall geographisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und
- b) im Fall geographisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden verpflichten Unternehmen, denen mitgeteilt wurde, daß sie über eine beträchtliche Marktmacht bei der Bereitstellung des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten verfügen, ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telefondienste zu ermöglichen, sowohl

- a) von Fall zu Fall durch Wählen einer kurzen Vorwahl als auch
- b) durch Vorauswahl, mit der Möglichkeit, jede getroffene Vorauswahl von Fall zu Fall durch Wählen einer kurzen Vorwahl zu umgehen.

Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Bereitstellung dieser Einrichtungen in anderen Netzen oder hinsichtlich einer andersartigen Bereitstellung werden gemäß dem Verfahren zur Marktanalyse nach Artikel 14 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) bewertet.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, daß die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Ermöglichung der Nummernübertragbarkeit nach Absatz 1 und der Nutzung der Einrichtung nach Absatz 2 kostenorientiert sind.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Tarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Auferlegung eines einheitlichen Tarifs für alle Unternehmen.

Artikel 26

Übertragungspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten können zur Ausstrahlung bestimmter Ton- und Fernseh- und Fernsehrundfunksendungen den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Tonrundfunkdiensten betreiben, Übertragungspflichten auferlegen. Solche Verpflichtungen dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig, transparent und zeitlich befristet sein.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Unternehmen, denen Übertragungspflichten auferlegt werden, unter Berücksichtigung der erforderlichen Netzkapazität in geeigneter Weise nach angemessenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien entschädigt werden.

KAPITEL IV

PFLICHTDIENSTE UND MIETLEITUNGEN

Artikel 27

Verfügbarkeit von Mietleitungen

(1) Die Mitgliedstaaten halten alle Verpflichtungen von Unternehmen aufrecht, die gemäß der Artikel 3, 4, 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/44/EWG vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Kraft waren, bis diese Verpflichtungen einer Überprüfung unterzogen werden und eine Feststellung gemäß Absatz 2 dieses Artikels getroffen wird.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre führen die nationalen Regulierungsbehörden eine Marktanalyse gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) durch, um zu ermitteln, ob die Bereitstellung eines Teils oder des gesamten Mindestsatzes von Mietleitungsdiensten in ihrem Hoheitsgebiet einem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt ist, und um festzustellen, ob die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind. Alle getroffenen Maßnahmen unterliegen dem Verfahren des Artikels 6 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

(3) Die technischen Normen für den Mindestsatz an Mietleitungen mit vereinheitlichten Merkmalen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* als Bestandteil der in Artikel 15 der Richtlinie .../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) genannten Liste von Normen veröffentlicht. Die Kommission kann erforderliche Änderungen zur Anpassung des Mindestsatzes an Mietleitungen an technische Entwicklungen und Veränderungen der Marktnachfrage, einschließlich der möglichen Streichung bestimmter Arten von Mietleitungen aus dem Mindestsatz, gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren vornehmen.

Artikel 28

Zusätzliche Pflichtdienste

Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II nach eigenem Ermessen weitere Dienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen, ohne in einem solchen Fall jedoch ein Entschädigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen, Betreiber oder Diensteanbieter vorzuschreiben.

KAPITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Anhörung Betroffener

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten von Nutzern, Verbrauchern, Herstellern, Unternehmen, die Kommunikationsnetze bereitstellen, und Diensteanbietern in allen mit Nutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen berücksichtigen.

(2) Bezüglich Fragen der Dienstqualität und besonders als Maßnahme auf Beschwerden über die Dienstqualität können die nationalen Regulierungsbehörden festlegen, ob Netzbetreiber und Diensteanbieter Informationen zur Dienstqualität veröffentlichen müssen. Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben vorschreiben, um sicherzustellen, daß die Nutzer und Verbraucher Zugang zu umfassenden, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Informationen haben. Bei Diensten, die Universaldienstverpflichtungen unterliegen, können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Begriffsbestimmungen und Meßverfahren verwendet werden.

Artikel 30**Streitbeilegung**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Bearbeitung von Nutzer- und Verbraucherbeschwerden. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und sehen für die entsprechenden Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vor. Soweit möglich befolgen sie dabei die in der Empfehlung 98/257/EG dargelegten Grundsätze.

(2) Für Streitigkeiten zwischen Beteiligten aus verschiedenen Mitgliedstaaten gelten die Bestimmungen von Artikel 18 der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste).

Artikel 31**Technische Anpassung**

Erforderliche Änderungen zur Anpassung der Anhänge I, II, III und VI an technische Entwicklungen oder Veränderungen der Marktnachfrage werden von der Kommission nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen.

Artikel 32**Notifizierung und Überwachung**

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2001 und nach späteren Änderungen unverzüglich folgendes mit:

- a) die Namen der Unternehmen, denen Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 auferlegt wurden,
- b) die Namen der Unternehmen, deren Endkundertarife der Regulierung gemäß Artikel 16 unterliegen, und die Einzelheiten des betreffenden Produkts/Dienstes und der geographischen Märkte,
- c) die Namen der Unternehmen, deren beträchtliche Marktmacht im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 festgestellt wurde,
- d) die Namen der Unternehmen, die zur Bereitstellung des Mindestsatzes von Mietleitungen gemäß Artikel 27 verpflichtet wurden.

Jegliche Änderungen sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Kommission stellt diese Informationen in einer leicht zugänglichen Form bereit und leitet sie an den Kommunikationsausschuß und die Hochrangige Kommunikationsgruppe weiter.

(2) Die Kommission überprüft die Funktionsweise dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig darüber Bericht, erstmals spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten und nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission die dazu notwendigen Informationen.

Artikel 33**Ausschuß**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 19 der Richtlinie .../.../EG (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) eingesetzten Kommunikationsausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 34**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie aller nachträglichen Änderungen der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 36**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Beschreibung der Einrichtungen, die in Artikel 10 (Besondere Vorschriften zur Erschwinglichkeit) und Artikel 24 (Zusätzliche Einrichtungen) genannt sind

TEIL A

Einrichtungen und Dienste, auf die Artikel 10 Bezug nimmt:

a) Einzelverbindungsachweis

Die nationalen Regulierungsbehörden können vorbehaltlich der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen, inwieweit Einzelverbindungsachweise Angaben zu enthalten haben, die den Verbrauchern von benannten Unternehmen (gemäß der Festlegung von Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher i) die bei der Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an einem festen Standort und/oder damit zusammenhängender öffentlich zugänglicher Telefondienste angefallenen Entgelte überprüfen und kontrollieren können und ii) ihren Verbrauch und ihre Ausgaben überwachen und auf diese Weise eine angemessene Kontrolle über ihre Telefonkosten ausüben können.

Gegebenenfalls können den Teilnehmern zusätzliche Angaben zu angemessenen Entgelten oder kostenlos bereitgestellt werden. Ein Mitgliedstaat kann seine nationale Regulierungsbehörde ermächtigen, die Bestimmungen dieses Absatzes in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht anzuwenden, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß diese Einrichtung in breitem Umfang verfügbar ist.

b) Selektive Sperre abgehender Verbindungen, ohne Entgelt

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag beim Telefondienstanbieter abgehende Verbindungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

c) Vorausbezahlung

Die nationalen Regulierungsbehörden können benannten Unternehmen vorschreiben, den Verbrauchern Möglichkeiten zur Bezahlung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und der Nutzung öffentlicher Telefondienste auf Vorauszahlungsbasis bereitzustellen.

d) Spreizung der Anschlußentgelte

Die nationalen Regulierungsbehörden können benannten Unternehmen vorschreiben, Verbrauchern einen Anschluß an das öffentliche Telefonnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren.

e) Nichtzahlung von Rechnungen

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind und veröffentlicht werden müssen, bezüglich der Nichtzahlung von Rechnungen für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an festen Standorten. Die Maßnahmen gewährleisten, daß der Teilnehmer rechtzeitig auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder die Trennung vom Netz hingewiesen wird. Außer in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung stellen diese Maßnahmen sicher, soweit dies technisch möglich ist, daß eine Dienstunterbrechung auf den betreffenden Dienst beschränkt wird. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst vor der endgültigen Trennung vom Netz zulassen, während dessen Verbindungen, die dem Teilnehmer keine Entgelte verursachen (z. B. Notrufe), erlaubt sind.

TEIL B

Einrichtungen, auf die Artikel 24 Bezug nimmt:

a) Tonwahl oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MFW)

Das öffentliche Telefonnetz unterstützt die Nutzung von Mehrfrequenztönen gemäß der Begriffsbestimmung in ETSI ETR 207 für die Ende-zu-Ende-Signalisierung im gesamten Netz sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten.

b) Rufnummernanzeige/Anrufer-ID

Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen vor Aufnahme des Gesprächs übermittelt.

Diese Einrichtung sollte gemäß den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere der Richtlinie (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation) bereitgestellt werden.

ANHANG II

Gemäß Artikel 18 zu veröffentlichende Informationen

(Transparenz und Veröffentlichung von Informationen)

Die nationale Regulierungsbehörde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, daß die Informationen in diesem Anhang gemäß Artikel 18 veröffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden.

1. Name und Anschrift der Unternehmen

Namen und Anschriften der Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.

2. Angebotene öffentlich zugänglicher Telefondienste

2.1 Umfang des öffentlich zugänglichen Telefondienstes

Beschreibung der angebotenen öffentlich zugänglichen Telefondienste mit Angabe, welche Leistungen im Teilnehmerentgelt und wiederkehrenden Mietentgelt inbegriffen sind (z. B. Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Teilnehmerverzeichnisse, Verzeichnisauskunftsdienste, selektive Anrufsperrung, Einzelverbindungsachweis, Wartung usw.).

2.2 Standardtarife

für den Zugang, Nutzerentgelte aller Art und Wartung; einschließlich Angaben zu Standardabschlägen und besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen.

2.3 Entschädigungs-/Erstattungsregelungen

einschließlich einzelner Angaben zu praktizierten Entschädigungs-/Erstattungsregelungen.

2.4 Art der angebotenen Wartungsdienste

2.5 Allgemeine Vertragsbedingungen

einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten.

3. Verfahren zur Streitbeilegung, einschließlich vom Unternehmen entwickelter Verfahren.

ANHANG III

Parameter für die Dienstqualität im Zusammenhang mit dem Universaldienst

Parameter für Bereitstellungszeiten und Dienstqualität, Begriffsbestimmungen und Meßverfahren gemäß Artikel 11 und 19

Parameter (Anmerkung 1)	Begriffsbestimmung	Meßverfahren
Frist für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Fehlerquote pro Anschlußleitung	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Fehlerbehebungszeit	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus (Anmerkung 2)	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Verbindungsaufbauzeit (Anmerkung 2)	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Antwortzeiten bei vermittelten Diensten	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Antwortzeiten bei Auskunftsdiensten	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Anteil funktionsfähiger öffentlicher Münz- und Kartentelefone	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1
Beschwerden über Abrechnungsfehler	ETSI EG 201 769-1	ETSI EG 201 769-1

ETSI EG 201 769-1, Version 1.1.1 (April 2000)

Anmerkung 1

Die Parameter sollten eine Leistungsanalyse auf regionaler Ebene ermöglichen (d. h. zumindest auf der zweiten Ebene der von Eurostat aufgestellten Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS).

Anmerkung 2

Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß für diese beiden Leistungsparameter keine aktuellen Daten bereitgehalten werden müssen, wenn die Leistung in diesen beiden Bereichen nachweislich zufriedenstellend ist.

ANHANG IV

Berechnung etwaiger Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen und Schaffung eines Verfahrens zur Kostenanlastung oder Kostenteilung gemäß Artikel 12 und 13

TEIL A: BERECHNUNG DER NETTOKOSTEN

Universaldienstverpflichtungen beziehen sich auf diejenigen Verpflichtungen, die einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat auferlegt werden und die Bereitstellung eines Netzes sowie die Erbringung von Diensten in einem bestimmten räumlichen Gebiet betreffen, gegebenenfalls einschließlich Durchschnittspreisen in diesem räumlichen Gebiet für die Erbringung des Dienstes oder einschließlich der Bereitstellung bestimmter Tarifoptionen für einkommensschwache Verbraucher oder für Verbraucher mit besonderen sozialen Bedürfnissen.

Um die Belastung einer Berechnung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen, die sich nachträglich als nicht erforderlich herausstellen kann, zu vermeiden, ziehen die nationalen Regulierungsbehörden alle Mittel in Erwägung, um (benannten und nicht benannten) Unternehmen entsprechende angemessene Anreize zu geben, die Universaldienstverpflichtungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen. Dazu gehört auch die Bewertung, ob Universaldienstverpflichtungen im Rahmen von Ausschreibungs- oder Versteigerungsverfahren auferlegt werden können.

Bei der Berechnung sind die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen als Differenz zwischen den Nettokosten einer Organisation für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtungen und den Nettokosten für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtungen zu ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob das Netz in einem bestimmten Mitgliedstaat voll ausgebaut ist oder sich noch im Ausbau befindet. Die Kosten, die ein Universaldienstbetreiber vermieden hätte, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden hätten, sind ordnungsgemäß zu ermitteln. Bei der Nettokostenberechnung sollten sowohl die finanziellen als auch die nichtfinanziellen Vorteile für den Universaldienstbetreiber berücksichtigt werden.

Den Berechnungen sind die Kosten zugrunde zu legen, die zurechenbar sind

- i) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können.

Zu dieser Kategorie können Dienstbestandteile wie der Zugang zu Notrufdiensten, die Bereitstellung bestimmter öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung bestimmter Dienste oder Bereitstellung von Geräten für Behinderte usw. gehören.

- ii) besonderen Endnutzern oder Gruppen von Endnutzern, die in Anbetracht der Kosten für die Bereitstellung des besonderen Netzes und der besonderen Dienste, der erwirtschafteten Erträge und einer vom Mitgliedstaat möglicherweise auferlegten räumlichen Durchschnittsbildung bei den Preisen nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können.

Zu dieser Kategorie gehören diejenigen Endnutzer oder Gruppen von Endnutzern, die von einem gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient würden.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzählung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für ein Unternehmen sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus bestimmten Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben, wobei sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Vorteile zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Nettokosten verantwortlich.

TEIL B: ANLASTUNG ETWAIGER NETTOKOSTEN VON UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN

Bei der Anlastung oder Finanzierung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ist ein Ausgleich für Dienste von Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen zu leisten, die diese unter nichtkommerziellen Bedingungen erbringen. Da ein solcher Ausgleich Mittelübertragungen umfaßt, gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß diese auf transparente, objektive, nichtdiskriminierende, und verhältnismäßige Weise erfolgen. Dies bedeutet, daß die Übertragungen zur geringstmöglichen Verfälschung des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage führen. Die Mitgliedstaaten sollten den Ausgleich etwaiger Nettokosten mit Mitteln der öffentlichen Hand in Erwägung zu ziehen.

Es kann auch ein Kostenteilungsverfahren auf Fondsbasis angewendet werden. Bei einem solchen Verfahren sind die Grundsätze der Transparenz, geringsten Marktverfälschung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Geringste Marktverfälschung bedeutet, daß die Beitragslast unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so breit wie möglich gestreut wird. Verhältnismäßigkeit bedeutet, daß die nationalen Regulierungsbehörden davon absehen können, Beiträge von Unternehmen zu erheben, deren Inlandsumsatz unter einer festgesetzten Grenze liegt.

Die Mitgliedstaaten, die eine Kostenanlastung über einen Fonds vornehmen, sollten in Erwägung ziehen, Beiträge über ein Mehrwertsteuerverfahren für Betreiber und Diensteanbieter zu erheben, um ein transparentes und konsistentes Beitragsverfahren (zur Vermeidung einer doppelten Erhebung von Beiträgen sowohl auf Inputs als auch auf Outputs von Betreibern und Diensteanbietern) zu schaffen.

Die unabhängige Stelle, die den Fonds verwaltet, ist für den Einzug der Beiträge von Betreibern und Diensteanbietern verantwortlich, die zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als beitragspflichtig eingestuft wurden, und überwacht die Übertragung der fälligen Beträge und/oder administrativen Auszahlungen an die Personen und/oder Unternehmen, die einen Anspruch auf Zahlungen des Fonds haben.

ANHANG V

Verfahren zur Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes gemäß Artikel 15

Bei der Frage, ob eine Überprüfung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen vorgenommen werden sollte, berücksichtigt die Kommission

- soziale und Marktentwicklungen bezüglich der von Verbrauchern genutzten Dienste,
- soziale und Marktentwicklungen bezüglich der Verfügbarkeit von Diensten und der Wahlmöglichkeit zwischen ihnen für Verbraucher,
- technische Entwicklungen bezüglich der Art, in der Dienste für Verbraucher erbracht werden.

Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, berücksichtigt die Kommission,

- ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt wird und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und
- ob die Verfügbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Nutzern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so daß ein öffentliches Eingreifen unter Umständen angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden.

Bei Vorschlägen zur Änderung oder Neufassung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen kann die Kommission folgende Möglichkeiten in Erwägung ziehen:

- Vorschlag für eine Änderung oder Neufassung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen, jedoch mit der Bestimmung, daß etwaige Nettokosten ausschließlich aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden;
- Vorschlag für eine Änderung oder Neufassung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen mit der Möglichkeit, etwaige Nettokosten durch Verfahren zu finanzieren, die mit dieser Richtlinie in Einklang stehen.

Als Alternative dazu kann die Kommission vorschlagen, daß bestimmte Dienste zu Pflichtdiensten gemacht werden, die im Rahmen kostenorientierter Verpflichtungen gemäß Kapitel IV dieser Richtlinie zu erbringen sind und nicht in den Umfang der Universaldienstverpflichtungen gemäß Kapitel II aufgenommen werden.

ANHANG VI

Interoperabilität der Digitalfernsehgeräte von Verbrauchern (Artikel 20)

1. *Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang*

Alle für den Digitalfernsehempfang vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,

- Signale zu entschlüsseln, die dem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einem anerkannten europäischen Normungsgremium, derzeit ETSI, verwaltet wird;
- Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

2. *Interoperabilität von Geräten für Analog- und Digitalfernsehen*

Jedes Fernsehgerät für den analogen Fernsehempfang mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 42 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete auf den Markt gebracht wird, muß mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (in der von einem anerkannten europäischen Normungsgremium genormten Form) ausgestattet sein, die den einfachen Anschluß von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodiergeräten und Digialempfängern, ermöglicht.

Jedes Fernsehgerät für den digitalen Fernsehempfang mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete auf den Markt gebracht wird, muß mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder in einer von einem anerkannten europäischen Normungsgremium genormten Form ausgeführt ist oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht) ausgestattet sein, die den einfachen Anschluß von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle Komponenten eines digitalen Fernsehsignals durchlässig ist. Zusätzlich zu Video- und Audiodaten gehören dazu Zugangskontrollinformationen, der vollständige Befehlsatz für die Anwendungsprogramm-Schnittstelle (API) angeschlossener Geräte, Serviceinformationen und Kopierschutzinformationen.

Der genannte Funktionsumfang kann nach dem in Artikel 20 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Verfahren aktualisiert werden.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

(2000/C 365 E/20)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 407 endg. — 2000/0187(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission legte am 10. November 1999 eine Mitteilung⁽¹⁾ an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen mit Vorschlägen zu den nächsten Schritten im Bereich der Frequenzpolitik vor, die auf den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE⁽²⁾ basierten. Diese Mitteilung wurde vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 18. Mai 2000⁽³⁾ unterstützt. In dieser Mitteilung wurde hervorgehoben, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, um einen harmonisierten und ausgeglichenen Ansatz bei der Nutzung des Frequenzspektrums in der Gemeinschaft zu erreichen, damit den gemeinschaftlichen Grundsätzen des Binnenmarkts Rechnung getragen wird und die Interessen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene gewahrt werden.
- (2) Wo dies erforderlich ist, müssen politische Prinzipien für die Nutzung des Frequenzspektrums auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Politik festgelegt werden, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Rundfunk, Verkehr und Forschung, die allesamt in unterschiedlichem Ausmaß Funkfrequenzen erfordern, wobei ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit der Bürger aufrechtzuerhalten ist. Die Nutzung des Frequenzspektrums muß unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf Gemeinschaftsebene koordiniert und harmonisiert werden, wo dies nötig ist, um diese Ziele der Gemeinschaft zu erreichen. Die gemeinschaftliche Koordinierung und Harmonisierung kann in bestimmten Fällen auch dazu beitragen, eine Harmonisierung und Koordinierung der Frequenznutzung weltweit

zu erreichen. Gleichzeitig kann geeignete technische Unterstützung auf nationaler Ebene geleistet werden.

- (3) Die Frequenzpolitik darf nicht nur auf technischen Parametern beruhen, sondern muß auch wirtschaftliche, politische, kulturelle, gesundheitliche und soziale Überlegungen berücksichtigen. Der immer akuter werdende Mangel an verfügbaren Funkfrequenzen kann zu vermehrten Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen von Frequenznutzern in Bereichen wie Kommunikation, Rundfunk, Verkehr, Polizei, Militär und Wissenschaft führen. Daher muß die Frequenzpolitik alle Bereiche berücksichtigen und deren jeweilige Bedürfnisse miteinander in Einklang bringen. Diese Entscheidung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die notwendigen Einschränkungen vorzunehmen.
- (4) Zur Festlegung allgemeiner politischer Ziele hinsichtlich der Frequenznutzung sollte ein geeignetes Konsultationsgremium geschaffen werden, das unter der Leitung des Mitgliedstaates, der die Ratspräsidentschaft innehat, hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten zusammenbringt, die für verschiedene Bereiche zuständig sind, in denen Funkfrequenzen genutzt werden oder die von deren Nutzung betroffen sind, wie Kommunikation, Rundfunk, audiovisueller Sektor, Verkehr, Forschung und Entwicklung sowie Sicherheitspolitik, Landesverteidigung und Polizei, die mittelbar betroffen sein können. Dieses Gremium wird die Kommission anleitend beraten, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Antrag der Kommission, was die Notwendigkeit angeht, die Nutzung des Frequenzspektrums im allgemeinen Umfeld der Gemeinschaftspolitik zu harmonisieren, sowie in Regulierungs- und sonstigen Fragen, die mit der Nutzung des Frequenzspektrums zusammenhängen und sich auf die Politik der Gemeinschaft auswirken, z. B. Verfahren zur Vergabe von Frequenznutzungsrechten, Verfügbarkeit von Informationen, Verfügbarkeit von Frequenzen, Neuaufteilung von Frequenzbändern, Verlegung von Frequenzen, Bewertung und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen sowie Schutz der menschlichen Gesundheit. Zu diesem Zweck sollte jede nationale Delegation einen koordinierten Standpunkt zu allen Politikaspekten einnehmen, die die Frequenznutzung im jeweiligen Mitgliedstaat bezüglich der in dem Gremium zu behandelnden Fragen betreffen.
- (5) Das Gremium wird die Ansichten der Branche und aller beteiligten Nutzer, sowohl kommerzieller als auch nicht-kommerzieller Nutzer, sowie anderer Betroffener in Fragen der technischen, marktwirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen berücksichtigen, die sich auf die Nutzung des Frequenzspektrums auswirken können. Den Frequenznutzern sollte es freistehen, von ihnen für nötig gehaltene Beiträge zu leisten. Das Gremium kann beschließen, bei Bedarf Vertreter der Frequenznutzerkreise auf seinen Sitzungen anzuhören, um die Lage in einem bestimmten Bereich zu erörtern.

⁽¹⁾ KOM(1999) 538.

⁽²⁾ KOM(98) 596.

⁽³⁾ A5-0122/2000.

- (6) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die aufgrund dieser Entscheidung erzielten Ergebnisse, politische Ziele bezüglich des Frequenzspektrums in der Gemeinschaft sowie geplante künftige Maßnahmen Bericht erstatten. Dies wird es ermöglichen, den politischen Zielen entsprechende politische Unterstützung zukommen zu lassen.
- (7) Zur technischen Verwaltung des Funkfrequenzspektrums gehört auch die Harmonisierung und Zuweisung des Funkfrequenzspektrums. Eine solche Harmonisierung muß die Erfordernisse der allgemeinen politischen Grundsätze, wie sie auf Gemeinschaftsebene ermittelt wurden, widerspiegeln. Eine koordinierte Einführung von Systemen, die Funkfrequenzen nutzen, in der Gemeinschaft ist von den verschiedenen nationalen Ansätzen bei der Zuteilung und Genehmigung abhängig, auch hinsichtlich der Bepreisung von Frequenzen und der Genehmigungsentgelte. Diese Fragen sollten daher auf Gemeinschaftsebene erörtert und gegebenenfalls harmonisiert werden.
- (8) Dem gemeinschaftlichen Ansatz sollte auch die Zusammenarbeit mit Funkfrequenzexperten nationaler Behörden zugute kommen, die für die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums zuständig sind. Die Erfahrungen mit Verfahren zur Erteilung von Mandaten in verschiedenen Bereichen wie der Entscheidung Nr. 710/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 1997 über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ (S-PCS-Entscheidung), geändert durch die Entscheidung Nr. 1215/2000/EG ⁽²⁾ und der Entscheidung Nr. 128/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft ⁽³⁾ (UMTS-Entscheidung) haben die Notwendigkeit gezeigt, einen dauerhaften, stabilen und einheitlichen Rahmen auf Gemeinschaftsebene zu schaffen, um eine harmonisierte Verfügbarkeit von Funkfrequenzen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Harmonisierungsmaßnahmen müssen aufgrund von Mandaten an nationale Sachverständige, die in entsprechenden Gremien zur Frequenzverwaltung, einschließlich der Europäischen Konferenz für Post und Fernmeldewesen (CEPT), tätig sind, getroffen werden. Nötigenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, den Mitgliedstaaten die Ergebnisse solcher Mandate verpflichtend vorzuschreiben und in Fällen, in denen die Ergebnisse der Mandate nicht annehmbar sind, geeignete Alternativmaßnahmen ergreifen können. Dies wird insbesondere die Harmonisierung der Funkfrequenzen ermöglichen, die zur Umsetzung der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erforderlich ist.
- (9) Geeignete Informationen über die gegenwärtige und künftige Planung, Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen sowie Bedingungen für den Zugang zum gesamten Funkfrequenzspektrum und dessen Nutzung sind wesentliche Voraussetzungen für Investitionen und politische Entscheidungen. Dies gilt auch für technische Entwicklungen, die zu neuen Techniken für die Zuweisung und Verwaltung von Frequenzen und Verfahren für deren Zuteilung führen werden. Die Erarbeitung langfristiger strategischer Aspekte erfordert ein gutes Verständnis der Auswirkungen der Art und Weise, in der sich die Technik weiterentwickelt. Solche Informationen müssen daher unbeschadet des Schutzes vertraulicher geschäftlicher und personenbezogener Daten nach der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ⁽⁴⁾ in der Gemeinschaft verfügbar gemacht werden. Zur Durchführung einer bereichsübergreifenden Frequenzpolitik müssen Informationen über das gesamte Funkfrequenzspektrum vorliegen. Angesichts des allgemeinen Zwecks der Harmonisierung der Frequenznutzung in der Gemeinschaft und in Europa müssen solche Informationen auf europäischer Ebene auf benutzerfreundliche Weise zusammengefaßt werden.
- (10) Es ist daher nötig, die bestehenden gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zur Veröffentlichung von Informationen über die Frequenznutzung zu ergänzen. Auf internationaler Ebene schreibt das Referenzdokument zu Regulierungsgrundsätzen, das im Rahmen der Welthandelsorganisation von der Gruppe für Basistelekommunikation ausgehandelt wurde, ebenfalls vor, daß Informationen über den geltenden Status zugewiesener Frequenzbänder öffentlich verfügbar zu machen sind. Die Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications ⁽⁵⁾ (Mobilkommunikationsrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Frequenzzuweisungsplan, einschließlich der Pläne für künftige Frequenzerweiterungen, jährlich zu veröffentlichen oder auf Anfrage zugänglich zu machen, betrifft aber nur mobile und persönliche Kommunikationsdienste. Nach der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ⁽⁶⁾ und nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaften ⁽⁷⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽⁸⁾, haben die Mitgliedstaaten der Kommission die Schnittstellen mitzuteilen, zu denen sie Vorschriften erlassen haben, damit die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1997, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

- (11) Die Mobilkommunikationsrichtlinie lag der Annahme einer ersten Reihe von Maßnahmen durch die CEPT zugrunde, wie der Entscheidung des Europäischen Funkausschusses (ERC) (ERC/DEC/(97)01) ⁽¹⁾ über die Veröffentlichung nationaler Tabellen mit Funkfrequenzzuweisungen. Es ist notwendig sicherzustellen, daß CEPT-Lösungen den Bedürfnissen der gemeinschaftlichen Politik entsprechen und für sie eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen wird, damit sie in der Gemeinschaft umgesetzt werden können. Zu diesem Zweck müssen besondere Maßnahmen sowohl verfahrensrechtlicher als auch materieller Art in der Gemeinschaft verabschiedet werden.
- (12) Unternehmen der Gemeinschaft sollten beim Zugang zum Frequenzspektrum in Drittländern gerecht und nichtdiskriminierend behandelt werden. Da der Zugang zum Frequenzspektrum ein Schlüsselfaktor für geschäftliche Entwicklungen und Aktivitäten im öffentlichen Interesse ist, muß auch sichergestellt werden, daß die Anforderungen der Gemeinschaft bezüglich des Funkfrequenzspektrums in der internationalen Planung Berücksichtigung finden.
- (13) Die Umsetzung der gemeinschaftlichen Politik kann eine Koordinierung der Frequenznutzung erforderlich machen, insbesondere die Erbringung von Kommunikationsdiensten einschließlich gemeinschaftsweiter Roaming-Möglichkeiten. Bei bestimmten Arten der Frequenznutzung wird außerdem ein geographisches Gebiet abgedeckt, das über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausgeht und die Erbringung grenzüberschreitender Dienste ermöglicht, ohne daß dafür Personen die Grenzen überschreiten müssen, etwa bei Satellitenkommunikationsdiensten. Es ist daher notwendig, daß die Gemeinschaft bei den Tätigkeiten aller einschlägigen internationalen Organisationen und Konferenzen im Zusammenhang mit der Frequenzverwaltung, z.B. bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und deren Weltfunkkonferenzen (WRC) ⁽²⁾, angemessen vertreten ist. Bei internationalen Verhandlungen sollten die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ein gemeinsames Vorgehen entwickeln und während der gesamten Verhandlungen eng zusammenarbeiten, um die Gemeinschaft auf internationaler Ebene geschlossen zu vertreten. Folglich sollten die Mitgliedstaaten die Forderung der Gemeinschaft nach einer Beteiligung an derartigen Verhandlungen unterstützen. Dabei sind vor allem die Verfahren zugrunde zu legen, die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 3. Februar 1992 zur Weltweiten Funkverwaltungskonferenz vereinbart und in seinen Schlußfolgerungen vom 22. September 1997 und 2. Mai 2000 bestätigt wurden. Die Kommission legt die Ziele fest, die bei solchen internationalen Verhandlungen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zu verwirklichen sind, um die Unterstützung des Rates für die Standpunkte zu erhalten, die die Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene einnehmen sollen. Die Mitgliedstaaten fügen jeder Zustimmung zu einer Vereinbarung oder Regelung in internationalen Foren, die mit der Frequenzverwaltung beauftragt oder befaßt sind, eine gemeinsame Erklärung bei, aus der hervorgeht, daß sie diese Vereinbarung bzw. Regelung unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag anwenden werden.
- (14) Die dem Frequenzspektrum innewohnende internationale Dimension kann eine Reihe von Vereinbarungen mit Drittländern erfordern, die sich auch auf die Pläne zur (gemeinsamen) Frequenznutzung auswirken können. Dabei geht es vor allem um Handelsfragen und Marktzugang, u.a. im Rahmen der Welthandelsorganisation, den freien Verkehr und die Nutzung von Geräten, Kommunikationssysteme mit regionaler oder weltweiter Flächendeckung wie Satelliten, Sicherheits- und Notstandsmaßnahmen, Verkehrssysteme, Rundfunktechnologien und Forschungsanwendungen wie Funkastronomie und Erdbeobachtung.
- (15) Wegen der möglichen wirtschaftlichen Sensitivität der Informationen, von denen die nationalen Behörden bei ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Frequenzpolitik und Frequenzverwaltung Kenntnis erlangen, ist es erforderlich, für diese nationalen Regulierungsbehörden gemeinsame Grundsätze bezüglich der Vertraulichkeit festzulegen.
- (16) Unter Berücksichtigung der internationalen Handelsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten diesen gemeinsamen Rahmen für die Frequenzpolitik insbesondere durch ihre nationalen Behörden umsetzen und der Kommission alle Informationen übermitteln, die zur Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung in der gesamten Gemeinschaft erforderlich sind.
- (17) Die geltenden UMTS- und S-PCS-Entscheidungen sollten für die Dauer ihrer Gültigkeit in Kraft bleiben da sie eine Rechtsgrundlage für laufende Harmonisierungsmaßnahmen und Sonderlösungen für UMTS und S-PCS bilden.
- (18) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ sollten Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung nach dem Beratungsverfahren in Artikel 3 bzw. nach dem Regelungsverfahren in Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Diese Entscheidung bezweckt,

- a) einen politischen Rahmen für die strategische Planung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der Gemeinschaft zu schaffen, der insbesondere wirtschaftliche, gesundheitliche, allgemeinpolitische, kulturelle, wissenschaftliche, soziale und technische Aspekte der Politik der Gemeinschaft sowie die verschiedenen Interessen der Nutzerkreise von Funkfrequenzen mit dem Ziel berücksichtigt, die Nutzung des Frequenzspektrums zu optimieren und abträgliche Störungen zu vermeiden;

⁽¹⁾ <http://www.ero.dk>

⁽²⁾ Die Kommission hat Berichte über die für die Gemeinschaft bedeutsamen WRC-Angelegenheiten vorgelegt: KOM(97) 304, KOM(98) 298 und KOM(2000) 86.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) einen Verfahrensrahmen festzulegen, mit dem die wirksame Umsetzung der Frequenzpolitik in der Gemeinschaft, insbesondere die Festlegung einer allgemeinen Vorgehensweise zur Harmonisierung der Funkfrequenznutzung, gewährleistet wird;
- c) die koordinierte und zeitgerechte Bereitstellung von Informationen zur Nutzung und Verfügbarkeit des Funkfrequenzspektrums sicherzustellen;
- d) die Interessen der Gemeinschaft bei internationalen Verhandlungen zu wahren, bei denen die Funkfrequenznutzung sich auf die Politik der Gemeinschaft auswirkt.

Die besonderen Regeln der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft über den Inhalt audiovisueller Programme für die breite Öffentlichkeit, die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG und das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Frequenzverwaltung an Aspekten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszurichten, bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Entscheidung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Das Funkfrequenzspektrum schließt mindestens Funkwellen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz ein; Funkwellen sind elektromagnetische Wellen, die sich im Raum ohne künstliche Leiter ausbreiten;
- b) die Zuweisung eines Funkfrequenzbands ist der Eintrag eines Funkfrequenzbands in eine Frequenzzuweisungstabelle für den Zweck seiner Nutzung durch eine oder mehrere Arten von Diensten unter festgelegten Bedingungen;
- c) die Zuteilung einer Funkfrequenz ist die von einer Behörde erteilte Genehmigung zur Nutzung einer Funkfrequenz unter festgelegten Bedingungen.

Artikel 3

Hochrangige Gruppe für Funkfrequenzpolitik

Im Hinblick auf die strategische Planung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der Gemeinschaft wird die Kommission durch ein beratendes Gremium, das als Hochrangige Gruppe für Frequenzpolitik bezeichnet wird, unterstützt.

Die Gruppe besteht aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und dem Vertreter der Kommission und tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz der Ratspräsidentschaft zusammen. Die Kommission führt das Sekretariat der Gruppe.

Die Gruppe hört, sofern sie dies für angezeigt erachtet, Vertreter der verschiedenen Bereiche und Vertreter der Bürger an, die von der Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Ge-

meinschaft und in Europa betroffen sind oder die die Nutzung des Funkfrequenzspektrums erfordern.

Artikel 4

Funktion der Hochrangigen Gruppe für Frequenzpolitik

Die Hochrangige Gruppe für Frequenzpolitik trägt zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung einer Funkfrequenzpolitik bei, indem sie entweder auf Antrag der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an die Kommission abgibt, und sie trägt zur Vorbereitung des in Artikel 11 genannten Berichts der Kommission bei.

Insbesondere nimmt die Gruppe folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie überwacht die Entwicklung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums und den Zugang dazu sowohl in der Gemeinschaft als auch auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene;
- b) sie überprüft den aktuellen Bedarf und ermittelt den künftigen Bedarf an Funkfrequenzen für kommerzielle sowie nichtkommerzielle Anwendungen in der Gemeinschaft, insbesondere anhand strategischer, wirtschaftlicher, technologischer, politischer, gesundheitlicher, sozialer und kultureller Aspekte der Funkfrequenznutzung im Hinblick auf die Erreichung der politischen Ziele der Gemeinschaft; sie berät die Kommission bei der strategischen Planung der Funkfrequenznutzung und bringt die unterschiedlichen Anforderungen an das Funkfrequenzspektrum verschiedener Nutzer gegebenenfalls in Einklang;
- c) sie berät die Kommission zu regulatorischen, internationalen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, die die Frequenznutzung betreffen, sowie hinsichtlich der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Harmonisierungsmaßnahmen zur Nutzung des Funkfrequenzspektrums für die Durchführung der Politik der Gemeinschaft;
- d) sie bewertet die Notwendigkeit der Erarbeitung gemeinsamer europäischer Vorschläge im Hinblick auf internationale Verhandlungen;
- e) sie unterstützt die Vorbereitung des jährlichen Berichts der Kommission zu den Entwicklungen, die sich auf die gegenwärtige und künftige Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Gemeinschaft auswirken;
- f) sie fördert den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten über die Weiterentwicklung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Gemeinschaft.

Artikel 5

Ausschuß

- (1) Die Kommission wird durch einen als Funkfrequenzausschuß bezeichneten Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anwendbar.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 6

Harmonisierungsmaßnahmen

(1) Gegebenenfalls schlägt die Kommission, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Ratschläge der Hochrangigen Gruppe für Frequenzpolitik, Maßnahmen zur Harmonisierung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums, der Zuteilungsverfahren und Nutzungsbedingungen sowie der Verfügbarkeit von Informationen bezüglich der Nutzung des Funkfrequenzspektrums vor.

(2) Zu diesem Zweck erteilt die Kommission der CEPT Mandate, in denen die durchzuführenden Arbeiten und der zugehörige Zeitplan angegeben sind. Die Kommission wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren tätig.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 durchgeführten Arbeiten entscheidet die Kommission, ob die Ergebnisse des erteilten Mandats annehmbar sind, und kann gegebenenfalls entscheiden, diese Ergebnisse für die Mitgliedstaaten verbindlich zu machen, die sie bis zu einem festzulegenden Termin umzusetzen haben. Die Entscheidungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Kommission nach dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verfahren tätig.

(4) Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat unbeschadet Absatz 3 der Auffassung, daß die auf der Grundlage eines nach Absatz 2 erteilten Mandats durchgeführten Arbeiten angesichts des festgelegten Zeitplans keine zufriedenstellenden Fortschritte machen, oder falls die Ergebnisse des Mandats nicht annehmbar sind, kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, um die Ziele des Mandats nach dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verfahren zu erreichen.

Artikel 7

Verfügbarkeit von Informationen über die Zuweisung und Zuteilung des Frequenzspektrums

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die im Anhang festgelegten Informationen unverzüglich und halten sie auf aktuellem Stand.

Die Mitgliedstaaten ergreifen außerdem Maßnahmen zur Einrichtung einer geeigneten Datenbank, um der Öffentlichkeit

solche Informationen auf harmonisierte Weise zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen

(1) Die Kommission überwacht in Drittländern und internationalen Organisationen die Entwicklungen hinsichtlich des Frequenzspektrums, die sich auf die Umsetzung dieser Entscheidung auswirken können.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle rechtlichen oder faktischen Schwierigkeiten, die durch Drittländer oder internationale Organisationen bei der Durchführung dieser Entscheidung entstehen.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 und 2 Bericht. Sie kann gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen, um die Umsetzung der Grundsätze und Ziele dieser Entscheidung zu gewährleisten. Bei Bedarf sind gemeinsame Standpunkte festzulegen, um die Koordinierung unter den Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaft sicherzustellen.

(4) Maßnahmen, die aufgrund dieses Artikels getroffen werden, erfolgen unbeschadet der Rechte und Pflichten, die der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten aus einschlägigen internationalen Vereinbarungen erwachsen.

Artikel 9

Notifizierung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diejenigen Informationen, die sie benötigt, um die Durchführung dieser Entscheidung zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission insbesondere die Umsetzung der Ergebnisse von Mandaten nach Artikel 6 Absatz 3 unverzüglich mit.

Artikel 10

Vertraulichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten geben keine Informationen weiter, die unter das Berufsgeheimnis fallen; dies gilt insbesondere für Informationen über Unternehmen, ihre Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der nationalen Behörden zur Offenlegung der Informationen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich ist; hierbei muß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

(3) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Informationen über Bedingungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen zur Frequenznutzung, zu denen keine Angaben vertraulicher Art gehören, nicht entgegen.

*Artikel 11***Bericht**

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die aufgrund dieser Entscheidung durchgeführten Tätigkeiten und angenommenen Maßnahmen, über die Ergebnisse der von der Gruppe durchgeführten Arbeiten sowie über künftige Tätigkeiten, die aufgrund dieser Entscheidung beabsichtigt sind.

*Artikel 12***Durchführung**

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung und aller sich daraus ergebenden Maßnahmen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Gemäß Artikel 7 und unbeschadet der Notifizierungspflichten nach den Richtlinien 1999/5/EG und 98/34/EG sind die folgenden Informationen zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Zuweisung und Zuteilung von Frequenzen folgenden Umfangs:
 - bestehende Zuweisungen und Zuteilungen von Funkfrequenzen sowie Bedingungen für die Frequenznutzung, einschließlich gegebenenfalls Einschränkungen der Betriebsleistung, Sendebeschränkungen und sonstiger technischer Beschränkungen;
 - Pläne zur Änderung bestehender Zuweisungen innerhalb mindestens der folgenden zwei Jahre, einschließlich Plänen für Neuzuweisungen und des Termins für die Überprüfung von Zuweisungen;
 - Standorte und geographische Abdeckung in Verbindung mit Zuweisungsplänen;
 - zur Zeit betriebene Dienste, falls von der Zuweisung abweichend, und tatsächliche Frequenznutzung;
 - reservierte Frequenzbänder für neue Dienste.
 2. Unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften zu Kommunikationsnetzen und -diensten sind Verfahren für die Erteilung von Rechten zur Frequenznutzung und geplante Änderungen der Frequenznutzungsbedingungen zu veröffentlichen. Zu diesen zählen alle Arten von Verpflichtungen, Entgelten und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Funkfrequenzen, einschließlich Verwaltungsgebühren, Nutzungsentgelten und Verfahren für die Frequenzzuteilung (einschließlich Versteigerungen).
-

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht)

(2000/C 365 E/21)

KOM(2000) 516 endg. — 2000/0220(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Oktober 1996 nahm der Rat aufgrund des ehemaligen Artikels K.3 des Vertrags über die Europäische Union die Gemeinsame Maßnahme zur Festlegung eines Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe (Grotius) an⁽¹⁾. Ziel dieses Programms ist es, die justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch eine bessere gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege zu erleichtern. Es ermöglicht die Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Austauschprogrammen und Praktika, Begegnungen, Studien, Forschungsarbeiten sowie Informationsmaßnahmen und richtet sich an die Angehörigen der Rechtsberufe.
- (2) Das Programm Grotius wurde für den Zeitraum 1996—2000 aufgestellt. Das letzte Jahresprogramm und die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses durch die obengenannte Gemeinsame Maßnahme vom 28. Oktober 1996 festgelegten Programms wurden im Januar 2000 veröffentlicht⁽²⁾. Die beiden Jahresberichte über die Durchführung des Grotius-Programms, welche die Kommission bisher erstellt und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat vorgelegt hat⁽³⁾, verdeutlichen, daß das Programm entscheidend zu einer intensiveren justitiellen Zusammenarbeit beiträgt. Es gilt, Projekte zugunsten von Angehörigen der Rechtsberufe weiterhin im Rahmen dieses Programms zu fördern.
- (3) Das Programm Grotius erstreckt sich auf die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und Strafsachen. Die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die gemäß dem ehemaligen Artikel K.1 des Vertrags über die Europäische Union als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse galt, wird nunmehr in Artikel 61 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erwähnt. Der Teil des Programms

Grotius, der diese Zusammenarbeit betrifft, fällt demnach nun in den Anwendungsbereich von Artikel 61 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die gemäß dem ehemaligen Artikel K.1 des Vertrags über die Europäische Union als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse galt, wird nunmehr in Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union erwähnt. Der Teil des Programms GROTIUS, der diese Zusammenarbeit betrifft, fällt demnach nun in den Anwendungsbereich von Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union. Die vorliegende Verordnung bezieht sich nicht auf den letztgenannten Teil des Programms.

- (4) Die Kommission hat Beratungen über die Zukunft des die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffenden Teils des Programms Grotius (nachstehend „Grotius-Zivilrecht“ genannt) aufgenommen. Hierbei richtet sie ihr besonderes Augenmerk auf die Beziehungen zwischen diesem Programm und anderen Förderprogrammen, namentlich der Aktion Robert Schuman⁽⁴⁾, sowie den Programmen zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder gemäß Titel VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union.
- (5) Bis zum Abschluß dieser Beratungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Rechtsberufe weiterhin Mittel der Europäischen Gemeinschaft erhalten, die es ihnen ermöglichen, Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten und somit zur Erleichterung der justitiellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durchzuführen. Das Programm Grotius-Zivilrecht muß daher im Jahr 2001 fortgeführt werden.
- (6) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.⁽⁵⁾

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2000, S. 17.

⁽³⁾ Berichte über die Durchführung der Programme Grotius, Sherlock, STOP und OISIN; SEK(98) 1048 und SEK(99) 1955.

⁽⁴⁾ 1998 geschaffenes Förderinstrument (Rechtsgrundlage: Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (AbL. L 196 vom 14.7.1998, s. 24) angenommen aufgrund des ehemaligen Artikels 100 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Die auf drei Jahre angelegte Aktion zielt darauf ab, in den Bereichen Aus- bzw. Weiterbildung und Information Initiativen anzuregen und zu fördern, welche die an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten, stärker für das Gemeinschaftsrecht sensibilisieren.

⁽⁵⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm Grotius, das durch die Gemeinsame Maßnahme vom 28. Oktober 1996 — vom Rat aufgrund des ehemaligen Artikels K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — zur Festlegung eines Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe (Grotius) (96/636/JI) ins Leben gerufen worden ist, wird, soweit es die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, im Jahr 2001 fortgeführt.

Die Bestimmungen der obengenannten Gemeinsamen Maßnahme, insbesondere betreffend das Verfahren, gelten auch für die Durchführung des Programms im Jahr 2001.

Artikel 2

Der für die Durchführung des Programms im Jahr 2001 vorgesehene Finanzrahmen beträgt 650 000 EUR.

Die entsprechenden Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau vorgegebenen Grenzen festgesetzt.

Artikel 3

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2001 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung des Programms.

Artikel 4

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren

(2000/C 365 E/22)

KOM(2000) 501 endg. — 2000/0215(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Interesse einer erfolgreichen Ausübung verschiedener Formen der Fischerei und im Interesse der Erhaltung der Fischereiressourcen ist es notwendig, einzelne Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽¹⁾ des Rates klarzustellen oder zu berichtigen, namentlich

- i) die Berechnung des Anteils am Lebendgewicht aller nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere bei Fängen, die mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm getätigt wurden;
- ii) die Einfügung von Quadratmaschen-Netzblättern in Zugnetze mit einer Maschenöffnung zwischen 70 und 79 mm und die Einfügung von Trenngittern in Zugnetze mit einer Maschenöffnung von 32 bis 54 mm;
- iii) Fischfang mit Dredgen;
- iv) das Anlanden von Taschenkrebsteilen oder beschädigten Taschenkrebsen;
- v) die Sicherstellung, daß gebietsspezifische Mindestgrößen für Taschenkrebse ordnungsgemäß eingehalten werden;
- vi) die Übermittlung der geforderten Angaben an die zuständigen Kontrollbehörden bei Fischfang in dem als Makrelenschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet;
- vii) die Festlegung der Gebiete und Zeiträume, in denen zum Schutz von Seehecht der Fischfang mit bestimmten Geräten verboten ist;
- viii) die Maschenöffnung stationärer Fanggeräte bei der Fischerei auf verschiedene Arten in der Nordsee und angrenzenden geographischen Gebieten;
- ix) die Verwendung der Kombinationen von Maschenöffnungen 16—31 mm und größer oder gleich 100 mm sowie of 80—99 mm und größer oder gleich

100 mm in den Regionen 1 und 2 außer Skagerrak und Kattegat;

x) Mindestgrößen für Langusten, Scholle, Riesentrogmuscheln und eine Stöckerart;

xi) die Messung der Größe von Langusten.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 ist daraufhin entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 5 wird gestrichen.

2. In Artikel 7

a) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet von Absatz 1 Buchstabe a) müssen Grundschieppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze, deren Maschenöffnung im Bereich 70 bis 79 mm liegt, mit einem Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr ausgestattet sein.“

b) endet Absatz 5 nach „70 mm oder mehr“ wie folgt:

„oder mit einem Trenngitter ausgestattet, dessen Verwendung nach den Bedingungen von Artikel 46 festgelegt wird.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 4; ist es verboten,

a) während einer Fangreise, auf der Dredgen mitgeführt werden, andere Meerestiere als Muscheln umzuladen und

b) einen gewichtsmäßigen Anteil an anderen Meerestieren als Muscheln von mehr als 5 % an Bord zu behalten oder anzulanden.“

4. Artikel 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) — Taschenkrebse dürfen nur ganz an Bord behalten und angelandet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

Jedoch dürfen bis zu 10 % des Gewichts aller an Bord behaltenen oder angelandeten Taschenkrebse oder Teile davon aus unvollständigen Taschenkrebsen und/oder abgetrennten Scheren bestehen.“

5. In Artikel 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Es ist verboten, Taschenkrebse an Bord zu behalten oder anzulanden, die während einer Reise gefangen wurden, auf der nicht ausnahmslos in den nachstehenden Gebieten gefischt wurde:

- Region 1 und 2 nördlich von 56° N oder
- Region 2 südlich von 56° N mit Ausnahme der ICES-Gebiete IVb, c und VIIId, e, f oder
- den ICES-Gebieten IVb, c südlich von 56° N oder
- den ICES-Gebieten VIIId, e, f oder
- Region 3.“

6. In Artikel 22 Absatz 3 letzter Unterabsatz werden die zuständigen Kontrollbehörden für Frankreich und das Vereinigte Königreich wie folgt geändert:

— für Frankreich:

„CROSS Etel
Service Surpeche
Fax: 33 (0) 2 97 55 23 75
Fernschreiben: CRAPECH 951.892“

— für das Vereinigte Königreich:

„Ministry of Agriculture Fisheries and Food:
Fax: + 44 (0) 207 270 8125
E-mail: s.h.dutyroom-wpe@egd.maff.gov.uk
Fernschreiben: London 21274“

7. In Artikel 28

a) erhält Absatz 1 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Vom 1. Oktober bis zum darauffolgenden 31. Januar in dem geographischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- 43°46.5' N nördlicher Breite, 7°54.4' W westlicher Länge
- 44°01.5' N nördlicher Breite, 7°54.4' W westlicher Länge
- 43°25' N nördlicher Breite, 9°12' W westlicher Länge
- 43°10' N nördlicher Breite, 9°12' W westlicher Länge.“

b) Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen.

8. Anhang VI wird ersetzt durch den Wortlaut in Anhang I zur vorliegenden Verordnung.

9. In Anhang X

a) erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. **Kombination von Maschenöffnungen: 16 bis 31 mm + > = 100 mm**

Der an Bord behaltene Fang besteht zu mindestens 20 % aus einer Mischung von Garnelen (*Pandalus montagui*, *Crangon* spp. und *Palaemon* spp.).“

b) erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. **Kombination von Maschenöffnungen: 80 bis 99 mm + > = 100 mm**

Der an Bord behaltene Fang besteht zu mindestens 40 % aus einer Mischung der in Anhang I als Zielarten für Maschenöffnungen von 80 bis 99 mm angegebenen Meerestiere.“

10. In Anhang XII

— beträgt die Mindestgröße für Scholle (*Pleuronectes platessa*) in Region 1 bis 5 außer Skagerrak und Kattegat 27 cm;

— wird in bezug auf die Mindestgröße von 15 cm für Stöcker (*Trachurus* spp) in Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat folgende Fußnote aufgenommen:

„Für Blauen Stöcker (*Trachurus picturatus*), der in den Gewässern um die Azoren unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals gefangen wird, gilt keine Mindestgröße.“;

— wird der Eintrag „Riesentrogmuschel (*Spisula solidissima*)“ ersetzt durch den Eintrag „Riesentrogmuschel (*Spisula solida*)“ und

— beträgt die Mindestgröße für Langusten (*Palinurus* spp.) in Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat 95 mm.

11. In Anhang XIII

— werden unter Ziffer 3 die Worte „und Langusten“ gestrichen;

— wird folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. Die Größe von Langusten wird, wie in Schaubild 7 gezeigt, als Panzerlänge von der Spitze des Rostrums bis zum Mittelpunkt des äußeren Randes des Panzers gemessen.“;

— wird das Schaubild in Anhang 2 zur vorliegenden Verordnung als Schaubild 7 eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 1

„ANHANG VI

STATIONÄRE FANGGERÄTE: REGION 1 UND 2

Art/Maschenöffnung	10—30 mm	50—70 mm	90—99 mm	100—119 mm	120—219 mm	≥ 220 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*	*	*	*
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	*	*	*	*	*	*
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)		*	*	*	*	*
Hering (<i>Clupea harengus</i>)		*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)		*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)		*	*	*	*	*
Hornhechte (<i>Belone</i> spp.)		*	*	*	*	*
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)			*	*	*	*
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)			*	*	*	*
Kleingefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus canicula</i>)			*	*	*	*
Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)			* (4)	*	*	*
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)			* (4)	*	*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) (2)			* (4)	*	*	*
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)			* (4)	*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)			* (4)	*	*	*
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)			* (4)	*	*	*
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)			* (4)	*	*	*
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)					*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) (3)					*	*
Leng (<i>Molva molva</i>)					*	*
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)					*	*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) (3)					*	*
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)					*	*
Großgefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus stellaris</i>)					*	*
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)					*	*
Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>)					*	*
Alle sonstigen Meerestiere						* (1)

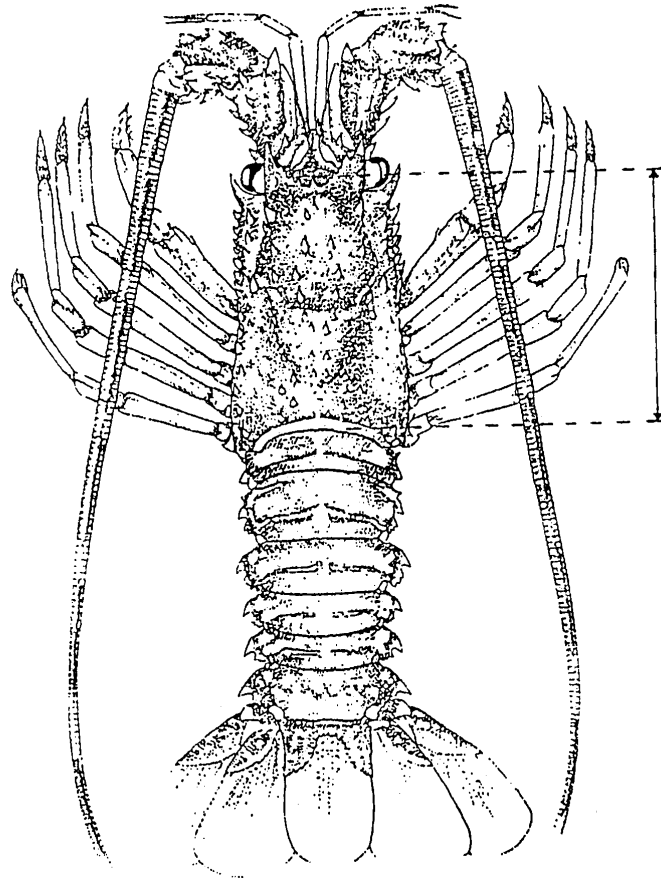
(1) An Bord behaltene Seeteufelsfänge (*Lophius* spp.) aus den ICES-Gebieten VI und VII in einem Umfang von mehr als 30 % des an Bord befindlichen Gesamtfangs aus diesen Gebieten müssen mit einer Mindestmaschenöffnung von 250 mm oder mehr getätigt worden sein.

(2) In den ICES-Gebieten VIIe und VIId beträgt die Mindestmaschenöffnung ab 31. Dezember 1999 90 mm.

(3) In den ICES-Gebieten VIIe und VIId beträgt die Mindestmaschenöffnung ab 31. Dezember 1999 110 mm.

(4) Gilt nur in den ICES-Gebieten VIId und IIIa und in der Nordsee.“

ANHANG 2



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

(2000/C 365 E/23)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 487 endg. — 2000/0211(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. September 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission ⁽²⁾, handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾, in der Fassung der Richtlinie 98/91/EC des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, eingeführten Typpengehmigungsverfahrens.
- (2) Mit der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG ⁽⁵⁾, wurden besondere Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe sowie eine neue Prüfung zur Messung dieser Emissionen bei niedrigen Temperaturen eingeführt, um das Verhalten der emissionsmindernden Einrichtungen von Fahrzeugen der Klasse M₁ und der Klasse N₁, Typ I, mit Fremdzündungsmotor an die in der Praxis angetroffenen Umgebungsbedingungen anzupassen.
- (3) Die Kommission hat für Fahrzeuge der Klasse N₁, Typen II und III, mit Fremdzündungsmotor geeignete Niedrigtemperatur-Emissionsgrenzwerte festgelegt. Es empfiehlt sich nunmehr, in den Geltungsbereich der Niedrigtemperaturprüfung auch Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Fremdzündungsmotor mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Fremdzündungsmotor mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg aufzunehmen, die bisher ausgeschlossen waren.

- (4) Es empfiehlt sich, Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die nur mit gasförmigem Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden, aufgrund ihrer Emissionsmerkmale von der Niedrigtemperaturprüfung zu befreien. Fahrzeuge, bei denen das Benzinantriebssystem jedoch nur für Notfälle oder zum Starten eingebaut ist und der Kraftstofftank nicht mehr als 15 Liter Benzin faßt, sollten als Fahrzeuge angesehen werden, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können.
- (5) Die Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung sollte an die Emissionsprüfung bei normaler Umgebungstemperatur angeglichen werden. Die Niedrigtemperaturprüfung ist daher auf Fahrzeuge der Klassen M und N mit einer Gesamtmasse von bis zu 3 500 kg beschränkt.
- (6) Die Richtlinie 70/220/EWG ist entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und VII der Richtlinie 70/220/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum (30. Juni 2001) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am (dritten) Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DER RICHTLINIE 70/220/EWG

1. Abschnitt 5.3.5 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote (1) entfällt.

2. Abschnitt 5.3.5.1 erhält folgende Fassung:

„5.3.5.1 Diese Prüfung ist an allen Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ mit Fremdzündungsmotor, außer an Fahrzeugen, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden, durchzuführen. Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können, bei denen das Benzinantriebssystem jedoch nur für Notfälle oder zum Starten eingebaut ist und der Kraftstofftank nicht mehr als 15 Liter Benzin faßt, werden in bezug auf die Prüfung Typ VI als Fahrzeuge angesehen, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können.

Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit LPG oder NG angetrieben werden können, werden bei der Prüfung des Typs VI nur mit Benzin geprüft.

Ab dem 1. Januar 2002 gilt dieser Abschnitt für neue Typen von Fahrzeugen der Klasse M₁ und Klasse N₁, Typ I, mit Ausnahme von Fahrzeugen mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeugen mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg.

Ab dem 1. Januar 2003 gilt dieser Abschnitt für neue Typen von Fahrzeugen der Klasse M₁ und der Klasse N₁, Typen II und III, sowie Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg.“

3. Die Tabelle in Abschnitt 5.3.5.2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Prüftemperatur 266 K (-7 °C)			
Klasse	Typ	Masse Kohlenmonoxid (CO) L ₁ (g/km)	Masse Kohlenwasserstoffe (HC) L ₂ (g/km)
M ₁ ⁽¹⁾	—	15	1,8
N ₁	I	15	1,8
N ₁ ⁽²⁾	II	27	3,2
	III	34	4,0

⁽¹⁾ Ausgenommen Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg.

⁽²⁾ Sowie die in der Fußnote (1) genannten Fahrzeuge der Klasse M₁.

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS VII DER RICHTLINIE 70/220/EWG

4. Der erste Satz des Abschnitts 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Anhang gilt nur für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor im Sinne des Abschnitts 5.3.5 des Anhangs I.“

5. Der erste Satz des Abschnitts 2.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1 Dieses Kapitel betrifft die erforderliche Ausrüstung für Niedrigtemperatur-Emissionsprüfungen an Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor im Sinne des Abschnitts 5.3.5 des Anhangs I.“

6. Die Fußnote (1) in Abschnitt 4.3.3 entfällt.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt

(2000/C 365 E/24)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 538 endg. — 2000/0226(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den geltenden sektorspezifischen Regelungen kann die Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse Absatzförderungsmaßnahmen im Binnenmarkt durchführen.
- (2) Angesichts der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklungsperspektiven der Märkte ist es angezeigt, entsprechend den Maßnahmen für Drittländer eine umfassende und kohärente Informations- und Absatzförderungs politik für Agrarerzeugnisse und ergänzend für Lebensmittel zu betreiben, ohne jedoch für den Verbrauch eines Erzeugnisses aufgrund seines besonderen Ursprungs zu werben.
- (3) Eine solche Politik kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sinnvoll unterstützen und ergänzen, indem sie insbesondere das Ansehen dieser Erzeugnisse bei den Verbrauchern in der Gemeinschaft vor allem in bezug auf die Qualität, die ernährungswissenschaftlichen Aspekte und die Sicherheit der Lebensmittel fördert.
- (4) Für die Auswahl der betreffenden Erzeugnisse und Sektoren sowie der Themen, die bei der Gemeinschaftskampagne aufgegriffen werden, sind Kriterien festzulegen.
- (5) Um die Kohärenz und Effizienz der Programme sicherzustellen, sind Leitlinien vorzusehen, mit denen die wesentlichen Bestandteile der betreffenden Programme für die einzelnen Erzeugnisse und Sektoren festgelegt werden; diese Leitlinien werden durch von den Mitgliedstaaten festzulegende Leistungsbeschreibungen ergänzt.
- (6) Angesichts des technischen Charakters der auszuführenden Aufgaben sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Kommission einen Sachverständigenausschuß für Öffentlichkeitsarbeit oder externes Fachpersonal heranzieht.
- (7) Es empfiehlt sich, Kriterien für die Finanzierung der Maßnahmen festzulegen. In der Regel ist es sinnvoll, daß die Kommission nur einen Teil der Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen übernimmt, um die beteiligten Organisationen und Mitgliedstaaten in die Verantwortung einzubinden. In Ausnahmefällen kann es jedoch zweckmäßig sein, von einer finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats abzusehen. In bezug auf die Gemeinschaftsregelungen zum Ursprung, zum ökologischen Landbau und zur Etikettierung ist es angesichts der Notwendigkeit einer ausreichenden Information über diese verhältnismäßig neuen Vorschriften gerechtfertigt, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemeinsam finanzieren.
- (8) Zur Sicherstellung eines optimalen Kosten-/Leistungsverhältnisses bei den ausgewählten Maßnahmen sollte ihre Durchführung mittels geeigneter Verfahren Stellen übertragen werden, die über die notwendige Ausstattung und Sachkenntnis verfügen.
- (9) Um die ordnungsgemäße Durchführung der Programme und die Auswirkung der Maßnahmen zu überwachen, ist eine effiziente Begleitung durch die Mitgliedstaaten sowie die Auswertung der Ergebnisse durch eine unabhängige Stelle vorzusehen.
- (10) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen. Diese Maßnahmen sollten nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des genannten Beschlusses erlassen werden. Hierbei handeln die zuständigen Verwaltungsausschüsse gemeinsam.
- (11) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahmen und der technischen Hilfe im Binnenmarkt sind wie die Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates⁽²⁾.
- (12) Die Bestimmungen über Absatzförderungsmaßnahmen in den sektorspezifischen Regelungen unterscheiden sich in ihren Durchführungsvorschriften und sind mehrfach geändert worden, was ihre Anwendung erschwert. Sie sollten daher durch Zusammenfassung in einen einzigen Text harmonisiert und vereinheitlicht werden. Gleichzeitig sind die derzeit geltenden sektorspezifischen Absatzförderungs vorschriften aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(13) Um den Übergang von den sektorspezifischen Vorschriften und Verordnungen auf die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung zu erleichtern, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft kann in ihrem Gebiet durchgeführte Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ganz oder teilweise finanzieren.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch zum Verbrauch eines bestimmten Erzeugnisses aufgrund seines Ursprungs anregen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Ursprung eines Erzeugnisses, das Gegenstand der Maßnahmen gemäß Artikel 2 ist, angegeben wird, sofern es sich dabei um eine Bezeichnung im Rahmen der Gemeinschaftsregelung handelt.

Artikel 2

Bei den Maßnahmen gemäß Artikel 1 handelt es sich um

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen insbesondere zur Hervorhebung der wesentlichen Merkmale und der Vorzüge von Gemeinschaftserzeugnissen vor allem in bezug auf Qualität, Hygiene, Lebensmittelsicherheit, besondere Produktionsverfahren, ernährungswissenschaftliche Aspekte, Etikettierung, Tier- oder Umweltschutz;
- b) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen insbesondere mit der Einrichtung von Ständen zur Aufwertung des Ansehens der Gemeinschaftserzeugnisse;
- c) Information insbesondere zu den EU-Regelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geographische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten, den ökologischen Landbau und die Etikettierung gemäß der für die Landwirtschaft geltenden Regelung;
- d) Informationsmaßnahmen zur Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b.A.), Tafelweine und Spirituosen mit geographischer Angabe;
- e) Bewertungsstudien der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Artikel 3

Die für die Maßnahmen gemäß Artikel 1 in Frage kommenden Sektoren bzw. Erzeugnisse werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Möglichkeit der Herausstellung der Qualität, der typischen Merkmale, der besonderen Produktionsverfahren, der ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkte, Aspekte der Hygiene, der Lebensmittelsicherheit bzw. des Umweltschutzes der betreffenden Erzeugnisse durch themenzentrierte oder zielgruppenorientierte Kampagnen;

b) Einführung eines Etikettierungssystems zur Information des Verbrauchers über die Systeme der Herkunftssicherung und Kontrolle der Erzeugnisse;

c) Notwendigkeit der Behebung konjunkturbedingter Probleme in einem bestimmten Sektor;

d) Möglichkeit der Information über die Bedeutung der Gemeinschaftsregelungen für g.U./g.g.A., garantiert traditionelle Spezialitäten und Erzeugnisse aus ökologischem Landbau;

e) Möglichkeit der Information über die Bedeutung der Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine b.A., Tafelweine und Spirituosen mit geographischer Angabe.

Artikel 4

(1) Die Kommission erstellt alle drei Jahre nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Verzeichnis der Themen und Erzeugnisse gemäß Artikel 3. Bei Bedarf kann dieses Verzeichnis jedoch nach demselben Verfahren zwischenzeitlich geändert werden.

(2) Vor Erstellung des Verzeichnisses gemäß Absatz 1 kann die Kommission die Ständige Gruppe „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ des Beratenden Ausschusses „Qualität und Gesundheit der landwirtschaftlichen Erzeugung“ konsultieren.

Artikel 5

(1) Für die ausgewählten Erzeugnisse und Sektoren erstellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 eine Strategie und legt die Leitlinien fest, denen die Vorschläge für die Informations- und Absatzförderungsprogramme entsprechen müssen.

(2) Diese Leitlinien geben insbesondere über folgendes Aufschluß:

- a) Zielvorgaben und Zielgruppen,
- b) Nennung eines oder mehrerer Themen, auf die sich die ausgewählten Maßnahmen beziehen müssen,
- c) Art der Maßnahmen,
- d) Laufzeit der Programme,
- e) Aufteilung des als Gemeinschaftsbeteiligung für die Programmdurchführung zur Verfügung stehenden Betrags auf die anvisierten Märkte und geplanten Maßnahmen.

Artikel 6

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstaben a) b) und d) anhand der von der Kommission festgelegten Leitlinien erstellen die interessierten Mitgliedstaaten Leistungsverzeichnisse und veröffentlichen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die sich an alle europäischen Branchen- und Dachverbände richtet.

(2) Die betreffenden Verbände, die sich auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Absatz 1 melden, erarbeiten gemeinsam mit einer im Wege einer Ausschreibung ausgewählten Durchführungsstelle Informations- und Absatzförderungsprogramme mit einer Laufzeit von höchstens 36 Monaten. Diese Programme können einen oder mehrere Mitgliedstaaten einbeziehen. Sie können von europäischen Organisationen oder von Organisationen ausgehen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässig sind. Die Programme letzterer Organisationen werden vorrangig berücksichtigt.

(3) Der bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten prüfen die Zweckmäßigkeit der Programme sowie die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Programme und Durchführungsstellen mit den Bestimmungen dieser Verordnung, den Leitlinien und dem betreffenden Leistungsverzeichnis. Außerdem prüfen sie das Preis-/Leistungsverhältnis der betreffenden Programme. Im Anschluß an diese Prüfung erstellen der bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die vorläufige Liste der ausgewählten Programme und Stellen und verpflichten sich, sich an der Finanzierung dieser Programme zu beteiligen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die vorläufige Liste der ausgewählten Programme und Stellen sowie eine Kopie der Programme.

Stellt die Kommission fest, daß ein vorgeschlagenes Programm den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder Leitlinien nicht entspricht, so teilt sie innerhalb einer noch festzusetzenden Frist dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten mit, daß das betreffende Programm ganz oder teilweise nicht förderfähig ist.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die von der Kommission innerhalb der vorgesehenen Frist gemachten Bemerkungen. Nach Ablauf dieser Frist erstellen der bzw. die Mitgliedstaaten die endgültige Liste der ausgewählten Programme und übermitteln sie umgehend der Kommission.

Artikel 7

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstabe c) erstellt jeder beteiligte Mitgliedstaat auf der Grundlage der von der Kommission festgelegten Leitlinien das Leistungsverzeichnis und wählt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Stelle aus, die mit der Durchführung des Programms beauftragt wird, zu dessen Kofinanzierung er sich verpflichtet hat.

(2) Er übermittelt der Kommission das ausgewählte Programm zusammen mit einer begründeten Stellungnahme zur Zweckdienlichkeit des Programms, zur Übereinstimmung des Programms und der vorgeschlagenen Stelle mit den Vorschriften dieser Verordnung und den einschlägigen Leitlinien und zur Bewertung des Preis-/Leistungsverhältnisses.

(3) Für die Prüfung der Programme durch die Kommission und ihre endgültige Genehmigung durch die Mitgliedstaaten gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3.

Artikel 8

(1) Bei der Erarbeitung der Leitlinien gemäß Artikel 5 kann die Kommission einen Ausschuß unabhängiger Sachverständiger für Öffentlichkeitsarbeit oder externe Fachleute heranziehen.

(2) Die Kommission wählt im Wege der offenen oder beschränkten Ausschreibung folgendes aus:

- gegebenenfalls die externen Fachleute gemäß Absatz 1,
- die mit der Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7 beauftragte(n) Stelle(n).

Artikel 9

(1) Die Gemeinschaft finanziert:

- a) die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstabe e) vollständig;
- b) die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 2 teilweise.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Maßnahmen.

(3) Unbeschadet von Absatz 4 beteiligen sich die Mitgliedstaaten an der Finanzierung der Maßnahmen gemäß Absatz 2 mit 20 % der tatsächlichen Kosten; der Restbetrag wird von den beteiligten Organisationen übernommen. Die Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder der Branchen- bzw. Dachverbände kann auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen.

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen werden, daß die beteiligte Organisation den gesamten von der Gemeinschaft nicht finanzierten Teil übernimmt, sofern das betreffende Programm eindeutig im Gemeinschaftsinteresse liegt.

(4) Für die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Buchstabe c) übernehmen die beteiligten Mitgliedstaaten den von der Kommission nicht finanzierten Teil.

Die Finanzierung der Mitgliedstaaten kann auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen.

Artikel 10

(1) Die mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung beauftragte(n) Stelle(n) müssen die erforderlichen Fachkenntnisse über die betreffenden Erzeugnisse und Märkte besitzen und über die notwendigen Mittel für eine möglichst wirksame Durchführung der Maßnahmen verfügen, wobei der europäischen Dimension der betreffenden Programme Rechnung zu tragen ist.

(2) Die beteiligten Mitgliedstaaten sind für die Kontrolle und Zahlung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zuständig, die nicht unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) fallen.

Artikel 11

Die Ausgaben, die sich durch die Gemeinschaftsfinanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 ergeben, gelten als Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Artikel 12

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

Artikel 13

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 37 der Verordnung Nr. 136/66/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuß für Fette und von den mit den entsprechenden Artikeln der übrigen Verordnungen für die gemeinsamen Marktorganisationen eingesetzten Verwaltungsausschüssen (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf den vorliegenden Artikel Bezug genommen, so gelten die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Der Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats befaßt.

Artikel 14

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2004 einen gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge ergänzten Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Artikel 15

(1) Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- Artikel 11 der Verordnung 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽²⁾;
- Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽³⁾;
- Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽⁴⁾;
- Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.5.1992, S. 1.

— Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽⁶⁾;

— Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽⁷⁾;

— Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 399/94 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben⁽⁸⁾;

— Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁹⁾;

— Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁰⁾.

In Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 399/94 werden die Worte „und Absatzförderung“ und die Buchstaben „d) und e)“ bzw. gestrichen.

(2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 1195/90 zum Erlaß von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 1201/90 betreffend Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 2067/92 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 2073/92 über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁴⁾, (EG) Nr. 2275/96 zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁵⁾ und (EG) Nr. 2071/98 über Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch⁽¹⁶⁾ werden aufgehoben.

(3) Für Informations- und Absatzförderungsprogramme, die vor dem 1. Januar 2001 anlaufen, bleiben die in den vorangegangenen Absätzen aufgeführten Bestimmungen, Fristen und Verordnungen in Kraft.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽⁶⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53.

⁽¹²⁾ ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65.

⁽¹³⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 57.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 67.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 2.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG in Bezug auf die Wertereihe von Nenngewichten für Kaffee- und Zichorien-Extrakte

(2000/C 365 E/25)

KOM(2000) 568 endg. — 2000/0235(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. September 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften insgesamt zu verbessern, sollten alle Wertereien von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen in einen einzigen Gesetzestext aufgenommen werden, namentlich in die Richtlinie 80/232/EWG des Rates ⁽¹⁾.
- (2) Aus diesem Grund wäre es angebracht, die Wertereihe von Nenngewichten für Erzeugnisse in Fertigpackungen laut Artikel 4 der Richtlinie 77/436/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/573/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 ⁽³⁾, aus dieser produktspezifischen Richtlinie herauszunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte ⁽⁴⁾ hebt die Richtlinie 77/436/EWG mit Wirkung vom 13. September 2000 auf. In den Erwägungsgründen wird die Absicht geäußert, eine Wertereihe von Nenngewichten der in dieser Richtlinie definierten Erzeugnisse in Fertigpackungen in die Richtlinie 80/232 aufzunehmen.
- (4) Die gemeinschaftsweit verbindliche Wertereihe von Nennfüllmengen für Fertigpackungen mit Kaffee- und Zichorien-Extrakten erweist sich weiterhin als notwendig für einen

wirksamen Verbraucherschutz und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft.

- (5) Die Richtlinie 80/232/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/232/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Fertigpackungen, die die unter Nummer 12 des Anhangs I aufgelisteten Erzeugnisse enthalten, dürfen nur mit den unter Nummer 12 genannten Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anhang I wird entsprechend dem Anhang I des vorliegenden Änderungsvorschlags geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem ... ⁽⁵⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 51, 25.2.1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172, 12.7.1977, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 372, 31.12.1985, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 66, 13.3.1999, S. 26.

⁽⁵⁾ Datum des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie.

ANHANG I

Dem Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG wird folgender Punkt angefügt:

12. Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte (g)

50 — 100 — 200 — 250 (nur für Mischungen von Kaffee- und Zichorien-Extrakten sowie für Kaffee-Extrakte, die ausschließlich für Getränkeautomaten bestimmt sind) — 300 (nur für Kaffee-Extrakte) — 500 — 750 — 1 000 — 2 000 — 2 500 — 3 000 — 4 000 — 5 000 — 6 000 — 7 000 — 8 000 — 9 000 — 10 000.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe

(2000/C 365 E/26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 489 endg. — 2000/0236(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. September 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

hütung oder Begrenzung der Umweltverschmutzung durch die Schifffahrt unterstützen und beraten.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

(4) Gemäß der Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 ist ein Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr einzusetzen; ihm sind die Aufgaben zu übertragen, mit denen zuvor die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr eingesetzten Ausschüsse betraut waren. In allen neuen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr ist die Befassung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr vorgesehen.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(5) Der Beschluß 87/373/EWG wurde durch den Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ ersetzt. Mit dem Beschluß 1999/468/EG sollen die anzuwendenden Ausschußverfahren festgelegt und eine bessere Information des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit über die Arbeiten der Ausschüsse gewährleistet werden.

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

(6) Folglich sind auf den Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden. Da die für die Umsetzung der im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr geltenden Gesetzesvorschriften nötigen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG sind, sind diese nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren zu erlassen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maßnahmen zur Durchführung der geltenden Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr werden im Wege eines Regelungsverfahrens verabschiedet, das die Befassung des durch die Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses und in bestimmten Fällen eines Ad-hoc-Ausschusses vorsieht. Diese Ausschüsse unterliegen den durch den Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ festgelegten Regeln.

(7) Die bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr sind dahingehend zu ändern, daß durch die Richtlinie 93/75/EWG eingesetzte Ausschuß oder gegebenenfalls der im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß durch den Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr ersetzt wird. Insbesondere sind durch diese Verordnung die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 613/91⁽⁴⁾, (EG) Nr. 2978/94⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 3051/95 des Rates⁽⁶⁾ im Hinblick auf die Einführung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG zu ändern.

(2) Der Rat hat mit seiner Entschließung vom 8. Juni 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr die Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr grundsätzlich gebilligt und die Kommission aufgefordert, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

(3) Der Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr soll die Aufgaben der im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzten Ausschüsse im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr zentralisieren, sowie die Kommission in allen Fragen zur Sicherheit im Seeverkehr und der Ver-

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 15.3.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 14. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/98 vom 23.1.1998, S. 35.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/74/EG (AbL. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 3.

- (8) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr beruhen auf der Anwendung von Regeln internationaler Übereinkommen, Codes und Entschliefungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des betreffenden Gemeinschaftsrechtsakts oder zu dem darin angegebenen Datum galten. Daher können die Mitgliedstaaten spätere Änderungen dieser internationalen Rechtsinstrumente nicht anwenden, solange die betreffenden Richtlinien oder Verordnungen auf Gemeinschaftsebene nicht geändert worden sind. Aufgrund der Schwierigkeit, das Datum des Inkrafttretens einer Änderung auf internationaler Ebene mit dem der Verordnung, durch die diese Änderung ins Gemeinschaftsrecht übernommen wird, in Einklang zu bringen, entstehen erhebliche Nachteile, insbesondere eine verspätete Umsetzung der neuesten und strengsten internationalen Sicherheitsnormen innerhalb der Gemeinschaft.
- (9) Allerdings ist zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen eines Gemeinschaftsrechtsakts, die für die Zwecke ihrer Anwendung einen Verweis auf ein internationales Rechtsinstrument enthalten, und Gemeinschaftsbestimmungen, die ein internationales Rechtsinstrument teilweise oder vollständig wiedergeben. Im letzteren Fall können die neuesten Änderungen internationaler Rechtsinstrumente nur nach Änderung der betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen auf Gemeinschaftsebene wirksam werden.
- (10) Daher empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die neuesten Bestimmungen internationaler Übereinkommen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich in einen Gemeinschaftsrechtsakt aufgenommen wurden, anzuwenden. Zu diesem Zweck genügt der Hinweis, daß die im Sinne der betreffenden Richtlinie oder Verordnung anzuwendende Fassung des internationalen Übereinkommens die „jeweils geltende“ ist, ohne ein Datum anzugeben.
- (11) Es ist jedoch erforderlich, ein spezifisches Verfahren zur Prüfung der Konformität einzuführen, das es der Kommission nach Befassung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr erlaubt, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um dem Risiko einer Unvereinbarkeit der Änderungen internationaler Rechtsinstrumente mit den geltenden Rechtsvorschriften oder der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr vorzubeugen. Bei einem solchen Verfahren gilt es ferner zu vermeiden, daß Änderungen internationaler Rechtsinstrumente das in der Gemeinschaft erreichte Niveau der Sicherheit im Seeverkehr schwächen.
- (12) Das Verfahren zur Prüfung der Konformität kann seine volle Wirkung nur entfalten, wenn die geplanten Maßnahmen so schnell wie möglich und in jedem Fall vor dem Inkrafttreten der internationalen Änderung verabschiedet werden. Folglich ist die Frist, über die der Rat gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG verfügt, um über die vorgeschlagenen Maßnahmen zu befinden, auf einen Monat zu verkürzen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist es, die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, den Schutz der Meeresumwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen zu verbessern:

- a) Die Aufgaben der in Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzten Ausschüsse sollen durch die Schaffung eines einzigen, sogenannten Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr zentralisiert werden.
- b) Die Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Lichte der Fortentwicklung der auf dem Gebiet der Sicherheit im Seeverkehr, des Schutzes der Meeresumwelt und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen geltenden internationalen Rechtsinstrumente soll erleichtert werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Internationale Rechtsinstrumente“: Übereinkommen, Protokolle, Entschliefungen, Codes, Regelwerke, Rundschreiben, Normen und Bestimmungen die von einer internationalen Konferenz, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Unterzeichnern einer Vereinbarung oder einer internationalen Normungsorganisation im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen angenommen wurden.
2. „Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr“: die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsrechtsakte:
 - a) Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft,
 - b) Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern,
 - c) Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates vom 21. November 1994 zur Durchführung der IMO-Entschliefung A.747 (18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast,

- d) Richtlinie 94/57/EG des Rates, vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden ⁽¹⁾,
- e) Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten ⁽²⁾,
- f) Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ⁽³⁾,
- g) Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen,
- h) Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung ⁽⁴⁾,
- i) Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr ⁽⁵⁾,
- j) Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe ⁽⁶⁾,
- k) Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen ⁽⁷⁾,
- l) Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr ⁽⁸⁾.

Artikel 3

Einsetzung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuß, im folgenden Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr genannt, unterstützt. Dieser besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

⁽¹⁾ ABL L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 97/58/EG (ABL L 274 vom 7.10.1997, S. 8).

⁽²⁾ ABL L 319 vom 12.12.1994, S. 28. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/35/EG (ABL L 172 vom 17.6.1998, S. 1).

⁽³⁾ ABL L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/97/EG (ABL L 331 vom 23.12.1999, S. 67).

⁽⁴⁾ ABL L 46 vom 17.2.1997, S. 25. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/85/EG (ABL L 315 vom 11.11.1998, S. 14).

⁽⁵⁾ ABL L 34 vom 9.2.1998, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 1999/19/EG (ABL L 83 vom 27.3.1999, S. 48).

⁽⁶⁾ ABL L 144 vom 15.5.1998, S. 1.

⁽⁷⁾ ABL L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

⁽⁸⁾ ABL L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, findet das Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses Anwendung.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung wird der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum auf einen Monat festgelegt.

Artikel 4

Verfahren zur Prüfung der Konformität

(1) Die in Artikel 2 Nummer 2 genannten Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft können nach dem im obestehenden Artikel 3 vorgesehenen Verfahren abgeändert werden, um eine Änderung der in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehenen internationalen Rechtsinstrumente vom Anwendungsbereich der betreffenden Verordnung oder Richtlinie auszunehmen.

Eine solche Abänderung ist nur möglich, wenn die internationale Änderung das Risiko birgt, das durch die Rechtssetzung der Gemeinschaft zur Sicherheit im Seeverkehr geschaffene Niveau der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der Meeresumwelt zu verringern und die von der Gemeinschaft im Interesse der Sicherheit im Seeverkehr verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

(2) Beginnend mit dem Datum der Verabschiedung einer Änderung eines in Artikel 2 Nummer 1 genannten internationalen Rechtsinstruments und während eines Zeitraums von sechs Monaten enthalten sich die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Rechtsinstruments sind, jeder Initiative hinsichtlich der Annahme oder Anwendung dieser Änderung. Dies soll der Kommission ermöglichen, den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ausschuß mit einem Verordnungs- oder Richtlinienentwurf der Kommission zu befassen, durch den in Anwendung von Absatz 1 die betreffende Änderung von einem Gemeinschaftstext ausgenommen wird. Im Falle einer Befassung innerhalb von sechs Monaten läuft die obengenannte Stillhaltefrist bis zur Verabschiedung geeigneter Maßnahmen.

(3) Wenn die Änderung des fraglichen internationalen Rechtsinstruments einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterworfen ist, wird die Verordnung oder Richtlinie der Kommission, die eine Übernahme dieser neuen Änderung in das Gemeinschaftsrecht aus den in Absatz 1 genannten Gründen ausschließt, rechtzeitig verabschiedet, damit die betroffenen Mitgliedstaaten gegen die fragliche Änderung auf internationaler Ebene fristgemäß Einspruch erheben können.

Artikel 5

Aufgaben des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr

Der Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr nimmt die Aufgaben wahr, mit denen er kraft der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betraut wird.

Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung kann nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren geändert werden, um die Nennung weiterer Gemeinschaftsrechtsakte hinzuzufügen, die nach der Verabschiedung dieser Verordnung in Kraft getreten sind.

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 613/91

Die Verordnung (EWG) Nr. 613/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Unterabsatz werden die Worte „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung“ gestrichen und der Satzteil „unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen“ hinzugefügt.
 - b) Der letzte Unterabsatz wird gestrichen.
2. Die Artikel 6 und 7 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 6

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.

Artikel 7

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, findet das Regelungsverfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 Anwendung.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94

Die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Buchstabe g) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Marpol 73/78‘: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung sowie deren geltende Änderungen unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen hinzugefügt.“

2. Artikel 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 7

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95

Die Verordnung (EG) Nr. 3051/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 wird der Ausdruck „Artikel 10 Absatz 2“ durch den Ausdruck „Artikel 10“ ersetzt.
2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Kommission wird durch den Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr nach dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe

(2000/C 365 E/27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 489 endg. — 2000/0237(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. September 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr verweisen auf den durch die Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß sowie in bestimmten Fällen auf einen durch die einschlägige Richtlinie eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß. Die bestehenden Richtlinien sehen vor, daß die somit eingesetzten Ausschüsse den Regeln des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ unterliegen.

(2) Der Beschluß 87/373/EWG wurde ersetzt durch den Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾. Da die für die Umsetzung der geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr nötigen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG sind, müssen diese nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden.

(3) Durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Ausschuß mit der Bezeichnung Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr eingesetzt, der die Aufgaben der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr eingesetzten Ausschüsse zentralisieren soll, und für die Anwendung der genannten Rechtsvorschriften

der Rückgriff auf das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Regelungsverfahren vorgeschrieben.

(4) Daher ist es zweckmäßig, die geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr zu ändern, um die bestehenden Ausschüsse durch den Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr zu ersetzen.

(5) Ferner ist es zweckmäßig, die geltenden Richtlinien so zu ändern, daß die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingeführten Änderungsverfahren sowie die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung zur Erleichterung ihrer Anpassung an Änderungen der im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr geltenden internationalen Rechtsinstrumenten auf sie Anwendung finden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Änderung der geltenden Richtlinien des Rates über die Sicherheit im Seeverkehr, den Schutz der Meeresumwelt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen:

- a) durch Bezugnahme auf den durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr;
- b) durch Erleichterung ihrer Anpassung an Änderungen internationaler Rechtsinstrumente, die im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen Anwendung finden, unter den in der Verordnung (EG) Nr. .../2000 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 93/75/EWG

Die Richtlinie 93/75/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter den Buchstaben e) und i) wird der Ausdruck „am 1. Januar 1998“ gestrichen,
- b) Unter Buchstabe f) wird die Angabe „am 1. Januar 1997“ gestrichen,

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/74/EG (AbL. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) Unter Buchstabe g) wird die Angabe „am 10. Juli 1998“ gestrichen,
- d) Unter Buchstabe h) wird die Angabe „am 1. Juli 1998“ gestrichen,
- e) Folgender Unterabsatz wird hinzugefügt:

„Die im ersten Unterabsatz unter den Buchstaben e), f), g) h) und i) genannten Übereinkommen, Codes und Entschlüsseungen gelten unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 94/57/EG

Die Richtlinie 94/57/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Buchstabe d) werden die Worte „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie“ durch den Satzteil „unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen“ ersetzt.
2. In Artikel 7 erhält der erste Satz folgende Fassung: „Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“
3. In Artikel 8 Absatz 1 erster Anstrich wird der Ausdruck „internationalen Kodizes“ durch die Worte „internationalen Übereinkommen, Protokollen und Codes“ ersetzt.
4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Das in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 vorgesehene Regelungsverfahren findet bei den in Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 1, in den Artikeln 8, 9 und 10 und in Artikel 14 Absatz 2 behandelten Fragen Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Richtlinie 94/58/EG

Die Richtlinie 94/58/EG des Rates ⁽²⁾ wird wie folgt geändert:

- ⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 97/58/EG (AbI. L 274 vom 7.10.1997, S. 8).
- ⁽²⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 28. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/35/EG (AbI. L 172 vom 17.6.1998, S. 1).

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Unter den Buchstaben p), q) und x) werden die Worte „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden“ durch den Ausdruck „geltenden“ ersetzt.
- b) Unter den Buchstaben r), und v) werden die Worte „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden“ durch den Ausdruck „geltenden“ ersetzt.
- c) Buchstabe w) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„w) ‚Ro-Ro-Fahrgastschiff: ein Fahrgastschiff mit Ro-Ro-Frachträumen oder Sonderräumen, wie im Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See in der jeweils geltenden Fassung definiert.“

- d) Unter Buchstabe u) werden die Worte „in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „in der geltenden Fassung“ ersetzt.
- e) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter den Buchstaben p), q), r), u), v) w) und x) genannten Übereinkommen, Codes und Verordnungen verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 5

Änderung der Richtlinie 95/21/EG

Die Richtlinie 95/21/EG des Rates ⁽³⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Punkt 1 werden die Worte „am 1. Juli 1999“ durch den Satzteil „unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Unter Nummer 2 werden die Worte „in der am 1. Juli 1999 geltenden Fassung“ durch den Satzteil „in der geltenden Fassung unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 getroffenen Maßnahmen“ ersetzt.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/97/EG (AbI. L 331 vom 23.12.1999, S. 67).

2. Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 18

Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

3. Artikel 19 Buchstabe c) wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie 96/98/EG

Die Richtlinie 96/98/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter den Buchstaben c), d) und n) wird der Ausdruck „am 1. Januar 1999“ gestrichen.

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter den Buchstaben c), d) und n) erwähnten Übereinkommen und Prüfnormen verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 7

Änderung der Richtlinie 97/70/EG

Artikel 9 der Richtlinie 97/70/EG des Rates ⁽²⁾ erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 9

Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 8

Änderung der Richtlinie 98/18/EG

Die Richtlinie 98/18/EG des Rates ⁽³⁾ wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/85/EG (AbI. L 315 vom 11.11.1998, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1998, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 1999/19/EG (AbI. L 83 vom 27.3.1999, S. 48).

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 15.5.1998, S. 1.

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a) wird der Satzteil, „die bei Erlaß dieser Richtlinie wirksam sind“ gestrichen.

b) Unter den Buchstaben b) und c) werden die Worte „in der bei Erlaß dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Unter und Buchstaben d) und f) werden die Worte „in der bei Erlaß dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

d) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter den Buchstaben a), b), c), d) und f) genannten Übereinkommen und Codes verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. In Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Buchstaben a) und i) und Absatz 3 Buchstabe a) werden die Worte „in der bei Erlaß dieser Richtlinie geltenden Fassung“ gestrichen.

3. Artikel 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Anhang I kann geändert werden, um:

i) für die Zwecke dieser Richtlinie Änderungen internationaler Übereinkommen anzuwenden,

ii) die technischen Vorschriften im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu verbessern.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 9

Änderung der Richtlinie 98/41/EG

Die Richtlinie 98/41/EG des Rates ⁽⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 dritter Anstrich werden die Worte „in der bei Erlaß dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch den Satzteil „in der geltenden Fassung unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 10

Änderung der Richtlinie 1999/35/EG

Die Richtlinie 1999/35/EG des Rates⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter den Buchstaben b) und o) werden die Worte „in der bei Annahme dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Unter Buchstabe d) wird der Satzteil „, die bei der Annahme dieser Richtlinie in Kraft sind“ gestrichen.
- c) Unter Buchstabe e) werden die Worte „in der bei Annahme dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.
- d) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter den Buchstaben b), d), e) und o) genannten Übereinkommen und Codes verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuß für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.“

Artikel 11

Anwendung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 („Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag“)

(2000/C 365 E/28)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 582 endg. — 2000/0243(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Schaffung eines Systems, das gewährleistet, dass der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht verfälscht wird, muss für eine wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag in der Gemeinschaft gesorgt werden. Mit der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾, wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik im Bereich des Wettbewerbsrechts geschaffen, die zur Verbreitung einer Wettbewerbskultur in der Gemeinschaft beigetragen hat. Es ist nunmehr jedoch an der Zeit, vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrung die genannte Verordnung zu ersetzen und Regeln vorzusehen, die den Herausforderungen des Binnenmarkts und einer künftigen Erweiterung der Gemeinschaft gerecht werden.
- (2) Zu überdenken ist insbesondere die Art und Weise, wie die in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag enthaltene Ausnahme vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen anzuwenden ist. Dabei ist nach Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen.
- (3) Das durch die Verordnung Nr. 17 geschaffene zentralisierte System ist nicht mehr imstande, diesen beiden Zielsetzungen in gleicher Weise gerecht zu werden. Dieses System schränkt die Gerichte und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln ein, und das mit ihm verbundene Anmelde-

verfahren hindert die Kommission daran, sich auf die Verfolgung der schwerwiegendsten Verstöße zu konzentrieren. Darüber hinaus entstehen den Unternehmen durch dieses System erhebliche Kosten.

- (4) Das zentralisierte Anmeldesystem sollte daher durch ein Legalausnahmesystem ersetzt werden, bei dem die Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur zur Anwendung der nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften direkt anwendbaren Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 EG-Vertrag befugt sind, sondern auch zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag.
- (5) In diesem Zusammenhang ist es erforderlich klarzustellen, dass nach der Rechtsprechung zur Verordnung Nr. 17 die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegen, der Partei obliegt, die sich auf den Rechtsvorteil dieser Bestimmung beruft; diese Partei kann normalerweise am besten nachweisen, dass die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllt sind.
- (6) Die wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft setzt voraus, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten stärker an der Anwendung beteiligt werden. Dies wiederum bedeutet, dass sie zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts befugt sein müssen.
- (7) Die einzelstaatlichen Gerichte erfüllen eine wesentliche Aufgabe bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln. In Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen schützen sie die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden subjektiven Rechte, indem sie unter anderem den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten Schadenersatz zuerkennen. Sie ergänzen in dieser Hinsicht die Aufgaben der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden. Ihnen muss daher gestattet werden, die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag in vollem Umfang anzuwenden.
- (8) Um zu gewährleisten, dass für die Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft die gleichen Wettbewerbsregeln gelten, ist es erforderlich, auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe e) das Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 und dem innerstaatlichen Wettbewerbsrecht so zu gestalten, dass die Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen im Sinne der genannten Artikel ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

- (9) Die Anwendung der Wettbewerbsregeln soll nach dem neuen System zwar dezentral erfolgen, doch verlangt die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts, dass die Wettbewerbsregeln selbst zentral festgelegt werden. Der Kommission ist zu diesem Zweck eine allgemeine Zuständigkeit für den Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen zu erteilen, um ihr so die Möglichkeit zu geben, den gesetzlichen Rahmen anzupassen und zu präzisieren. Diese Zuständigkeit muss in enger Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Die verbleibenden Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 4056/86 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 3975/87 ⁽³⁾ des Rates im Verkehrsbereich dürfen hiervon nicht berührt werden.
- (10) Nach Aufhebung des Anmeldesystems kann es zweckmäßig sein, für bestimmte Arten von Vereinbarungen eine Eintragungspflicht einzuführen, um auf diese Weise für mehr Transparenz zu sorgen. Hierzu sollte die Kommission ermächtigt werden, für bestimmte Arten von Vereinbarungen die Eintragung in ein Register vorzuschreiben. Wird ein solches Eintragungssystem geschaffen, so darf dies weder ein Recht auf eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der eingetragenen Vereinbarungen mit dem EG-Vertrag begründen noch die wirksame Verfolgung von Zuwiderhandlungen behindern.
- (11) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, für die Anwendung des EG-Vertrags Sorge zu tragen, muss die Kommission an Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Entscheidungen mit dem Ziel richten können, Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag abzustellen. Sie muss, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, auch dann Entscheidungen zur Feststellung einer Zuwiderhandlung erlassen können, wenn die Zuwiderhandlung beendet ist und sie keine Geldbuße auferlegt. Außerdem sollte der Kommission in dieser Verordnung ausdrücklich die ihr vom Europäischen Gerichtshof zuerkannte Befugnis übertragen werden, Entscheidungen zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu erlassen.
- (12) Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Verbotsentscheidung gerichtet ist, der Kommission an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Einwände der Kommission zu entkräften, so muss die Kommission diese Verpflichtungszusage durch Entscheidung für die Unternehmen bindend erklären können, damit sich Dritte vor einzelstaatlichen Gerichten darauf berufen können und die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen mit Geldbußen oder Zwangsgeldern geahndet werden kann, ohne dass in der Entscheidung zur Anwendung von Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag Stellung genommen wird.
- (13) In Ausnahmefällen, wenn es das öffentliche Interesse der Gemeinschaft gebietet, kann es auch zweckmäßig sein, dass die Kommission eine Entscheidung deklaratorischer Art erlässt, mit der die Nichtanwendung des in Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag verankerten Verbots festgestellt wird, um die Rechtslage zu klären und eine einheitliche Rechtsanwendung in der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (14) Damit Kommission und Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netz von Behörden bilden können, die die EG-Wettbewerbsregeln in enger Zusammenarbeit anwenden, müssen Informations- und Konsultationsverfahren eingeführt und der Austausch von Informationen, auch solchen vertraulicher Art, zwischen den einzelnen Behörden zugelassen werden, wobei für einen angemessenen Schutz der Interessen der Unternehmen zu sorgen ist.
- (15) Um eine einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln und gleichzeitig ein optimales Funktionieren des Netzes zu gewährleisten, muss die Regel beibehalten werden, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten automatisch ihre Zuständigkeit verlieren, sobald die Kommission ein Verfahren einleitet.
- (16) Um eine optimale Verteilung der Fälle innerhalb des Netzes sicherzustellen, sollte eine allgemeine Bestimmung eingeführt werden, wonach eine Wettbewerbsbehörde ein Verfahren mit der Begründung aussetzen oder einstellen kann, dass sich eine andere Behörde mit demselben Fall befasst hat oder noch befasst. Ziel ist es, dass jeder Fall nur von einer Behörde bearbeitet wird. Diese Bestimmung darf nicht der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Kommission zuerkannten Möglichkeit entgegenstehen, eine Beschwerde wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses abzuweisen, selbst wenn keine andere Wettbewerbsbehörde die Absicht bekundet hat, sich des Falles anzunehmen.
- (17) Die Arbeitsweise des durch die Verordnung Nr. 17 eingesetzten Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen hat sich als sehr zufriedenstellend erwiesen. Dieser Ausschuss fügt sich perfekt in das neue System einer dezentralen Anwendung des Wettbewerbsrechts ein. Es gilt daher, auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung Nr. 17 aufzubauen und gleichzeitig die Arbeit effizienter zu organisieren. Hierzu ist es zweckmäßig, die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens für die Stellungnahme vorzusehen. Der Beratende Ausschuss muss darüber hinaus als Diskussionsforum für die von den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bearbeiteten Fälle dienen können, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auch weiterhin einheitlich angewandt werden.

(1) ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(2) ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(3) ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2410/92 (AbL. L 240 vom 24.8.1992, S. 18).

- (18) Die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln erfordert außerdem, Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen. Insbesondere ist es zweckmäßig, den einzelstaatlichen Gerichten die Möglichkeit zu geben, sich an die Kommission zu wenden, um Informationen oder Stellungnahmen zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft zu erhalten. Der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wiederum muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich vor einzelstaatlichen Gerichten zu äußern, wenn Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag zur Anwendung kommt. Hierzu muss dafür gesorgt werden, dass die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten über ausreichende Informationen über Verfahren vor einzelstaatlichen Gerichten verfügen.
- (19) In einem System paralleler Zuständigkeiten müssen im Interesse der Rechtssicherheit und der einheitlichen Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln einander widersprechende Entscheidungen vermieden werden. Hat die Kommission eine Entscheidung erlassen, so müssen die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte der Mitgliedstaaten bestrebt sein, keine Entscheidungen zu treffen, die zu der Entscheidung der Kommission im Widerspruch stehen. Die Gerichte haben im übrigen die Möglichkeit, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu richten.
- (20) Die Kommission muss die Befugnis haben, im gesamten Bereich der Gemeinschaft, die Auskünfte zu verlangen und die Ermittlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um gemäß Artikel 81 EG-Vertrag verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie die nach Artikel 82 EG-Vertrag untersagte missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung aufzudecken. Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten haben bei der Ausübung dieser Befugnisse aktiv mitzuwirken.
- (21) Da es zunehmend schwieriger wird, Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln aufzudecken, ist es für einen wirksamen Schutz des Wettbewerbs notwendig, die Untersuchungsbefugnisse der Kommission zu ergänzen. Die Kommission muss unter anderem alle Personen, die eventuell über sachdienliche Informationen verfügen, hören und deren Aussagen zu Protokoll nehmen können. Ferner müssen die von der Kommission beauftragten Bediensteten im Zuge einer Ermittlung eine Versiegelung vornehmen und alle Auskünfte im Zusammenhang mit Gegenstand und Ziel der Ermittlung einholen dürfen.
- (22) Es ist zweckmäßig, unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Grenzen der Kontrolle zu bestimmen, die ein nationales Gericht ausüben kann, wenn es nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts aufgefordert ist, tätig zu werden, um den Einsatz öffentlicher Gewalt gegen ein Unternehmen zuzulassen, das sich weigert, eine durch Entscheidung angeordnete Ermittlung zu dulden.
- (23) Die Erfahrung hat gezeigt, dass Geschäftsunterlagen häufig in der Wohnung von Führungskräften und Mitarbeitern der Unternehmen aufbewahrt werden. Im Interesse effizienter Ermittlungen sollten die beauftragten Bediensteten der Kommission zum Betreten aller Räumlichkeiten befugt sein, in denen sich Geschäftsunterlagen befinden können, einschließlich Privatwohnungen. Die Ausübung der letztgenannten Befugnis muss jedoch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung voraussetzen.
- (24) Damit die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten zu einer wirksamen Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag erhalten, sollten sie im Rahmen von Untersuchungen einander Amtshilfe leisten können.
- (25) Die Beachtung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Erfüllung der in Anwendung dieser Verordnung den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen auferlegten Pflichten müssen durch Geldbußen und Zwangsgelder sichergestellt werden können. Hierzu sind auch für Verstöße gegen Verfahrensvorschriften Geldbußen in angemessener Höhe vorzusehen.
- (26) Die Regeln über die Verjährung bei der Auferlegung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates⁽¹⁾ enthalten, die darüber hinaus Sanktionen im Verkehrsbereich zum Gegenstand hat. In einem System paralleler Zuständigkeiten ist es notwendig, den Handlungen, die die Verjährung unterbrechen können, auch die eigenständigen Verfahrenshandlungen der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten hinzuzufügen. Im Interesse einer klareren Gestaltung des Rechtsrahmens empfiehlt es sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 so zu ändern, dass sie im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung keine Anwendung findet, und die Verjährung in der vorliegenden Verordnung zu regeln.
- (27) Das Recht der beteiligten Unternehmen, von der Kommission angehört zu werden, sollte bestätigt werden. Dritten, deren Interessen durch eine Entscheidung betroffen sein können, sollte vor Erlass der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, und die erlassenen Entscheidungen sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Ebenso unerlässlich wie die Wahrung der Verteidigungsrechte der beteiligten Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist der Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Es ist sicherzustellen, dass die innerhalb des Netzes ausgetauschten Informationen vertraulich behandelt werden.
- (28) Da alle Entscheidungen, die die Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung erlässt, unter den im EG-Vertrag festgelegten Voraussetzungen der Überwachung durch den Europäischen Gerichtshof unterliegen, ist es angebracht, gemäß Artikel 229 EG-Vertrag die Befugnis des Europäischen Gerichtshofs zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung bei Entscheidungen der Kommission über die Auferlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern vorzusehen.

(¹) ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

- (29) Nach den Regeln der Verordnung Nr. 17 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze kommt den Organen der Gemeinschaft eine zentrale Stellung zu. Diese gilt es zu bewahren, doch müssen gleichzeitig die Mitgliedstaaten stärker an der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft beteiligt werden. Im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt sich die vorliegende Verordnung auf das zur Erreichung des Ziels einer wirksamen Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft notwendige Mindestmaß, und geht nicht über das hierzu Erforderliche hinaus.
- (30) Nachdem der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung klargestellt hat, dass die Wettbewerbsregeln auch für den Verkehr gelten, muss dieser Sektor den Verfahrensvorschriften der vorliegenden Verordnung unterworfen werden. Daher sollten die Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 so geändert werden, dass die darin enthaltenen speziellen Verfahrensvorschriften aufgehoben werden.
- (31) Aufgrund des durch die vorliegende Verordnung geschaffenen neuen Systems sollten folgende Rechtsakte aufgehoben werden: Verordnung Nr. 141 des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr⁽¹⁾, Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2871 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽³⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr⁽⁴⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft⁽⁵⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)⁽⁶⁾ —

(1) ABl. 124 vom 28.11.1962, S. 2751/62, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/67/EWG (ABl. 306 vom 16.12.1967, S. 1).

(2) ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533/65, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 1).

(3) ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 46, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(4) ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(5) ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 1.

(6) ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Direkte Anwendbarkeit

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllen, sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 sind verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

Artikel 2

Beweislast

In allen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Verfahren zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag obliegt die Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 82 EG-Vertrag demjenigen, der diesen Vorwurf erhebt. Dagegen obliegt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegen, demjenigen, der sich auf diese Bestimmung beruft.

Artikel 3

Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

Bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und bei Fällen der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, ist allein das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unter Ausschluss des Wettbewerbsrechts der Mitgliedstaaten anwendbar.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 4

Zuständigkeit der Kommission

(1) Zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verfügt die Kommission über die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse.

(2) Die Kommission kann durch Verordnung Arten von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bestimmen, die die Unternehmen in ein Register eintragen lassen müssen. In diesem Fall legt sie die Einzelheiten der Eintragung fest sowie die bei Nichteinhaltung dieser Pflicht zu verhängenden Sanktionen. Mit der Eintragung einer Vereinbarung, eines Beschlusses oder einer abgestimmten Verhaltensweise sind für

die betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen keinerlei Rechte verbunden und die Anwendung dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5

Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sind für die Anwendung des Verbots von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Einzelfällen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt sind, sowie für die Anwendung des Verbots des Artikels 82 EG-Vertrag zuständig. Sie können hierzu von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde Entscheidungen erlassen, mit denen die Abstellung von Zuwiderhandlungen oder einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, Verpflichtungszusagen angenommen oder Geldbußen, Zwangsgelder oder sonstige im innerstaatlichen Recht vorgesehene Sanktionen verhängt werden. Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach den ihnen vorliegenden Informationen nicht gegeben, so können sie auch entscheiden, dass für sie kein Grund besteht, tätig zu werden.

Artikel 6

Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten

Die einzelstaatlichen Gerichte, vor denen das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag geltend gemacht wird, sind auch für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 zuständig.

KAPITEL III

ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION

Artikel 7

Feststellung und Abstellung von Zuwiderhandlungen

(1) Stellt die Kommission auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen. Sie kann ihnen hierzu alle erforderlichen Maßnahmen aufgeben, einschließlich solcher struktureller Art. Soweit sie ein berechtigtes Interesse hat, kann sie auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

(2) Zur Einreichung einer Beschwerde im Sinne von Absatz 1 befugt sind die Mitgliedstaaten sowie natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

Artikel 8

Einstweilige Maßnahmen

(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung durch Entscheidung einstweilige Maßnahmen anordnen.

(2) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 hat eine Geltungsdauer von bis zu einem Jahr und ist verlängerbar.

Artikel 9

Verpflichtungen

(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Einwände der Kommission auszuräumen, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für die Unternehmen bindend erklären. Die Entscheidung ist befristet.

(2) Das Verfahren wird durch die Entscheidung beendet, unbeschadet der Frage, ob eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag bestanden hat oder noch besteht.

(3) Die Kommission kann das Verfahren wieder aufnehmen,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,
- b) wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
- c) wenn die Entscheidung auf unvollständigen, ungenauen oder verfälschten Angaben beruht.

Artikel 10

Feststellung der Nichtanwendbarkeit

Die Kommission kann aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft von Amts wegen durch Entscheidung feststellen, dass Artikel 81 EG-Vertrag nach den ihr vorliegenden Erkenntnissen auf eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine abgestimmte Verhaltensweise keine Anwendung findet, weil die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht vorliegen oder weil die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegen.

Die Kommission kann eine solche Feststellung auch in Bezug auf Artikel 82 EG-Vertrag treffen.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EINZELSTAATLICHEN BEHÖRDEN UND GERICHTEN

Artikel 11

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft eng zusammen.

(2) Die Kommission übermittelt den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Kopie der wichtigsten Schriftstücke, die sie zur Anwendung der Artikel 7, 8, 9 und 10 zusammengetragen hat.

(3) Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen an, so unterrichten sie die Kommission hiervon bei Einleitung des Verfahrens.

(4) Beabsichtigen die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Abstellung einer Zuwiderhandlung angeordnet, Verpflichtungszusagen angenommen oder der Rechtsvorteil einer Gruppenfreistellungsverordnung entzogen wird, so setzen sie sich vorher mit der Kommission ins Benehmen. Hierzu übermitteln sie der Kommission spätestens einen Monat vor Erlass der Entscheidung eine Darstellung des Sachverhalts und Kopien der wichtigsten Verfahrensunterlagen. Auf Ersuchen der Kommission übermitteln sie ihr Kopien aller sonstigen Unterlagen zu dem betreffenden Fall.

(5) Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten können sich mit der Kommission über jeden anderen Vorgang, in dem es um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts geht, ins Benehmen setzen.

(6) Leitet die Kommission ein Verfahren zum Erlass einer Entscheidung nach Maßgabe dieser Verordnung ein, so entfällt damit die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag.

Artikel 12

Informationsaustausch

(1) Ungeachtet anders lautender einzelstaatlicher Vorschriften können die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten einander tatsächliche oder rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben mitteilen und diese Informationen als Beweismittel verwenden.

(2) Nach Absatz 1 übermittelte Informationen dürfen nur zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft verwendet werden. Sanktionen, die auf der Grundlage der übermittelten Informationen verhängt werden, dürfen nur finanzieller Art sein.

Artikel 13

Aussetzung und Einstellung des Verfahrens

(1) Sind die Wettbewerbsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren gemäß Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise befasst, so stellt der Umstand, dass eine Behörde den Fall bereits bearbeitet, für die übrigen Behörden einen ausreichenden Grund dar, ihr Verfahren auszusetzen oder die Beschwerde zurückzuweisen. Auch die Kommission kann eine Beschwerde mit der Begründung zurückweisen, dass sich bereits die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats mit dieser Beschwerde befasst.

(2) Ist eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde oder die Kommission mit einer Beschwerde gegen eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine Verhaltensweise befasst, die bereits von einer anderen Wettbewerbsbehörde behandelt worden ist, so kann die Beschwerde abgewiesen werden.

Artikel 14

Beratender Ausschuss

(1) Vor jeder Entscheidung, die nach Maßgabe der Artikel 7, 9, 10, 22 oder 23 Absatz 2 ergeht, wird ein Beratender Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gehört.

(2) Der Beratende Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung durch einen anderen Vertreter ersetzt werden kann.

(3) Die Anhörung erfolgt auf Einladung der Kommission in einer gemeinsamen Sitzung, in der die Kommission den Vorsitz führt, frühestens 14 Tage nach Absendung der Einladung. Die Mitgliedstaaten können einer Ladungsfrist von weniger als 14 Tagen zustimmen. Die Kommission fügt der Einladung eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie einen Vorentwurf der Entscheidung bei. Der Beratende Ausschuss nimmt zu diesem Vorentwurf Stellung. Er kann seine Stellungnahme auch dann abgeben, wenn Mitglieder des Ausschusses oder deren Vertreter nicht anwesend sind.

(4) Die Anhörung kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen. In diesem Fall setzt die Kommission den Mitgliedstaaten eine Frist zur Stellungnahme. Die Kommission muss jedoch eine Sitzung einberufen, wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt.

(5) Die Stellungnahme wird schriftlich niedergelegt und dem Entscheidungsentwurf beigefügt. Der Beratende Ausschuss kann die Veröffentlichung der Stellungnahme empfehlen. Die Kommission kann die Stellungnahme veröffentlichen. Bei ihrem Beschluss hierüber trägt sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse gebührend Rechnung.

(6) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Fall, der von einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde behandelt wird, zum Zwecke der Erörterung auf die Tagesordnung des Beratenden Ausschusses setzen, bevor die abschließende Entscheidung ergeht.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten

(1) Im Rahmen von Verfahren, in denen die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag zur Anwendung kommen, können die Gerichte der Mitgliedstaaten die Kommission um Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft betreffen.

(2) Die Gerichte der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie der Urteile, in denen die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag zur Anwendung kommen, innerhalb eines Monats nach ihrer Verkündung.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft kann die Kommission vor Gerichten der Mitgliedstaaten zu Verfahren, in denen sich Fragen zur Anwendung der Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag stellen, von Amts wegen mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Sie kann sich von den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden vertreten lassen. Diese können vor Gerichten ihres Mitgliedstaates ebenfalls von sich aus mündlich und schriftlich Stellung nehmen.

Zu diesem Zwecke können die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Gerichte ersuchen, ihnen alle notwendigen Schriftstücke zu übermitteln.

Artikel 16

Einheitliche Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts

Aufgrund von Artikel 10 EG-Vertrag und im Einklang mit dem Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts müssen die Gerichte und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bestrebt sein, keine Entscheidungen zu erlassen, die zu den Entscheidungen der Kommission im Widerspruch stehen.

KAPITEL V

UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE

Artikel 17

Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige

(1) Lassen in einem Wirtschaftszweig die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, Preisstarrheiten oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt eingeschränkt oder verfälscht ist, so kann die Kommission eine allgemeine Untersuchung einleiten und im Rahmen dieser Untersuchung von den Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs Auskünfte verlangen sowie die zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag notwendigen Ermittlungen vornehmen.

Die Kommission kann insbesondere von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen des betreffenden Wirtschaftszweigs verlangen, sie von sämtlichen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu unterrichten.

(2) Die Artikel 18 bis 23 gelten sinngemäß.

Artikel 18

Auskunftsverlangen

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben von den Regierungen und

den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) In ihrem Auskunftsverlangen gibt die Kommission die Rechtsgrundlagen, die Frist für die Übermittlung der Auskünfte, den Zweck ihres Auskunftsverlangens sowie die in den Artikeln 22 und 23 für den Fall der Erteilung einer ungenauen, unvollständigen oder verfälschten Auskunft vorgesehenen Sanktionen an.

(3) Zur Erteilung der Auskünfte sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, genau und nicht verfälscht sind.

(4) Wird eine von einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung verlangte Auskunft nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. In dieser Entscheidung werden die geforderten Auskünfte bezeichnet und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte bestimmt. Sie enthält einen Hinweis auf die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Sanktionen und einen Hinweis oder die Auferlegung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Sanktionen. Außerdem enthält sie einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Artikel 19

Befugnis zur Einholung von Erklärungen

Zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle natürlichen und juristischen Personen anhören, die möglicherweise über sachdienliche Informationen verfügen, um ihnen Fragen zu einem Untersuchungsgegenstand zu stellen und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 20

Ermittlungsbefugnisse der Kommission

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Ermittlungen vornehmen.

(2) Mit Ermittlungen beauftragte Bedienstete der Kommission sind befugt

a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der betroffenen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten,

- b) alle anderen Räumlichkeiten, darunter auch die Wohnung der Inhaber des Unternehmens, der Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstiger Mitarbeiter der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, zu betreten, wenn der Verdacht besteht, dass dort Unterlagen geschäftlicher Natur aufbewahrt werden,
- c) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen,
- d) Kopien oder Auszüge aus den geprüften Unterlagen anzufertigen,
- e) alle Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen während der Dauer der Ermittlungen zu versiegeln,
- f) von allen Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Auskünfte zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.

(3) Die mit Ermittlungen beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Ermittlung bezeichnet sind und auf die in Artikel 22 vorgesehenen Sanktionen für den Fall hingewiesen wird, dass die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden oder die Antworten auf die nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gestellten Fragen ungenau, unvollständig oder verfälscht sind. Die Kommission unterrichtet die Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor deren Beginn über den Ermittlungsauftrag.

(4) Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Ermittlungen zu dulden, die die Kommission durch Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Ermittlung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Ermittlung und weist auf die in Artikel 22 und Artikel 23 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hin, vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Entscheidung zu erheben. Die Kommission erlässt diese Entscheidung nach Anhörung der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlung vorgenommen werden soll.

(5) Die Bediensteten der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlung vorgenommen werden soll, unterstützen auf Ersuchen dieser Behörde oder der Kommission die Bediensteten der Kommission aktiv bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse.

(6) Stellen die beauftragten Bediensteten der Kommission fest, dass sich ein Unternehmen einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Ermittlung widersetzt, so leistet der betreffende Mitgliedstaat die erforderliche Amtshilfe, gegebenenfalls unter Einsatz öffentlicher Gewalt, damit die Bediensteten der Kommission ihren Ermittlungsauftrag erfüllen können. Setzt der Einsatz öffentlicher Gewalt nach einzelstaatlichem

Recht eine gerichtliche Entscheidung voraus, so kann diese vorsorglich beantragt werden.

(7) Wollen die beauftragten Bediensteten der Kommission von der in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Befugnis Gebrauch machen, so hat zuvor eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zu ergehen.

(8) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kommissionsentscheidung ist dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten. Das einzelstaatliche Gericht darf nach Prüfung der Echtheit der Entscheidung der Kommission nur prüfen, ob die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Ermittlung, unverhältnismäßig sind. Das einzelstaatliche Gericht darf weder die Notwendigkeit der Ermittlung prüfen noch die Angabe anderer Gründe als die in der Entscheidung der Kommission dargelegten verlangen.

Artikel 21

Untersuchung durch Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

(1) Die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats darf im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts im Namen und für Rechnung der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats alle Untersuchungen durchführen, um eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag festzustellen. Sie übermittelt die Untersuchungsergebnisse gemäß Artikel 12 der Behörde, die sie um die Untersuchung gebeten hat.

(2) Auf Ersuchen der Kommission nehmen die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die Ermittlungen vor, die die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 für angezeigt hält oder die sie in einer Entscheidung gemäß Artikel 20 Absatz 4 angeordnet hat. Die mit den Ermittlungen beauftragten Bediensteten der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats aus, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlungen vorgenommen werden sollen. Der Auftrag bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Ermittlungen.

Die Bediensteten der Kommission können auf Anweisung der Kommission oder auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlungen vorgenommen werden sollen, die Bediensteten dieser Behörde unterstützen.

KAPITEL VI

SANKTIONEN

Artikel 22

Geldbußen

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach Artikel 17 oder Artikel 18 Absatz 1 oder Absatz 4 verlangte Auskunft ungenau, unvollständig oder verfälscht oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 18 Absatz 4 gesetzten Frist erteilen,
- b) bei Ermittlungen nach Artikel 20 oder Artikel 21 Absatz 2 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 20 Absatz 4 angeordnete Ermittlung nicht dulden,
- c) die Beantwortung einer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f) gestellten Frage verweigern oder die Frage auf ungenaue oder unvollständige oder verfälschende Weise beantworten oder
- d) wenn die von den beauftragten Bediensteten der Kommission nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e) angebrachten Siegel gebrochen worden sind.

(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr von jedem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen
- b) einer nach Artikel 8 der vorliegenden Verordnung erlassenen Entscheidung zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen zuwiderhandeln
- c) durch Entscheidung gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung für bindend erklärte Verpflichtungszusagen nicht einhalten.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere der Zuwiderhandlung auch deren Dauer zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Unternehmensvereinigung, gegen die nach Maßgabe dieser Verordnung eine Geldbuße verhängt worden ist, nicht zahlungsfähig, so kann die Kommission die Zahlung der Geldbuße von jedem Unternehmen verlangen, das zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung Mitglied der Unternehmensvereinigung war. Der von einem Unternehmen geforderte Betrag kann 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen haben keinen strafrechtlichen Charakter.

Artikel 23

Zwangsgelder

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für

jeden Tag des Verzugs von dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie zu zwingen,

- a) eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag gemäß einer nach Artikel 7 der vorliegenden Verordnung getroffenen Entscheidung abzustellen,
- b) einer gemäß Artikel 8 erlassenen Entscheidung zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen,
- c) durch Entscheidung gemäß Artikel 9 für bindend erklärte Verpflichtungszusagen einzuhalten,
- d) eine Auskunft vollständig und genau zu erteilen, die die Kommission durch Entscheidung gemäß Artikel 18 Absatz 4 angefordert hat,
- e) eine Ermittlung zu dulden, die die Kommission in einer Entscheidung nach Artikel 20 angeordnet hat.

(2) Sind die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Kommission die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen Betrag festsetzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde. Artikel 22 Absatz 4 gilt sinngemäß.

KAPITEL VII

VERJÄHRUNG

Artikel 24

Verfolgungsverjährung

(1) Die Befugnis der Kommission nach den Artikeln 22 und 23 verjährt

- a) in drei Jahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Einholung von Auskünften oder die Vornahme von Ermittlungen,
- b) in fünf Jahren bei den übrigen Zuwiderhandlungen.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährung jedoch erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist.

(3) Die Verjährung der Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung gerichtete Handlung der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats unterbrochen. Die Unterbrechung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird. Die Verjährung wird unter anderem durch folgende Handlungen unterbrochen:

- a) schriftliche Auskunftsverlangen der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats;

b) schriftliche Ermittlungsaufträge, die die Kommission oder die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats ihren Bediensteten erteilen;

c) die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission oder durch die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats;

d) die Mitteilung der von der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte.

(4) Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.

(5) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß Absatz 6 ruht.

(6) Die Verfolgungsverjährung ruht, solange wegen der Entscheidung der Kommission ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist.

Artikel 25

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Befugnis der Kommission zur Vollstreckung von in Anwendung der Artikel 22 und 23 erlassenen Entscheidungen verjährt in fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung bestandskräftig geworden ist.

(3) Die Vollstreckungsverjährung wird unterbrochen

a) durch die Bekanntgabe einer Entscheidung, durch die der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgeldes geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird,

b) durch jede auf zwangsweise Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung der Kommission oder eines Mitgliedstaats auf Antrag der Kommission.

(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

(5) Die Vollstreckungsverjährung ruht,

a) solange eine Zahlungserleichterung bewilligt ist,

b) solange die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt ist.

KAPITEL VIII

ANHÖRUNGEN UND BERUFSGEHEIMNIS

Artikel 26

Anhörung der Parteien, der Beschwerdeführer und sonstiger Dritter

(1) Vor einer Entscheidung gemäß Artikel 7, 8, 22 oder 23 Absatz 2 gibt die Kommission den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet, Gelegenheit, sich zu den von ihr in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern. Die Kommission stützt ihre Entscheidung nur auf die Beschwerdepunkte, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Die Beschwerdeführer werden eng in das Verfahren einbezogen.

(2) Die Verteidigungsrechte der Parteien sind während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Die Parteien haben Recht auf Akteneinsicht vorbehaltlich des berechtigten Interesses der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Dieses berechnete Interesse darf der Offenlegung und Nutzung von Informationen durch die Kommission, die für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendig sind, nicht entgegenstehen.

Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere ist ausgenommen jede Korrespondenz zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder zwischen den letztgenannten; dies gilt besonders für Schriftstücke, die gemäß Artikel 11 und 14 erstellt wurden.

(3) Soweit die Kommission oder die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können sie auch andere natürliche oder juristische Personen anhören. Dem Antrag natürlicher oder juristischer Personen, angehört zu werden, ist stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse nachweisen.

Artikel 27

Berufsgeheimnis

(1) Unbeschadet der Artikel 12 und 15 dürfen die gemäß Artikel 17 bis 21 erlangten Kenntnisse nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

(2) Unbeschadet der Artikel 11, 12, 14, 15 und 26 sind die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten verpflichtet, keine Kenntnisse preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

KAPITEL IX

FREISTELLUNG NACH GRUPPEN*Artikel 28***Erlass von Freistellungsverordnungen**

(1) Die Kommission kann gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag Artikel 81 Absatz 1 durch Verordnung für nicht anwendbar erklären auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels erfüllt sind.

(2) Die Verordnung muss eine Definition der Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die sie Anwendung findet, enthalten und insbesondere die nicht freigestellten Beschränkungen sowie gegebenenfalls die Bedingungen, die eingehalten werden müssen, bezeichnen.

(3) Die Freistellungsverordnung ist zu befristen.

(4) Beabsichtigt die Kommission, eine Freistellungsverordnung zu erlassen, so veröffentlicht sie den Verordnungsentwurf und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

(5) Vor der Veröffentlichung eines Verordnungsentwurfs und vor Erlass der Verordnung hört die Kommission den Beratern Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen.

*Artikel 29***Entzug der Freistellung in Einzelfällen**

(1) Stellt die Kommission von Amts wegen oder auf eine Beschwerde hin in einem bestimmten Fall fest, dass Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, für die eine Gruppenfreistellungsverordnung gilt, Wirkungen haben, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind, so kann sie den Rechtsvorteil der Verordnung entziehen.

(2) Wenn Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, in einem bestimmten Fall Wirkungen haben, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind und die im Gebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teilgebiet dieses Mitgliedstaats auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Wettbewerbsbehörde dieses Mitgliedstaats den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Gebiet entziehen.

*Artikel 30***Ausschluss von der Freistellung**

Eine Freistellungsverordnung gemäß Artikel 28 kann die Voraussetzungen festlegen, unter denen bestimmte auf einem bestimmten Markt bestehende Arten von Vereinbarungen,

Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Kommission dies durch Verordnung feststellen und eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verordnung auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen auf dem betreffenden Markt nicht mehr anwendbar ist. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate sein. Artikel 28 Absätze 4 und 5 gilt sinngemäß.

KAPITEL X

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 31***Veröffentlichung von Entscheidungen**

(1) Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach den Artikeln 7 bis 10, 22 und 23 erlässt.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen. Sie muss dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

*Artikel 32***Nachprüfung durch den Europäischen Gerichtshof**

Bei Klagen gegen Entscheidungen, mit denen die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat, hat der Europäische Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung. Er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

*Artikel 33***Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Die vorliegende Verordnung gilt weder für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen noch für den Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag in folgenden Bereichen:

- a) internationaler Seeverkehr des Typs „Trampschiffahrt“,
- b) Seeverkehr zwischen den Häfen ein und desselben Mitgliedstaats,
- c) Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

*Artikel 34***Erlass von Durchführungsvorschriften**

Die Kommission ist befugt, alle sachdienlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Diese können unter anderem Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) die Verpflichtung, bestimmte Arten von Vereinbarungen in ein Register eintragen zu lassen,
- b) Form, Inhalt und sonstige Modalitäten der Beschwerden gemäß Artikel 7 sowie das Verfahren zur Abweisung einer Beschwerde,
- c) die Modalitäten der Informations- und Konsultationsverfahren nach Artikel 11,
- d) die Modalitäten für die Anhörungen gemäß Artikel 26.

KAPITEL XI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Kommission nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 gestellte Anträge, Anmeldungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 sowie entsprechende Anträge und Anmeldungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 werden mit Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung unwirksam.

Die Geltungsdauer der Entscheidungen über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag, die die Kommission nach Maßgabe der genannten Verordnungen erlassen hat, endet mit dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Wirksamkeit von nach Maßgabe der Verordnung Nr. 17 und der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/87 und (EWG) Nr. 3975/87 vollzogenen Verfahrensschritten bleibt für die Anwendung der vorliegenden Verordnung unberührt.

Artikel 36

Bestimmung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zuständigen Wettbewerbsbehörden. Sie ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um ihnen vor dem ... die Befugnis zur Anwendung der genannten Artikel zu übertragen.

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68

Die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „Das in Artikel 2 ausgesprochene Verbot“ durch die Worte „Das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag“ ersetzt.

3. Die Artikel 5 bis 29 werden gestrichen.

4. In Artikel 30 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 38

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74

Folgender Artikel 7a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 eingefügt:

„Artikel 7a

Ausnahme vom Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Maßnahmen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates (*) getroffen werden.

(*) ABL. L ...“

Artikel 39

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86

Die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nichtbeachtung einer Auflage

Wenn die Beteiligten einer Auflage, die nach Artikel 5 mit der nach Artikel 3 vorgesehenen Freistellung verbunden ist, nicht nachkommen, kann die Kommission zur Abstellung dieser Zuwiderhandlung nach den in der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates (*) festgelegten Bedingungen

— Empfehlungen an die Beteiligten richten und

— im Falle der Nichtbeachtung dieser Empfehlungen seitens der Beteiligten und nach Maßgabe der Schwere der betreffenden Verstöße entweder beschließen, dass sie bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung entziehen.

(*) ABL. L ...“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe a) wird der Ausdruck „nach Maßgabe des Abschnitts II“ durch den Ausdruck „nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../...“ ersetzt.

- ii) Unter Buchstabe c) Ziffer i) Unterabsatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Gleichzeitig entscheidet die Kommission, ob sie die angebotenen Verpflichtungszusagen der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. .../... annimmt, um unter anderem zu erreichen, dass der Konferenz nicht angehörende Reedereien Zugang zum Markt erhalten.“

2. Artikel 8 Absatz 1 wird gestrichen.
3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „den in Artikel 15 genannten Beratenden Ausschuss“ durch den Ausdruck „den in Artikel [14] der Verordnung (EG) Nr. .../... genannten Beratenden Ausschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Ausdruck „in Artikel 15 genannten Beratenden Ausschuss“ durch den Ausdruck „in Artikel [14] der Verordnung (EG) Nr. .../... genannten Beratenden Ausschuss“ ersetzt.
4. Die Artikel 10 bis 25 werden gestrichen.
5. In Artikel 26 werden die Worte „über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Beschwerden nach Artikel 10, der Anträge nach Artikel 12 sowie über die Anhörung nach Artikel 23 Absätze 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 40

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87

Die Artikel 3 bis 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 werden gestrichen.

Artikel 41

Aufhebungen

Die Verordnungen Nr. 17, Nr. 141, Nr. 19/65/EWG, (EWG) Nr. 2821/71, (EWG) Nr. 3976/87, (EWG) Nr. 1534/91 und (EWG) Nr. 479/92 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
